

# **Recht und Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Korea**

- Eine Rechtsvergleichende Untersuchung mit deutschem Recht  
unter Berücksichtigung des UNCITRAL-Modellgesetzes über  
die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit -

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der Universität zu Köln

Vorgelegt von

**Chang-Seog OH**

aus Cheju, Korea

Referent: Prof. Dr. Karl-Heinz Böckstiegel

Korreferent: Prof. Klaus Peter Berger

Tag der mündlichen Prüfung: 31. 01. 2005

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Wintersemester 2004/2005 als Dissertation angenommen.

Danken möchte ich meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. *Karl-Heinz Böckstiegel* für die Anregung, eine Arbeit zu diesem Thema zu schreiben und für die Betreuung der Arbeit. Herrn Prof. Dr. *Klaus Peter Berger* danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Mein Dank gilt ebenfalls Herrn Prof. Dr. *Doo-Hwan Kim* für die Empfehlung des Studiums in Deutschland und weitere Unterstützung.

Für die finanzielle Unterstützung bin ich dem Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds sehr gebunden, die diese Arbeit durch ein großzügiges Stipendium gefördert hat.

Mein ganz besonderes Dank gilt weiterhin Herrn *Martin Klein* und Herrn *Norbert Etzel* für ihre unermüdliche Mühe, die Arbeit Korrektur gelesen zu haben. Ebenso gilt mein Dank allen Schweidtern.

Ich widme diese Arbeit meinen Eltern, danke ihnen für Ansporn, Geduld und tatkräftige Unterstützung.

Köln, im Februar 2005

*Chang-Seog Oh*

INHALTSVERZEICHNIS

<b>Inhaltsververzeichnis</b> .....	III
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	VIII
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XXI
<b>A. Einleitung</b> .....	1
<b>B. Geschichtliche Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit in Korea</b> .....	8
<b>I. Außergerichtliches Streitbeilegungssystem in der koreanischen traditionellen Gesellschaft</b> .....	9
1. Ursprung des koreanischen traditionellen Streitbeilegungssystems .....	9
2. Weitere Entwicklung unter dem Einfluß der chinesischen Rechtskultur .....	10
<b>II. Legislative Entwicklung</b> .....	13
1. Erster Versuch .....	13
2. Indirekte Rezeption des westlichen Rechtssystems über das japanische Recht .....	15
3. Gesetzgebung des koreanischen Schiedsgesetzes und seine Entwicklung .....	18
4. Internatioanle Harmonisierung der Schiedsgerichtsbarkeit und Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes in Korea .....	20
<b>III. Koreanische Institution für Handelsschiedsgerichtsbarkeit (KCAB)</b> .....	26
<b>C. Rechtsquellen der Schiedsgerichtsbarkeit in Korea</b> .....	29
<b>I. Das Koreanische Schiedsgesetz vom 31. 12. 1999</b> .....	29
<b>II. Staatsverträge</b> .....	31
1. Das UN-Übereinkommen von 1958 .....	32
a) Entstehungsgeschichte .....	32
b) Regelungsinhalt .....	33
c) Geltung für Korea und Deutschland .....	36
2. Koreanisch-amerikanischer Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag .....	37
<b>III. KCAB-Schiedsordnung</b> .....	39
<b>D. Recht und Praxis internationaler Schiedsgerichtsbarkeit</b> .....	41
<b>I. Schiedsvereinbarung</b> .....	41
<b>1. Begriffsbestimmung der Schiedsvereinbarung</b> .....	41
<b>2. Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung</b> .....	42
<b>3. Anwendbares Recht</b> .....	44
a) Kollisionsrechtliche Regelung nach dem UN-Übereinkommen .....	45
b) Kollisionsrechtliche Regelung außerhalb der internatioanlen Verträge .....	46

<b>4. Form der Schiedsvereinbarung</b>	47
a) Schriftlichkeitserfordernis der Schiedsvereinbarung nach KAL	47
b) Besonderheiten der Formvorschriften nach § 1031 ZPO in Deutschland	52
aa) Schiedsvereinbarung von oder mit Verbrauchern	52
bb) Schiedsvereinbarung ohne Verbraucher	54
aaa) Schiedsvereinbarung durch kaufmännisches Bestätigungsschreiben	54
bbb) Schiedsvereinbarung durch Konnossement	55
cc) Heilung des Formmangels	56
c) Staatsvertragliche Regelungen	57
d) Stellungnahme	60
<b>5. Erfordernis der Schiedsfähigkeit</b>	60
a) Objektive Schiedsfähigkeit	60
b) Subjektive Schiedsfähigkeit	65
<b>6. Wirkung der Schiedsvereinbarung</b>	67
a) Prozeßhindernde Einrede	67
b) Materiellrechtliche Wirkung der Schiedsvereinbarung	73
<b>7. Schiedsvereinbarung und Hauptvertrag</b>	74
<b>8. Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Maßnahmen</b>	76
<b>9. Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts</b>	79
a) Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts	79
b) Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts	81
c) Stellungnahme	84
<b>II. Bildung des Schiedsgerichts</b>	85
<b>1. Anzahl der Schiedsrichter</b>	85
<b>2. Qualifikation der Schiedsrichter</b>	87
<b>3. Bestellung der Schiedsrichter</b>	90
a) Vereinbartes Verfahren für die Bestellung	91
aa) Gemeinschaftliche Ernennung	91
bb) Ernennung durch Dritten	92
cc) Bei Hindernissen des vereinbarten Benennungsverfahrens	93
b) Schiedsrichterbestellung bei fehlender Vereinbarung	95
aa) Bestellung eines Einzelschiedsrichters	95
bb) Bestellung eines Dreierschiedsgerichts	95
cc) Fristablauf und Ernennung durch das Gericht	98
c) Schiedsrichterbestellung nach KCAB-Schiedsordnung	100
d) Mehrparteienschiedsverfahren	102
<b>4. Ablehnung des Schiedsrichters</b>	107
a) Ablehnungsgründe	107
aa) Berechtigter Zweifel an Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines Schiedsrichters	108
bb) Fehlen der vereinbarten Qualifikation	109
b) Offenbarungspflicht des Schiedsrichters	109
c) Beschränkung des Ablehnungsrechts	111
d) Ablehnungsverfahren	112

aa) Parteivereinbarung über das Ablehnungsverfahren .....	112
bb) Fehlen der Parteivereinbarung .....	113
cc) Gerichtliche Entscheidung .....	115
dd) Fortsetzung des Schiedsverfahrens .....	116
e) Untätigkeit oder Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung .....	117
<b>5. Bestellung eines Ersatzschiedsrichters .....</b>	<b>118</b>
<b>6. Einstweilige Maßnahmen durch das Schiedsgericht .....</b>	<b>121</b>
a) Zuständigkeit .....	122
b) Art und Umfang der einstweiligen Maßnahmen .....	123
c) Erfordernisse der Anordnung einstweiliger Maßnahmen .....	125
d) Verfahren vor dem Schiedsgericht .....	126
aa) Rechtliches Gehör .....	126
bb) Form der Anordnung .....	127
cc) Sicherheitsleistung .....	128
e) Durchsetzbarkeit schiedsrichterlicher einstweiliger Maßnahmen .....	129
aa) In Korea .....	120
bb) In Deutschland .....	131
f) Stellungnahme .....	133
<b>III. Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens .....</b>	<b>135</b>
<b>1. Grundsätze des Verfahrens .....</b>	<b>135</b>
a) Gleichbehandlung und rechtliches Gehör .....	135
b) Verfahrensregelungen .....	137
a) Parteivereinbarung über das Schiedsverfahren .....	137
b) Verfahrensermessen der Schiedsrichter .....	139
c) Bewertung .....	141
<b>2. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens .....</b>	<b>141</b>
a) Definition .....	141
b) Bestimmung des Schiedsortes .....	143
aa) Parteivereinbarung .....	143
bb) Bestimmungsbefugnis des Schiedsgerichts .....	144
c) Schiedsort und Ort der einzelnen Verfahrensverhandlungen .....	145
<b>3. Verfahrenssprache .....</b>	<b>146</b>
<b>4. Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens .....</b>	<b>149</b>
<b>5. Schiedsklage .....</b>	<b>151</b>
a) Klageerhebung und Klagebeantwortung .....	151
b) Änderung der Klage und Klagebeantwortung .....	154
c) Widerklage .....	156
<b>6. Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren .....</b>	<b>157</b>
a) Parteivereinbarung .....	157
b) Rechtzeitige Benachrichtigung von Sitzungen des Schiedsgerichts .....	159
c) Mitteilung schriftlicher Äußerungen .....	160
<b>7. Säumnis einer Partei .....</b>	<b>160</b>
a) Säumnis des Klägers .....	161
b) Säumnis des Beklagten .....	161

c) Säumnis in der mündlichen Verhandlung und Vorlagefrist .....	162
d) Ausreichende Entschuldigung und anderweitige Parteivereinbarung .....	163
<b>8. Beweisaufnahme .....</b>	<b>164</b>
a) Allgemeines .....	164
b) Augenscheinbeweis .....	166
c) Zeugenbeweis .....	167
d) Sachverständigenbeweis .....	177
aa) Vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige .....	170
bb) Von den Parteien bestellte Sachverständige .....	172
e) Urkundsbeweis .....	173
f) Beweis durch Parteivernehmung .....	175
g) Gerichtliche Unterstützung bei Beweisaufnahme .....	176
aa) Notwendigkeit der gerichtlichen Mitwirkung.....	176
bb) Verfahren vor dem staatlichen Gericht.....	178
cc) Teilnahmerecht der Parteien und Schiedsrichter .....	179
dd) Zustellung des Protokolls der Beweisaufnahme .....	181
h) Stellungnahme .....	181
<b>IV. Schiedsspruch und Beendigung des Schiedsverfahrens .....</b>	<b>183</b>
<b>1. Schiedsspruch .....</b>	<b>183</b>
a) Das anwendbare materielle Recht .....	183
aa) Parteiautonomie .....	183
aaa) Rechtswahl durch die Parteien .....	184
bbb) Ermächtigung zur Billigkeitsentscheidung .....	187
ccc) Bindung des Schiedsgerichts an die Rechtswahl der Parteien .....	188
bb) Bestimmung des anwendbaren Rechts durch das Schiedsgerichts .....	189
aaa) Anwendung des Kollisionsrechts .....	190
bbb) Direkte Anwendung der Rechtsvorschriften (" <i>voie directe</i> ") .....	291
ccc) Objektive Anknüpfung; engste Verbindung mit dem Streitgegenstand .....	292
cc) Berücksichtigung von Vertragsbestimmungen und Handelsbräuchen .....	195
dd) Fazit .....	196
b) Entscheidungsfindung .....	198
c) Form und Inhalt des Schiedsspruchs .....	202
aa) Schriftlichkeit und Unterschrift .....	202
bb) Angabe des Datums und Schiedsortes .....	203
cc) Begründung des Schiedsspruchs.....	205
dd) Minderheitsvotum (dissentign opinion) .....	207
ee) Zustellung des Schiedsspruchs .....	209
ff) Niederlegung beim Gericht.....	212
d) Wirkung des Schiedsspruchs .....	215
e) Schiedsvergleich .....	217
f) Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs .....	221
aa) Berichtigung .....	222
bb) Auslegung .....	224
cc) Ergänzung .....	224
<b>2. Beendigung des Schiedsverfahrens .....</b>	<b>225</b>
a) Beendigung durch Schiedsspruch .....	226
b) Beendigung durch Beschluß .....	227

aa) Klagerücknahme .....	227
bb) Einigung der Parteien auf Verfahrensbeendigung .....	228
cc) Unnötigkeit oder Unmöglichkeit der Verfahrensfortsetzung .....	229
dd) Nichteinrechnung der Schiedsklage .....	231
<b>3. Stellungnahme .....</b>	<b>231</b>
<b>V. Schiedsspruch vor staatlichen Gerichten .....</b>	<b>235</b>
<b>1. Aufhebung des Schiedsspruchs .....</b>	<b>235</b>
a) Aufhebungsgründe.....	236
aa) Vom Antragsteller geltend zu machende Aufhebungsgründe .....	236
aaa) Fehlende subjektive Schiedsfähigkeit bzw. ungültige Schiedsvereinbarung .....	237
bbb) Behinderung bei den Angriffs- und Verteidigungsmitteln .....	239
ccc) Überschreiten der Schiedsvereinbarung .....	240
ddd) Fehlerhafte Bildung des Schiedsgerichts oder Mängel des schiedsrichterlichen Verfahrens.....	241
bb) Von Amts wegen zu prüfende Aufhebungsgründe .....	244
aaa) Fehlende objektive Schiedsfähigkeit .....	245
bbb) Verstoß gegen den <i>ordre public</i> .....	246
b) Aufhebungsverfahren .....	250
aa) Aufhebungsklage .....	250
bb) Entscheidung .....	253
c) Aufhebungswirkung .....	256
d) Stellungnahme .....	258
<b>2. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen .....</b>	<b>262</b>
a) Allgemeines .....	262
b) Anerkennung und Vollstreckung inländischer Schiedssprüche .....	264
aa) Anerkennung .....	264
bb) Vollstreckbarerklärung .....	265
aaa) Prozessuale Voraussetzungen .....	265
bbb) Versagungsgründe .....	266
ccc) Verfahren .....	268
c) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	273
aa) Anerkennung und Vollstreckung nach dem UN-Übereinkommen .....	275
aaa) Begriff des ausländischen Schiedspruchs .....	275
aaaa) Nationalität des Schiedspruchs .....	275
bbbb) Begriff des Schiedspruchs in Art. I Abs. 2 UN-Übereinkommen .....	277
bbb) Meistbegünstigungsprinzip .....	279
ccc) Vorbehalte .....	280
aaaa) Gegenseitigkeitsvorbehalt .....	280
bbbb) Handelssachenvorbehalt .....	281
ddd) Versagungsgründe .....	283
eee) Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung anhand des UN-Übereinkommens .....	287
bb) Anerkennung und Vollstreckung nach nationalem koreanischen Recht .....	291
d) Stellungnahme .....	293
<b>E. Schlußbetrachtung .....</b>	<b>297</b>

## Literaturverzeichnis

### A. Deutsche Literatur

- Adam, Robert* Die dissenting opinion in der Gerichtspraxis der USA, DRiZ 1992, S. 201 ff.
- Aden, Menno* Der einstweilige Rechtsschutz im Schiedsverfahren, BB 1985, S. 2277 ff.
- Allen, Horace* Fact and Fancy, Chronological Index of Foreign Relations of Korea from Beginning of Christian Era to 20th Century, 1904.
- An, Choon-Soo* Das internationale Schuldvertragsrechts Südkoreas im Vergleich zum deutschen Internationalen Schuldvertragsrecht, Diss. Münster 1989
- Arndt, Karl* Nachlese zur dissenting opinion, FS für *Max Rheinstein*, zum 70. Geburtstag, Tübingen 1969, S. 127 ff.
- Basedow, Jürgen* Vertragsstatut und Arbitrage nach neuem IPR, in: *Glossner* (Hrsg.), JPS Bd. 1 (1987), S. 3 ff.
- Baur, Fritz* Der schiedsrichterliche Vergleich, München 1971.
- Beitzke, Günter* Zuständigkeitsstreit zwischen staatlichem Gericht und Schiedsgericht, ZZZ 60 (1936/37), S. 317 ff.
- Berger, Klaus Peter* Aufgaben und Grenzen der Parteiautonomie in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, RIW 1994, S. 12 ff.
- ders.* Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, Berlin/New York 1992
- ders.* Schiedsrichterbestellung in Mehrparteienschiedsverfahren, Der Fall „Ducto Construction“ vor französischen Gerichten, RIW 1993, S. 702 ff.
- ders.* „Sitz des Schiedsgerichts“ oder „Sitz des Schiedsverfahrens“?, RIW 1993, S.8 ff.
- ders.* Das neue deutsche Schiedsverfahrensrecht, DZWir 1998, S. 45 ff.
- ders.* Das neue Schiedsverfahrensrecht in der Praxis - Analyse und aktuelle Entwicklungen, RIW 2001, S. 7 ff.
- ders.* Entstehungsgeschichte und Leitlinien des neuen deutschen Schiedsverfahrensrecht, in: *Berger*(Hrsg.), Das neue Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, RWS-Dokumentation 21, 1988, S. 1 ff.
- ders.* Die UNIDROIT-Prinzipien für internationale Handelsverträge, Indiz für ein autonomes Weltwirtschaftsrecht? ZVglRWiss 1995, S. 217 ff.
- Berger, Hugo* Empfiehlt sich die Bekanntgabe der abweichenden Meinung des überstimmten Richters? NJW 1968, S. 961 ff
- Blessing, Marc* Das neue internationale Schiedsgerichtsrecht der Schweiz – ein Fortschritt oder ein Rückschritt?, in: DIS-Schriftenreihe Bd. 1/II 1989,
- Blomeyer, K.* Beratungen zur Schiedsgerichtsbarkeit, FS für *Rosenberg*, München-Berlin 1981, S. 1 ff.
- Böcker, Christian* BGH EWiR § 1063 ZPO 1/99, S. 1191 ff.
- Böckstiegel, Karl-Heinz* Einführung in Recht und Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit, in: *Labes/Lörcher* (Hrsg.), Nationales und Internationales Schiedsverfahrensrecht, 1988, S. XV.
- ders.* Die Bestimmung des anwendbaren Rechts in der Praxis internationaler Schiedsgerichtsverfahren, FS für *Günter Beitzke* zum 70. Geburtstag, Berlin 1979

- ders.* Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Streitigkeiten zwischen Staaten und Privatunternehmen, AWD/1965, S. 101 ff.
- ders.* Erfahrungen als Schiedsrichter in Streitfällen des Großanlagenbaus und der Bauindustrie, in: Vertragsgestaltung und Streiterledigung in der Bauindustrie und im Anlagenbau, DIS-Schriftenreihe, Bd. 4, 1984, S.311 ff.
- ders.* Schiedsgerichtsbarkeit im wiedervereinigten Deutschland, BB 1992, Beil. 15, S. 4 ff.
- ders.* Die UNCITRAL-Verfahrensordnung für Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit und das anwendbare nationale Recht, RIW 1982, S. 706 ff.
- ders.* Schiedsgerichte und staatliche Gerichte, RIW/AWD 1979, S. 161 ff.
- ders.* Zu den Thesen von einer „delokalisierten“ internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, FS für *Walter Oppenhoff*, München 1985, S. 1 ff.
- ders.* Zur Vertragsgestaltung und Schiedsgerichtsbarkeit bei Infrastrukturprojekten, FS für *Otto Sandrock*, 2000, S. 95 ff.
- ders.* Streiterledigung zwischen Parteien aus Industrie- und Entwicklungsländern, FS für *Geimer* zum 65. Geb., München 2002, S. 85 ff.
- ders.* Das UNCITRAL-Modell-Gesetz für die internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, RIW 1984, S. 670 ff.
- ders.* Schlichten statt Richten – Möglichkeiten und Wege außergerichtlicher Streitbeilegung, DRiZ 1996, S. 267 ff.
- Borges, Georg* Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen nach dem neuen Schiedsverfahrensrecht, ZZZP 111 (1998), S. 487 ff.
- Bork, Reinhard* Der Begriff der objektiven Schiedsgerichtsbarkeit (§1025 Abs. 1 ZPO), ZZZP 100 (1987), S. 249 ff.
- Borris, Christian* Die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in den USA, Köln/Berlin/Bonn/München 1986
- Bosch Wolfgang* Rechtskraft und Rechtshängigkeit im Schiedsverfahren, (Diss. Konstanz, 1989) Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht 5, Tübingen, 1991
- Bredow, Jens* Das neue 10. Buch der ZPO – Ein Überblick, BB 1998, Beilage 2, S. 2 ff.
- ders.* Vorbemerkungen zum UN-Übereinkommen, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Teil C I 3, 714/1 ff.
- ders.* Die DIS-Schiedsgerichtsordnung 1998, DIS-MAT IV (1998), S. 111 ff.
- Breetzke, Ernst* Der Schiedsvergleich zur Beurkundung, NJW 1971, S. 1685 ff.
- ders.* Zum verfahrensrechtlichen Ausgleich vor dem Schiedsgericht, DB 1973, S.365ff.
- v. Breitenstein, D.* Rechtsordnung und „Lex Mercatoria“ – Zur vergeblichen Suche nach einem „anationalen“ Recht für die internationale Arbitrage, FS für *Otto Sandrock*, 2000, S. 111 ff.
- ders.* Die internationale Arbitrage im französischen Recht; in: *Böckstiegel* (Hrsg.), Schiedsgerichtsbarkeit in Frankreich, DIS-Schriftenreihe Bd.3, Köln/Berlin/Bonn/München,1983, S. 15 ff.
- Brinkmann* Schiedsgerichtsbarkeit und Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, Berlin 1977
- Bucher, Eugen* Zur Unabhängigkeit des parteiernannten Schiedsrichters, FS für *Max Kummer*, Bern 1980, S. 599 ff.

- Bühr, Daniel Lucien* Der internationale Billigkeitsschiedsspruch in der privaten Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, Bern 1993
- Bülow, Arthur* Die positive Zwischenentscheidung eines Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit – ihre Bedeutung und ihre Auswirkung im nationalen und internationalen Recht, KTS 1970, S. 125 ff.
- Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze* Der Internationale Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, München (Stand: 1. 1. 1998)
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.),*  
Bericht der Kommission zur Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts mit einem Diskussionsentwurf zur Neuregelung des Zehnten Buchs ZPO und Begründung zu den einzelnen Vorschriften, Bonn 1994
- Calavros, Constantin* Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit, Bielefeld 1988
- Carbonneau Thomas E.* Lex Mercatoria and Arbitration : A Discussion of the New Law Merchant, Revised Edition, 1998
- Cho, Kyu-Chang* Koreanisches Bürgerliches Gesetzbuch, Frankfurt a. M. 1980
- Choi, June-Sun* Denkweise und Rechtsbewußtsein der Koreaner in der traditionellen Gesellschaft, FS für *Hans G. Leser*, Tübingen 1998, S. 450 ff.
- Choi, Ou-Chan* Reform- und Emanzipationsbestrebungen im koreanischen Strafrecht, FS für *Haruo Nishihara*, 1998, S. 364
- Craig-Park-Paulsson* Annotated Guide to the 1998 ICC Arbitration Rules with Commentary, Paris 1998
- Dietrich, Hartmut* Internationale Schiedsvereinbarungen vor amerikanischen Gerichten, *RabelsZ* 1976, S. 1 ff.
- Drobing, Ulrich* Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und wirtschaftsrechtliche Eingriffsnormen, in: FS für *Kegel*, S. 95, Köln 1987
- Ehricke, Ulrich* Grundstrukturen und Probleme der lex mercatoria, *JuS* 1990, S. 967 ff.
- ders.* Die Beschleunigung der Finalität von Schiedssprüchen nach dem neuen deutschen Schiedsverfahrensrecht, *ZZP* 2000, S. 453 ff.
- Federer, Julius* Die Bekanntgabe der abweichenden Meinung des überstimmten Richters, *JZ* 1968, S. 511 ff.
- Gaul, Hans Friedhelm* Die Rechtskraft und Aufhebbarkeit des Schiedsspruchs im Verhältnis des staatlichen Richterspruchs, FS für *Otto Sandrock*, 2000, S. 285 ff.
- G'etaz Kunz, Valentine* Rechtsmittelverzicht in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, 1993
- Glossner, Ottoarndt* Die Lex Mercatoria - Vision oder Wirklichkeit, in: *RIW* 1984, S. 350 ff.
- ders.* Der Einfluß der Internationalen Handelskammer (ICC) auf die moderne Schiedsgerichtsbarkeit, in: *RIW* 1984, S. 15 ff.
- ders.* Buchbesprechung von *Heinz Sonnauer*, Die Kontrolle der Schiedsgerichte durch die staatliche Gerichte (1993), *NJW* 1994, S. 305 ff.
- Gottwald, Peter* Die sachliche Kontrolle internationaler Schiedssprüche durch staatliche Gerichte, FS für *Heinrich Nagel*, Münster 1987, S. 54 ff.
- Haas, Ulrich* Zur formellen und materiellen Wirksamkeit des Schiedsvertrages, *IPRax* 1993, S. 382 ff.
- Habscheid, Walter J.* Die Kündigung des Schiedsvertrages aus wichtigem Grund, *KTS* 1980, S. 285 ff.

- ders.* Zur Frage der Kompetenz-Kompetenz der Schiedsgerichte, FS für *Fritz Baur*, Tübingen 1981, S. 425 ff.
- ders.* Drei aktuelle Fragen des internationalen privaten Schiedsrechts, KTS 1964, S. 146 ff.
- ders.* Das neue schweizerische Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, RIW 1988, S. 766 ff.
- Hahn, Michael J.* Die Anerkennung und Vollstreckung von ICSID-Schiedssprüchen in Frankreich, RIW 1991, S. 459 ff.
- Hausmanninger, Christian*  
Die einstweilige Verfügung im schiedsgerichtlichen Verfahren, Wien/New York 1989
- Henn, Günter* Schiedsverfahrensrecht, 2. Aufl., Heidelberg 1991
- Herdegen, Matthias* Einstweiliger Rechtsschutz durch Schiedsgerichte in rechtsvergleichender Betrachtung, RIW 1981, S. 304 ff.
- Hermanns, Ferdinand* Zur Frage der Verletzung des rechtlichen Gehörs im schiedsgerichtlichen Verfahren, IPRax 1987, S. 353 ff.
- Hobeck, Paul* Mehrparteienstreitigkeiten zwischen Auftraggeber, Generalunternehmer, mehreren Konsortialunternehmen und Subunternehmern, in: DIS-Schriftenreihe 4/II, 1995, S. 99 ff.
- v. Hoffmann, Bernd* Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Frankfurt a.M./Berlin 1970
- ders.* „Lex mercatoria“ vor internationalen Schiedsgerichten, IPRax 1984, S. 106
- ders.* Die Novellierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts von 1986, IPRax 1986, S. 337 ff.
- ders.* Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit und Internationale Handelskammer, FS für *Heinrich Nagel*, Münster 1987, S. 112 ff.
- Hohner, Georg* Zur Besetzung von Schiedsgerichten bei mehr als zwei Prozeßbeteiligten, DB 1979, S. 581 ff.
- Hußlein-Stich* Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Köln/Berlin/Bonn/München 1990
- Jaeger, Jana Dominique*  
Die Umsetzung des UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit im Zuge der nationalen Reformen, Frankfurt a. M. u. a. 2001
- Jagenburg, Walter* Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Wunsch und Wirklichkeit, FS für *Walter Oppenhoff* zum 80. Geb., München 1985, S. 147 ff.
- Jeong, Jong-Hyu* Umformung des japanischen Zivilrechts in Korea, FS für *Zentaro Kitagawa* zum 60. Geb. Berlin 1992, S. 171 ff.
- Jeong-Ha, Seon-Ju* Einstweilige Maßnahmen in der Schiedsgerichtsbarkeit, Köln/Berlin/Bonn/München 1991
- Junker, Abbo* Deutsche Schiedsgerichte und Internationales Privatrecht (§ 1051 ZPO), FS für *Otto Sandrock*, 2000, S. 443 ff.
- Knof, Manfred* Tatsachenfeststellung in Streitigkeiten des internationalen Wirtschaftsverkehrs, 1995
- Koch, Iris* Außergerichtliche Streitbeilegung im japanischen Wirtschaftsverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Schiedsgerichtsbarkeit, Frankfurt a. M. 2000

- Kornblum, Udo* „Ordre public transnational“, „Ordre public international“ und „Ordre public interne“ im Recht der privaten Schiedsgerichtsbarkeit, FS für *Heinrich Nagel*, Münster 1987, S. 140 ff.
- ders.* Zur „Kompetenz-Kompetenz“ privater Schiedsgerichte nach deutschem Recht, JPS, Bd. 3, 1989, S. 38 ff.
- Koussoulis, Stelios* Fragen zur Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit, insbesondere zur Bestellung der Schiedsrichter, ZZP 107(1994), S. 195 ff.
- Kreindler, Richard H.* Das neue deutsche Schiedsverfahrensrecht: Eine ausländische Betrachtung, FS für *Otto Sandrock*, 2000, S. 515 ff.
- Kronenburg, Michael* Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in den USA, Frankfurt a.M. u. a. 2001
- Kronke, Herbert* Internationale Schiedsverfahren nach der Reform, RIW 1998, S. 257 ff.
- Kröll, Stefan* Das neue deutsche Schiedsrecht vor staatlichen Gerichten: Entwicklungslinien und Tendenzen 1998-2000, NJW 2001, S. 1173 ff.
- Kühn, Wolfgang* Die Anfechtung und Vollstreckung des Schiedsentscheids, in: *Böckstiegel* (Hrsg.), Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz (II), Köln u. a. 1989, S. 163 ff.
- Kwon, Hyuk-Cheol* Wirtschaftspolitik zur Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Republik Korea, Frankfurt a. M. u. a. 2000
- Labes, Hubertus W./Lörcher, Torsten*  
Das neue deutsche Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, MDR 1997, S. 420 ff.
- Lachmann, Jens-Peter* Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Köln 1998
- ders.* Anmerkung zu den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (III ZB 43/99) und des Bayerischen Obersten Landesgerichts (4 Z Sch 5/00), BB 2000, Beilage 12, S. 8 ff.
- ders.* Gedanken zur Schiedsrichterablehnung aufgrund Sozietätszugehörigkeit, FS für *Geimer* zum 65. Geb., München 2002, S. 513 ff.
- Landolt, H.* Rechtsanwendung oder Billigkeitsentscheid durch den Schiedsrichter in der privaten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 1955
- Langer, Gerd* Das Weltbank-Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, AWD 1972, S. 321 ff.
- Laschet, Franz Florian* Die Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit, in: *Böckstiegel/Glossner*(Hrsg.) FS für *Arthur Bülow* zum 80. Geburtstag, Köln/Berlin/Bonn/München 1981, S. 85 ff.
- ders.* Schiedsgerichtsbarkeit und einstweiliger Rechtsschutz, ZZP 1986, S. 271 ff.
- Lau, Emil* Probleme der Niederlegung von Schiedssprüchen und von Schiedsvergleichen, MDR 1986, S. 545 ff.
- Lee, Won-Ho* Kurzer Abriss über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, FS für *Bernhard Großfeld*, Heidelberg 1999, S. 687 ff.
- Leipold, Dieter* Anmerkung zu BGHUr. V. 5. 5. 1977 - III ZR 177/74 - , ZZP 91 (1978), S.479ff.
- Lindacher, Walter F.* Schiedsklauseln und Allgemeine Geschäftsbedingungen im internationalen Handelsverkehr, FS für *Walter J. Habscheid*, Bielefeld 1989, S. 167 ff.
- ders.* Schiedsgerichtliche Kompetenz zur vorläufigen Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bei Personengesellschaften, ZGR 1979, S. 201 ff.
- ders.* Schiedsspruch und Parteidisposition, KTS 1966, S. 153 ff.

- Lionnet, Klaus* Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, Stuttgart 1996
- ders.* Erfahrungen mit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Anlagenbau aus der Sicht der Partei, in; *Böckstiegel* (Hrsg.), Vertragsgestaltung und Streit-erledigung in der Bauindustrie und im Anlagenbau, DIS-Schriftenreihe Bd. 4, 1984, Köln/Berln/Bonn/Müchen, S. 291 ff.
- ders.* Die UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung aus der Sicht der Parteien, BB 1993, Beilage 17, S. 9 ff.
- ders.* Rechtspolitische Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit, FS für *Otto Sandrock*, 2000, S. 603 ff.
- Lipps, Wolfgang* Schiedsabreden in wettbewerbsbeschränkenden Verträgen, BB 1965, S. 312 ff.
- Lörcher, Gino* Zur Stellung des Vorsitzenden im Schiedsgericht, BB 1996, Beilage 15, S. 9 ff.
- ders.* Kein Schiedsspruch ohne Unterschrift des Vorsitzenden, BB 1988, S. 78 ff.
- ders.* Wie zwingend sind in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit zwingende Normen einer „dritten“ Rechtsordnung ?, BB 1993, Beil. 17, S. 3 ff.
- ders.* Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut – Notizen zur Vollstreckbarkeit im Ausland, BB 2000, Beilage 12, S. 2 ff.
- ders.* Das neue Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, DB 1998, S. 245 ff.
- Lorenz, Werner* Die Lex Mercatoria: Eine internationale Rechtsquelle? FS für *Neumayer*, 1985, S. 407 ff.
- ders.* Die Rechtsnatur von Schiedsvertrag und Schiedsspruch, AcP 157, S. 265 ff.
- Loritz, Karl-Georg* Probleme der Rechtskraft von Schiedssprüchen im deutschen Zivilprozeßrecht, ZZP 105(1992), S. 1 ff.
- Maier, Hans Jakob* Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, Herne/Berlin 1979
- ders.* Europäisches Übereinkommen und UN-Übereinkommen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Köln 1966
- Mankowski, Peter* Der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, ZZP 2001, S. 37 ff.
- Man, Frederick Alexander* Zur Nationalität des Schiedsspruchs, FS für *Walter Oppenhoff* zum 80. Geb. München 1985, S. 215 ff.
- ders.* Schiedsrichter und Recht, FS für *Flume*, Köln 1978 Bd. I, S. 593 ff.
- Markfort, Rainer* Mehrparteien-Schiedsgerichtsbarkeit im deutschen und ausländischen Recht, Köln/Berlin/Bonn/München, 1994
- Martiny, Dieter* Die Bestimmung des anwendbaren Sachrechts durch das Schiedsgericht, S. 529 ff.
- Matsuura, Kaoru* Schiedsgerichtsbarkeit und einstweiliger Rechtsschutz, Festschrift für *Karl Heinz Schwab* zum 70. Geburtstag, München 1990, S. 321 ff.
- Mengel, Hans-Joachim* Probleme der Zuständigkeit des International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID), RIW 1986, S. 941 ff.
- Nagel, Heinlich* Anmerkungen zu einigen hanseatischen Schiedsklauseln, Festschrift für *Karl Heinz Schwab*, München 1990, S. 367 ff.
- Nicklisch, Fritz* Instrument der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit zur Konfliktregelung bei Langzeitverträgen, RIW 1978, S. 633 ff.
- ders.* Schiedsgerichtsverfahren mit integrierter Schlichtung - Positive Erfahrungen bei Langzeitprojekten, RIW 1998, S. 169 ff.

- ders.* Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit und Streitbeilegung bei Großprojekten, FS für *Glossner*, 1994, S. 221 ff.
- Nöcker, Thomas* Das Recht der Schiedsgerichtsbarkeit in Kanada, Diss. Tübingen, 1988
- ders.* Gesetzgebungstechnische Aspekte bei einer Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes, RIW 1990, S. 28 ff.
- O’Keefe, Patrick J.* Arbitration in international Trade, Sydney 1975
- Oppenhoff, Walter* Über die Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit im gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Umfeld, in: *Böckstiegel* (Hrsg.), Schiedsgerichtsbarkeit um Umfeld von Politik, Wirtschaft und Gerichtsbarkeit, DIS-Schriftenreihe, Bd. 9, Köln(Berlin/Bonn/München 1992, S. 24 ff.
- v. Pachelbel-Gehag, Johann*  
Das reformierte deutsche und schwedische Schiedsverfahrensrecht, Frankfurt a. M. 2002
- Pirrung, Jörg* Die Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Weltbank-Übereinkommen für Investitionsstreitigkeiten, Berlin 1972.
- Raeschke-Kessler, Hilmar*  
Neuere Entwicklungen im Bereich der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, NJW 1988, S. 3041 ff.
- ders.* Neuere Entwicklungen der deutschen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, AnwBl. 1993, S. 141 ff.
- ders.* Staatliche Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit nach der Neufassung der ZPO-Vorschriften, DIS-MAT IV 1998, S. 81 ff.
- ders.* Stand und Entwicklungstendenzen der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland, in: *Gottwald* (Hrsg.), Revision des EUGVÜ – neues Schiedsverfahrensrecht, Bielefeld 2000, S. 211 ff.
- Raeschke-Kessler, Hilmar/Berger, Klaus Peter*  
Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, 3. Aufl., 1999
- Raeschke-Kessler, Hilmar / Bühler, Michael*  
Aufsicht über den Schiedsrichter durch den ICC-Schiedsgerichtshof(Paris) und rechtliches Gehör der Parteien, ZIP 1987, S. 1157 ff.
- Saenger, Ingo* Die Vollstreckung aus Schiedsvergleich und Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, MDR 1999, S. 662 f
- Sanders, Pieter* The Links between Arbitration and Conciliation, FS für *Otto Sandrock*, 2000, S. 823 ff.
- ders.* Unity and Diversity in the Adoption of the Model Law, AI 1995 (11), 1 ff.
- Sandrock, Otto* Das Gesetz zur Neuregelung des internationalen Privatrechts und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit,, RIW 1987, Beilage 2 zu Heft 5, S. 1 ff.
- ders.* Die Objektive Anknüpfung von Verträgen nach § 1051 Abs. 2 ZPO, RIW 2000, S. 321 ff.
- ders.* Wann wird ein ausländischer Schiedsspruch im Sinne des Art. V Abs. 1 Buchst. (e) in der New Yorker Konvention und des § 1044 ZPO „verbindlich“ ?, in FS für Reinhold Trinkner, Heidelberg, S. 669 ff.
- ders.* „Ex aepuo et bono“- und „amiable composition“-Vereinbarung: ihre Qualifikation, ,Anknüpfung und Wirkungen, in: JPS Bd. 2 (1988), S. 120 ff.
- ders.* Internationales Wirtschaftsrechts in Theorie und Praxis, 1995.
- Sandrock, Otto/Nöcker, Thomas*

- Einstweilige Maßnahmen internationaler Schiedsgerichte : bloße Papiertiger? JPS Bd. I 1987, S. 74 ff.
- v. *Schlabrendorff, Fabian*  
Auswirkungen des neuen Rechts auf die Praxis des Schiedsverfahrens, DIS-MAT IV (1998), S. 27 ff.
- Schäfer, Erik/Verbist, Herman/Imhoos, Christophe*  
Die ICC Schiedsgerichtsordnung in der Praxis, Bonn 2000.
- Schäfer, Ulrike A.* Die Einrede der Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichtes, FS für *Wolfram Henckel* zum 70. Geburtstag, Berlin /New York 1995, S. 723 ff.
- Schiffer, K. Jan* Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, 1999
- Schlosser Peter* Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl., Tübingen 1989
- ders.* Einstweiliger Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im Dienste der Schiedsgerichtsbarkeit, ZZP 1986, S. 241 ff.
- ders.* Die Schiedsfähigkeit im engeren und weiteren Sinne, DIS-MAT-IV(1998),S.49ff.
- ders.* Verfahrensintegrität und Anerkennung von Schiedssprüchen im deutschen-amerikanischen Verhältnis, NJW 1978, S. 455.ff.
- Schmidt, Karsten* Präklusion und Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache - Vertragsdenken und Prozeßdenken in der jüngeren Praxis -, FS für *Nagel*, Münster, 1987, S. 373 ff.
- Schumacher, Klaus* Das neue 10. Buch der Zivilprozeßordnung im Vergleich zum UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, BB 1998, Beil.2, S. 6 ff.
- Schütze, Rolf A.* Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 3. Aufl., München 1999
- ders.* Zur Wirksamkeit von internationalen Schiedsvereinbarungen und zur Wirkungserstreckung ausländischer Schiedssprüche über Ansprüche aus Börsentermingeschäften, JPS Band 1 (1987), S. 102 ff.
- ders.* Zur partiellen Rechtsfähigkeit in internationalen Schiedsverfahren, Anm. zu BGH, 23. 4. 1998 – III ZR 194/96, IPRax 1999, S. 87 ff.
- ders.* Der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, FS für *Werner Lorenz* zum 80. Geb. 2001, S. 275 ff.
- Schütze/Tscherer/Wais*  
Handbuch des Schiedsverfahrens, 2. Aufl., Berlin/New York 1990
- Schwab, Karl Heinz* Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit und Streitgenossenschaft, FS für *Walter J. Habscheid* zum 65. Geburtstag, Bielefeld 1989, S. 285 ff.
- ders.* Einstweiliger Rechtsschutz und Schiedsgerichtsbarkeit, FS für *Fritz Baur*, 1981, S. 627 ff.
- ders.* Die Gleichheit der Parteien bei der Bildung des Schiedsgerichts, BB 1992, Beilage 15, S. 17 ff.
- ders.* Wandlungen der Schiedsfähigkeit, FS für *Wolfram Henckel* zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1995, S. 801 ff.
- ders.* Die Entscheidung des Schiedsgerichts über seine eigene Zuständigkeit. Eine Stellungnahme zum Verhältnis von Hauptvertrag und Schiedsvertrag und zur sog. Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts, KTS 1961. S. 17 ff.
- Schwab, Karl Heinz/Walter, Gerhard*  
Schiedsgerichtsbarkeit, 6. Aufl., München 2000

- Schwenk, Edmund H.* Der neue Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, JZ 1957, S. 197 ff.
- Seok, Jong-Hyun* Die Rezeption des deutschen Verwaltungsrechts in Korea, Diss., Tübingen 1991.
- Siebel, Ulf R.* Zuständigkeitsfragen bei der Schiedsgerichtsbarkeit, NJW 1954, S. 542 ff.
- Sieg, Oliver* Internationale Gerichtsstands- und Schiedsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, RIW 1998, S. 102 ff.
- Sieg, Karl* Die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, die den Streit nicht endgültig erledigen, JZ 1959, S. 752 ff
- Smid, Stefan* Einrede des Schiedsvertrages gegenüber der Anrufung staatlicher Gerichte in summarischen Verfahren, DZWir 1996, S. 234 ff.
- Söderlund, Christer* Verfahrensfragen im Rahmen der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, BB 1997, Beilage 13, S. 18 ff.
- Solomon, Dennis* Das vom Schiedsgericht in der Sache anzuwendende Recht nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts, RIW 1997, S. 981 ff.
- Sonnauer, Heinz* Die Kontrolle der Schiedsgerichte durch die staatlichen Gerichte, Köln, u.a. 1992
- Stein, Friedrich/Jonas, Martin* Kommentar zur Zivilprozeßordnung, §§ 946-1048, Bd. 7/2, 21. Aufl., Tübingen 1994
- Stiller, Dietrich F. R.* Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea, 1989
- Stumpf, Herbert* Vor- und Nachteile des Verfahrens vor Schiedsgerichten gegenüber dem Verfahren vor Ordentlichen Gerichten, in: *Böckstiegel/Glossner*(Hrsg.), FS für *Arthur Bülow* zum 80. Geburtstag, Köln/Berlin/Bonn/München 1981, S. 217 ff.
- Stumpf, Herbert / Steinberger, Christian* Bedeutung von internationalen Schiedsgerichten und ihre Vereinbarung in verschiedenen Ländergruppen, RIW 1990, S. 174 ff.
- Thümmel, Roderich C.* Die Schiedsvereinbarung zwischen Formzwang und favor validitatis - Anmerkungen zu § 1031 ZPO, FS für *Rolf A. Schütze*, 1999, S. 935 ff.
- Triebel, Volker / Petzold, Eckart* Grenzen der lex mercatoria in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, RIW 1988, S. 245 ff.
- Vetter, Jochen* Schiedsklauseln in Satzungen von Publikumsgesellschaften, DB 2000, S. 705 ff.
- Vollkommer, Max* Empfiehlt es sich, die Bekanntgabe der abweichenden Meinung des überstimmten Richters (dissenting opinion) in den deutschen Verfahrens-ordnungen zuzulassen? JR 1968, S. 241 ff.
- Wackenhuth, Michael* Die Schriftform für Schiedsvereinbarungen nach dem UN-Übereinkommen und Allgemeine Geschäftsbedingungen, ZZZ 99 (1986), S. 445 ff.
- ders.* Verletzung des rechtlichen Gehörs in schiedsgerichtlichen Verfahren, IPRax 1987, S. 355 ff.
- ders.* Zur Behandlung der rügelosen Einlassung im nationalen und internationalen Schiedsverfahren, KTS 1985, S. 425 ff.
- Walter, Gerhard* Der nicht niedergelegte Schiedsspruch (zu § 1039 Abs. 3 ZPO n. F.), RIW 1988, S. 945 ff.
- ders.* Das Schiedsverfahren im deutsch-italienischen Rechtsverkehr, RIW 1982, S. 693 ff.

- Weber/Weber-Rey* Fragen der Börsenschiedsfähigkeit bei gekorener Börsenstermingeschäftsfähigkeit, in: Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit, Bd. 3 (1989), S. 149 ff.
- Weise, Paul-Frank* Lex mercatoria. – Materielles Recht vor internationalen Schiedsgerichten, Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris 1990
- Werner, Jacques* Dissenting opinion beyond fears, Journal of International Arbitration, 1992 (Vol. 9), No. 4, S. 25 ff.
- Werthauer, Kurt* Zur Kompetenz-Kompetenz der Schiedsgerichte, NJW 1953, S. 1416 ff.
- Wichard, Christian* Die Anwendung der UNIDROIT-Prinzipien für internationale Handelsverträge durch Schiedsgerichte und staatliche Gerichte, RabelsZ 60 (1996), S. 269 ff.
- Winkler, Rolf M. / Weinand, Armin*  
Deutsches internationales Schiedsverfahrensrecht, BB 1998, S. 597 ff.
- Zimmermann, Walter* Konturen eines Europäischen Vertragsrechts, JZ 1995, S. 477 ff.
- Zweigert, Konrad* Empfiehlt es sich, die Bekanntgabe der abweichenden Meinung des überstimmten Richters (dissenting opinion) in den deutschen Verfahrensordnungen zuzulassen? Gutachten für den 47. Deutschen Juristentag, 1968, S. 49 ff.

## **B. Koreanische Literatur**

- An, Choon-Su Schiedsgerichtsvereinbarung, Schiedsvereinbarung und das anwendbare Recht, in: Yeonse Universität, Yeonsehangjungnonchong 17, S. 190ff.
- Ahn, Byung-Hee Zur Kompetenz-Kompetenz der Schiedsgerichte, KAR 2001 (Vol. 11), S.95ff.
- Chang, Bok-Hee Composition of Arbitral Tribunal and Appointment of Arbitrators, AJ 2000 (Vol. 297), S. 74 ff.
- ders. The Jurisdiction of Arbitration Tribunal, AJ 2002 (Vol. 303), S. 22 ff.
- Chang, Moon-Chul A Study on the Revision of Arbitration Law – The Frame of Drafted Arbitration law and Articles 1-9 -, KAR 1999 (Vol. 9), S. 3 ff.
- ders. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche, KAR 1993 (Vol. 3), S. 1 ff.
- ders. A Study on the revised draft of Korean Arbitration Law, AJ 1999 (Vol. 294), S. 6 ff.
- ders. Das neue Schiedsgesetz in Korea, Vortrag vom 15. 2. 2000 auf der KCAB-Veranstaltung in Seoul. (Vortragspapier)
- Choi, Jang-Ho Measures for Internationalization and Activitation of Commercial Arbitration Body, AJ 2001 (Vol. 3000), S. 21 ff.
- Choi, Tae-Pan Die Bestimmung des Schiedsortes, AJ 1988 (Vol. 197), S. 22 ff.
- Chung, Woon-Seop A Study on the Preservative Measure in Arbitral Proceedings, KAR 1998 (Vol. 8), S. 183 ff.
- Ha, Yong-Duck Main Content and Background of the Revised Arbitration Law of Korea, AJ 2000 (Vol. 295), S. 6 ff.
- Hann/Kim/Kim/Woo International Commercial Arbitration, Seoul 1994
- Hwang, Byung-II Vollstreckung inländischer und ausländischer Schiedssprüche, AJ 1997 (Vol. 283), S. 21 ff.
- Jeong, Ki-Ihn Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Seoul 1992

- Jeong, Sun-Ju A Study on the Revision of Arbitration Law – The Frame of Drafted Arbitration Law and Articles 19-27 - , KAR 1999 (Vol. 9), S. 53 ff.
- ders. Einstweilige Maßnahmen im Schiedsverfahren, AJ 1994 (Vol. 269), S. 9 ff.
- ders. Die Rolle und Grenze des Gerichts in der Schiedsgerichtsbarkeit, KAR 2000 (Vol. 10), S. 65 ff.
- ders. Arbitral Awards Reason, KAR 1998 (Vol. 8), S. 203 ff.
- Jung, Dong-Yoon Einrede des Schiedsvertrags, AJ 1993 (Vol. 252), S. 6 ff.
- ders. Time of Submission of Defence Based on Arbitration Agreement, in: The Korean Bar Association, Human Rights and Justice, 1992 (Vol. 189), S. 95 ff.
- Kang, Byung-Keun Das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht und die Anwendung des Kollisionsrechts, AJ 1996 (Vol. 280), S. 42 ff.
- ders. A Study on the Revision of Arbitration Law – The Frame of Drafted Arbitration Law and Articles 28-36 -, KAR 1999 (Vol. 9), S. 77 ff.
- ders. Requirements of Written Form for Arbitration Agreements, AJ 2002 (Vol. 303), S. 57 ff.
- ders. Comparative Analysis of Interim or Conservatory Measures, AJ 2000 (Vol. 295), S. 106 ff.
- Kang, Hyun-Jung Zivilprozeßrecht, Seoul 1998.
- ders. Vollstreckungsverfahren der Schiedssprüche, AJ 1995 (Vol. 278), S. 31 ff.
- Kang, Yui- Doo Avoidance of an arbitral award and setting aside, AJ 1998 (Vol. 287), S. 46 ff.
- KCAB A 30-year Arbitration Annal, Seoul 1996
- Kim Chang-Joon Das Verfahren nach der rechtskräftigen Aufhebung des Schiedsspruchs, AJ 1996 (Vol. 281), S. 20 ff.
- Kim, Hong-Kyu Aufhebung des Schiedsspruchs und Wiederaufnahme, AJ 1983 (Vol 133), S. 10 ff.
- ders. A Study on the Revision of Arbitration Law, AJ 1995 (Vol. 276), S. 9 ff.
- ders. Nationalität des Schiedsspruchs, FS für Hyun, Seung-Jong S. 533 f
- ders. Authority of Arbitral Tribunal on its Jurisdiction, AJ 2000 (Vol. 298), S. 2 ff.
- ders. Study on Application for Setting Aside of Arbitral Award to Court in Korea, AJ 2002 (Vol. 306), S. 21 ff.
- Kim, Myung-Ki Anerkennung und Vollstreckung nach dem UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, AJ 1996 (Vol. 282), S. 39
- Kim, Myung-Yeop A Study on Legal Property and Effect of Arbitration Agreement, KAR 2001 (Vol. 11), S. 121 ff.
- Kim, Seok-Ho Domestic judicial review of international arbitral awards, KJIL 2000 (Vol. 45-2), S. 19 ff.
- Kim, Sun-Jeong Arbitration Awards without Providing the Underlying Reasons, KAR 1994 (Vol. 4), S.73 ff.
- Kim, Sung-Soo Vorschlag für die positive Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit durch den Vergleich mit anderen Schiedsorganisationen, AJ 1995 (Vol. 277), S. 13 ff.
- Kim, Yeon-Ho Reichweite des Schiedsvertrags, AJ 1997 (Vol. 283), S. 13 ff.

- ders. Public Policy as a Reason for Setting Aside of Arbitral Award, AJ 2000 (Vol. 297), S. 59 ff.
- Kim, Yong-Han The applicable Law on Arbitration Agreement, AJ 1981 (Vol. 112), S. 3 ff.
- Ko, Bum-Joon Das Recht der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Seoul 1991
- Korea Arbitrators Association  
Die neue Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Seoul 2001
- Lee, Byung-Yong Schiedsvertrag, AJ 1975 (Vol. 42), S. 6 ff.
- Lee, Ho-Won Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, JPJRJ, 1986 (Vol. 34), S. 653 ff.
- ders. Beweisaufnahme im Schiedsverfahren, AJ 1995 (Vol. 278), S. 24 ff.
- ders. A Study on the Revised Arbitration Act of Korea, AJ 2001 (Vol. 302), S. 5 ff.
- ders. Judicial Review of Commercial Arbitration Awards, KAR 1997 (Vol. 7), S. 391 ff.
- Lee, Kang-Bin Verbindung der Verfahren und die Destellung der Schiedsrichter in der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit, AJ 1998 (Vol. 288), S. 4 ff.
- Lee, Shi-Yoon Zivilprozeßrecht, Seoul 1993
- Lee, Soon-Woo Reports on the 32th UNCITRAL General Assembly, AJ 1999 (Vol. 294), S.96 ff.
- ders. A Study on Enforcement of Foreign Arbitral Award - Focused on American Practice in General, AJ 1999 (Vol. 291), S. 31 ff.
- Lee, Tae-Hee Internationales Vertragsrecht, Seoul 1989
- Mok, Young-Joon Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Seoul 2000
- ders. Court Intervention in Arbitration. AJ 2000 (Vol. 295), S. 25 ff.
- ders. Aufhebung des Schiedsspruchs, FS für Lee, Shi-Yoon zum 60. Geb., Seoul 1995, S. 14 ff.
- ders. Fehlende Entscheidungsbegründung als Aufhebungsgrund, AJ 1999 (Vol. 291), S. 61 ff.
- ders. Power, Liability and Immunity of the Arbitrator, AJ 1999 (Vol. 294), S. 18 ff.
- Nam, Ki-Jung Vollstreckungsrecht, Seoul, 2000
- Park, Young-Gil Public Policy as bar to Enforcement of International Arbitral Awards, KAR 2002 (Vol. 12), S. 3 ff.
- Park/Joo/Yoon Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Seoul 1997
- Son, Kyung-Han Schiedsvertrag, AJ 1983 (Vol. 139, S. 4 ff. – Vol. 140, S. S. 4 ff.)
- ders. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche, HRJ 1992 (Vol. 189, S. 84 - Vol. 190, S. 94 ff.)
- ders. Die Probleme der koreanischen Schiedsgerichtsbarkeit, AJ 1995 (Vol. 277), S. 5ff.
- Song, Sang-Hyun Zivilprozeßrecht, Seoul 1995
- Suh, Dong-Hee Certain Issues related to the Enforcement of Foreign Arbitral Awards in Korea, AJ 2000 (Vol. 298), S. 64 ff.
- Suh, Jeong-II Legal Aspects on the Reality and Problems of Korea and Japan Arbitration Law, KAR 1997 (Vol. 7), S. 294 ff.

- Suk, Kwang\_Hyun Die Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts in internationaler Schiedsgerichtsbarkeit, FS für Kim, Ihn-Seop, 1996, S. 523
- ders. Some Issues on the Revised Arbitration Act of Korea, AJ 2000 (Vol. 298), S. 15ff.
- Yang, Byung-Hui Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach dem UN-Übereinkommen, in: Keonkuk University Journal, Social Science, 1993 (Vol. 17), S. 53 ff.
- ders. Grundfragen der Internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, in: Keonkuk University Journal, Social Science, 1983 (Vol. 7), S. 129 ff.
- ders. Rechtsfragen der Schiedsrichterernennung, FS für Bang, Soon-Won, S. 587 ff.
- Yang, Seok-Wan Legal Studies on the Commercial Arbitration Agreement in International Contracts, in: Cheju University Journal, Humanities and Social Science, 1991 (Vol. 32), S. 169 ff.
- Yoon, Jin-Ki Eine vergleichende Untersuchung von Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Ost-Europa und Korea, KAR 1991 (Vol. 1), S. 1 ff.
- Yoon, Jong-Jin Das anwendbare Recht in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, in: The Korea Institute of Maritime Law, Maritime Law and Trade Law, 1995 (Vol. 7, No. 2 )
- ders. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, in: The Korea Institute of Maritime Law, Maritime Law and Trade Law, 1997 (Vol. 9), S. 327ff.

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
AAA	American Arbitration Association
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBGB	Gesetz zur Regelung der AGB
AI	Arbitration International
AJ	Arbitration Journal (Zeitschrift von „The Korean Commercial Arbitration Board“)
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
Beil.	Beilage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BverfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BWGB	Beob-Won-Gong-Bo (koreanische Gerichtsentscheidungssammlung, hrsg. vom Gerichtsverwaltungsamt)
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
Diss.	Dissertation
Dok.	Dokument
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DriZ	Deutsche Richterzeitung
DWiR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EuGVG	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. 9. 1968 (BGBl. 1972 II S. 774), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 7. 1988 (BGBl. II S. 1411)
EVÜ	EG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. 6. 1980.
f./ff.	folgende/fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GIPR	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)
GKG	Gerichtskostengesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVÜ	EGW Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
HP	Haguebsimpanryejib (koreanische Sammlung von Gerichtsentscheidungen)
HRJ	Human Rights and Justice (hrsg. von Korean Bar Association)
Hrsg.	Herausgeber
IBA	International Bar Association
ICC	International Chamber of Commerce
ICSID	International Center for the Settlement of Investment Disputes
ICSID Rev.FIJLJ	ICSID Review – Foreign Investment Law Journal
i. d. R.	in der Regel
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. S. d./v.	im Sinne des/von
i. V. m.	in Verbindung mit
JJNC	Joong-Jae-Non-Chong (Koreanische Zeitschrift über die Schiedsgerichtsbarkeit)
Journal of Int'l Law	The Journal of International Law (Zeitschrift von Korean Branch of International Law)
JPJRJ	Jae-Ppan-Ja-Ryo-Jib (Koreanische Sammlung von Materialien zur Rechtsprechung, herausgegeben vom Gerichtsverwaltungsamt)
JPGJ	Jae-Pan-Gyo-Jae (Koreanische Sammlung von Materialien zur Rechtsprechung, herausgegeben vom Gerichtsverwaltungsamt)
JPS	Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KAA	The Korean Academy of Arbitration
KAIL	The Korean Association of International Law
KAL	The Korean Arbitration Law
KAR	The Korean Arbitration Review (Zeitschrift von KAA)
KBA	Korean Bar Association

KBGB	Koranisches Bürgerliches Gesetzbuch
KCAB	The Korean Commercial Arbitration Board
KGBl.	Koreanisches Gesetzblatt
KGVG	Das koreanische Gerichtsverfassungsgesetz
KILA	The Korean Branch of International Law Association
KJIL	The Korean Journal of International Law (Zeitschrift von Korean Association of International Law Association)
KIML	The Korea Institute of Maritime Law
KIPR	Koreanisches Internationales Privatrecht
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
KVerfGG	Das koreanische Verfassungsgerichtsgesetz
KZPO	Koreanisches Zivilprozeßrecht
LCIA	London Court of International Arbitration
lit.	Buchstabe ( <i>literal</i> )
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MüKo.	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NCPC	Nouveau Code de Procedure Civile (Frankreich)
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZPO	Nietherländische Zivilprzeßordnung
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
Para.	Paragraph
PRWB	Pan-Rye-Wol-Bo (Koreanisches Monatsblatt der Rechtsprechung)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rdn.	Randnummer
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RiG	Richtergesetz
RPS	Recht und Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit
s.	siehe
S.	Seite
SchiedsO.	Schiedsgerichtsordnung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte(r)
u. a.	unter anderem
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNCITRAL-Modellgesetz	UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration
UN-Übereinkommen	New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 10. 6. 1958
Urt.	Urteil

US	United States
v.	vom/versus
Vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
WIPO	World Intellectual Property Organisation
z. B.	zum Beispiel
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
z. T.	zum Teil
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeßrecht

## ***A. Einleitung***

Die Republik Korea (im folgenden Korea) hat in den letzten drei Jahrzehnten mit ihrer beispiellosen wirtschaftlichen Dynamik die Weltöffentlichkeit beeindruckt. Seitdem die koreanische Regierung im Jahre 1962 den ersten Fünfjahresplan zur Wirtschaftsentwicklung (1962-1966) verkündet hatte, ist die koreanische Wirtschaftsmacht ständig gewachsen, und das Land erzielte bemerkenswerte Fortschritte. Dem durch den Koreakrieg (1950 – 1952) völlig zerstörten Land ist es gelungen, in kürzester Zeit – in einem Zeitraum von dreißig Jahren – durch Industrialisierung die absolute Armut zu überwinden und sich in die Weltwirtschaft zu integrieren.<sup>1</sup> Im Jahr 1996 wurde Korea als 29. Mitgliedsland in die OECD aufgenommen.<sup>2</sup> Als ein „semi-industrialisiertes Land“ ist Korea heute ein wichtiger Wirtschaftspartner in der Weltwirtschaft. Der grenzüberschreitende Wirtschaftsverkehr zwischen koreanischen und ausländischen Unternehmen, darunter viele europäische Unternehmen, nimmt – trotz der schweren Wirtschaftskrise im Jahr 1997- ständig zu.

Mit der Steigerung des koreanischen Außenhandels ebenso wie des Welthandels ganz allgemein und der damit verbundenen Zunahme des Konfliktpotentials bei internationalen Transaktionen gewinnt die private Schiedsgerichtsbarkeit, denen die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten anstelle staatlicher Gerichte durch private Willenserklärung übertragen ist,<sup>3</sup> zunehmend an Bedeutung. Im allgemeinen wird die Schiedsgerichtsbarkeit für Streitigkeit im internationalen Wirtschaftsverkehr als vorteilhaft gegenüber der überlasteten staatlichen Gerichtsbarkeit bezeichnet, da sie eine schnelle, flexible und pragmatische Streitbeilegung fördert. Wenn die Parteien eines internationalen Vertrages bei der Vereinbarung der Jurisdiktion im Normalfall nur auf die staatliche Gerichtsbarkeit eines ihrer Länder zurückgreifen können, sind sie aber nicht in der Lage, sich auf eine neutrale staatliche Gerichtsbarkeit zu einigen.<sup>4</sup> Eine nationale Gerichtsbarkeit stellt für eine der Parteien eine fremde Gerichtsbarkeit dar. Jede Partei hat dabei eine Abneigung gegen den

---

<sup>1</sup> Vgl. *Kwon, Hyuk-Cheol*, Wirtschaftspolitik zur Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Republik Korea, Frankfurt a. M. u. a. 2000, S. 13. Korea gehörte vor 50 Jahre mit Ghana zusammen zu den ärmsten Ländern der Welt. Vgl. *Word Bank*, Weltentwicklungsbericht 1998/99 – Entwicklung durch Wissen, Frankfurt a. M. 1999, S. 1.

<sup>2</sup> Mit dem Eintritt in die OECD ist Korea verpflichtet, die von ihm in der OECD vorgelegten Außenhandelsliberalisierungsvorhaben zu erfüllen.

<sup>3</sup> Vgl. Zum Begriff der privaten Schiedsgerichtsbarkeit *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 1; *Lachmann*, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, S. 1; *Lionnet*, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 1996, S. 29; *Schlosser*, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl., 1989, S. 2 ff.

<sup>4</sup> Vgl. *Lionnet*, Rechtspolitische Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit, FS für *Sandrock*, 2000, S. 604.

ausländischen staatlichen Richter und auch dessen Verfahrensrecht.<sup>5</sup> Die Parteien eines internationalen Vertrages sind darauf angewiesen, sich die neutrale Gerichtsinstanz selbst zu schaffen und sich auf eine Schiedsvereinbarung zu einigen.<sup>6</sup> Im internationalen Wirtschaftsverkehr wird daher die Schiedsgerichtsbarkeit z. T. auch als das einzige effektive Rechtsschutzsystem angesehen.<sup>7</sup> Dies gilt vor allem für Verträge mit Vertragspartnern aus den früheren sozialistischen Staaten Osteuropas und einer Vielzahl von Entwicklungsländern, wo häufig (noch) kaum eine zuverlässige und funktionierende Justiz zur Verfügung steht.<sup>8</sup>

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Schiedsgerichtsbarkeit wegen ihrer Vorzüge,<sup>9</sup> die sie gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit bietet, als wichtiges Instrument zur Erledigung von Streitigkeiten im Wirtschaftsverkehr immer mehr durchgesetzt und in diesem Bereich die staatliche Gerichtsbarkeit weitgehend verdrängt.<sup>10</sup> So enthalten heute fast 90 % aller grenzüberschreitenden Wirtschaftsverträge eine Schiedsvereinbarung.<sup>11</sup> Für die Schiedsgerichtsbarkeit spricht zunächst die Möglichkeit, selbst Schiedsrichter mit besonderer Sachkunde für den jeweiligen Einzelfall auszuwählen.<sup>12</sup> Das gilt in erster Linie bei ad-hoc Schiedsgerichten, aber auch bei institutionellen Schiedsgerichten.<sup>13</sup> Die Parteien des

---

<sup>5</sup> Vgl. *Böckstiegel*, Schiedsgerichte und staatliche Gerichte, RIW 1979, S. 161; *Raeschke-Kessler*, Neue Entwicklungen der deutschen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, AnwBl 1993, S. 141.

<sup>6</sup> Vgl. *Lionnet*, FS für *Sandrock*, 2000, S. 606.

<sup>7</sup> Vgl. *Habscheid*, Das neue schweizerische Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, RIW 1988, S. 767; *Raeschke-Kessler/Berger*, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, 3. Aufl., 1999, S. 3.

<sup>8</sup> Vgl. *Böckstiegel*, Schiedsgerichtsbarkeit im wiedervereinigten Deutschland, BB 1992, Beil. 15, S. 6; *ders*, Streiterledigung zwischen Parteien aus Industrie- und Entwicklungsländern, FS für *Geimer*, 2002, S. 85; *ders*, Einführung in Recht und Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit, in: *Labes/Lörcher* (Hrsg.), Nationales und Internationales Schiedsverfahrensrecht, 1988, S. XVII; *Oppenhoff*, Über die Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit im gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Umfeld, in: *Böckstiegel* (Hrsg.), Schiedsgerichtsbarkeit im Umfeld von Politik, Wirtschaft und Gerichtsbarkeit, DIS-Schriftenreihe, Bd. 9, 1992, S. 23; *Pachelbel-Gehag*, Das reformierte deutsche und schwedische Schiedsverfahrensrecht, 2002, S. 4; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 3.

<sup>9</sup> Vgl. dazu *Stumpf*, Vor- und Nachteile des Verfahrens vor Schiedsgerichten gegenüber dem Verfahren vor ordentlichen Gerichten, FS für *Bülow*, 1981, S. 217 ff; *Lionnet*, Erfahrungen mit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Anlagenbau aus der Sicht der Partei, in: *Böckstiegel* (Hrsg.), Vertragsgestaltung und Streiterledigung in der Bauindustrie und im Anlagenbau, DIS-Schriftenreihe Bd. 4, 1984 S. 291 ff.; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 3 ff.; *Schütze/Tscherning/Wais*, Handbuch des Schiedsverfahrens, 2. Aufl., 1990, S. 1 ff..

<sup>10</sup> Vgl. *Böckstiegel*, Schlichten statt Richten – Möglichkeiten und Wege außergerichtlicher Streitbeilegung, DRiZ 1996, S. 269; *Lionnet*, FS für *Sandrock*, 2000, S. 603; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 1

<sup>11</sup> *Berger*, Aufgaben und Grenzen der Parteiautonomie in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, RIW 1994, S. 12; *Stumpf/Steinberger*, Bedeutung von internationalen Schiedsgerichten und ihre Vereinbarung in verschiedenen Ländergruppen, RIW 1990, S. 174; *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 6. Aufl., 2000, S. 411.

<sup>12</sup> Die speziellen Sach- und Sprachkenntnisse können im Einzelfall die notwendigen Sachverständigen und Übersetzungen überflüssig machen, was möglicherweise zur Verfahrensverkürzung und auch damit zur Kostengünstigkeit des Schiedsverfahrens beitragen kann; siehe dazu *Schütze*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 3. Aufl., 1999, S. 11.

<sup>13</sup> Vgl. *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 2; Ein ad-hoc Schiedsgericht ist ein Gelegenheitsschiedsgericht, das für einen bestimmten Streitfall von den Parteien eingesetzt wird. Institutionelle Schiedsgerichte sind dagegen ständige Schiedsgerichte, die den Parteien eine regelmäßig nicht oder nur begrenzt abänderbare

Schiedsverfahrens haben als Folge ihrer Parteiautonomie auch die Möglichkeit der freien Verfahrensgestaltung, wobei allerdings die Mindeststandards eines rechtsstaatlichen Verfahrens gewahrt sein müssen.<sup>14</sup> Darüber hinaus sind Schiedsverfahren vertraulich, und Schiedssprüche werden ohne Zustimmung der Parteien nicht veröffentlicht. Für Streitigkeiten, die nicht allgemein bekannt werden sollen, wie z. B. gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzungen, ist die Vertraulichkeit ein wesentlicher Grund für die Wahl der Schiedsgerichtsbarkeit.<sup>15</sup>

Als weiterer Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit wird oft angeführt, daß das Schiedsverfahren im Vergleich zu einem Prozeß vor staatlichen Gerichten konzeptionell kürzer und billiger ist, weil es – von Ausnahmen der Vereinbarung eines „Oberschiedsgerichts“ abgesehen – in aller Regel keinem Instanzenzug unterliegt.<sup>16</sup> Daran gibt es aber auch berechtigten Zweifel.<sup>17</sup> So kann der Zeitvorteil durch eine böswillige Partei ausgeglichen werden, wenn sie beispielsweise durch Nichtnennung ihres Schiedsrichters oder Einleitung eines gerichtlichen Zwischenverfahrens den Verfahrensablauf verzögert und im Vollstreckbarerklärungsverfahren den Rechtsmittelzug voll ausschöpft. Die Kostengünstigkeit des Schiedsverfahrens wird häufig überschätzt. Sie sollte je nach den Umständen des Einzelfalles unterschiedlich behandelt werden.<sup>18</sup> Allerdings ist der Kostengesichtspunkt allein nicht der entscheidende Grund für den Abschluß einer Schiedsvereinbarung.<sup>19</sup>

Ein besonderer Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Bereich wird durch die im Vergleich zu gerichtlichen Urteilen größere Durchsetzbarkeit von Schiedssprüchen gekennzeichnet. Die Vollstreckung von internationalen Schiedssprüchen ist durch bi- und multilaterale Staatsverträge, und hier insbesondere durch das international weit verbreitete UN-Übereinkommen von 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer

---

Schiedsordnung, eine Organisation für die Durchführung von Schiedsverfahren zur Verfügung stellen und das Rechtsverhältnis zu den Schiedsrichtern, insbesondere im Hinblick auf die Honorarfrage, regeln. Siehe dazu *Schütze*, S. 15 ff.; auch *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 14 ff.

<sup>14</sup> Das gilt insbesondere für internationale Zustellungen und Beweisaufnahmen, die ohne Einhaltung der diplomatischen Wege oder Staatsverträge wie z. B. Haager Zustellungsübereinkommen durchgeführt werden können. Vgl. dazu *Schwab/Walter*, S. 6; *Schütze*, S. 12

<sup>15</sup> Vgl. *Stumpf/Steinberger*, RIW 1990, S. 175; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 10.

<sup>16</sup> Vgl. *Stumpf/Steinberger*, RIW 1990, S. 175;

<sup>17</sup> Vgl. *Jagenburg*, Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Wunsch und Wirklichkeit, FS für *Oppenhoff*, 1985, S. 164; *Lachmann*, S. 17; *Lionnet*, in: DIS-Schriftenreihe Band 4, 1984, S. 294.

<sup>18</sup> Einen Kostenvergleich zwischen Schiedsverfahren und Prozeß vor staatlichen Gerichten stellt *Lachmann*, S. 404 ff. an. Aus ihm ergibt sich, daß ein Schiedsverfahren bei niedrigen und mittleren Streitwerten nur in seltenen Fällen kostengünstiger als ein Prozeß vor den staatlichen Gerichten sein wird. Bei höheren Streitwerten können dagegen diejenigen Schiedsgerichtsinstitutionen, die eine besonders ausgeprägte Gebührendegression vorsehen, deutliche Kostenvorteile bieten; vgl. auch *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 6.

<sup>19</sup> Vgl. *Schütze*, S. 12; *Lionnet*, FS für Sandrock, 2000, S. 604; auch *Böckstiegel*, in *Labes/Lörcher*, S. XX; und *Pachelbel-Gehag*, S. 8.

Schiedssprüche, weltweit gesichert.<sup>20</sup> Mit der weitaus größten Anzahl von Staaten auf der ganzen Welt ist das UN-Übereinkommen die maßgebende Rechtsgrundlage für die Vollstreckung von internationalen Schiedssprüchen geworden und hat zur Verbreitung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Wirtschaftsverkehr maßgeblich beigetragen.<sup>21</sup> Die Möglichkeit der erleichterten und gesicherten zwangsweisen Auslandsvollstreckung kann die Parteien motivieren, internationale Schiedssprüche freiwillig zu erfüllen.<sup>22</sup>

Zur Verbreitung der institutionellen und ad-hoc Schiedsgerichtsbarkeit beigetragen hat zuerst die Bildung zahlreicher Schiedsorganisationen, die mit ihren eigenen Schiedsordnungen<sup>23</sup> und organisationsunabhängigen Musterschiedsordnungen,<sup>24</sup> die im nationalen und internationalen Wirtschaftsverkehr Anwendung finden, die Schiedsgerichtsbarkeit fördern oder gar selbst übernehmen.<sup>25</sup> Darüber hinaus hat auch ein Wettbewerb der Rechtsordnungen um internationale Schiedsverfahren, der seit Beginn der achtziger Jahre weltweit stattgefunden hat, zur Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit beigetragen.<sup>26</sup> Seit England sein Schiedsrecht 1979 reformiert hat,<sup>27</sup> versuchten viele Staaten, wie z. B. Frankreich (1981), Österreich (1983), die Niederlande (1987) und die Schweiz (1987), durch besonders liberale Regelungen die Attraktivität des eigenen Landes zu erhöhen und damit möglichst viele internationale

---

<sup>20</sup> Inzwischen ist das UN-Übereinkommen von 134 Staaten ratifiziert worden, darunter auch Korea und Deutschland und sämtliche anderen wichtigeren Industriestaaten (Stand: 16. April 2004). Die aktuelle Länderliste findet sich auf der UNCITRAL-Hompage ([www.uncitral.org/en-index.htm](http://www.uncitral.org/en-index.htm)).

<sup>21</sup> Vgl. *Böckstiegel*, RIW 1979, S. 165; *Bredow*, Vorbemerkungen zum UN-Übereinkommen, in: *Bülrow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Teil C I 3 a, 714/1; *Lionnet*, S. 47; *Pachelbel-Gehag*, S. 10; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 13; *Schäfer/Verbist/Imhoos*, Die ICC Schiedsgerichtsordnung in der Praxis, S. 7.

<sup>22</sup> Vgl. *Berger*, Internationales Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, 1992, S. 17; ähnlich auch *Glossner*, Der Einfluß der Internationalen Handelskammer (ICC) auf die moderne Schiedsgerichtsbarkeit, RIW 1984, S. 16: „Zu 90 % sind sie freiwillig erfüllt“; auch *Lionnet*, in: DIS-Schriftenreihe, Bd. 4, 1984, S. 293; *Stumpf/Steinberg*, RIW 1990, S. 175; allgemein *Böckstiegel*, RIW 1979, S. 165; *ders*, BB 1992, Beil. 15, S. 6; *Schäfer/Verbist/Imhoos*, S. 7.

<sup>23</sup> Dazu zählen beispielsweise die Schiedsgerichtsordnungen der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC), des International Center for the Settlement of Investment Dispute (ICSID), der Handelskammer Stockholm (SCC), des London Court of International Arbitration (LCIA), der American Arbitration Association (AAA), der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) etc. Zum Überblick über die maßgeblichen Schiedsinstitutionen siehe *Lionnet*, S. 245 ff.

<sup>24</sup> Insbesondere die UNCITRAL-Arbitration Rules (1979), ergänzt durch die UNCITRAL-Conciliation Rules (1980), Vgl. *Böckstiegel*, Die UNCITRAL-Verfahrensordnung für Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit und das anwendbare nationale Recht, RIW 1982, S. 706 ff; *Lionnet*, Die UNCITRAL-Schiedsordnung aus der Sicht der Parteien, BB 1993, Beil. 17, S. 9 ff.

<sup>25</sup> Vgl. *Stumpf/Steinberger*, RIW 1990, S. 174; *Pachelbel-Gehag*, S. 4.

<sup>26</sup> Vgl. *Berger*, S. 1; *Raeschke-Kessler*, Neuere Entwicklungen der deutschen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, AnwBl. 1993, S. 142.

<sup>27</sup> Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde in England über die Reform des Schiedsgesetzes von 1979 diskutiert, welche mit dem *Arbitration Act* 1996 realisiert wurde. Dazu vgl. *Berger*, RIW 1994, S. 13; *Jaeger*, Die Umsetzung des UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit im Zuge der nationalen Reformen, 2001, S. 22.

Schiedsverfahren anzuziehen.<sup>28</sup> Mit der dadurch entstandenen großen Divergenz der nationalen Regelungen wurde die Bedeutung der Wahl des Schiedsortes immer größer, weil bei unzureichender Abfassung der Schiedsklausel grundsätzlich das am Schiedsort geltende Recht Anwendung findet, was im Ergebnis zum *forum shopping* führt.<sup>29</sup> Darüber hinaus zeigte die Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, daß viele nationale Rechtsordnungen entweder überhaupt keine, oder nur veraltete oder lückenhafte Regelungen der Schiedsgerichtsbarkeit enthielten.<sup>30</sup> Aus diesem Grund wurde das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von dem UNCITRAL (United Nations Commission on International Trade Law) am 21. Juni 1985 verabschiedet und am 11. Dezember 1985 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen allen Mitgliederstaaten zur Berücksichtigung bei künftigen Reformen ihrer nationalen Schiedsrechte empfohlen.<sup>31</sup> Das Leitprinzip des UNCITRAL-Modellgesetzes ist vor allem die Harmonisierung und Vereinheitlichung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, die durch eine weltweit möglichst unveränderte Umsetzung des UNCITRAL-Modellgesetzes in den einzelnen Rechtsordnungen erreicht werden soll.<sup>32</sup> Dieses auf weltweitem Konsens beruhende Regelwerk stellt ein modernes und vertrautes Regelungsmuster der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit dar. Inzwischen ist das UNCITRAL-Modellgesetz weltweit von 47 Staaten<sup>33</sup> - unverändert oder mit z. T. nur unwesentlichen Änderungen - übernommen worden, so daß diese Länder als „Model law countries“<sup>34</sup> bzw. „Modellgesetzjurisdiktionen“<sup>35</sup> bezeichnet werden.

Korea und Deutschland haben auch diesen modernen Entwicklungstendenzen Rechnung getragen und ihre jeweiligen Schiedsrechte gründlich reformiert.

In Korea ist am 31.12.1999 das neue Schiedsgesetz in Kraft getreten.<sup>36</sup> Es stimmt im wesentlichen mit dem von der Kommission zur Reform des Schiedsgesetzes vorgeschlagenen

---

<sup>28</sup> Vgl. *Berger*, S. 7; *ders*, RIW 1994, S. 13 mit der Liste der Staaten, die dem Beispiel Englands folgten; *Jaeger*, S. 23; *Raeschke-Kessler*, AnwBl 1993, S. 142.

<sup>29</sup> Vgl. *Berger*, S. 9; *Jaeger*, S. 23.

<sup>30</sup> Vgl. *Böckstiegel*, Das UNCITRAL-Modellgesetz für die internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, RIW 1984, S. 671;

<sup>31</sup> UN-Doc. A/Res/40/72.

<sup>32</sup> Diejenige Länder, die bereits seit langem über eine festgefügte und erfolgreiche Gesetzgebungstradition auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit verfügen, wie z. B. England, Frankreich, die Schweiz und die Niederlande, haben bei ihren Reformen einen eigenständigen Weg genommen, dabei allerdings stets – bis auf die Schweiz – die im UNCITRAL-Modellgesetz enthaltenen Lösungen im Blick behalten. Dazu vgl. *Berger*, Das neue deutsche Schiedsverfahrensrecht, DZWIR 1998, S. 46.

<sup>33</sup> Stand: 16. April 2004. Eine aktuelle Länderliste findet sich auf der UNCITRAL-Homepage ([www.uncitral.org/en-index.htm](http://www.uncitral.org/en-index.htm)).

<sup>34</sup> Vgl. *Sanders*, Unity and Diversity in the Adoption of the Model Law, AI 1995 (11), 1.

<sup>35</sup> Vgl. *Jaeger*, S. 29 Fn. 70.

<sup>36</sup> Gesetz Nr. 6083.

Diskussionsentwurf überein, der sich seinerseits weitgehend am UNCITRAL-Modellgesetz orientierte. Der koreanische Gesetzgeber wurde – wie bei allen Modellgesetzjurisdiktionen<sup>37</sup> – von dem Motiv geleitet, mit der Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes ein zeitgemäßes, den internationalen Rahmenbedingungen angepaßtes Recht zu schaffen und auch damit die Attraktivität Koreas als Austragungsort internationaler Schiedsverfahren zu erhöhen.<sup>38</sup> Zudem sollte auch auf nationaler Ebene das Ansehen der Schiedsgerichtsbarkeit als echte Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit gestärkt und damit die staatliche Justiz entlastet werden.<sup>39</sup> Das koreanische Schiedsgesetz ist - wie früher - in der Form eines selbständigen Sondergesetzes für nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit geregelt. Das neue deutsche Schiedsrecht trat am 1.1.1998 in Kraft,<sup>40</sup> und stützt sich im wesentlichen auf das UNCITRAL-Modellgesetz. Ziel der weitgehenden Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes war es unter anderem, ein zeitgemäßes und den internationalen Rahmenbedingungen angepaßtes Recht zu schaffen und auch damit das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland als Austragungsort internationaler Schiedsgerichtsbarkeit zu fördern.<sup>41</sup> Das neue Schiedsrecht ist – wie bisher – im 10. Buch der Zivilprozeßordnung (§§ 1025 – 1066 ZPO) für nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit geregelt.

Die vorliegende Arbeit untersucht Recht und Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit in Korea, die Reform des Schiedsgesetzes, ihre Begründung und ihre praktische Bedeutung. Dabei wird auch ein Vergleich mit dem neuen deutschen Schiedsverfahrensrecht unter Berücksichtigung des UNCITRAL-Modellgesetzes angestellt. Ziel dieser Arbeit ist, daß durch diesen Rechtsvergleich die Schiedsgerichtsbarkeit in Korea ausländischen Parteien zugänglich

---

<sup>37</sup> Vgl. dazu *Berger*, S. 3.

<sup>38</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, A study on the revised draft of Korean Arbitration Law, AJ 1999 (Vol. 294), S. 8; Ha, Yong-Duck, Main Content and Background of the Revised Arbitration Law of Korea, AJ 2000 (Vol. 295), S. 8; Mok, Young-Joon, S. 14; Suk, Kwang-Hyun, Some Issues on the Revised Arbitration Act of Korea, AJ 2000 (Vol. 298), S. 16.

<sup>39</sup> Vgl. Lee, Ho-Won, A study on the Revised Arbitration Act of Korea, AJ 2001 (Vol. 302), S. 6.

<sup>40</sup> Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts, BGBl 1997, I 3224.

<sup>41</sup> Zur Zielsetzung des neuen Rechts siehe *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 1; auch weiter zur Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes in das deutsche Recht siehe *Berger*, Entstehungsgeschichte und Leitlinien des neuen deutschen Schiedsverfahrensrechts, in: *Berger* (Hrsg.), Das neue Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, 1998, S. 6; *ders*, DZWir 1998, S. 45; *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XXIV; *Bredow*, Das neue 10. Buch der ZPO – ein Überblick, BB Beilage 2 1998, S. 2; *Kröll*, Das neue deutsche Schiedsrecht vor staatlichen Gerichten: Entwicklungslinien und Tendenzen 1998-2000, NJW 2001, S. 1173; *Kronke*, Internationale Schiedsverfahren nach der Reform, RIW 1998, S. 257; *Labes/Lörcher*, Das neue deutsche Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, MDR 1997, S. 420; *Lachmann*, S. 25; *G. Lörcher*, Das neue Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, DB 1998, S. 245; *Nöcker*, Gesetzgebungstechnische Aspekte bei einer Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes, RIW 1990, S. 28; *Raesche-Kessler/Berger*, S. 29; *Schlabrendorff*, Auswirkungen des neuen Rechts auf die Praxis des Schiedsverfahrens, DIS-MAT IV (1998), S. 29; *Schumacher*, Das neue 10. Buch der Zivilprozeßordnung im Vergleich zum UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, BB Beilage 2, 1998, S. 6; *Winkler/Weinand*, Deutsches internationales Schiedsverfahrensrecht, BB 1998, S. 597.

gemacht wird, durch Erläuterung der Vorschriften und Praxis im Einzelnen. Da das koreanische Schiedsgesetz - wie das deutsche Recht - das UNCITRAL-Modellgesetz weitgehend wortgleich übernommen hat, sollten seine Bestimmungen den ausländischen Praktikern, insbesondere denjenigen aus Modellgesetzjurisdiktionen einschließlich Deutschland nicht mehr fremd sein.

In der Arbeit wird zunächst die geschichtliche Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit in Korea dargestellt, insbesondere das traditionelle System zur Streitbeilegung, die Rezeption des westlichen modernen Rechtssystems und dann die weitere Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit bis zur Reform des koreanischen Schiedsgesetzes (unter B). Es folgt eine Darstellung der Rechtsquellen (unter C). Anschließend in den folgenden fünf Kapiteln wird Recht und Praxis der koreanischen Schiedsgerichtsbarkeit in der Reihenfolge des typischen Ablaufes eines internationalen Schiedsverfahrens untersucht (unter D). Dabei wird jeder der Schritte mit dem UNCITRAL-Modellgesetz und auch mit dem deutschen Recht verglichen: So werden von der Schiedsvereinbarung (I) über die Bildung des Schiedsgerichts (II), Durchführung des Schiedsverfahrens (III), Schiedsspruch und Beendigung des Schiedsverfahrens (IV) bis zum Schiedsspruch vor staatlichen Gerichten (V) die Einzelheiten des koreanischen Schiedsgesetzes unter Berücksichtigung der koreanischen Schiedspraxis untersucht. Abschließend folgt eine zusammenfassende Schlußbetrachtung und ein Ausblick (unter E).

## ***B. Geschichtliche Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit in Korea***

In Korea war die festgesetzte Schiedsgerichtsbarkeit im heutigen Sinne bis zu der umfangreichen indirekten Rezeption des westlichen Rechts während der Zeit Koreas als japanische Kolonie (1910 – 1945) unbekannt. Erst mit dem Inkrafttreten der japanischen ZPO durch die „Einführungsverordnung für die Zivilsachen in Korea vom 18. 3. 1912“ wurde die moderne Schiedsgerichtsbarkeit in Korea eingeführt.<sup>1</sup> Die japanischen Schiedsverfahrensbestimmungen, die sich in jener Zeit im 8. Buch der japanischen ZPO fanden, entsprachen fast vollständig den schiedsverfahrensrechtlichen Bestimmungen der deutschen ZPO i. d. F. von 1877.<sup>2</sup>

Vor dieser Rezeption des westlichen Rechts gab es jedoch in der koreanischen Gesellschaft eine lange Tradition der außergerichtlichen Streitbeilegung, die bis zu den Ursprüngen der koreanischen Geschichte zurückführt. Diese Tradition ist im Laufe der Zeit durch die konfuzianischen Verhaltensgrundsätze ergänzt und weiterentwickelt worden. Der stark vom Konfuzianismus geprägte alte chinesische Rechtsgedanke und auch das daraus folgende Rechtsbewußtsein hat fast alle zum chinesischen Kulturkreis gehörenden Länder beeinflusst.<sup>3</sup> Besonders in Korea bleiben Fragmente dieses Rechtsgedankens bis heute lebendig, auch nach der Rezeption des westlichen Rechtssystems.<sup>4</sup> In Korea zeigt sich nach wie vor eine starke Abneigung gegenüber Prozessen vor den staatlichen Gerichten, statt dessen ist man vielmehr bemüht, einen Rechtsstreit einvernehmlich, allenfalls durch einen neutralen Dritten, beizulegen.<sup>5</sup>

In Korea stellt die Schiedsgerichtsbarkeit - ähnlich wie in Japan<sup>6</sup> - ein außergerichtliches Streitbeilegungssystem dar, das vor der Rezeption des westlichen Rechts in Korea nicht bekannt war und das erst in das traditionelle außergerichtliche Streitbeilegungssystem integriert werden mußte. Die Entwicklung der koreanischen Schiedsgerichtsbarkeit baut daher auf verschiedenen Elementen auf, zum einen dem traditionellen außergerichtlichen

---

<sup>1</sup> Vgl. KCAB, A 30-year Arbitration Annal, 1996, S. 39; Mok, Young-Joon, Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 2000, S. 12.

<sup>2</sup> Vgl. Koch, Außergerichtliche Streitbeilegung im japanischen Wirtschaftsverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Schiedsgerichtsbarkeit, 2000, S. 85.

<sup>3</sup> Vgl. Choi, June-Sun, Denkweise und Rechtsbewußtsein der Koreaner in der traditionellen Gesellschaft, FS für Hans G. Leser, 1998, S. 460; Lee, Won-Ho, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, FS für Großfeld, 1999, S. 691; für Japan vgl. Koch, S. 46.

<sup>4</sup> Vgl. Cho, Kyu-Chang, Koreanisches Bürgerliches Gesetzbuch, Frankfurt a. M. 1980, S. XV; Choi, June-Sun, FS für Hans G. Leser, 1998, S. 451.

<sup>5</sup> Vgl. Lee, Won-Ho, FS für Großfeld, 1999, S. 698; Choi, June-Sun, FS für Hans G. Leser, 1998, S. 452; KCAB, A 30-year Arbitration Annal, 1996, S. 37; Mok, Young-Joon, S. 11;

<sup>6</sup> Vgl. dazu Koch, S. 43.

Streitbeilegungssystem und zum anderen der Rezeption des westlichen Rechts sowie der nationalen Gesetzgebung und deren Modernisierung unter dem Blickwinkel inländischer und internationaler Schiedspraxis.

## **I. Außergerichtliches Streitbeilegungssystem in der koreanischen traditionellen Gesellschaft**

### **1. Ursprung des koreanischen traditionellen Streitbeilegungssystems**

Im privaten Bereich besteht in Korea seit langem die Gewohnheit, die Streitigkeiten entsprechend der gesellschaftlichen Moral persönlich beizulegen, ohne im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens eigenes Recht einzufordern.<sup>7</sup> Eine solche Tradition bestand bereits in der Zeit „Ko-Chosun (2333 – 107 v. Chr.)“. Aus der damaligen Staatsidee bezüglich der Wirtschaft von „Acht strafrechtlichen Verboten (Paljobeopguem)“ ist die Wurzel des Rechtsgedankens bzw. der Tradition herauszulesen, außergerichtliche Streitbeilegung zu bevorzugen. Gemäß Art. 3 dieses Strafrechts wurde ein Bürger, der sich wegen Diebstahls strafbar machte, zur Sklaverei verurteilt, mußte dem Opfer mit bestimmten Gütern den Schaden<sup>8</sup> ersetzen und darüber hinaus eine bestimmte Summe als Strafe zahlen. Auch wenn er später aus der Sklaverei ausgelöst worden ist, schämte sich nicht nur er, sondern auch seine Familie und Bekanntschaft für den begangenen Diebstahl. Er wurde dann auch in der Gesellschaft nicht mehr akzeptiert.<sup>9</sup> Diesem Umstand ist es zu entnehmen, daß in der traditionellen koreanischen Gesellschaft u. a. die Akzeptanz des Individuums innerhalb der Gesellschaft entscheidend war. Man wollte deshalb keine Streitigkeit an die Öffentlichkeit kommen lassen, und demzufolge war die Verhandlung oder Schlichtung als soziale Gegebenheit bevorzugt.

Die hierarchisch orientierte traditionelle Gruppengesellschaft und die damit verbundene Denkweise haben für die Streitbeilegungspraxis zur Folge, daß im Falle einer Konflikttuation nicht die individuellen Interessen, sondern die Wiederherstellung der Gruppenharmonie im Vordergrund stand. Außerdem wurde nicht gerne zum Ausdruck gebracht, was richtig und was unrichtig ist.<sup>10</sup> Eine solche Zurückhaltung beruht auf der Angst, die Ordnung des Friedens in der Gesellschaft zu verletzen. Das höchste Verhaltensprinzip in Korea war

---

<sup>7</sup> Vgl. KCAB, A 30-year Arbitration Annal, 1996, S. 37; Mok, Young-Joon, S. 11; Lee, Won-Ho, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, FS für *Großfeld*, 1999, S. 698; Choi, June-Sun, FS für *Hans G. Leser*, 1998, S. 452.

<sup>8</sup> Dem Opfer wurde regelmäßig eine dem Schaden entsprechende Menge Getreide gegeben.

<sup>9</sup> Vgl. KCAB, A 30-year Arbitration Annal, 1996, S. 37.

<sup>10</sup> Vgl. Choi, June-Sun, FS für *Hans G. Leser*, 1998, S. 463.

vielleicht das „Prinzip des Mittelwegs“. In diesem friedensstiftenden Ordnungsprinzip wurden insbesondere beiderseitige Zugeständnisse und Kompromisse betont.<sup>11</sup> Alle Streitfälle wurden daher von dem Stammeshaupt oder seinen Delegierten in schiedsrichterlicher Weise endgültig entschieden.

## **2. Weitere Entwicklung unter dem Einfluß der chinesischen Rechtskultur**

Die koreanische Gesellschafts- und Rechtsstruktur hat sich im Einfluß der chinesischen Kultur weiter entwickelt.<sup>12</sup> Das traditionelle chinesische Recht war stark vom Konfuzianismus geprägt<sup>13</sup> und der damit verbundene alte chinesische Rechtsgedanke und das daraus folgende Rechtsbewußtsein hat Korea besonders stark beeinflusst. Dieser Einfluß dauerte von der Epoche der drei Königreiche (Koguryo, Paekche, Shilla 57 v. Chr. – 935 n. Chr.) bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.

Die koreanische traditionelle Denkweise, die auf dem Konfuzianismus aufgebaut ist, ging von einer dualen sozialen Ordnung aus: Das konfuzianische Standesbewußtsein unterschied zwischen der durch den Grundsatz der „Sittlichkeit“ regulierten Herrschenden und den durch Gesetze dominierten Beherrschten. Ihre Beziehung wurde mit der von Himmel und Erde verglichen. Von den Herrschenden wurde erwartet, ihr Verhalten nach der Gebot Lehre der konfuzianistischen Sittenlehre auszurichten, also selbst ihr Verhalten zu kontrollieren. Das leitende rechtliche Prinzip, die Ordnungsnorm dieser Gesellschaft, war das Prinzip der „Sittlichkeit“, die in der ostasiatischen Gesellschaft als die angeborene, unveränderbare Natur des Menschen und gleichzeitig als das oberste Prinzip der sozialen Regeln von Sitte und Moral betrachtet wurde.<sup>14</sup> Diese „Sittlichkeit“ als grundlegendes Moralprinzip beanspruchte höhere Geltung als das positive Recht. Das Prinzip der „Sittlichkeit“ galt aber nicht für die beherrschte Klasse. Die Obrigkeit mußte die „Sittlichkeit“ mit Hilfe von Gesetzen zwangsweise realisieren.<sup>15</sup> Tatsächlich hatten die Gesetze im wesentlichen nur eine Funktion, nämlich die Herrschaft zu sichern. Allerdings wurden die Gesetze nicht willkürlich, sondern

---

<sup>11</sup> Vgl. *Choi, June-Sun*, FS für *Hans G. Leser*, 1998, S. 463.

<sup>12</sup> Vgl. *Cho, Kyu-Chang*, S. XV; *Lee, Won-Ho*, FS für *Großfeld*, 1999, S. 687.

<sup>13</sup> Der traditionelle chinesische Gedanke wurde zwischen der sog. Spätphase der chinesischen Frühlings- und Herbst-Periode (700 – 403 v. Chr.) und der Frühphase des Kriegszeitalters (403 – 221 v. Chr.) von verschiedenen Denkern wie z. B. Konfuzi, Laozi, Mozi entwickelt. Vgl. dazu *Choi, June-Sun*, FS für *Hans G. Leser*, 1998, S. 460.

<sup>14</sup> Vgl. *Choi, June-Sun*, FS für *Hans G. Leser*, 1998, S. 458.

<sup>15</sup> Vgl. *Choi, June-Sun*, FS für *Hans G. Leser*, 1998, S. 460. „Die Sittlichkeit war der Inbegriff der Normen, welche die Gesellschaft steuern, in der die verschiedenen Normsysteme, Religion, Ethik und Recht noch nicht getrennt waren. Mittel der Implementation des Normsystems waren Politik, Moral und Recht.“

im Rahmen der konfuzianischen Lehre angewendet, also um das notwendige kosmische Gleichgewicht, die Harmonie zwischen irdischer und kosmischer Ordnung, herzustellen.<sup>16</sup>

So herrschte in Korea das vom Konfuzianismus stammende Prinzip der Harmonie zwischen Kosmos und Menschheit. Der daraus abgeleitete konfuzianische Rechtsgedanke ging von der Unterschiedlichkeit jedes Einzelnen aus.<sup>17</sup> So beruht die konfuzianische Weltanschauung darauf, daß jeder aufgrund seines Alters, seines Geschlechts, seiner Herkunft und seiner Fähigkeiten unterschiedlich ist und aufgrund dieser Unterschiede in ein hierarchisches System einzuordnen ist. So wurde die hierarchische Ordnung der menschlichen Beziehungen durch die „fünf Verhältnisse“ zwischen den Menschen bestimmt: (1) Das Verhältnis zwischen Vater und Sohn, wo Zuneigung herrschen soll. (2) Das Verhältnis zwischen Herrscher und Untertan, wo die Gerechtigkeit herrschen soll. (3) Das Verhältnis zwischen Ehemann und Ehefrau, wo die richtige Unterscheidung herrschen soll. (4) Das Verhältnis zwischen Älterem und Jüngerem, wo die richtige Ordnung herrschen soll. (5) Das Verhältnis zwischen Freunden, wo Vertrauen herrschen soll. Anhand dieser „fünf Relationen“ ist festzustellen, daß das konfuzianistische, und damit auch das alte koreanische Weltbild, streng hierarchisch war. In dieser vertikalen Gruppenstruktur wurde das Individuum immer im Verhältnis zu anderen gesehen, so daß Individualismus oder gar Egoismus in dieser Gesellschaftsstruktur keinen Platz hatte. Jemand, der die Durchsetzung eigener Interessen in den Vordergrund stellt, wird in Korea nicht dem gesellschaftlichen Tadel entgehen, er handele egoistisch und riskiere den Bruch des gesellschaftlichen Friedens.<sup>18</sup> Im Falle einer Konfliktsituation handelt man daher eher zurückhaltend, um die Ordnung und den Frieden in der Gesellschaft nicht zu verletzen. Dies erfordert beiderseitige Zugeständnisse und Kompromißbereitschaft.<sup>19</sup> Wie bei der traditionellen koreanischen Streitbeilegungspraxis stand nach der konfuzianischen Lehre die Wiederherstellung der Gruppenharmonie durch beiderseitiges Nachgeben im Vordergrund und nicht die Durchsetzung eigener Interessen.

Für das koreanische Alltagsleben waren die Ethik, Moral und Sittlichkeit von größerer Bedeutung als geschriebenes Recht und wegen der unterschiedlichen Behandlung jedes Einzelnen wurde das Gesetz nicht für geeignet gehalten, um dem einzelnen Menschen einen wirklichen Nutzen zu bringen.<sup>20</sup> Auch wenn es durchaus Grundregeln dafür gab, wie das Verhältnis der Menschen untereinander ausgestaltet sein sollte, wurde es als unmöglich

---

<sup>16</sup> Vgl. *Choi, June-Sun*, FS für *Hans G. Leser*, 1998, S. 462; *Lee, Won-Ho*, FS für *Großfeld*, 1999, S. 696.

<sup>17</sup> Vgl. *Lee, Won-Ho*, FS für *Großfeld*, 1999, S. 696.

<sup>18</sup> Vgl. *Choi, June-Sun*, FS für *Hans G. Leser*, 1998, S. 463.

<sup>19</sup> Vgl. *Choi, June-Sun*, FS für *Hans G. Leser*, 1998, S. 463.

<sup>20</sup> Vgl. *Choi, June-Sun*, FS für *Hans G. Leser*, 1998, S. 451; *Lee, Won-Ho*, FS für *Großfeld*, 1999, S. 696.

betrachtet, diese Regeln in Kodifikationen zu fassen, weil sie - wenigstens von der Idee her - viel zu flexibel und in jeder Situation neu zu beurteilen waren.<sup>21</sup> Darüber hinaus war das „Recht“ im Sinne von allgemeinverbindlichen Normen, die den Staatsbürger binden und deren Verstoß mit Strafe bewehrt ist, in der Regel nicht in Gesetzen kodifiziert, sondern dieses ergab sich aus der konfuzianischen Lehre und wurde „Lye“ genannt.<sup>22</sup> „Lye“ ist also eine Schnittmenge zwischen der Moral als innerer Wert und allgemeinverbindlichen Regelungen als deren Äußerung.<sup>23</sup> Die Beachtung des „Lye“ war viel bedeutsamer als das geschriebenes Recht.<sup>24</sup> Daher gibt es im traditionellen koreanischen Recht nur wenige Kodifikationen. Da die Gesetze nur die Funktion hatten, die staatliche Gewalt durchzusetzen und dadurch die Herrschaft zu sichern, wurden sie ausschließlich in den Bereichen, die heute unter dem Begriff des „öffentlichen Rechts“ zusammenzufassen sind, kodifiziert, also Strafrecht<sup>25</sup> und Verwaltungsrecht.<sup>26</sup> Indem die Gesetze sich in dieser Zeit im wesentlichen auf strafrechtliche bzw. verwaltungsrechtliche Normen beschränkten, kommt die begrenzte Bedeutung der Gesetze zum Ausdruck. Dabei ist kennzeichnend, daß in Korea, wie in anderen ostasiatischen Ländern, die zum chinesischen Rechtskulturkreis gehörten, das Wort „Gesetz“ synonym mit „Strafgesetz“ verwendet wurde.<sup>27</sup>

Dagegen blieb der privatrechtliche Bereich während dieser Phase weitgehend unkodifiziert. Die Regelung privatrechtlicher Geschäftsverbindungen war gänzlich der Verkehrssitte oder dem Gewohnheitsrecht überlassen.<sup>28</sup> Die privatrechtlichen Streitigkeiten wurden weiterhin mit den traditionellen außergerichtlichen Streitbeilegungsformen wie der Verhandlung oder Schlichtung beigelegt.<sup>29</sup> Zu jener Zeit wurde die traditionelle Streitbeilegungspraxis als außergerichtliche Beilegung durch einen neutralen Dritten in schiedsrichterlicher Weise durchgeführt und durch die konfuzianischen Verhaltensgrundsätze weiterentwickelt. Es gab jedoch keine klaren Unterschiede zwischen den Formen von Schiedsgerichtsbarkeit, Schlichtung, Verhandlung und Vergleich.<sup>30</sup> Allerdings wurde in allen Fällen auf ein klares Herausstellen von Recht und Unrecht verzichtet, weil es dann wie eine gerichtliche

---

<sup>21</sup> Vgl. Lee, Won-Ho, FS für Großfeld, 1999, S. 697.

<sup>22</sup> Vgl. Lee, Won-Ho, FS für Großfeld, 1999, S. 694.

<sup>23</sup> Die Verhaltensregeln begründeten ihre universelle Legitimation auf der Tatsache, daß sie von Weisen aus uralter Vorzeit überliefert waren und aus dem Streben nach Übereinstimmung der menschlichen Natur mit der kosmischen Ordnung resultieren. So vgl. Lee, Won-Ho, FS für Großfeld, 1999, S. 696.

<sup>24</sup> Vgl. Lee, Won-Ho, FS für Großfeld, 1999, S. 696.

<sup>25</sup> Vgl. Choi, Ou-Chan, Reform- und Emanzipationsbestrebungen im koreanischen Strafrecht, FS für Haruo Nishihara, 1998, S. 364.

<sup>26</sup> Vgl. Cho, Kyu-Chang, S. XV.; Lee, Won-Ho, FS für Großfeld, 1999, S. 691.

<sup>27</sup> Vgl. Choi, June-Sun, FS für Hans G. Leser, 1998, S. 468; Lee, Won-Ho, FS für Großfeld, 1999, S. 695.

<sup>28</sup> Vgl. Cho, Kyu-Chang, S. XV.

<sup>29</sup> Vgl. KCAB, 30-year Arbitration Annal, 1996, S. 38.

<sup>30</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 12.

Streitentscheidung den Streit innerhalb der Gesellschaft evident macht, so daß eine Möglichkeit der Versöhnung und damit auch einer weiteren Zusammenarbeit der Parteien faktisch ausgeschlossen war.<sup>31</sup> Daher wurde in einer Konfliktsituation eine gerichtliche Auseinandersetzung regelmäßig als unangemessen betrachtet.

## II. Legislative Entwicklung

### 1. erster Versuch

Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts war Korea auf Grund der Außenpolitik von der Außenwelt, insbesondere von den westlichen Ländern, hermetisch abgeschlossen, um sich gegen das Eindringen von Einflüssen der westlichen Kultur zu wehren. Die hermetische Abschließung des Landes wurde durch die Vertreibung aller Ausländer eingeleitet. Weder missionarische noch wirtschaftliche Kontakte wurden gestattet. Allein mit China fand ein kultureller Austausch statt, dessen kulturelle Errungenschaften aufgenommen und koreanischen Bedürfnissen entsprechend umgestaltet und weiterentwickelt wurden.<sup>32</sup> Schließlich konnte Korea dem zunehmenden Druck, den die europäischen Länder, insbesondere Rußland und Deutschland, und auch nicht zuletzt Japan noch stärker ausgeübt haben, nicht mehr standhalten.

Die Modernisierung Koreas durch die Aufnahme westlicher Kultur in vielen Bereichen begann bereits um 1850. Sie stand ganz im Zeichen der „Aufklärung“ Koreas, die bis 1910 dauerte. Durch sie wurden zuerst die europäische Technik, Naturwissenschaft und nicht zuletzt das westliche Recht übernommen und schließlich führte sie zur grundsätzlichen Reform der gesamten koreanischen Gesellschaftsform.<sup>33</sup> Dies geschah besonders durch die von Japan erzwungene Öffnung Koreas im Jahre 1876 und die darauf folgende „Gabo-Reform“ von 1894. Mit der „Gabo-Reform“ wurde das gesamte Staatswesen nach japanischem Vorbild umgestaltet,<sup>34</sup> welches seinerseits mit der „Meji-Restauration“ von 1868 nach europäischem Vorbild neu gestaltet worden war.<sup>35</sup>

Auf rechtlicher Ebene stellte diese „Gabo-Reform“ auch einen starken Einschnitt dar, weil dadurch ein modernes Rechtssystem nach europäischem Vorbild mit modernen Gesetzen in Korea eingeführt wurde. Dementsprechend wurde im Jahre 1895 die Strafgerichtsbarkeit erneuert und eine Kommission zur Erarbeitung von Entwürfen für ein Zivil-, Handels-, und

---

<sup>31</sup> Vgl. *Choi, June-Sun*, FS für *Hans G. Leser*, 1998, S. 463.

<sup>32</sup> Vgl. *Lee, Won-Ho*, FS für *Großfeld*, 1999, S. 687.

<sup>33</sup> Vgl. *Cho, Kyu-Chang*, S. XVI; *Lee, Won-Ho*, FS für *Großfeld*, 1999, S. 688.

<sup>34</sup> Vgl. *Choi, June-Sun*, FS für *Hans G. Leser*, 1998, S. 466; *Lee, Won-Ho*, FS für *Großfeld*, 1999, S. 689.

Strafgesetzbuch sowie für eine Zivilprozeß- und eine Strafprozeßordnung eingesetzt.<sup>36</sup> Darüber hinaus wurde auch das westliche Bildungssystem eingeführt, und in demselben Jahr ein juristisches Studium, genauer gesagt, eine juristische Fachhochschule, deren Leiter der Deutsche *Georg von Moellendorf* war, eingerichtet. Bis dahin gab es in Korea eine solche Einrichtung noch nicht.<sup>37</sup> Die Bemühungen um eine eigene Rechtsentwicklung in Korea waren damit faktisch beendet, weil im Jahre 1905 der sog. Protektoratvertrag, der Korea zum Protektorat der Japaner machte und den koreanischen Kaiser faktisch entmachtete, abgeschlossen wurde.<sup>38</sup> So wurde die „Yi-Dynastie“ (Chosun 1392 – 1910) abgesetzt und Korea unterstand einem Gouverneur und einem Militärbefehlshaber.

Seitdem gab es Versuche unter der Führung der japanischen Juristen, verschiedene koreanische Gesetzbücher nach dem japanischen Vorbild auszuarbeiten.<sup>39</sup> So wurde unter der Führung von japanischen Juristen ein Entwurf der Zivilprozeßordnung erarbeitet. Die japanischen Juristen bemühten sich weiter, das bürgerliche Recht und das Handelsrecht in einem einzigen Gesetzbuch zu kodifizieren. Es gab im ganzen Land Untersuchungen über das Gewohnheitsrecht in zivilrechtlichen Fragen als Vorarbeiten zu einem koreanischen Zivilgesetzbuch. Schließlich fiel Korea im Jahre 1910 durch den Annexionsvertrag an Japan und verlor damit seine Souveränität vollständig.<sup>40</sup> Die japanische Regierung hatte sich entschieden, zum Zweck der Kolonialisierung Koreas japanische Gesetze in Korea gelten zu lassen, jedoch ohne neue Gesetzgebung. Damit war Korea nun weder in der Lage, sein Rechtssystem nach eigenen Vorstellungen noch nach europäischem Vorbild freiwillig fortzuentwickeln.<sup>41</sup>

Erst in dieser Zeit wurde zum ersten Mal in der koreanischen Rechtsgeschichte ein modernes Streitbeilegungssystem im Rahmen des Privatrechts eingeführt. So sah Art. 3 Nr. 4 der Handelskammerordnung vom 10. 11. 1895 ausdrücklich vor, daß die Handelskammer dafür zuständig ist, auf Antrag einer beteiligten Partei die Handelsstreitigkeit zu entscheiden.<sup>42</sup> Es

---

<sup>35</sup> Vgl. *Koch*, S. 47.

<sup>36</sup> Vgl. *Cho, Kyu-Chang*, S. XVI; *Lee, Won-Ho*, FS für *Großfeld*, 1999, S. 689.

<sup>37</sup> Bis dahin gab es auch schon seit der Silla-Dynastie eine Rechtslehre („Yulhak“). Es gab jedoch keine Rechtswissenschaft als eigene Fachwissenschaft, die einen eigenen „Juristenstand“ hervorgebracht hätte. Rechtswissenschaft war nur ein Teil von einem Fach, das im Rahmen anderer Disziplinen gelehrt wurde und dem immer viel weniger Bedeutung beigemessen wurde, als dem Studium konfuzianischer Schriften. Dazu vgl. *Lee, Won-Ho*, FS für *Großfeld*, 1999, S. 695.

<sup>38</sup> Vgl. *Cho, Kyu-Chang*, S. XVII; *Lee, Won-Ho*, FS für *Großfeld*, 1999, S. 689.

<sup>39</sup> Vgl. *Jeong, Jong-Hyu*, Umformung des japanischen Zivilrechts in Korea, FS für *Zentaro Kitagawa*, 1992, S. 171.

<sup>40</sup> Vgl. *Na, In-Kyun*, S. 24 ff.

<sup>41</sup> Vgl. *Jeong, Jong-Hyu*, FS für *Zentaro Kitagawa*, 1992, S. 171; *Lee, Won-Ho*, FS für *Großfeld*, 1999, S. 690.

<sup>42</sup> Vgl. KCAB, A 30-year Arbitration Annal, 1996, S. 38; Ko, Bum-Joon, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 1991, S. 33; Yoon, Jin-Ki, Eine vergleichende Untersuchung von Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Ost-Europa und Korea, KAR 1991 (Vol. 1), S. 7.

handelte sich dabei um eine der Schiedsgerichtsbarkeit ähnliche außergerichtliche Streitbeilegungsmethode. Allerdings ist kein Fall bekannt, in dem tatsächlich diese Ordnung angewendet wurde. Jedoch gab es zwei ausländische Schiedsurteile in Seoul, nämlich am 18. 11. 1901 zwischen einem Franzosen und einem Amerikaner und am 24. 2. 1902 zwischen einem Franzosen und einem Chinesen.<sup>43</sup> Auch wenn die beiden Schiedsurteile ausländische Urteile darstellen, waren sie die ersten internationalen Schiedsurteile, die auf koreanischem Staatsgebiet gefällt wurden.<sup>44</sup>

## 2. Indirekte Rezeption des westlichen Rechtssystems über das japanische Recht

Der Annexionsvertrag zwischen Korea und Japan wurde am 22. 8. 1910 in Seoul abgeschlossen und trat am 29. 8. 1910 in Kraft. Zugleich mit dem Inkrafttreten des Annexionsvertrags verfügte Japan durch das Edikt Nr. 319 vom 29. 8. 1910 die Einrichtung des *Chosun*-Generalgouverneurs in Korea. An demselben Tag verkündete die japanische Regierung die „Verordnung zur Durchführung der Gesetze und Verordnungen in *Chosun* (Korea)“ als Edikt Nr. 324.<sup>45</sup> Als dieses Edikt dem japanischen Reichstag am 21. 1. 1911 zur Genehmigung vorgelegt wurde, wurde es heftig kritisiert, weil es dem Generalgouverneur eine zu weitreichende Gesetzgebungsbefugnis einräumte. Wegen dieser Kritik wurde das Edikt Nr. 324 nur unter Vorbehalten anerkannt.<sup>46</sup> Anstelle eines Ediktes wurde ein neuer Gesetzesentwurf erarbeitet, der inhaltlich dem Edikt Nr. 324 gleichgestellt wurde. Dieser wurde dann in der Vollversammlung des Reichstags am 7. 3. 1911 eingebracht und verabschiedet. Danach hat das Oberhaus diesen Entwurf ohne Änderung verabschiedet und er wurde schließlich als „Gesetz zur Durchführung der Gesetze und Verordnungen in Korea vom

---

<sup>43</sup> Vgl. *Allen, Horace*, Fact and Fancy, Chronological Index of Foreign Relations of Korea from Beginning of Christian Era to 20th Century, 1904.

<sup>44</sup> Vgl. *Ko, Bum-Joon*, S. 33.

<sup>45</sup> Zu der Übersetzung dieses Ediktes siehe *Jeong, Jong-Hyu*, FS für *Zentaro Kitagawa*, 1992, S. 172: Das aus 6 Paragraphen bestehende Edikt lautete wie folgt:

„§ 1 Das in Korea anzuwendende Recht kann aufgrund einer Verordnung des *Chosun*-General-gouverneurs bestimmt werden.

§ 2 Die kaiserliche Anerkennung der Verordnung des § 1 ist beim Premierminister zu beantragen.

§ 3 Im Falle des Notstands kann der *Chosun*-Generalgouverneur die Verordnung des § 1 unverzüglich erlassen. Nach dem Erlaß der Verordnung muß der *Chosun*-General-Gouverneur jedoch sofort den Antrag zur kaiserlichen Anerkennung beim Premierminister stellen. Bei Ablehnung der Anerkennung hat er die Verordnung für die Zukunft außer Kraft zu setzen.

§ 4 Zur Inkraftsetzung der Gesamtheit oder von Teilen des japanischen Rechts in Korea ist ein kaiserliches Edikt erforderlich.

§ 5 Die Verordnung des § 1 darf dem aufgrund der Verordnung des § 4 in Korea anwendbaren Gesetz und insbesondere den in Korea neu erlassenen Gesetzen und kaiserlichen Edikten nicht widersprechen.

§ 6 Die Verordnung des § 1 trägt die Bezeichnung „Generalgouverneursverordnung (Jeryung)“.

Zusatzklausel: Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

<sup>46</sup> Vgl. *Jeong, Jong-Hyu*, FS für *Zentaro Kitagawa*, 1992, S. 173.

25. 3. 1911“ (Gesetz Nr. 30) verkündet und an demselben Tag in Kraft gesetzt.<sup>47</sup> So ist die Befugnis des Generalgouverneurs zum Erlass von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes entstanden.<sup>48</sup> Der Generalgouverneur regierte Korea so mit einer umfassenden Verwaltungs- und Gesetzgebungsgewalt selbständig und fast losgelöst von Japan.<sup>49</sup>

Dementsprechend verkündete der Generalgouverneur am 18. 3. 1912 die „Durchführungsverordnung für Zivilsachen in Korea“, die sog. *Chosunminsaryung*. Nach § 1 dieser Durchführungsverordnung wurden 23 japanische Gesetze, darunter das japanische BGB von 1896, das japanische HGB von 1899 und die japanische ZPO usw. in Korea in Kraft gesetzt.<sup>50</sup> Für den Fall einer Änderung des japanischen Gesetzes hat der Generalgouverneur die „Verordnung über die Wirkung der Änderung japanischer in Korea in Kraft befindlicher Gesetze“ im Juni 1911 verkündet.<sup>51</sup> Dadurch traten japanische Gesetzesänderungen ohne weiteres und gleichzeitig auch in Korea in Kraft. Von der Kolonialzeit Koreas an nennt man die durch die Durchführungsverordnung angewandte japanische ZPO „Uiyongminsasosongbup“.<sup>52</sup> Mit dem Inkrafttreten der japanischen ZPO in Korea wurde die moderne Schiedsgerichtsbarkeit in Korea eingeführt.<sup>53</sup> Die japanischen Schiedsverfahrensbestimmungen, die sich in jener Zeit im 8. Buch der japanischen ZPO fanden, entsprachen den schiedsverfahrensrechtlichen Bestimmungen der deutschen ZPO i. d. F. von 1877 fast vollständig.<sup>54</sup> Dadurch wurde das deutsche Rechtssystem auf indirekte Weise in Korea übernommen.

Die japanischen Gesetze blieben nach dem Ende der japanischen Besetzung im Jahre 1945 unter der Herrschaft der amerikanischen Militärregierung in Korea<sup>55</sup> zum großen Teil weiter in Kraft. Da die USA feststellen mußten, daß es an einer zentralen Regierung oder Behörde fehlte, die die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung in Korea tragen sollte,

---

<sup>47</sup> Auf dieser Grundlage hat der Generalgouverneur bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges im Jahre 1945 insgesamt 676 Verordnungen erlassen. Doch waren die meisten davon lediglich geänderte Fassungen bereits erlassener Verordnungen. Die Zahl der wirklich neu erlassenen Verordnungen betrug 270. Vgl. *Jeong, Jong-Hyu*, FS für *Zentaro Kitagawa*, 1992, S. 174.

<sup>48</sup> Dieses Gesetz Nr. 30 wurde besonders wegen der Erteilung einer solchen Befugnis heftig kritisiert. Die allgemeine Meinung in Japan hatte dieses Gesetz für verfassungswidrig angesehen, weil mit diesem Gesetz dem Generalgouverneur als Verwaltungsbehörde eine fast unbeschränkte Gesetzgebungsgewalt erteilt worden ist. Dazu vgl. *Jeong, Jong-Hyu*, FS für *Zentaro Kitagawa*, 1992, S. 174.

<sup>49</sup> Vgl. *Na, In-Kyun*, S. 48.

<sup>50</sup> Vgl. *Jeong, Jong-Hyu*, FS für *Zentrao Kitagawa*, 1992, S. 176; *Seok, Jong-Hyun*, Die Rezeption des deutschen Verwaltungsrecht in Korea, Diss. Tübingen, 1991, S. 139.

<sup>51</sup> Verordnung Nr. 11.

<sup>52</sup> Vgl. *Jeong, Jong-Hyu*, FS für *Zentaro Kitagawa*, 1992, S. 176.

<sup>53</sup> Vgl. KCAB, A 30-year Arbitration Annal, 1996, S. 39; *Mok, Young-Joon*, S. 12.

<sup>54</sup> Vgl. *Koch*, S. 85.

<sup>55</sup> Nach dem Ende des 2. Weltkrieges wurde das Land in zwei, durch den 38. Breitengrad getrennte Besatzungszonen geteilt. Die nördliche Zone wurde von der Sowjetunion, die südliche Zone von der amerikanischen Besatzungsmacht verwaltet. Dazu vgl. *Cho, Kyu-Chang*, S. XVIII.

hatten die USA eine amerikanische Militärregierung in Korea eingerichtet.<sup>56</sup> General *McArthur* als amerikanischer Oberbefehlshaber der Pazifik-Armee hat am 7. 9. 1945 mit Vollmacht seiner Regierung eine Besatzungsverordnung verkündet, die beinhaltete, welche rechtlichen Befugnisse die amerikanische Besatzungsmacht zur Bewältigung dieser Verhältnisse für sich in Anspruch nimmt und mit welchen Mitteln sie ihre weiteren Ziele in bezug auf Südkorea zu erreichen beabsichtigt.<sup>57</sup> Gemäß Art. 21 der amerikanischen Besatzungsverordnung blieb die japanische ZPO in Korea weiter in Kraft.<sup>58</sup> Nachdem am 15. 8. 1948 in Seoul die Republik of Korea ausgerufen und das Ende der amerikanischen Militärregierung formell proklamiert wurde,<sup>59</sup> hat die koreanische Regierung die Gültigkeit der japanischen ZPO im Bereich des koreanischen Verfassungsrechts weitgehend anerkannt. Sie dauerte bis zum Inkrafttreten des koreanischen Zivilprozeßgesetzes, das im April 1960 verkündet wurde und seit dem 1. Juli 1960 in Kraft ist.<sup>60</sup>

Allerdings wurden die Schiedsverfahrensbestimmungen im 8. Buch der japanischen ZPO weder in der Kolonialzeit Koreas noch nach der Befreiung angewendet. Die Institution der Schiedsgerichtsbarkeit wurde daher von der Kommission zur Kodifikation eines Zivilprozeßgesetzes auch unbeachtet, so daß die Vorschriften über die Schiedsverfahren des 8. Buches der japanischen ZPO im koreanischen Zivilprozeßgesetz von 1960 einfach ohne weitere Erklärung gestrichen wurden, obwohl sich das koreanische Zivilprozeßgesetz stark am japanischen und damit auch am deutschen Vorbild orientierte.<sup>61</sup> Diese Abschaffung der Schiedsgerichtsbarkeit aus dem koreanischen Rechtssystem spiegelte wider, wie die Institution der Schiedsgerichtsbarkeit und damit auch ihre Bedeutung und Nützlichkeit in dem privatrechtlichen Wirtschaftsverkehr von der koreanischen Regierung und koreanischen Rechtswissenschaftlern verachtet worden war. So gab es in Korea ein rechtliches Vakuum im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit, bis das koreanische Schiedsgesetz am 16. 3. 1966 mit einem Gesetz Nr. 1767 verkündet und in Kraft gesetzt wurde.<sup>62</sup>

---

<sup>56</sup> Vgl. *Na, In-Kyun*, S. 91.

<sup>57</sup> Vgl. *Na, In-Kyun*, S. 92.

<sup>58</sup> Vgl. KCAB, A 30-year Arbitration Annal, 1996, S. 39; Mok, Young-Joon, S. 12.

<sup>59</sup> Vgl. *Na, In-Kyun*, S. 161.

<sup>60</sup> Vgl. *Lee, Shi-Yun*, Zivilprozeßrecht, 1993, S. 48; *Song, Sang-Hyun*, Zivilprozeßrecht, 1995, S. 46.

<sup>61</sup> Vgl. *Lee, Won-Ho*, FS für *Großfeld*, 1999, S. 693.

<sup>62</sup> Vgl. KCAB, A 30-year Arbitration Annal, 1996, S. 39; Ko, Bum-Joon, S. 31; Yoon, Jin-Ki, KAR 1991, (Vol. 1), S. 7; Mok, Young-Joon, S. 12.

### 3. Gesetzgebung des koreanischen Schiedsgesetzes und seine Entwicklung

Obwohl eine moderne Schiedsgerichtsbarkeit mit dem Inkrafttreten der japanischen ZPO in der Kolonialzeit (1910-1945) eingeführt worden war, hat die Schiedsgerichtsbarkeit in Korea erst nach der Verkündung und dem Inkrafttreten des koreanischen Schiedsgesetzes im Jahre 1966 ihre heutige Gestalt und Bedeutung erlangt.<sup>63</sup>

Seitdem die koreanische Regierung im Jahre 1962 den ersten Fünfjahresplan zur Wirtschaftsentwicklung (1962-1966) verkündet hatte, ist die koreanische Wirtschaft ständig gewachsen und hat bemerkenswerte Fortschritte erzielt. Die koreanische Industrie- und Wirtschaftsstruktur wurde von der auf den Binnenmarkt orientierten Leichtindustrie zur auf Außenhandel orientierten Exportwirtschaft umgestaltet.<sup>64</sup> Der zunehmende Wirtschaftsverkehr zwischen koreanischen und ausländischen Unternehmen hatte zur Folge, daß Konflikte unvermeidbar waren. Insbesondere haben die ausländischen Käufer, die die koreanischen Produkte importiert haben, bei einer koreanischen Botschaft oder einem Konsulat im Ausland Gesuche um die Lösung solcher Konflikte eingereicht. Daher verlangten die koreanischen Botschaften und Konsulate von der koreanischen Regierung die Einleitung geeigneter Maßnahmen. In dieser Situation haben die koreanische Regierung und Wirtschaftskreise den Bedürfnissen der Außenwirtschaft Rechnung getragen und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit einen hohen Stellenwert eingeräumt.<sup>65</sup>

Als Vorarbeit für die Errichtung einer internationalen Schiedsgerichtsinstitution veranstaltet das Ministerium für Handel und Industrie zusammen mit der *Korean Chamber of Commerce and Industry (KCCI)* im Juni 1964 in Seoul eine Beratungssitzung, an der die Vertreter der betreffenden Regierungsressorts, der Spitzenverbände der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Anwalt- und Richterschaft beteiligt waren. Gemäß Beschluß dieser Beratungssitzung hat das Ministerium für Handel und Industrie am 7.10.1965 der KCCI den Auftrag gegeben, ausländische Schiedsverfahrensrechte zu untersuchen und einen Entwurf des Schiedsgesetzes anzufertigen.<sup>66</sup> Eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Entwurfs des Schiedsgesetzes wurde innerhalb der KCCI eingesetzt. Sie hat nach zwölf Sitzungen der Regierung einen endgültigen Entwurf vorgelegt. Am 29. 12. 1965 wurde dieser KCCI-Entwurf ohne Änderung als Regierungsentwurf angenommen und am 31. 12. 1965 vom Parlament verabschiedet. Die Regierung hat das koreanische Schiedsgesetz am 16. 3. 1966 mit dem Gesetz Nr. 1767

---

<sup>63</sup> Vgl. KCAB, A 30-year Arbitration Annal, 1996, S. 41.

<sup>64</sup> Vgl. KCAB, A 30-year Arbitration Annal, 1996, S. 40; Ko, Bum-Joon, S. 36.

<sup>65</sup> Vgl. KCAB, A 30-year Arbitration Annal, 1996, S. 40; Mok, Young-Joon, S. 12; Yoon, Jin-Ki, KAR 1991 (Vol. 1), S. 7.

<sup>66</sup> Vgl. KCAB, A 30-year Arbitration Annal, 1996, S. 41; Yoon, Jin-Ki, KAR 1991 (Vol. 1), S. 7.

verkündet. Es trat an demselben Tag in Kraft.<sup>67</sup> Das Schiedsgesetz war in 18 Paragraphen kodifiziert und entsprach im wesentlichen den Bestimmungen der japanischen ZPO, die ihrerseits den schiedsverfahrensrechtlichen Bestimmungen der deutschen ZPO in der Fassung vom 30. 1. 1877 fast vollständig entsprachen.<sup>68</sup>

Zugleich haben die KCCI, das Ministerium für Handel und Industrie und die Wirtschaftsverbände das Bedürfnis erkannt, eine offizielle und ständige Schiedsinstitution einzurichten, die die nationale und internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit fördern sollte. Zu diesem Zweck wurde am 22. 3. 1966, direkt nach der Verkündung des koreanischen Schiedsgesetzes, das *Korean Commercial Arbitration Committee (KCAC)* in der KCCI gegründet,<sup>69</sup> das im Jahre 1970 als ein rechtlich selbständiger Verein mit dem Namen „*The Korean Commercial Arbitration Association (KCAA)*“ und weiter im Jahre 1980 unter dem Namen „*The Korean Commercial Arbitration Board (KCAB)*“ vergrößert und neu gestaltet wurde. Die KCCI-Schiedsordnung wurde am 13. 10. 1966 von dem *Supreme Court of Korea* anerkannt. Damit wurden die Gesetzgebung und Einrichtung einer Schiedsinstitution in Korea vollendet.<sup>70</sup>

Währenddessen ist Korea zwei wichtigen internationalen Staatsverträgen über die Schiedsgerichtsbarkeit beigetreten, nämlich im Jahre 1967 dem Weltbank-Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 18. 3. 1965 (ICSID-Übereinkommen), und im Jahre 1973 dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958 (UN-Übereinkommen). Dies hatte zur Folge, daß sich zwischen der internationalen Schiedspraxis in Korea und dem Schiedsgesetz zahlreiche Lücken und Unterschiede bildeten. Aus diesem Anlaß und auch im Hinblick auf die Neugründung einer selbständigen Schiedsgerichtsinstitution mit dem Namen „KCAA“ 1970 wurde eine Änderung des Schiedsgesetzes<sup>71</sup> im Jahre 1973 durchgeführt,<sup>72</sup> welche im wesentlichen die Verweisungen auf die KCAA-Schiedsordnung für die handelsrechtlichen Streitigkeiten betraf.<sup>73</sup> Daneben wurden auch die Regelungen über die mangelnde Befähigung zum

---

<sup>67</sup> Vgl. KCAB, A 30-year Arbitration Annal, 1996, S. 41; Mok, Young-Joon, S. 13; Yoon, Jin-Ki, KAR 1991 (Vol. 1), S. 7.

<sup>68</sup> Vgl. Koch, S. 85.

<sup>69</sup> Die KCAC war ein rechtlich unselbständiger Teil der KCCI.

<sup>70</sup> Vgl. KCAB, A 30-year Arbitration Annal, 1996, S. 41; Mok, Young-Joon, S. 13.

<sup>71</sup> Gesetz Nr. 2537.

<sup>72</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 13.

<sup>73</sup> Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 3 KAL a. F.

Schiedsrichteramt,<sup>74</sup> die Form des Schiedsspruchs<sup>75</sup> und die Aufhebungsgründe des Schiedsspruchs<sup>76</sup> ergänzt.<sup>77</sup> Ansonsten blieb das Recht grundsätzlich unverändert.

#### **4. Internationale Harmonisierung der Schiedsgerichtsbarkeit und Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes in Korea**

Im internationalen Bereich haben in den letzten Jahren zahlreiche Staaten ihre nationalen Rechte grundlegend reformiert und modernisiert, um den Bedürfnissen der Praxis der internationalen Schiedsverfahren Rechnung zu tragen. So haben die meisten im Hinblick auf internationale Schiedsverfahren bedeutsamen Staaten, beispielsweise die Schweiz (1987), Großbritannien (1979, 1996), Frankreich (1981), Österreich (1983) und die Niederlande (1987) neue Schiedsgesetze erlassen.<sup>78</sup> Die Gesetzgeber wollen durch modernisiertes, und vor allem benutzerfreundliches Recht die Attraktivität des eigenen Landes erhöhen und damit einen „Marketing Vorteil“ im weltweiten Wettbewerb um internationale Schiedsverfahren erlangen.<sup>79</sup> So zeichnet sich seit Beginn der achtziger Jahre ein regelrechtes „Reformszenario“ in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ab.<sup>80</sup>

Es besteht zugleich eine neue Tendenz in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit hinsichtlich der Harmonisierung der nationalen Schiedsverfahrensrechte und eine damit verbundene Rechtsvereinheitlichung.<sup>81</sup> Insbesondere mit dem UNCITRAL-Modellgesetz wurden die jahrzehntelangen Bemühungen, das Recht der Schiedsgerichtsbarkeit international zu vereinheitlichen bzw. zu harmonisieren, abgeschlossen.<sup>82</sup> Das Anliegen der Vereinten Nationen, ein einheitliches Schiedsverfahrensrecht zu schaffen, ist nicht neu.<sup>83</sup> Bereits im Jahre 1933 hatte der Völkerbund UNIDROIT - auf Initiative der Internationalen Handelskammer (ICC) - mit den Arbeiten an einem Modellgesetz (*loi uniforme*) für diesen Bereich begonnen, die zu dem im Jahre 1937 auf dem ICC-Kongreß in Berlin dann

---

<sup>74</sup> Art. 5 Abs. 4 KAL a. F.

<sup>75</sup> Art. 11 Abs. 3 KAL a. F.

<sup>76</sup> Art. 13 Abs. 1 KAL a. F.

<sup>77</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 13.

<sup>78</sup> Zu weiteren Gesetzesänderungen siehe insbesondere Berger, S. 2 ff. m. w. N.; Schwab/Walter, S. 412 m.w.N.

<sup>79</sup> Vgl. Glossner, NJW 1994, S. 305; Raeschke-Kessler, Neuere Entwicklung im Bereich der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, NJW 1988, S. 3051; ders., AnwBl. 1993, S. 142.

<sup>80</sup> Vgl. Berger, S. 1 ff. m. w. N.; Schwab/Walter, S. 412.

<sup>81</sup> Vgl. Böckstiegel, RIW 1984, S. 670 ff.

<sup>82</sup> Vgl. Böckstiegel, RIW 1984, S. 670; Glossner, Das Uncitral Modellgesetz als Gesetzesmodell für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, RIW 1983, S. 120 ff.; Hußlein-Stich, Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 1990, S. 1 ff.; Raeschke-Kessler, AnwBl. 1993, S. 142.

<sup>83</sup> Vgl. Glossner, RIW 1983, S. 120; Raeschke-Kessler, AnwBl. 1993, S. 142.

angenommenen revidierten Entwurf führten. Ein weiterer Entwurf wurde dann in Zusammenarbeit zwischen dem ICC und UNDRIT im Jahre 1954 vorgelegt. Im Jahre 1966 wurde ein „Einheitliches Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit“ im Rahmen des Europarates (Economic Commission for Europe = ECE) verabschiedet,<sup>84</sup> welches wegen seiner gegenüber dem Entwurf von 1954 unflexiblen Konzeption auf Widerstand beim ICC stieß und im folgenden bislang von keinem Staat außer Belgien übernommen wurde.<sup>85</sup> Damit war die Chance zur Vereinheitlichung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit vertan und das Straßburger Einheitsgesetz wurde lediglich in der Literatur bei vergleichenden Darstellungen erwähnt.<sup>86</sup>

Die weltweite Ausdehnung der Handelsbeziehungen und die damit verbundene Zunahme des Konfliktpotentials internationaler Transaktionen hatten zur Folge, daß das Anliegen einer Harmonisierung der nationalen Schiedsverfahrensrechte auch von den Vereinten Nationen aufgegriffen wurden.<sup>87</sup> Das erste Ergebnis dieser Bemühungen war das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958, das inzwischen (Stand: 16. 4. 2004) von 134 Staaten ratifiziert wurde und damit auch die wichtigste Rechtsgrundlage für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche darstellt.<sup>88</sup> Im Jahre 1976 wurden von der Kommission für Internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen (United Nations Commission on International Trade Law = UNCITRAL) die UNCITRAL Arbitration Rules<sup>89</sup> erarbeitet, die anschließend durch „Administrative Guidelines“ ergänzt wurden, um eine möglichst einheitliche Anwendung sicherzustellen. Diese UNCITRAL Arbitration Rules wurden im Jahre 1980 durch die UNCITRAL Conciliation Rules für die Fälle ergänzt, in denen die Streiterledigung zunächst in einem Schlichtungsverfahren versucht werden soll, bevor man sich der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterwirft.<sup>90</sup>

Trotz der Entwicklung und der auch damit zunehmenden Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit, die insbesondere seit Anfang der siebziger Jahre stetig zunahm,<sup>91</sup> und der

---

<sup>84</sup> Das einheitliche Gesetz wird auch als das „Straßburger Einheitsgesetz“ bezeichnet, vgl. *Hußlein-Stich*, S. 2.

<sup>85</sup> Vgl. *Böckstiegel*, RIW 1984, S. 671; *Hußlein-Stich*, S. 2;

<sup>86</sup> Vgl. *Glossner*, RIW 1983, S. 120; *Hußlein-Stich*, S. 2.

<sup>87</sup> Das Anliegen der Vereinten Nationen war nicht neu. Es gab bereits dauernde Bemühungen, das Recht der Schiedsgerichtsbarkeit international zu vereinheitlichen bzw. zu harmonisieren. Dazu vgl. *Böckstiegel*, Das UNCITRAL-Modell-Gesetz für die internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, RIW 1984, S. 670 ff.;

<sup>88</sup> Vgl. *Bredow*, Vorbemerkungen zum UN-Übereinkommen, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Teil C I 3 a, 714/1; *Böckstiegel*, RIW 1979, S. 165; *ders*, RIW 1984, S. 671; *ders*, Zu den Thesen von einer „delokalisierten“ internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, FS für *Offenhoff*, 1985, S. 5; *Schwab/Walter*, S. 414.

<sup>89</sup> Vgl. Dazu *Böckstiegel*, RIW 1982, S. 706 ff.

<sup>90</sup> Vgl. *Böckstiegel*, RIW 1984, S. 671.

<sup>91</sup> Vgl. *Hußlein-Stich*, S. 2; *Lionnet*, FS für *Sandrock*, 2000, S. 603.

anhaltenden Bestrebungen zur Harmonisierung nationaler Schiedsverfahrensrechte, blieben die nationalen Schiedsverfahrensrechte jedoch von diesen Harmonisierungsbemühungen weitgehend unberührt. Vielmehr zeigte die Praxis, daß viele nationale Rechtsordnungen entweder überhaupt keine, oder nur veraltete oder lückenhafte Regelungen der Schiedsgerichtsbarkeit enthielten.<sup>92</sup> Aus diesem Grund entschied sich UNCITRAL bei einer Konsultation 1978 in Paris u. a. mit der Internationalen Handelskammer (ICC) und dem International Council of Commercial Arbitration (ICCA), ein Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit auszuarbeiten und setzte zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe ein. An dieser Arbeitsgruppe beteiligten sich zahlreiche Experten aus allen nennenswerten westlichen und östlichen Ländern und aus vielen Entwicklungsländern sowie - auf besondere Einladung - Vertreter einiger in diesem Bereich tätiger internationaler Organisationen, wie z. B. der Internationalen Handelskammer (ICC), des International Council of Commercial Arbitration (ICCA), der International Bar Association (IBA) und der International Law Association (ILA).<sup>93</sup> Nach intensiven dreijährigen Beratungen durch die UNCITRAL-Kodifizierungsgruppe hat die UNCITRAL am 21. 6. 1985 das Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit verabschiedet, dessen Leitprinzipien die Harmonisierung und Vereinheitlichung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit sind.<sup>94</sup> Das UNCITRAL-Modellgesetz wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 11. 12. 1985 angenommen. Zugleich wurde allen Mitgliedsstaaten empfohlen, bei nationalen Gesetzgebungsvorhaben das UNCITRAL-Modellgesetz im Hinblick auf die Vereinheitlichung und auf die speziellen Bedürfnisse der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit gebührend zu berücksichtigen.<sup>95</sup>

Das auf weltweitem Konsens beruhende UNCITRAL-Modellgesetz stellt ein bewährtes und vertrautes Regelwerk dar<sup>96</sup> und dient als Muster für die Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts des jeweiligen Staates. Inzwischen haben weltweit fast fünfzig Staaten das UNCITRAL-Modellgesetz in nationales Recht (teilweise oder gänzlich) umgesetzt,<sup>97</sup> darunter die Bundesrepublik Deutschland und Korea. Lediglich diejenigen Länder, die bereits seit langem über eine festgefügte und erfolgreiche Gesetzgebungstradition

---

<sup>92</sup> Vgl. *Böckstiegel*, RIW 1984, S. 671.

<sup>93</sup> Ausführlich zu deutschen Teilnehmern s. *Böckstiegel* RIW 1984, S. 671 und Fn. 5.

<sup>94</sup> Vgl. *Berger*, DZWir 1998, S. 46; *Hußlein-Stich*, S.3; *Nöcker*, Das Recht der Schiedsgerichtsbarkeit in Kanada, 1988, S. 49.

<sup>95</sup> UN Doc. A/Res/40/72 v. 6. 2. 1986.

<sup>96</sup> Vgl. *Berger*, Das neue Schiedsverfahrensrecht in der Praxis, RIW 2001, S. 8; *Winkler/Weinand*, BB 1998, S. 598.

<sup>97</sup> Zur Liste der Staaten vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 24; *Berger*, DZWir 1988, S. 46; *Schwab/Walter*, S.417. Eine aktuelle Liste von Staaten, die das UNCITRAL-Modellgesetz ratifiziert haben, findet sich auf der Internetseite von UNCITRAL (<http://www.un.or.at/uncitral/>).

auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit verfügen, wie z. B. England, Frankreich, die Schweiz und die Niederlande, haben bei ihren Reformen einen eigenständigen Weg eingeschlagen, dabei allerdings stets - bis auf die Schweiz - die im UNCITRAL-Modellgesetz enthaltenen Lösungen im Blick behalten.<sup>98</sup>

In Korea wurde auch das frühere koreanische Schiedsgesetz in der Praxis und im Schrifttum als „nicht zeitgemäß“ bezeichnet und insbesondere wegen der Rückständigkeit und Lückenhaftigkeit des Gesetzestextes kritisiert. Es entsprach mithin nicht mehr der Rechtswirklichkeit und dem internationalen Standard. Insbesondere enthielt das alte koreanische Schiedsgesetz keine speziellen Regelungen für internationale Schiedsverfahren, obwohl es von seiner Geschichte her eigentlich für die Bedürfnisse der Außenwirtschaft, also für die Streitigkeiten im internationalen Handel, geschaffen worden war. Ferner wurde die Gestaltung des Schiedsverfahrens - vorbehaltlich anderweitiger Parteivereinbarungen - nahezu in vollem Umfang dem Ermessen des Schiedsgerichts überlassen, sofern es sich nicht um eine handelsrechtliche Streitigkeit handelte. Was die Handelsstreitigkeit angeht, verwies es auf die KCAB-Schiedsordnung (Art. 4 Abs. 3, Art. 7 Abs. 3 KAL a. F.). Besonders problematisch war die Einrichtung eines Zweierschiedsgerichts als Regelfall (Art. 4 Abs. 2 KAL a. F.), was im Zweifel zur Pattsituation führt, so daß der Schiedsvertrag bei Stimmgleichheit des Zweierschiedsgerichts erlöschen würde (Art. 11 Abs. 2 KAL a. F.). In der Praxis mußte deshalb eine solche Regelung regelmäßig durch Parteivereinbarung abgeändert werden, nämlich durch Vereinbarung eines Dreierschiedsgerichts als Regelfall. Weitere Kritikpunkte waren die einwöchige Frist für die Schiedsrichterbestellung (Art. 4 Abs. 5 KAL a. F.), die Unvollstreckbarkeit des Schiedsvergleichs (Art. 14 KAL a. F.), umfangreiche Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch (Art. 13 KAL a. F.) bzw. gegen die hierbei ergehenden gerichtlichen Entscheidungen sowie die mögliche Aufhebungsklage mit vollem Instanzenzug (Art. 17 Abs. 1 KAL a. F.). Das alte koreanische Schiedsgesetz wies darüber hinaus zahlreiche Lücken auf, womit es nicht nur für ausländische Parteien bzw. Praktiker, sondern auch für inländische unzulänglich war.

Angesichts der Mangelhaftigkeit des koreanischen Schiedsgesetzes und der modernen Entwicklungstendenzen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit hielten koreanische Fachkreise eine Reform des Schiedsgesetzes ebenfalls für geboten. Daher entschloß sich der koreanische Gesetzgeber zu einer grundlegenden Novellierung des Schiedsgesetzes, um ein zeitgemäßes, dem internationalen Standard entsprechendes Recht zu schaffen und auch damit zur Vereinheitlichung und Harmonisierung beizutragen.

---

<sup>98</sup> Vgl. *Berger*, DZWir 1998, S. 46.

Als erster Schritt für die Reform wurde beim koreanischen Justizministerium am 18. 12. 1997 eine Kommission zur Vorbereitung der Reform des Schiedsgesetzes berufen, die den Auftrag erhielt, ausländische Schiedsverfahrensrechte zu untersuchen und Stützpunkte der Reform zu erarbeiten.<sup>99</sup> Aufgrund dieser Vorbereitungsarbeit hat das koreanische Justizministerium am 22. 12. 1998 neuerlich eine Kommission zur Reform des Schiedsgesetzes, die aus 8 Mitgliedern bestand<sup>100</sup> - Vertreter der Anwalt- und Richterschaft, der Wissenschaft und der Praxis, - eingesetzt, um die eigentliche Reformarbeit zu unternehmen.<sup>101</sup> Bei Beratungen der Kommission hatte man sich zuerst zu entscheiden, ob das UNCITRAL-Modellgesetz in das koreanische Recht zu übernehmen ist, und gegebenenfalls als Sondergesetz für Verfahren internationaler Handelsschiedsgerichtsbarkeit unverändert zu übernehmen, oder ob ein neues einheitliches Schiedsrecht für nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit auf der Grundlage des UNCITRAL-Modellgesetzes entwickelt werden muß. Beeinflußt von ausländischen Gesetzgebungen, insbesondere von dem deutschen Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts vom 22. 12. 1997 (BGBl. I, 1997, 3224) hat sich die Kommission für eine Reform des koreanischen Schiedsgesetzes nach dem Vorbild des UNCITRAL-Modellgesetzes, und zwar einheitlich für nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit, ausgesprochen und im Juli 1999 einen dementsprechenden Diskussionsentwurf<sup>102</sup> dem Justizministerium vorgelegt.<sup>103</sup> Mit nur noch kleineren sprachlichen Änderungen bzw. Ergänzung hat das koreanische Justizministerium im August 1999 einen eigenen Entwurf an die 10 betroffenen Regierungsressorts wie z. B. das Ministerium für Wirtschaft, Industrie und Energie u. a., die Justizverwaltungsbehörde und sieben weitere Stellen wie z. B. den *Korean Commercial Arbitration Board (KCAB)*, die *Korean Bar Association (KBA)* und die *Korean Chamber of Commerce and Industry(KCCI)* u. a., die üblicherweise an Gesetzgebungsvorhaben beteiligt werden, zur Stellungnahme übersandt. Zusammen mit dem *KCAB* und der *Korean Academy of Arbitration (KAA)* veranstaltete das Justizministerium am 28. August 1999 in Seoul eine Konferenz, die sich mit diesem Entwurf befaßte und verschiedene Stellungnahmen abgab. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen wurde zunächst ein Referentenentwurf im September 1999 und in dessen Folge im November 1999 ein endgültiger Regierungsentwurf erarbeitet. Am 11. 12. 1999 wurde der Regierungsentwurf dem Parlament vorgelegt und vom Rechtsausschuß des Parlaments ohne Änderung

---

<sup>99</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 7.

<sup>100</sup> Ausführlich dazu vgl. Korea Arbitrators Association, Die neue Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 2001, S. 144.

<sup>101</sup> Zur Vorgeschichte der Novellierung des koreanischen Schiedsgesetzes vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 8; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 7; Mok, Young-Joon, S. 14.

<sup>102</sup> Dazu ausführlich vgl. Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 5 ff.

<sup>103</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 8; Suk, Kwang-Hyun, Some Issues on the Revised Arbitration Act of Korea, AJ 2000 (Vol. 298), S. 16.

angenommen. Das Parlament hat das Gesetz am 2. 12. 1999 verabschiedet. Am 31. 12. 1999 ist das neue koreanische Schiedsgesetz als Gesetz Nr. 6083 verkündet worden und an demselben Tag in Kraft getreten.

### III. Die koreanische Institution für Handelsschiedsgerichtsbarkeit (KCAB)

Der *Korean Commercial Arbitration Board (KCAB)* ist die einzige ständige Schiedsgerichtsinstitution in Korea, die mit der gleichen Schiedsgerichtsordnung nationale und internationale Schiedsverfahren administriert. Die Geschichte von KCAB ist wohl die der koreanischen Schiedsgerichtsbarkeit. In seiner Geschichte ist der KCAB aus dem *Korean Commercial Arbitration Committee (KCAC)* hervorgegangen, das am 22. 3. 1966 als rechtlich unselbständiger Teil in der *Korean Chamber of Commerce and Industry (KCCI)* gegründet wurde.<sup>104</sup> Das KCAC hatte die Aufgabe, die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Korea zu fördern. Im Laufe der Zeit bedurfte es einer für die Schiedsgerichtsbarkeit spezialisierten, rechtlich selbständigen Schiedsgerichtsinstitution, so daß die KCAC am 22. 3. 1970 in einen rechtlich selbständigen Verein mit dem Namen „*The Korean Commercial Arbitration Association (KCAA)*“ umgewandelt wurde.<sup>105</sup> Der Name der KCAA ist am 29. 8. 1980 auf Grund ihrer Geschäftserweiterung und Neugestaltung in den „*The Korean Commercial Arbitration Board (KCAB)*“ umbenannt worden. Der KCAB ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein im Sinne des Art. 32 KBGB.<sup>106</sup>

Aufgabe des KCAB ist es, die nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit zu fördern und die Schiedsverfahren zu administrieren. Darüber hinaus dient der KCAB als Informations- und Beratungsstelle sowohl für die Parteien als auch für die Unternehmen, Anwälte und die Regierung in Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit. Zu diesem Zweck veröffentlicht der KCAB regelmäßig das vierteljährliche *Arbitration Journal (AJ)*, eine jährliche *Sammlung von KCAB-Schiedsentscheidungen*, und gelegentlich einen *KCAB-News Letter* und *KCAB-Materialien*. Der KCAB veranstaltet zusammen mit der *Korea Arbitrators Association* und der *Korean Academy of Arbitration* jährlich mindestens zwei Konferenzen zu schiedsgerichtlichen Themen und zahlreiche Seminare zur Aus- und Fortbildung vor allem für

---

<sup>104</sup> Zur ausführlichen geschichtlichen Entwicklung der Schiedsgerichtsinstitution in Korea siehe, Jeong, Ki-Ihn, *Handelsschiedsgerichtsbarkeit*, 1992, S. 32; KCAB, *A 30-year Arbitration Annal*, S. 41; Suh, Jeong-II, *Legal Aspects on the Reality and Problems of Korea and Japan Arbitration Law*, KAR 1997 (Vol. 7), S. 31; Park/Joo/Yoon, *International Commercial Arbitration Law*, 1997, S. 122; Yun, Jin-Ki, KAR 1991 (Vol. 1), S. 6.

<sup>105</sup> Vgl. KCAB, *A 30-year Arbitration Annal*, 1996, S. 41.

<sup>106</sup> Vgl. Choi, Jang-Ho, *Measures for Internationalization and Activitation of Commercial Arbitration Body in Korea*, 2001 (Vol. 300), S. 22.

Juristen. Der KCAB veranstaltet jährlich den sog. Studenten Moot Court Wettbewerb, an dem im Jahre 2003 18 Universitäten teilgenommen haben.<sup>107</sup>

Für die Parteien, die die Streitentscheidung nach der KCAB-Schiedsgerichtsordnung vereinbart haben,<sup>108</sup> bietet der KCAB ein administriertes Schiedsverfahren nach der KCAB-Schiedsgerichtsordnung an, deren letzte Fassung am 27. 4. 2000 vom *Supreme Court of Korea* anerkannt wurde und am 15. 5. 2000 in Kraft getreten ist. Für die ausländischen Parteien bietet der KCAB seine Schiedsgerichtsordnung in englischer Fassung. Die KCAB-Schiedsordnung von 2000 besteht aus 9 Abschnitten mit 65 Artikeln und *Supplementary Provisions* und einem Anhang „*Schedule of Fees*“. Das Schiedsverfahren wird von dem Sekretariat des KCAB administriert, und zwar hinsichtlich der Einreichung der Klage, Zustellung, Zahl der Schiedsrichter, Bestellung der Schiedsrichter, ihrer Ablehnung und Amtsenthebung, der Festlegung der Verfahrenskosten, Zustellung des Schiedsgerichtsurteils und Beratung der Parteien.

Der KCAB hält im Jahre 2004 eine Schiedsrichterliste<sup>109</sup> mit 1023 Schiedsrichterkandidaten bereit, darunter auch 131 ausländische Schiedsrichterkandidaten.<sup>110</sup> Die Schiedsrichterliste beinhaltet in der Regel den Namen, Geburtsdatum, wissenschaftliche Qualifikation, berufliche Schwerpunkte und die spezielle Karriere bzw. die schiedsgerichtliche Erfahrungen des Kandidaten. Die Parteien können diese Schiedsrichterliste und weitere Informationen über die bestimmten Schiedsrichterkandidaten verlangen.<sup>111</sup>

Der KCAB wird auch als Appointing Authority und als Administrator für die UNCITRAL Arbitration Rules tätig, sofern die Parteien dies vereinbart haben. Hierfür sind die *KCAB's Administrative Rule under the UNCITRAL Arbitration Rules* maßgeblich, die am 1. 9. 1966 in Kraft getreten sind und aus 12 Paragraphen bestehen.

Die Organisation des KCAB ist in der Vereinssatzung geregelt. Der KCAB hat folgende Organe:

---

<sup>107</sup> Vgl. KCAB Planning & Management Team, KCAB Activities in 2003, AJ 2004 (Vol. 311), S. 72 ff.

<sup>108</sup> Der KCAB bietet eine Musterklausel für internationale Schiedsgerichtsbarkeit an. Sie lautet: „All disputes, controversies, or differences which may arise between the parties, out of or in relation to or in connection with this contract, or for the breach thereof, shall be finally settled by arbitration in Seoul, Korea in accordance with the Commercial Arbitration Rules of the Korean Commercial Arbitration Board and under the Laws of Korea. The award rendered by the arbitrator(s) shall be final and binding upon both parties concerned.“

<sup>109</sup> Diese Schiedsrichterliste ist für die Parteien nicht zwingend. Zwingend ist sie nur bei Bestellung durch das Sekretariat.

<sup>110</sup> Der gegenwärtige Stand der speziellen Bereiche der Schiedsrichterkandidaten ist in der Internetwebsite des KCAB <<http://www.kcab.or.kr>> zu finden.

<sup>111</sup> Art. 20 Abs. 2 Nr. 2 KCAB-SchiedsO.

(a) Der **Board of Directors** ist das oberste Leitungsorgan, das aus einem Vorsitzenden, einem Präsident und bis zu 15 weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende der *Korean International Trade Association* ist immer zugleich der Vorsitzende des Board of Directors des KCAB.<sup>112</sup> Der Präsident des KCAB wird von dem Vorsitzenden mit Zustimmung des Board of Directors gewählt und muß besondere Kenntnisse über die Schiedsgerichtsbarkeit, eine entsprechende soziale Stellung und umfassendes Vertrauen besitzen. Der Präsident repräsentiert den KCAB und beaufsichtigt die gesamten Geschäftsaktivitäten des KCAB, abgesehen von dem Geschäft des Vorsitzenden. Weitere Mitglieder sind 9 *ex officio* Mitglieder, die aus den Spitzenorganisationen der koreanischen gewerblichen Wirtschaft stammen und automatisch dem Board of Directors angehören, sowie andere Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. Die Wiederernennung ist möglich.<sup>113</sup>

(b) Das **Commercial Arbitration Legal Committee** umfaßt 9 Mitglieder, die in der Regel Juristen sind, also Professoren, Richter und Rechtsanwälte mit hohen wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen in Schiedsgerichtsbarkeit bzw. Handelsstreitigkeiten. Es ist ein Beratungskomitee.

(c) Die Geschäftsführung des KCAB teilt sich in das Department of General Affairs & Management und das Department of Arbitration. Das Department of General Affairs & Management teilt sich weiter in General Affairs Team und Planning and Public Relations Team. Das Department of Arbitration teilt sich in Mediation and Consultation Team, Construction Arbitration Team, International Trade and Maritime Arbitration Team und General Arbitration Team. Der KCAB unterhält eine weitere Geschäftsstelle in Pusan, die für die Konsultation, Mediation und Arbitration in der Region Pusan und in der Kyungnam Provinz eingerichtet wurde.

Der KCAB ist bestrebt, mit allen wichtigen Schiedsgerichtsorganisationen der Welt Kooperationsabkommen zu schließen, derzeit mit 47 ausländischen Schiedsinstitutionen, darunter AAA, ICC und DIS. Dadurch soll die Durchführung internationaler

---

<sup>112</sup> In dieser Funktion spielt der Vorsitzende eine wichtige Rolle bei der Bestimmung der wesentlichen Politik im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan, der Personalverwaltung und der Geschäftsführung.

<sup>113</sup> Ex officio Mitglieder des Board of Directors des KCAB sind der Director General of the Trade Office of the Ministry of Trade, Industry and Energy, der Vice President of Korea Trade-Investment Promotion Agency, der Standing Vice Chairman of the Korean International Association, der Standing Vice Chairman of the Korean Chamber of Commerce and Industry, der Standing Vice Chairman of the Federation of the Korean Industries, der Vice Chairman of the Federation of Small Business, der Chairman of Export and Import Sub-Committee of Korean International Trade Association, der Chairman of the Financial Sub-Committee of Korean International Trade Association und der Standing Vice Chairman of the Association of Foreign Agent of Korea.

Schiedsverfahren erleichtert und gefördert werden. Alle Abkommen sehen daher eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung bei der Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren vor.

Den statistischen Angaben folgend,<sup>114</sup> ist die Anzahl der Schiedsverfahren bei dem KCAB steigend. Im Jahre 2000 wurden 175 Schiedsklagen (national 135, international 40),<sup>115</sup> im Jahre 2001 bereits 197 Schiedsklagen (national 132, international 65)<sup>116</sup> und im Jahre 2002 weiterhin 210 Schiedsklagen (national 163, international 47)<sup>117</sup> beim KCAB eingereicht. Im Jahr 2003 wurden 211 Schiedsklagen (national 173, international 38) eingereicht, mit einer Gesamtstreitwert von 222 Millionen US-Dollar.<sup>118</sup>

---

<sup>114</sup> KCAB Planning & Management Team, KCAB Activities in 2001, AJ 2002 (Vol. 303), S. 72 ff.

<sup>115</sup> Mit einem Gesamtstreitwert von 346 Millionen US-\$.

<sup>116</sup> Mit einem Gesamtstreitwert von 242 Millionen US-\$.

<sup>117</sup> Mit einem Gesamtstreitwert von 258 Millionen US-\$.

<sup>118</sup> Vgl. KCAB Planning & Management Team, KCAB Activities in 2003, AJ 2004 (Vol. 311), S. 72 ff.

## ***C. Rechtsquellen der Schiedsgerichtsbarkeit in Korea***

### **I. Das koreanische Schiedsgesetz vom 31. 12. 1999**

Das am 31. 12. 1999 verkündete neue Schiedsgesetz ist in Korea an demselben Tag in Kraft getreten und ersetzt das alte koreanische Schiedsgesetz vom 16. 3. 1966.

Das neue koreanische Schiedsgesetz stimmt im wesentlichen mit dem von der Kommission zur Reform des Schiedsgesetzes vorgeschlagenen Diskussionsentwurf überein, der sich seinerseits weitgehend am UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit orientiert. Die weitgehende Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes in Korea ist vor allem deswegen überzeugend, weil das UNCITRAL-Modellgesetz auf weltweitem Konsens beruht und deshalb auch aus internationaler Sicht ein vertrautes Regelungswerk darstellt. Darüber hinaus entsprechen dessen Regelungen weithin dem Standard, der für den internationalen Bereich durch völkerrechtliche Übereinkünfte gesetzt worden ist und in modernen internationalen Verfahrensordnungen seinen Niederschlag gefunden hat.<sup>1</sup> Aus diesen Gründen wurden bei der koreanischen Übernahme verhältnismäßig wenige Abweichungen oder Ergänzungen des Wortlautes des UNCITRAL-Modellgesetzes eingeführt.

Das neue koreanische Schiedsgesetz - ebenso wie das neue deutsche Recht<sup>2</sup> - regelt im Gegensatz zum UNCITRAL-Modellgesetz einheitlich nationale und internationale Schiedsverfahren und geht damit über den Anwendungsbereich des UNCITRAL-Modellgesetzes hinaus.<sup>3</sup> Auch gibt es keine Beschränkung auf Handelssachen, sondern das Gesetz betrifft die gesamte (private) Schiedsgerichtsbarkeit.<sup>4</sup> Hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Gesetzes führt das neue koreanische Schiedsgesetz in Anlehnung an das UNCITRAL-Modellgesetz das Territorialitätsprinzip in das koreanische Recht ein. Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KAL ist das koreanische Schiedsgesetz anzuwenden, wenn der Ort des Schiedsverfahrens im Sinne des Art. 21 KAL in Korea liegt. Bei solchen Schiedsverfahren ist

---

<sup>1</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 8; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 8; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 16.

<sup>2</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 25; *Berger*, DZWir 1998, S. 46; *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XXV; *Bredow*, BB Beilage 2, 1998, S. 2; *Lachmann*, S. 27; *Kronke*, RIW 1998, S. 257; *Winkler/Weinand*, BB 1998, S. 598.

<sup>3</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 9; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 8; Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 6; Mok, Young-Joon, S. 15; Suh, Jeong-II, AJ 2000 (Vol. 296), S. 4; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 16;

<sup>4</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 15; Suh, Jeong-II, AJ 2000 (Vol. 296), S. 4; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 16.

es nicht mehr möglich, die Anwendbarkeit des Schiedsverfahrensgesetzes eines anderen Staates zu vereinbaren.<sup>5</sup> Der Ort des Schiedsverfahrens kann nach Art. 21 Abs. 1 KAL von den Parteien frei bestimmt werden, ansonsten legt ihn das Schiedsgericht nach Art. 21 Abs. 2 KAL fest. Auch bei einem ausländischen oder noch nicht bestimmten Ort des Schiedsverfahrens sind nur bestimmte, in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 KAL genannte Vorschriften anwendbar. Diese sind Art. 9 KAL (Schiedseinrede), Art. 10 KAL (Einstweiliger Rechtsschutz) und Art. 37 KAL (Anerkennung und Vollstreckung) und Art. 39 KAL (Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche). Die Anknüpfung an den Ort des Schiedsverfahrens und die damit verbundene Abkehr von der bisher geltenden Verfahrenstheorie ist eine der wesentlichen Neuerungen für das koreanische Schiedsverfahren und damit entspricht das neue koreanische Schiedsgesetz dem international herrschenden Territorialitätsprinzip.

Für das neue koreanische Schiedsgesetz ist auch kennzeichnend, daß es anlehnend an das UNCITRAL-Modellgesetz nahezu alle im Zusammenhang mit Schiedsverfahren auftretenden Fragen umfassend und möglichst vollständig regelt, so daß das Schiedsverfahren in dem Fall des Fehlens der Parteivereinbarung hinsichtlich wichtiger Verfahrensfragen auch reibungslos ablaufen kann. So ist es der Zweck des koreanischen Schiedsgesetzes, privatrechtliche Streitigkeiten durch Schiedsgerichtsbarkeit gesetzmäßig, unparteiisch und zügig zu erledigen (Art. 1 KAL).<sup>6</sup> Dabei steht den Parteien eine sehr große Gestaltungsfreiheit zur Verfügung. Der grundsätzliche Vorrang der Parteiautonomie bei der Ausgestaltung des Schiedsverfahrens kommt im neuen koreanischen Schiedsgesetz - ebenso wie im UNCITRAL-Modellgesetz und im deutschen Recht - dadurch zum Ausdruck, daß die jeweiligen Vorschriften den Parteien ausdrücklich das Recht gewähren, eine abweichende Vereinbarung zu treffen oder daß bestimmte Vorschriften nur für den Fall anwendbar sind, daß die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben oder soweit eine Parteivereinbarung nicht vorliegt. Daher sind die meisten Vorschriften dispositiv. Zwingende Regelungen sind nur insoweit vorgesehen, als es um die Vermeidung schwerwiegender Mängel des Schiedsgerichtsverfahrens und die Sicherstellung eines für die Prozeßparteien fairen Ablaufs geht.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Dies ist eine bedeutsame Abkehr von der bisher geltenden sog. Verfahrenstheorie, derzufolge ein Schiedsverfahren auch dann koreanischem Verfahrensrecht unterstehen konnte, wenn der Ort des Schiedsverfahrens im Ausland lag. Maßgeblich war, welches nationale Schiedsverfahrensrecht auf das internationale Schiedsverfahren mit Sitz in Korea anzuwenden war bzw. tatsächlich angewandt wird.

<sup>6</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck., AJ 2000 (Vol. 295), S. 8; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 17.

<sup>7</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 9; auch für das deutsche Recht *Berger*, DZWir 1998, S. 46; *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XXV; *Hußlein-Stich*, S. 5; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 32.

Von der äußeren Struktur her stimmt das neue koreanische Schiedsgesetz mit dem UNCITRAL-Modellgesetz vollständig überein. Das koreanische Schiedsgesetz behält - wie früher - die Form eines selbständigen Sondergesetzes für nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Korea.<sup>8</sup> Im Gegensatz zum alten Recht ergeben sich die wesentlichen im Verlauf des Schiedsverfahrens auftretenden Fragen nunmehr unmittelbar aus dem Gesetzestext. So gliedert sich das neue koreanische Schiedsgesetz in acht Abschnitte mit 41 Paragraphen.<sup>9</sup> Neben den allgemeinen Vorschriften finden sich Bestimmungen und Vorschriften zur Schiedsvereinbarung, zur Bildung des Schiedsgerichts, zur Durchführung des Schiedsverfahrens, zum Schiedsspruch sowie zur Verfahrensbeendigung und zur Aufhebung bzw. Vollstreckung des Schiedsspruches. Ferner enthält das Gesetz ergänzende Vorschriften betreffend der Einrichtung der Schiedsgerichtsinstitution und der Anerkennung ihrer Schiedsgerichtsordnung.

Mit der weitgehend wortgleichen Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes ist in Korea auch ein modernes, dem derzeitigen Stand internationaler Rechtsentwicklung entsprechendes Schiedsgesetz geschaffen worden. Dadurch wollte der koreanische Gesetzgeber international die Attraktivität Koreas als Schiedsverfahrensort von internationalen Schiedsgerichtsverfahren erhöhen.<sup>10</sup> Zudem sollte auch auf nationaler Ebene das Ansehen der Schiedsgerichtsbarkeit als echte Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit erhöht und damit die staatliche Justiz entlastet werden.<sup>11</sup>

## II. Staatsverträge

Korea ist zwei wichtigen internationalen Staatsverträgen über die Schiedsgerichtsbarkeit beigetreten, nämlich dem Weltbank-Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 18. 3. 1965 (ICSID-Übereinkommen)<sup>12</sup> und dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und

---

<sup>8</sup> Vgl. Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 17.

<sup>9</sup> Demgegenüber war die alte Fassung nur mit 18 Paragraphen gefaßt und nicht weiter untergliedert.

<sup>10</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 8; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 16.

<sup>11</sup> Vgl. Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 6.

<sup>12</sup> Korea hat das ICSID-Übereinkommen am 18. April 1966 unterzeichnet und die Ratifikationsurkunde am 21. Februar 1967 hinterlegt. In Korea ist das Übereinkommen am 23. März 1967 in Kraft getreten. In Deutschland ist das ICSID-Übereinkommen am 18. Mai 1969 in Kraft getreten, nachdem die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen am 27. Januar 1966 unterzeichnet und die Ratifikationsurkunde am 18. April 1969 hinterlegt hat. Allgemein zum ICSID-Übereinkommen siehe weiter *Böckstiegel*, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Streitigkeiten zwischen Staaten und Privatunternehmen, AWD 1965, S. 101 ff.; *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Der internationale Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Teil C I 5; Escher, Weltbank-Schiedszentrum: Zuständigkeit für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, RIW 2001, S. 20 ff.; *Hahn*, Die Anerkennung und Vollstreckung von ICSID-Schiedssprüchen in Frankreich, RIW 1991, 459 ff.; *Langer*, Das Weltbank-Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, AWD

Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958 (UN-Übereinkommen). Da das ICSID-Übereinkommen nur für Investitionsstreitigkeiten im öffentlich-rechtlichen Bereich bedeutsam ist,<sup>13</sup> wird es hier nicht untersucht. Weiterhin kommt für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Korea ein bilateraler Vertrag zwischen Korea und den USA, der koreanisch-amerikanische Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 7. 11. 1957, hinzu.

## 1. Das UN-Übereinkommen von 1958

### a) Entstehungsgeschichte

Obwohl die Genfer Verträge von 1923/1927 sicherlich ein großer Fortschritt in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit waren, haften ihnen auch schwere Mängel an, die schließlich dazu führten, daß schon bald nach dem Inkrafttreten der Genfer Verträge die Bemühungen um einen weiteren Ausbau der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit einsetzten.<sup>14</sup>

Das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 geht auf die Initiative der Internationalen Handelskammer (IHK) in Paris zurück.<sup>15</sup> Die Internationale Handelskammer unterbreitete im Jahre 1953 den Vereinten Nationen einen Vorentwurf für eine Konvention über die Vollstreckung internationaler Schiedssprüche. Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen überarbeitete diesen Vorentwurf und erstellte im Jahre 1955 einen neuen Entwurf.<sup>16</sup> Der Entwurf des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen bildete sodann die Grundlage für die Beratungen einer UN-Staatenkonferenz vom 20. Mai bis 10. Juni 1958 in New York. Zu dieser Sonderkonferenz waren alle Mitgliedstaaten der UNO, ihrer Spezialorganisationen und des Status des internationalen Gerichtshofes eingeladen. Dort wurde der endgültige Text

---

1972, S. 321 ff.; *Mengel*, Probleme der Zuständigkeit des International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID), RIW 1986, S. 941 ff.; *Pirrung*, Die Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Weltbank-Übereinkommen für Investitionsstreitigkeiten, 1972.

<sup>13</sup> Vgl. *Schütze*, S. 7.

<sup>14</sup> Vgl. *Kronenburg*, S. 28; *Schwab/Walter*, S. 413; *Stein/Jonas*, vor § 1044 Rdn. 2.

<sup>15</sup> Zur Entstehungsgeschichte des UN-Übereinkommens vgl. *Bredow*, Vorbemerkungen zum UN-Übereinkommen, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Teil C I 3 a, 714/1; *Stein/Jonas*, vor § 1044 Rdn. 2 ff.

<sup>16</sup> Der Entwurf des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Staaten wich vom Vorentwurf der IHK erheblich ab. Vgl. dazu *Stein/Jonas*, vor § 1044 Rdn. 3.

erarbeitet.<sup>17</sup> Teilgenommen haben an dieser Konferenz 45 Mitgliedstaaten,<sup>18</sup> darunter die Bundesrepublik Deutschland.<sup>19</sup>

Das Ergebnis dieser Staatenkonferenz war das sog. UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958. Das UN-Übereinkommen wurde bereits am Schluß der Konferenz von 10 Staaten und noch im Laufe des Jahres 1958 von 14 weiteren Staaten unterzeichnet.<sup>20</sup> Gemäß Art. 12 UN-Übereinkommen ist es am 7. 6. 1959, also 90 Tage nach Hinterlegung der 3. Ratifikationsurkunde oder Beitrittsurkunde, in Kraft getreten. Das UN-Übereinkommen regelt im wesentlichen die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsverträgen und Schiedssprüchen. Die große Bedeutung des UN-Übereinkommens liegt darin, daß es die leichtere Vollstreckbarkeit eines ausländischen Schiedsspruchs gegenüber der Vollstreckung aus einem ausländischen Gerichtsurteil gewährleistet, die einer der wesentlichen Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Wirtschaftsverkehr und damit auch einer der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist.<sup>21</sup> Inzwischen (Stand: 16. 04. 2004) sind 134 Staaten dem UN-Übereinkommen beigetreten, so daß es als wichtigste Basis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bezeichnet werden kann.<sup>22</sup>

## b) Regelungsinhalt

Ziel und Aufgabe der Konferenz war die Revision des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. 9. 1927.<sup>23</sup> Das UN-Übereinkommen regelt in erster Linie, wie das Genfer Abkommen, die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Das UN-Übereinkommen geht von der grundsätzlichen Anerkennung und

---

<sup>17</sup> Dieser Text lehnte sich wieder etwas mehr an die Vorstellungen der IHK an. Vgl. dazu *Stein/Jonas*, vor § 1044 Rdn. 3.

<sup>18</sup> Die Liste von Mitgliedstaaten, die an der Konferenz teilgenommen haben und von den weiteren 3 Staaten und die 13 Organisationen, die Beobachter entsandt hatten bzw. durch Beobachter vertreten waren, siehe *Bredow*, Vorbemerkungen zum UN-Übereinkommen, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Teil C I 3 a, 714/2, Fn. 6.

<sup>19</sup> Korea war damals noch nicht der Mitgliedsstaat der UNO.

<sup>20</sup> Vgl. *Bredow*, Vorbemerkungen zum UN-Übereinkommen, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Teil C I 3 a, 714/2.

<sup>21</sup> Vgl. *Bredow*, Vorbemerkungen zum UN-Übereinkommen, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Teil C I 3 a, 714/1; *Kronenburg*, S. 29.

<sup>22</sup> Vgl. *Bredow*, Vorbemerkungen zum UN-Übereinkommen, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Teil C I 3 a, 714/1; *Böckstiegel*, RIW 1979, S. 165; *ders.*, FS für *Offenhoff*, 1985, S. 5; *Schwab/Walter*, S. 414 *Stein/Jonas*, vor § 1044 Rdn. 3.

<sup>23</sup> Vgl. *Bredow*, Vorbemerkungen zum UN-Übereinkommen, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Teil C I 3 a, 714/3.

Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche aus. So darf nur in gewissen Ausnahmefällen Schiedssprüchen die Anerkennung versagt werden.<sup>24</sup>

Anders als das Genfer Abkommen stellt das UN-Übereinkommen nicht auf irgendwelche Eigenschaften der Schiedsvertragsparteien, sondern auf den Ort des Erlasses des Schiedsspruchs und das tatsächlich angewandte Verfahrensrecht ab.<sup>25</sup> Hinsichtlich seines Anwendungsbereichs enthält das UN-Übereinkommen eine Kompromißlösung zwischen dem Kriterium des Sitzes des Schiedsgerichts (sog. territoriale Theorie) und dem des anwendbaren Verfahrensrechts (sog. verfahrensrechtliche Theorie).<sup>26</sup> Die beiden Anknüpfungspunkte für die Bestimmung der Nationalität eines Schiedsspruchs sind als gleichwertig nebeneinander gestellt worden (Doppelanknüpfung). So fallen unter das UN-Übereinkommen sowohl Schiedssprüche, die in einem anderen Vertragsstaat als demjenigen, in dem die Anerkennung und Vollstreckung begehrt wird, ergangen sind, als auch Schiedssprüche, die nach dem Recht des Anerkennungsstaates nicht als inländische anzusehen sind.<sup>27</sup>

Gegenüber dem Genfer Abkommen verlangt das UN-Übereinkommen keine vorausgehende Vollstreckbarerklärung im Heimatstaat des Schiedsspruchs. Der Antragsteller braucht nur die Authentizität des Schiedsspruchs und die Existenz des Schiedsvertrags zu beweisen und für beides u.U. eine Übersetzung beizubringen (Art. IV UN-Übereinkommen).

Als wesentliche Vollstreckungshindernisse sind die Versagungsgründe abschließend aufgezählt (Art. V UN-Übereinkommen). Sie sind gegenüber dem Genfer Abkommen wesentlich deutlicher und straffer geregelt.<sup>28</sup> Bei den Anerkennungsversagungsgründen sind nur noch zwei Gründe von Amts wegen zu prüfen, nämlich die Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes sowie die Vereinbarkeit der Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs mit der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungslandes.<sup>29</sup> Dem Antragsteller darf auf keinen Fall eine objektive Beweislast auferlegt werden. Für die anderen Versagungsgründe in Art. V Abs. 1 UN-Übereinkommen hat sich der Antragsgegner auf das Vorliegen eines Anerkennungsversagungsgrundes zu berufen und ggf. einschlägige Tatsachen und Beweise beizubringen.

---

<sup>24</sup> Vgl. *Stein/Jonas*, vor § 1044 Rdn. 4.

<sup>25</sup> Vgl. *Bredow*, Vorbemerkungen zum UN-Übereinkommen, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Teil C I 3 a, 714/3; *Stein/Jonas*, vor § 1044 Rdn. 10.

<sup>26</sup> Vgl. *Schütze*, S. 133; *Stein/Jonas*, vor § 1044 Rdn. 10; *Weiczorek/Schütze*, § 1044 Rdn. 15.

<sup>27</sup> Art. I Abs. 1 UN-Übereinkommen.

<sup>28</sup> Vgl. *Bredow*, Vorbemerkungen zum UN-Übereinkommen, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Teil C I 3 a, 714/3; *Stein/Jonas*, Anhang zu § 1044 Rdn. 56.

<sup>29</sup> Art. V Abs. 2 UN-Übereinkommen.

Weiterhin regelt das UN-Übereinkommen - entgegen seiner Bezeichnung „Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“ - auch die Anerkennung von Schiedsvereinbarungen (Art. II UN-Übereinkommen).<sup>30</sup> Gegenüber dem Genfer Protokoll stellt das UN-Übereinkommen hinsichtlich der Form und Bestimmtheit der Schiedsverträge wesentlich klar.<sup>31</sup> Während das Genfer Protokoll Formfragen des Schiedsvertrages noch offengelassen hat, macht Art. II Abs. 1 UN-Übereinkommen nunmehr deutlich, daß die Schriftlichkeit der Schiedsvertrags die Voraussetzung für seine Gültigkeit ist. Dabei sieht Art. II Abs. 2 UN-Übereinkommen zwei Schriftformvarianten, also Schriftwechsel oder beiderseitige Telegramme einerseits und die von beiden Parteien unterzeichnete Vertragsurkunde andererseits, vor.<sup>32</sup>

Im Zusammenhang mit seinem sachlichen Geltungsbereich enthält Art. I Abs. 3 UN-Übereinkommen zwei Vorbehalte, nämlich den Gegenseitigkeitsvorbehalt und den Handelssachenvorbehalt.<sup>33</sup> Danach kann jeder Staat beim Beitritt erklären, daß er das UN-Übereinkommen nur auf solche Schiedssprüche anwenden werde, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind, und die Streitigkeiten entstammen, die nach innerstaatlichem Recht als Handelssachen angesehen werden. Insbesondere hat der Gegenseitigkeitsvorbehalt inzwischen, wegen des weiteren Anwendungsbereichs des Übereinkommens, seine Bedeutung verloren. Außerdem zeigen moderne Gesetzgebungen in einigen Ländern - einschließlich Deutschland - eine Tendenz, den beim Beitritt zum UN-Übereinkommen erklärten Gegenseitigkeitsvorbehalt zurückzuziehen.<sup>34</sup> Der Handelssachenvorbehalt kann wegen unterschiedlicher Abgrenzung von Handelssachen zu anderen Zivilsachen in vielen Rechtsordnungen ein schwieriges Qualifikationsproblem mit sich bringen und damit viel Unsicherheit über den Anwendungsbereich des UN-Übereinkommens.<sup>35</sup>

Außerdem stellt Art. VII Abs. 1 UN-Übereinkommen hinsichtlich des Verhältnisses des UN-Übereinkommens zu sonstigen anderen Staatsverträgen klar, daß die Vorschriften in anderen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen unberührt

---

<sup>30</sup> Vgl. *Borris*, Die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in den USA, 1986, S. 17.

<sup>31</sup> Vgl. *Bredow*, Vorbemerkungen zum UN-Übereinkommen, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Teil C I 3 a, 714/3.

<sup>32</sup> Vgl. *Stein/Jonas*, Anhang zu § 1044 Rdn. 35 a.

<sup>33</sup> Bei der Ausarbeitung haben die Verfasser des UN-Übereinkommens mit dem Gegenseitigkeits- und Handelssachenvorbehalt beabsichtigt, andere Staaten dazu zu bewegen, dem UN-Übereinkommen beizutreten.

<sup>34</sup> Inzwischen haben bereits Kanada(1988), Österreich(1988), die Schweiz(1993) und Deutschland(1998) den erklärten Gegenseitigkeitsvorbehalt zurückgezogen.

<sup>35</sup> Vgl. *Bredow*, Vorbemerkungen zum UN-Übereinkommen, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Teil C I 3 a, 714/11.

bleiben. Hier gilt die Meistbegünstigungsregel. Damit steht es der die Vollstreckung ersuchenden Partei frei, sich auf ihr günstigeres nationales Recht oder andere Staatsverträge im Vollstreckungsland berufen.

### c) Geltung für Korea und Deutschland

Das UN-Übereinkommen ist für Korea mit Wirkung vom 9. 5. 1973,<sup>36</sup> für Deutschland mit Wirkung vom 28. 9. 1961<sup>37</sup> in Kraft getreten. Da zwischen Korea und Deutschland kein sonstiger bilateraler oder multilateraler Staatsvertrag zur Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit besteht, ist somit im Verhältnis zwischen Korea und Deutschland nur das UN-Übereinkommen einschlägig. Korea hat beim Beitritt zu dem UN-Übereinkommen diese beiden Vorbehalte erklärt. Durch diese Vorbehalte wird der Anwendungsbereich dieses Übereinkommens eingeschränkt. Deutschland hatte nur von dem Gegenseitigkeitsvorbehalt Gebrauch gemacht.

Das koreanische Schiedsgesetz verweist auf das UN-Übereinkommen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, die dem Anwendungsbereich des UN-Übereinkommens unterliegen. Sonstige Schiedssprüche sind nach den Vorschriften des koreanischen Zivilprozeßgesetzes über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Korea anzuerkennen (§ 203 KZPO) und für vollstreckbar zu erklären (§§ 476 Abs. 1 und 477 KZPO). Wegen dieser Zweiteilung hat der Verweis auf das UN-Übereinkommen in Art. 39 Abs. 1 KAL nur eine deklaratorische Bedeutung.

Demgegenüber enthält das deutsche Schiedsverfahrensrecht in § 1061 Abs. 1 ZPO einen pauschalen Verweis auf das UN-Übereinkommen.<sup>38</sup> Danach richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche generell nach dem UN-Übereinkommen, gleichgültig ob sie in einem Vertragsstaat des UN-Übereinkommens ergangen sind oder ob sie handelsrechtliche Streitigkeiten betreffen. Dementsprechend hat Deutschland den einmal erklärten Gegenseitigkeitsvorbehalt von Art. I Abs. 3 Satz 1 UN-Übereinkommen mit Wirkung zum 1. September 1998 zurückgezogen.<sup>39</sup>

---

<sup>36</sup> KGBI. 47, S. 749.

<sup>37</sup> BGBI. 1961 II S. 121; BGBI. 1965 II S. 102.

<sup>38</sup> Vgl. dazu *Berger*, DZWir, 1998, S. 53; *Bredow*, BB Beilage 2, 1998, S. 6; *Kronke*, RIW 1998, S. 264; *Labes/Lörcher*, MDR 1997, S. 424; *Lörcher*, DB 1998, S. 248; *Schütze*, S. 135; *Schwab/Walter*, S. 306.

<sup>39</sup> Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 3. 12. 1998, BGBI 99 II 7, und auch in: BB Beilage 4, 1999, S. 13.

## 2. Koreanisch-amerikanischer Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

Von der Außenpolitik der USA wurden die bilateralen Abkommen lange Zeit den multilateralen Konventionen wie dem UN-Übereinkommen vorgezogen. Ein typisches Instrument dieser Politik waren die sog. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge.<sup>40</sup> Die USA haben in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg insgesamt 19 solcher Freundschaftsverträge geschlossen, u. a. mit Korea und der Bundesrepublik Deutschland.<sup>41</sup> Diese Freundschaftsverträge dienen hauptsächlich dem Schutz der Angehörigen der Vertragsstaaten vor Diskriminierung.<sup>42</sup> Darüber hinaus enthalten fast alle Freundschaftsverträge einige Vorschriften, die die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsverträgen und Schiedssprüchen, betreffen.<sup>43</sup> Sie haben allerdings in der Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit keine große Bedeutung, weil die meisten FHS-Vertragsstaaten auch dem UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 beigetreten sind, welches in der internationalen Schiedsgerichtspraxis als schiedsfreundlich anerkannt ist.<sup>44</sup> Trotzdem kann sich die Partei, die die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs in dem anderen Vertragsstaat begehrt, wahlweise auf die Vorschriften des FHS-Vertrags oder auf das UN-Übereinkommen berufen.<sup>45</sup> So läßt das UN-Übereinkommen die Gültigkeit der bilateralen Staatsverträge ausdrücklich unberührt.<sup>46</sup>

Der koreanisch-amerikanische Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag wurde am 28. 11. 1956 in Seoul unterzeichnet und ist am 7. 11. 1957 in Kraft getreten.<sup>47</sup> Der Freundschaftsvertrag besteht aus einer Präambel, dem eigentlichen Vertrag und einem Protokoll, das zu einer Anzahl von Vertragsbestimmungen Erläuterungen und bindende Auslegungsregeln gibt. Sowohl der in koreanischer als auch in englischer Sprache verfaßte

---

<sup>40</sup> Die ersten zwei internationalen Verträge hatten die USA mit Frankreich geschlossen, und zwar den „Treaty of Alliance“ und den „Treaty of Amity and Commerce“. Vgl. dazu *Schwenk*, Der neue Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, JZ 1957, S. 197.

<sup>41</sup> Für die Liste der Verträge und nähere Angaben siehe *Kronenburg*, S. 32; auch *Borris*, S. 25.

<sup>42</sup> Vgl. *Borris*, S. 25; *Kronenburg*, S. 33.

<sup>43</sup> Vgl. *Borris*, S. 25; *Dietrich*, Internationale Schiedsvereinbarungen vor amerikanischen Gerichten, *RabelsZ* 40 (1976), S. 5; *Stein/Jonas*, vor § 1044 Rdn. 53.

<sup>44</sup> Vgl. *Borris*, S. 126, *Dietrich*, *RabelsZ* 1976, S. 6.

<sup>45</sup> Vgl. *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Teil C II 2, Vorbemerkung zum deutsch-amerikanischem FHS-Vertrag, 746/1; *Dietrich*, *RabelsZ* 40 (1976), S. 6; a. A. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, Schlußanhang VI B 2; *Schlosser*, S. 86. Sie vertreten die Auffassung, daß die Freundschaftsverträge im Verhältnis zum UN-Übereinkommen nur insoweit ihre Bedeutung behalten, als sie anerkennungsfreundlicher als das UN-Übereinkommen sind.

<sup>46</sup> Art. VII Abs. 1 UN-Übereinkommen.

<sup>47</sup> KGBI. 1990, S. 3351. Vgl. dazu *Ko, Bum-Joon*, S. 32.

Text des Vertrages und Protokolls sind in gleicher Weise verbindlich.<sup>48</sup> Der koreanisch-amerikanische FHS-Vertrag stimmt mit dem deutsch-amerikanischen FHS-Vertrag vom 29. 10. 1954, der am 14. 7. 1956 in Kraft getreten ist,<sup>49</sup> weitgehend überein.<sup>50</sup>

Hinsichtlich der Schiedsgerichtsbarkeit enthält der koreanisch-amerikanische Freundschaftsvertrag Sondervorschriften über die Anerkennung von Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüchen in Art. 5 Abs. 2 des Vertragstextes<sup>51</sup> und Ziffer 3 des Protokolls. Der Vertrag stellt nicht auf den Schiedsort, sondern auf die Staatsangehörigkeit der Schiedsvertragsparteien ab. Der Vertrag geht von der grundsätzlichen Anerkennungspflicht des Vertragsstaates aus. Danach darf die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nicht lediglich aus dem Grund versagt werden, daß der Ort der Durchführung des Schiedsverfahrens außerhalb des Territoriums des Vollstreckungsstaates liegt oder Schiedsrichter fremde Staatsangehörige waren. Für die Anerkennung und Vollstreckung sind erforderlich, daß der auf einer gültigen Schiedsvereinbarung beruhende Schiedsspruch endgültig, vollstreckbar ist. Erfüllt der Schiedsspruch diese Voraussetzungen, dann können die Anerkennung und Vollstreckung nicht versagt werden, es sei denn, daß er gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung des Vollstreckungsstaates verstößt.<sup>52</sup> Demnach sind die Versagungsgründe sehr beschränkt.

Im koreanisch-amerikanischen Verhältnis haben die Regelungen über die Vollstreckung von Schiedssprüchen jedoch kaum eine Rolle gespielt, weil sie in den nunmehr 45 Jahre seit Vertragsabschluß nicht einmal angewandt wurden.<sup>53</sup>

---

<sup>48</sup> Vgl. die Schlußbestimmungen des Freundschaftsvertrages und des Protokolls.

<sup>49</sup> BGBI. 1956 II 763.

<sup>50</sup> BGBI. 1956 II 488. Vgl. dazu *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Teil C II 2, Vorbemerkung zum deutsch-amerikanischen FHS-Vertrag, 746/1; *Kronenburg*, S. 298 f.; *Schlosser*, Verfahrensintegrität und Anerkennung von Schiedssprüchen im deutsch-amerikanischen Verhältnis, NJW 1978, S. 455 f.; *Schwab/Walter*, S. 574; *Schwenk*, JZ 1957, S. 197 f.

<sup>51</sup> Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des koreanisch-amerikanischen FHS-Vertrages lautet in englischer Fassung: „Contracts entered into between nationals and companies of either Party and nationals and companies of the other Party, that provide for the settlement by arbitration of controversies, shall not be deemed unenforceable within the territories of such other Party merely on the grounds that the place designated for the arbitration proceedings is outside such territories or that the nationality of one or more of the arbitrators is not that of such other Party. No award duly rendered pursuant to any such contract, and final and enforceable under the laws of the place where rendered, shall be deemed invalid or denied effective means of enforcement within the territories of either Party merely on the grounds that the place where such award was rendered is outside such territories or that the nationality of one or more of the arbitrators is not that of such Party.“

<sup>52</sup> Vgl. Ziff. 3 des Protokolls.

<sup>53</sup> Vgl. Jeong, Ki-Ihn, S. 32; Mok, Young-Joon, S. 17.

### III. KCAB-Schiedsordnung

Nach Inkrafttreten des neuen koreanischen Schiedsgesetzes am 31. 12. 1999 hat der *Korean Commercial Arbitration Board* (KCAB) seine Schiedsgerichtsordnung modernisiert und den Vorschriften des neuen Gesetzes angepaßt. Die neue KCAB-Schiedsgerichtsordnung ist mit 65 Artikeln und einer Kostentabelle sehr ausführlich gehalten. Sie wurde am 27. 4. 2000 von dem *Supreme Court of Korea* anerkannt und ist am 15. 5. 2002 in Kraft getreten.

Nachdem der KCAB im Jahre 1980 von der Korean Commercial Arbitration Association (KCAA) aus dem Jahre 1970, die ihrerseits auf das Korean Commercial Arbitration Committee (KCAC) in der Korean Chamber of Commerce and Industry (KCCI) aus dem Jahre 1966 zurückging, vergrößert und neu gestaltet wurde, hat der KCAB im Jahre 1989 Regelungen über beschleunigte Verfahren (*Expedited Procedure*) in seine Schiedsgerichtsordnung eingeführt,<sup>54</sup> welche in der Neufassung der KCAB-Schiedsgerichtsordnung beibehalten worden sind.<sup>55</sup> Die Regelungen über die beschleunigten Verfahren finden nur Anwendung, wenn die Parteien dies vereinbart haben, oder wenn bei nationalen Schiedsverfahren der Streitwert weniger als 20,000,000 Won in koreanischer Währung beträgt.<sup>56</sup> In einem beschleunigten Verfahren ernennt das Sekretariat, falls die Parteien keine Vereinbarung über die Bestellung des Schiedsrichters getroffen haben, einen Einzelschiedsrichter aus einer Schiedsrichterliste,<sup>57</sup> die der KCAB nach Art. 4 KCAB-Schiedsordnung führt. Bei einem solchen beschleunigten Schiedsverfahren findet ein *Hearing* grundsätzlich nur einmal statt.<sup>58</sup>

Im Jahre 1993 hat der KCAB die beschränkte Schiedsrichterernennung erleichtert, so daß die Schiedsrichter nur bei Bestellung durch das Sekretariat aus der Schiedsrichterliste ausgewählt und ernannt werden müssen.<sup>59</sup> Andernfalls ist die Auswahl nicht auf die Schiedsrichterliste beschränkt.<sup>60</sup> Dabei spielt der Wohnsitz des Schiedsrichters keine Rolle. Neben dieser Erleichterung der Schiedsrichterernennung hat der KCAB einige Regelungen eingeführt, deren Ziel die Reduzierung der Verzögerungen und damit auch die Straffung des Ablaufs eines KCAB-Schiedsverfahrens ist.<sup>61</sup> So kann der vorsitzende Schiedsrichter dann allein entscheiden, wenn keine Mehrheit über Verfahrensfragen besteht.<sup>62</sup> Darüber hinaus kann das

---

<sup>54</sup> Vgl. Korea Arbitrators Association, S. 125; Suh, Jeong-II, AJ 2000 (Vol. 296), S. 4.

<sup>55</sup> Abschnitt 8: beschleunigte Verfahren (Art. 56 – 60 KCAB-Schiedsordnung).

<sup>56</sup> Art. 56 KCAB-Schiedsordnung.

<sup>57</sup> Art. 57 KCAB-Schiedsordnung.

<sup>58</sup> Art. 58 Abs. 2 KCAB-Schiedsordnung.

<sup>59</sup> Art. 21 KCAB-Schiedsordnung.

<sup>60</sup> Früher wurden alle Schiedsrichter beim KCAB-Schiedsverfahren, unabhängig davon, ob sie durch die Parteien oder durch das Sekretariat ernannt werden, ausschließlich aus der Schiedsrichterliste ausgewählt.

<sup>61</sup> Vgl. Suh, Jeong-II, AJ 2000 (Vol. 286), S. 5.

<sup>62</sup> Art. 33 KCAB-Schiedsordnung.

Schiedsgericht die Schließung des Verfahrens erklären, wenn beide Parteien trotz einer ordnungsgemäßen Mitteilung mehr als zweimal nicht zu den mündlichen Verhandlungen erscheinen oder wenn sie in der mündlichen Verhandlung nicht auf die Fragen antworten.<sup>63</sup>

Im Jahre 1996 hat der KCAB ergänzende Regeln für die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit eingeführt, in denen ausgeführt worden ist, daß der KCAB als Appointing Authority und als administrierende Stelle für die UNCITRAL Arbitration Rules tätig wird, wenn die Parteien dies vereinbart haben.<sup>64</sup>

Die neue KCAB-Schiedsordnung von 2000 bringt gegenüber der Fassung von 1996 im Grunde genommen kaum grundlegende Änderungen und Neuerungen. Wie ein Vergleich zwischen dem Inhaltsverzeichnis der Schiedsordnung von 1996 und derjenigen von 2000 zeigt, sind die Struktur und die Inhalte beibehalten worden. So besteht die neue KCAB-Schiedsordnung von 2000 aus 9 Abschnitten mit 65 Artikeln:

1. Abschnitt (Artikel 1-8): Allgemeine Bestimmungen;
2. Abschnitt (Artikel 9): Die Parteivereinbarung;
3. Abschnitt (Artikel 10-18): Die Einleitung des Schiedsverfahrens;
4. Abschnitt (Artikel 19-26): Die Ernennung der Schiedsrichter;
5. Abschnitt (Artikel 27-45): Das eigentliche Schiedsverfahren vor dem Schiedsgericht;
6. Abschnitt (Artikel 46-47): Die speziellen Regelungen über ein Verzicht auf das Recht der Einrede und Änderung der Frist;
7. Abschnitt (Artikel 48-55): Der Schiedsspruch;
8. Abschnitt (Artikel 56-60): Die Regelungen über beschleunigte Verfahren;
9. Abschnitt (Artikel 61-65): Die Kostenfragen, einschließlich Kostenvorschüsse.

Mit der neuen KCAB-Schiedsordnung, besonders durch die Einführung der konzentrierten Verhandlungsverfahren, hat sich der KCAB bemüht, das Schiedsverfahren zu beschleunigen. Ansonsten ist der Inhalt nur hinsichtlich der Wahl der Ausdrücke z. T. neu formuliert worden, um sie an das neue koreanische Schiedsgesetz anzupassen.<sup>65</sup>

---

<sup>63</sup> Art. 37 Abs. 3 KCAB-Schiedsordnung.

<sup>64</sup> Art. 9 Abs. 3 KCAB-Schiedsordnung a. F. von 1996.

<sup>65</sup> Vgl. Korea Arbitrators Association, S. 143; Suh, Jeong-II, AJ 2000 (Vol. 296), S. 5.

## ***D. Recht und Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit in Korea***

### **I. Schiedsvereinbarung**

Grundlage jeden Schiedsverfahrens ist eine wirksame Schiedsvereinbarung, nach der eine Streitigkeit zwischen den Parteien von einem Schiedsgericht und nicht von einem staatlichen Gericht entschieden werden soll. Da sich die Entscheidungsbefugnis des Schiedsgerichts ausschließlich aus dem übereinstimmenden Willen der Parteien ableitet, ist die Parteiautonomie zugleich die Quelle und Grenze allen schiedsrichterlichen Handelns.<sup>1</sup> Wie ein Schiedsverfahren zu führen ist, hängt vom Inhalt der Schiedsvereinbarung ab.<sup>2</sup>

#### **1. Begriffsbestimmung der Schiedsvereinbarung**

Anlehndend an Art. 7 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz, enthält auch das koreanische Schiedsgesetz eine Begriffsbestimmung der Schiedsvereinbarung in Art. 3 Abs. 2 KAL.<sup>3</sup> Die Schiedsvereinbarung ist danach eine Vereinbarung der Parteien, alle oder bestimmte Streitigkeiten, die zwischen ihnen in bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis, vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, entstanden sind oder künftig entstehen, einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterbreiten.<sup>4</sup> Die gleiche Definition findet sich in § 1029 Abs. 1 der deutschen ZPO, und sie stimmt im wesentlichen mit Art. II Abs. 1 UN-Übereinkommen überein. Die Schiedsvereinbarung kann gesondert in der Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in der Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) abgeschlossen werden. So unterscheiden sich die Begriffe „Schiedsvereinbarung“,<sup>5</sup> „Schiedsklausel“ und „Schiedsabrede“ nach dem koreanischen Schiedsgesetz (Art. 8 Abs. 1 KAL) - sowie nach deutschem Recht (§ 1029 Abs. 2 ZPO) - nicht. Während die Schiedsvereinbarung lediglich den Oberbegriff für Schiedsklausel und Schiedsabrede darstellt,<sup>6</sup> unterscheiden sich die Begriffe „Schiedsklausel“ und

---

<sup>1</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 89; Kim Myung-Yeop, A Study on Legal Property and Effect of Arbitration Agreement, KAR 2001 (Vol. 11), S. 122; Park/Joo/Yoon, International Commercial Arbitration Law, 1997, S. 167; Son, Kyung-Han, Schiedsvertrag, AJ 1983 (Vol. 139), S. 6; Yang, Seok-Wan, Legal Studies on the Commercial Arbitration Agreement in International Contracts, in: Cheju University Journal, Humanities and Social Science, 1991 (Vol. 32), S. 171; *Lionnet*, S. 59; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 1; *Schiffer*, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, 1999, S. 51; *Schwab/Walter*, S. 23.

<sup>2</sup> Vgl. *Lionnet*, S. 59.

<sup>3</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 11; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 10.

<sup>4</sup> Anders als das UNCITRAL-Modellgesetz und das deutsche Recht, welche eine Begriffsbestimmung der Schiedsvereinbarung unter dem Abschnitt für die Schiedsvereinbarung stellen, regelt sie das koreanische Schiedsgesetz neben der Begriffsbestimmungen für die Schiedsgerichtsbarkeit und das Schiedsgericht gesondert unter dem Abschnitt für die allgemeinen Vorschriften in Art. 3 mit dem Titel „Definition“.

<sup>5</sup> Das koreanische Schiedsgesetz bevorzugt den Begriff „Schiedsvereinbarung“ vor dem „Schiedsvertrag“.

<sup>6</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 23.

„Schiedsabrede“ nur noch nach der Art und Weise, in der die Schiedsvereinbarung abgeschlossen wird.<sup>7</sup> Bei einer Schiedsklausel handelt es sich um eine Schiedsvereinbarung, die sich auf künftige Rechtsstreitigkeiten bezieht.<sup>8</sup> Dagegen kommt die Schiedsabrede in der Regel zustande, wenn zwischen Parteien nach Abschluß eines Vertrages Konflikte entstehen oder bereits entstanden sind und die Parteien vereinbaren, solche Konflikte vor einem Schiedsgericht auszutragen.<sup>9</sup>

## 2. Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung

Die Frage nach der Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung wird in Korea nicht einheitlich behandelt. Früher wurde die Schiedsvereinbarung im koreanischen Schrifttum teilweise als materiellrechtlicher Vertrag,<sup>10</sup> teilweise als Prozeßvertrag<sup>11</sup> angesehen. Allerdings ist heute allgemein anerkannt, daß es sich nicht um einen rein materiellrechtlichen Vertrag oder um einen Prozeßvertrag handelt. Denn das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung richtet sich in der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit nach bürgerlichem Recht, in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nach koreanischem IPR. Die Schiedsvereinbarung entfaltet aber auch dadurch prozeßrechtliche Wirkungen, daß sie die staatliche Gerichtsbarkeit ausschließt und den Schiedsrichtern jurisdiktionelle Kompetenz zuweist. Die Tendenz im Schrifttum geht also eindeutig dahin, in der Schiedsvereinbarung eine Doppelfunktionalität zu sehen. Nach der heute herrschenden Ansicht ist die Schiedsvereinbarung ein materiellrechtlicher Vertrag über prozessuale Beziehungen.<sup>12</sup> Die Rechtsprechung<sup>13</sup> scheint auch dieser Ansicht zu folgen. Sie hat sich zwar nicht ausdrücklich zur Problematik über die Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung geäußert, aber klargestellt, daß hinsichtlich des Zustandekommens und der materiellen Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung die allgemeinen Kollisionsnormen gelten.<sup>14</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. *Lionnet*, S. 61.

<sup>8</sup> Auch wenn die Schiedsklausel eine in einem Hauptvertrag formell unselbständige Vereinbarung ist, ist sie eine von dem Hauptvertrag unabhängige Vereinbarung.

<sup>9</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 35; *Lionnet*, S. 61.

<sup>10</sup> Vgl. An, Choon-Su, Schiedsgerichtsvereinbarung, Schiedsvereinbarung und das anwendbare Recht, *Yeonsehangjungnonchong* 17, S. 190ff.; Kim, Myung-Yeop, *KAR* 2001 (Vol. 11), S. 131; Kim, Yong-Han, *The Applicable Law on Arbitration Agreement*, *AJ* 1981 (Vol. 112), S. 3; Park/Joo/Yoon, S. 185.

<sup>11</sup> Vgl. Jung, Dong-Yoon, *Einrede des Schiedsvertrages*, *AJ* 252 (1993), S. 9; Lee, Byung-Yong, *Schiedsvertrag*, *AJ* 42 (1975), S. 2.

<sup>12</sup> Vgl. Son, Kyung-Han, *Schiedsvertrag*, *AJ* 1983 (Vol. 139), S. 11; Yang, Seok-Wan, in: *Cheju University Journal, Humanities and Social Science*, 1991 (Vol. 32), S. 173;

<sup>13</sup> *SUPREME COURT*, 84daka1003, PW 211 (4. 1988), 68 (70); District Court Seoul, 83 gahap7051, HP 1984 - 2, 105 (108)

<sup>14</sup> Vgl. An, *Choon-Su*, *Das Internationale Schuldvertragsrecht Südkoreas im Vergleich zum deutschen Internationalen Schuldvertragsrecht*, 1989, S. 169

In Deutschland sind auch die Meinungen in Rechtsprechung und Schrifttum über die Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung sehr geteilt. Im Schrifttum wird die Schiedsvereinbarung sowohl als materiellrechtlicher Vertrag,<sup>15</sup> wie auch als Prozeßvertrag<sup>16</sup> qualifiziert. Nach der Rechtsprechung des BGH<sup>17</sup> und der überwiegenden Meinung<sup>18</sup> handelt es sich um einen materiellrechtlichen Vertrag über prozessuale Beziehungen. Es ist gerade die Doppelfunktionalität, die das Wesen der Schiedsvereinbarung bestimmt. Um einen reinen Prozeßvertrag handelt es sich schon deshalb nicht, weil die Willenserklärung der Parteien bei Abschluß der Schiedsvereinbarung nicht gegenüber dem Schiedsgericht, sondern gegenüber der anderen Partei abgegeben worden ist. Ein rein materiellrechtlicher Vertrag liegt nicht vor, weil die Schiedsvereinbarung prozessuale Wirkungen im Hinblick auf die Zuständigkeit zur Streitentscheidung begründet<sup>19</sup> und der Schiedsspruch ein Rechtsprechungsakt ist.<sup>20</sup>

Schließlich liegt die Bedeutung der Qualifikation der Schiedsvereinbarung darin, nach welchem Recht die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung beurteilt werden soll.<sup>21</sup> Die Qualifikation der Schiedsvereinbarung als materiellrechtlicher Vertrag hat zur Folge, daß sich die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts richtet, also bei internationalen Verträgen nach dem jeweiligen Vertragsstatut. Die prozeßrechtliche Qualifikation führt dazu, daß die Schiedsvereinbarung vor den Gerichten aller Länder nach dem jeweiligen *lex fori* beurteilt werden. Dem Ziel der internationalen Harmonie bei der Beurteilung der Schiedsvereinbarung kommt die Qualifikation der Schiedsvereinbarung als materiellrechtlicher Vertrag über prozessuale Beziehungen zu.<sup>22</sup> Allerdings hat eine dogmatische Einordnung als Prozeß- oder materiellrechtlicher Vertrag

---

<sup>15</sup> Vgl. Lorenz, Die Rechtsnatur von Schiedsvertrag und Schiedsspruch, AcP 157(1958), S. 277; Blomeyer, K., Betrachtungen zur Schiedsgerichtsbarkeit, FS für Rosenberg 1949, S. 51 ff.

<sup>16</sup> Vgl. Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 5. Aufl., 1995, S. 69; Henn, Schiedsverfahrensrecht, S. 6 ff.; Stein/Jonas/Schlosser, ZPO, § 1025 Rdnr. 1; Zöller/Geimer, § 1025 Rdnr. 3; Nagel, Anmerkungen zu einigen hanseatischen Schiedsklauseln, FS für Schwab, 1990, S. 369.

<sup>17</sup> Vgl. BGH Urt. v. 30. 1. 1957, BGHZ 23, 198, 200; BGH Urt. v. 28. 11. 1963, BGHZ 40, 320, 322; insofern abweichend: BGH Urt. v. 3. 12. 1986, BGHZ 99, 143, 147 = ZZP 100, S. 452: in dieser Entscheidung hat der BGH zum ersten Mal die Schiedsvereinbarung als Prozeßvertrag beurteilt, ohne sich allerdings mit der bisherigen Rechtsprechung auseinanderzusetzen. Vgl. dazu Lionnet, S. 64 (Fn. 18); Schwab/Walter, S. 77 (Fn. 17).

<sup>18</sup> Vgl. Basedow, Vertragsstatut und Arbitrage nach neuem IPR, JPS Bd. I, 1987, S. 5; Böckstiegel, in Labes/Lörcher, S. XXX; Habscheide, Die Kündigung des Schiedsvertrages aus wichtigem Grund, KTS 1980, S.285; Kronke, Internationales Schiedsverfahren nach der Reform, 1998, S. 258; Labes/Lörcher, MDR 1997, S. 421; Lachmann, 1998, S.39; Lionnet, S. 63; Maier, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, 1979, Rdnr. 20; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 2. Aufl., 1998, S. 48; Sieg, Internationale Gerichtsstands- und Schiedsklauseln in AGB, RIW 1998, S. 105.

<sup>19</sup> Vgl. Schütze, S. 56.

<sup>20</sup> Vgl. Böckstiegel, in: Labes/Lörcher, S. XXX.

<sup>21</sup> Vgl. Kim, Myung-Yeop, KAR 2001 (Vol. 11), S. 126; Jung, Dong-Yoon, Time of Submission of Defence Based on Arbitration Agreement, HRJ 1992 (Vol. 189), S. 97; Park/Joo/Yoon, S. 178.

<sup>22</sup> Vgl. Basedow, JPS Bd. I, 1987, S. 8.

freilich begrenzte Auswirkungen. In der Praxis, insbesondere bei der kollisionsrechtlichen Bewertung der Schiedsvereinbarung, kommt es nicht auf die Qualifikation an, sondern darauf, welche Normen sinnvollerweise auf die Schiedsvereinbarung Anwendung finden.<sup>23</sup>

### 3. Anwendbares Recht

Der Abschluß der Schiedsvereinbarung wirft in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zahlreiche Fragen auf, insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit und Form der Schiedsvereinbarung. Zunächst ist die kollisionsrechtliche Frage zu prüfen, welches Recht für eine wirksame Einbeziehung der Schiedsvereinbarung gilt. Erst wenn das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht (das sog. Schiedsvereinbarungsstatut) festgestellt worden ist, ist die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung anhand der Vorschriften des anwendbaren Rechts zu prüfen. Das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht ist von dem auf den Hauptvertrag anwendbaren materiellen Recht zu unterscheiden und auch von demjenigen, das auf Schiedsverfahren Anwendung findet.<sup>24</sup>

Die Frage nach der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung kann sich in unterschiedlichen Verfahrensstadien stellen, z. B. dem Schiedsgericht im Schiedsverfahren oder dem staatlichen Gericht in der Einredesituation oder im Exequaturstadium.<sup>25</sup> Bei der Überprüfung der Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung kommen insbesondere die objektive und subjektive Schiedsfähigkeit, die formelle und materielle Wirksamkeit in Betracht, und für jede Frage muß das anwendbare Recht gesondert festgestellt werden.<sup>26</sup> Bei der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit richtet sich die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung vorrangig vor dem nationalen Kollisionsrecht nach den internationalen Verträgen.<sup>27</sup>

#### a) Kollisionsrechtliche Regelung nach dem UN-Übereinkommen

Das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958 enthält auch zu der Frage nach dem auf die

---

<sup>23</sup> So auch *Schwab/Walter*, S. 77.

<sup>24</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 84; Park/Joo/Yoon, S. 358; Yang, Byung-Hui, Grundfragen der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, in: Keonkuk University Journal, Social Science, 1983 (Vol. 7), S. 131; Böckstiegel, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts in der Praxis internationaler Schiedsgerichtsverfahren, FS für Beitzke, 1979, S. 444; Lachmann, S. 39; Lionnet, S. 64; Schiffer, S. 62.

<sup>25</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 382; Koch, S. 101; Sieg, RIW 1998, S. 105.

<sup>26</sup> Vgl. Koch, S. 101.

Schiedsvereinbarung anwendbaren Recht besondere Regelungen. Art. V Abs. 1 lit. a UN-Übereinkommen sieht bezüglich der Schiedsvereinbarung vor, daß die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs versagt werden darf, wenn die Schiedsvereinbarung nach dem Recht, dem sich die Parteien unterstellt haben, oder, falls die Parteien hierüber nichts vereinbart haben, nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist. Damit hat das UN-Übereinkommen die freie Rechtswahl der Parteien bezüglich der Schiedsvereinbarung anerkannt.<sup>28</sup> Die Parteien haben also das Recht, die Schiedsvereinbarung einem fremden Recht zu unterstellen. Mangels ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung gilt das Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist.<sup>29</sup>

Schließlich regelt Art. V Abs. 1 lit. a UN-Übereinkommen allein die sachlichrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche und richtet sich daher an den Exequaturrichter. In den vorhergehenden Stadien des Schiedsverfahrens ist deshalb grundsätzlich keine Bindung an das UN-Übereinkommen gegeben.<sup>30</sup> Demgegenüber sieht Art. II Abs. 3 UN-Übereinkommen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Schiedsvereinbarung in den vorhergehenden Stadien des Verfahrens vor, so daß das staatliche Gericht den Rechtsstreit auf Antrag einer der Parteien auf das schiedsrichterliche Verfahren zu verweisen hat, sofern es nicht feststellt, daß die Schiedsvereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist. Nicht geregelt ist, nach welchem Recht die Hinfälligkeit, Unwirksamkeit und Unerfüllbarkeit der Schiedsvereinbarung beurteilt werden sollen. Es stellt sich daher die Frage, ob das anwendbare Recht in den vorhergehenden Stadien des Schiedsverfahrens über Art. II in Verbindung mit Art. V Abs. 1 lit. a UN-Übereinkommen oder nur nach Maßgabe des anwendbaren Kollisionsrechts, das auch im Falle der gänzlichen Unanwendbarkeit des UN-Übereinkommens gelten würde, zu ermitteln ist. In diesem Fall soll die Vorschrift des Art. V Abs. 1 lit. a UN-Übereinkommen mit berücksichtigt werden,<sup>31</sup> weil es keinen Grund gibt, die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung in der Einredesituation anders als in der Exequatursituation zu beurteilen. Denn die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung in der

---

<sup>27</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 61; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1029 Rdn. 11; *Lindacher*, Schiedsklauseln und Allgemeine Geschäftsbedingungen im internationalen Handelsverkehr, FS für *Habscheid*, 1989, S. 174; *Sieg*, RIW 1998, S. 105.

<sup>28</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 387.

<sup>29</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 456, der für den Fall, wenn noch kein Schiedsspruch ergangen ist, keine Bedenken sieht, „auch im Anwendungsbereich des UN-Übereinkommens die Schiedsvereinbarung dem Recht des Landes zu unterstellen, in dem der Schiedsspruch ergehen wird, falls dies zu dem Zeitpunkt voraussehbar ist, in dem das staatliche Gericht mit dieser Frage befaßt wird.“

<sup>30</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 456; *Sieg*, RIW 1998, S. 105.

<sup>31</sup> Vgl. *Lionnet*, S. 65; *Schwab/Walter*, S. 456.

Einredesituation (Art. II UN-Übereinkommen) ist die Voraussetzung für ihre (fortbestehende) Wirksamkeit in der Exequatursituation (Art. V Abs. 1 lit. a UN-Übereinkommen) und die Norm des Art. V Abs. 1 lit. a UN-Übereinkommen nimmt ausdrücklich auf den Art. II Bezug.<sup>32</sup> Haben die Parteien das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht nicht bestimmt und steht der Schiedsort, an dem der Schiedsspruch ergehen wird, noch nicht fest, dann ist dem UN-Übereinkommen keine anwendbare Kollisionsregel zu entnehmen. So kann das anwendbare Recht nach dem nationalen Kollisionsrecht bestimmt werden.<sup>33</sup>

#### b) Kollisionsrechtliche Regelung außerhalb der internationalen Verträge

In der internationalen Schiedsgerichtspraxis ist der Grundsatz der Parteiautonomie bei der Wahl des anwendbaren Rechts seit langem anerkannt.<sup>34</sup> Über die Frage, welches Recht in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auf die Schiedsvereinbarung Anwendung finden soll, findet in Korea Art. 9 KIPR Anwendung.<sup>35</sup> Art. 9 KIPR lautet: *„Das Recht, das über das Zustandekommen und die Wirkung eines Rechtsgeschäftes entscheiden soll, wird nach dem Willen der Parteien bestimmt. Ist der Parteiwille nicht deutlich erkennbar, so ist das Recht des Handlungsortes maßgebend.“* Danach steht es den Parteien frei, selbst das Schiedsvereinbarungsstatut durch Rechtswahl zu bestimmen.<sup>36</sup> Trotz der Freiheit zur Vereinbarung des anwendbaren Rechts ist eine speziell die Schiedsvereinbarung betreffende Rechtswahl in der Schiedsgerichtspraxis jedoch außerordentlich selten. Es wird von den Parteien in der Regel das materielle Recht des Hauptvertrages vereinbart, in vielen Fällen auch das Schiedsprozeßrecht, aber grundsätzlich nicht das Recht der Schiedsvereinbarung.

Schließlich hebt Art. 9 Satz 1 KIPR auch die Möglichkeit einer stillschweigenden Rechtswahl hervor. Fehlt eine ausdrückliche Rechtswahl der Parteien, so ist der stillschweigende Parteiwille zu erforschen.<sup>37</sup> Haben die Parteien in der Schiedsvereinbarung den Sitz des Schiedsgerichts oder das in der Hauptsache anwendbare Recht bestimmt, also im Konflikt zwischen dem Recht des Schiedsortes und dem in der Hauptsache anwendbaren Recht, ist nach der Ansicht der koreanischen Rechtsprechung primär das Recht des

---

<sup>32</sup> So auch *Stein/Jonas*, Anh. zu § 1044 Rdn. 21.

<sup>33</sup> Vgl. *Mok, Young-Joon*, S. 62; *Schwab/Walter*, S. 456; *Stein/Jonas*, Anh. zu § 1044 Rdn. 24.

<sup>34</sup> Vgl. *Basedow*, JPS Bd. I, 1987, S. 8; *Lörcher*, Wie zwingend sind in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit zwingende Normen einer „dritten“ Rechtsordnung? BB 1993, Beil. 17, S. 4.

<sup>35</sup> Vgl. *Kim, Yong-Han*, The applicable Law on Arbitration Agreement, AJ 1981 (Vol. 112), S. 2; *An, Choon-Su*, S. 169.

<sup>36</sup> Vgl. *Park/Joo/Yoon*, S. 387.

<sup>37</sup> *SUPREME COURT* 81da684, DP 30 (2. 1982), 255 (259 f.); District Court Seoul 68ga8697, PW 6 (3. 1971), 46 (47); *An, Choon-Su*, S. 18; *Park/Joo/Yoon*, S. 387.

Schiedsortes und subsidiär das in der Hauptsache anwendbare Recht entscheidend.<sup>38</sup> Steht allerdings der Schiedsort zum Zeitpunkt der Beurteilung der Schiedsvereinbarung noch nicht fest, so ist an das in der Hauptsache anwendbare Recht anzuknüpfen.

Haben die Parteien keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen, und ist der stillschweigende Parteiwillen auch nicht deutlich erkennbar, so ist gem. Art. 9 Satz 2 KIPR das Recht des Handlungsortes maßgebend. Der Handlungsort ist das Land, an dem die Schiedsvereinbarung abgeschlossen wurde.<sup>39</sup>

Im deutschen Kollisionsrecht bestimmt sich das Statut der Schiedsvereinbarung nach Art. 27 ff. EGBGB. Das deutsche Kollisionsrecht wird auch beherrscht vom Grundsatz der Parteiautonomie. Nach Art. 27 Abs. 1 EGBGB können die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend das Recht wählen, dem sie die Schiedsvereinbarung unterstellen wollen.<sup>40</sup> Die Parteien können das maßgebliche Recht jederzeit wählen und dadurch auch ihre frühere Rechtswahl umstoßen (Art. 27 Abs. 2 Satz 1 EGBGB).<sup>41</sup> Beim Fehlen einer Rechtswahl muß das Recht des Staates ermittelt werden, zu dem die Schiedsvereinbarung die engsten Beziehungen aufweist. Für die Beurteilung dieser Frage sind alle Umstände des Falles heranzuziehen, wobei es darauf ankommt, die Interessen der Parteien an der Rechtsanwendung herauszuarbeiten.<sup>42</sup> Die Anhaltspunkte können sich aus dem Statut des Hauptvertrages, aus dem Sitz des vereinbarten Schiedsgerichts, oder aus der Verwurzelung der Schiedsrichter, vor allem des Obmanns, in einer nationalen Rechtsordnung ergeben.<sup>43</sup>

#### **4. Form der Schiedsvereinbarung**

##### a) Schriftlichkeitserfordernis der Schiedsvereinbarung nach KAL

Bezüglich der Formerfordernisse der Schiedsvereinbarung hat das neue koreanische Schiedsgesetz die Formvorschriften des Art. 7 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz vollinhaltlich und fast wörtlich übernommen. Liegt der Schiedsverfahrensort in Korea, so

---

<sup>38</sup> *SUPREME COURT* Urt. v. 13. 2. 1990 88daka23735, BG 1990, 625; *SUPREME COURT* Urt. v. 10. 4. 1990 89daka20252, BG 1990, 1043.

<sup>39</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 60.

<sup>40</sup> Vgl. Basedow, JPS Bd. I, 1987, S. 8; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 1029 Rdn. 11; Lachmann, S. 40; Sieg, RIW 1998, S. 106.

<sup>41</sup> Vgl. Basedow, JPS Bd. I, 1987, S. 9.

<sup>42</sup> Vgl. Basedow, JPS Bd. I, 1987, S. 10; Hoffmann, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 1970, S. 59.

<sup>43</sup> Vgl. Basedow, JPS Bd. I, 1987, S. 10 m. w. N.; auch Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 1029 Rdn. 11 m. w. N.

gilt gem. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KAL für die Formgültigkeit der Schiedsvereinbarung Art. 8 KAL als zwingende Sachnorm.<sup>44</sup>

Anlehnend an Art. 7 Abs. 2 Satz 1 UNCITRAL-Modellgesetz stellt das koreanische Schiedsgesetz in Art. 8 Abs. 2 KAL ausdrücklich klar, daß die Schiedsvereinbarung schriftlich getroffen werden muß. Die Einhaltung der Schriftform ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung.<sup>45</sup> Das Erfordernis der Schriftlichkeit wird im deutschen Recht nicht ausdrücklich – im Gegensatz zu Art. 7 Abs. 2 Satz 2 UNCITRAL-Modellgesetz bzw. Art. 8 Abs. 2 KAL – niedergelegt, ergibt sich jedoch aus den getroffenen Einzelregelungen.<sup>46</sup> Eine mündlich abgeschlossene Schiedsvereinbarung, wie sie nach § 1027 Abs. 2 ZPO a. F. in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden möglich war, kommt nunmehr nicht in Betracht.<sup>47</sup> Der deutsche Gesetzgeber war davon überzeugt, daß ein echtes Bedürfnis für die Gültigkeit mündlicher Schiedsvereinbarungen, insbesondere in der internationalen Praxis, nicht besteht.<sup>48</sup>

Nach Art. 8 Abs. 3 KAL gilt die Schriftform auch dann als erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück (Nr. 1) oder in den zwischen ihnen gewechselten Briefen, Telegrammen, Telefaxen oder anderen schriftlich fixierten Formen der Nachrichtenübermittlung enthalten ist (Nr. 2). Gegenüber Art. 2 Abs. 2 UN-Übereinkommen und Art. 2 Abs. 2 KAL a. F. - wo lediglich von zwischen den Parteien gewechselten Briefen oder Telegrammen die Rede ist<sup>49</sup> - hat diese Vorschrift den weiterentwickelten Formen der Kommunikationstechnik Rechnung getragen und einen erweiterten und nur beispielhaft zu verstehenden Katalog erfaßt.<sup>50</sup> Die Bestimmung des Art. 8 Abs. 3 KAL stimmt mit Art. 7 Abs. 2 Alt. 1 UNCITRAL-Modellgesetz und § 1031 Abs. 1 ZPO fast wörtlich überein, die jeweils keine abschließende Regelung darstellen.<sup>51</sup> Für die Alternative zur „Schriftlichkeit“ ist allein die Form der Nachrichtenübermittlung entscheidend, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellt.<sup>52</sup> Dies gilt nicht nur für

---

<sup>44</sup> Vgl. Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 21.

<sup>45</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 102; Park/Joo/Yoon, S. 174.

<sup>46</sup> Vgl. Lachmann, S. 59.

<sup>47</sup> Vgl. Kröll, NJW 2001, S. 1176.

<sup>48</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 36; zustimmend auch Berger, Neues Schiedsverfahrensrecht in der Praxis, RIW 2001, S. 9; Lachmann, S. 59; Schütze, S. 62.

<sup>49</sup> Vgl. Yang, Seok-Wan, in: Cheju University Journal, Humanities and Social Science, 1991 (Vol. 32), S. 176.

<sup>50</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 11; Kang, Byung-Keun, Requirements of Written Form for Arbitration Agreements, AJ 2002 (Vol. 303), S. 57 ff.; Park/Joo/Yoon, S. 175.

<sup>51</sup> Vgl. Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 9; Mok, Young-Joon, S. 40; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 36; Lachmann, S. 60; Raeschke-Kessler/Berger, S. 56; Thümmel, Die Schiedsvereinbarung zwischen Formzwang und favor validitatis – Anmerkungen zu § 1031 ZPO, FS für Schütze, 1999, S. 944; Zöller/Geimer, § 1031 Rdn. 7.

<sup>52</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 103; Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 9; Mok, Young-Joon, S. 40; Lachmann, S. 60; Schwab/Walter, S. 45; Thümmel, FS für Schütze, 1999, S. 944.

Fernkopie oder Telegramme, sondern auch für den elektronischen Datenaustausch wie z. B. Electronic Data Interchange (EDI) oder Internet bzw. e-Mail. Für die letzteren Fällen sind der Nachweis der Schiedsvereinbarung und auch damit die Schriftform dann sicherzustellen, wenn die Vereinbarung aus einem Speicher abgerufen und auf Papier ausgedruckt werden kann.<sup>53</sup>

Zu beachten ist allerdings die Erweiterung des Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 KAL dahingehend, daß die Schriftform auch dann gewahrt ist, wenn eine der Parteien das Bestehen einer Schiedsvereinbarung in einem zwischen ihnen gewechselten Schriftstück behauptet und die andere Partei es nicht bestreitet. Diese Vorschrift wurde dem Art. 7 Abs. 2 letzter Halbsatz des UNCITRAL-Modellgesetz nachgebildet,<sup>54</sup> weicht aber in seinem Wortlaut von seinem Vorbild ab. Während das Behaupten der Schiedsvereinbarung und das Nichtbestreiten nach dem Art. 7 Abs. 2 letzter Halbsatz des UNCITRAL-Modellgesetzes „in einem Austausch von Klageschrift und Klagebeantwortung“ geschehen sollen, besagt Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 KAL dies nicht ausdrücklich.

Die ungenaue Formulierung des Gesetzestextes des Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 KAL kann hinsichtlich der Frage, in welchem Verfahren die mangelnde Form der Schiedsvereinbarung durch rügelose Teilnahme geheilt wird, zum Mißverständnis führen. So wurde im koreanischen Schrifttum tatsächlich die Ansicht vertreten, daß die Formmängel der Schiedsvereinbarung gem. Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 KAL in jedem Abschnitt, also schon vor der Eröffnung des Schiedsverfahrens, auch durch das Behaupten und Nichtbestreiten der gegnerischen Partei geheilt werden.<sup>55</sup> Diese Ansicht geht davon aus, daß anders als das UNCITRAL-Modellgesetz, welches auf dem Austausch von Klageschrift und Klagebeantwortung abstellt, das koreanische Schiedsgesetz den Parteien die Möglichkeit einräumt, das Bestehen der Schiedsvereinbarung in allen zwischen ihnen gewechselten Schriftstücken zu behaupten und damit den Formmangel der Schiedsvereinbarung zu heilen. Der Vertreter dieser Ansicht versteht wohl den Gesetzestext grundsätzlich falsch. Dies geschieht m. E. unter Verkennung sowohl des Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 KAL als auch des Art. 7 Abs. 2 letzter Halbsatz des UNCITRAL-Modellgesetzes. Der Gesetzestext des Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 KAL darf nicht auf diese Weise interpretiert werden, sondern er ist wie folgt zu verstehen: Die Schriftform ist dann gewahrt, wenn eine der Parteien behauptet, daß die Schiedsvereinbarung in einem zwischen ihnen gewechselten Schriftstück enthalten ist, und

---

<sup>53</sup> Vgl. *Berger*, RIW 2001, S. 9; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 56; *Schwab/Walter*, S. 45; *Thümmel*, FS für *Schütze*, 1999, S. 944; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 7.

<sup>54</sup> Vgl. *Ha, Yong-Duck*, AJ 2000 (Vol. 295), S. 12; *Kang, Byung-Keun*, AJ 2002 (Vol. 303), S. S. 68.

<sup>55</sup> Vgl. *Suk, Kwang-Hyun*, AJ 2000 (Vol. 298), S. 21.

die andere Partei dies nicht bestreitet. Sinn und Zweck dieser Vorschrift liegt nicht darin, eine Schiedsvereinbarung durch Behaupten und Nichtbestreiten erstmalig zustande zu bringen oder Beweis über deren Bestehen zu vermuten. Vielmehr wurde Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 KAL eingefügt, um den Parteien die Möglichkeit einzuräumen, die mangelnde Form der Schiedsvereinbarung durch rügelose Teilnahme am Schiedsverfahren zu heilen und sich damit einem Schiedsverfahren unterwerfen zu können.

Nicht gemeint ist damit das Verfahren vor einem staatlichen Gericht, weil es zur Heilung des Formmangels der Schiedsvereinbarung nicht genügt, wenn eine Partei vor einem staatlichen Gericht das Bestehen einer Schiedsvereinbarung behauptet und die andere Partei dies nicht bestreitet. Wird vor dem staatlichen Gericht eine Klage erhoben, die Gegenstand einer „wirksamen“ Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht gem. Art. 9 Abs. 1 KAL die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor der Verhandlung zur Hauptsache rügt, es sei denn, das Gericht stellt fest, daß die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist. Erhebt der Beklagte die Schiedseinrede, so hat das Gericht über die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der Schiedsvereinbarung nach dem anwendbaren Recht zu überprüfen und die Klage als unzulässig abzuweisen, wenn eine wirksame Schiedsvereinbarung vorliegt. Eine mangelnde Form der Schiedsvereinbarung führt dann zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung, so daß das staatliche Gericht die Schiedseinrede als unbegründet zurückzuweisen hat. Vor einem staatlichen Gericht wird also kein Formmangel der Schiedsvereinbarung geheilt.

Festzustellen ist damit, daß sich das Behaupten der Schiedsvereinbarung und das Nichtbestreiten im Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 KAL allein auf das Schiedsverfahren beziehen. Auch die Verfasser des UNCITRAL-Modellgesetzes waren sich einig, bei dem in Art. 7 Abs. 2 letzter Halbsatz des UNCITRAL-Modellgesetzes ausgesprochenen Austausch von Klageschrift und Klagebeantwortung handele es sich nur um das Schiedsverfahren nicht aber um das Verfahren vor dem staatlichen Gericht.<sup>56</sup> Dementsprechend hat der deutsche Gesetzgeber in § 1031 Abs. 6 ZPO die ausdrückliche Regelung eingeführt, daß der Formmangel der Schiedsvereinbarung durch die Einlassung auf die „schiedsgerichtliche“ Verhandlung zur Hauptsache geheilt wird.

Weiterhin regelt Art. 8 Abs. 4 KAL - sowie Art. 7 Abs. 2 Satz 3 UNCITRAL-Modellgesetz - eine gegenüber Art. II Abs. 2 UN-Übereinkommen und Art. 2 Abs. 2 KAL a. F. erweiterte Formerfordernis. Nach Art. 8 Abs. 4 KAL kann eine Schiedsvereinbarung auch durch

---

<sup>56</sup> Vgl. UN-Doc. A/CN.9/SR.311, par. 9; *Hußlein-Stich*, S. 40; *Nöcker*, S. 73 f.

Bezugnahme auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, frühere Verträge oder sonstige Schriftstücke, die eine Schiedsklausel enthalten, formwirksam abgeschlossen werden. Dies entspricht der deutschen Regelung in § 1031 Abs. 3 ZPO. Damit wird der im Handelsverkehr, national sowie international, verbreiteten Gepflogenheit Rechnung getragen, in Verträgen auf Allgemeine Geschäftsbedingungen oder frühere Verträge Bezug zu nehmen.<sup>57</sup> Die koreanische Rechtsprechung hat auch - in Abkehr von der früheren Rechtsprechung<sup>58</sup> - bereits vor dem Inkrafttreten des neuen koreanischen Schiedsgesetzes die Möglichkeit anerkannt, eine formwirksame Schiedsvereinbarung durch Bezugnahme auf ein Schriftstück, welches eine Schiedsklausel beinhaltet, zu begründen.<sup>59</sup> So hat der *Korean Supreme Court* in seiner Entscheidung ausdrücklich klargestellt, daß die Schiedsvereinbarung dann begründet sei, wenn eine Schiedsklausel in einem Vertrag ausdrücklich aufgeführt ist oder wenn ein Vertrag auf ein Schriftstück Bezug nimmt, das eine Schiedsklausel enthält, sofern die Bezugnahme die Schiedsklausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.<sup>60</sup> Dabei braucht der Verweis - entgegen dem Wortlaut des Art. 8 Abs. 4 KAL - nicht speziell auf die in dem Schriftstück enthaltene Schiedsklausel Bezug nehmen. Vielmehr genügt also eine allgemeine Bezugnahme auf ein anderes Schriftstück, wenn sie so ausgestaltet ist, daß die Gegenpartei sich bewußt wird oder werden kann, daß die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte abbedingen und an die Stelle ihrer Zuständigkeit die Zuständigkeit des Schiedsgerichts setzen.<sup>61</sup> Dies ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des UNCITRAL-Modellgesetzes.<sup>62</sup> Die pauschale Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen bzw. auf das Schriftstück reicht aus, wenn sie nach dem anwendbaren Recht, also etwa auch ggf. nach dem koreanischen AGB-Gesetz, ausreicht, um die Schiedsklausel zum Vertragsinhalt zu machen.<sup>63</sup> Das gleiche gilt auch für das deutsche Recht, weil die Regierungsbegründung hinsichtlich der Formwirksamkeit der in

---

<sup>57</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 12; Mok, Young-Joon, S. 41; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 37.

<sup>58</sup> District Court Seoul (Z) Urt. 3. 2. 1983, 81gahab6915; in dieser Entscheidung sind sehr hohe Anforderungen an das Vorliegen einer wirksamen Schiedsvereinbarung gestellt worden. Der District Court Seoul ging davon aus, daß hinsichtlich des Schiedsortes, der Schiedsinstitution, des anwendbaren Rechts usw. eine ausdrückliche schriftliche Einigung der Parteien erforderlich sei. Diesen Anforderungen genüge eine auf der Vertragsrückseite unter vielen Vertragsbedingungen enthaltene Schiedsklausel nicht, wenn sie nicht besonders zum Vertragsinhalt gemacht werde. Vgl. kritisch hierzu auch Yang, Seok-Wan, in: Cheju University Journal, Humanities and Social Science, 1991 (Vol. 32), S. 178; auch *Stiller*, Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea, 1989, S. 238 f..

<sup>59</sup> High Seoul, Urt. 26. 6. 1988, 88na8410; *SUPREME COURT* Urt. v. 13. 2. 1990 88daka23735, BG 1990, 625; *SUPREME COURT* Urt. v. 10. 4. 1990 89daka20252, BG 1990, 1043; *SUPREME COURT* Urt. v. 25. 2. 1997 96da24385, BG 1997, 866.

<sup>60</sup> *SUPREME COURT* Urt. v. 25. 2. 1997 96da24385, BG 1997, 866, vgl. hierzu auch Mok, Young-Joon, S. 41.

<sup>61</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 41.

<sup>62</sup> Vgl. UN-Doc. A/CN.9/264, Para. 8; vgl. zum deutschen Recht auch *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 58; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 10.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Schiedsklausel darauf hinweist, daß diese Schiedsklausel nur zu einem Bestandteil des Vertrages wird, wenn die Vorschriften des AGB-Gesetzes beachtet sind.<sup>64</sup> Daher ist es auch für die Schriftform ausreichend, wenn in dem unterschriebenen Dokument auf die z. B. umseitig abgedruckten AGB hingewiesen wird und diese eine Schiedsklausel enthalten, weil die andere Partei im Besitz der AGB ist und diese daher prüfen kann.<sup>65</sup>

#### b) Besonderheiten der Formvorschriften nach § 1031 ZPO in Deutschland

Dem koreanischen Recht gegenüber enthält § 1031 ZPO eine die Art. 7 Abs. 2 des UNCITRAL-Modellgesetzes aufgreifende und weiter ausbauende Regelung der Formerfordernisse.<sup>66</sup> Bezüglich der Formerfordernisse hat das neue deutsche Recht allgemein zu einer Lockerung der Formvorschriften, namentlich für den gewerblichen Verkehr, geführt.<sup>67</sup> Teilweise jedoch kam es zu einer Verschärfung der Anforderungen an die Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist.<sup>68</sup> In jedem Fall ist eine völlig formlose Schiedsvereinbarung nicht mehr möglich.<sup>69</sup> Grundsätzlich ist nunmehr die Schriftform erforderlich und auch ausreichend.<sup>70</sup>

#### aa) Schiedsvereinbarung von oder mit Verbrauchern

§ 1031 Abs. 5 ZPO enthält ein strenges Schriftformerfordernis für Schiedsvereinbarungen, an denen ein oder mehrere Verbraucher im Sinne von § 13 BGB<sup>71</sup> beteiligt sind, es sei denn, die Schiedsvereinbarungen werden notariell beurkundet. Verbraucher ist nach der Legaldefinition eine natürliche Person, die bei einem Geschäft, das Gegenstand der Streitigkeit ist, zu einem Zweck handelt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Durch diese strengen

---

<sup>63</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 172.

<sup>64</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 37; so auch *Böckstiegel*, RIW 1984, S. 672; *Bredow*, BB 1998, Beil. 2, S. 3; *Lachmann*, S. 61; *Schütze*, S. 64; *Schwab/Walter*, S. 48; a. A. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 59 der den Hinweis der Regierungsbegründung als unglücklich betrachtet, weil damit materielle und formelle Aspekte miteinander vermengt werden; so auch *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 10.

<sup>65</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 173; zum deutschen Recht vgl. *BayObLG*, NJW-RR 1999, 644 = RIW 1998, 965, vgl. hierzu auch *Kröll*, NJW 2001, 2001, S. 1176; *Berger*, DZWIR 1998, S. 49; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 58.

<sup>66</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 36; *Kronke*, RIW 1998, S. 259.

<sup>67</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 36; *Baumabch/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1031 Rdn. 2; *Schwab/Walter*, S. 43;

<sup>68</sup> Vgl. *Kröll*, NJW 2001, S. 1176; *Labes/Lörcher*, MDR 1997, S. 421.

<sup>69</sup> Vgl. *Kröll*, NJW 2001, S. 1176.

<sup>70</sup> Vgl. *Bredow*, BB 1998, Beil. 2, S. 3.

Anforderungen soll dem betreffenden Personenkreis deutlich vor Augen geführt werden, daß er auf die Entscheidung durch die staatlichen Gerichte verzichtet.<sup>72</sup>

Zum Schutz der Verbraucher verlangt das Gesetz in diesem Fall - wie § 1027 Abs. 1 ZPO a. F. - eine volle Schriftform i. S. v. § 126 BGB.<sup>73</sup> Die Schiedsvereinbarungen müssen also in einer von beiden Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein (§ 1031 Abs. 5 Satz 1 ZPO), so daß die Unterzeichnung durch Bevollmächtigten<sup>74</sup> oder die mechanischen, faksimilierten Unterschriften<sup>75</sup> nicht genügen. Damit ist die in § 1031 Abs. 1 zweite Alt. ZPO geregelte Textform, d.h. der Brief-, Fernkopie-, Telegrammwechsel oder der Nachweis der Vereinbarung auf eine andere Weise, ausgeschlossen.<sup>76</sup>

Diese von beiden Parteien eigenhändig unterzeichnete Urkunde darf aber keine anderen Vereinbarungen außer der Schiedsvereinbarung und solchen des Schiedsverfahrens enthalten (§ 1031 Abs. 5 Satz 2 erster Halbsatz ZPO). Durch dieses Trennungsgebot soll ein Schutz außerhalb gewerblicher und selbständiger beruflicher Tätigkeit dagegen gewährt werden, daß sich jemand durch Unterzeichnung umfangreicher Klauselwerke, wie z. B. Vordrucke oder Lieferbedingungen usw., einer Schiedsvereinbarung unterwirft, ohne dies bewußt zur Kenntnis zu nehmen.<sup>77</sup> Dadurch wird der Verbraucher vor Schiedsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen weitgehend geschützt.<sup>78</sup> Nicht erforderlich ist allerdings, daß die Schiedsvereinbarung auf einem - von dem Hauptvertrag - gesonderten Blatt enthalten ist. Es reicht vielmehr, wenn die Schiedsvereinbarung im selben Schriftstück wie der Hauptvertrag steht, aber von dem Hauptvertrag eindeutig abgesetzt und unterschrieben ist.<sup>79</sup> Da die Schiedsvereinbarung nicht alle für das Schiedsverfahren maßgeblichen Einzelheiten zu enthalten braucht, kann in der Schiedsvereinbarung - soweit sie die Voraussetzung des § 1031 Abs. 5 Satz 2 ZPO erfüllt - auf ein anderes Schriftstück, wie etwa AGB, eine Musterschiedsordnung oder eine andere, zwischen den gleichen Parteien vorher oder gleichzeitig abgeschlossene Schiedsvereinbarung, verwiesen werden.<sup>80</sup> Voraussetzung ist

---

<sup>71</sup> Die in § 1031 Abs. 5 Satz 3 ZPO enthaltene Verbraucherdefinition ist nunmehr in § 13 BGB zu finden. Dazu vgl. *Berger*, RIW 2001, S. 10.

<sup>72</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 37; *Lachmann*, S. 62; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 35.

<sup>73</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 68; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 60; *Schütze*, S. 61; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 36.

<sup>74</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1031 Rdn. 9.

<sup>75</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 51.

<sup>76</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 51; *Schütze*, S. 61.

<sup>77</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 51; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 35.

<sup>78</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1031 Rdn. 7; *Schütze*, S. 62; *Schwab/Walter*, S. 52.

<sup>79</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1031 Rdn. 9; *Schwab/Walter*, S. 52; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 36.

<sup>80</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 61; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 37.

die ausdrückliche Vereinbarung, daß ein Schiedsgericht anstelle des staatlichen Gerichts den eventuellen Rechtsstreit entscheiden soll.<sup>81</sup>

Dieses Erfordernis einer besonderen Urkunde des § 1031 Abs. 5 erster Halbsatz ZPO gilt bei notarieller Beurkundung im Hinblick auf die Belehrungspflicht des Notars nach § 17 Abs. 1 BeurkG nicht. Der deutsche Gesetzgeber hat die besondere Urkunde bei notarieller Beurkundung - n Abkehr von der früheren Rechtsprechung zu § 1027 ZPO a. F.<sup>82</sup> - für überflüssig gehalten, weil die Belehrung des Notars den Parteien alle wesentlichen Punkte der Vereinbarung, also auch die Tatsache des Abschlusses einer Schiedsvereinbarung und deren Tragweite, deutlich macht und von daher auch für Verbraucher ein Schutzbedürfnis durch das Erfordernis einer besonderen Urkunde typischerweise nicht besteht.<sup>83</sup>

#### bb) Schiedsvereinbarung ohne Verbraucher

##### aaa) Schiedsvereinbarung durch kaufmännisches Bestätigungsschreiben

§ 1031 Abs. 2 ZPO enthält eine dem UN-Übereinkommen und dem UNCITRAL-Modellgesetz gegenüber erleichterte Sondervorschrift für Kaufleute.<sup>84</sup> Nach dieser Vorschrift gilt die Schriftform auch als erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von der einen Partei der anderen Partei oder von einem Dritten beiden Parteien übermittelten Schriftstück enthalten ist und der Inhalt des Schriftstücks im Fall eines nicht rechtzeitig erfolgten Widerspruchs nach der Verkehrssitte als Vertragsinhalt angesehen wird. Dabei handelt es sich um die sog. „halbe Schriftform“ in dem Sinne, daß ein schriftliches Angebot auf Abschluß der Schiedsvereinbarung durch Schweigen - in jeder Form, also mündlich oder konkludent - angenommen werden kann.<sup>85</sup> Erforderlich ist zumindest einseitige Schriftlichkeit der Schiedsvereinbarung; daher genügt eine Schiedsvereinbarung kraft Handelsbrauchs<sup>86</sup> nicht.<sup>87</sup> In diesem Zusammenhang hat der deutsche Gesetzgeber vor allem an das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben im Handelsverkehr

---

<sup>81</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 61; *Schütze*, S. 62; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 37.

<sup>82</sup> Nach der Rechtsauffassung des BGH zu § 1027 ZPO a. F. waren also die besondere Urkunde und Unterschrift auch bei notarieller Protokollierung erforderlich. Vgl. BGHZ 38, 155, 165 f.; BGH NJW-RR 1987, 1194.

<sup>83</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 37; dazu auch *Berger*, DZWir 1998, S. 49; *Lachmann*, S. 68; *Schumacher*, BB 1998, Beil. 2, S. 10; *Schütze*, S. 64; *Schwab/Walter*, S. 52; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 38.

<sup>84</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 47.

<sup>85</sup> Vgl. *Schütze*, S. 63; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 8.

<sup>86</sup> BGH WM 1993, 1307 = NJW 1993, 1798.

<sup>87</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 57; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 8.

gedacht.<sup>88</sup> Nach deutschem Recht,<sup>89</sup> und auch - nach der Regierungsbegründung – nach dem französischen, belgischen, luxemburgischen und niederländischen Recht, wird dem kaufmännischen Bestätigungsschreiben rechtsgeschäftliche Bedeutung im Sinne der Annahme des Vertragsangebots beigemessen.<sup>90</sup> Die Vorschrift bezieht auch Art. 17 Abs. 1 c EuGVÜ ein, wonach eine Gerichtsvereinbarung u. a. dann zustande kommt, wenn sie im internationalen Handel in einer Form geschlossen wird, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mußten.<sup>91</sup>

#### bbb) Schiedsvereinbarung durch Konnossement

Weiterhin enthält § 1031 Abs. 4 ZPO – zusätzlich zum UNCITRAL-Modellgesetz - eine Sonderregelung für die in der seerechtlichen Praxis verbreiteten Konnossemente.<sup>92</sup> Danach kann eine Schiedsvereinbarung auch durch die Begebung eines Konnossements begründet werden, in dem ausdrücklich auf die in einem Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel Bezug genommen wird. Der Verfrachter kann also - wie auch schon nach früherer Rechtslage<sup>93</sup> - mit der Begebung eines Konnossements an einen Dritten eine Schiedsvereinbarung schließen, ohne diese selbst im Konnossement aufzuführen, obwohl die Schiedsvereinbarung nur im Chartervertrag zwischen dem Verfrachter und dem Befrachter aufgeführt ist.<sup>94</sup> Erforderlich ist jedoch zumindest eine spezifische Korporationsklausel im Konnossement, in der *ausdrücklich*<sup>95</sup> auf die im Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel Bezug genommen wird.<sup>96</sup> Da die in dem Chartervertrag enthaltene Schiedsvereinbarung nicht zu dem für das Konnossement relevanten materiellen Vertragsinhalt gehört, der mit einem Pauschalverweis zum Inhalt des Konnossements gemacht werden kann, ist im Interesse der Rechtssicherheit ein gesteigertes Formerfordernis für Konnossemente aufgestellt; denn beim Konnossement handelt es sich um ein Wertpapier.<sup>97</sup> Eine allgemeine Verweisung auf die Bedingungen des Chartervertrages (z. B. „*All the terms, conditions,*

---

<sup>88</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 36; auch dazu *Berger*, DZWir 1998, S. 49; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1031 Rdn. 6; *Kronke*, RIW 1998, S. 259; *Lachmann*, S. 60; *Raesche-Kessler/Berger*, S. 57; *Schumacher*, BB 1998, Beil. 2, S. 9; *Schütze*, S. 63; *Schwab/Walter*, S. 47; *Winkler/Weinand*, BB 1998, S. 601; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 8.

<sup>89</sup> Vgl. BGHZ 7, 187; BGHZ 25, 149; BGHZ 54, 239.

<sup>90</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 36.

<sup>91</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 37; *Berger*, DZWir 1998, S. 49; *Schwab/Walter*, S. 47; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 8.

<sup>92</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 37; *Schumacher*, BB 1998, Beil. 2, S. 9.

<sup>93</sup> Vgl. BGH NJW 1959, 720; BGH AWD 1967, 108; OLG Hamburg VersR 1983, 1079.

<sup>94</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 37; *Schumacher*, BB 1998, Beil. 2, S. 9; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 11.

<sup>95</sup> Vgl. *Berger*, DZWir 1998, S. 48 („speziell“); *Schwab/Walter*, S. 50 („eindeutig und konkret“).

<sup>96</sup> Vgl. *Berger*, RIW 2001, S. 10.

<sup>97</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-DRs. 13/5274, S. 37; *Berger*, RIW 2001, S. 10.

*clauses and exceptions in the Charterparty are herewith incorporated*“) genügt also - im Gegensatz zu § 1031 Abs. 3 ZPO - nicht.<sup>98</sup>

### cc) Heilung des Formmangels

Die Formvorschriften des § 1031 ZPO sind zwingend.<sup>99</sup> Sind die Formerfordernisse nicht erfüllt, führt dies nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 a ZPO zur Nichtigkeit der Schiedsvereinbarung. In Übereinstimmung mit dem früheren Recht (§ 1027 Abs. 1 Satz 2 ZPO a. F.) und dem Art. 7 Abs. 2 Satz 2 UNCITRAL-Modellgesetz werden nach § 1031 Abs. 6 ZPO sämtliche Formmängel, und zwar gleichgültig, ob sie im gewerblichen oder privaten Rechtsverkehr unterlaufen sind,<sup>100</sup> durch rügelose Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.<sup>101</sup> Hierdurch sollen eventuelle Unklarheiten über die Formgültigkeit einer Schiedsvereinbarung möglichst frühzeitig ausgeräumt werden.<sup>102</sup> Es handelt sich um eine spezielle Regelung zum allgemeinen Präklusionsgrundsatz in § 1027 ZPO; hier geht es im Gegensatz zu § 1027 ZPO um die ausnahmsweise Heilung einer zwingenden Formvorschrift.<sup>103</sup>

Die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache bewirkt eine rückwirkende Heilung des Formmangels, wenn vorher eine formunwirksame Schiedsvereinbarung geschlossen worden war.<sup>104</sup> Die rügelose Einlassung ist anzunehmen, wenn die Parteien zu erkennen gegeben haben, daß sie den Rechtsstreit durch ein Schiedsgericht unter Ausschluß der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte entscheiden lassen wollen.<sup>105</sup> Eine rügelose Einlassung liegt also dann vor, wenn Klage zum Schiedsgericht erhoben ist und der Beklagte vor dem Schiedsgericht - mündlich oder schriftlich - zur Hauptsache verhandelt hat, ohne die auf einer Formwirksamkeit der Schiedsvereinbarung beruhende Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu rügen. Die Einreichung eines Schriftsatzes zur Hauptsache vor der mündlichen Verhandlung reicht

---

<sup>98</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 37; *Berger*, RIW 2001, S. 10; *ders.*, DZWir 1998, S. 49; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 59; *Schumacher*, BB 1998, Beil. 2, S. 9; *Schwab/Walter*, S. 50; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 11.

<sup>99</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1031 Rdn. 10; *Bredow*, BB 1998, Beil. 2, S. 3; *Winkler/Weinand*, BB 1998, S. 601.

<sup>100</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 70.

<sup>101</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 37; *Berger*, DZWir 1998, S. 49.

<sup>102</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 37; *Lachmann*, S. 70; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 40.

<sup>103</sup> Vgl. *Bredow*, BB 1998, Beil. 2, S. 2; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 59.

<sup>104</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1031 Rdn. 13; *Schwab/Walter*, S. 46.

<sup>105</sup> Vgl. *Schütze*, S. 65; *Schwab/Walter*, S. 46.

aus.<sup>106</sup> Allerdings führt die vorsorgliche Einlassung auf eine Streitige Vorfrage noch nicht zur Heilung des Formmangels.<sup>107</sup> Auch die bloße Mitwirkung bei der Bildung des Schiedsgerichts (z. B. durch Benennung eines Schiedsrichters oder Einzahlung eines Kostenvorschusses) ist noch keine Einlassung zur Hauptsache.<sup>108</sup>

Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich die Parteien bewußt waren, daß durch ihre Einlassung der Formmangel geheilt und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet wird.<sup>109</sup> Da nach § 1044 Abs. 4 ZPO der Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung enthalten muß, wird das Bewußtsein in der Regel gegeben sein.<sup>110</sup> Durch die Hinweispflicht des Schiedsklägers auf die Schiedsvereinbarung wird der Schutz des Beklagten vor Überraschungen verbessert.<sup>111</sup>

### c) Staatsvertragliche Regelungen

Formanforderungen an Schiedsvereinbarungen sind auch in verschiedenen Staatsverträgen zu finden. Zu nennen sind hier in erster Linie das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 und das EU-Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1961. Beide Staatsverträge enthalten weitgehend übereinstimmende Regelungen zur Form von Schiedsvereinbarungen, abgesehen von der Erleichterung des Art. I Abs. 2 a zweiter Halbsatz des EU-Übereinkommens. Während im Rahmen des UN-Übereinkommens der Rückgriff auf günstigere oder strengere nationale Formvorschriften grundsätzlich verboten ist,<sup>112</sup> läßt die Vorschrift des Art. I Abs. 2 a zweiter Halbsatz des EU-Übereinkommens eine geringere Form ausreichend sein, wenn beide bzw. sämtliche (Vertrags-) Staaten<sup>113</sup> dies zulassen.<sup>114</sup>

---

<sup>106</sup> Vgl. BGHZ 48, 35, 45; BGH NJW 1983, 1267, 1269 m. w. N.; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1031 Rdn. 14; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 60; *Schütze*, S. 65; *Schwab/Walter*, S. 46.

<sup>107</sup> Vgl. BGH KTS 1963, 105; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 60; *Schütze*, S. 65; *Schwab/Walter*, S. 46; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 41.

<sup>108</sup> Vgl. BGH WM 1987, 1084, 1085; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 60; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 40.

<sup>109</sup> Vgl. BGHZ 48, 35, 46 = NJW 1967, 2057; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1031 Rdn. 14; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 60; *K. Schmidt*, Präklusion und Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache - Vertragsdenken und Prozeßdenken in der jüngeren Praxis, FS für *Nagel*, 1987, S. 377; *Schütze*, S. 65; *Schwab/Walter*, S. 46; *Wackenhuth*, Zur Behandlung der rügelosen Einlassung im nationalen und internationalen Schiedsverfahren, KTS 1985, 425; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 42.

<sup>110</sup> *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 60; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 42.

<sup>111</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 37; *Lachmann*, S. 70; *Schütze*, S. 65.

<sup>112</sup> Vgl. *Haas*, Zur formellen und materiellen Wirksamkeit des Schiedsvertrages, IPRax 1993, S. 383; *Wackenhuth*, Die Schriftform für Schiedsvereinbarung nach dem UN-Übereinkommen und Allgemeine Geschäftsbedingungen, ZZP 1986, S. 452 m. w. N.; *Stein/Jonas*, Anh. zu § 1044 Rdn. 38; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 4.

<sup>113</sup> Zulässigkeit einer formlosen Schiedsvereinbarung nach dem Recht nur eines beteiligten Staates, in dem eine Partei ihren ständigen Aufenthalt bzw. Sitz zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hat, ist nicht ausreichend.

Im Geltungsbereich des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 verdrängt Art. II Abs. 2 UN-Übereinkommen als einheitliche, selbständige, autonom auszulegende Sachnorm die Formvorschriften des nationalen Rechts.<sup>115</sup> Nach der Überschrift und dem Regelungsinhalt des UN-Übereinkommens läßt sich erkennen, daß dieses primär die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche betrifft und daß es sich bei Formvorschriften um die Beurteilung der Formwirksamkeit einer Schiedsvereinbarung im Exequaturverfahren eines ausländischen Schiedsspruchs handelt.<sup>116</sup> Daneben befassen sich Art. II Abs. 1 und 3 UN-Übereinkommen mit der Anerkennung von Schiedsvereinbarungen, jedoch ohne den sachlichen Anwendungsbereich für die Anerkennungspflicht dieser Schiedsvereinbarungen zu definieren. Es stellt sich daher Frage, ob die Formvorschriften des Art. II Abs. 2 UN-Übereinkommen nicht nur für das Exequaturstadium, sondern auch für jedes dem Schiedsspruch vorangehende Stadium zu beachten sind.<sup>117</sup> Dabei ist davon auszugehen, daß Schiedsvereinbarungen, die keinen internationalen Bezug aufweisen und allein nach dem Recht des Anerkennungsstaates bzw. Einredestaates zu beurteilen sind, nicht von Art. II UN-Übereinkommen betroffen werden. Demnach sind nur solche Schiedsvereinbarungen gem. Art. II UN-Übereinkommen anerkennungspflichtig und fallen damit auch unter die Formerfordernisse von Art. II Abs. 2 UN-Übereinkommen, die zu einem Schiedsspruch führen können, der unter das UN-Übereinkommen fällt.<sup>118</sup> In diesem Fall haben die Exequaturrichter sowie Richter des Einredeverfahrens und gar Schiedsrichter die Sachnorm des Art. II Abs. 2 UN-Übereinkommen zu beachten.<sup>119</sup> Der Vorrang der staatsvertraglichen Regelungen gilt auch für die Formvorschriften des Art. I Abs. 2 Eu-Übereinkommen.<sup>120</sup>

Art. II Abs. 1 UN-Übereinkommen erfordert Schriftform für die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung. Sie ist nach Art. II Abs. 2 UN-Übereinkommen eingehalten, wenn die Schiedsvereinbarung selbst bzw. der Vertrag, in dem die Schiedsvereinbarung enthalten ist,

---

Vgl. dazu *Haas*, IPRax 1993, S. 383 m. Kritik zu OLG Köln; *Schwab/Walter*, S. 467; *Thümmel*, FS für *Schütze*, 1999, S. 938.

<sup>114</sup> Vgl. *Mok*, Young-Joon, S. 39; *Schwab/Walter*, S. 467; *Thümmel*, FS für *Schütze*, 1999, S. 938; *Wackenhuth*, ZJP 1986, S. 446.

<sup>115</sup> Vgl. *Berger*, S. 98 m. w. N.; und auch *Haas*, IPRax 1993, S. 382; *Schütze*, S. 66; *Schwab/Walter*, S. 463; *Stein/Jonas*, Anh. zu § 1044 Rdn. 16; *Thümmel*, FS für *Schütze*, 1999, S. 938; *Wackenhuth*, ZJP 1986, S. 452; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 4.

<sup>116</sup> Vgl. *Berger*, S. 98; *Schütze*, S. 66; *Schwab/Walter*, S. 437; *Wackenhuth*, ZJP 1986, S. 447.

<sup>117</sup> Vgl. zur Diskussion *Berger*, S. 98, Fn. 519 f.; auch *Schwab/Walter*, S. 437 f.

<sup>118</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 438; *Thümmel*, FS für *Schütze*, 1999, S. 939; *Wackenhuth*, ZJP 1986, S. 448.

<sup>119</sup> Vgl. *Schütze*, S. 66; *Thümmel*, FS für *Schütze*, 1999, S. 939; a. A. *Berger*, S. 98, Fn. 519, der statt dessen einen faktischen Anwendungszwang auf Grund der Obliegenheit der Schiedsrichter zur Sicherstellung der Vollstreckung des Schiedsspruchs sieht, insbesondere wenn die Schiedsrichter absehen können, daß der ausländische Vollstreckungsrichter das UN-Übereinkommen anwenden wird.

<sup>120</sup> Vgl. *Schütze*, S. 66.

von den Parteien unterzeichnet wurde. Ausreichend ist auch, wenn die Schiedsvereinbarung in einem Austausch von, nicht notwendigerweise unterzeichneten,<sup>121</sup> Briefen oder Telegrammen enthalten ist. Da es sich dabei um die volle Schriftform handelt, ist die halbe Schriftform wie ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben (§ 1031 Abs. 2 ZPO) nicht ausreichend.<sup>122</sup> Die Schriftform des Art. II Abs. 2 UN-Übereinkommen stellt nicht nur eine Beweis-, sondern auch eine Gültigkeitsform dar,<sup>123</sup> so daß mangelnde Schriftform zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung führt. Durch die Wahrung der formellen Voraussetzungen soll die tatsächliche Willenseinigung der Parteien gewährleistet werden, eventuelle Streitigkeiten aus ihrer Vertragsbeziehung durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen.<sup>124</sup>

Im übrigen enthalten beide Staatsverträge Meistbegünstigungsklauseln, wonach sich jede beteiligte Partei im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren auf einen Schiedsspruch nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts oder der Verträge des Landes, in dem er geltend gemacht wird, berufen kann (Art. VII Abs. 1 UN-Übereinkommen, Art. X Abs. 7 Eu-Übereinkommen).<sup>125</sup> Im Rahmen des Meistbegünstigungsprinzips kommen weniger strenge Formvorschriften eines nationalen Rechtes oder eines von mehreren anwendbaren Staatsverträgen zur Anwendung.<sup>126</sup> Dem Meistbegünstigungsprinzip liegt der Gedanke des *favor validitatis* zugrunde, welcher beabsichtigt, Schiedsvereinbarungen möglichst zur Wirksamkeit zu verhelfen.<sup>127</sup> Unter dieser Voraussetzung kann, wenn das koreanische bzw. das deutsche Recht anwendbar ist, auch eine in weiteren Kommunikationsmitteln, z. B. elektronisch abgeschlossene Schiedsvereinbarung (Art. 8 Abs. 3 KAL, § 1031 Abs. 1 ZPO) oder eine durch kaufmännisches Bestätigungsschreiben zustande gekommene Schiedsvereinbarung (§ 1031 Abs. 2 ZPO) wirksam sein.<sup>128</sup> Stets zu beachten ist allerdings, daß eine nach den liberaleren Formvorschriften als das UN-Übereinkommen abgeschlossene Schiedsvereinbarung der Vollstreckung nach dem UN-Übereinkommen im Ausland

---

<sup>121</sup> Vgl. *Berger*, S. 101; *Schwab/Walter*, S. 464; *Stein/Jonas*, Anh. zu § 1044 Rdn. 37.

<sup>122</sup> Vgl. *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 22, 23.

<sup>123</sup> Vgl. *Lindacher*, FS für *Habscheid*, 1989, S. 168; *Lionnet*, S. 66; *Schwab/Walter*, S. 463; *Stein/Jonas*, Anh. zu § 1044 Rdn. 38.

<sup>124</sup> Vgl. *Lindacher*, FS für *Habscheid*, 1989, S. 168; *Wackenhuth*, ZZZP 1986, S. 454.

<sup>125</sup> Es gilt aber keine „Rosintheorie“, so daß die die Anerkennung und Vollstreckung begehrende Partei nicht aus dem UN-Übereinkommen, dem jeweiligen nationalen Recht und dem bilateralen Vertrag die für sie jeweils günstigere Regelungen herausuchen und zusammenstellen, sondern sich nur auf ein gesamtes Regelwerk berufen kann. vgl. dazu *Haas*, IPRax 1993, S. 383; *Schwab/Walter*, S. 448; *Stein/Jonas*, vor § 1044 Rdn. 82.

<sup>126</sup> Vgl. *Berger*, S. 100; *Haas*, IPRax, 1993, S. 383; *Thümmel*, FS für *Schütze*, 1999, S. 938; *Schwab/Walter*, S. 466; *Stein/Jonas*, Anh. zu § 1044 Rdn. 38; *Wackenhuth*, ZZZP 1986, S. 452; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 4.

<sup>127</sup> Vgl. *Thümmel*, FS für *Schütze*, 1999, S. 938.

<sup>128</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 466.

entgegenstehen kann.<sup>129</sup> Zweckmäßig sei deshalb, die Schriftform des UN-Übereinkommen einzuhalten.<sup>130</sup>

#### d) Stellungnahme

Bezüglich der Formerfordernisse der Schiedsvereinbarung haben das koreanische Schiedsgesetz sowie das deutsche Recht das UNCITRAL-Modellgesetz weitgehend übernommen. Dementsprechend enthalten die Gesetze - den alten Rechten gegenüber - die Lockerungen der Schriftform, die die Formwirksamkeit der Schiedsvereinbarung begünstigen. Nur im deutschen Recht wurden die Formvorschriften für die Schiedsvereinbarung aufgenommen, die über die in Art. 7 UNCITRAL-Modellgesetz enthaltenen Regelungen hinausgehen. Damit führt das deutsche Recht hinsichtlich der Form der Schiedsvereinbarung allgemein zu einer Lockerung der Formvorschriften, namentlich für den gewerblichen Verkehr, aber auch teilweise zu einer Verschärfung der Anforderungen an die Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist.

Zu beachten ist allerdings, daß in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit die staatsvertraglichen Regelungen in Rahmen ihres Anwendungsbereichs die nationalen Formvorschriften verdrängen, so daß eine nach den liberalen nationalen Formvorschriften abgeschlossene Schiedsvereinbarung der Anerkennung und Vollstreckung nach dem jeweiligen Staatsvertrag entgegenstehen kann.

### 5. Erfordernis der Schiedsfähigkeit

#### a) Objektive Schiedsfähigkeit

Der Streitgegenstand muß objektiv schiedsfähig sein. Dies ist auch eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung.<sup>131</sup> In Übereinstimmung mit dem UN-Übereinkommen<sup>132</sup> und UNCITRAL-Modellgesetz<sup>133</sup> zählt das koreanische Schiedsgesetz - sowie das deutsche Recht (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 a ZPO) - die fehlende objektive Schiedsfähigkeit zu den von Amts wegen zu berücksichtigenden Aufhebungsgründen. Nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 a KAL ist ein Schiedsspruch aufzuheben,

---

<sup>129</sup> Vgl. *Berger*, S. 98 m. w. N.; und auch *Haas*, IPRax 1993, S. 382; *Schütze*, S. 66; *Schwab/Walter*, S. 463; *Stein/Jonas*, Anh. zu § 1044 Rdn. 16; *Thümmel*, Die Schiedsvereinbarung zwischen Formzwang und favor validitatis – Anmerkung zu § 1031 ZPO, FS für *Schütze*, 1999, S. 938; *Wackenhuth*, ZZP 1986, S. 452; *Zöller/Geimer*, § 1031 Rdn. 4.

<sup>130</sup> Vgl. *Berger*, S. 135.

<sup>131</sup> Vgl. *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XXX.

<sup>132</sup> Vgl. Art. V Abs. 2 a UN-Übereinkommen.

wenn das Gericht feststellt, daß der Gegenstand des Streits nach koreanischem Recht nicht auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann. Danach beurteilt sich die objektive Schiedsfähigkeit - in der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit - nach dem koreanischen Recht.<sup>134</sup> Diesbezüglich sieht das koreanische Schiedsgesetz in Art. 2 Abs. 2 KAL – in Anlehnung an den Art. 1 Abs. 5 UNCITRAL-Modellgesetz - ausdrücklich vor, daß diejenigen Gesetze, nach denen bestimmte Streitigkeiten nicht oder nur nach anderen Bestimmungen als denen dieses Gesetzes unterworfen werden dürfen, unberührt bleiben. So verweist das UNCITRAL-Modellgesetz auf nationales Recht<sup>135</sup> und die Bezugnahme auf die objektive Schiedsfähigkeit wurde nicht in Art. 7 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz aufgenommen, weil es überflüssig sei.<sup>136</sup>

Nach dem alten koreanischen Schiedsgesetz hatte die Schiedsvereinbarung über die privatrechtlichen Streitigkeiten nur insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien Verfügungsbefugnis über den Gegenstand des Streites haben (Art. 2 Abs. 1 KAL a. F.). Die Verfügungsbefugnis war Kriterium für die objektive Schiedsfähigkeit, und bei objektiv nicht verfügbaren Rechtsverhältnissen fehlte die Schiedsfähigkeit. In der koreanischen Rechtslehre wurde das „verfügbare privatrechtliche Rechtsverhältnis“ allgemein als „vermögensrechtliches Rechtsverhältnis“ angesehen, das einen Vergleich zuläßt.<sup>137</sup> Die Frage des Personenstandes, der Geschäftsfähigkeit, bestimmten familienrechtlichen Angelegenheiten und schließlich alle Fragen, welche das öffentliche Recht angehen, konnten nicht Gegenstand der Schiedsvereinbarung sein. Demzufolge wurde die objektive Schiedsfähigkeit in den Bereichen des Patent-, Wettbewerbs-, Urheber- und Kartellrechts verneint.<sup>138</sup>

Demgegenüber sieht das neue koreanische Schiedsgesetz in Art. 1 KAL vor, daß der Zweck dieses Gesetzes darin liegt, *privatrechtliche* Streitigkeiten durch Schiedsgerichtsbarkeit zu erledigen. Nach der Begriffsbestimmung für das „schiedsrichterliche Verfahren“ von Art. 3 Abs. 1 KAL können auch nur die *privatrechtlichen* Streitigkeiten Gegenstand der Schiedsvereinbarung sein. Damit gilt das Erfordernis der privatrechtlichen Natur von

---

<sup>133</sup> Vgl. Art. 34 Abs. 2 b lit. a UNCITRAL-Modellgesetz.

<sup>134</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 50; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 19.

<sup>135</sup> Vgl. Berger, S. 130; Nöcker, S. 61.

<sup>136</sup> Vgl. UN-Doc. A/CN.9/264, Art. 7, para. 5; UN-Doc. A/CN.9/232, para. 40; UN-Doc. A/CN.9/246, para. 23; *Hußlein-Stich*, S. 35.

<sup>137</sup> Vgl. Ko, Bum-Joon, S. 19; Lee, Tae-Hee, Internationales Vertragsrecht, 1989, S. 111; Mok, Young-Joon, S. 55.

<sup>138</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 89; Hwang, Byung-Il, Vollstreckung inländischer und ausländischer Schiedssprüche, AJ 1997 (Vol. 283), S. 24; Yang, Seok-Wan, in: Cheju University Journal, 1991 (Vol. 32), S. 185.

Streitigkeiten für die objektive Schiedsfähigkeit weiter.<sup>139</sup> Weiterhin sieht das neue koreanische Schiedsgesetz in Art. 3 Abs. 2 KAL vor, daß „Schiedsvereinbarung“ eine Vereinbarung der Parteien ist, alle oder bestimmte Streitigkeiten, die zwischen ihnen in bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis, vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen. Das Kriterium der Verfügungsbefugnis, das bisher relevant war, ist aufgegeben worden.<sup>140</sup> Durch die Auslegung des Art. 1 bzw. 3 Abs. 1 KAL und Art. 3 Abs. 2 KAL steht nunmehr fest, daß grundsätzlich nur und alle privatrechtliche Streitigkeiten, die einem Zivilgericht unterbreitet werden können, objektiv schiedsfähig sind. Damit ist der Bereich der objektiven Schiedsfähigkeit im Vergleich zur alten Regelung kaum erweitert worden.

Soweit das neue koreanische Schiedsgesetz im Gegensatz zu dem bisherigen Recht keine ausdrückliche Regelung über das Kriterium für die objektive Schiedsfähigkeit enthält, ist die Frage, welche Streitigkeiten zu den schiedsfähigen privatrechtlichen Rechtsverhältnissen gehören, der Rechtsprechung überlassen.<sup>141</sup> Fraglich ist, ob für die objektive Schiedsfähigkeit nur die öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Natur eines Anspruchs allein das entscheidende Kriterium darstellt. Diese Frage betrifft insbesondere die objektive Schiedsfähigkeit in den wirtschaftlich wichtigen Bereichen des Patentrecht, Wettbewerbsrechts, Urheberrechts, Kartellrechts und der Börsentermingeschäfte, die in Korea zum Teil als öffentlich-rechtliche bzw. zwingende Regelungen qualifiziert werden.<sup>142</sup> Darüber hinaus enthalten alle diese Gesetze spezielle Regelungen über die ausschließliche Zuständigkeit des ordentlichen bzw. speziellen staatlichen Gerichtes.<sup>143</sup> Nach einem Teil der koreanischen Literatur ist die objektive Schiedsfähigkeit in solchen Bereichen deshalb ausgeschlossen, weil sie die wesentliche staatliche Ordnung bzw. wirtschaftspolitische Grundentscheidungen berühren.<sup>144</sup> Nach einem anderen Teil der herrschenden Lehre sollen die öffentlich-rechtlichen bzw. zwingendrechtlichen Ansprüche auch schiedsfähig sein, wenn die betreffenden Streitgegenstände zu den Privatrechtsverhältnissen gehören und der Dispositionsbefugnis der Parteien unterliegen.<sup>145</sup> Eine gerichtliche Entscheidung, ob die

---

<sup>139</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 55; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 19.

<sup>140</sup> Vgl. Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 19.

<sup>141</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 55; Suk, Kwang-Hyun, S. 20.

<sup>142</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 242; Yang, Seok-Wan, in: Cheju University Journal, 1991 (Vol. 32), S. 184.

<sup>143</sup> So sieht z. B. das koreanische Patentgesetz in Art. 57 KPatG vor, daß innerhalb des Patentamtes eigene Senate über Klagen auf Erteilung von Zwangslizenzen und auf die Erklärung der Nichtigkeit sowie auf Zurücknahme von Patenten entscheidet. Für die Klage gegen die Entscheidung des Patentamtes hat das Patentgericht gem. Art. 186 KPatG ausschließliche Zuständigkeit. Für die kartellrechtlichen Ansprüche ist gem. Art. 55 KGWB der *High Court Seoul* zuständig.

<sup>144</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 90.

<sup>145</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 56; Park/Joo/Yoon, S. 242; Son, Kyung-Han, AJ 1983 (Vol. 139), S. 6; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 20.

Frage der Wirksamkeit von Verträgen über die Streitigkeiten in diesen Bereichen auch der Entscheidung durch ein Schiedsgericht unterworfen werden könne, ist nicht auffindbar. Unsicher ist deshalb die Durchführung des Schiedsverfahrens sowie die Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruches in Korea, wenn die zugrundeliegende Schiedsvereinbarung patent-, wettbewerbs-, urheber-, börsen- oder kartell-rechtliche Fragen betrifft.

Bezüglich der objektiven Schiedsfähigkeit enthält das deutsche Recht in § 1030 ZPO eine gegenüber der alten Regelung wichtige und wesentliche Neuerung der Schiedsfähigkeit, die in Anlehnung an die Vorschrift des Artikels 177 Abs. 1 des schweizerischen IPR-Gesetzes (1. 1. 1989) auf den vermögensrechtlichen Charakter des geltend gemachten Anspruchs abstellt.<sup>146</sup> Damit wird die Schiedsfähigkeit von vermögensrechtlichen Ansprüchen nicht mehr an die Vergleichsfähigkeit geknüpft, sondern alle vermögensrechtliche Ansprüche werden für schiedsfähig erklärt (§ 1030 Abs. 1 S. 1 ZPO). Das Kriterium der Vergleichsfähigkeit ist nur noch zur Abgrenzung der schiedsfähigen von den nicht schiedsfähigen nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zu verwenden.<sup>147</sup> Nicht vermögensrechtliche Ansprüche sind also insoweit schiedsfähig, als die Parteien berechtigt sind, über den Streitgegenstand einen Vergleich zu schließen (§ 1030 Abs. 1 S. 2 ZPO). Nicht schiedsfähig sind damit, wie nach dem alten Recht unbestritten war, Ehesachen, Kindschaftssachen und sonstige der Parteidisposition entzogenen Statusverfahren.<sup>148</sup> Der Begriff des vermögensrechtlichen Anspruchs ist weit auszulegen,<sup>149</sup> und es kommt dabei nicht darauf an, ob der Anspruch dem Zivilrecht oder dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist.<sup>150</sup> Entscheidend für die vermögensrechtliche Natur des Anspruchs ist, ob der Anspruch entweder auf einer vermögensrechtlichen Beziehung beruht oder auf Geld bzw. Geldwert geht, ohne Rücksicht auf seinen Ursprung und Zweck.<sup>151</sup> Die objektive Schiedsfähigkeit soll nur dann ausgeschlossen sein, wenn der Staat sich durch die Zuständigkeitsregelung zugleich ein Entscheidungsmonopol im Interesse besonders schutzwürdiger Rechtsgüter vorbehalten hat, so daß allein der staatliche Richter in der Lage sein soll, durch seine

---

<sup>146</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 34.; *Schütze*, S. 56; *Berger*, DZWir 1998, S. 48; *Lachmann*, S. 41; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 39; *Schwab*, Wandlungen der Schiedsfähigkeit, FS für *Henckel*, 1995, S. 803; *Schwab/Walter*, S. 35; *Zöller/Geimer*, § 1030 Rdn. 1.

<sup>147</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 34; *Schwab/Walter*, S. 35.

<sup>148</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 35; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1030 Rdn. 4; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 52; *Schütze*, S. 57; *Schwab*, FS für *Henckel*, 1995, S. 811; *Schwab/Walter*, S. 35; *Zöller/Geimer*, § 1030 Rdn. 6.

<sup>149</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1030 Rdn. 2; *Berger*, S. 132; *ders.*, DZWir 1998, S. 48; *Schütze*, S. 57.

<sup>150</sup> Vgl. *Berger*, DZWir 1998, S. 48; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 40.

<sup>151</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 42.

Entscheidung den angestrebten Rechtszustand herbeizuführen.<sup>152</sup> Diese Liberalität beruht auf dem Leitmotiv der deutschen Schiedsrechtsreform, die Schiedsgerichtsbarkeit als eine der staatlichen Gerichtsbarkeit im Prinzip gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit anzuerkennen.<sup>153</sup> Mit dieser Regelung ist der Bereich der objektiven Schiedsfähigkeit im Vergleich zur bisherigen Regelung erheblich erweitert worden, da früher auch für vermögensrechtliche Ansprüche die Vergleichsfähigkeit gefordert wurde.<sup>154</sup> Als Ausnahme von der allgemeinen Schiedsfähigkeit sieht § 1030 Abs. 2 ZPO im Interesse des gewöhnlich sozial schwächeren Mieters das Amtsgericht als das ausschließlich zuständige Gericht vor<sup>155</sup> und schließt damit - wie bei § 1025 a ZPO a. F. - eine Schiedsvereinbarung über die Rechtsstreitigkeiten, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum in Deutschland<sup>156</sup> betreffen, aus. Diese Regelung ist restriktiv zu interpretieren.<sup>157</sup> Dieses Verbot gilt aber nicht für Schiedsvereinbarungen bei Vermietung zum vorübergehenden Gebrauch im Sinne von § 556 a Abs. 8 BGB.<sup>158</sup> Auch die Streitigkeiten über Leistungen aus dem Mietvertrag wie Zahlung des Mietzins, Vornehmen von Schönheitsreparaturen oder Leistung von Schadensersatz werden von diesem Verbot nicht betroffen.<sup>159</sup>

Die objektive Schiedsfähigkeit ist in jeder Lage des Verfahrens, also im Schiedsverfahren vom Schiedsgericht, im Einrede- und Exequaturstadium vom staatlichen Gericht zu prüfen.<sup>160</sup> In internationalen Schiedsverfahren mit Sitz in Korea bestimmt sich die objektive Schiedsfähigkeit nach dem Territorialitätsprinzip des Art. 2 Abs. 1 KAL stets nach dem koreanischen Recht.<sup>161</sup> Dementsprechend stellt nach koreanischem Recht fehlende objektive Schiedsfähigkeit einen Aufhebungsgrund gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 a KAL dar. Für die Frage der objektiven Schiedsfähigkeit kommt es daher nicht auf die *lex causae* der Hauptsache oder das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht an.<sup>162</sup> Das gleich gilt auch für die Beurteilung der Schiedsfähigkeit in Deutschland. Liegt der Schiedsort in

---

<sup>152</sup> Vgl. BGH ZIP 1996, 830, 832; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 34; *Berger*, RIW 2001, S. 12; *Bork*, Der Begriff der objektiven Schiedsfähigkeit (§ 1025 Abs. 1 ZPO), ZJP 1987, S. 255; *Kröll*, NJW 2001, S. 1177; *Lachmann*, S. 45; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 41; *Schwab/Walter*, S. 35; *Zöller/Geimer*, § 1030 Rdn. 2.

<sup>153</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 34; so auch *Berger*, RIW 2001, S. 12; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 39.

<sup>154</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1030 Rdn. 2; *Kröll*, NJW 2001, S. 1177.

<sup>155</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 35; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1030 Rdn. 6; *Bredow*, BB 1998, Beil. 2., S. 3; *Lachmann*, S. 51; *Zöller/Geimer*, § 1030 Rdn. 20.

<sup>156</sup> Nur die Beschränkung auf das Inland ist die einzige Neuerung gegenüber dem früheren § 1025 a ZPO. vgl. *Schwab/Walter*, S. 38 Fn. 23.

<sup>157</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 52; *Schütze*, S. 58.

<sup>158</sup> Vgl. § 1030 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

<sup>159</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1030 Rdn. 6; *Lachmann*, S. 51; *Schwab/Walter*, S. 38; *Zöller/Geimer*, § 1030 Rdn. 21.

<sup>160</sup> Vgl. *Mok, Young-Joon*, S. 48; *Berger*, S. 134.

<sup>161</sup> Vgl. *Mok, Young-Joon*, S. 50; *Suk, Kwang-Hyun*, AJ 2000 (Vol. 298), S. 19.

Deutschland, beurteilt sich die objektive Schiedsfähigkeit allein nach der materiellen Regel des § 1030 ZPO.<sup>163</sup> Der Maßstab des § 1030 ZPO gilt also nicht nur im Einredestadium vor einem deutschen Gericht, sondern auch im Aufhebungsverfahren, wie § 1059 Abs. 2 Nr. 2 a ZPO ausdrücklich klarstellt.<sup>164</sup> Für Schiedsverfahren mit Sitz im Ausland fehlt eine ausdrückliche Regelung. So sagt Art. II Abs. 1 UN-Übereinkommen selbst zwar nicht, nach welchem Recht die Schiedsfähigkeit zu beurteilen ist. In Korea besteht aber weitgehende Übereinstimmung darüber, daß die Schiedsfähigkeit *kumulativ* sowohl nach dem gemäß Art. V Abs. 1 a UN-Übereinkommen für die Schiedsvereinbarung geltenden Recht als auch nach dem Recht des Anerkennungs- und Vollstreckungsstaates zu prüfen ist.<sup>165</sup> Dagegen ist dies in Deutschland sehr umstritten. Die herrschende Meinung spricht sich für die *kumulative* Anknüpfung an das von den Parteien vereinbarten Recht und die *lex fori*.<sup>166</sup> Die andere Ansicht ist der Auffassung, daß für die Beurteilung der objektiven Schiedsfähigkeit allein die *lex fori* maßgeblich ist.<sup>167</sup> Im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren ausländischer Schiedssprüche in Korea - und auch in Deutschland<sup>168</sup> - gilt für die Beurteilung der Schiedsfähigkeit gemäß Art. V Abs. 2 a UN-Übereinkommen die *lex fori* des Vollstreckungsstaates.<sup>169</sup>

## b) Subjektive Schiedsfähigkeit

Unter subjektiver Schiedsfähigkeit versteht man die Fähigkeit einer Person, Schiedsverträge abzuschließen. In der Praxis wird jedoch nur von subjektiver Schiedsunfähigkeit gesprochen, weil es in Bezug auf persönliche Eigenschaften des Rechtsträgers nur selten an der subjektiven Schiedsfähigkeit mangelt.<sup>170</sup> Bezüglich der subjektiven Schiedsfähigkeit verlangen das koreanische Schiedsgesetz (Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 a KAL) sowie das deutsche Recht (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 a ZPO), daß eine Partei nach dem für sie persönlich maßgebenden Recht zum Abschluß einer Schiedsvereinbarung fähig sein muß;<sup>171</sup> liegt keine subjektive Schiedsfähigkeit vor, kann ein Schiedsspruch, dem die Schiedsvereinbarung zugrunde liegt, aufgehoben werden.

---

<sup>162</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 50.

<sup>163</sup> Vgl. Berger, RIW 2001, S. 12; Raeschke-Kessler/Berger, S. 41; Zöller/Geimer, § 1030 Rdn. 24; a. A. Schütze, S. 58 (lex causae).

<sup>164</sup> Vgl. Berger, RIW 2001, S. 12.

<sup>165</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 53; Jeong, Ki-Ihn, S. 74.

<sup>166</sup> Vgl. Stein/Jonas, Anh. zu § 1044 Rdn. 28; Zöller/Geimer, § 1030 Rdn. 24.

<sup>167</sup> Vgl. Kronke, RIW 1998, S. 259; Schwab/Walter, S. 460; Schlosser, S. 219; Walter, Das Schiedsverfahren im deutsch-italienischen Rechtsverkehr, RIW 1982, S. 702 Fn. 98.

<sup>168</sup> Vgl. Schwab/Walter, S. 561.

<sup>169</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 51.

<sup>170</sup> Vgl. Schlosser, Die Schiedsfähigkeit im engeren und weiteren Sinne, in : DIS-MAT IV 1998, S. 51.

In Korea ergibt sich die subjektive Schiedsfähigkeit aus der Rechts- und Geschäftsfähigkeit.<sup>172</sup> Da der Abschluß einer Schiedsvereinbarung zumindest auch ein materiellrechtliches Rechtsgeschäft darstellt, gelten für die subjektive Schiedsfähigkeit die Vorschriften der Rechtsfähigkeit (§§ 3 bis 17 KBGB) und die Vorschriften über die Rechtsgeschäfte (§§ 103 bis 154 KBGB). Ein Minderjähriger<sup>173</sup> oder Entmündigter<sup>174</sup> bedarf zu einer wirksamen Schiedsvereinbarung der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters oder seines Vormundes.<sup>175</sup> Die vertragliche Vollmacht eines Vertreters richtet sich nach §§ 113 ff. KBGB. Eine Prozeßvollmacht nach § 82 Abs. 2 Nr. 2 KZPO ermächtigt zwar zum Vergleich, aber nicht zum Abschluß einer Schiedsvereinbarung.<sup>176</sup> Nach Ansicht der Rechtsprechung kann der Vertreter, der eine Vollmacht für einen Vergleich hat, sowohl über das Objekt des Prozesses als Gegenstand des Vergleichs, als auch über sonstige Rechtsverhältnisse vergleichen.<sup>177</sup>

Auch nach dem deutschen Recht ist die subjektive Schiedsfähigkeit notwendige Voraussetzung für die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung.<sup>178</sup> Die subjektive Schiedsfähigkeit wird regelmäßig unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsfähigkeit behandelt, die Rechtsfähigkeit voraussetzt.<sup>179</sup> § 1059 Abs. 2 Nr. 1 a ZPO bestimmt, daß eine Partei nach dem für sie persönlich maßgebenden Recht zum Abschluß einer Schiedsvereinbarung fähig ist. Zum Schutz bestimmter Personengruppen findet sich zuweilen eine Beschränkung der subjektiven Schiedsfähigkeit. So ist zum Beispiel gemäß § 28 BörsG die subjektive Schiedsfähigkeit für Streitigkeiten aus Börsentermingeschäften beschränkt;<sup>180</sup> zum Schutz der Insolvenzgläubiger ist gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 3 InsO die subjektive Schiedsfähigkeit des Insolvenzverwalters beschränkt.<sup>181</sup>

In der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit kann, wenn keine subjektive Schiedsfähigkeit vorliegt, die Anerkennung und Vollstreckung eines solchen Schiedsspruchs, dem die

---

<sup>171</sup> Vgl. auch Art. 34 Abs. 1 a lit. i UNCITRAL-Modellgesetz.

<sup>172</sup> Kim, Myung-Yeop, KAR 2001 (Vol. 11), S. 124; Son, Kyung-Han, Schiedsvertrag, AJ 1983 (Vol. 139), S. 11.

<sup>173</sup> § 5 Abs. 1 KBGB.

<sup>174</sup> § 9 KBGB.

<sup>175</sup> Kim, Yeon-Ho, Reichweite des Schiedsvertrags, AJ 1997 (Vol. 283), S. 13.

<sup>176</sup> Vgl. § 82 Abs. 2 Nr. 2 KZPO.

<sup>177</sup> *SUPREME COURT* Urt. vom 31. 1. 1961, 60Minsang62; *SUPREME COURT* Urt. vom 8. 3. 1994, 93da52105.

<sup>178</sup> Vgl. Schütze, S. 44; Lachmann, S. 50.

<sup>179</sup> Vgl. Schütze, Zur partiellen Rechtsfähigkeit in internationalen Schiedsverfahren, Anm. zu BGH, 23.4.1998-III ZR 194/96, IPRax 1999, S. 87.

<sup>180</sup> Ausführlich s. Schütze, Zur Wirksamkeit von internationalen Schiedsvereinbarungen und zur Wirkungsrückstreckung ausländischer Schiedssprüche aus Börsentermingeschäften, Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit, 1(1987), S. 95; Weber/Weber-Rey, Fragen der Börsenschiedsfähigkeit bei gekorener Börsentermingeschäftsfähigkeit, JPS Bd. 3 (1989), S. 153.

Schiedsvereinbarung zugrunde liegt, im Ausland nach Art. V Abs. 1 a UN-Übereinkommen versagt werden.<sup>182</sup> Kollisionsrechtlich ist auch nach Art. 6 KIPR i.V. mit Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 lit. a KAL die subjektive Schiedsfähigkeit nach dem Heimatrecht der Parteien zu beurteilen, nicht aber nach dem auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Recht.<sup>183</sup> Das gleiche gilt in Deutschland in entsprechender Anwendung von Art. 7 EGBGB i.V. mit § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. a ZPO.<sup>184</sup>

## 6. Wirkung der Schiedsvereinbarung

### a) Prozeßhindernde Einrede

Die Schiedsvereinbarung ist eine vertragliche Vereinbarung der Parteien, Streitigkeiten der Entscheidung durch ein Schiedsgericht statt der Entscheidung eines staatlichen Gerichts zu unterwerfen. Trotz dieser Vereinbarung mag eine Partei, die über den Bestand einer Schiedsvereinbarung oder ihre Wirksamkeit Zweifel hat oder eine Beilegung der Streitigkeit durch Schiedsverfahren vermeiden will, vor dem staatlichen Gericht Klage erheben, was in der Praxis ein nicht seltener Fall ist.<sup>185</sup> Dann kann die andere Partei entweder auf die Streiterledigung durch das Schiedsgericht verzichten oder den Prozeß vor dem Gericht aufgrund der Schiedsvereinbarung verhindern.<sup>186</sup> Aus der Schiedsvereinbarung ergibt sich die rechtliche Grundlage der jurisdiktionellen Kompetenz des Schiedsgerichts und eine Beschränkung der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte.<sup>187</sup> Die wichtigste Wirkung der Schiedsvereinbarung liegt also im Ausschluß der staatlichen Gerichtsbarkeit und in der Entstehung einer prozeßhindernden Einrede im Verfahren vor einem staatlichen Gericht.<sup>188</sup>

Wie die meisten Rechtsordnungen<sup>189</sup> enthält das koreanische Schiedsgesetz sowie das deutsche Recht eine Regelung für den Fall, daß eine Klage vor einem staatlichen Gericht in einer Angelegenheit erhoben wird, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist. Wird vor einem Gericht trotz Vorliegens einer Schiedsvereinbarung Klage erhoben, kann eine Partei

---

<sup>181</sup> Vgl. *Schlosser*, DIS-MAT IV (1998), S. 51; *Schütze*, S. 44.

<sup>182</sup> Das Personalstatut für die subjektive Schiedsfähigkeit gilt auch vor Erfaß des Schiedsspruchs wiederum in entsprechender Anwendung von Art. V Abs. 1 a UN-Übereinkommen, vgl. dazu *Stein/Jonas*, Anh. zu § 1044 Rdn. 30.

<sup>183</sup> So wird die Geschäftsfähigkeit einer Person nach dem Recht des Staates beurteilt, dem die Person angehört. Vgl. *Kim, Yong-Han*, AJ 1981 (Vol. 112), S. 7; *Mok, Young-Joon*, S. 224; *Park/Joo/Yoon*, S. 462.

<sup>184</sup> Vgl. *Schütze*, S. 44.

<sup>185</sup> Vgl. *Böckstiegel*, RIW 1984, S. 672.

<sup>186</sup> Vgl. *Mok, Young-Joon*, S. 64.

<sup>187</sup> Vgl. *Hußlein-Stich*, S. 44.

<sup>188</sup> Vgl. *Jeong, Dong-Yoon*, AJ 1993 (Vol. 252), S. 9; *Kim, Myung-Yeop*, KAR 2001 (Vol. 11), S. 132; *Park/Joo/Yoon*, S. 192; *Lionnet*, S. 62; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 104; *Schütze*, S. 70.

<sup>189</sup> Vgl. Art. II Abs. 3 UN-Übereinkommen; Art. 8 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz; Art. VI Abs. 3 Eu-Übereinkommen.

gemäß Art. 9 Abs. 1 KAL und § 1032 Abs. 1 ZPO die Einrede der Schiedsvereinbarung erheben. Unterläßt der Beklagte, die Schiedseinrede zu erheben, so bedeutet dies einen formlosen Verzicht der Parteien auf die Schiedsvereinbarung.<sup>190</sup> Die Schiedsvereinbarung ist daher nur auf Antrag einer der Parteien, nicht von Amts wegen, zu berücksichtigen.<sup>191</sup> Dabei trifft die Beweislast die Partei, die sich auf die Schiedsvereinbarung beruft.<sup>192</sup>

Die Berufung auf die Schiedseinrede darf nicht gegen Treu und Glauben verstoßen. Wenn der Beklagte von der Schiedseinrede arglistig Gebrauch macht, so führt die Schiedseinrede nicht zur Abweisung der Klage.<sup>193</sup> Arglistig handelt beispielsweise ein Beklagter, wenn er selbst ein Schiedsverfahren eingeleitet hat und nach einem zu seinen Ungunsten ergangenen Schiedsspruch die Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung geltend macht. Ein Beklagter, dem die für die Durchführung des Schiedsverfahrens notwendigen Mittel fehlen, z. B. wenn er nicht in der Lage ist, die Kosten für das Schiedsverfahren zu tragen, handelt arglistig.<sup>194</sup> Ein Beklagter, der eine Schiedseinrede erhebt, obwohl er zuvor im Schiedsverfahren die Zuständigkeit der staatlichen Gerichtsbarkeit geltend gemacht hat, verstößt dann gegen Treu und Glauben.<sup>195</sup>

Hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem die Schiedseinrede spätestens erhoben werden muß, enthielt das alte koreanische Schiedsgesetz keine Regelung. Der *Korean Supreme Court* war der Auffassung, daß die Schiedseinrede nur vor der ersten Einlassung zur Hauptsache erhoben werden könne und damit eine Schiedseinrede nach Beginn der Verhandlung zur Hauptsache nicht mehr zulässig sei.<sup>196</sup> Fraglich war die Zulässigkeit der Schiedseinrede, die von dem Beklagten gleichzeitig mit seiner ersten Einlassung zur Hauptsache erhoben wird. Dies wurde in der Literatur zum Teil bejaht.<sup>197</sup> Der koreanische Gesetzgeber hat dem Meinungsstand in der Rechtsprechung und Literatur Rechnung getragen und stellt in Art. 9

---

<sup>190</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 64; Park/Joo/Yoon, S. 195; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1032 Rdn. 3; *Schwab/Walter*, S. 58.

<sup>191</sup> Vgl. Kim, Myung-Yeop, KAR 2001 (Vol. 11), S. 136; Mok, Young-Joon, S. 65; Son, Kyung-Han, AJ 1983 (Vol. 140), S. 5; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1032 Rdn. 3; *Lachmann*, S. 95; *Schütze*, S. 70; *Schwab/Walter*, S. 58; *Zöller/Geimer*, § 1032 Rdn. 4.

<sup>192</sup> Vgl. Jeong, Dong-Yoon, AJ 1993 (Vol. 252), S. 11; Jeong, Ki-Ihn, S. 58; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1032 Rdn. 3; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 104.

<sup>193</sup> Vgl. Kim, Myung-Yeop, KAR 2001 (Vol. 11), S. 136; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 104.

<sup>194</sup> Vgl. Kim, Myung-Yeop, KAR 2001 (Vol. 11), S. 136; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 105; *Schütze*, S. 71; *Schwab/Walter*, S. 60; *Zöller/Geimer*, § 1032 Rdn. 20.

<sup>195</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 95; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 105; *Schwab/Walter*, S. 60; *Zöller/Geimer*, § 1032 Rdn. 20.

<sup>196</sup> *SUPREME COURT* Ur. v. 23. 2 1996, 95da17083 BG 1996, 1051; *SUPREME COURT* Ur. v. 23. 4. 1991, 91da4812 BG 1991, 1477.

<sup>197</sup> Vgl. Jeong, Dong-Yoon, AJ 1993 (Vol. 252), S. 13; a. A. Park/Joo/Yoon, S. 195.

Abs. 2 KAL – in Anlehnung an Art. 8 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz<sup>198</sup> und Art. VI Abs. 1 Eu-Übereinkommen.<sup>199</sup> – ausdrücklich klar, daß die Schiedseinrede spätestens *gleichzeitig* mit der ersten Einlassung zur Hauptsache erhoben werden muß.<sup>200</sup> Nach dem Wortlaut der Vorschrift muß der Beklagte die Schiedseinrede vor oder spätestens gleichzeitig mit der ersten Einlassung zur Sache erheben.<sup>201</sup> Damit weicht das koreanische Schiedsgesetz von dem deutschen Recht ab, da die Schiedseinrede in Deutschland gemäß § 1032 Abs. 1 ZPO *vor* Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache, d. h. vor der Einlassung zur Sache erhoben werden muß.<sup>202</sup>

In den einzelnen Rechtsordnungen finden sich unterschiedliche Regelungen darüber, welche Entscheidung das staatliche Gericht bei einer rechtzeitig erhobenen Schiedseinrede in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu treffen hat. So sieht z. B. Art. 8 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz in Anlehnung an Art. II Abs. 3 UN-Übereinkommen eine Verweisung auf das schiedsrichterliche Verfahren vor, überläßt aber den einzelnen nationalen Rechtsordnungen, in welcher Weise das Gericht im Falle einer gültigen Schiedsvereinbarung auf das schiedsrichterliche Verfahren zu verweisen hat. Diesbezüglich stellt Art. 9 Abs. 1 KAL – ebenso wie § 1032 Abs. 1 ZPO – ausdrücklich klar, daß das staatliche Gericht im Falle einer begründeten Schiedsvereinbarung die Klage als unzulässig abzuweisen hat, es sei denn, das Gericht stellt fest, daß die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist. Damit ist eine Verweisung vom Gericht an das Schiedsgericht oder eine Aussetzung des Verfahrens bzw. eine *order to stay the proceedings* in den anglo-kanadischen Provinzen,<sup>203</sup> die mit dem UNCITRAL-Modellgesetz vereinbar gewesen wäre,<sup>204</sup> ausgeschlossen.<sup>205</sup> Außerdem kann eine technische Verweisung an das Schiedsgericht nicht erfolgen, solange das Schiedsgericht noch nicht gebildet ist.<sup>206</sup> Auch gegen eine Aussetzung des Verfahrens spricht, „daß das staatliche Gericht oft über lange Zeit mit dem Verfahren befaßt bleibt, obwohl ungewiß ist, ob und inwieweit das Verfahren vor dem staatlichen Gericht später, z. B.

---

<sup>198</sup> Art. 8 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz: „not later than when submitting his first statement on the substance of the dispute“. vgl. dazu *Hußlein-Stich*, S. 44; *Nöcker*, S. 78.

<sup>199</sup> Art. VI Abs. 1 Eu-Übereinkommen: „before or at the same time as the presentation of his substantial defence“.

<sup>200</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 12; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 12; Mok, Young-Joon, S. 66; Suh, Jeong-II, AJ 2000 (Vol. 296), S. 9;

<sup>201</sup> Vgl. Kim, Myung-Yeop, KAR 2001 (Vol. 11), S. 135; Mok, Young-Joon, S. 65.

<sup>202</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 33; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1032 Rdn. 3; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 104; *Schwab/Walter*, S. 58;

<sup>203</sup> Vgl. *Nöcker*, S. 79.

<sup>204</sup> Vgl. *Schumacher*, BB 1998, Beil. 2, S. 10, Fn. 32.

<sup>205</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1997 (Vol. 294), S. 12; *Zöller/Geimer*, § 1032 Rdn. 7.

<sup>206</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 38; *Schwab*, FS Nagel, 1987, S. 430.

als Vollstreckbarerklärungsverfahren, wieder aufgenommen werden kann.“<sup>207</sup> Im übrigen entspricht die Abweisung der Klage als unzulässig in einem solchen Fall der Tradition des koreanischen und auch des deutschen Rechts.<sup>208</sup>

Dabei hat das Gericht zunächst zu prüfen, ob die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist. Bejaht das Gericht die Gültigkeit und Durchführbarkeit der Schiedsvereinbarung, so hat das Gericht durch Prozeßurteil die Klage als unzulässig abzuweisen (Art. 9 Abs. 1 KAL, § 1032 Abs. 1 ZPO). Stellt das Gericht dagegen die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Schiedsvereinbarung fest, hat das Gericht durch Zwischenurteil die Schiedseinrede für unbegründet zu erklären.<sup>209</sup> Hinsichtlich der Voraussetzung für die Abweisung der Klage lehnen Art. 9 Abs. 1 KAL sowie § 1032 Abs. 1 ZPO nicht nur an das UNCITRAL-Modellgesetz,<sup>210</sup> sondern auch an das UN-Übereinkommen<sup>211</sup> an. Nichtig (*null and void*) ist eine Schiedsvereinbarung, wenn ihr von Anfang an keine Wirkungen zukommen, z. B. wegen Verstoßes gegen die Formvorschriften nach Art. 8 KAL bzw. § 1030 ZPO oder fehlender objektiver Schiedsfähigkeit.<sup>212</sup> Unwirksamkeit (*inoperative*) bedeutet, daß die Schiedsvereinbarung nachträglich ihre Wirkungen verloren hat, z. B. durch Befristung, auflösende Bedingung, vertragliche Aufhebung und Kündigung der Schiedsvereinbarung u. a..<sup>213</sup> Undurchführbar (*incapable of being performed*) ist die Schiedsvereinbarung, wenn die Einleitung eines Schiedsverfahrens von vornherein unmöglich ist. Undurchführbarkeit der Schiedsvereinbarung ist beispielsweise gegeben, wenn ein in der Schiedsvereinbarung benannter bestimmter Schiedsrichter die Übernahme des Schiedsrichteramtes ablehnt<sup>214</sup> oder wenn die Parteien vereinbart haben, die Streitigkeiten der Entscheidung der *Korean Chamber of Commerce and Industry (KCCI)* zu unterwerfen, die selbst weder eine Schiedsgerichtsinstitution ist noch eine eigene Schiedsverfahrensordnung bietet.<sup>215</sup> Dagegen ist nicht hierunter zu fassen, wenn zwei Schiedsgerichtsinstitutionen wie z. B. „*KCAB and*

---

<sup>207</sup> Die Regierungsbegründung, BT-Drs. 13/5274, S. 38.

<sup>208</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1997 (Vol. 294), S. 12; Jung, Dong-Yoon, AJ 1993 (Vol. 252), S. 10; Kang, Hyun-Jung, Zivilprozeßrecht, 1998, S. 320; Kim, Myung-Yeop, KAR 2001 (Vol. 11), S. 135; Lee, Shi-Yoon, Zivilprozeßrecht, 1992, S. 294; Mok, Young-Joon, S. 66; Yang, Seok-Wan, in: Cheju University Journal, Humanities and Social Science, 1991 (Vol. 32), S. 186; auch *Hußlein-Stich*, S. 46; *Schumacher*, BB 1998, Beil. 2, S. 10; *Schwab*, FS für *Nagel*, 1987, S. 430; *Schwab/Walter*, S. 59.

<sup>209</sup> Vgl. Kim, Myung-Yeop, KAR 2001 (Vol. 11), S. 136; Mok, Young-Joon, S. 67; *Zöller/Geimer*, § 1032 Rdn. 15.

<sup>210</sup> Art. 8 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz: „that the said agreement is null and void, inoperative or incapable of being performed“.

<sup>211</sup> Art. II Abs. 3 UN-Übereinkommen: „that the agreement is null and void, inoperative or incapable of being performed“.

<sup>212</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 191; *Schwab/Walter*, S. 62 m. w. N.

<sup>213</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 191; *Hußlein-Stich*, S. 49; *Schwab/Walter*, S. 62 m. w. N.

<sup>214</sup> *SUPREME COURT* Ur. 12. 4. 1996 96da280, BG 1990, 625.

The Japan Shipping Exchange, Inc.“ vereinbart worden sind, denn diese Vereinbarung ist wie folgt auszulegen: „KCAB or The Japan Shipping Exchange, Inc.“.<sup>216</sup>

Nach Art. 9 Abs. 3 KAL kann das Schiedsgericht trotz Rechtshängigkeit einer Klage bei einem staatlichen Gericht das Schiedsverfahren einleiten oder fortsetzen und Schiedsspruch erlassen. Die Vorschrift stimmt mit Art. 8 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz wörtlich überein. Die gleiche Bestimmung findet sich auch in § 1032 Abs. 3 ZPO. Alle diese Vorschriften dienen dem Zweck, die möglichen Verzögerungstaktiken der Parteien auszuschließen, die versuchen könnten, durch Klage vor dem staatlichen Gericht das Schiedsverfahren hinauszuzögern.<sup>217</sup> Gegenüber diesem vorrangigen Zweck ist die Gefahr von Parallelverfahren und divergierenden Entscheidungen über den gleichen Streitgegenstand relativ gering, weil in der Praxis solche Parallelverfahren kaum vorkommen.<sup>218</sup> In einem solchen Fall wird das Schiedsgericht in der Regel das Schiedsverfahren bis zur Gerichtsentscheidung aussetzen, wenn begründete Zweifel an der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung bestehen.<sup>219</sup> Das Schiedsgericht wird dann das Schiedsverfahren nur ausnahmsweise, z. B. wenn Verschleppungsgefahr besteht<sup>220</sup> oder wenn Beweismittel verlorengehen könnten,<sup>221</sup> fortsetzen. Außerdem wird die Partei, die vor dem staatlichen Gericht Klage erhoben hat, regelmäßig im Schiedsverfahren die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts vorbringen.<sup>222</sup> In jedem Fall bleibt die Frage der Einleitung oder Fortsetzung des Schiedsverfahrens im Ermessen des Schiedsgerichts.<sup>223</sup> Dies gilt nur dann, solange die Sache beim Gericht anhängig ist.<sup>224</sup> Setzt das Schiedsgericht das Schiedsverfahren fort und beendet das Schiedsverfahren durch Schiedsspruch, so ist die Kontrolle durch staatliche Gerichte nur noch im Aufhebungsverfahren oder Anerkennungs- bzw. Vollstreckungsverfahren möglich.<sup>225</sup> Wurde dagegen die Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens bereits vom staatlichen Gericht rechtskräftig ausgesprochen, so entbehrt

---

<sup>215</sup> High Court Seoul Urt. 26. 6. 1980 80na535.

<sup>216</sup> District Court Seoul Urt. 12. 4. 1984 83gahab7051, HP 1984-2, 105; Mok, Young-Joon, S. 59; Pask/Joo/Yoon, S. 191.

<sup>217</sup> Vgl. Kim, Myung-Yeop, KAR 2001 (Vol. 11), S. 132; Mok, Young-Joon, S. 67; *Böckstiegel*, RIW 1984, S. 672; *Hußlein-Stich*, S. 50; *Schwab/Walter*, S. 68.

<sup>218</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 38; *Hußlein-Stich*, S. 50; *Nöcker*, S. 81; a. A. *Schwab*, FS Nagel 1987, S. 431.

<sup>219</sup> Vgl. *Hußlein-Stich*, S. 50; *Nöcker*, S. 81; *Schwab/Walter*, S. 69.

<sup>220</sup> Vgl. *Zöller/Geimer*, § 1032 Rdn. 25.

<sup>221</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1032 Rdn. 10.

<sup>222</sup> Vgl. Kim, Myung-Yeop, KAR 2001 (Vol. 11), S. 132; *Hußlein-Stich*, S. 50.

<sup>223</sup> Vgl. *Böckstiegel*, RIW 1984, S. 672; *Hußlein-Stich*, S. 50; *Schwab/Walter*, S. 69.

<sup>224</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 3 letzter Halbsatz KAL; Art. 8 Abs. 2 letzter Halbsatz UNCITRAL-Modellgesetz; für das deutsche Recht vgl. *Schwab/Walter*, 68/69.

<sup>225</sup> Vgl. *Hußlein-Stich*, S. 51; *Schwab/Walter*, S. 69.

ein trotzdem erlassener Schiedsspruch der Wirksamkeit; ihm wird die Vollstreckbarkeit versagt, und er ist aufzuheben.<sup>226</sup>

Darüber hinaus gewährt das deutsche Recht in § 1032 Abs. 2 ZPO anknüpfend an § 1046 ZPO a. F. den Parteien die Möglichkeit, beim staatlichen Gericht die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens feststellen zu lassen. Die nach dem früheren Recht (§ 1046 ZPO a. F.) bestehende Möglichkeit, vor dem staatlichen Gericht eine Klage auf Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens zu erheben, ist durch § 1032 Abs. 2 ZPO auf den positiven Feststellungsantrag ausgedehnt worden.<sup>227</sup> Die Feststellungsklage nach § 1032 Abs. 2 ZPO ist allerdings nur bis zur Bildung des Schiedsgerichts, beim Dreierschiedsgericht bis zur Amtannahme durch den Obmann,<sup>228</sup> zulässig. Nach der Bildung des Schiedsgerichts kann die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts nur nach § 1040 Abs. 2 ZPO vor dem Schiedsgericht geltend gemacht werden.<sup>229</sup> Wegen der zeitlichen Grenze kann ein negativer Feststellungsantrag nur die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens als Ganzes betreffen, während die Unzulässigkeit einzelner Verfahrenshandlungen nur im Rahmen des Aufhebungsverfahrens nach § 1058 Abs. 2 Nr. 1 ZPO oder im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens nach § 1060 Abs. 2 ZPO geltend zu machen ist.<sup>230</sup> Eine entsprechende Vorschrift findet sich weder im UNCITRAL-Modellgesetz noch im koreanischen Schiedsgesetz. Hinsichtlich der Frage, ob ein Feststellungsantrag über die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens zulässig ist, gehen die koreanische Rechtsprechung und die Lehrmeinung einheitlich dahin, die Zulässigkeit eines solchen Antrag zu bejahen.<sup>231</sup> Die Zulässigkeit eines solchen Antrages wurde von dem District Court Seoul in einer Entscheidung ausdrücklich bejaht.<sup>232</sup>

## b) Materiellrechtliche Wirkung der Schiedsvereinbarung

---

<sup>226</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 68.

<sup>227</sup> Der positive Feststellungsantrag war schon nach der Rechtsprechung zum früheren Recht zulässig. vgl. dazu *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 38; *Schwab/Walter*, S. 68; *Zöller/Geimer*, § 1032 Rdn. 23.

<sup>228</sup> BayObLG 99, 255, 263 = BB 1999 Beil. 4, S. 18 f.

<sup>229</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 38; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1032 Rdn. 9; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 103; *Schwab/Walter*, S. 68; *Zöller/Geimer*, § 1032 Rdn. 24.

<sup>230</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 38; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1032 Rdn. 9; *Zöller/Geimer*, § 1032 Rdn. 23.

<sup>231</sup> Vgl. nur Mok, Young-Joon, S. 69.

<sup>232</sup> District Court Seoul, Urt. vom 9. 6. 1989 89gahab2514, HP 1989-2, 247.

Die Schiedsvereinbarung begründet materiellrechtlich eine Mitwirkungspflicht der Parteien, alles zu tun, um die Durchführung des Schiedsverfahrens zu ermöglichen, zu fördern, und alles zu unterlassen, was den Zweck der Schiedsvereinbarung, nämlich die schnelle Beilegung des Rechtsstreits, gefährden könnte.<sup>233</sup> Es handelt sich im wesentlichen um die Mitwirkung bei der Bildung des Schiedsgerichts, also insbesondere die Ernennung der Schiedsrichter, um die Einhaltung der vereinbarten Verfahrensordnung und um die Zahlung des angeforderten Prozeßkostenvorschusses an das Schiedsgericht bzw. die Schiedsinstitution.<sup>234</sup>

Dabei ist allerdings nur eine Verpflichtung der Parteien untereinander zur Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses an die Schiedsrichter als echte Pflicht anzusehen, die bei Nichteinhaltung vor dem staatlichen Gericht durchgesetzt werden kann.<sup>235</sup> Andernfalls könnte sich jede Partei durch Nichtzahlung des Vorschusses einseitig von der Schiedsvereinbarung lösen, wenn die Schiedsrichter ihre Tätigkeit von der Zahlung der Vorschüsse abhängig machen, was durchaus als Regel angesehen werden kann.<sup>236</sup>

Demgegenüber lassen sich die übrigen Verpflichtungen beim staatlichen Gericht grundsätzlich nicht durchsetzen, weshalb sie nicht als Pflichten, sondern lediglich als „prozessuale Lasten“ bezeichnet werden.<sup>237</sup> Denn sowohl das Gesetz als auch eine vereinbarte Schiedsordnung bieten schnelle, einfache und kostengünstige Verfahren, die bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen zur Anwendung gelangen.<sup>238</sup> Dadurch werden die Rechte der nichtsäumigen Partei ausreichend gewahrt und es fehlt damit ein Rechtsschutzbedürfnis.<sup>239</sup> Bestellt eine Partei seinen Schiedsrichter nach einer entsprechenden Aufforderung nicht, so wird dieser Schiedsrichter auf Antrag der betreibenden Partei durch das staatliche Gericht<sup>240</sup> oder durch die vereinbarte administrierende Organisation (Appointing Authority)<sup>241</sup> bestellt. Weigert sich eine Partei

---

<sup>233</sup> Vgl. RG Urt. v. 4. 11. 1910, Z 74, 321, 322; BGH Urt. v. 12. 11. 1987, NJW 1988, 1215; OLG Oldenburg Urt. v. 31. 3. 1971, NJW 1971, 1461, 1462; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1029 Rdn. 19; *Lachmann*, S. 96; *Lionnet*, S. 62; *Schütze*, S. 71; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 73; *Wieczorek/Schütze*, § 1025 Rdn. 65.

<sup>234</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Alebrs/Hartmann*, § 1029 Rdn. 20; *Lachmann*, S. 96; *Lionnet*, S. 62.

<sup>235</sup> Vgl. OLG Oldenburg, Urt. v. 31. 3. 1971, NJW 1971, 1461, 1462; BGH Urt. v. 7. 3. 1985, Z 94, 92, 95; BGH Urt. v. 12. 11. 1987, NJW 1988, 1215; *Lachmann*, S. 96; *Lionnet*, S. 63; *Schütze/Tscherning/Wais*, Rdn. 126 (§. 74); *Schwab/Walter*, S. 70.

<sup>236</sup> Vgl. *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 74; *Schwab/Walter*, S. 70.

<sup>237</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 96; *Lionnet*, S. 63; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 74; *Schwab/Walter*, S. 69.

<sup>238</sup> Vgl. Kim, Myung-Yeop, KAR 2001 (Vol. 11), S. 136; Mok, Young-Joo, S. 68; *Lachmann*, S. 96; *Lionnet*, S. 62; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 74.

<sup>239</sup> So BGH. Urt. v. 7. 3. 1985, BGHZ 94, 95; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1029 Rdn. 19.

<sup>240</sup> Vgl. Art. 12 Abs. 3 UNCITRAL-Modellgesetz; Art. 12 Abs. 2 KAL; § 1035 Abs. 3 ZPO.

<sup>241</sup> Vgl. Art. 20 Abs. 2 KCAB-SchiedsO; § 5.2 DIS-SchiedsO; Art. 8 Abs. 4 ICC-SchiedsO, Art. 5.5 LCIA-SchiedsO, Art. 17 WIPO-SchiedsO.

im Verfahren vor dem Schiedsgericht, mitzuwirken, dann ist es Sache des Schiedsgerichts, aus dem Unterlassen der Mitwirkung entsprechende Schlüsse zu ziehen.<sup>242</sup> Wenn der Beklagte seine Klagebeantwortung nicht fristgemäß einreicht oder es versäumt, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder ein Schriftstück zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht dennoch das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweise erlassen.<sup>243</sup> Eine Mitwirkung der anderen Partei im Schiedsverfahren ist daher unnötig und auch nicht erzwingbar.<sup>244</sup>

## 7. Schiedsvereinbarung und Hauptvertrag

In der Praxis wird die Schiedsvereinbarung in Form einer Klausel in einem Vertrag abgeschlossen. Hier stellt sich die Frage der Selbständigkeit der Schiedsvereinbarung gegenüber dem Hauptvertrag. Diese Frage ist besonders dann bedeutend, wenn der Hauptvertrag unwirksam ist. In der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Lehre von der Selbständigkeit der Schiedsvereinbarung zu einem allgemein herrschenden Rechtsgrundsatz in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit entwickelt worden (separability doctrine of an arbitration clause).<sup>245</sup> Die Schiedsvereinbarung teilt also nicht *ipso iure* das Schicksal des Hauptvertrags und umgekehrt auch nicht der Hauptvertrag das Schicksal der Schiedsvereinbarung, weil jede der beiden Vereinbarungen ein selbständiger Vertrag mit eigenen Zwecken ist.<sup>246</sup> Dieser Grundsatz der Selbständigkeit der Schiedsvereinbarung ist in den meisten Rechtsordnungen entweder positivrechtlich oder zumindest von Rechtsprechung und Lehre anerkannt.<sup>247</sup>

Weder in Korea noch in Deutschland war die Selbständigkeit bzw. Unabhängigkeit der Schiedsvereinbarung im früheren Recht positiv geregelt; jedoch war sie in Korea von der Rechtslehre<sup>248</sup> und in Deutschland von der Rechtsprechung<sup>249</sup> und Lehre<sup>250</sup> allgemein anerkannt. Dementsprechend sehen Art. 17 Abs. 1 Satz 2 KAL und § 1040 Abs. 1 Satz 2

---

<sup>242</sup> Vgl. Schütze/Tscherning/Wais, S. 74; Schwab/Walter, S. 70.

<sup>243</sup> Vgl. Art. 25 UNCITRAL-Modellgesetz; Art. 26 KAL; § 1048 ZPO.

<sup>244</sup> Vgl. Schwab/Walter, S. 69.

<sup>245</sup> Vgl. Lionnet, S. 68; Nöcker, S. 72.

<sup>246</sup> Vgl. Schütze/Tscherning/Wais, S. 91; Schwab/Walter, S. 41.

<sup>247</sup> Vgl. Jaeger, S. 60, Fn. 248, 249; Lionnet, S. 69; Nöcker, S. 72 m. w. N.

<sup>248</sup> Vgl. Chang, Bok-Hee, AJ 1996 (Vol. 280), S. 32; Hann/Kim/Kim/Woo, S. 97; Park/Joo/Yoon, S. 212; Son, Kyung-Han, AJ 1983 (Vol. 139), S. 7; Yang, Seok-Wan, in: Cheju University Journal, Humanities and Social Science, 1991 (Vol. 32), S. 179.

<sup>249</sup> Vgl. BGH Urt. v. 27. 2. 1970 Z 53, 315, 318; BGH Urt. v. 28. 5. 1979, NJW 1979, 2567, 2568; BGH Urt. v. 6. 6. 1991, ZIP 1991, 1231, 1232.

<sup>250</sup> Vgl. Habscheid, KTS 1971, S. 132; Lorenz, AcP 1958, S. 285 f.; Schütze/Tscherning/Wais, S. 91; Wieczorek/Schütze, § 1025 Rdn. 51.

ZPO nunmehr in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 UNCITRAL-Modellgesetz<sup>251</sup> ausdrücklich vor, daß eine Schiedsklausel, die Bestandteil des Vertrages ist, als eine von den übrigen Bestimmungen des Vertrages unabhängige Vereinbarung zu behandeln ist.<sup>252</sup> Beide Bestimmungen stimmen wörtlich überein.<sup>253</sup> Damit folgen die beiden Gesetze der international vorherrschenden Auffassung der Selbständigkeit der Schiedsvereinbarung gegenüber dem Hauptvertrag. Die Unwirksamkeit des Hauptvertrages führt also nicht ohne weiteres zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung. Besteht unter den Parteien Streit über die Wirksamkeit des Hauptvertrages, was in der Praxis ein nicht seltener Fall ist, dann bleibt im Zweifel die Schiedsvereinbarung wirksam, weil die Schiedsvereinbarung gerade den Zweck haben soll, den Streit über diese Frage auszuräumen.<sup>254</sup> Das Schiedsgericht hat dann über die Wirksamkeit des Hauptvertrages zu entscheiden. Es ist also in Korea ebenso wie in Deutschland allgemein anerkannt, daß das Schiedsgericht bei Unwirksamkeit des Hauptvertrages seine Entscheidungsbefugnis behält und darüber hinaus über die aus dem unwirksamen Hauptvertrag resultierenden Rückabwicklungsansprüche entscheiden kann.<sup>255</sup> Nach allgemeiner Auffassung findet in Korea sowie in Deutschland für das Verhältnis von Hauptvertrag und Schiedsvereinbarung die allgemeine zivilrechtliche Regelung, daß die Nichtigkeit eines Teils eines Rechtsgeschäfts im Zweifel das ganze Rechtsgeschäft erfaßt (§ 137 KBGB, § 139 BGB), keine Anwendung.<sup>256</sup>

Wollte man die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung von der des Hauptvertrages abhängig machen, so hätte dies zur Folge, daß die Attraktivität der Schiedsgerichtsbarkeit bemerkenswert sinken würde und damit die Schiedsgerichtsbarkeit gemieden würde.<sup>257</sup> Denn dann könnte das Schiedsgericht bei Nichtigkeit der Schiedsvereinbarung nicht über

---

<sup>251</sup> Vgl. *Böckstiegel*, RIW 1984, S. 672; *Hußlein-Stich*, S. 37; *Nöcker*, S. 71.

<sup>252</sup> Vgl. Ahn, Byung-Hee, Zur Kompetenz-Kompetenz der Schiedsgerichte, KAR 2001 (Vol. 11), S. 98; Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 12; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 14; Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 11; Mok, Young-Joon, S. 77; Suh, Jeong-Il, AJ 2000, (Vol. 296), S. 6; zum deutschen Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 43; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1040 Rdn. 2; *Lachmann*, S. 99; *Raeschke-Keesler/Berger*, S. 91; *Schwab/Walter*, S. 41; *Zöller/Geimer*, § 1040 Rdn. 3.

<sup>253</sup> Der Vorschlag, den Grundsatz der Schiedsvereinbarung nicht in Art. 17 KAL bzw. § 1040 ZPO zu regeln, sondern im Zusammenhang mit Art. 8 KAL bzw. § 1031 ZPO zu behandeln, ist nicht aufgenommen worden, weil der koreanische sowie der deutsche Gesetzgeber das UNCITRAL-Modellgesetz möglichst weitgehend in Wortlaut, Paragraphenfolge und Systematik übernehmen wollten. Vgl. dazu Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 15; *Berger*, Entstehungsgeschichte und Leitlinie des neuen deutschen Schiedsverfahrensrechts, in: *Berger*, Das neue Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 15; kritisch *Hußlein-Stich*, 38.; *Calavros*, S. 42.

<sup>254</sup> Vgl. Ahn, Byung-Hee, KAR 2001 (Vol. 11), S. 98; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 15; Mok, Young-Joon, S. 76; Park/Joo/Yoon, S. 212; *Schwab/Walter*, S. 42.

<sup>255</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 98; Mok, Young-Joon, S. 76; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 43; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1040 Rdn. 2; *Hußlein-Stich*, S. 38; *Nöcker*, S. 72; *Schütze/Tscherning/Wais*, Rdn. S. 91; *Schwab/Walter*, S. 41; *Zöller/Geimer*, § 1040 Rdn. 3.

<sup>256</sup> Vgl. *Lorenz*, AcP 1958, S. 286; *Schütze*, IPRax 1999, S. 89; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 91; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 380; *Schwab/Walter*, S. 42 m. w. Begr.

<sup>257</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 76; *Lionnet*, S. 68.

Ansprüche entscheiden, die gerade wegen der Unwirksamkeit des Hauptvertrages entstanden sind. Darüber hinaus könnte dies einer Partei prozeßtaktische Gelegenheit geben, durch die Behauptung der Unwirksamkeit des Hauptvertrages die Zuständigkeit des Schiedsgerichts anzugreifen und das Schiedsverfahren damit zu verzögern.<sup>258</sup> Schließlich sollte die gesetzliche Regelung des Grundsatzes der Selbständigkeit der Schiedsvereinbarung dazu dienen, ein schnelles und effektives Schiedsverfahren zu gewährleisten.

## **8. Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Maßnahmen**

In der Praxis kann sich häufig eine Situation ergeben, in welcher ein einstweiliger Rechtsschutz zügig und effektiv zur Verfügung stehen muß. In vielen Rechtsordnungen ist den Parteien die Möglichkeit eingeräumt, sowohl beim Schiedsgericht als auch beim staatlichen Gericht Anträge auf eine einstweilige oder vorläufige Maßnahme zu beantragen und entscheiden zu lassen.<sup>259</sup> Auch wenn das Schiedsgericht selbst bei zügiger Verhandlung schon vor der Endentscheidung über Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz entscheiden kann, kann im Einzelfall das direkte Verfahren vor dem staatlichen Gericht schneller und effektiver zum Ziel führen als der Weg über das Schiedsgericht.<sup>260</sup> Hauptgrund für die Anerkennung der originären Zuständigkeit der staatlichen Gerichte neben der des Schiedsgerichts für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes liegt darin, daß das Bedürfnis für den einstweiligen Rechtsschutz überhaupt häufig gerade in der Phase vor der Konstituierung des Schiedsgerichts besteht.<sup>261</sup> Außerdem bedürfen einstweilige Maßnahmen des Schiedsgerichts einer Vollziehbarerklärung durch das staatliche Gericht, während einstweilige Maßnahmen des staatlichen Gerichts aus sich heraus vollziehbar sind.<sup>262</sup> So bestimmt Art. 9 UNCITRAL-Modellgesetz, daß es mit einer Schiedsvereinbarung nicht unvereinbar ist, wenn eine Partei vor oder während des schiedsrichterlichen Verfahrens bei einem Gericht eine vorläufige oder sichernde Maßnahme beantragt und das Gericht eine solche Maßnahme anordnet.<sup>263</sup>

---

<sup>258</sup> Vgl. Ahn, Byung-Hee, KAR 2001 (Vol. 11), S. 98; Hann/Kim/Kim/Woo, S. 97; Mok, Young-Joon, S. 76; Lionnet, S. 68; Nöcker, S. 71.

<sup>259</sup> Vgl. Böckstiegel, FS für Sandrock, 2000, S. 108.

<sup>260</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 38; *Hußlein-Stich*, S. 52.

<sup>261</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 12; Mok, Young-Joon, Court Intervention in Arbitration, AJ 2000 (Vol. 295), S. 33; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 38; *Hußlein-Stich*, S. 52.

<sup>262</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 12; Mok, Young-Joon, AJ 2000 (Vol. 295), S. 33; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 38; skeptisch Berger, S. 244.

<sup>263</sup> Vgl. Böckstiegel, RIW 1984, S. 672; *Hußlein-Stich*, S. 52; Nöcker, S. 81; Schwab, FA für Nagel, 1987, S. 431.

In Korea bestand auch nach dem früheren Recht bereits die Möglichkeit der Einschaltung eines staatlichen Gerichts zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Dies ergab sich aus Art. 9 KAL a. F., wonach eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme sie nicht befugt waren, auf Antrag der Schiedsrichter oder einer Partei von dem zuständigen Gericht vorzunehmen war.<sup>264</sup> Die Art. 9 KAL a. F. entsprach dem § 1036 Abs. 1 ZPO a. F.. Diese Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes durch staatliche Gerichte ist in Korea nunmehr in Art. 10 KAL ausdrücklich geregelt, der bestimmt, daß eine Partei vor oder während des schiedsrichterlichen Verfahrens bei einem Gericht eine einstweilige Maßnahme beantragen kann.<sup>265</sup> Die Vorschrift entspricht Art. 9 UNCITRAL-Modellgesetz. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein koreanisches oder ein ausländisches Schiedsverfahren handelt.<sup>266</sup> Daneben räumt das Gesetz auch dem Schiedsgericht die Kompetenz zum Erlaß von Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes ein (Art. 18 KAL). Widersprechende Entscheidungen sollen dadurch verhindert werden, daß strenge Anforderungen an das Rechtsschutzbedürfnis gestellt werden.<sup>267</sup> Die Parteivereinbarung, welche den völligen Ausschluß der staatsgerichtlichen Zuständigkeit für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes beinhaltet, ist unzulässig.<sup>268</sup> Welche konkreten Maßnahmen das staatliche Gericht treffen darf, bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des koreanischen Zivilprozeßgesetzes.

In Deutschland ist auch die frühere Rechtslage, wonach die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nicht zweifelhaft war,<sup>269</sup> jetzt in § 1033 ZPO ausdrücklich festgehalten worden. Damit ist klargestellt, daß die Möglichkeit, einstweiligen Rechtsschutz vor den staatlichen Gerichten zu erlangen, durch die Schiedseinrede (§ 1032 Abs. 1 ZPO) grundsätzlich nicht berührt wird.<sup>270</sup> Wenn eine Partei bei einem staatlichen Gericht einstweiligen Rechtsschutz beantragt, wird dies somit nicht als Verzicht auf die Schiedsvereinbarung angesehen.<sup>271</sup> Die Zuständigkeit des staatlichen Gerichts für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ist gegenüber der in § 1041 ZPO

---

<sup>264</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 205), S. 12; Park/Joo/Yoon, S. 350; Son, Kyung-Han, AJ 1983 (Vol. 140), S. 6.

<sup>265</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 12; Kim, Myung-Yeop, KAR 2001 (Vol. 11), S. 137; Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 10; Mok, Young-Joon, AJ 2000 (Vol. 295), S. 33.

<sup>266</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 1 KAL.

<sup>267</sup> Vgl. Kim, Myung-Yeop, KAR 2001 (Vol. 11), S. 137.

<sup>268</sup> Vgl. Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 10.

<sup>269</sup> Vgl. Schwab, FS für Nagel, 1987, S. 431; Zöller/Geimer, § 1033 Rdn. 1.

<sup>270</sup> Vgl. Bandel, Einstweiliger Rechtsschutz im Schiedsverfahren, 2000, S. 268; Schwab/Walter, S. 65; Zöller/Geimer, § 1033 Rdn. 1.

<sup>271</sup> Vgl. Hußlein-Stich, S. 53; Nöcker, S. 81.

vorgesehenen Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht subsidiär, sondern es besteht eine konkurrierende Zuständigkeit zwischen Staatsgericht und Schiedsgericht.<sup>272</sup> Die Doppelentscheidungen sollen durch das Erfordernis des Rechtsschutzinteresses und auch durch die Einschränkung der Vollziehbarerklärung einstweiliger Maßnahmen des Schiedsgerichts gem. § 1041 Abs. 2 ZPO verhindert werden.<sup>273</sup> Welche vorläufige oder sichernde Maßnahmen zulässig sind, bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO.<sup>274</sup>

Nur im Hinblick auf die Formulierung des Gesetzestextes unterscheiden sich Art. 10 KAL sowie § 1033 ZPO von Art. 9 UNCITRAL-Modellgesetz. Weniger deutlich als Art. 9 UNCITRAL-Modellgesetz regelt § 1033 ZPO, ob eine Partei trotz Schiedsvereinbarung auch berechtigt ist, Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim staatlichen Gericht zu stellen. Dies wird aber wohl für selbstverständlich gehalten.<sup>275</sup> Demgegenüber stellt Art. 10 KAL klar, daß eine Partei eine solche gerichtliche Maßnahme beantragen kann. Nicht ausdrücklich geregelt ist die Frage, ob das staatliche Gericht eine solche Maßnahme anordnen kann, während dies in Art. 9 UNCITRAL-Modellgesetz und § 1033 ZPO ausdrücklich geregelt ist. Daß das Gericht eine solche Maßnahme anordnen kann, ist selbstverständlich, und es hat vielmehr solche Maßnahme anzuordnen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Insgesamt besteht daher kein inhaltlicher Unterschied zwischen Art. 9 UNCITRAL-Modellgesetz, Art. 10 KAL und § 1033 ZPO.

## 9. Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts

---

<sup>272</sup> Vgl. *Bandel*, S. 277; *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XXXVII; *Brinkmann*, Schiedsgerichtsbarkeit und Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, 1977, S. 41 f.; *Herdegen*, Einstweiliger Rechtsschutz durch Schiedsgerichte in rechtsvergleichender Betrachtung, RIW 1981, S. 104 f.; *Hußlein-Stich*, S. 100; *Lindacher*, Schiedsgerichtliche Kompetenz zur vorläufigen Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bei Personengesellschaften, ZGR 1979, S. 210 f.; *Nöcker*, S. 115; *Sandrock/Nöcker*, Einstweilige Maßnahmen internationaler Schiedsgerichte: bloße Papiertiger?, JPS Bd. I 1987, S. 82; *Schwab/Walter*, S. 64; *Zöller/Geimer*, § 1033 Rdn. 3; a. A. *Schlosser*, Einstweiliger Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im Dienste der Schiedsgerichtsbarkeit, ZZP 1986, S. 245; *Nicklisch*, Instrumente der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit zur Konfliktregelung in Langzeitverträgen, RIW 1978, S. 639; *Calavros*, S. 56, hinsichtlich dieser Problematik legt er Art. 9 und 17 des UNCITRAL-Modellgesetzes dahingehend aus, daß vor Beginn des Schiedsverfahrens das staatliche Gericht für einstweilige Maßnahmen zuständig sei und es verliere sie spätestens bei Eintreten der Schiedshängigkeit des Streitgegenstandes und bei der Konstituierung des Schiedsgerichts.

<sup>273</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5374, S. 39; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1033 Rdn. 5; *Schwab/Walter*, S. 64; *Zöller/Geimer*, § 1033 Rdn. 2.

<sup>274</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1033 Rdn. 4.

<sup>275</sup> Vgl. *Bandel*, S. 268.

#### a) Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts

Ein Schiedsgericht kann nur dann über einen Rechtsstreit entscheiden, wenn eine wirksame Schiedsvereinbarung vorliegt. Die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts stehen also in einem engen Zusammenhang. Hier stellt sich die Frage, ob das Schiedsgericht selbst über seine eigene Zuständigkeit und damit auch vor allem über die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Hauptvertrag als unwirksam angesehen, jedoch über die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung gestritten wird.<sup>276</sup> Sollte die Entscheidung über die bestrittene Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung und damit auch über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für den Streitgegenstand dem staatlichen Gericht überlassen bleiben, hätte dies zur Folge, daß das Schiedsgericht das Schiedsverfahren bis zur Entscheidung des staatlichen Gerichts aussetzen müßte, so daß das Schiedsverfahren mit der bloßen Behauptung der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts erheblich verzögert werden könnte.<sup>277</sup> Um dieser Gefahr zu begegnen, wurde eine Möglichkeit gesucht, dem Schiedsgericht die Befugnis zur Prüfung der Wirksamkeit und damit zur Prüfung eigener Zuständigkeit zu verschaffen.<sup>278</sup> Die Anerkennung der Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit, die allgemein als Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts bezeichnet worden ist, entspricht den praktischen Bedürfnissen der Schiedsgerichtsbarkeit.<sup>279</sup> Dementsprechend regelt Art. 16 UNCITRAL-Modellgesetz ausdrücklich, daß das Schiedsgericht über die eigene Zuständigkeit einschließlich aller Einreden bezüglich des Bestehens oder der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden kann.<sup>280</sup> Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Kompetenzprüfung durch das Schiedsgericht, die der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte unterliegt.<sup>281</sup> Dieses in Art. 16 UNCITRAL-Modellgesetz enthaltene Verständnis der Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts hat sowohl das koreanische Schiedsgesetz als auch das deutsche Recht übernommen.

Früher war die Frage der Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts in Korea nicht gesetzlich geregelt. Unumstritten war aber die Befugnis des Schiedsgerichts, über die eigene Zuständigkeit und damit auch über die Wirksamkeit und die Reichweite der

---

<sup>276</sup> Vgl. Ahn, Byung-Hee, KAR 2001 (Vol. 11), S. 99; Mok, Young-Joon, S. 77; *Böckstiegel*, RIW 1984, S. 672.

<sup>277</sup> Vgl. Chang, Bok-Hee, The Jurisdiction of Arbitration Tribunal, AJ 2002 (Vol. 303); *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XXXVI.

<sup>278</sup> Vgl. *Lionnet*, S. 70; *Nöcker*, S. 83.

<sup>279</sup> Vgl. *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XXXVI; *Lionnet*, S. 72.

<sup>280</sup> Art. 16 UNCITRAL-Modellgesetz ist seinerseits Art. V Eu-Übereinkommen von 1961 nachgebildet.

Schiedsvereinbarung zu entscheiden. Nach allgemein herrschender Meinung hatte die Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts keinen bindenden Charakter.<sup>282</sup> Eine Kompetenz-Kompetenz-Klausel, in der die Parteien dem Schiedsgericht eine endgültige Entscheidungsbefugnis über seine eigene Zuständigkeit einräumen, wäre also unzulässig gewesen. Diesbezüglich hat auch die koreanische Rechtsprechung in Übereinstimmung mit der allgemein herrschenden Lehrmeinung ausdrücklich klargestellt, daß die Befugnis, über das Bestehen der Schiedsvereinbarung und damit über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts endgültig zu entscheiden, dem staatlichen Gericht vorbehalten ist.<sup>283</sup>

In Deutschland waren dagegen die Meinungen über diese Frage in Rechtsprechung und Literatur sehr geteilt. Die Rechtsprechung<sup>284</sup> und auch ein Teil der herrschenden Lehrmeinung im Schrifttum<sup>285</sup> ging davon aus, daß die Parteien dem Schiedsgericht auch die Befugnis einräumen können, eine Entscheidung über seine Zuständigkeit, die auch die staatlichen Gerichte bindet, zu treffen. Das Schiedsgericht konnte also endgültig über seine Kompetenz dann entscheiden, wenn die Parteien eine gesonderte Schiedsabrede hinsichtlich der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung, die sogenannte „Kompetenz-Kompetenz-Klausel“ getroffen haben. Das ordentliche Gericht hatte dann ohne Bindung an die Entscheidung des Schiedsgerichts nur die Gültigkeit der sog. Kompetenz-Kompetenz-Klausel zu prüfen. Diese Kompetenz-Kompetenz-Klausel wurde als zweite Schiedsabrede zur Gültigkeit des Schiedsvertrages qualifiziert.<sup>286</sup> Dagegen hat die überwiegende Meinung im Schrifttum<sup>287</sup> die Zulässigkeit der Kompetenz-Kompetenz der Schiedsgerichte zu Recht verneint, weil die Bejahung der Kompetenz-Kompetenz der Schiedsgerichte gegen das

---

<sup>281</sup> Vgl. *Böckstiegel*, RIW 1984, S. 672; *Hußlein-Stich*, S. *Lionnet*, S. 71; *Nöcker*, S. 110; *Schwab*, FS für *Nagel*, 1987, S. 434.

<sup>282</sup> Vgl. *Hann/Kim/Kim/Woo*, S. 102; *Park/Joo/Yoon*, S. 297; *Son, Kyung-Han*, AJ 1983 (Vol. 140), S. 7; *Mok, Young-Joon*, Power, Liability and Immunity, AJ 1999 (Vol. 294), S. 25.

<sup>283</sup> Vgl. District Court Seoul, Urt. v. 9. 6. 1989, 89gahap2514, HP 1989, S. 247.

<sup>284</sup> BGH, Urt. v. 5. 5. 1977, Z 68, 356, 366 = NJW 1977, S. 1397, 1400; BGH Urt. v. 26. 5. 1988, WM 1988, 1430 = JZ 1989, 201; BGH, Urt. v. 6. 6. 1991, WM 1991, 1248 = NJW 1991, 2215; OLG Düsseldorf, Urt. v. 23. 5. 1996, WM 1996, S. 1903, 1905. Siehe auch *Henn*, Gibt es eine bindende Kompetenz-Kompetenz der Schiedsgerichte?, JPS Bd. 4, 1990, S. 52.

<sup>285</sup> Vgl. *Siebel*, Zuständigkeitsfragen bei der Schiedsgerichtsbarkeit, NJW 1954, S. 543; *Habscheid*, Drei aktuelle Fragen des internationalen privaten Schiedsrechts, KTS 1964, S. 152; *ders*, Zur Frage der Kompetenz-Kompetenz der Schiedsgerichte, FS für *Baur*, 1981, S. 428; *Schlosser*, S. 381; *Schütze/Tscherning/Wais*, Rdn. 118; *Stein/Jonas*, § 1037 Rdn. 3 a.

<sup>286</sup> BGH, Urt. v. 5. 5. 1977, Z 68, 356, 366 = NJW 1977, S. 1397, 1400.

<sup>287</sup> Vgl. *Büllo*, Die positive Zwischenentscheidung eines Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit – ihre Bedeutung und ihre Auswirkung im nationalen und internationalen Recht, KTS 1970, S. 125; *Henn*, JPS Bd. 4, 1990, S. 54; *Kreuzer*, Zur Kompetenz-Kompetenz der Schiedsgerichte, NJW 1954, S. 543; *Kornblum*, Zur „Kompetenz-Kompetenz“ privater Schiedsgerichte nach deutschem Recht, JPS Bd. 3, 1989, S. 43; *Leipold*, Anmerkung zu BGH Urt. V. 5. 5. 1977 – III ZR 177/74 –, ZJP 91 (1978), S. 485; *Lipps*, Schiedsabreden in wettbewerbsbeschränkenden Verträgen, BB 1965, S. 312; *Schäfer*, FS für *Henckel*, 1995, S. 732, der die Kompetenz-Kompetenz-Vereinbarung nur als einen Verzicht auf die Geltendmachung des

Verbot der Entziehung des gesetzlichen Richters und damit auch gegen den *ordre public* verstoßen würde.<sup>288</sup> Die positive Entscheidung des Schiedsgerichts über die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung und auch damit über seine Zuständigkeit kann also grundsätzlich nur vorläufigen Charakter haben.<sup>289</sup> Durch Übernahme von Art. 16 UNCITRAL-Modellgesetz wird die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Kompetenz-Kompetenz aufgegeben.<sup>290</sup>

#### b) Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 KAL und § 1040 Abs. 1 Satz 1 ZPO kann das Schiedsgericht über seine eigene Zuständigkeit einschließlich aller Einreden bezüglich des Bestehens oder der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden. Das Schiedsgericht hat nur die Kompetenz zur vorläufigen Entscheidung über seine Zuständigkeit.<sup>291</sup> Fraglich ist, ob das Schiedsgericht seine eigene Zuständigkeit auch von Amts wegen prüfen kann oder ob es hierzu der Einrede einer Partei bedarf. Mit dieser Frage haben sich die Rechtsprechung und das Schrifttum in Korea, soweit ersichtlich, noch nicht beschäftigt. Nach dem Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 KAL „über die eigene Zuständigkeit einschließlich aller Einreden“ ist festzustellen, daß das Schiedsgericht seine Zuständigkeit nicht nur auf Einrede hin, sondern auch von Amts wegen prüfen kann. Diese Auslegung entspricht der Ansicht der Verfasser des UNCITRAL-Modellgesetzes.<sup>292</sup>

Weiterhin enthält Art. 17 Abs. 2 Satz 1 KAL sowie § 1040 Abs. 2 Satz 1 ZPO für die Rügen der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts eine Sonderregelung gegenüber der allgemeinen Präklusionsregelung (Art. 5 KAL, § 1027 ZPO). Danach muß die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts spätestens mit der Klagebeantwortung gerügt werden, andernfalls ist die Rüge mit dem Einwand präkludiert.<sup>293</sup> Die Rüge ist allerdings nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine Partei an der Bestellung des Schiedsgerichts mitgewirkt hat, insbesondere einen

---

Aufhebungsgrundes des § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO a. F. verstand; *Schwab*, Die Entscheidung des Schiedsgerichts über seine eigene Zuständigkeit, KTS 1961, S. 21; *Werthauer*, NJW 1953, S. 1416.

<sup>288</sup> Vgl. *Kornblum*, JPS Bd. 3, 1989, S. 43; auch *Hußlein-Stich*, S. 85; *Henn*, JPS Bd. 4, 1990, S. 54.

<sup>289</sup> Vgl. *Kornblum*, JPS Bd. 3, 1989, S. 43.

<sup>290</sup> Vgl. *Jaeger*, S. 83; *Kronke*, RIW 1998, S. 259; *Raeschke-Kessler*, Staatliche Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit nach der Neufassung der ZPO-Vorschriften, DIS-MAT IV (1998), S. 87; *Schumacher*, BB 1998, Beil. 2, S. 11.

<sup>291</sup> Vgl. *Chang, Bok-Hee*, AJ 2002 (Vol. 303), S. 29; *Ha, Yong-Duck*, AJ 2000 (Vol. 295), S. 14; *Kim, Hong-Kyu*, Authority of Arbitral Tribunal on its Jurisdiction, AJ 2000 (Vol. 298), S. 13; *Lee, Ho-Won*, AJ 2001 (Vol. 302), S. 11; *Mok, Young-Joon*, AJ 2000 (Vol. 295), S. 31; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 44; *Berger*, DZWIR 1998, S. 51; *Lachmann*, S. 92; *Schwab/Walter*, S. 166.

<sup>292</sup> Vgl. UN-Doc. A 40/17, para. 150; UN-Doc. A/CN.9/264, Art. 16, para. 3; dazu vgl. *Hußlein-Stich*, S. 87; für das deutsche Recht vgl. *Schwab/Walter*, S. 165.

eigenen Schiedsrichter bestellt hat (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 KAL, § 1040 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Hierdurch soll der beklagten Partei ermöglicht werden, zunächst die Konstituierung des Schiedsgerichts abzuwarten und dann die Einrede zu erheben, wenn ihm das Gericht günstiger oder geeigneter erscheint, um ein sachgerechtes Verfahren durchzuführen.<sup>294</sup> Eine Mitwirkung bei der Bestellung des Schiedsgerichts begründet also kein widersprüchliches Verhalten.<sup>295</sup> Demgegenüber ist die Rüge, das Schiedsgericht überschreite seine Befugnis, nach Art. 17 Abs. 3 KAL und § 1040 Abs. 2 Satz 3 ZPO zu erheben, sobald die Angelegenheit im schiedsrichterlichen Verfahren zur Erörterung kommt. Hierdurch soll verhindert werden, daß durch Erhebung einer Verfahrensrüge das Schiedsverfahren verschleppt werden kann oder daß gar erst im Aufhebungs- bzw. Vollstreckbarerklärungsverfahren solche Rüge vorgebracht werden kann.<sup>296</sup> Für die Beurteilung der Kompetenzüberschreitung ist das Schiedsvertragsstatut maßgeblich.<sup>297</sup> In beiden Fällen kann das Schiedsgericht gemäß Art. 17 Abs. 4 KAL und § 1040 Abs. 2 Satz 4 ZPO eine verspätete Rüge zulassen, wenn es die Verspätung für entschuldigt hält. Bei unentschuldigt verspäteter Rüge tritt eine Präklusionswirkung nicht nur im weiteren Schiedsverfahren, sondern auch in einem anschließenden Aufhebungs- bzw. Vollstreckbarerklärungsverfahren ein.<sup>298</sup>

Bejaht das Schiedsgericht seine Zuständigkeit, so kann das Schiedsgericht dies entweder als Vorfrage in einem Zwischenschiedsspruch oder erst im endgültigen Schiedsspruch zur Sache entscheiden (Art. 17 Abs. 5 KAL, § 1040 Abs. 3 Satz 1 ZPO). In der Regel wird das Schiedsgericht allerdings versuchen, über die Einrede der Unzuständigkeit vorab durch Zwischenschiedsspruch zu entscheiden. Dadurch werden nicht nur Zeit und Kosten gespart,<sup>299</sup> sondern auch vielmehr durch die damit bewirkte frühzeitige Klärung der Zuständigkeitsfrage die mögliche vergebliche Durchführung eines Schiedsverfahrens

---

<sup>293</sup> Vgl. Ahn, Byung-Hee, KAR 2001 (Vol. 11), S. 102; Chang, Bok-Hee, AJ 2002 (Vol. 303), S. 31; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 15; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 133; *Schütze*, S. 69.

<sup>294</sup> Vgl. Ahn, Byung-Hee, KAR 2001 (Vol. 11), S. 102; Jeong, Sun-Ju, Die Rolle und Grenze des Gerichts in der Schiedsgerichtsbarkeit, KAR 2000 (Vol. 10), S. 77; auch für das deutsche Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 43; *Lachmann*, S. 93; *Zöller/Geimer*, § 1040 Rdn. 5; *Schütze*, S. 69, der allerdings eine solche Regelung für selbstverständlich hält, da es zu einer Kompetenz-Kompetenz Entscheidung nur kommen kann, wenn ein Schiedsgericht sich bereits konstituiert hat.

<sup>295</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 166.

<sup>296</sup> Vgl. Ahn, Byung-Hee, KAR 2001 (Vol. 11), S. 103; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 15; Mok, Young-Joon, AJ 2000 (Vol. 295), S. 32; *Schwab/Walter*, S. 166.

<sup>297</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-DRs. 13/5274, S. 43; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1040 Rdn. 3.

<sup>298</sup> Vgl. Ahn, Byung-Hee, KAR 2001 (Vol. 11), S. 103; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 15; Kim, Hong-Kyu, AJ 2000 (Vol. 298), S. 13; auch für das deutsche Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 44; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1040 Rdn. 3; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 134; *Schwab/Walter*, S. 166; *Zöller/Geimer*, § 1044 Rdn. 11.

<sup>299</sup> Vgl. *Hußlein-Stich*, S. 90.

vermieden.<sup>300</sup> Dementsprechend sieht § 1040 Abs. 3 Satz 1 ZPO ausdrücklich die Entscheidung durch Zwischenentscheid als Regelfall für die Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts vor, und insoweit weicht er vom Art. 17 Abs. 5 KAL und Art. 16 Abs. 3 Satz 1 UNCITRAL-Modellgesetz ab. Daher sollte das Schiedsgericht nur in Ausnahmefällen erst im Endschiedsspruch positiv über seine Zuständigkeit entscheiden, insbesondere wenn es davon überzeugt ist, daß die Rüge seiner Unzuständigkeit oder seiner Kompetenzüberschreitung offensichtlich allein zu Verfahrensverzögerungszwecken erhoben wird.<sup>301</sup> In jedem Fall kann diese positive Zuständigkeitsentscheidung im Schiedsspruch dann uneingeschränkt im Rahmen des Aufhebungs- bzw. Vollstreckbarerklärungsverfahrens überprüft werden (Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 a und c KAL, § 1059 Abs. 2 Nr. 1 a und c ZPO).<sup>302</sup>

Entscheidet das Schiedsgericht positiv über seine Zuständigkeit durch Zwischenentscheid, kann jede Partei gegen diesen nur binnen dreißig Tagen nach der Mitteilung des Entscheids eine gerichtliche Entscheidung beantragen (Art. 17 Abs. 6 KAL). Fristversäumung präkludiert auch im Aufhebungs- bzw. Vollstreckbarerklärungsverfahren.<sup>303</sup> Zuständig ist in Korea der District Court, der in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt (Art. 7 Abs. 1 Nr. 4 KAL), und in Deutschland das Oberlandesgericht (§ 1062 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Gegen die Entscheidung des staatlichen Gerichts ist in Korea kein Rechtsmittel zulässig (Art. 17 Abs. 8 KAL), während in Deutschland die Entscheidung des OLG unter Umständen mit der Rechtsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof gebracht werden kann (§ 1065 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 1062 Abs. 1 Nr. 2 ZO).<sup>304</sup> Die Anhängigkeit eines solchen Antrags beim staatlichen Gericht steht einer Fortsetzung des Schiedsverfahrens und dem Erlaß eines Schiedsspruchs nicht entgegen (Art. 17 Abs. 7 KAL, § 1040 Abs. 3 Satz 3 ZPO). Damit kann die beabsichtigte Verfahrensverzögerung durch die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung vermieden werden.<sup>305</sup> In jedem Fall bleibt die Frage der Fortsetzung des Schiedsverfahrens oder des Erlasses eines Schiedsspruchs im Ermessen des Schiedsgerichts. Dabei sollte der Verfahrensökonomie Rechnung getragen werden. Zu empfehlen ist allerdings, das

---

<sup>300</sup> Vgl. Jaeger, S. 83.

<sup>301</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 44; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1040 Rdn. 4; Jaeger, S. 84; Lachmann, S. 93; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 134; *Zöller/Geimer*, § 1040 Rdn. 8.

<sup>302</sup> Vgl. Ahn, Byung-Hee, KAR 2001 (Vol. 11), S. 106; Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 11; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 44; Jaeger, S. 84; *Zöller/Geimer*, § 1040 Rdn. 8.

<sup>303</sup> Vgl. Ahn, Byung-Hee, KAR 2001 (Vol. 11), S. 104; Jeong, Sun-Ju, KAR 2000 (Vol. 10), S. 77; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 44; *Schwab/Walter*, S. 166; *Zöller/Geimer*, § 1040 Rdn. 11.

<sup>304</sup> Vgl. Lachmann, S. 94; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 134.

<sup>305</sup> Vgl. Ahn, Byung-Hee, KAR 2001 (Vol. 11), S. 104; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 15; Jeong, Sun-Ju, KAR 2000 (Vol. 10), S. 77; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 44.

Schiedsverfahren bis zur gerichtlichen Entscheidung auszusetzen, da der Schiedsspruch ggf. aufgehoben werden müßte.<sup>306</sup>

### c) Stellungnahme

Die Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes hinsichtlich der Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts hat nunmehr in Korea sowie in Deutschland klargestellt, daß das Schiedsgericht über seine eigene Zuständigkeit und damit auch vor allem über die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden kann, also auch ohne entsprechende Parteivereinbarung; jedoch bindet seine Zuständigkeitsentscheidung die staatlichen Gerichte nicht. Das Schiedsgericht entscheidet über seine Zuständigkeit vorläufig. Dies entspricht nicht nur den meisten Rechtsordnungen, sondern auch der allgemein herrschenden Meinung in der Literatur. In Korea wurde dies in den wenigen bekannten Fällen ebenso entschieden. Diese Neuregelung ist insbesondere für das deutsche Recht von großer Bedeutung. Denn nunmehr existiert in Deutschland keine echte Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts, welche nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im alten Recht zulässig war, wenn die Parteien eine Kompetenz-Kompetenz-Klausel, d. h. eine gesonderte Schiedsabrede hinsichtlich der Gültigkeit des Schiedsvertrages, getroffen haben.

Die Wahlmöglichkeit des Schiedsgerichts, über seine eigene Zuständigkeit durch Zwischenentscheid oder durch Schiedsspruch zu entscheiden, beugt der Gefahr der Verfahrensverzögerung vor. Alle Rügen der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts müssen rechtzeitig erhoben werden. Andernfalls kann die Rüge der Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht mehr im weiteren Schiedsverfahren und auch im Aufhebungs- bzw. Vollstreckbarerklärungsverfahren geltend gemacht werden. Schließlich erfolgt die Überprüfung der Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts grundsätzlich nicht erst im Rahmen des Aufhebungsverfahrens, sondern bereits in dem gerichtlichen Verfahren, das sich unmittelbar an den Zwischenbescheid anschließt. Mit der Möglichkeit, die Frage der Zuständigkeit des Schiedsgerichts möglichst in einem früheren Verfahrensstadium durch ein staatliches Gericht endgültig zu entscheiden, wird die Gefahr vermieden, daß das gesamte Schiedsverfahren bei möglicher Aufhebung des Schiedsspruchs wegen mangelnder Zuständigkeit des Schiedsgerichts vergeblich durchgeführt wird.

---

<sup>306</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1040 Rdn. 6; *Jaeger*, S. 84.

## II. Bildung des Schiedsgerichts

Die Besonderheit der Schiedsgerichtsbarkeit liegt darin, daß die Streitigkeiten zwischen Parteien nicht von einem staatlichen Gericht entschieden werden, sondern von einem Schiedsgericht. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist eine Dienstleistung zur Streitentscheidung, die vom Schiedsgericht, also von Privatpersonen oder von privaten Organisationen, angeboten wird. Die Schiedsrichter haben ebenso wie die staatlichen Richter einen Rechtsstreit zu entscheiden. Sie sprechen endgültig und bindend aus, was rechtens ist.<sup>1</sup> Ein Schiedsgericht übt also nach Funktion und Wirkung materielle Rechtsprechung aus. Soweit hat die Streitentscheidung durch Schiedsgerichte eine den staatlichen Gerichten im Prinzip gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit.<sup>2</sup> Der Schiedsrichter als Privatperson unterscheidet sich insofern von einem staatlichen Richter, als sich seine Befugnisse aus einer Parteivereinbarung herleiten. In der Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit spielt die Bestellung des Schiedsgerichts eine sehr große Rolle, und dabei handelt es sich um die wichtigste Entscheidung für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Schiedsverfahrens und dessen Ausgang. Besonders die Fachkenntnis in einem bestimmten Rechtsgebiet, Erfahrung als Schiedsrichter, Verhandlungs- und Durchsetzungsfähigkeit des Schiedsrichters sind wesentliche Faktoren für den zügigen Abschluß des Verfahrens.<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang gilt die Feststellung, daß die Schiedsgerichtsbarkeit immer nur so gut sein kann wie die Schiedsrichter.<sup>4</sup>

### 1. Anzahl der Schiedsrichter

In der Regel wird das Schiedsgericht nach dem Willen der Parteien konstituiert. Dabei können die Parteien die Anzahl der Schiedsrichter frei bestimmen, so daß das Schiedsgericht aus einem oder mehreren Schiedsrichtern bestehen kann. Das Dreierschiedsgericht ist die häufigste Besetzung in der Praxis der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit.<sup>5</sup> Dementsprechend stellt Art. 10 UNCITRAL-Modellgesetz den Vorrang der Parteiautonomie

---

<sup>1</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler*, NJW 1988, S. 3046.

<sup>2</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 39, 111.

<sup>3</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 132; Mok, Young-Joon, S. 98; Park/Joo/Yoon, S. 293; *Berger*, S. 137.

<sup>4</sup> Vgl. Chang, Bok-Hee, Composition of Arbitral Tribunal and Appointment of Arbitrators, AJ 2000 (Vol. 297), S. 74; Hann/Kim/Kim/Woo, S. 131; Park/Joo/Yoon, S. 293; *Böckstiegel*, Erfahrungen als Schiedsrichter in Streitfällen des Großanlagenbaus und der Bauindustrie, in: Vertragsgestaltung und Streiterledigung in der Bauindustrie und in Anlagenbau, DIS-Schriftenreihe Bd. 4, 1984, S. 329; *ders.*, zur Vertragsgestaltung und Schiedsgerichtsbarkeit bei Infrastrukturprojekten, FS für *Sandrock*, 2000, S. 107; auch *Jagenburg*, Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Wunsch und Wirklichkeit, FS für *Oppenhoff*, 1985, S. 157.

<sup>5</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 39; *Hußlein-Stich*, S. 56; *Lachmann*, S. 118.

bei der Bestimmung der Anzahl der Schiedsrichter (Abs. 1) und ein Dreierschiedsgericht als Regelfall bei fehlender Parteivereinbarung (Abs. 2) ausdrücklich fest.<sup>6</sup>

Hinsichtlich der Bestimmung der Anzahl der Schiedsrichter übernimmt das koreanische Schiedsgesetz (Art. 11 KAL) – ebenso wie das deutsche Recht (§ 1034 Abs. 1 ZPO)<sup>7</sup> – die Regelung des Art. 10 UNCITRAL-Modellgesetz wörtlich,<sup>8</sup> wonach die Parteien die Anzahl der Schiedsrichter frei vereinbaren können. Auch wenn das Schiedsgericht in der Regel aus einem Einzelschiedsrichter oder aus drei Schiedsrichtern besteht, können die Parteien sich auf zwei oder mehrere Schiedsrichter einigen.<sup>9</sup> Da bei einem Schiedsgericht mit gerader Zahl von Schiedsrichtern die Gefahr besteht, daß es bei Stimmgleichheit zu einer Patt-Situation während des Verfahrens kommt, sind die Parteien gut beraten, eine ungerade Anzahl von Schiedsrichtern zu vereinbaren, um eine solche Gefahr zu vermeiden.<sup>10</sup> In diesem Zusammenhang wird in der koreanischen<sup>11</sup> sowie in der deutschen Literatur<sup>12</sup> teilweise die Ansicht vertreten, daß eine ungerade Anzahl gesetzlich geregelt werden sollte. Eine ungerade Anzahl von Schiedsrichtern ist beispielsweise im italienischen<sup>13</sup> und im französischen Recht<sup>14</sup> vorgeschrieben.<sup>15</sup> Das englische Recht hat eine andere Lösung gefunden: Ein Ersatzschiedsrichter soll dann als Vorsitzender vereinbart werden, wenn die Parteien zwei oder eine gerade Anzahl von Schiedsrichtern vereinbart haben.<sup>16</sup>

Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Anzahl von Schiedsrichtern getroffen, so besteht das Schiedsgericht nach Art. 11 Abs. 2 KAL und § 1034 Abs. 1 Satz 2 ZPO im Regelfall aus drei Schiedsrichtern. Dies ist eine bedeutende Abkehr von der früheren Rechtslage sowohl in Korea als auch in Deutschland, wonach in Ermangelung einer Parteivereinbarung jede Partei einen Schiedsrichter ernannte, so daß ein Zweierschiedsgericht der Regelfall war.<sup>17</sup> Dabei bestand die Gefahr, daß der Schiedsvertrag außer Kraft trat, insbesondere wenn Stimmgleichheit zwischen den Schiedsrichtern herrschte.<sup>18</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. *Berger*, S. 139; *Böckstiegel*, RIW 1984, S. 672; *Hußlein-Stich*, S. 55; *Nöcker*, S. 88; *Schwab*, FS für *Nagel*, 1987, S. 431.

<sup>7</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 39; *Jaeger*, S. 71.

<sup>8</sup> Vgl. *Chang*, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 12; *Ha*, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 13; *Lee*, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 10.

<sup>9</sup> Vgl. *Ha*, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 13; *Lee*, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 10; *Mok*, Young-Joon, S. 101; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1034 Rdn. 2; *Schütze*, S. 22; *Schwab/Walter*, S. 96.

<sup>10</sup> Vgl. *Hann/Kim/Kim/Woo*, S. 139; *Ko*, Bum-Joon, S. 83; *Park/Joo/Yoon*, S. 293; *Berger*, S. 140.

<sup>11</sup> Vgl. *Ha*, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 13.

<sup>12</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 96.

<sup>13</sup> Art. 809 Abs.1 italienischer ZPO.

<sup>14</sup> Art. 1453 NCPC.

<sup>15</sup> Vgl. *Jaeger*, S. 71 m. w. N.

<sup>16</sup> Art. 15 Abs. 2 Arbitration Act 1996.

<sup>17</sup> Art. 4 Abs. 2 KAL a. F.; § 1028 ZPO a. F.

<sup>18</sup> Art. 11 Abs. 2 KAL a. F.; § 1033 Nr.2 ZPO a. F.

In der Praxis wurde daher häufig eine ungerade Anzahl von Schiedsrichtern vereinbart.<sup>19</sup> Vor allem in Verfahren der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit sowie in nationalen Schiedsverfahren mit größeren Streitwerten stellte das Dreierschiedsgericht die häufigste Besetzung dar.<sup>20</sup> Diesen Bedürfnissen in der Praxis wurde von dem koreanischen sowie dem deutschen Gesetzgeber Rechnung getragen. Die Gesetze bestimmen nun das Dreierschiedsgericht als Regelfall.<sup>21</sup> In der Praxis wird ein Dreierschiedsgericht häufig vereinbart.<sup>22</sup> Trotzdem ist ein Einzelschiedsrichter aus Kostengründen stets in Verfahren mit einem geringen Streitwert oder in unkomplizierten Verfahren zu empfehlen.<sup>23</sup>

Haben die Parteien ein institutionelles Schiedsgericht vereinbart, so gelten die Bestimmungen in dessen Schiedsordnung.<sup>24</sup> Während § 3 DIS-Schiedsordnung in Anlehnung an Art. 5 UNCITRAL-Schiedsordnung das Dreierschiedsgericht als Regelfall bestimmt, überläßt Art. 23 KCAB-Schiedsordnung die Bestimmung der Anzahl der Schiedsrichter dem Sekretariat des *Korean Commercial Arbitration Board*. So bestimmt das Sekretariat des KCABs bei fehlender Parteivereinbarung entweder ein Einzelschiedsrichter oder ein Dreierschiedsgericht. Die KCAB-Schiedsordnung sagt aber nichts darüber aus, nach welchen Kriterien das Sekretariat die Entscheidung zwischen Einzelschiedsrichter oder Dreierschiedsgericht treffen soll. Dabei sollten die Umstände der Streitigkeit entscheidend sein, z. B. die Höhe des Streitwertes, die Komplexität des Sachverhalts und andere Besonderheiten des Streitfalles. So gehen Art. 8 Abs. 2 ICC-Schiedsordnung, Art. 14 Abs. 2 WIPO-Schiedsordnung und Art. 5 AAA-Schiedsordnung von einem Einzelschiedsrichter aus, es sei denn, daß die Ernennungsstelle angesichts der Umstände des Streitfalles eine Zusammensetzung des Schiedsgerichts aus drei Schiedsrichtern für gerechtfertigt hält. Die Entscheidung steht also im Ermessen des Sekretariats.

## 2. Qualifikation der Schiedsrichter

Hinsichtlich der Frage, welche persönlichen Qualifikationen die Schiedsrichter haben sollten, schreiben weder das koreanische Schiedsgesetz noch das deutsche Recht, noch das

---

<sup>19</sup> Vgl. Schwab, FS für Nagel, 1987, S. 431.

<sup>20</sup> Vgl. Chang, Bok-Hee, AJ 2000 (Vol. 297), S. 76; Mok, Young-Joon, S. 102; Park/Joo/Yoon, S. 300; *Die Regeirungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 39; *Hußlein-Stich*, S. 56; *Lachmann*, S. 118; kritisch, *Berger*, DZWir 1998, S. 50.

<sup>21</sup> Demgegenüber bestimmen das US-amerikanische Recht (§ 5 des US-amerikanischen Arbitration Act) und das englische Recht (Art. 15 Abs. 3 des englischen Arbitration Act 1996) den Einzelschiedsrichter als Regelfall.

<sup>22</sup> Vgl. *Berger*, S. 141; *Lachmann*, S. 118.

<sup>23</sup> Vgl. Chang, Bok-Hee, AJ 2000 (Vol. 297), S. 77; *Berger*, S. 141; *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XXXII; *Lachmann*, S. 118; *Raeschke-Keelser/Berger*, S. 116.

<sup>24</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 102; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1034 Rdn. 2.

UNCITRAL-Modellgesetz etwas vor. Die Schiedsrichter müssen allerdings selbstverständlich geschäftsfähig sein, da sie sonst keinen wirksamen Schiedsrichtervertrag abschließen können.<sup>25</sup> Die Parteien können jedoch bestimmte Qualifikationen für das Schiedsrichteramt bereits in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren Ergänzung festlegen.<sup>26</sup> Dabei sind die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens zu berücksichtigen.<sup>27</sup> Neben der Geschäftsfähigkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit kommen insbesondere die Befähigung zum Richteramt, die Zulassung für bestimmte Bereiche, entsprechende Sprachkenntnisse, bestimmte Fachkenntnisse und Nationalität sowie bestimmte berufliche Tätigkeit in Betracht.<sup>28</sup> Die Freiheit der Schiedsrichterwahl gehört insoweit zu einem der wichtigsten Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit, als die Parteien einen für den konkreten Fall besonders sachkundigen Schiedsrichter bestellen können.<sup>29</sup> Erfüllt ein Schiedsrichter die von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht, so stellt dies nach Art. 13 Abs. 2 KAL und § 1036 Abs. 2 ZPO einen Ablehnungsgrund dar. Auch bei Ernennung durch das staatliche Gericht hat das staatliche Gericht diese von den Parteien vereinbarten besonderen Qualifikationen zu berücksichtigen.<sup>30</sup> Dies ist z.B. im englischen Recht ausdrücklich geregelt.<sup>31</sup>

Nach dem koreanischen Schiedsgesetz ist eine bestimmte Nationalität keine Voraussetzung für das Schiedsrichteramt, gleichgültig, wo die Schiedsrichter sich aufhalten.<sup>32</sup> Art. 12 Abs. 1 KAL stellt – in Anlehnung an Art. 11 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz – ausdrücklich klar, daß niemand wegen seiner Staatsangehörigkeit vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen werden darf, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.<sup>33</sup> Eine entsprechende Regelung enthält das deutsche Recht nicht, weil sie für das deutsche Recht selbstverständlich ist und daher keiner besonderen gesetzlichen Hervorhebung bedurfte.<sup>34</sup> In internationalen Schiedsverfahren werden die Parteien in der Regel einen Einzelschiedsrichter oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts mit einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der

---

<sup>25</sup> Vgl. Chang, Bok-Hee, AJ 2000 (Vol. 297), S. 77.

<sup>26</sup> Vgl. Jeong, Ki-Ihn, S. 92; KAA, S. 118; Mok, Young-Joon, S. 103; Park/Joo/Yoon, S. 295; Berger, S. 142; Schütze, S. 22.

<sup>27</sup> Vgl. Chang, Bok-Hee, AJ 2000 (Vol. 297), S. 78; Raeschke-Kessler/Berger, S. 116.

<sup>28</sup> Dabei ist allerdings zu beachten, daß detaillierte Anforderungen an die Schiedsrichter die Anfälligkeit des Schiedsverfahrens erhöhen kann, da es in der Konstituierungsphase zu Verzögerungen kommen kann und die Gefahr besteht, daß die unterlegene Partei versucht, den Schiedsspruch mit der Begründung anzufechten, daß ein Schiedsrichter die von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt habe. Vgl. Berger, S. 142; Böckstiegel, in: Labes/Lörcher, S. XXXII.

<sup>29</sup> Vgl. Jagenburg, FS für Offenhoff, 1985, S. 161.

<sup>30</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 103; Raeschke-Kessler/Berger, S. 115.

<sup>31</sup> Art. 19 Arbitration Act 1996.

<sup>32</sup> Vgl. KAA, Neue Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 2001, S. 118; Mok, Young-Joon, S. 103.

<sup>33</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 103.

<sup>34</sup> Vgl. Hußlein-Stich, S. 57; Schumacher, BB 1998, Beil. 2, S. 10.

Parteien vereinbaren. Denn ein Schiedsrichter aus einem Drittstaat wird meist für neutral und fair gehalten.<sup>35</sup> Dementsprechend führt der KCAB sowohl koreanische als auch ausländische Schiedsrichter in seiner Schiedsrichterliste. Wird in KCAB-Schiedsverfahren die Benennung des Einzelschiedsrichters oder eines dritten Schiedsrichters dem KCAB-Sekretariat übertragen, hat das Sekretariat auf Antrag einer Partei, wenn die Parteien unterschiedliche Nationalität haben, einen Schiedsrichter mit einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der Parteien zu benennen (Art. 22 Abs. 1 KCAB-Schiedsordnung). Diese Entscheidung liegt also nicht im Ermessen des KCAB-Sekretariats.<sup>36</sup> Trotzdem ist es für die ausländische Partei ratsam, die Nationalität der Schiedsrichter schon in der Schiedsvereinbarung klarzustellen.

Hinsichtlich der beruflichen Qualifikation der Schiedsrichter verlangt weder das koreanische Schiedsgesetz noch die KCAB-Schiedsordnung, daß die Schiedsrichter Juristen sein sollten. In der Praxis der KCAB-Schiedsverfahren gibt es viele Fälle, in denen es sich anbietet, ein Schiedsgericht nicht nur mit Juristen, sondern auch mit Technikern oder Kaufleuten zu besetzen, während in der internationalen Schiedsgerichtspraxis und der Literatur die Besetzung des Schiedsgerichts mit Juristen bevorzugt wird.<sup>37</sup> So finden sich in der Schiedsrichterliste des KCABs nicht nur Juristen, sondern auch zahlreiche Experten aus den verschiedensten Fachgebieten wie Techniker oder Kaufleute. Es bestehen aber Zweifel daran, ob die bei dem KCAB geführten Schiedsrichter, insbesondere, wenn sie nicht aus juristischen Fachgruppen stammen, in ausreichendem Maße damit vertraut sind, einen Rechtsstreit wie staatliche Richter zu entscheiden.<sup>38</sup> In der Regel tauchen bei allen Streitfällen oft schwierige Rechtsfragen auf, zu deren Entscheidung im Schiedsverfahren nur Juristen qualifiziert sind.<sup>39</sup> Daher empfiehlt es sich, mindestens den Einzelschiedsrichter oder den vorsitzenden Schiedsrichter aus der juristischen Berufsgruppe auszuwählen.<sup>40</sup> Eine entsprechende Regelung findet sich in § 2.2 DIS-Schiedsordnung.<sup>41</sup> Damit sind die Fehler in der Durchführung des Schiedsverfahrens und zumindest die Gefahr der Aufhebung des Schiedsspruchs wegen fehlerhaften Abfassung des Schiedsurteils zu vermeiden.<sup>42</sup> Wer zum Schiedsrichter nicht Juristen, sondern technische Sachverständige bestellt, hat zu beachten,

---

<sup>35</sup> Vgl. *Hußlein-Stich*, S. 57.

<sup>36</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 104; Suh, Jeong-Il, AJ 2000 (Vol. 296), S. 11.

<sup>37</sup> Vgl. *Berger*, S. 142; *Böckstiegel*, in: DIS-Schriftenreihe, Bd. 4, 1984, S. 330; *Lionnet*, S. 106; *ders.*, in: DIS-Schriftenreihe, Bd. 4, 1984, S. 301.

<sup>38</sup> Vgl. Son, Kyung-Han, Die Probleme der koreanischen Schiedsgerichtsbarkeit, AJ 1995 (Vol. 277), S. 7; Kim, Sung-Soo, AJ 1995 (Vol. 277), S. 15.

<sup>39</sup> Vgl. *Lionnet*, in: DIS-Schriftenreihe, Bd. 4, 1984, S. 302; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 100.

<sup>40</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 122; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 100.

<sup>41</sup> § 2. 2. DIS-Schiedsordnung lautet: „Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muß der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder der Einzelschiedsrichter Jurist sein.“

<sup>42</sup> Vgl. *Böckstiegel*, in: DIS-Schriftenreihe, Bd. 4, 1984, S. 321; *Lionnet*, S. 105.

daß der technische Sachverständige auf die Verfahrensführung und materiellrechtliche Bewertung nur begrenzt Einfluß hat, was nicht im Interesse der Partei liegen kann. Immerhin sei abzuraten, daß eine Partei einen technischen Sachverständigen als Schiedsrichter und die andere Partei dagegen einen Juristen benennt, da der vorsitzende Schiedsrichter in der Regel Jurist ist und der als Parteischiedsrichter benannte Jurist sich daher besser mit dem Vorsitzenden verständigen könne, könnte sich der technische Sachverständige dann gegenüber seinen juristischen Schiedsrichterkollegen leicht als Außenseiter fühlen.<sup>43</sup> Für die technischen Fachfragen können Sachverständigengutachten oder sachverständige Zeugen bestellt werden.<sup>44</sup>

### 3. Bestellung der Schiedsrichter

Das Bestellungsverfahren der Schiedsrichter regelt Art. 12 KAL anlehnend an die detaillierten Regelungen über das Verfahren der Schiedsrichterbestellung des Art. 11 UNCITRAL-Modellgesetz und stimmt damit weitgehend mit der entsprechenden Regelung im deutschen Recht (§ 1035 ZPO) überein. Hiernach unterliegt das Verfahren zur Bestellung der Schiedsrichter der Parteidisposition. Die Parteien können die Schiedsrichter selbst bestellen oder die Bestellung der Schiedsrichter einem Dritten oder einer bestimmten Schiedsorganisation überlassen oder sie auf andere Weise bestimmen.<sup>45</sup> Das Recht auf die Bestellung des eigenen Schiedsrichters ist als ein Grundrecht der Parteien in der Schiedsgerichtsbarkeit zu bezeichnen.<sup>46</sup> In der Praxis treffen die Parteien eine vertragliche Regelung über die Ernennung der Schiedsrichter häufig in der Schiedsvereinbarung oder in einer Nachtragsvereinbarung.<sup>47</sup> Insofern wird diese Freiheit der Parteien bei der Bestellung der Schiedsrichter nur durch den Grundsatz begrenzt, daß Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsgerichts gewährleistet sein müssen, und daß deshalb keine Partei ein Übergewicht bei der Bestellung haben darf, das eine andere Partei benachteiligen könnte.<sup>48</sup> Fehlt eine solche Parteivereinbarung, greift das gesetzlich geregelte Bestellungsverfahren ein. Darüber hinaus enthält Art. 12 KAL ebenso wie § 1035 ZPO auch zwingende Regelungen, die sowohl bei Vorliegen einer Parteivereinbarung über das

---

<sup>43</sup> Vgl. *Böckstiegel*, in: DIS-Schriftenreihe, Bd. 4, 1984, S. 321; *Lionnet*, S. 105.

<sup>44</sup> Vgl. *Berger*, S. 143; *Böckstiegel*, in: DIS-Schriftenreihe, Bd. 4, 1984, S. 330; *Lionnet*, S. 105; *ders.*, in: DIS-Schriftenreihe, Bd. 4, 1984, S. 301.

<sup>45</sup> Vgl. Chang, Bok-Hee, AJ 2000 (Vol. 297), S. 74; Ko, Bum-Joon, S. 84; Park/Joo/Yoon, S. 303.

<sup>46</sup> Vgl. *Schwab*, Die Gleichheit der Parteien bei der Bildung des Schiedsgerichts, BB 1992, Beil. 15, S. 18; *Lionnet*, S. 102.

<sup>47</sup> Vgl. Jeong, Ki-Ihn, S. 95; Ko, Bum-Joon, S. 83; *Schütze*, S. 23; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 104.

<sup>48</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1035 Rdn. 2.

Verfahren zur Schiedsrichterbestellung, als auch beim Fehlen einer solchen Vereinbarung anzuwenden sind.

a) Vereinbartes Verfahren für die Bestellung

aa) Gemeinschaftliche Ernennung

Haben sich die Parteien über das Verfahren der Konstituierung des Schiedsgerichts geeinigt, so richtet sich die Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter nach der Parteivereinbarung. Dabei ist es auch möglich, daß die Parteien den oder die Schiedsrichter bereits in der Schiedsvereinbarung namentlich benennen, was sich jedoch in der Praxis wegen der Gefahr der Unwirksamkeit der gesamten Schiedsvereinbarung nicht empfiehlt.<sup>49</sup> Eine solche Gefahr besteht, wenn ein so benannter Schiedsrichter verstirbt, aus irgendeinem Grunde ausfällt oder das Schiedsrichteramt nicht übernimmt.<sup>50</sup> Der ausgefallene Schiedsrichter kann nur ersetzt werden, wenn eine entsprechende Regelung hierfür bereits in der Schiedsvereinbarung enthalten ist. Bei der Ersatzregelung kann auch auf die gesetzliche Regelung zurückgegriffen werden.<sup>51</sup>

Hinsichtlich der Frage, ob eine Partei, wenn sie einen Schiedsrichter ernannt hat, an ihre Bestellung gebunden ist, besagt das koreanische Schiedsgesetz ebenso wie das UNCITRAL-Modellgesetz nichts. Demgegenüber sieht das deutsche Recht entsprechend der Bestimmung des früheren Rechts (§ 1030 ZPO a. F.) ausdrücklich vor, daß eine Partei an die durch sie erfolgte Bestellung eines Schiedsrichters gebunden ist, sobald die andere Partei die Mitteilung über die Bestellung empfangen hat (§ 1035 Abs. 2 ZPO).<sup>52</sup> Diese Regelung gilt nur solange, als die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Durch diese Regelung sollen Verfahrensverzögerungen verhindert und zugleich der Zeitpunkt der endgültigen Bestellung des Schiedsrichters konkretisiert werden, sofern keine Ablehnung seitens der anderen Partei erfolgt.<sup>53</sup>

Aufgrund der Grundvoraussetzung der Gleichheit der Parteien bei der Bildung des Schiedsgerichts und der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter ist eine Vereinbarung dann unzulässig, wenn sie einer Partei ein Übergewicht bei der Bestellung der Schiedsrichter gibt, etwa in der Weise, daß eine Partei allein den Schiedsrichter ernennen

---

<sup>49</sup> Vgl. Ko, Bum-Joon, S. 87; *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XXXIII.

<sup>50</sup> A. A. *Schwab/Walter*, S. 92, der bei einem Wegfall eines in der Schiedsvereinbarung ernannten Schiedsrichters eine Ersatzbestellung nach § 1039 ZPO für richtig hält.

<sup>51</sup> Vgl. *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 105.

<sup>52</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 40; *Schumacher*, BB1998, Beil. 2, S. 10.

<sup>53</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 119; *Schütze*, S. 24; *Schwab/Walter*, S. 94.

oder die Mehrzahl der Schiedsrichter bestellen darf oder das Ernennungsrecht einer Partei bei Nichternennung auf die andere Partei übergeht. Das Grundprinzip der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Schiedsrichters wird gefährdet, wenn eine Partei bereits bei der Bestellung der Schiedsrichter ein Übergewicht hat, das die andere Partei benachteiligt. In diesen Fällen ist von vornherein keine prozessuale Waffengleichheit (Art. 19 KAL) gegeben. Dagegen führt nach dem deutschen Recht ein solcher Fall nicht direkt zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung, sondern eine ausgewogene Zusammensetzung des Schiedsgerichts kann durch das staatliche Gericht erfolgen, wobei das Gericht den Grundsatz der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aller Schiedsrichter von Amts wegen zu beachten hat (§ 1035 Abs. 5 ZPO). So regelt § 1034 Abs. 2 ZPO - in Abkehr von § 1025 Abs. 2 ZPO a. F., wonach eine solche Überlegenheitsklausel die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung zur Folge hatte -, daß bei einer Überlegenheitsklausel die benachteiligte Partei unter Aufrechterhaltung der Schiedsvereinbarung bei Gericht beantragen kann, den oder die Schiedsrichter abweichend von der erfolgten Ernennung oder vereinbarten Ernennungsregelung zu bestellen (§ 1034 Abs. 2 ZPO).<sup>54</sup> Diese Regelung wird dem Interesse der Parteien, sich einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, besser gerecht als die im früheren Recht vorgesehene Rechtsfolge der Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung.<sup>55</sup> Dies gilt auch für die Bestellung des Schiedsgerichts in sog. Mehrparteienschiedsverfahren, in denen auf einer Seite mehrere Parteien, also mehrere Kläger oder mehrere Beklagte, stehen. Können sich die verschiedenen auf einer Seite stehenden Parteien nicht auf die Ernennung eines Schiedsrichters einigen, so soll nach h. M. eine Partei bei dem staatlichen Gericht die Ernennung aller Schiedsrichter beantragen, womit vermieden werden soll, daß die gesamte Schiedsvereinbarung für unwirksam erklärt werden muß.<sup>56</sup> Der Antrag ist allerdings spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen zu stellen, nachdem der Partei die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt geworden ist (§ 1034 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

#### bb) Ernennung durch Dritten

Darüber hinaus können sich die Parteien auf ein Verfahren zur Bestellung der Schiedsrichter einigen, ohne schon in der Schiedsvereinbarung bestimmte Person(en) als Schiedsrichter zu benennen. So können die Parteien die Ernennung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter

---

<sup>54</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 34, 39; *Berger*, DZWir 1998, S. 50.

<sup>55</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 39; *Lachmann*, S. 133; *Schumacher*, BB 1998, Beil. 2, S. 10.

durch die Schiedsvereinbarung auf einen Dritten übertragen. Dabei kann es sich um einen bestimmten Dritten, z. B. auch eine Behörde oder Körperschaft handeln, oder um einen unbestimmten Dritten, z. B. den jeweiligen Präsidenten einer Industrie- und Handelskammer, eines Gerichts, eines Fachverbandes, der dann die Benennung nicht in seiner amtlichen Eigenschaft, sondern als Privatperson vornimmt.<sup>57</sup> Das Ernennungsrecht kann dem Dritten für alle Schiedsrichter oder nur für den Fall, daß sich die Parteien nicht auf einen Einzelschiedsrichter einigen können oder daß sich die von den Parteien bestellten Schiedsrichter nicht auf den dritten Schiedsrichter einigen können, übertragen werden. Dabei ist allerdings zu beachten, daß grundsätzlich niemand verpflichtet ist, die Ernennung vorzunehmen.<sup>58</sup> Um die Bereitschaft des Dritten zur Vornahme der Ernennung sicherzustellen, ist es deshalb zu empfehlen, sich die Bereitschaft des Dritten in verpflichtender Weise erklären zu lassen.<sup>59</sup>

#### cc) Bei Hindernissen des vereinbarten Benennungsverfahrens

Haben sich die Parteien über das Verfahren geeinigt, werden die Schiedsrichter nach diesem Verfahren ernannt. Bei einer Störung im Ablauf des vereinbarten Ernennungsverfahrens bzw. Ersatzernennungsverfahrens kann die ordnungsgemäße Bestellung der Schiedsrichter durch die Mitwirkung der staatlichen Gerichte durchgesetzt werden. Dies ist dann der Fall, wenn eine der Parteien nicht entsprechend dem vereinbarten Verfahren handelt oder die Parteien oder die beiden Schiedsrichter eine Einigung entsprechend dem vereinbarten Verfahren nicht erzielen oder ein Dritter eine ihm nach dem vereinbarten Verfahren übertragene Aufgabe nicht erfüllt. Für diesen Fall regelt Art. 12 Abs. 4 KAL, daß das staatliche Gericht auf Antrag einer Partei den Schiedsrichter bestellt. Es steht also nicht im Ermessen des staatlichen Gerichts, andere erforderliche Maßnahmen anzuordnen.<sup>60</sup> Das staatliche Gericht hat dabei alle von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen, wie z. B. die Anzahl der Schiedsrichter und die berufliche Qualifikation der Schiedsrichter, zu berücksichtigen.

Demgegenüber sieht § 1035 Abs. 4 ZPO in Übereinstimmung mit Art. 11 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz vor, daß in einem solchen Fall jede Partei bei Gericht eine Anordnung der erforderlichen Maßnahmen beantragen kann, sofern das vereinbarte

---

<sup>56</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1034 Rdn. 4; *Berger*, DZWir 1998, S. 50; *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XXXV; *Bredow*, BB 1998, Beil. 2, S. 4; *Labes/Lörcher*, MDR 1997, S. 421; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 190; *Schlosser*, DIS-MAT (IV) 1998, S. 62; *Schütze*, S. 47; *Weigand*, NJW 1998, S. 2082.

<sup>57</sup> Vgl. *Chang, Bok-Hee*, AJ 2000 (Vol. 297), S. 74; *Park/Joo/Yoon*, S. 303; *Lachmann*, S. 121; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 118; *Schwab/Walter*, S. 93.

<sup>58</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 118; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 105.

<sup>59</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 121; *Schütze*, S. 25.

Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nichts anderes vorsieht.<sup>61</sup> Zur Anordnung der erforderlichen Maßnahmen kann auch die Bestellung eines Schiedsrichters durch das staatliche Gericht gehören.<sup>62</sup> Was im Einzelfall „erforderlich“ ist, entscheidet das OLG nach Ermessen unter Beachtung der zwingenden Vorschriften des 10. Buches und der von den Parteien vereinbarten sachlichen Voraussetzungen.<sup>63</sup> Sofern das vereinbarte Ernennungsverfahren zur Sicherung der Bestellung etwas anderes vorsieht, z.B. den Übergang der Befugnis auf einen Dritten, kommt die Anrufung des staatlichen Gerichts nicht in Betracht.<sup>64</sup> Falls das zur Sicherung der Bestellung vereinbarte Ersatzbestellungsverfahren erfolglos verläuft, kann das staatliche Gericht auf Antrag einer Partei erforderliche Maßnahmen anordnen.<sup>65</sup>

Schließlich dient die Ersatzbestellung durch das staatliche Gericht bei Störung des vereinbarten Bestellungsverfahrens zur Vermeidung der Verfahrensverzögerungen.<sup>66</sup> Nach Art. 12 Abs. 4 KAL bestellt das staatliche Gericht den Schiedsrichter auf Antrag einer Partei, ohne etwaige erforderliche Maßnahmen anzuordnen. Insofern weicht die Regelung des Art. 12 Abs. 4 KAL von Art. 11 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz und § 1035 ZPO ab. Darüberhinaus ist der Vorbehalt der „besonderen Vereinbarung zur Sicherung der Bestellung“ von Art. 11 Abs. 4 a. E. UNCITRAL-Modellgesetz und § 1035 Abs. 4 a. E. ZPO nicht in das koreanische Schiedsgesetz übernommen worden. Der Grund dafür ist m. E., daß eine solche besondere Vereinbarung auch zum Grundprinzip der Ausgestaltungsfreiheit der Parteien, also hier das Verfahren für die Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter frei zu vereinbaren, gehört, und so daß es keiner besonderen gesetzlichen Regelung bedurfte. Es ist also daher selbstverständlich, daß die gerichtliche Einschaltung nicht notwendig ist, wenn die Parteien eine besondere Vereinbarung zur Sicherung der Bestellung getroffen haben oder wenn die vereinbarte Schiedsverfahrensordnung einer Schiedsorganisation selbst Maßnahmen vorsieht.<sup>67</sup> In jedem Fall hat das staatliche Gericht einerseits die von den Parteien vereinbarten sachlichen Voraussetzungen für die

---

<sup>60</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 113.

<sup>61</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 40; *Bredow*, DIS-MAT IV (1998), S. 19.

<sup>62</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1035 Rdn. 5; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 119; *Schwab/Walter*, S. 95.

<sup>63</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1035 Rdn. 5.

<sup>64</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1035 Rdn. 5; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 119.

<sup>65</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler*, DIS-MAT IV (1998), S. 101; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 119.

<sup>66</sup> Vgl. UN-Doc. A/CN.9/264, Art. 11, para. 4; *Böckstiegel*, RIW 1984, S. 672.

<sup>67</sup> So sieht z. B. Art. 8 Abs. 3 und 4 ICC-Schiedsordnung vor, daß der Gerichtshof den Schiedsrichter ernennt, wenn die Parteien keine Einigung auf den Einzelschiedsrichter innerhalb der vorgesehenen Frist erzielen oder wenn eine Partei unterläßt, einen Schiedsrichter zu benennen. Ähnliche Maßnahmen sind auch in § 12.1 und 2 DIS-Schiedsordnung, Art. 20 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5 KCAB-Schiedsordnung und Art. 6 Abs. 3 AAA-Schiedsordnung vorgeschrieben.

Schiedsrichter zu berücksichtigen und andererseits das Erfordernis zu beachten, die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters sicher zu stellen und die reibungslose Durchführung des Verfahrens der Bestellung und damit des Schiedsverfahrens zu ermöglichen.

#### b) Schiedsrichterbestellung bei fehlender Vereinbarung

Art. 12 Abs. 3 KAL enthält die Regelung für den Fall, daß keine Parteivereinbarung über die Bestellung der Schiedsrichter vorliegt. Mit dieser Vorschrift soll die Bildung des Schiedsgerichts ermöglicht werden, wo eine Partei die Mitwirkung versagt oder die von den Parteien bestellten beiden Schiedsrichter sich nicht auf den dritten Schiedsrichter einigen können. Diese Bestimmung entspricht Art. 11 Abs. 3 UNCITRAL-Modellgesetz und § 1035 Abs. 3 ZPO.

##### aa) Bestellung eines Einzelschiedsrichters

Handelt es sich um einen Einzelschiedsrichter, weil dies von den Parteien vereinbart worden ist, ist er gemeinsam von den Parteien zu benennen. Nach Art. 12 Abs. 3 Nr. 1 KAL wird der Einzelschiedsrichter dann auf Antrag einer Partei durch das staatliche Gericht bestellt, wenn sich die Parteien nicht binnen dreißig Tagen, nachdem eine Partei eine entsprechende Aufforderung durch die andere Partei empfangen hat, auf seine Bestellung einigen können.<sup>68</sup> Diese Bestimmung weicht nur insofern von den entsprechenden Regelungen des Art. 11 Abs. 3 b UNCITRAL-Modellgesetz und des § 1035 Abs. 3 Satz 1 ZPO ab, als sie für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters durch die Parteien eine Frist von dreißig Tagen festsetzt.<sup>69</sup>

##### bb) Bestellung eines Dreierschiedsgerichts

Bei einem Dreierschiedsgericht, sei es, weil die Parteien dies vereinbart haben, oder weil es bei fehlender Vereinbarung über die Anzahl von Schiedsrichtern der Regelfall ist, bestellt jede Partei zunächst - ggf. auf Aufforderung durch die andere Partei - je einen Schiedsrichter und diese beiden Schiedsrichter bestellen dann den dritten Schiedsrichter (Art. 12 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 KAL). Damit geht das koreanische Schiedsgesetz auch von einem dem international

---

<sup>68</sup> Dazu vgl. Ha, Young-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 13; Mok, Young-Joon, S. 113.

<sup>69</sup> Vgl. Chang, Bok-Hee, AJ 2000 (Vol. 297), S. 81; auch *Nöcker*, S. 61, der in diesem Fall eine Fristsetzung für unnötig hält, weil sich die fehlende Einigung daraus ergebe, daß eine Partei Antrag bei Gericht stelle, und das werde zumindest die klagende Partei baldmöglichst tun.

üblichen Standard entsprechenden Dreierschiedsgericht aus.<sup>70</sup> Kommt eine Partei ihrer Bestellungspflicht nicht binnen dreißig Tagen<sup>71</sup> nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei nach oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen dreißig Tagen nach ihrer Bestellung über den dritten Schiedsrichter einigen, so erfolgt die Bestellung auf Antrag einer Partei durch das staatliche Gericht (Art. 12 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 KAL).

In diesem Fall hat die betreibende Partei zunächst einen Schiedsrichter zu bestellen und die gegnerische Partei aufzufordern, binnen dreißig Tagen ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Die Aufforderung braucht nicht schriftlich zu erfolgen. Die betreibende Partei hat in ihrer Aufforderung den eigenen Schiedsrichter ausreichend zu bezeichnen, also zumindest mit seinem Namen, seiner Anschrift und seinem Beruf, so daß sich die andere Partei über ihn erkundigen kann.<sup>72</sup> Erforderlich ist weiterhin eine ausreichende Bezeichnung des Streitgegenstandes<sup>73</sup> und ein Hinweis auf die Frist von dreißig Tagen. Der Aufforderung und der Fristsetzung bedarf es nur da nicht, wo die Schiedsvereinbarung etwas anderes regelt.<sup>74</sup> Verlängerung und Abkürzung der Frist durch Vereinbarung sind zulässig, weil es sich nicht um ein gerichtliches Verfahren handelt. Die Frist beginnt mit Empfang einer entsprechenden Aufforderung. Bei einer solchen Aufforderung ist gerichtliche Zustellung oder wenigstens Einschreibesendung mit Rückschein zu empfehlen, damit die betreibende Partei einen Nachweis hat.

Auch wenn das koreanische Schiedsgesetz ein Dreierschiedsgericht als Regelfall vorsieht und es weiterhin von dem System des vorsitzenden Schiedsrichters (Art. 30 KAL)<sup>75</sup> ausgeht, besagt weder Art. 12 Abs. 3 Nr. 2 KAL noch Art. 30 KAL etwas darüber aus, welche Funktion dem dritten Schiedsrichter zukommt und wer von den drei Schiedsrichtern der Vorsitzende ist. Aufgrund der Parteiautonomie bei der Konstituierung des Schiedsgerichts können sich die Parteien allerdings darüber einigen, wer als vorsitzender Schiedsrichter

---

<sup>70</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 13; Chang, Bok-Hee, AJ 2000 (Vol. 297), S. 76; Mok, Young-Joon, AJ 1999 (Vol. 294), S. 18; Park/Joo/Yoon, S. 300.

<sup>71</sup> Das koreanische Schiedsgesetz sieht in Anlehnung an das UNCITRAL-Modellgesetz die Tagesfrist vor, während das deutsche Recht von der Wochen- bzw. Monatsfrist ausgeht.

<sup>72</sup> Vgl. Yang, Byung-Hee, Rechtsfragen der Schiedsrichterernennung, FS für Bang, Soon-Won, S. 590.

<sup>73</sup> Die genaue Angabe des Anspruchs im Sinne von § 253 Abs. 2 ZPO ist jedoch nicht nötig. Allerdings muß die Bezeichnung so ausreichend sein, daß die andere Partei wissen kann, worum es sich handelt. vgl. dazu *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1035 Rdn. 9; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 108; *Schwab/Walter*, S. 102; *Zöller/Geimer*, § 1035 Rdn. 14.

<sup>74</sup> Dies ist dann der Fall, wenn die Schiedsvereinbarung bestimmt, daß das Gericht oder ein weiterer Dritter den Schiedsrichter der gegnerischen Partei ernennen soll, wenn diese ihn nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nach Zugang der Aufforderung zur Ernennung nicht ernennt. vgl. dazu *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 108; *Schwab/Walter*, S. 101.

<sup>75</sup> Art. 30 KAL entspricht Art. 29 UNCITRAL-Modellgesetz.

fungieren soll.<sup>76</sup> Wenn sich die Parteien nicht über diese Frage geeinigt haben, sollte der von den beiden Schiedsrichtern bestellte dritte Schiedsrichter regelmäßig der Vorsitzende des Schiedsgerichts sein.<sup>77</sup> Diese Lösung entspricht der in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit üblichen Rechtspraxis.<sup>78</sup> Da bei der Konstituierung eines Dreierschiedsgerichts in der internationalen Schiedspraxis jede Partei einen unabhängigen Schiedsrichter aus ihrem Land oder ihrer Rechtskultur wählt,<sup>79</sup> könnten sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter ergeben.<sup>80</sup> Aus diesem Grund werden häufig in der Praxis an den vorsitzenden Schiedsrichter andere Voraussetzungen gestellt als an die von den Parteien direkt bestellten Schiedsrichter,<sup>81</sup> obwohl es keinen theoretischen Grund gibt, den dritten Schiedsrichter im Hinblick auf die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von den parteibestellten Schiedsrichtern zu unterscheiden.<sup>82</sup> Der dritte Schiedsrichter besitzt normalerweise umfangreichere Befugnisse als die von den Parteien bestellten Schiedsrichter<sup>83</sup>; der dritte Schiedsrichter führt den Vorsitz in dem Schiedsgericht<sup>84</sup> und entscheidet allein über einzelne Verfahrensfragen, sofern die Parteien oder die anderen Schiedsrichter ihn dazu ermächtigt haben.<sup>85</sup> Gegebenenfalls, z. B. bei Fehlen der Stimmenmehrheit, ist die Entscheidungsbefugnis dem dritten Schiedsrichter gegeben.<sup>86</sup> In diesem Zusammenhang regelt das deutsche Recht in § 1035 Abs. 3 Satz 2 ZPO ausdrücklich, daß der dritte Schiedsrichter als Vorsitzender tätig wird.

Nicht geregelt sind weiterhin diejenigen Fälle, in denen die Parteien zwar ein Zweierschiedsgericht oder ein Fünferschiedsgericht vereinbart haben, sich aber nicht über das Ernennungsverfahren geeinigt haben. Bei einem Zweierschiedsgericht ernennt jede Partei einen Schiedsrichter. Problematisch ist beispielsweise der Fall, in dem nur zwei Parteien am Schiedsverfahren beteiligt sind und das Schiedsgericht aus fünf Schiedsrichtern bestehen soll. Es ist immer noch eine offene Frage, ob jede Partei nur einen Schiedsrichter bestellt und die

---

<sup>76</sup> Vgl. Ko, Bum-Joon, S. 83.

<sup>77</sup> Chang, Moon-Chul, Das neue Schiedsgesetz, Vortrag vom 15. 02. 2000 auf der KCAB-Veranstaltung in Seoul, in: Vortragspapier, S. 14.

<sup>78</sup> So wird nach Art. 7 Abs. 1 UNCITRAL-Schiedsordnung der von den beiden Schiedsrichtern gewählte dritte Schiedsrichter als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig. vgl. auch Art. 17 b WIPO-Schiedsordnung.; *Hußlein-Stich*, S. 62; *Nöcker*, S. 90.

<sup>79</sup> Vgl. *Lionnet*, S. 101.

<sup>80</sup> Im englischen Recht gab es aber unter dem Arbitration Act 1950 die Rechtsfigur des „Umpire“, für den allein der Grundsatz der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit galt. Nach dem Umpire-System hat der Umpire allein den Rechtsstreit entschieden, wenn sich die beiden anderen Schiedsrichter nicht einigen konnten. Der Umpire wurde normalerweise zur Entscheidung berufen.

<sup>81</sup> Vgl. *Nöcker*, S. 90.

<sup>82</sup> Ko, Bum-Joon, S. 83; Mok, Young-Joon, S. 111.

<sup>83</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, AJ 1999 (Vol. 294), S. 19.

<sup>84</sup> Vgl. Art. 30 Satz 2 KAL; Art. 8 Abs. 4 Satz 3 ICC-SchiedsO.

<sup>85</sup> Vgl. Art. 30 Satz 2 KAL; § 1052 Abs. 3 ZPO.

<sup>86</sup> Vgl. Art. 25 Abs. 1 ICC-SchiedsO.

beiden Schiedsrichter sich dann die drei anderen Schiedsrichter einschließlich des Vorsitzenden bestellen, oder ob jede Partei zwei Schiedsrichter bestellt, die dann den Vorsitzenden bestellen. In diesem Fall sollte man wohl zu der zweiten Lösung tendieren, weil sie wohl eher dem Parteiinteresse entspricht, weitestgehend an der Konstituierung des Schiedsgerichts beteiligt zu sein.<sup>87</sup> Diesbezüglich hat das koreanische Komitee für die Neuregelung des Schiedsgesetzes versucht, eine gesetzliche Lösung für den Fall zu finden, in dem fünf oder mehr Schiedsrichter bestellt werden sollen. Es wurde vorgeschlagen, daß jede Partei je die der Hälfte nahe liegende gerade Zahl der Schiedsrichter bestellt. Die so bestellten Schiedsrichter einigen sich dann auf den Vorsitzenden.<sup>88</sup> Dieser Vorschlag wurde schließlich nicht aufgenommen, weil die Art und Weise der Schiedsrichterbestellung in solchen Fällen einer Parteivereinbarung überlassen bleiben sollte.

#### cc) Fristablauf und Ernennung durch das Gericht

Der Empfang der Aufforderung, einen Schiedsrichter zu benennen, begründet für die gegnerische Partei keine wirkliche „Pflicht“, sondern eine mit Verwirkungsfolgen verbundene „Last“.<sup>89</sup> Versäumt eine Partei, innerhalb der vorgesehenen Frist einen Schiedsrichter zu bestellen, so kann die betreibende Partei lediglich das Verfahren auf Ersatzbestellung durch das staatliche Gericht einleiten. Ein Recht zum Rücktritt von der Schiedsvereinbarung für die betreibende Partei besteht nur dann, wenn es in der Schiedsvereinbarung vorgesehen ist.<sup>90</sup>

Allerdings verliert die säumige Partei das Ernennungsrecht nicht direkt mit Fristablauf, sondern erst, wenn die betreibende Partei bei dem staatlichen Gericht einen Antrag auf Ersatzbenennung gestellt hat.<sup>91</sup> Wenn die Schiedsvereinbarung vorsieht, daß nach Ablauf einer Frist das Ernennungsrecht auf die andere Partei oder auf einen Dritten übergehen soll, geht das Ernennungsrecht nach Fristablauf verloren.<sup>92</sup> Hat die betreibende Partei einen Antrag bei dem staatlichen Gericht gestellt, hat die säumige Partei nicht mehr das Recht, etwa nachträglich einen Schiedsrichter zu ernennen. Benennt die säumige Partei verspätet -

---

<sup>87</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 114.

<sup>88</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 13.

<sup>89</sup> Vgl. Schütze/Tscherning/Wais, S. 110; Schwab/Walter, S. 102.

<sup>90</sup> Vgl. Schütze/Tscherning/Wais, S. 110; Schwab/Walter, S. 102.

<sup>91</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1996 (Vol. 6), S. 150; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 40; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 1035 Rdn. 9; Zöller/Geimer, § 1035 Rdn. 17; a. A. Schütze, S. 25; Schütze/Tscherning/Wais, S. 110; Stein/Jonas, § 1029 Rdn. 2; Wieczorek/Schütze, § 1029 Rdn. 17, die auf den Fristablauf abstellten, und Lachmann, S. 120; Schwab/Walter, S. 102, die auf den Gerichtsbeschuß abstellen.

<sup>92</sup> Vgl. Wieczorek/Schütze, § 1029 Rdn. 442.

d.h. nach dem Fristablauf, aber vor dem Antrag bei einem staatlichen Gericht - einen Schiedsrichter, so wird die Ernennung nur dann wirksam, wenn sich die betreibende Partei darauf einläßt.<sup>93</sup> Das staatliche Gericht wird auch regelmäßig den nachträglich benannten Schiedsrichter zum Schiedsrichter ernennen, und dies entspricht dem Zweck der Einschaltung des Gerichts, das Verfahren zu fördern.<sup>94</sup> Fehlt der vom staatlichen Gericht bestellte Schiedsrichter aus, so bestellt das Gericht einen anderen Schiedsrichter.

Der nach Art. 7 Abs. 1 KAL zuständige *District Court* entscheidet im Beschlußverfahren. In Deutschland ist das Oberlandesgericht nach § 1062 Abs. 1 Nr.1 ZPO zuständig. Der Beschluß lautet entweder auf Ablehnung der Ernennung oder auf die Ernennung eines nach Namen, Beruf und Anschrift genau bezeichneten Schiedsrichters.<sup>95</sup> Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig (Art. 12 Abs. 5 KAL).<sup>96</sup> Die Rechtskraft des Beschlusses beseitigt also alle Einwendungen gegen die Ernennung auch für das Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren, so daß damit endgültige Klarheit über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts besteht.<sup>97</sup>

Bei der Auswahl des Schiedsrichters ist das Gericht grundsätzlich frei, soweit in der Schiedsvereinbarung keine bestimmten Auswahlkriterien vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang legt § 1035 Abs. 5 ZPO in Übereinstimmung mit Art. 11 Abs. 5 UNCITRAL-Modellgesetz die Grundsätze fest, die bei der gerichtlichen Bestellung eines Schiedsrichters zu beachten sind.<sup>98</sup> Dagegen enthält das koreanische Schiedsgesetz keine dementsprechende Regelung. Angesichts der Endgültigkeit der gerichtlichen Entscheidung bei der Bestellung des Schiedsrichters hat das Gericht jedoch alle bestehenden Parteivereinbarungen zu berücksichtigen sowie auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters zu achten.<sup>99</sup> Es empfiehlt sich daher, daß das Gericht den Ernannten vorher über seine Bereitschaft einschließlich seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit befragt, damit keine Zeit unnütze verlorenght.<sup>100</sup>

Im übrigen ist es in der Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auch üblich geworden, daß der Einzelschiedsrichter oder der dritte Schiedsrichter beim Dreier-

---

<sup>93</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 120; *Schwab/Walter*, S. 102.

<sup>94</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 120; *Schütze*, S. 26; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 110.

<sup>95</sup> Vgl. *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 114; *Schwab/Walter*, S. 103.

<sup>96</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 5 Satz 1 UNCITRAL-Modellgesetz; § 1065 Abs. 1 ZPO.

<sup>97</sup> Vgl. *Mok, Young-Joon*, S. 114; *ders*, *AJ* 2000 (Vol. 295), S. 28; *Park/Joo/Yoon*, S. 306; *Berger*, S. 158; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 120; *Schwab*, FS für *Nagel*, 1987, S. 432.

<sup>98</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 40.

<sup>99</sup> Vgl. *Park/Joo/Yoon*, S. 306.

<sup>100</sup> So auch *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 114; *Schwab/Walter*, S. 103.

schiedsgericht eine andere Nationalität hat als die Parteien.<sup>101</sup> Damit soll die Neutralität des Schiedsgerichts gewährleistet werden, die vor allem in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit besonders Bedeutung hat.<sup>102</sup> Dementsprechend sieht Art. 22 KCAB-Schiedsordnung vor, daß das KCAB-Sekretariat bei der Auswahl eines Einzelschiedsrichters oder eines dritten Schiedsrichters auf Antrag einen Schiedsrichter mit anderer Staatsangehörigkeit als diejenige der Parteien zu benennen hat.<sup>103</sup>

### c) Schiedsrichterbestellung nach KCAB-Schiedsordnung

Die Schiedsordnung der KCAB enthält auch Regeln über die Bestellung der Schiedsrichter. Dabei wird zunächst den Parteien die Auswahl der Schiedsrichter überlassen.<sup>104</sup> Haben die Parteien bereits selbst Schiedsrichter bestellt, müssen sie innerhalb von 15 Tagen nach dem sog. „Basic Date“ beim nationalen Schiedsverfahren und innerhalb von 30 Tagen nach dem „Basic Date“ beim internationalen Schiedsverfahren, das Schriftstück mit der Annahmebestätigung des Schiedsrichters, das seinen Namen, seine Anschrift und seinen Beruf enthalten soll, beim KCAB-Sekretariat einreichen.<sup>105</sup> Der „Basic Date“ ist der zeitliche Ausgangspunkt für die meisten Fristen in der KCAB-Schiedsordnung.<sup>106</sup> Der „Basic Date“ wird auf den Tag abgestellt, an welchem der Beklagte die Mitteilung des KCAB-Sekretariats empfangen hat, daß es die Schiedsklage angenommen hat.<sup>107</sup>

Wenn sich die Parteien innerhalb der vereinbarten Frist nicht auf einen Einzelschiedsrichter einigen können oder eine Partei einen Schiedsrichter nicht rechtzeitig ernennt, bestimmt das KCAB-Sekretariat den Schiedsrichter.<sup>108</sup> Dies gilt auch für die Bestellung des dritten Schiedsrichters durch die von den Parteien bestellten beiden Schiedsrichter.<sup>109</sup> Liegt keine Vereinbarung über die Bestellungsfrist vor, hat das KCAB-Sekretariat die Parteien bzw. die beiden Schiedsrichter unverzüglich aufzufordern, einen oder mehreren Schiedsrichter zu benennen. Versäumen die Parteien bzw. die beiden Schiedsrichter, innerhalb von 15 Tagen nach einer solchen Aufforderung beim nationalen Schiedsverfahren, und innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aufforderung beim internationalen Schiedsverfahren einen oder

---

<sup>101</sup> Art. 11 Abs. 5 Satz 2 a. E. UNCITRAL-Modellgesetz; § 1035 Abs. 5 Satz 2 ZPO; Art. 9 Abs. 5 ICC-SchiedsO.

<sup>102</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 109.

<sup>103</sup> Vgl. Suh, Jeong-II, AJ 2000 (Vol. 296), S. 11.

<sup>104</sup> Art. 20 Abs. 1 KCAB-SchiedsO

<sup>105</sup> Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 KCAB-SchiedsO.

<sup>106</sup> Art. 12 Abs. 1 KCAB-SchiedsO.

<sup>107</sup> Art. 11 Abs. 2 KCAB-SchiedsO.

<sup>108</sup> Art. 20 Abs. 2 Nr. 3 KCAB-SchiedsO.

<sup>109</sup> Art. 20 Abs. 2 Nr. 5 KCAB-SchiedsO.

mehrere Schiedsrichter zu benennen, so bestimmt das KCAB-Sekretariat die Schiedsrichter.<sup>110</sup>

Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Bestellung der Schiedsrichter getroffen, so hat das KCAB-Sekretariat mehrere Schiedsrichterkandidaten aus der KCAB-Schiedsrichterliste auszuwählen und jeder Partei die identische Kandidatenliste zu übersenden.<sup>111</sup> Jede Partei hat die Liste innerhalb von 15 Tagen beim nationalen Schiedsverfahren, innerhalb von 30 Tagen beim internationalen Schiedsverfahren nach Empfang der Liste dem Sekretariat zurückzusenden, nachdem sie daraus ihre Wunschkandidaten jeweils für den Vorsitzenden und die beisitzenden Schiedsrichter ausgewählt haben. Dabei hat jede Partei das Recht, den Namen eines Kandidaten oder die Namen von Kandidaten zu streichen, gegen dessen oder deren Bestellung sie einen Einwand hat, und die verbleibenden Kandidaten in der von ihr bevorzugten Reihenfolge aufzuführen. Versäumt eine Partei, die Liste mit Anmerkungen innerhalb dieser Frist zurückzusenden, so gilt dies als Einverständnis mit allen in der Liste aufgeführten Kandidaten.<sup>112</sup>

Nach Eingang der Listen von den Parteien oder andernfalls nach Ablauf der vorgesehenen Frist hat das Sekretariat eine Person aus der Liste einzuladen, wobei es den von den Parteien geäußerten Bevorzungen und Einwänden Rechnung<sup>113</sup> zu tragen hat.<sup>114</sup> Jeder angehender Schiedsrichter hat sich unverzüglich dem KCAB-Sekretariat über die Annahme des Schiedsrichteramtes zu erklären und alle Umstände offenzulegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wecken können. Die Annahme des Schiedsrichteramtes ist schriftlich zu erklären.

Weigert sich ein angehender Schiedsrichter, das Schiedsrichteramt anzunehmen, oder kann er aus anderem Grund seine Aufgabe nicht erfüllen, wendet sich das Sekretariat dem nächsten Kandidaten zu. Wenn aus der zurückgegebenen Liste die Schiedsrichter nicht bestellt werden können, dann kommt eine Wiederholung des Bestellungsverfahrens nach dieser Regelung in Betracht.<sup>115</sup>

Mit der Bestellung aller Schiedsrichter ist das Schiedsgericht konstituiert. Das KCAB-Sekretariat hat den Parteien die Konstituierung des Schiedsgerichts bekanntzugeben.

---

<sup>110</sup> Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 KCAB-SchiedsO.

<sup>111</sup> Art. 21 Abs. 1 KCAB-SchiedsO.

<sup>112</sup> Art. 21 Abs. 2 KCAB-SchiedsO.

<sup>113</sup> Art. 24 KCAB-SchiedsO.

<sup>114</sup> Art. 21 Abs. 3, 5 KCAB-SchiedsO.

<sup>115</sup> Vgl. Art. 21 Abs. 4 KCAB-SchiedsO.

#### d) Mehrparteienschiedsverfahren

In modernen Wirtschaftsbeziehungen kommt es häufig vor, daß in einem Schiedsverfahren mehr als zwei Parteien, also mehrere Parteien auf einer Seite oder auf beiden Seiten, stehen. Um ein sog. *Mehrparteienschiedsverfahren*<sup>116</sup> durchzuführen, muß die Schiedsvereinbarung alle Parteien umfassen, und darüber hinaus müssen sich die Parteien geeinigt haben, sich einem einheitlichen Prozeßverhältnis zu unterwerfen.<sup>117</sup> Weiterhin muß gewährleistet sein, daß alle Parteien den gleichen Einfluß auf die Konstituierung des Schiedsgerichts haben.<sup>118</sup> Ein gemeinsames Verfahren mit mehr als zwei Parteien kann nur dann durchgeführt werden, wenn diese beiden Voraussetzungen vorliegen. Fehlt eine der Voraussetzungen, so kommen nur getrennte Verfahren in Betracht.

Das koreanische Schiedsgesetz – ebenso wie das UNCITRAL-Modellgesetz – enthält keine Regelung zur Problematik der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit. Daher richtet sich die Gestaltung eines Mehrparteienschiedsverfahrens im wesentlichen nach der getroffenen Parteivereinbarung.<sup>119</sup> Aufgrund der grundsätzlichen Freiheit der Parteien, das Schiedsverfahren frei zu gestalten, können sich die Parteien in jedem weiteren Verfahrensstadium auf ein Mehrparteienschiedsverfahren und auch auf das Verfahren zur Bestellung der Schiedsrichter in solchen Fällen einigen. Allerdings ist nach Entstehen des Streits eine Einigung auf ein Mehrparteienschiedsverfahren kaum zu erreichen, weil die Parteien dann vor allem tatsächliche oder angebliche strategische Nachteile befürchten.<sup>120</sup>

Besondere Probleme in der Praxis der Mehrparteienschiedsverfahren liegen insbesondere in der Schiedsrichterbestellung, wo der Grundsatz der Gleichheit der Parteien bei der

---

<sup>116</sup> Vgl. zu dieser Problematik, *Berger*, Schiedsrichterbestellung in Mehrparteienschiedsverfahren, - Der Fall „Ducto Contraction“ vor französischen Gerichten, RIW 1983, S. 702 ff.; *ders* RIW 2001, S. 13; *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XXXIII; *Hobeck*, Mehrparteienstreitigkeiten zwischen Auftraggeber, Generalunternehmer, mehreren Konsortialunternehmen und Subunternehmern, in: DIS-Schriftenreihe 4/II, 1995, S. 99 ff.; v. *Hoffmann*, Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit und Streitgenossenschaft, FS für *Habscheid*, 1989, S. 285 ff.; *ders*, Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit und Internationale Handelskammer, FS für *Nagel*, 1987, S. 112; *Hohner*, Zur Besetzung von Schiedsgerichten bei zwei oder mehr Prozeßbeteiligten, DB 1979, S. 581 ff.; *Koussoulis*, Fragen zur Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit, insbesondere zur Bestellung der Schiedsrichter, ZZP 107 (1994), S. 195 ff.; *Lachmann*, S. 270 ff.; *Laschet*, Die Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit, FS für *Bülow*, 1981, S. 85 ff.; *Markfort*, Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit im deutschen und ausländischen Recht, 1994; *Lionnet*, S. 205 ff.; *Nicklisch*, Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit und Streitbeilegung bei Großprojekten, FS für *Glossner*, 1994, S. 221 ff.; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 185 ff.; *Schwab*, Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit und Streitgenossenschaft, FS für *Habscheid*, 1989, S. 285 ff.; *ders*, Die Gleichheit der Parteien bei der Bildung des Schiedsgerichts, BB 1992, Beil. 15, S. 17 ff.

<sup>117</sup> Vgl. *Berger*, S. 207; *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XXXIV; v. *Hoffmann*, FS für *Nagel*, 1987, S. 116; *Lionnet*, S. 210; *Schütze*, S. 46.

<sup>118</sup> Vgl. *Berger*, RIW 1993, S. 706; *Hobeck*, in: DIS-Schriftenreihe 4/II, 1995, S. 107; *Lionnet*, S. 211.

<sup>119</sup> Vgl. *Lee*, Kang-Bin, Verbindung der Verfahren und die Bestellung der Schiedsrichter in der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit, AJ 1998 (Vol. 288), S. 4.

<sup>120</sup> So auch *Berger*, S. 209; *ders*, RIW 1993, S. 704; *Hobeck*, in: DIS-Schriftenreihe, 4/II, 1995, S. 109; *Lachmann*, S. 272; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 185.

Benennung der Schiedsrichter und das Recht der Parteien auf die Ernennung eines eigenen Schiedsrichters gewahrt werden müssen.<sup>121</sup> Die Schwierigkeiten entstehen dadurch, daß die Parteien häufig keine ausreichende Vorsorge für die Durchführung eines Mehrparteienschiedsverfahrens treffen.<sup>122</sup> In der Praxis greifen die Parteien für die Abfassung der Schiedsvereinbarung meist auf die Musterklauseln einer Schiedsinstitution zurück, die dann entweder keine Vorschriften für die Durchführung des Mehrparteienschiedsverfahrens oder Vorschriften zur Bestellung des klassischen Dreier-schiedsgerichts enthält, wonach jede Partei einen Schiedsrichter bestellt, und die beiden Schiedsrichter dann einen dritten Schiedsrichter bestellen.<sup>123</sup> Es kommt allerdings häufig vor, daß nur auf einer Seite mehrere Parteien stehen, so daß von vornherein das Benennungsrecht einer einzelnen Partei nur auf dieser Seite dadurch eingeschränkt ist, daß sie sich mit einer weiteren oder gar mehreren Mit-Parteien gemeinsam auf einen Schiedsrichter einigen muß, während die auf der anderen Seite allein stehende Partei ihren eigenen Schiedsrichter allein ernennt.<sup>124</sup> Hier stellt sich die Frage, ob die Schiedsverfahren dann getrennt geführt werden müssen oder ob die Ernennungsstelle oder das Gericht die Ersatzbestellung vornehmen kann, wenn sich mehrere Parteien auf einer Seite nicht auf einen Schiedsrichter einigen können.

Die Problematik der Schiedsrichterbestellung in Mehrparteienschiedsverfahren lag im „*Ducto-Fall*“ zum ersten Mal der französischen *Cour de Cassation*<sup>125</sup> zur Entscheidung vor, wobei es um die Verletzung des Rechts auf Gleichheit der Parteien bei der Benennung der Schiedsrichter ging: Eine Partei konnte ihren Schiedsrichter allein bestellen, während mehrere Parteien auf der anderen Seite gezwungen sind, sich auf einen Schiedsrichter zu einigen. Nach Auffassung der französischen *Cour de Cassation* gehört der Grundsatz der Gleichheit der Parteien bei der Benennung der Schiedsrichter zum „*ordre public*“, auf den erst nach dem Entstehen des Streitfalles verzichtet werden kann. Können sich beide Beklagte nicht einigen, gemeinsam ihren Schiedsrichter zu benennen, so kann ein Mehrparteienschiedsverfahren nicht durchgeführt werden. Es bleibt dann nur die Möglichkeit, die Verfahren zu trennen.<sup>126</sup> Solange der Kläger seinen Schiedsrichter allein bestellen kann, kann die Ersatzbestellung durch die Schiedsinstitution oder durch das

---

<sup>121</sup> Vgl. *Hobeck*, in: DIS-Schriftenreihe 4/II, 1995, S. 107; *Lachmann*, S. 272; *Schwab*, FS für *Habscheid*, 1989, S. 291; *Nicklisch*, FS für *Glossner*, 1994, S. 223.

<sup>122</sup> Vgl. *Berger*, RIW 1993, S. 703; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 185.

<sup>123</sup> Vgl. *Berger*, RIW 1993, S. 703; *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XXXIII.

<sup>124</sup> Vgl. *Berger*, S. 222.

<sup>125</sup> *Cour de Cassation* Urt. Nr. 42 P + R, vom 7. I. 1992; deutsche Übersetzung abgedruckt in BB 1992, Beil. 15, S. 27; vgl. zum Sachverhalt und Verfahrenshergang *Berger*, RIW 1993, S. 702 ff.; *Hobeck*, in: DIS-Schriftenreihe, 4/II, 1995, S. 100 ff.; *Jaeger*, S. 227; *Koussoulis*, ZZP 1994, S. 202 ff.; *Lionnet*, S. 214; *Schwab*, BB 1992, Beil. 15, S. 17.

<sup>126</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 273.

staatliche Gericht zur Unzulässigkeit des gesamten Schiedsverfahrens führen.<sup>127</sup> Der Gleichheitsgrundsatz verlangt daher, daß in diesen Fällen das Ernennungsrecht für sämtliche Schiedsrichter oder zumindest für die beiden Parteischiedsrichter auf die Schiedsinstitution bzw. das staatliche Gericht übergeht.

Durch die Ducto-Entscheidung wurde die Problematik der Mehrparteienschiedsverfahren ins Bewußtsein der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit gerufen. So enthalten inzwischen die modernen Schiedsordnungen der institutionellen Schiedsorganisationen Bestimmungen über die Schiedsrichterbestellung in Mehrparteienschiedsverfahren.<sup>128</sup> Alle Schiedsordnungen gehen davon aus, daß sich jede Parteiseite auf einen Schiedsrichter einigen muß. Andernfalls wird das ganze Schiedsgericht<sup>129</sup> oder zumindest die beiden Parteischiedsrichter<sup>130</sup> von der Schiedsinstitution ernannt. So sieht z. B. Art. 10 Abs. 1 ICC-Schiedsordnung vor, daß mehrere Parteien - sei es als Kläger oder als Beklagte - im Falle der Bildung eines Dreierschiedsgerichts gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen haben. Erfolgt keine gemeinsame Benennung und können sich die Parteien nicht auf ein Verfahren zur Benennung von Schiedsrichtern einigen, so kann der ICC-Gerichtshof gemäß Art. 10 Abs. 2 ICC-Schiedsordnung alle Schiedsrichter ernennen und einen von ihnen als Vorsitzenden bestimmen.<sup>131</sup> Dies bedeutet dann, daß die von dem Kläger erfolgte Benennung eines Schiedsrichters auch unwirksam wird, wenn mehrere Beklagte sich nicht auf einen Schiedsrichter einigen können.<sup>132</sup>

Das deutsche Recht enthält auch keine eindeutige Regelung für diese Problematik der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Problematik, obwohl er sie im Zusammenhang mit der Frage der Schiedsfähigkeit der Beschlußmängelstreitigkeiten wohl gesehen hat, bewußt ungeregelt gelassen, weil die Lösung dieser Problematik der Rechtsprechung überlassen bleiben sollte.<sup>133</sup> Der Bundesgerichtshof hat bereits vor der am 1. 1. 1998 in Kraft getretenen Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts in seiner Entscheidung zur Schiedsfähigkeit der gesellschaftsrechtlichen Beschlußmängelstreitigkeiten<sup>134</sup> mögliche Lösungswege diskutiert, die allgemein zu Mehrparteienschiedsverfahren und notwendiger Streitgenossenschaft vertreten werden, darunter insbesondere

---

<sup>127</sup> Böckstiegel, in: *Labes/Lörcher*, S. XXXIV.

<sup>128</sup> Vgl. Art. 10 ICC-SchiedsO; Art. 18 WIPO-SchiedsO; § 13 DIS-SchiedsO; Art. 6 Abs. 5 AAA-Rules; Art. 8 LCIA-Rules.

<sup>129</sup> Vgl. Art. 10 ICC-SchiedsO; Art. 6 Abs. 5 AAA-Rules; Art. 8 LICA-Rules.

<sup>130</sup> Vgl. Art. 18 WIPO-SchiedsO; § 13.2 DIS-SchiedsO.

<sup>131</sup> Vgl. dazu *Lionnet*, ICC-Rules of Arbitration 1998, BB 1998, Beil. 13, S. 16.

<sup>132</sup> Vgl. *Lionnet*, BB 1997, Beil. 13, S. 16; *Schütze*, S. 47.

<sup>133</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 35.

<sup>134</sup> BGH Urt. v. 29. 3. 1996, Z. 132, 278 ff. = ZIP 1996, 830 ff.

einen Einigungszwang auf einer Seite und subsidiäre Bestellung durch eine neutrale Stelle.<sup>135</sup> Dabei hat er auch angedeutet, daß ohne vertragliche Regelung u. U. gar kein Schiedsverfahren stattfinden könne.<sup>136</sup> Schließlich hat der BGH die Problematik offengelassen, indem er hervorhebt, daß die Lösung derartiger Mehrparteienkonstellationen dem Gesetzgeber überlassen bleiben müsse.<sup>137</sup> Jedoch ist nach ganz herrschender Meinung die Regelung des § 1034 Abs. 2 ZPO zur Bestellung des Schiedsgerichts in Mehrparteienschiedsverfahren heranzuziehen.<sup>138</sup> Wenn die Schiedsvereinbarung einer Partei ein Übergewicht bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts gibt, so kann die benachteiligte Partei gemäß § 1034 Abs. 2 ZPO beim zuständigen OLG (§ 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) eine von der erfolgten oder vereinbarten Ernennung abweichende Bestellung beantragen, um das drohende Ungleichgewicht zu verhindern.<sup>139</sup> In Mehrparteienschiedsverfahren besteht dann ein Übergewicht einer Partei, wenn eine Partei ihren Schiedsrichter allein bestellen kann, während die andere Seite sich auf einen Schiedsrichter einigen muß. Die Ersatzbestellung durch das staatliche Gericht soll dazu dienen, die Ungleichgewichtslage bei der Konstituierung des Schiedsgerichts zu beseitigen und damit die Gefahr zu vermeiden, daß die gesamte Schiedsvereinbarung und damit auch der Schiedsspruch später wegen Verstoß gegen den *ordre public* für unwirksam erklärt werden muß.<sup>140</sup> Allerdings findet die Bestimmung des § 1034 Abs. 2 ZPO Anwendung, wenn das Übergewicht einer Partei bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts von vornherein in der Schiedsvereinbarung angelegt ist.<sup>141</sup>

In diesem Zusammenhang wurden bei der Neuregelung der DIS-Schiedsordnung von 1998 ebenfalls die Ducto-Entscheidung der französischen Cour de Cassation und auch die BGH-Entscheidung vom 29. 3. 1996 berücksichtigt.<sup>142</sup> Die DIS-Schiedsordnung enthält eine ausdrückliche Regelung über Mehrparteienschiedsverfahren, die im wesentlichen dem Art. 10 ICC-Schiedsordnung entspricht. Die Bestimmung des § 13 DIS-Schiedsordnung weicht von dem Art 10 ICC-Schiedsordnung nur insoweit ab, als bei Nichteinigung der DIS-Ernennungsausschuß im Regelfall zwei Schiedsrichter benennt und die zwei vom DIS-

---

<sup>135</sup> BGHZ, 132, 278, 289 = ZIP 1996, 830, 834.

<sup>136</sup> BGHZ, 132, 278, 288 = ZIP 1996, 830, 834.

<sup>137</sup> BGHZ, 132, 278, 290 = ZIP 1996, 830, 834.

<sup>138</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1034 Rdn. 4; *Berger*, DZWir 1998, S. 50; *ders*, RIW 2001, S. 13; *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XXXV; *Bredow*, BB 1998, Beil. 2, S. 4; *Kreindler*, Ds neue Schiedsverfahrensrecht: Eine ausländische Betrachtung, FS für *Sandrock*, 2000, S. 529; *Labes/Lörcher*, MDR 1997, S. 421; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 190; *Schlosser*, DIS-MAT (IV) 1998, S. 62; *Schütze*, S. 47.

<sup>139</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1034 Rdn. 4; *Berger*, DZWir 1998, S. 50.

<sup>140</sup> Vgl. *Berger*, DZWir 1998, S. 50; *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XXXV.

<sup>141</sup> Vgl. *Berger*, RIW 2001, S. 13; *Kreindler*, FS für *Sandrock*, 2000, S. 529.

<sup>142</sup> Vgl. *Schütze*, S. 47.

Ernennungsausschuß benannten Schiedsrichter den Vorsitzenden benennen, während in ICC-Schiedsverfahren in einem solchen Fall der ICC-Gerichtshof alle Schiedsrichter benennt und einen von ihnen als Vorsitzenden bestimmt.<sup>143</sup>

Insgesamt bietet sich zur Sicherung der Durchführbarkeit einer Mehrparteienschiedsvereinbarung und damit auch letztlich der Wirksamkeit eines darauf basierenden Schiedsspruchs an, eine spezielle Klausel für die jeweilige Mehrparteienkonstellation innerhalb der Schiedsvereinbarung zu vereinbaren.<sup>144</sup> Da der Grundsatz der Gleichheit der Parteien bei Bestellung der Schiedsrichter nach der Ducto-Entscheidung zum *ordre public* zählt, auf den erst nach dem Entstehen des Streitfalles verzichtet werden kann, empfiehlt es sich, von Anfang an die Bestellung des gesamten Schiedsgerichts oder zumindest die Bestellung der beiden Parteischiedsrichter einer neutralen Instanz zu überlassen. Als solche kommen insbesondere die örtlich zuständigen Gerichte, sowie allgemein anerkannte Schiedsorganisationen wie der Korean Commercial Arbitration Board (KCAB) oder die deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) oder gerade in internationalen Schiedsverfahren internationale Organisationen wie die Internationale Handelskammer in Paris (ICC) in Betracht.<sup>145</sup> Weiterhin können die Parteien ausreichende Vorsorge für die Durchführung eines Mehrparteienschiedsverfahrens auch dadurch treffen, daß sie eine Schiedsordnung vereinbaren, die eine umfassende Regelung für ein Mehrparteienschiedsverfahren enthält.<sup>146</sup>

#### **4. Ablehnung des Schiedsrichters**

Wie der staatliche Richter hat der Schiedsrichter den Rechtsstreit zwischen den Parteien unparteiisch und angemessen zu erledigen und einen wirksamen Schiedsspruch zu erlassen, der - anders als bei einer Schlichtung - alle beteiligte Parteien bindet. Wenn ein Schiedsrichter keine in der Parteivereinbarung oder in dem Gesetz vorausgesetzte Qualifikation besitzt, oder wenn Umstände zum Vorschein treten, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wecken können, sollte seine Schiedsstelle aufgehoben

---

<sup>143</sup> Vgl. § 13 Abs. 2 DIS-SchiedsO.

<sup>144</sup> Vgl. Berger, RIW 1993, S. 709; Böckstiegel, in: Labes/Lörcher, S. XXXV.

<sup>145</sup> Vgl. Vetter, Schiedsklauseln in Satzungen von Publikumsgesellschaften, DB 2000, S. 705.

<sup>146</sup> Vgl. Böckstiegel, in: Labes/Lörcher, S. XXV; Raeschke-Kessler/Berger, S. 185.

werden, um unnötige Auseinandersetzungen zu vermeiden. Dies entspricht der Verfahrensökonomie, Nützlichkeit und dem Vertrauen in die Schiedsgerichtsbarkeit. Nimmt man die Ablehnung des Schiedsrichters ohne Einschränkungen an, dann ist es zu fürchten, daß eine Partei das Ablehnungsrecht als ein Mittel zur Verzögerung des Verfahrens gebraucht.<sup>147</sup> Die Ablehnung eines Schiedsrichters setzt daher das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes voraus.

Hinsichtlich der Ablehnung des Schiedsrichters enthält das UNCITRAL-Modellgesetz sehr detaillierte Regelungen (Art. 12 - 15 UNCITRAL-Modellgesetz), die ohne wesentliche Änderungen in das koreanische Schiedsgesetz (Art. 13 - 16 KAL) sowie in das deutsche Recht ( § 1036 - 1039 ZPO) übernommen worden sind.

#### a) Ablehnungsgründe

In Anlehnung an Art. 12 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz regelt Art. 13 Abs. 2 KAL die Ablehnungsgründe, während das alte Recht – ebenso wie das alte deutsche Recht<sup>148</sup> - auf die für den staatlichen Richter geltenden Ausschließungs- bzw. Ablehnungsgründe der Art. 37 und 39 Abs. 1 KZPO verwies (Art. 6 KAL a. F.). Nach Art. 13 Abs. 2 KAL kann ein Schiedsrichter nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Das deutsche Recht enthält entsprechende Ablehnungsgründe in § 1036 Abs. 2 ZPO. Mit dieser Generalklausel können die Parteien die Kriterien für die Schiedsrichterablehnung direkt dem Schiedsverfahrensrecht selbst entnehmen, so daß eine Verweisung auf Vorschriften des nationalen Prozeßrechts vermieden wird,<sup>149</sup> was vor allem für die ausländischen Parteien einen Vorteil bedeutet.<sup>150</sup>

#### aa) Berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines Schiedsrichters

Hinsichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Schiedsrichters kommt meistens das Verhältnis zwischen Schiedsrichter und Partei, insbesondere Kontakte eines Schiedsrichters zu einer der Parteien in Betracht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um einen Einzelschiedsrichter, den Vorsitzenden eines Dreierschiedsgerichts oder um einen

---

<sup>147</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 117.

<sup>148</sup> § 1032 Abs. 1 ZPO a. F. nahm auf §§ 41 und 42 ZPO Bezug, unter denen ein staatlicher Richter abgelehnt werden kann.

<sup>149</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 40.

<sup>150</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 12; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 13; Mok, Young-Joon, S. 117.

von den Parteien benannten Schiedsrichter handelt.<sup>151</sup> In Korea sowie in Deutschland ist ein allgemeingültiger Maßstab für die Beurteilung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit nicht vorgegeben, weil es angesichts der Vielzahl denkbarer Fallgestaltungen nicht möglich ist.<sup>152</sup> In Korea ist keine Rechtsprechung über diese Frage auffindbar. Im Schrifttum sind allerdings die Maßstäbe, die in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit allgemein für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters anerkannt worden sind, berücksichtigt.<sup>153</sup> Hierzu gehören z. B. wirtschaftliche und geschäftliche Beziehungen des Schiedsrichters zu einer Partei, gesellschaftliche Beziehungen, Interesse am Prozeßausgang, frühere Äußerung einer Rechtsansicht und Staatsangehörigkeit.<sup>154</sup>

Allerdings stellen die neuen Kriterien der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit keine sachliche Änderung im Vergleich zu den Kriterien der Richterablehnung gem. Art. 37 und 39 Abs. 1 KZPO bzw. §§ 41 und 42 ZPO dar.<sup>155</sup> Vielmehr können diese Regelungen bei der notwendigen Einzelfallbeurteilung weiterhin als Interpretationsquelle dienen, weil die zur Ablehnung eines staatlichen Richters führenden Ausschließungs-<sup>156</sup> und Ablehnungsgründe in der Regel „berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit“ im Sinne von Art. 13 Abs. 2 KAL (bzw. § 1036 Abs. 2 ZPO) aufkommen lassen. In entsprechender Anwendung des Art. 37 KZPO kommen als Ablehnungsgründe in Betracht, z. B. die Parteistellung des Schiedsrichters selbst oder des Ehegatten (Abs. 1), die Parteistellung naher Verwandter oder Verschwägerter (Abs. 2), die Zeugen- oder Sachverständigenstellung des Schiedsrichters (Abs. 3) und die Mitwirkung bei einer früheren Entscheidung in derselben Sachen (Abs. 4). Die Ausschließungsgründe von Art. 37 KZPO entsprechen völlig denen des § 41 ZPO, abgesehen davon, daß § 41 ZPO eine weitere Fallkonstellation für den gesetzlichen Ausschluß vom Richteramt, nämlich die Vertretungsbefugnis für eine Partei in

---

<sup>151</sup> Vgl. Chang, Bok-Hee, AJ 2000 (Vol. 297), S. 80; Mok, Young-Joon, S. 111; ders., AJ 1999 (Vol. 294), S. 22; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1036 Rdn. 5; *Bucher*, Zur Unabhängigkeit des parteibenannten Schiedsrichters, FS für *Kummer*, 1980, S. 608. *Nöcker*, S. 95; *Lachmann*, Gedanken zur Schiedsrichterablehnung aufgrund Sozietätszugehörigkeit, FS für *Geimer*, 2002, S. 515; *Raeschke-Kessler*, in: DIS-MAT IV (1998), S. 94; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 114; *Thomas/Putzo*, § 1036 Rdn. 2; *Zöller/Geimer*, § 1036 Rdn. 2.

<sup>152</sup> Vgl. *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XXXV; *Lachmann*, S. 135.

<sup>153</sup> Vgl. Chang, Bok-Hee, AJ 2000 (Vol. 297), S. 82; Jeong, Ki-Ihn, S. 98; Mok, Young-Joon, S. 105; Park/Joo/Yoon, S. 309.

<sup>154</sup> Zu weiteren Fallgruppen und Beurteilungen siehe *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1036 Rdn. 4; *Lachmann*, FS für *Geimer*, 2002, S. 518; *Schwab/Walter*, S. 132.

<sup>155</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 138; Chang, Bok-Hee, AJ 2000 (Vol. 297), S. 82; Jeong, Ki-Ihn, S. 97; Mok, Young-Joon, S. 105; für das deutsche Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 40; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 112; *Lachmann*, S. 135; *Schwab/Walter*, S. 130; *Zöller/Geimer*, § 1036 Rdn. 2; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1036 Rdn. 3.

<sup>156</sup> Diese sog. Ausschließungsgründe, die einen staatlichen Richter von der Ausübung seines Amtes ausschließen, kommen bei einem Schiedsrichter nur als Ablehnungsgründe in Betracht.

derselben Rechtsangelegenheit, enthält.<sup>157</sup> Außerdem ist unter berechtigtem Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit nichts anderes zu verstehen als das, was mit „Besorgnis der Befangenheit“ im Sinne des Art. 39 Abs. 1 KZPO bzw. § 42 ZPO zu bezeichnen ist. Eine Besorgnis der Befangenheit liegt nur dann vor, wenn vom Standpunkt der Partei aus ein objektiv vernünftiger Grund gegeben ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eines Schiedsrichters zu erregen.<sup>158</sup>

#### bb) Fehlen der vereinbarten Qualifikation

Ferner kann der Schiedsrichter gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 KAL bzw. § 1036 Abs. 2 Satz 2 ZPO auch dann abgelehnt werden, wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Zu diesen von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen können z. B. Alter, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe, Befähigung zum Richteramt, Sprach- und sonstige Kenntnisse gehören.<sup>159</sup> Die Parteien können solche Voraussetzungen in der Schiedsvereinbarung frei aufstellen und diese Voraussetzungen durch spätere Vereinbarung bzw. Anordnung erweitern, aber auch einschränken.<sup>160</sup> Solche Voraussetzungen haben den gleichen Rang und, im Falle ihres Fehlens, die gleichen Rechtsfolgen wie das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit.<sup>161</sup>

#### b) Offenbarungspflicht des Schiedsrichters

Es ist in der Tat schwer zu beweisen, daß ein Schiedsrichter nicht unparteiisch oder nicht unabhängig ist. Die Umstände, die Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines Schiedsrichters begründen, werden der Partei, die ihn nicht bestellt hat, häufig erst im Laufe des Verfahrens bekannt, so daß es zu unliebsamen Verzögerungen führen kann.<sup>162</sup> Um die Streitigkeit über die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsrichters vorab zu vermeiden, ist es daher wünschenswert, daß alle Umstände, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit begründen können, von jeder Person, der ein

---

<sup>157</sup> § 41 Abs. 4 ZPO.

<sup>158</sup> Vgl. *Stein/Jonas*, § 42 Rdn. 2.

<sup>159</sup> Vgl. Chang, Bok-Hee, AJ 2000 (Vol. 297), S. 78; Jeong, Ki-Ihn, S. 92; KAA, S. 118; Mok, Young-Joon, S. 103; Park/Joo/Yoon, S. 295; *Lachmann*, S. 141; *Schwab/Walter*, S. 135; *Thomas/Putzo*, 22. Aufl., 1999, § 1035 Rdn. 9; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, §1036 Rdn. 3.

<sup>160</sup> Vgl. Chang, Bok-Hee, AJ 2000 (Vol. 297), S. 82; Mok, Young-Joon, S. 103.

<sup>161</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 41; *Lachmann*, S. 141.

<sup>162</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 318; *Schütze*, S. 29.

Schiedsrichteramt angetragen wird, offengelegt werden.<sup>163</sup> Das ist auch eine Forderung der *Rules of Ethics for International Arbitrators der IBA von 1986*.<sup>164</sup>

Das koreanische Schiedsgesetz hat - ebenso wie die deutsche ZPO<sup>165</sup> - die ihm eigentlich fremde<sup>166</sup> Offenbarungspflicht des Artikels 12 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz übernommen und sieht sie in Art. 13 Abs. 1 KAL ausdrücklich vor.<sup>167</sup> Danach hat eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, oder die als Schiedsrichter bestellt worden sind, den Parteien alle Umstände unverzüglich offenzulegen, die berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Im gerichtlichen Bestellungsverfahren hat sie dem staatlichen Gericht solche Umstände darzulegen. Die Offenbarungspflicht des Schiedsrichters besteht beiden Parteien gegenüber nach seiner Bestellung bis zum Ende des Verfahrens. Demnach hat ein Schiedsrichter auch während des Verfahrens solche Umstände, die vor seiner Bestellung nicht entstanden sind, unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, den Parteien zu offenbaren.<sup>168</sup> Unterläßt ein Schiedsrichter die Offenbarung solcher Umstände, so bildet dies einen Ablehnungsgrund. Diese Unterlassung kann also eine schuldhafte Verletzung des Schiedsrichtervertrages sein und u. U. zu Schadensersatzansprüchen führen, wenn hierdurch den Parteien finanzieller Schaden entsteht.<sup>169</sup> Wenn das der Fall ist, beruht der Schiedsspruch auf einem unzulässigen Verfahren.<sup>170</sup> Jedenfalls bedeutet die Offenlegung nicht automatisch, daß ein Ablehnungsgrund besteht.<sup>171</sup>

Zur Vermeidung unnötiger Auseinandersetzungen über die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eines Schiedsrichters ist die Offenbarungspflicht eines Schiedsrichters in den meisten Schiedsordnungen ausführlich geregelt worden.<sup>172</sup> Dementsprechend sieht Art. 25 Abs. 1 KCAB-Schiedsordnung vor, daß jeder Schiedsrichter, der als Schiedsrichter benannt wird, unverzüglich dem KCAB-Sekretariat alle Umstände schriftlich offenzulegen hat, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wecken können. In der

---

<sup>163</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 109.

<sup>164</sup> Die deutsche Übersetzung von *Glossner* ist abgedruckt im Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit, Bd. 1(1987), S. 192ff.

<sup>165</sup> § 1036 Abs. 1 ZPO.

<sup>166</sup> Vgl. Schütze, S. 29.

<sup>167</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 12.

<sup>168</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 110; Park/Joo/Yun, S. 313; Raeschke-Kessler/Berger, S. 115; Schütze, S. 29; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 1036 Rdn. 2.

<sup>169</sup> Vgl. Raeschke-Kessler/Berger, S. 115; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 1036 Rdn. 2; Thomas/Putzo, § 1036 Rdn. 1.

<sup>170</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 112; Stein/Jonas, § 1032 Rdn. 32 a.

<sup>171</sup> Vgl. Schütze, S. 30; Zöller/Geimer, § 1036 Rdn. 1.

<sup>172</sup> Vgl. Art. 9 UNCITRAL-SchiedsO; Art. 7 Abs. 2, 3 ICC-SchiedsO; § 16.1, 3 DIS-SchiedsO; Art. 5 Abs. 3 LCIA-SchiedsO; Art. 7 Abs. 1 AAA-SchiedsO; Art. 22 b WIPO-SchiedsO; Art. 6 Abs. 2 ICSID-SchiedsO.

Praxis des KCAB-Schiedsverfahrens wird eine Erklärung eines Schiedsrichters bezüglich seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit neben seiner Annahmeerklärung schriftlich abgegeben.<sup>173</sup> Das Sekretariat leitet diese Information unverzüglich an das Schiedsgericht und an die Parteien weiter. Die ablehnende Partei hat den Ablehnungsantrag schriftlich dem KCAB-Sekretariat binnen 15 Tagen nach der Konstituierung des Schiedsgerichts oder binnen 15 Tagen, nachdem sie über die Ablehnungsgründe Kenntnis erhalten hat, zu stellen. Auch wenn die KCAB-Schiedsordnung keine ausdrückliche Offenbarungspflicht eines Schiedsrichters während des Schiedsverfahrens regelt, besteht daran kein Zweifel. Demgegenüber stellt § 16. 3 DIS-Schiedsordnung - ebenso wie Art. 7 Abs. 3 ICC-Schiedsordnung - klar, daß ein Schiedsrichter auch während des schiedsrichterlichen Verfahrens solche Umstände den Parteien und der DIS-Geschäftsstelle unverzüglich offenzulegen hat.<sup>174</sup>

#### c) Beschränkungen des Ablehnungsrechts

Übereinstimmend mit dem UNCITRAL-Modellgesetz regelt das koreanische Schiedsgesetz die Beschränkungen des Ablehnungsrechtes. Nach Art. 13 Abs. 2 Satz 2 kann eine Partei einen Schiedsrichter, den sie selbst bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind. Das deutsche Recht enthält auch eine entsprechende Bestimmung in § 1036 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Dieses Ergebnis folgt aus dem Verbot des widersprüchlichen Verhaltens.<sup>175</sup> Unter dem Begriff „Mitwirkung an dessen Bestellung“ versteht man nicht nur die gemeinsame Ernennung mit der anderen Partei, sondern auch die Situationen einer mehr indirekten Beteiligung einer Partei.<sup>176</sup> Die Tatsache, daß einer Partei die Ablehnungsgründe erst nach der Bestellung bekannt geworden sind, hat die Partei im Ablehnungsverfahren darzulegen.<sup>177</sup> In der Praxis werden häufig die Ablehnungsgründe als Verzögerungsmittel geltend gemacht. Im Schiedsverfahren gilt auch der für das staatliche Verfahren allgemeine Grundsatz, daß das Ablehnungsrecht kein Instrument zur Verzögerung des Verfahrens sein darf.<sup>178</sup>

#### d) Ablehnungsverfahren

---

<sup>173</sup> Art. 21 Abs. 5 KCAB-SchiedsO.

<sup>174</sup> Vgl. dazu *Bredow*, Die DIS-Schiedsgerichtsordnung 1998, in: DIS-MAT IV (1998), S. 116.

<sup>175</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 41; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 129.

<sup>176</sup> Vgl. *Nöcker*, S. 100.

<sup>177</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1036 Rdn. 6.

<sup>178</sup> Vgl. *Mok, Young-Joon*, S. 119; für das deutsche Recht vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1036 Rdn. 6.

Das koreanische Schiedsgesetz enthält in Art. 14 KAL sehr detaillierte Regelungen über das Ablehnungsverfahren. Im deutschen Recht ist eine entsprechende Regelung in § 1037 ZPO enthalten. Danach ist das Ablehnungsverfahren grundsätzlich durch die Parteivereinbarung zu bestimmen (Art. 14 Abs. 1 KAL, § 1037 Abs. 1 ZPO). Fehlt eine solche Vereinbarung, hat die ablehnende Partei einen Ablehnungsantrag in der vorgesehenen Frist schriftlich an das Schiedsgericht zu stellen (Art. 14 Abs. 2 KAL, § 1037 Abs. 2 ZPO). Dies ist eine wesentliche Änderung der Rechtslage in beiden Ländern. Nach der früheren Rechtslage in Korea (Art. 6 KAL a. F.) sowie in Deutschland (§ 1045 ZPO a. F.) konnte ein Ablehnungsantrag ausschließlich beim staatlichen Gericht gestellt werden. Gemäß Art. 14 Abs. 2 KAL bzw. § 1037 Abs. 2 ZPO entscheidet nunmehr das Schiedsgericht zunächst über die Ablehnung eines Schiedsrichters und das staatliche Gericht kann sich gemäß Art. 14 Abs. 3 bzw. § 1037 Abs. 3 ZPO erst dann mit der Sache befassen, wenn der Ablehnungsantrag erfolglos blieb.

#### aa) Parteivereinbarung über das Ablehnungsverfahren

Nach Art. 14 Abs. 1 KAL und § 1037 Abs. 1 ZPO können die Parteien das Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters frei vereinbaren. Die Parteien können also in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren speziellen Vereinbarung oder durch Verweis auf eine institutionelle Schiedsordnung - was in der Praxis der häufigste Fall ist<sup>179</sup> - Bestimmungen über die Durchführung des Ablehnungsverfahrens treffen. Sie können auch die Entscheidung über die Ablehnung eines Schiedsrichters einem bestimmten Dritten, z. B. dem jeweiligen Präsidenten einer IHK, eines Gerichts, eines Fachverbandes pp., übertragen. Bleibt der Ablehnungsantrag erfolglos, kann die ablehnende Partei die Entscheidung eines staatlichen Gerichts beantragen (Art. 14 Abs. 3 KAL, § 1037 Abs. 3 ZPO). Jedoch können die Parteien die Möglichkeit, nach Art. 14 Abs. 3 KAL für den erfolglosen Ablehnungsantrag das staatliche Gericht anzurufen, nicht ausschließen.<sup>180</sup>

#### bb) Fehlen der Parteivereinbarung

Haben die Parteien bezüglich des Ablehnungsverfahrens nichts vereinbart, so gilt das gesetzliche Verfahren nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KAL bzw. § 1037 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Danach hat die ablehnende Partei binnen 15 Tagen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Ablehnungsgrund bekannt geworden ist, beim Schiedsgericht

---

<sup>179</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 129.

schriftlich den Ablehnungsantrag zu stellen. Die Versäumung der Frist hat Präklusionswirkung im nachfolgenden Verfahren.<sup>181</sup> Im deutschen Recht beträgt die Frist zwei Wochen (§ 1037 Abs. 2 Satz 1 ZPO). In diesem Fall hat das Schiedsgericht das Ablehnungsgesuch der anderen Partei unverzüglich zu übermitteln (Art. 25 Abs. 3 KAL, § 1047 Abs. 3 ZPO). Beim Ablehnungsgesuch hat der abgelehnte Schiedsrichter das Recht, sein Amt als Schiedsrichter niederzulegen.<sup>182</sup> Durch die Ablehnung seitens einer Partei ist regelmäßig ein wichtiger Grund zur Kündigung gegeben. Wenn der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt zurücktritt, oder wenn die andere Partei der Ablehnung zustimmt,<sup>183</sup> so ist die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht mehr nötig und das Ablehnungsgesuch ist erledigt.<sup>184</sup> In diesem Fall erfolgt die Ersatzbestellung dann nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren, es sei denn, die Parteien treffen eine abweichende Vereinbarung (Art. 16 KAL, § 1039 ZPO).

Dabei stellt Art. 14 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz ausdrücklich klar, daß die Rücktrittserklärung seitens des abgelehnten Schiedsrichters oder die Zustimmung der anderen Partei nicht die Anerkennung der Ablehnungsgründe bedeutet. Dementsprechend regelt das deutsche Recht dies ausdrücklich in § 1038 Abs. 2 ZPO.<sup>185</sup> Dagegen hat der koreanische Gesetzgeber diese Klarstellung, bedauerlicherweise, nicht in Art. 15 KAL übernommen, weil von der koreanischen Reformkommission eine solche Regelung als nicht nötig angesehen wurde.<sup>186</sup> Die ausdrückliche Klarstellung sei in der Praxis im Zusammenhang mit der Offenbarungspflicht des Schiedsrichters von großer Bedeutung; versäumt der Schiedsrichter diese Pflicht und wird der Schiedsspruch aus diesen Gründen später aufgehoben, ist er möglicherweise für die damit verbundenen Schäden haftbar zu machen.<sup>187</sup> Diese Klarstellung soll dazu dienen, sowohl den Rücktritt des abgelehnten Schiedsrichters als auch eine Zustimmung der anderen Partei zu erleichtern.<sup>188</sup> Im Streitfall entscheidet das zuständige Gericht, ob ein solcher Grund vorliegt.<sup>189</sup>

Tritt daraufhin der abgelehnte Schiedsrichter nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so hat das Schiedsgericht über die Ablehnung entscheiden (Art. 14 Abs.

---

<sup>180</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, in: Vortragspapier, S. 16.

<sup>181</sup> Vgl. Nöcker, S. 101; unterschiedlich *Hußlein-Stich*, S. 72.

<sup>182</sup> Vgl. Schwab/Walter, S. 139.

<sup>183</sup> Stimmt die andere Partei der Ablehnung zu, dann erfolgt eine gemeinsame Abberufung des Schiedsrichters unter gleichzeitiger Kündigung des Schiedsrichtervertrages.

<sup>184</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 118.

<sup>185</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 43.

<sup>186</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 14.

<sup>187</sup> Vgl. Nöcker, S. 102. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 127.

<sup>188</sup> Vgl. UN-Doc.A/CN.9/264, Art. 14 par. 2; *Hußlein-Stich*, S. 79; Nöcker, S. 103.

<sup>189</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1038 Rdn. 4.

2 Satz 2 KAL, § 1037 Abs. 2 Satz 2 ZPO), und zwar unter Einschluß des abgelehnten Schiedsrichters.<sup>190</sup> Die Mitentscheidung des abgelehnten Schiedsrichters über die Ablehnung wird im koreanischen Schrifttum zum Teil kritisiert, weil dies dem Grundsatz widerspäche, daß niemand Richter in eigener Sache sein kann.<sup>191</sup>

In der deutschen Literatur gibt es dieselbe Kritik gegen diese Regelung.<sup>192</sup> Diesbezüglich hatte der deutsche Regierungsentwurf noch vorgesehen, daß das Schiedsgericht über den Ablehnungsantrag unter Ausschluß des abgelehnten Schiedsrichters entscheidet.<sup>193</sup> Abweichend von dem Regierungsentwurf sieht § 1037 Abs. 2 Satz 2 ZPO nach der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses vor, daß das Schiedsgericht, d. h. einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters, über die Ablehnung entscheidet. Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages war jedoch der Auffassung, daß der für gerichtliche Verfahren geltende Grundsatz, daß niemand Richter in eigener Sache sein kann, nicht uneingeschränkt auf das schiedsrichterliche Verfahren, bei dem in der Regel jede Partei einen Schiedsrichter benennt, übertragen werden könne.<sup>194</sup> Mit der Entscheidung des Schiedsgerichts unter Einschluß des abgelehnten Schiedsrichters sei vor allem im Regelfall des Dreierschiedsgerichts zu verhindern, daß unter Ausschluß des abgelehnten Schiedsrichters die ablehnende Partei ein Übergewicht erhalte.<sup>195</sup>

Handelt es sich um Einzelschiedsrichter und tritt der Schiedsrichter nicht zurück, ist der ausbleibende Rücktritt als Entscheidung des Schiedsgerichts anzusehen.<sup>196</sup> Der Ablehnungsantrag ist bereits durch den fehlenden Rücktritt abgelehnt und kann nur durch ein staatliches Gericht entschieden werden.<sup>197</sup> Hier kann eine vorgeschaltete Entscheidung des Schiedsgerichts nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 KAL bzw. § 1037 Abs. 2 Satz 2 ZPO naturgemäß nicht getroffen werden.<sup>198</sup> Bei Stimmgleichheit in schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter ist der Ablehnungsantrag gemäß Art. 30 Satz 1

---

<sup>190</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 14; Mok, Young-Joon, S, S. 118; für das deutsche Recht vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1037 Rdn. 3; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 129.

<sup>191</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 320.

<sup>192</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 143; *Schwab/Walter*, S. 139, der es als „mehr als einen Schönheitsfehler“ bezeichnet; *Thomas/Putzo*, § 1037 Rdn 4, der diese Bestimmung anders auffaßt, so daß der abgelehnte Schiedsrichter an der Entscheidung nicht mitwirkt, weil niemand Richter in eigener Sache sein kann und weil Abs. 2 im Gegensatz zu Abs. 3 letzter Satz dazu schweigt.

<sup>193</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 43.

<sup>194</sup> Vgl. *Die Begründung der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses*, BT-Drs. 13/9124, S. 46.

<sup>195</sup> Vgl. *Die Begründung der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses*, BT-Drs. 13/9124, S. 46.

<sup>196</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 118; Park/Joo/Yoon, S. 320; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 41; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1037 Rdn. 3; *Schütze*, S. 31; *Schwab/Walter*, S. 140; *Zöller/Geimer*, § 1037 Rdn. 2.

<sup>197</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 41; *Schwab/Walter*, S. 140; *Schütze*, S. 31; *Zöller/Geimer*, § 1037 Rdn. 2; *Thomas/Putzo*, § 1037 Rdn. 4.

<sup>198</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 140; *Schütze*, S. 31.

KAL bzw. § 1052 Abs. 1 ZPO als abgelehnt anzusehen.<sup>199</sup> Die negative Entscheidung des Schiedsgerichts oder der hiermit nach der jeweiligen Schiedsordnung befaßten Schiedsinstitution ist nicht das letzte Wort, sondern für die ablehnende Partei bleibt in jedem Fall die Möglichkeit, bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung zu beantragen.<sup>200</sup> Wenn das Schiedsgericht über das Ablehnungsgesuch positiv entscheidet, ist die Ablehnung erfolgreich und so endet das Amt des abgelehnten Schiedsrichters. Die Ersatzbestellung erfolgt dann nach Art. 16 KAL bzw. § 1039 ZPO.

#### cc) Gerichtliche Entscheidung

Bleibt die Ablehnung nach dem vereinbarten oder dem in Art. 14 Abs. 2 KAL vorgesehenen Verfahren erfolglos, kann die ablehnende Partei gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 KAL bei einem staatlichen Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen. Die ablehnende Partei muß den Antrag binnen 30 Tagen stellen, nachdem sie von der Entscheidung des Schiedsgerichts, mit der die Ablehnung verweigert wurde, Kenntnis erlangt hat. Im deutschen Recht ist eine entsprechende Regelung in § 1037 Abs. 3 Satz 1 ZPO enthalten. Das staatliche Gericht kann erst nach der Absolvierung des vorgeschalteten Ablehnungsverfahrens vor dem Schiedsgericht oder dem Dritter eingreifen.<sup>201</sup> Die subsidiäre gerichtliche Entscheidung im Ablehnungsverfahren ist zwingend und kann daher insoweit nicht abbedungen werden, als es um die gerichtliche Entscheidung als solche geht.<sup>202</sup> In diesem Zusammenhang stellt das deutsche Recht in § 1037 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz ZPO klar, daß die Parteien eine andere Frist vereinbaren können. Wenngleich Art. 14 Abs. 3 Satz 1 KAL sowie Art. 13 Abs. 3 Satz 1 UNCITRAL-Modellgesetz keine dementsprechende Regelung enthält, besteht aber kein Grund, - wie der deutsche Gesetzgeber festgestellt hat - die Frist, in der die gerichtliche Entscheidung beantragt werden muß, der Parteidisposition zu entziehen.<sup>203</sup> Mit der Versäumung der Frist für den Ablehnungsantrag tritt die Präklusion im nachfolgenden Verfahren ein.<sup>204</sup>

Über den Antrag entscheidet das zuständige Gericht nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 KAL. In Deutschland ist das OLG nach § 1062 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zuständig. Gegen die Entscheidung des staatlichen Gerichts ist kein Rechtsmittel zulässig (Art. 14 Abs. 4, § 1065 Abs. 1 Satz 2

---

<sup>199</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 21; Mok, Young-Joon, S. 166; Park/Joo/Yoon, S. 455.

<sup>200</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 118; Raeschke-Kessler, DIS-MAT IV (1998), S. 94.

<sup>201</sup> Vgl. Schwab/Walter, S. 140.

<sup>202</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, in: Vortragspapier, S. 16; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 42; Raeschke-Kessler/Berger, S. 130; Thomas/Putzo, § 1037 Rdn. 5.

<sup>203</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 42.

<sup>204</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, AJ 2000 (Vol. 295), S. 30.

ZPO).<sup>205</sup> Hier handelt es sich faktisch um ein echtes Berufungsverfahren zum staatlichen Gericht über die negative Entscheidung des Schiedsgerichts.<sup>206</sup> Damit entscheidet das staatliche Gericht letztinstanzlich darüber, ob ein Schiedsrichter wirklich unabhängig und unparteiisch ist.<sup>207</sup> Liegt kein Ablehnungsgrund vor, so hat das staatliche Gericht den Ablehnungsantrag als unbegründet abzulehnen; in diesem Fall kann die ablehnende Partei dieselben Ablehnungsgründe im Vollstreckbarerklärungs- und Aufhebungsverfahren nicht erneut geltend machen.<sup>208</sup> Erklärt das Gericht dagegen die Ablehnung für begründet, so endet damit das Amt des Schiedsrichters. Bei der erfolgreichen Ablehnung erfolgt das Verfahren zur Bestellung des Ersatzschiedsrichters nach Art. 16 KAL bzw. § 1039 ZPO.

#### dd) Fortsetzung des Schiedsverfahrens

Während der Anhängigkeit eines Ablehnungsverfahrens vor dem staatlichen Gericht kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KAL, § 1037 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Mit dieser Regelung sollten insbesondere Verzögerungstaktiken verhindert werden.<sup>209</sup> Ein paralleler Verlauf des Schiedsverfahrens und des staatsgerichtlichen Ablehnungsverfahrens ist damit möglich. Die daraus resultierende Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen ist dadurch zu vermeiden, daß das Schiedsgericht das Verfahren bis zur Gerichtsentscheidung aussetzen wird. Die Aussetzung des Schiedsverfahrens wird sich empfehlen, insbesondere wenn eine entsprechende Entscheidung nicht auszuschließen ist.<sup>210</sup> Erläßt das Schiedsgericht einen Schiedsspruch, bevor das staatliche Gericht über die Ablehnung entschieden hat, so ist die Hauptsache in dem Verfahren vor dem staatlichen Gericht erledigt. Dann bleibt für die ablehnende Partei nur noch die Möglichkeit, die Ablehnungsgründe im Aufhebungsverfahren geltend zu machen,<sup>211</sup> was nicht gerade der Verfahrensbeschleunigung dienlich ist.<sup>212</sup> Wird der einmal erlassene Schiedsspruch später aufgehoben, so entsteht den Parteien

---

<sup>205</sup> Art. 14 Abs. 4 KAL.

<sup>206</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler*, DIS-MAT IV (1998), S. 95.

<sup>207</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 140; *Raeschke-Kessler*, DIS-MAT IV (1998), S. 95.

<sup>208</sup> Vgl. *Schütze*, S. 32.

<sup>209</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, in: Vortragspapier, S. 16; Mok, Young-Joon, S. 119; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 42.

<sup>210</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 42; *Lachmann*, S. 143; *Schütze*, S. 32; *Schwab/Walter*, S. 141.

<sup>211</sup> Vgl. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 d KAL; Mok, Young-Joon, AJ 1999 (Vol. 294), S. 23; für das deutsche Recht vgl. § 1059 Abs. 2 Nr. 1 d ZPO; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 42; *Schwab/Walter*, S. 141; *Schütze*, S. 32; *Lachmann*, S. 143; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1037 Rdn. 5; *Zöller/Geimer*, § 1037 Rdn. 5.

<sup>212</sup> Vgl. *Hußlein-Stich*, S. 77.

erheblicher Schaden.<sup>213</sup> Daher sollte von der Möglichkeit, das Schiedsverfahren fortzusetzen und einen Schiedsspruch zu erlassen, nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden, also wenn das Schiedsgericht davon überzeugt ist, daß die ablehnende Partei mit dem Ablehnungsgesuch nur die Verzögerung des Verfahrens beabsichtigt.<sup>214</sup>

#### e) Untätigkeit oder Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung

Über die Ablehnungsgründe wegen mangelnde Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit hinaus führt Art. 15 Abs. 1 KAL in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz weitere Gründe für die Beendigung des Schiedsrichteramtes auf, nämlich die rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung oder die Untätigkeit.<sup>215</sup> Diese Regelung stimmt weiterhin mit § 1038 Abs. 1 ZPO überein.<sup>216</sup> Die Voraussetzungen für die Beendigung des Schiedsrichteramtes sind also entweder die rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit, die Pflichten eines Schiedsrichters zu erfüllen oder eine Pflichtverletzung des Schiedsrichters, nämlich seine Aufgabe in angemessener Frist zu erfüllen. In diesem Fall erfolgt die Beendigung des Schiedsrichteramtes erst mit dem Rücktritt oder der Parteivereinbarung. Die Beendigung des Schiedsrichteramtes durch Amtsniederlegung oder Parteivereinbarung bedeutet allerdings nicht, daß ein Ablehnungs- oder Beendigungsgrund vorgelegen hat.<sup>217</sup>

Zunächst liegt die rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung beispielsweise bei Verlust der Geschäftsfähigkeit oder schwerer Krankheit vor.<sup>218</sup> Bei „Nichterfüllung seiner Aufgaben in einer angemessener Frist“ stellt sich die Frage, wann ein Schiedsrichter seiner Aufgabe nicht in angemessener Frist nachkommt. Welche Zeit angemessen ist, hängt in erster Linie von dem Schiedsrichtervertrag ab, ferner von der von den Parteien vorausgesetzten Qualifikation des Schiedsrichters sowie der Schwierigkeit seiner Aufgabe und der Komplexität des Streitgegenstandes.<sup>219</sup>

Tritt in diesen Fällen der Schiedsrichter nicht freiwillig zurück oder können sich die Parteien über die Beendigung des Schiedsrichteramtes nicht einigen, so kann jede Partei eine gerichtliche Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen (Art. 15 Abs. 2 KAL,

---

<sup>213</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 143.

<sup>214</sup> So auch *Schütze*, S. 32.

<sup>215</sup> Vgl. dazu Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 12; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 14.

<sup>216</sup> Vgl. dazu *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 42.

<sup>217</sup> Vgl. dazu in diesem Kapitel unter III/4/b.

<sup>218</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 14; Mok, Young-Joon, S. 124; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 131; *Schütze*, S. 32 mit weiteren Beispielen; *Thomas/Putzo*, § 1038 Rdn. 3 auch mit weiteren Beispielen; *Zöller/Geimer*, § 1038 Rdn. 2.

§ 1038 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Dann entscheidet darüber das zuständige Gericht (Art. 7 Abs. Nr. 3 KAL, § 1062 Abs. 1 Nr. 1 ZPO), dessen Entscheidung unanfechtbar ist (Art. 15 Abs. 3 KAL, § 1065 Abs. 1 Satz 1 ZPO). In diesem Fall endet das Schiedsrichteramt mit Verkündung der unanfechtbaren rechtskräftigen Entscheidung über die Amtsbeendigung.<sup>220</sup> Dann folgt die Bestellung des Ersatzschiedsrichters nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.

## 5. Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

Hinsichtlich der Bestellung des Ersatzschiedsrichters hat Art. 16 KAL die Bestimmung des Art. 15 des UNCITRAL-Modellgesetzes zusammenfassend übernommen. Danach ist ein Ersatzschiedsrichter bei Wegfall eines Schiedsrichters nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren, zu bestellen. Im deutschen Recht ist eine entsprechende Regelung in § 1039 ZPO enthalten. Sinn und Zweck dieser Regelung liegt grundsätzlich darin, daß beim Wegfall eines Schiedsrichters die Schiedsvereinbarung nicht automatisch erlischt, sondern das Schiedsverfahren mit einem Ersatzschiedsrichter fortgeführt wird.<sup>221</sup> Dies gilt auch für den Fall, daß ein in der Schiedsvereinbarung namentlich bestimmter Schiedsrichter wegfällt.<sup>222</sup>

In diesem Zusammenhang spricht das deutsche Recht in § 1039 Abs. 1 ZPO erneut - in Anlehnung an Art. 15 UNCITRAL-Modellgesetz - von den Gründen der Beendigung des Schiedsrichteramtes gemäß §§ 1037, 1038 ZPO und erweitert auch die Fälle der Beendigung des Schiedsrichteramtes um den Rücktritt des Schiedsrichters aus einem anderen Grund und die Aufhebung des Schiedsrichteramtes durch Parteivereinbarung.<sup>223</sup> Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, daß ein Schiedsrichter praktisch nicht gezwungen werden kann, sein Amt auszuüben.<sup>224</sup> Damit wird klar, daß der Schiedsrichter aus einem anderen Grund, der von § 1036 oder 1038 ZPO noch nicht abgedeckt ist, von seinem Amt zurücktreten kann. Die Parteien können auch die Beendigung des Amtes vereinbaren, ohne daß ein Grund hierfür vorliegt. Gegen diese grundlose Amtsniederlegung oder Amtsenthebung ist kein Feststellungsantrag möglich, d. h. das Fortbestehen des Schiedsrichteramtes kann nicht

---

<sup>219</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 42.

<sup>220</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 132; *Schütze*, S. 33.

<sup>221</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 139; Chang, Bok-Hee, AJ 2000 (Vol. 2979, S. 85; Mok, Young-Joon, S. 115; *Die Regierungsbegründung*, DT-Drs. 13/5274, S. 43; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1039 Rdn. 1; *Lachmann*, S. 144; *Schütze*, S. 34.

<sup>222</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1039 Rdn. 3; *Schütze*, S. 34; *Zöller/Geimer*, § 1039 Rdn. 1.

<sup>223</sup> Vgl. *Nöcker*, S. 104; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 43.

<sup>224</sup> Vgl. UN-Doc. A/CN.9/264, Art. 15 par. 3; auch dazu vgl. *Hußlein-Stich*, S. 80; *Nöcker*, S. 104.

erzungen werden.<sup>225</sup> Der grundlose Rücktritt oder die Amtsenthebung führt daher zur Beendigung des Amtes, kann aber u. U. zu einem Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Schiedsrichtervertrages führen.<sup>226</sup> Außerdem hat das deutsche Recht darauf verzichtet, den in Art. 15 UNCITRAL-Modellgesetz noch genannten „anderen Fall der Beendigung des Schiedsrichteramtes“ in § 1039 ZPO aufzunehmen, weil in der vorangehenden Aufzählung alle vorstellbaren Gründe für die Beendigung des Schiedsrichteramtes erfaßt sind.<sup>227</sup>

Das koreanische Schiedsgesetz sieht die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters beim Wegfall eines Schiedsrichters als gesetzlichen Regelfall vor, ohne daß die Gründe für die Beendigung des Amtes erneut genannt werden. Ein Ersatzschiedsrichter ist daher in allen Fällen der Beendigung des Schiedsrichteramtes zu bestellen.<sup>228</sup> Auch wenn das koreanische Schiedsgesetz keine erweiterten Amtsbeendigungsgründe wie z. B. Rücktritt aus einem anderen Grund oder Amtsenthebung durch Parteivereinbarung vorsieht, sind diese beiden Möglichkeiten der Beendigung des Amtes allgemein anerkannt.<sup>229</sup> Da der Schiedsrichtervertrag wie ein Dienstvertrag auf Vertrauen beruht, können die Parteien den Schiedsrichtervertrag gemäß § 689 KBGB jeder Zeit und ohne wichtigen Grund kündigen und den Schiedsrichter vom Schiedsrichteramt abberufen.<sup>230</sup> Die grundlose Amtsniederlegung durch den Schiedsrichter ist auch zulässig, führt aber regelmäßig zum Schadensersatzanspruch wegen schuldhafter Pflichtverletzungen nach dem Grundsätzen des Vertragsrechts.<sup>231</sup>

Im Hinblick auf die Bestellung des Ersatzschiedsrichters hat die Parteivereinbarung den Vorrang. Dies wurde in § 1039 Abs. 2 ZPO ausdrücklich vorgesehen. Wenngleich sich diese ausdrückliche Bestimmung weder in Art. 15 KAL noch in Art. 15 des UNCITRAL-Modellgesetzes findet, ist der Grundsatz der Parteiautonomie aus Art. 12 KAL bzw. Art. 11 UNCITRAL-Modellgesetz herzuleiten, die den Parteien die Freiheit der Verfahrensgestaltung einräumen. Daraus folgt, daß es den Parteien durchaus gestattet ist, für die Bestellung des Ersatzschiedsrichters ein anderes Verfahren als das für die gesetzliche

---

<sup>225</sup> Vgl. *Schütze*, S. 34.

<sup>226</sup> Vgl. *Schütze*, S. 34; *Thomas/Putzo*, § 1039 Rdn. 3.

<sup>227</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 43.

<sup>228</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 14.

<sup>229</sup> Vgl. Chang, Bok-Hee, AJ 2000 (Vol. 297), S. 84; Mok, Young-Joon, S. 126.

<sup>230</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 126.

<sup>231</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 126.

Erstbestellung zu vereinbaren.<sup>232</sup> Die Parteien können sich auch darauf einigen, daß die Schiedsvereinbarung mit dem Wegfall eines Schiedsrichters erlöschen soll.<sup>233</sup>

Weiterhin stellt sich die Frage, ob die Verhandlung wiederholt werden muß, wenn ein Schiedsrichter während des Schiedsverfahrens vor Schluß der mündlichen Verhandlung ersetzt wird. Darauf gibt weder das koreanische Schiedsgesetz noch das UNCITRAL-Modellgesetz und auch nicht die deutsche ZPO eine Antwort. Um den zwingenden Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör zu wahren, muß u.U. mit dem neu bestimmten Schiedsrichter die mündliche Verhandlung teilweise oder vollständig wiederholt werden.<sup>234</sup> Nach dem Grundsatz der Parteiautonomie in der Schiedsgerichtsbarkeit, der in Art. 20 Abs. 1 KAL bzw. § 1042 Abs. 3 ZPO verankert ist, können die Parteien vereinbaren, ob und in welchem Umfang Verhandlungen wiederholt werden sollen. Fehlt eine solche Vereinbarung, kann das Schiedsgericht das Verfahren in der ihm geeignet erscheinenden Weise durchführen.<sup>235</sup>

Wie die meisten Schiedsordnungen<sup>236</sup> regelt Art. 26 KCAB-Schiedsordnung die Frage der Wiederholung vorausgegangener Verhandlungen bei Ersetzung eines Schiedsrichters. Dabei unterscheidet sie nicht, ob ein Einzelschiedsrichter, Vorsitzender oder ein anderer Schiedsrichter ersetzt wird.<sup>237</sup> Nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 der KCAB-Schiedsordnung können sich die Parteien in einem solchen Fall über den weiteren Verfahrensablauf einigen. Einigen sich die Parteien nicht über die Fortsetzung des Verfahrens, so steht es im Ermessen des Schiedsgerichts, das Verfahren fortzusetzen. Für eine bereits durchgeführte Zeugenvernehmung hat der neue Schiedsrichter die Verhandlung zu wiederholen, wenn eine Partei es beantragt.<sup>238</sup>

Schließlich können die vorher durchgeführten Verhandlungen unter Umständen ganz oder teilweise wiederholt werden, wenn ein Schiedsrichter ersetzt ist. Durch Auslegung des Art. 19 Abs. 1 und 2 UNCITRAL-Modellgesetz sowie Art. 20 Abs. 1 und 2 KAL und § 1042 Abs. 3 und 4 ZPO ist sicherzustellen, daß die Parteien Entsprechendes vereinbaren können. Diese Gestaltungsfreiheit der Parteien kann auch dazu führen, daß die Regelung zur

---

<sup>232</sup> Vgl. *Hußlein-Stich*, S. 81; *Nöcker*, S. 103.

<sup>233</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1039 Rdn. 2; *Jaeger*, S. 80; *Lachmann*, S. 144; *Zöller/Geimer*, § 1039 Rdn. 1.

<sup>234</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 132.

<sup>235</sup> Vgl. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 KAL; Art. 19 Abs. 2 Satz 1 UNCITRAL-Modellgesetz; § 1042 Abs. 4 Satz 1 ZPO.

<sup>236</sup> Art. 12 ICC-SchiedsO; Art. 14 UNCITRAL-SchiedsO; Art. 34 WIPO-SchiedsO.

<sup>237</sup> Art. 14 UNCITRAL-Schiedsordnung unterscheidet dabei die Ersetzung eines Einzelschiedsrichters oder Vorsitzenden und eines anderen Schiedsrichters. Danach sind alle vorher durchgeführten mündlichen Verhandlungen zu wiederholen, wenn der ersetzte Schiedsrichter ein Einzelschiedsrichter oder Vorsitzender des Schiedsgerichts war.

<sup>238</sup> Art. 26 Abs. 2 Satz 2 KCAB-SchiedsO.

Verfahrensverzögerung mißbraucht wird.<sup>239</sup> Wenn ein solche Parteivereinbarung fehlt, steht die Wiederholung der Verhandlung im Ermessen des Schiedsgerichts. Hierbei hat das Schiedsgericht den Stand des Verfahrens, gegebenenfalls eventuelle Bemerkungen der Parteien zu berücksichtigen und zuvor die Parteien um Stellungnahme hierzu zu bitten.

## 6. Einstweilige Maßnahmen durch das Schiedsgericht

Im Hinblick auf die Befugnis des Schiedsgerichts zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen übernimmt das Koreanische Schiedsgesetz in Art. 18 KAL die Regelung des Art. 17 UNCITRAL-Modellgesetz. Damit hat der koreanische Gesetzgeber die Frage der Zulässigkeit des schiedsrichterlichen einstweiligen Rechtsschutzes positivrechtlich gelöst.<sup>240</sup> Anders als nach früherem Recht<sup>241</sup> hat das Schiedsgericht nunmehr originäre Kompetenz zum einstweiligen Rechtsschutz. Dies entspricht den Anforderungen in der jüngsten Literatur in Korea<sup>242</sup> und dem zunehmenden Trend in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit,<sup>243</sup> nämlich dem Schiedsgericht diese Befugnis durch Gesetz zu übertragen. Nach Art. 18 Abs. 1 KAL ist das Schiedsgericht befugt, auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anzuordnen, falls die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Im deutschen Recht ist eine entsprechende Regelung in § 1041 ZPO enthalten. Nach früherem Recht war es auch in Deutschland sehr umstritten, ob ein Schiedsgericht überhaupt einen einstweiligen Rechtsschutz anordnen darf.<sup>244</sup> Dem internationalen Trend entsprechend

---

<sup>239</sup> Vgl. *Hußlein-Stich*, S. 82.

<sup>240</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 13; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 16; Kang, Byung-Keun, Comparative Analysis of Interim oder Conservatory Measures, AJ 2000 (Vol. 295), S. 120; Lee, Ho-Won, AJ 2000 (Vol. 302), S. 12; Mok, Young-Joon, S. 156; AJ 2000 (Vol. 295), S. 25; Suh, Jeong-Il, KAR 1999 (Vol. 9), S. 48.

<sup>241</sup> Das alte koreanische Schiedsgesetz hatte keine ausdrückliche Regelung der schiedsrichterlichen einstweiligen Maßnahmen. Nach h. M. war in Korea das Schiedsgericht seinerzeit zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen nicht befugt. Dazu waren ausschließlich staatliche Gerichte befugt. Vgl. nur Chung, Woon-Seop, A Study on the Preservative Measure in Arbitral Proceedings, KAR, 1998 (Vol. 8), S. 183 ff.; Jeong, Sun-Ju, Einstweilige Maßnahmen im Schiedsverfahren, AJ 1994 (Vol. 269), S. 13.

<sup>242</sup> Vgl. Chung, Woon-Seop, KAR 1998 (Vol. 8), S. 199; Jeong, Sun-Ju, Einstweilige Maßnahmen im Schiedsverfahren, AJ 1994 (Vol. 269), S. 13; Park/Joo/Yoon, S. 343.

<sup>243</sup> Vgl. § 1041 ZPO; Art. 183 schweiz. IPRG; Art. 1051 niederl. ZPO; Art. 26 UNCITRAL-SchiedsO; Art. 23 ICC-SchiedsO; Art. 46 WIPO-SchiedsO; Art. 25 LCIA-SchiedsO; Art. 21 AAA-SchiedsO; § 20.1 DIS-SchiedsO.

<sup>244</sup> Vgl. zur bisherigen Diskussion in Deutschland: *Aden*, Der einstweilige Rechtsschutz im Schiedsverfahren, BB 1985, S. 2277 ff.; *Bösch*, Einstweiliger Rechtsschutz in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 1989; *Brinkmann*, Schiedsgerichtsbarkeit und Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, 1977; *Hausmaninger*, Die einstweilige Verfügung im schiedsrichterlichen Verfahren, 1989; *Herdegen*, Einstweiliger Rechtsschutz durch Schiedsgerichte in rechtsvergleichender Betrachtung, RIW 1981, S. 304 ff.; *Jeong-Ha*, Einstweilige Maßnahmen in der Schiedsgerichtsbarkeit, 1991; *Kühn*, Vorläufiger Rechtsschutz und Schiedsgerichtsbarkeit, JPS Bd. I (1987), S. 47 ff.; *Laschet*, Schiedsgerichtsbarkeit und Einstweiliger Rechtsschutz, ZJP 1986, S. 271 ff.; *Lindacher*, Schiedsgerichtliche Kompetenz zur vorläufigen Entziehung

regelt § 1041 ZPO ausdrücklich den einstweiligen Rechtsschutz und spricht dem Schiedsgericht die Befugnis zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen zu. Im übrigen enthält das deutsche Recht weiterhin - über Art. 17 UNCITRAL-Modellgesetz hinausgehend - ergänzende Regelungen zu den Fragen der Vollziehung der angeordneten Maßnahmen des Schiedsgerichts (§ 1041 Abs. 2 und 3 ZPO) und der Schadensersatzpflicht des Antragstellers für den Fall, daß die Anordnung einer einstweiligen Maßnahme sich als von Anfang an ungerechtfertigt erweist (§ 1041 Abs. 4 ZPO). Damit wollte der deutsche Gesetzgeber die Effektivität des schiedsrichterlichen einstweiligen Rechtsschutzes sicherstellen und die schiedsrichterliche Anordnungscompetenz in das prozeßrechtliche System des einstweiligen Rechtsschutzes einpassen.<sup>245</sup>

#### a) Zuständigkeit

Gemäß Art. 18 Abs. 1 KAL kann das Schiedsgericht nunmehr auf Antrag einer Partei die einstweiligen Maßnahmen durch Beschluß anordnen, die es in bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wie bei Art. 17 UNCITRAL-Modellgesetz und § 1041 Abs. 1 ZPO ergibt sich die Ermächtigung des Schiedsgerichts zum Erlaß einstweiliger Maßnahmen somit direkt aus dem Gesetz selbst und nicht aus einer entsprechenden Parteivereinbarung oder einer vereinbarten institutionellen Schiedsverfahrensordnung.<sup>246</sup>

Die Parteien können allerdings die Befugnisse des Schiedsgerichts zum Erlaß einstweiliger Maßnahmen bestimmen, beschränken und ausschließen. Wollen die Parteien abweichend von der gesetzlichen Regelung dem Schiedsgericht diese Befugnisse entziehen, so können sie es in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren Ergänzung tun.<sup>247</sup> Die abweichende Parteivereinbarung muß zumindest positiv festgestellt werden können, andernfalls bleibt es bei der Zuständigkeit des Schiedsgerichts.<sup>248</sup> Mangels abweichender Parteivereinbarung ist

---

der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bei Personengesellschaften, ZGR 1979, S. 20 ff.; *Matsuura*, Schiedsgerichtsbarkeit und einstweiliger Rechtsschutz, FS für *Schwab*, 1990, S. 321 ff.; *Nicklisch*, Instrumente der Internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit zur Konfliktregelung bei Langzeitverträgen, RIW 1978, S. 633 ff.; *Sandrock/Nöcker*, Einstweiliger Rechtsschutz internationaler Schiedsgerichte, bloße Papiertiger?, JPS Bd. I (1987), S. 87 ff.; *Schlosser*, Einstweiliger Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im Dienste der Schiedsgerichtsbarkeit, ZZP 1986, S. 241 ff.; *Schmitt*, Die Einrede des Schiedsvertrages in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, Diss. Gießen, 1987; *Schwab*, Einstweiliger Rechtsschutz und Schiedsgerichtsbarkeit, FS für *Baur*, 1981, S. 627 ff.

<sup>245</sup> Vgl. *Thümmel*, DZWir 1997, S. 134.

<sup>246</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 13; Mok, Young-Joon, S. 159; Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 12.

<sup>247</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 347.

<sup>248</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 45; *Thümmel*, DZWir 1997, S. 135.

die parallele Zuständigkeit des Schiedsgerichts und eines staatlichen Gerichts die Regel,<sup>249</sup> und die Parteien haben in diesem Fall die Wahl zwischen beiden einstweiligen Rechtsschutzformen.<sup>250</sup>

#### b) Art und Umfang der einstweiligen Maßnahmen

Die Frage, welche Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes das Schiedsgericht anordnen kann, ist weder im koreanischen noch im deutschen Recht geregelt. Das jeweilige Gesetz spricht von „vorläufigen oder sichernden Maßnahmen“. Das koreanische Zivilprozeßgesetz kennt – ebenso wie die deutsche ZPO (§ 915 ff. ZPO) – als Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes den Arrest (§ 696 KZPO)<sup>251</sup> und die einstweilige Verfügung (§ 714 KZPO).<sup>252</sup> Fraglich ist, ob das Schiedsgericht bei der Anordnung einstweiliger Maßnahmen an den Katalog des jeweiligen Zivilprozeßrechts - Arrest und einstweilige Verfügung - gebunden ist oder ob es darüber hinaus auch sonstige davon abweichende provisorische und sichernde Maßnahmen anordnen kann.

In der koreanischen Literatur besteht weitgehende Übereinstimmung darüber, daß das Schiedsgericht nicht auf den Katalog des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß §§ 696, 714 KZPO beschränkt ist, weil das Schiedsgericht grundsätzlich nicht an das Prozeßrecht des jeweiligen Schiedsortes gebunden ist.<sup>253</sup> Aus dem Wortlaut des letzten Halbsatzes des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 KAL wird auch deutlich, daß dem Schiedsgericht ein weitergehendes Ermessen als dem staatlichen Gericht zusteht. Mit der vom koreanischen Zivilprozeßgesetz abweichenden Terminologie von „vorläufigen oder sichernden Maßnahmen“ wollte der koreanische Gesetzgeber den Ermessensspielraum des Schiedsgerichts nicht auf den Katalog der KZPO beschränken lassen, sondern stellte ihm auch sonstige Sicherungsmaßnahmen außerhalb der KZPO zur Verfügung.<sup>254</sup> Infolgedessen kann das Schiedsgericht eine

---

<sup>249</sup> Vgl. Kim, Hong-Kyu, AJ 1995 (Vol. 276), S. 19; Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 12; Mok, Young-Joon, S. 163; Kronke, RIW 1998, S. 264; Raeschke-Kessler/Berger, S. 140; Schütze, S. 124; Zöller/Geimer, § 1041 Rdn. 1.

<sup>250</sup> Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 1041 Rdn. 2; Schütze, DIS-MAT IV (1998), S. 71; Lachmann, S. 274; Thomas/Putzo, § 1041 Rdn. 2.

<sup>251</sup> § 696 KZPO entspricht § 916 ZPO. So lautet z. B. § 696 Abs. 1 KZPO: „Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, der in eine Geldforderung übergehen kann.“

<sup>252</sup> § 714 KZPO entspricht § 916 ZPO. So lautet § 714 KZPO: „Einstweilige Verfügungen in bezug auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.“

<sup>253</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, in: Vortragspapier, S. 18; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 16; Kang, Byung-Keun, AJ 2000 (Vol. 295), S. 107; Kim, Hong-Kyu, A Study on the Revision of Arbitration Law, AJ 1995 (Vol. 276), S. 19; Lee, Soon-Woo, Reports on the 32th UNCITRAL General Assembly, AJ 1999 (Vol. 294), S. 18; Mok, Young-Joon, S. 161; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 16.

<sup>254</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 16.

Maßnahme wie z. B. eine „*Mareva-Injunction*“<sup>255</sup> anordnen, bei der sich es um ein Verfügungsverbot handelt, welches gegen eine bestimmte Person hinsichtlich aller oder bestimmter Vermögenswerte gerichtet ist.<sup>256</sup> Hinsichtlich des Umfangs der einstweiligen Maßnahmen ergeben aus dem Gesetzestext zwei wichtige Einschränkungen: Zum einen muß sich die einstweilige Maßnahme auf den Streitgegenstand beziehen und zum anderen darf die Maßnahme nicht in Rechte Dritter eingreifen.<sup>257</sup>

In Deutschland gehen die Meinungen in der Literatur über diese Frage auseinander. Eine Auffassung vertritt die Ansicht, daß das Schiedsgericht nicht an den Katalog der ZPO gebunden sei und daher auch dem deutschen Recht unbekanntere Verfügungen (z. B. *Mareva-Injunction*) treffen könne.<sup>258</sup> Diese Meinung geht davon aus, daß das Schiedsgericht nicht an die ZPO gebunden ist und es sich daher jeglicher geeignet erscheinenden Rechtsschutzformen bedienen kann.<sup>259</sup> Darüber hinaus solle mit der Terminologie „vorläufige oder sichernde Maßnahmen“, die vom deutschen Prozeßrecht abweicht, deutlich gemacht werden, daß das Schiedsgericht in keinem Fall auf den Katalog von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß §§ 916, 935 ff. ZPO beschränkt ist.<sup>260</sup> Diese Ansicht wird von der Gegenmeinung kritisiert, weil sich eine solche Befugnis des Schiedsgerichts mit dem Grundprinzip der Parallelität von staatlichem und schiedsgerichtlichem einstweiligen Rechtsschutz schwer verträgt. Kritiker behaupten, derartige dem deutschen Recht fremde einstweilige Maßnahmen wären sinnlos, da sie bei der Vollziehbarerklärung an die deutsche „Typologie“ durch das ordentliche Gericht anzupassen wäre.<sup>261</sup> Diese Gegenmeinung ist der Auffassung, daß das Schiedsgericht nur Arrest und einstweilige Verfügungen wie das staatliche Gericht anordnen könnten.<sup>262</sup> Sie geht davon aus, daß das deutsche Recht als Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nur den Arrest und die einstweilige Verfügung (§§ 916 ff. ZPO) kennt und daß das Schiedsgericht daher im Rahmen seiner Zuständigkeit dieselben Befugnisse wie das staatliche Gericht haben solle.

---

<sup>255</sup> Dieses Instrument der Sicherungsmaßnahmen ist eigentlich dem angelsächsischen Rechtskreis angelehnt und hat inzwischen in den Common Law-Ländern seinen Siegeszug angetreten. Zu den Vorteilen der „*Mareva-Injunction*“ vgl. Kühn, JPS Bd. I 1987, S. 54.

<sup>256</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 161.

<sup>257</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 162; Park/Joo/Yoon, S. 347; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 23.

<sup>258</sup> Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, § 1041, Rdn. 2; Berger, DZWir 1998, S. S. 51; Jaeger, S. 87; Kronke, RIW 1998, S. 264; Kühn, JPS Bd. I (1987), S. 57; Raeschke-Kessler/Berger, S. 142; Schwab/Walter, S. 192; Thomas/Putzo, § 1041 Rdn. 1; Wolf, DB 1999, S. 1101.

<sup>259</sup> Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 1041 Rdn. 2; Jaeger, S. 87.

<sup>260</sup> Vgl. Berger, RWS-Dok. 21, 1998, S. 28; Raeschke-Kessler/Berger, S. 142.

<sup>261</sup> Siehe nur Schütze, DIS-MAT IV (1998), S. 72, Fußnote 15.

<sup>262</sup> Vgl. Lachmann, S. 274; Schütze, DIS-MAT IV (1998), S. 71; Schwab/Walter, S. 193; Thümmel, DZWir 1997, S. 135.

Im Ergebnis sind im Schiedsverfahren nicht nur Arreste oder einstweilige Verfügungen, sondern auch einstweilige Maßnahmen aller Art zulässig. Allerdings sind die Maßnahmen ausgeschlossen, die in Rechte Dritter eingreifen oder die sich auf einen anderen als den Streitgegenstand beziehen. In Deutschland wird das Schiedsgericht beim Erlaß von einer dem deutschen Recht fremden einstweiligen Maßnahme immer berücksichtigen müssen, daß das staatliche Gericht hinsichtlich der Vollziehung wiederum ein Ermessen hat und in Ausübung dieses Ermessens jeweils prüfen wird, ob sich die angeordnete Maßnahme im Rahmen der §§ 916 ff ZPO bewegt oder etwa hierüber hinausgeht.<sup>263</sup> Das koreanische Schiedsgesetz kennt keine Möglichkeit, die schiedsrichterliche Anordnung einstweiliger Maßnahme durch das staatliche Gericht zu kontrollieren.

### c) Erfordernisse der Anordnung einstweiliger Maßnahmen

Die Befugnis des Schiedsgerichts zum Erlaß einstweiliger Maßnahmen ergibt sich aus dem Gesetz. Eine gesonderte Parteiermächtigung ist daher nicht notwendig. Trotz dieser Befugnis des Schiedsgerichts können einstweilige Maßnahmen vom Schiedsgericht nicht von Amts wegen angeordnet werden, sondern sie bedürfen eines speziellen Parteiantrags.<sup>264</sup> Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht dann vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Damit steht die Frage, nach welchen Kriterien das Schiedsgericht die Erforderlichkeit solcher Maßnahmen entscheiden soll, im Ermessen des Schiedsgerichts.<sup>265</sup> Das Schiedsgericht ist allerdings gut beraten, wenn es dabei an die Erfordernisse für den Erlaß von Arresten und einstweiligen Verfügungen durch das staatliche Gericht (§§ 696 ff. KZPO bzw. §§ 916 ff. ZPO) berücksichtigt.

Dabei müssen der Verfügungsanspruch und der Verfügungsgrund vom Gesuchsteller glaubhaft gemacht werden.<sup>266</sup> Im Unterschied zum staatlichen Gericht ist das Schiedsgericht als private Institution weder zur Abnahme eines Eides befugt, noch kann es eine

---

<sup>263</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 142; *Thümmel*, DZWIR 1997, S. 135.

<sup>264</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 16; Kim, Hong-Kyu, AJ 1995 (Vol. 276), S. 20; Park/Joo/Yoon, S. 345; *Schwab/Walter*, S. 197. Vgl. Art. 23 Abs. 1 ICC-SchiedsO; Art. 26 Abs. 1 UNCITRAL-SchiedsO; Art. 46 a WIPO-SchiedsO; § 20.1 DIS-SchiedsO; Art. 21 Abs. 1 AAA-Rules; Art. 25 Abs. 1 LCIA-Rules; Art. 41 Abs. 1 KCAB-SchiedsO.

<sup>265</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 141 Rdn. 2; *Thomas/Putzo*, § 1041 Rdn. 2.

<sup>266</sup> Vgl. *Schütze*, S. 124; *Schwab/Walter*, S. 198.

eidesstattliche Versicherung entgegennehmen.<sup>267</sup> Die Glaubhaftmachung kann daher nur durch andere Mittel als das der eidesstattlichen Versicherung erfolgen.<sup>268</sup>

Fraglich ist weiterhin, ob das Schiedsgericht trotz des Vorliegens der Voraussetzung der §§ 696 ff KZPO nicht gezwungen ist, eine einstweilige Maßnahme zu erlassen. Art. 18 KAL sieht in Anlehnung an Art. 17 UNCITRAL-Modellgesetz sowie § 1041 ZPO vor, daß das Schiedsgericht eine Maßnahme anordnen „kann“. Danach ist das Schiedsgericht nicht gezwungen, eine solche Maßnahme zu erlassen.<sup>269</sup> Wenn das Schiedsgericht auf den Erlaß einstweiliger Maßnahmen verzichtet, wird der Antragsteller das staatliche Gericht anrufen, das nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

#### d) Verfahren vor dem Schiedsgericht

##### aa) Rechtliches Gehör

Im Unterschied zu staatsgerichtlichen einstweiligen Maßnahmen, bei denen das ordentliche Gericht Arreste und einstweilige Verfügungen ohne mündliche Verhandlung - ohne vorheriges rechtliches Gehör zu gewähren – erlassen kann, ist die schiedsrichterliche Anordnung eines einstweiligen Rechtsschutzes nur nach rechtlichem Gehör zulässig.<sup>270</sup> Für das Anordnungsverfahren gelten also die allgemeinen Verfahrensregeln nach Art. 19 ff. KAL bzw. §§ 1042 ff. ZPO. Insbesondere gilt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs auch für das Verfahren der Anordnung der einstweiligen Maßnahme im Schiedsverfahren, wenn die Parteien eine anderweitige Regelung vereinbart haben.<sup>271</sup> Demnach stellt ein Schiedsspruch ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners eine Verletzung rechtlichen Gehörs dar.<sup>272</sup> Der überraschende Zugriff ist daher nach wie vor nur mit Hilfe des staatlichen Gericht möglich.<sup>273</sup> Die vorherige Anhörung braucht nicht unbedingt in einer mündlichen

---

<sup>267</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 285.

<sup>268</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 45; *Kühn*, JPS Bd. I (1987), S. 49; *Lachmann*, S. 285; *Schütze*, S. 124; *Zöller/Geimer*, § 1041 Rdn. 2.

<sup>269</sup> Vgl. *Thümmel*, DZWir 1997, S. 135; *Zöller/Geimer*, § 1041 Rdn. 1.

<sup>270</sup> Vgl. *Chung, Woon-Seop*, KAR 1998 (Vol. 8), S. 198; *Jeong, Sun-Ju*, AJ 1994 (Vol. 269), S. 10; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 143; *Schlosser*, S. 569; *Schütze*, DIS-MAT IV (1998), S. 74; *Smid*, DZWir 1996, S. 237; *Thümmel*, DZWir 1997, S. 135; *Wolf*, DB 1999, S. 1102.

<sup>271</sup> Vgl. *Thümmel*, DZWir, 1997, S. 135; *Wolf*, DB 1999, S. 1102.

<sup>272</sup> Vgl. *Chung, Woon-Seop*, KAR 1998 (Vol. 8), S. 198; *Jeong, Sun-Ju*, AJ 1994 (Vol. 269), S. 10; *Schlosser*, S. 569; *Smid*, DZWir 1996, S. 237; *Wolf*, DB 1999, S. 1102; a. A. *Schwab/Walter*, S. 198 geht von der oftmals bestehenden Dringlichkeit des Erlasses vorläufiger Maßnahmen sowie von dem nötigen Überraschungseffekt aus und vertritt die Ansicht, daß das Schiedsgericht wie das staatliche Gericht in Fällen dringender Gefahr die vorläufige Maßnahme anordnen sollte, ohne den Antragsgegner anzuhören. Dem jeweiligen Antragsgegner sei das rechtliche Gehör unmittelbar nach Anordnung der einstweiligen Maßnahme zu gewähren.

<sup>273</sup> Vgl. *Wolf*, DB 1999, S. 1102.

Verhandlung zu erfolgen, sondern kann auch schriftlich geführt werden.<sup>274</sup> Allerdings kann sich die Notwendigkeit vorheriger Anhörung nachteilig für schiedsrichterliche einstweilige Maßnahmen auswirken, während der Überraschungseffekt durch das staatliche Gericht ohne weiteres möglich ist.<sup>275</sup>

#### bb) Form der Anordnung

Hinsichtlich der Frage, in welcher Form die einstweilige Maßnahme ergehen soll, regelt das koreanische Schiedsgesetz in Art. 18 Abs. 1 ausdrücklich, daß eine einstweilige Maßnahme des Schiedsgerichts durch Beschluß angeordnet wird. Zur Diskussion, ob die Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes durch Beschluß oder Spruch zu erlassen ist, läßt dieser ausdrückliche Gesetzeswortlaut dem Schiedsgericht keinen Spielraum mehr.<sup>276</sup> In Korea ist damit die vom Schiedsgericht ergangene einstweilige Maßnahme nicht vollstreckbar, denn nur ein endgültiger Schiedsspruch ist vollstreckungsfähig (Art. 37 Abs. 1 KAL).<sup>277</sup>

Dagegen enthält die deutsche ZPO sowie das UNCITRAL-Modellgesetz keine ausdrückliche Regelung über die Form der schiedsrichterlichen einstweiligen Maßnahmen. Allerdings unterscheidet das deutsche Recht einstweilige Maßnahmen nach § 1041 Abs. 1 ZPO von Schiedssprüchen, indem es in § 1041 Abs. 2 ZPO – über Art. 17 UNCITRAL-Modellgesetz hinausgehend – eine gesonderte Vollziehungsregelung vorsieht,<sup>278</sup> nach der das Gericht auf Antrag einer Partei die Anordnung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen für vollstreckbar erklären kann (§ 1041 Abs. 2 ZPO). Nach h. M. des Schrifttums ist die Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes durch Beschluß zu erlassen.<sup>279</sup> Schütze geht davon aus, daß sich dies aus der Systematik des Gesetzes ergebe.<sup>280</sup> Nach seiner Auffassung wäre eine gesonderte Vollziehungsregelung für die schiedsrichterlichen einstweiligen Maßnahmen nicht notwendig, wenn der Gesetzgeber den Schiedsspruch gewählt hätte. Denn der Schiedsspruch ist nach § 1060 ZPO für vollstreckbar zu erklären.

---

<sup>274</sup> Vgl. Schütze, DIS-MAT IV (1998), S. 74; Wolf, DB 1999, S. 1102.

<sup>275</sup> Vgl. Chung, Woon-Seop, KAR 1998 (Vol. 8), S. 198; Jeong, Sun-Ju, AJ 1994 (Vol. 269), S. 10; Lachmann, S. 281; Thümmel, DZWir 1997, S. 135.

<sup>276</sup> Vgl. Chung, Woon-Seop, KAR 1998 (Vol. 8), S. 198; Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 12; Mok, Young-Joon, S. 160; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 23.

<sup>277</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 16; Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 12; Mok, Young-Joon, S. 162; Suk, Wang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 23.

<sup>278</sup> Vgl. Thümmel, DZWir 1997, S. 136; Berger, DZWir 1998, S. 51.

<sup>279</sup> Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 1041 Rdn. 2; Raeschke-Kessler/Berger, S. 143; Schütze, S. 125; Thomas/Putzo, § 1041 Rdn. 1; a. A. Zöller/Geimer, § 1041 Rdn. 2 vertritt die Ansicht, daß für die Form § 1054 ZPO entsprechend anzuwenden sei; Thümmel, DZWir 1997, S. 136 sieht die Form „Beschluß“ skeptisch, schließt aber die Form „Schiedsspruch“ aus. Nach seiner Ansicht sei es Geschmacksache, ob das Schiedsgericht einstweiligen Rechtsschutz durch Beschluß erläßt.

<sup>280</sup> Vgl. Schütze, DIS-MAT IV (1998), S. 74.

### cc) Sicherheitsleistung

Im Zusammenhang mit der Anordnung einstweiliger Maßnahmen kann das Schiedsgericht von den Parteien angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Dabei kann die Sicherheitsleistung von dem Schiedsgericht nach Ermessen festgesetzt werden.<sup>281</sup> Abweichend von der Formulierung des Art. 17 Satz 2 UNCITRAL-Modellgesetzes bzw. § 1041 Abs. 1 Satz 2 ZPO unterscheidet Art. 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KAL die Sicherheit, die der Antragsteller zu hinterlegen hat, von der Sicherheit, die der Antragsgegner zu leisten hat. Mit dieser detaillierten Unterscheidung wollte der koreanische Gesetzgeber den Charakter der Sicherheit deutlich machen.<sup>282</sup> Dabei besteht kein inhaltlicher Unterschied zwischen den Gesetzen.

Zunächst sieht Art. 18 Abs. 1 Satz 2 KAL vor, daß das Schiedsgericht bei der Anordnung einstweiliger Maßnahmen die Höhe der Sicherheitsleistung festsetzen kann, die der Antragsgegner als Sicherheit im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme zu hinterlegen hat. Diese Befugnis des Schiedsgerichts entspricht der des staatlichen Gerichts nach § 702 KZPO,<sup>283</sup> wonach das staatliche Gericht in dem Arrestbefehl einen Geldbetrag feststellen kann, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt bzw. der Schuldner zum Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird.<sup>284</sup>

Weiterhin sieht Art. 18 Abs. 2 KAL vor, daß das Schiedsgericht von dem Antragsteller eine angemessene Sicherheit verlangen kann. Dabei kann das Schiedsgericht die Anordnung einer einstweiligen Maßnahme von der Leistung angemessener Sicherheiten abhängig machen. Es handelt sich hier um die Sicherheit für den Schaden, der dem Antragsgegner dadurch entstehen könnte, daß er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden.<sup>285</sup> Diese Befugnis des Schiedsgerichts in Art. 18 Abs. 2 KAL entspricht der des staatlichen Gerichts nach § 700 Abs. 2 und 3 KZPO, der inhaltlich § 921 Abs. 2 Satz 2 ZPO entspricht. Die Höhe der Sicherheitsleistung muß angemessen sein. Der potentielle Schaden des Antragsgegners ist wohl der entscheidende Faktor bei der Bestimmung der Angemessenheit.

Schließlich scheint diese detaillierte Unterscheidung aber überflüssig, weil die Auslegung des Art. 17 Satz 2 UNCITRAL-Modellgesetz bzw. § 1041 Abs. 1 Satz 2 ZPO zum gleichen Resultat führt. Während der Schaden des Antragsgegners nach dem deutschen Recht aus der

---

<sup>281</sup> Vgl. *Thümmel*, DZWir 1997, S. 135.

<sup>282</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 13; Mok, Young-Joon, S. 160.

<sup>283</sup> § 702 KZPO entspricht § 923 ZPO.

<sup>284</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 160.

<sup>285</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 160; Suh, Jeong-Il, KAR 1999 (Vol. 9), S. 47.

Vollziehung der Maßnahme oder durch Sicherheitsleistung zur Abwendung der Vollziehung entstehen kann, kommt nach dem koreanischen Schiedsgesetz ein solcher Schaden nur dann in Betracht, wenn der Antragsgegner die einstweilige Maßnahme freiwillig befolgt hat, denn das koreanische Schiedsgesetz enthält keine Vorschriften über die Vollstreckbarkeit einstweiliger Maßnahmen.

#### e) Durchsetzbarkeit schiedsgerichtlicher einstweiliger Maßnahmen

Hinsichtlich der einstweiligen Maßnahmen des Schiedsgerichts ist die Frage, auf welche Weise diese einstweiligen Maßnahmen zwangsweise durchgesetzt werden können bzw. ob sie überhaupt durchsetzbar sind, von besonderer Wichtigkeit. In jedem Fall sind Zwangsmittel weiterhin allein der staatlichen Rechtsprechungsgewalt vorbehalten. Das Schiedsgericht darf sie weder androhen, noch verhängen.<sup>286</sup> Die Frage der Vollstreckbarkeit der von dem Schiedsgericht getroffenen Maßnahmen regelt Art. 17 des UNCITRAL-Modellgesetzes nicht. Die Verfasser des UNCITRAL-Modellgesetzes haben damit diese Frage bewußt der nationalen Gesetzgebung überlassen.<sup>287</sup>

#### aa) In Korea

Art. 18 KAL enthält keine Regelung über die Vollstreckbarkeit des schiedsrichterlichen einstweiligen Rechtsschutzes. Nach koreanischem Rechtsverhältnis kann jede schiedsrichterliche Entscheidung nur durch ein staatliches Gericht für vollstreckbar erklärt werden.<sup>288</sup> Gemäß Art. 37 Abs. 1 KAL kann das staatliche Gericht nur den Schiedsspruch für vollstreckbar erklären, nicht aber einen Beschluß. Der Gegenstand der Vollstreckbarerklärung ist also nur auf einen endgültigen Schiedsspruch begrenzt. Einstweilige Maßnahmen des Schiedsgerichts sind ihrer Natur nach keine endgültige Entscheidungen über die zugrundeliegende materielle oder prozessuale Streitfrage, sondern vorläufige Regelungen. Daher wird in Korea die Anordnung von Maßnahmen des

---

<sup>286</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, AJ 1997 (Vol. 269), S. 11; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 23; *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XXXVII; *Labes/Lörcher*, MDR 1997, S. 422; *Schütze*, DIS-MAT IV (1998), S. 75; *Thümmel*, DZWir 1997, S. 136.

<sup>287</sup> Vgl. UN-Doc. A/CN.9/245, para. 72; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 45; *Hußlein-Stich*, S. 103; *Kronke*, RIW 1998, S. 264.

<sup>288</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, AJ 1997 (Vol. 269), S. 11; Mok, Young-Joon, S. 160.

einstweiligen Rechtsschutzes des Schiedsgerichts im Gegensatz zu Teil- oder Endschiedssprüchen nicht als vollstreckbar angesehen.<sup>289</sup>

Das gleiche gilt auch für im Ausland erlassene einstweilige Anordnungen von Schiedsgerichten. Gemäß Art. 39 Abs. 1 KAL richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach dem UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Nach Art. V Abs. 1 e UN-Übereinkommen können nur verbindliche Schiedssprüche anerkannt und vollstreckt werden. Verbindliche Schiedssprüche sind endgültige Schiedssprüche, die nicht mehr angefochten werden können.<sup>290</sup> Den einstweiligen Maßnahmen fehlt gerade diese Qualität eines endgültigen Schiedsspruchs. Einstweilige Maßnahmen, die im Ausland erlassen sind, sind keine verbindliche Schiedssprüche im Sinne des UN-Übereinkommens und daher nicht vollstreckungsfähig.

Trotz fehlender Vollstreckbarkeit ist die Befugnis des Schiedsgerichts zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen insoweit von praktischer Bedeutung, als eine von dem Schiedsgericht erlassene einstweilige Maßnahmen von der betreffenden Partei freiwillig erfüllt werden kann. So haben die Verfasser des UNCITRAL-Modellgesetzes wohl darauf vertraut, daß die betreffende Partei die Anordnung freiwillig befolgen wird.<sup>291</sup> In der Regel werden die Parteien auch versuchen, die Anordnung einstweiliger Maßnahmen von sich aus zu befolgen, weil sie befürchten, daß das Schiedsgericht andernfalls hieraus Rückschlüsse sowohl für das folgende Verfahren als auch für die Entscheidung zur Hauptsache ziehen kann.<sup>292</sup> Darüber hinaus ist das Schiedsgericht intensiver mit dem Fall als das staatliche Gericht befaßt und könnte auf Grund dessen sachgerechter entscheiden.

Wenn aber eine Partei eine einstweilige Maßnahme des Schiedsgerichts nicht freiwillig befolgt und vielmehr versucht, das Schiedsverfahren zu sabotieren, wird Art. 18 KAL leer laufen. Nur mit Vollstreckungsmöglichkeit kann die einstweilige Maßnahme daher ein wirklich effektives Mittel werden.<sup>293</sup> Daher kann sich die fehlende Vollstreckbarkeit nachteilig auswirken.

---

<sup>289</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 16; Jeong, Sun-Ju, AJ 1994 (Vol. 169), S. 12; Kim, Hong-Kyu, AJ 1995 (Vol. 276), S. 20; Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 12; Mok, Young-Joon, S. 162; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 23.

<sup>290</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 259; Lee, Ho-won, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, in: JPJR 1986(Vol. 34) S. 686.

<sup>291</sup> UN-Doc. A/CN.9/264 Art. 17 para. 5.

<sup>292</sup> Vgl. Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 12; Mok, Young-Joon, S. 163; Suh, Jeong-II, KAR 1999 (Vol. 9), S. 48; *Hußlein-Stich*, S. 103; *Nöcker*, S. 116.

bb) In Deutschland

Hinsichtlich der Vollstreckbarkeit schiedsgerichtlicher einstweiliger Maßnahmen sieht das deutsche Recht in § 1041 Abs. 2 ZPO - über Art. 17 UNCITRAL-Modellgesetz hinausgehend - eine gesonderte Vollziehungsregelung vor, wonach ein staatliches Gericht auf Antrag einer Partei eine von einem Schiedsgericht angeordnete vorläufige oder sichernde Maßnahme für vollstreckbar erklären kann. Damit hat der deutsche Gesetzgeber die Problematik durch die Regelung von § 1041 Abs. 2 ZPO gelöst.

Zuständig für die Vollziehbarerklärung ist gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 3 ZPO das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt. Ein solches Verfahren ist dann unzulässig, wenn eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bereits bei einem staatlichen Gericht beantragt worden ist (§ 1041 Abs. 2 Satz 1 zweite Alt. ZPO). Diese Regelung wird aus prozeßökonomischen Gründen als sinnvoll angesehen<sup>294</sup>; hierdurch sollen die doppelte Befassung der staatlichen Gerichte und voneinander abweichende Entscheidungen, zu denen es angesichts der unterschiedlichen Zuständigkeit für originäre Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes einerseits (Amts- oder Landesgericht) und die Vollstreckbarerklärung einstweiliger Maßnahmen des Schiedsgerichts andererseits (Oberlandesgericht) kommen könnte, vermieden werden.<sup>295</sup> Jedoch bleibt das Recht der Parteien unberührt, das einfachere Vollziehungsverfahren zwischen beiden Rechtsschutzmöglichkeiten zu wählen.<sup>296</sup>

Das Gericht entscheidet auf Antrag einer Partei im Beschlußverfahren nach § 1063 ZPO.<sup>297</sup> Die Vollziehbarerklärung steht im pflichtgemäßen Ermessen des staatlichen Gerichts.<sup>298</sup> Das Gericht prüft die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung, die Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes, die Vereinbarkeit der schiedsrichterlichen Entscheidung mit dem *ordre public* und die Notwendigkeit und Angemessenheit der Anordnung der

---

<sup>293</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, AJ 1995 (Vol. 276), S. 36; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 23.

<sup>294</sup> Vgl. Thümmel, DZWir 1997, S. 136; Schütze, DIS-MAT IV (1998), S. 77.

<sup>295</sup> Damit hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, daß das deutsche Recht der Ansicht von der Subsidiarität staatlichen einstweiligen Rechtsschutzes nicht folgt. s. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 45: „Der Ansicht, daß originärer einstweiliger Rechtsschutz durch die staatlichen Gerichte nur dann zu gewähren sei, wenn vorläufiger Rechtsschutz durch das Schiedsgericht mangels dessen Konstituierung oder aus sonstigen Gründen nicht erlangt werden könne, folgt der Entwurf nicht.“; s. auch Thümmel, DZWir 1997, S. 136; Raeschke-Kessler/Berger, S. 144.

<sup>296</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 45; Schütze, DIS-MAT IV (1998), S. 77.

<sup>297</sup> Vgl. Schütze, S. 125.

<sup>298</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 45; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO § 1041, Rdn. 4; Lachmann, S. 282; Schütze, DIS-MAT IV (1998), S. 76; Thümmel, DZWir S. 136; Wolf, DB 1999, S. 1102; Schiffer, S. 135; Schwab/Walter, S. 204; Thomas/Putzo, § 1041 Rdn. 3; Zöller/Geimer, § 1041 Rdn. 3.

Sicherheitsleistung.<sup>299</sup> Dabei kann das Gericht die vom Schiedsgericht angeordnete Maßnahme für vollstreckbar erklären oder den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zurückweisen. Außerdem kann das Gericht in seiner Entscheidung die vom Schiedsgericht angeordnete Maßnahme abweichend fassen, wenn dies im Hinblick auf die Typologie des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts notwendig ist.<sup>300</sup> Wenn die vom Schiedsgericht angeordnete Maßnahme im abschließenden Katalog des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts nicht vorhanden ist, muß das Gericht sie also erst in das deutsche Recht transformieren.<sup>301</sup> Da der staatliche Richter die Hoheitsgewalt repräsentiert, darf er die Maßnahme nicht für vollstreckbar erklären, wenn die Maßnahme des Schiedsgerichts nach deutschem Recht klar unzulässig wäre.<sup>302</sup>

Nach § 1041 Abs. 3 ZPO kann das Oberlandesgericht auf Antrag einer der Parteien seinen eigenen Beschluß über die Vollziehbarerklärung aufheben oder ändern.<sup>303</sup> Diese Befugnis entspricht im Kern der des § 927 ZPO für einstweilige Maßnahmen des ordentlichen Gerichts.<sup>304</sup> Mit der Verweisung auf § 927 ZPO hat die Gesetzesbegründung geltend gemacht, daß eine Aufhebung oder Änderung des Beschlusses hinsichtlich der Vollziehbarkeit vor allem dann geboten ist, wenn der Grund für die vom Schiedsgericht angeordnete Maßnahme ganz oder teilweise entfallen ist oder veränderte Umstände eingetreten sind.<sup>305</sup> Demgegenüber ist die Möglichkeit der Aufhebung nach § 1041 Abs. 3 ZPO nicht auf den Fall einer nachträglichen Änderung der Umstände beschränkt.<sup>306</sup>

Allerdings geht es hier allein um die Vollstreckung einer einstweiligen Maßnahme, die von einem Schiedsgericht mit Sitz in Deutschland erlassen worden ist.<sup>307</sup> Im Ausland kann dagegen die Durchsetzbarkeit einer solchen Maßnahme nicht garantiert werden, weil sie regelmäßig eine vorläufige Entscheidung, nicht aber einen vollstreckungsfähigen Zwischenschiedsspruch darstellt.<sup>308</sup> Da bei einstweiligen Maßnahmen die Endgültigkeit der Entscheidung fehlt, findet das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 keine Anwendung. Die im Ausland

---

<sup>299</sup> Vgl. *Schütze*, S. 125; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 143.

<sup>300</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 45, *Schütze*, DIS-MAT IV (1998), S. 7; *Berger*, DZWir 1998, S. 51.

<sup>301</sup> Vgl. *Berger*, DZWir 1009, S. 51.

<sup>302</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 204.

<sup>303</sup> Kritisch *Thümmel*, DZWir 1997, S. 136.

<sup>304</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 45; *Lachmann*, S. 282; *Schütze*, DIS-MAT IV (1998), S. 78.

<sup>305</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 46.

<sup>306</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 282; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO § 1041 Rdn. 5.

<sup>307</sup> Vgl. *Berger*, DZWir 1997, S. 51; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 144; *Schwab/Walter*, S. 203.

<sup>308</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1041 Rdn. 2; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 143; *Schütze*, S. 125; *Thomas/Putzo*, § 1041 Rdn. 1; a. A. *Schlosser*, Rdn. 776 ff.

erlassenen einstweilige Maßnahmen sind auch in Deutschland über § 1061 Abs. 1 ZPO nach den Grundsätzen des UN-Übereinkommens nicht vollstreckungsfähig.<sup>309</sup> Daher müssen sich die Parteien bei einstweiligen Maßnahmen, die im Ausland durchgesetzt werden sollen, weiterhin darauf verlassen, daß der Gesuchsgegner die Anordnung freiwillig befolgt.<sup>310</sup>

#### f) Stellungnahme

Festzustellen ist, daß der Antragsteller nach seiner Wahl den Antrag auf eine einstweilige Maßnahme beim staatlichen Gericht oder beim Schiedsgericht anbringen kann. Hauptmerkmale einstweiliger Maßnahmen sind allerdings schnelle und überraschende Zugriffe. Diesbezüglich bestehen aber Bedenken gegen die Effektivität schiedsgerichtlicher einstweiliger Maßnahmen. Die Bedürfnisse einstweiligen Rechtsschutzes bestehen oft schon vor Konstituierung des Schiedsgerichts bzw. vor Beginn des Schiedsverfahrens in der Hauptsache. Darüber hinaus beschränkt sich die Wirkung der schiedsgerichtlichen einstweiligen Maßnahmen auf die Parteien und auf den Streitgegenstand. Diese Einschränkungen gegenüber dem staatlichen einstweiligen Rechtsschutz und auch die fehlende Vollstreckbarkeit können sich für die schiedsgerichtlichen einstweiligen Maßnahmen nachteilig auswirken. In wirklichen Eilfällen wird daher der einstweilige Rechtsschutz durch das ordentliche Gericht in der Regel effizienter und schneller sein.

Jedoch besteht ein unübersehbares praktisches Bedürfnis für schiedsrichterliche einstweilige Maßnahmen. In der Praxis ist es üblich, daß die Parteien eines Schiedsverfahrens den Anordnungen des Schiedsgerichts freiwillig folgen. Allerdings ist das Schiedsgericht intensiver mit dem Fall befaßt und könnte auf Grund dessen sachgerechter entscheiden. Die schiedsrichterliche einstweilige Maßnahme ist besonders im Rahmen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit von Bedeutung, weil bei staatlichen Gerichten ein vorläufiger Rechtsschutz, der im Ausland durchgesetzt werden soll, nicht oder nur schwer zu erlangen ist bzw. deren Entscheidungen nicht in zumutbarer Zeit vollzogen werden kann. Die Parteien müssen sich jedoch weiterhin darauf verlassen, daß der Gesuchsgegner freiwillig die Anordnung der einstweiligen Maßnahmen befolgt.

---

<sup>309</sup> *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 144.

<sup>310</sup> Vgl. *Jaeger*, S. 90.

### III. Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens

#### 1. Grundsätze des Verfahrens

##### a) Gleichbehandlung und rechtliches Gehör

Im Gegensatz zum alten Gesetz führt das neue koreanische Schiedsgesetz – in Anlehnung an Art. 18 UNCITRAL-Modellgesetz – zwei Verfahrensprinzipien ausdrücklich auf; den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 19 KAL). Die Gleichbehandlung der Parteien und Gewährung des rechtlichen Gehörs sind in allen modernen Rechtsordnungen als fundamentale Prinzipien bekannt.<sup>1</sup> Der Grundsatz der Gleichbehandlung und des rechtlichen Gehörs soll dazu bringen, das Schiedsverfahren als eine dem Verfahren vor den staatlichen Gerichten gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit zu qualifizieren.<sup>2</sup> Im koreanischen Schiedsgesetz gehören sie auch zu den wesentlichen Verfahrensprinzipien, die das Schiedsgericht während des gesamten Schiedsverfahrens zu beachten hat.<sup>3</sup> Eine entsprechende Regelung enthält das deutsche Recht in § 1042 Abs. 2 ZPO. Der Grundsatz der Gleichbehandlung und des rechtlichen Gehörs (Art. 19 KAL) ist Teil des *ordre public*<sup>4</sup> und deshalb zwingend zu beachten.<sup>5</sup> Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz stellt gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 b und d sowie Nr. 2 b KAL im Hinblick auf den Schiedsspruch einen Aufhebungsgrund dar.<sup>6</sup> Das gleiche gilt für das deutsche Recht.<sup>7</sup>

Zunächst muß das Schiedsgericht strikt darauf achten, den Parteien die gleiche Gelegenheit zu gewähren, am gesamten Schiedsverfahren teilzunehmen und alle ihnen erforderlich erscheinenden eigenen Gesichtspunkte darzulegen.<sup>8</sup> Das Schiedsgericht hat also insbesondere

---

<sup>1</sup> Vgl. Nöcker, S. 119.

<sup>2</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 13; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 16; Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 12; Son, Kyung-Han, AJ 1995 (Vol. 5), S. 11; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 46; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 650; *Zöller/Geimer*, § 1042 Rdn. 2.

<sup>3</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 13; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 16; Mok, Young-Joon, S. 142.

<sup>4</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 142.

<sup>5</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 46; *Böckstiegel*, in; *Labes/Lörcher*, S. XXXVII; *Berger*, DZWir 1998, S. 51; *Kronke*, RIW 1998, S. 260; *Zöller/Geimer*, § 1042 Rdn. 2; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1042 Rdn. 2.

<sup>6</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 142; Park/Joo/Yoon, S. 462.

<sup>7</sup> § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und d sowie Nr. 2 b ZPO; *Glossner/Bredow/Bühler*, S. 108; *Hermanns*; Zur Frage der Verletzung rechtlichen Gehörs im schiedsrichterlichen Verfahren, IPRax 1987, S. 353; *Lachmann*, S. 153; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 159; *Raeschke-Kessler/Bühler*, Aufsicht über den Schiedsrichter durch den ICC-Schiedsgerichtshof (Paris) und rechtliches Gehör der Parteien, ZIP 1987, S. 1157 ff.; *Schwab/Walter*, S. 144; *Thomas/Putzo*, § 1042 Rdn. 2; *Wackenhut*, Verletzung des rechtlichen Gehörs im schiedsrichterlichen Verfahren, IPRax 1987, S. 355.

<sup>8</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 142; Park/Joo/Yoon, S. 463; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 155.

für den gleichen Informationsstand beider Parteien im Verfahren zu sorgen.<sup>9</sup> Damit kommt zum Ausdruck, daß keine Partei bevorzugt behandelt wird. Der Grundsatz der Gleichbehandlung könnte auch dann verletzt werden, wenn der Schiedsort oder die Verfahrenssprache zu Ungunsten einer Partei durch das Schiedsgericht oder Schiedsorganisation festgelegt wird.<sup>10</sup>

Weiterhin muß das Schiedsgericht in jedem Stadium des Verfahrens beiden Parteien rechtliches Gehör<sup>11</sup> im wesentlich gleichen Umfang wie das staatliche Gericht gewähren.<sup>12</sup> Geringere Anforderungen an die Gewährung rechtlichen Gehörs sind - im Vergleich zu den Verfahren vor dem ordentlichen Gericht - nicht zu stellen.<sup>13</sup> Da das Recht auf rechtliches Gehör eine prozessuale Mindestausstattung ist,<sup>14</sup> können die Parteien nicht auf ihr Recht auf rechtliches Gehör im voraus verbindlich verzichten.<sup>15</sup> Daher muß das Schiedsgericht immer - auch wenn ein vorheriger Verzicht auf rechtliches Gehör vorliegt - rechtliches Gehör gewähren.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfaßt allgemein die Möglichkeit für die Parteien, alle ihnen erforderlich erscheinenden Gesichtspunkte rechtzeitig<sup>16</sup> vorzutragen und vom Schiedsgericht ausreichend gehört zu werden.<sup>17</sup> Die Parteien müssen Gelegenheit haben, alles, was sie für erforderlich halten, vorzutragen. Es genügt also stets, daß sie Gelegenheit zur Äußerung gehabt haben, unabhängig davon, ob eine Partei tatsächlich von der ihr

---

<sup>9</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 142; Park/Joo/Yoon, S. 463; Lachmann, S. 153; Zöller/Geimer, § 1042 Rdn. 2.

<sup>10</sup> Vgl. Lachmann, S. 153; Stein/Jonas, § 1044 Rdn. 58.

<sup>11</sup> Über den Begriff des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Schiedsverfahren siehe Schlosser, in: Stein/Jonas, § 1044 Rdn. 47, der auf die klassischen Worte des Schweizerischen Bundesgerichts hinweist: „Der Anspruch auf Gehör im Verfahren vereint zwei Begriffe des gleichen Zuschnitts. Einmal das Recht angehört zu werden, zum anderen das Prinzip des kontradiktorischen Verfahrens, das besonders im englischen und französischen Prozeß betont wird. Das Recht, angehört zu werden, gewährt jeder Partei die Möglichkeit, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorzubringen, soweit sie sich auf den Streitgegenstand beziehen, und alle notwendigen Beweismittel einführen zu können, sowie an mündlichen Verhandlungen teilzunehmen und sich vor den Schiedsrichtern vertreten lassen zu können. Was die kontradiktorische Natur der Verhandlung anbelangt, so garantiert sie jeder Partei die Möglichkeit, sich zu den Angriffs- und Verteidigungsmitteln des Gegners zu äußern, die vorgebrachten Beweise zu überprüfen und zu kommentieren sowie durch eigene Beweismittel zu widerlegen.“

<sup>12</sup> Vgl. Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 12; Mok, Young-Joon, S. 142; Lachmann, S. 154; Schwab/Walter, S. 143; Schütze, S. 77; Raeschke-Kessler/Berger, S. 155; Zöller/Geimer, § 1042 Rdn. 3; Wieczorek/Schütze, § 1034 Rdn. 20; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 1042 Rdn. 4.

<sup>13</sup> Vgl. Wieczorek/Schütze, § 1041 Rdn. 30; Schütze, S. 77.

<sup>14</sup> Vgl.; Lachmann, S. 154.

<sup>15</sup> Vgl. Stein/Jonas, § 1044 Rdn. 60a; Wieczorek/Schütze, § 1034 Rdn. 20; Zöller/Geimer, § 1042 Rdn. 3; Schütze, S. 79.

<sup>16</sup> Vgl. Schwab/Walter, S. 143, der mit dem Begriff „rechtzeitig“ meint, daß den Parteien das rechtliche Gehör gewährt werden muß, solange noch eine Einflußnahme auf die Entscheidung des Schiedsgerichts möglich ist.; Wieczorek/Schütze, § 1041 Rdn. 35, der meint, daß das rechtliche Gehör zu einem Zeitpunkt gewährt werden muß, in dem die Partei noch auf das Schiedsgericht einwirken kann, also nicht mehr, nachdem der Spruch schon gefällt, wenn er auch noch nicht zugestellt ist.

ingeräumten Gelegenheit, sich zu äußern, Gebrauch gemacht hat. Zudem muß das Schiedsgericht das jeweilige Vorbringen zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen.<sup>18</sup>

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs setzt allerdings nicht voraus, daß die Anhörung regelmäßig durch eine mündliche Verhandlung in Anwesenheit beider Parteien stattfinden muß. Die Parteien können vereinbaren, in welcher Weise - also mündlich oder schriftlich - das rechtliche Gehör gewährt wird. Die Vereinbarungen, die die Parteien ursprünglich getroffen haben, können sie im weiteren Verlauf des Verfahrens ändern. Im übrigen steht im Ermessen des Schiedsgerichts, ob es eine mündliche oder schriftliche Verhandlung durchführen will oder nicht.<sup>19</sup> Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist den Parteien der Verhandlungstermin schriftlich mitzuteilen (Art. 4 KAL).<sup>20</sup>

## b) Verfahrensregelungen

### aa) Parteivereinbarung über das Schiedsverfahren

In der Praxis internationaler Schiedsgerichtsverfahren wird den Parteien eine sehr weitgehende Autonomie hinsichtlich der Wahl des Verfahrensrechts, dem sie im Streitfall ihr Schiedsverfahren unterwerfen möchten, eingeräumt.<sup>21</sup> Inzwischen wurde diese Parteiautonomie ein Leitprinzip bei der Bestimmung des internationalen Schiedsverfahrens.<sup>22</sup> In Anlehnung an das UNCITRAL-Modellgesetz und das UN-Übereinkommen regelt das koreanische Schiedsgesetz (Art. 20 Abs. 1 KAL) sowie das deutsche Recht (§ 1042 Abs. 3 ZPO) diesen Vorrang der Parteiautonomie bei der Ausgestaltung des Schiedsverfahrens ausdrücklich. Von dieser Autonomie können die Parteien auf mehrfache Weise Gebrauch machen, z. B. durch individuelle Schiedsvereinbarung, durch Bezugnahme auf die Musterschiedsordnung einer Schiedsgerichtsinstitution, durch Schiedsrichtervertrag und durch Einzelvereinbarung im Verlauf des Schiedsverfahrens.<sup>23</sup> Die Gestaltungsfreiheit der Parteien umfaßt auch die Befugnis, die ursprünglich vereinbarte Verfahrensregelung zu

---

<sup>17</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 142; Park/Joo/Yoon, S. 462; Schütze, S. 78; Schwab/Walter, S. 143; Raeschke-Kessler/Berger, S. 155; Lachmann, S. 154; Wiczorek/Schütze, § 1041 Rdn. 30; Zöller/Geimer, § 1042 Rdn. 6.

<sup>18</sup> Vgl. Lachmann, S. 154; Schiffer, S. 97; Wiczorek/Schütze, § 1034 Rdn. 20.

<sup>19</sup> Vgl. Schwab/Walter, S. 144; Schütze, S. 79; Raeschke-Kessler/Berger, S. 158.

<sup>20</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 142.

<sup>21</sup> Vgl. Böckstiegel, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts in der Praxis internationaler Schiedsgerichtsverfahren, FS für Beitzke, 1979, S. 445.

<sup>22</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 274.

<sup>23</sup> Vgl. Ha, Young-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 16; Park/Joo/Yoon, S. 274; Yoon, Jong-Jin, Das anwendbare Recht in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, in: KIML 1995 (Vol. 7), S. 212; Schütze, S. 74 m. w. N.; Hußlein-Stich, S. 107; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 1042 Rdn. 7.

ändern.<sup>24</sup> Die häufigste Variante, die sich in der internationalen Schiedspraxis findet, ist allerdings, daß die Parteien eine Schiedsordnung der Schiedsgerichtsinstitutionen wählen, die selbst eine Regel hinsichtlich des anwendbaren Verfahrensrechts enthalten.<sup>25</sup>

Nach Art. 20 Abs. 1 KAL und § 1042 Abs. 3 ZPO können die Parteien vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften dieses Gesetzes die Verfahrensregeln selbst bestimmen. Sie können also über das gesamte Verfahren, insbesondere das anwendbare Recht, Verfahrensregeln, Art und Umfang der Beweisaufnahme, jegliche Fristen und Zustellungen frei bestimmen, aber immer unter dem Vorbehalt der zwingenden Vorschriften des Gesetzes.<sup>26</sup> Zwingende Vorschriften sind diejenigen gesetzlichen Vorschriften, die nicht ausdrücklich oder ihrem Sinn und Zweck nach unter dem Vorbehalt einer anderweitigen Parteivereinbarung stehen.<sup>27</sup> Durch die zwingenden Vorschriften und einige Normen internationaler Verträge ist die Parteibefugnis zur Verfahrensgestaltung begrenzt. Die Parteien können hinsichtlich der Durchführung des Schiedsverfahrens nur punktuelle Vereinbarungen treffen oder vielmehr die Geltung einer Schiedsverfahrensordnung einer der Schiedsgerichtsinstitution oder eines ausländischen Schiedsverfahrensrechts im ganzen vereinbaren.<sup>28</sup>

Hinsichtlich der Gestaltungsfreiheit der Parteien regelt weder das UNCITRAL-Modellgesetz, noch das koreanische Schiedsgesetz noch das deutsche Recht ausdrücklich, ob die Parteien die Vereinbarungen über das Verfahren zeitlich unbeschränkt treffen können. Der Gesetzgeber des UNCITRAL-Modellgesetzes war der Ansicht, daß den Parteien die Regelungsbefugnis nicht nur vor Beginn sondern auch während des Schiedsverfahrens zukommt.<sup>29</sup> Die Parteien können also jederzeit im Laufe des Schiedsverfahrens die Verfahrensregeln bestimmen.<sup>30</sup> Im Gesetzeswortlaut des Art. 19 UNCITRAL-Modellgesetz gibt es keine zeitliche Beschränkung. Vielmehr ist es das Grundprinzip des UNCITRAL-Modellgesetzes, daß die Parteiautonomie den Vorrang vor der Möglichkeit des Schiedsgerichts hat, das Verfahren zu bestimmen. Da in der Praxis oft erst nach Beginn des

---

<sup>24</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 274.

<sup>25</sup> Vgl. Böckstiegel, FS für Beitzke, 1979, S. 445.

<sup>26</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 13; Jeong, Sun-Ju, A Study on the Revision of Arbitration Law – The Frame of Drafted arbitration Law and Articles 19 – 27, KAR, 1999 (Vol. 9), S. 57; Mok, Young-Joon, S. 140.

<sup>27</sup> Von denen dürfen weder Parteien noch Schiedsrichter abweichen. vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 57; Schwab/Walter, S. 154; Thomas/Putzo, § 1042 Rdn. 5; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 1042 Rdn. 7; Ausführlich zu zwingenden und dispositiven Vorschriften, Berger, RWS-Dok. 21, 1998, S. 18.

<sup>28</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 274; Die Regierungsbegründung, BT-Drs. 13/5274, S. 47

<sup>29</sup> Vgl. UN-Doc. A/CN.9/263, Art. 19, para. 3; Hußlein-Stich, S. 107 m. w.N.; Nöcker, S. 120; a. A. Clavros, S. 105, der die Ansicht mit den Gründen der Entstehungsmöglichkeit unglücklicher Situationen durch parallele Inhaberschaft dieses Rechts und des Auftauchenzeitpunktes der Frage nach Bestimmung der Verfahrensregeln vertritt, daß nach Beginn des Verfahrens die Parteiautonomie über das Verfahren erloschen sei.

<sup>30</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, in: KAR 1999 (Vol. 9), S. 57; Schütze, S. 75; Hußlein-Stich, S. 107; Nöcker, S. 120.

Schiedsverfahrens die Verfahrensfragen auftreten, ist es zwar von erheblicher praktischer Bedeutung, wenn die Parteien die Möglichkeit haben, die im Laufe des Verfahrens auftauchenden Fragen, die sie nicht von vornherein erkennen konnten, auch zu regeln. Wenn die Parteien während des Verfahrens eine abweichende Verfahrensregel vereinbaren, bleibt der bisherige Verfahrensabschnitt unberührt. Um Prozeßverzögerungen durch Verschleppungsabsicht der Parteien zu vermeiden, kann die Regelungsbefugnis der Parteien nur mit Wirkung für die Zukunft ausgeübt werden.<sup>31</sup>

#### bb) Verfahrensermessen der Schiedsrichter

Früher haben manche Schiedsverfahrensordnungen<sup>32</sup> und Staatsverträge<sup>33</sup> für den Fall, in dem die Parteien keine Vereinbarung für das Verfahren getroffen haben, das am Sitz des Schiedsgerichts geltende Verfahrensrecht als anwendbar vorgesehen. In den meisten modernen Schiedsverfahrensordnungen von heute ist dies anders,<sup>34</sup> so daß bei Fehlen einer solchen Parteivereinbarung die Schiedsrichter das anwendbare Verfahrensrecht bestimmen.<sup>35</sup> So sieht z. B. die ICC-Schiedsordnung in Art. 15 Abs. 1 vor, daß hilfsweise die vom Schiedsgericht festgelegten Regeln auf das Verfahren anzuwenden sind. § 24.1 DIS-Schiedsordnung und Art. 28 Abs. 1 AAA-Schiedsordnung sehen die gleiche Regelung vor. Nur die WIPO-Schiedsordnung regelt in Art. 59 b, daß das am Ort des Schiedsgerichtsverfahrens anwendbare Schiedsgerichtsverfahrensrecht Vorrang hat.

In der modernen Schiedsgerichtsbarkeit genießen die Schiedsrichter einen weiten Ermessensspielraum, welche Gestaltung des Verfahrens sie für die in Rede stehende Verfahrensfrage für zweckmäßig halten.<sup>36</sup> In der Praxis kommen häufig die Parteien aus verschiedenen Rechtskreisen. Wenn dies der Fall ist, werden die Schiedsrichter auf diejenigen Verfahrensregeln zurückgreifen, mit denen sie selbst oder die Parteien am ehesten vertraut sind. Die Schiedsrichter brauchen die Verfahrensregeln nicht unbedingt einer bestimmten Rechtsordnung oder einem bestimmten Rechtskreis zu entnehmen. Sie können also, soweit sie es für angemessen halten, die Verfahrensregeln verschiedener Rechtsordnungen kombinieren,

---

<sup>31</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, in: KAR 1999 (Vol. 9), S. 57; *Hußlein-Stich*, S. 108.

<sup>32</sup> Z. B. Art. 16 ICC-Schiedsordnung a. F.

<sup>33</sup> Art. 5 Abs. 1 d des UN-Übereinkommens lautet: „daß... das schiedsrichterliche Verfahren der Vereinbarung der Parteien oder, mangels einer solchen Vereinbarung, dem Recht des Landes, in dem das schiedsrichterliche Verfahren stattfindet, nicht entsprochen hat“; Art. 2 des Genfer Protokoll lautet: „Für das Verfahren ... ist der Parteiwille und die Gesetzgebung des Landes maßgebend, auf dessen Gebiet das Schiedsverfahren stattfindet.“

<sup>34</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 512.

<sup>35</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 82.

<sup>36</sup> Vgl. *Böckstiegel*, FS für *Beitzke*, S. 445; *Hußlein-Stich*, S. 109.

so daß die Verfahrensvorschriften auf den Einzelfall zugeschnitten werden.<sup>37</sup> Damit kann das Schiedsgericht die Bedürfnisse für den einzelnen Fall berücksichtigen. Diese Befugnis zur Verfahrensregelung der Schiedsrichter ist insbesondere in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit von großer Bedeutung.<sup>38</sup>

In Anlehnung an das UNCITRAL-Modellgesetz<sup>39</sup> bestimmen das koreanische Schiedsgesetz<sup>40</sup> und das deutsche Recht<sup>41</sup> eine subsidiäre Befugnis der Schiedsrichter zu der Befugnis der Parteien. Soweit die Parteien hinsichtlich der Verfahrensfragen keine Vereinbarung getroffen haben, können die Schiedsrichter vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, das Verfahren in der ihnen geeignet erscheinenden Weise durchführen. Dabei sind die Schiedsrichter gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 KAL insbesondere berechtigt, über die Zulässigkeit, die Erheblichkeit und das Gewicht von Beweisen zu bestimmen. Hier sieht das Gesetz die Einzelheiten nur beispielsweise vor, so daß die Schiedsrichter andere Beweisregeln bestimmen oder sogar eigene Beweisregeln entwickeln dürfen.<sup>42</sup>

Jedoch ist das Ermessen der Schiedsrichter nicht völlig frei: Die Schiedsrichter sind an die zwingenden Vorschriften des Gesetzes und die Parteivereinbarung gebunden. Diese ergibt sich aus der Subsidiarität der schiedsrichterlichen Regelungsbefugnis.<sup>43</sup> Sie können nicht gegen die grundlegenden Verfahrensgrundsätze verstoßend entscheiden, z. B. müssen die Gleichbehandlung und rechtliches Gehör den Parteien stets gewährt werden.<sup>44</sup> Sie haben die prozessualen Grundprinzipien einer etwa von den Parteien vereinbarten Verfahrensordnung auch im Rahmen ihres Ermessens einzuhalten.<sup>45</sup> Weiterhin müssen die Schiedsrichter die ordre public-Vorschriften und die zwingenden Normen der *lex fori*<sup>46</sup> beachten, um die Anerkennung und die Möglichkeit der Vollstreckung des Schiedsspruches innerhalb eines

---

<sup>37</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 16; Nöcker, S. 109; Hußlein-Stich, S. 120.

<sup>38</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 58.

<sup>39</sup> Art. 19 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz, vgl. Hußlein-Stich, S. 108; Nöcker, S. 119.

<sup>40</sup> Art. 20 Abs. 2 KAL, vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 16; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 57; Mok, Young-Joon, S. 81; Park/Joo/Yoon, S. 274.

<sup>41</sup> § 1042 Abs. 4 ZPO, vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 46; Lachmann, S. 160; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 1042 Rdn. 8; Schütze, S. 75; Schwab/Walter, S. 156; Thomas/Putzo, § 1042 Rdn. 6; Zöller/Geimer, § 1042 Rdn. 28.

<sup>42</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 58, auch für das UNCITRAL-Modellgesetz vgl. Hußlein-Stich, S. 109; Nöcker, S. 119.

<sup>43</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 56; Schütze, S. 75.

<sup>44</sup> Vgl. Yoon, Jong-Jin, Das anwendbare Recht in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, in: The Korea Institute of Maritime Law, 1999 (Vol. 7), S. 212; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 56; Mok, Young-Joon, S. 142; Böckstiegel, FS für Beitzke, S. 446; Schwab/Walter, S. 156; Schütze, S. 75; Thomas/Putzo, § 1042 Rdn. 6.

<sup>45</sup> Vgl. Schiffer, S. 98.

<sup>46</sup> Hinsichtlich der Bestimmung der *lex fori* wurden früher allgemein zwei Anknüpfungen diskutiert, und zwar der Sitz des Schiedsgerichts und das anwendbare Schiedsverfahrensrecht. Die Diskussion um die Bestimmung der *lex fori* wurde zumindest in Korea und in Deutschland dadurch beendet, daß das

bestimmten Staates nicht zu gefährden.<sup>47</sup> Dies bedeutet in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, daß die Schiedsrichter eine der internationalen Konventionen über die Vollstreckung ausländischer Schiedsgerichtsurteile und darüber hinaus alle zwingenden Verfahrenserfordernisse des nationalen Rechts des Vollstreckungsstaates beachten müssen.<sup>48</sup>

### cc) Bewertung

Die wichtigste Bedeutung von Art. 20 KAL liegt – ebenso wie Art. 19 UNCITRAL-Modellgesetz und § 1042 Abs. 3 und 4 ZPO – darin, daß die Parteiautonomie bei der Wahl des anwendbaren Verfahrensrechts betont und daß dem Schiedsgericht eine relativ weite Befugnis bei der Durchführung des Schiedsverfahrens eingeräumt wird. Die Parteiautonomie und das Ermessen des Schiedsgerichts werden nur durch sehr wenige zwingende Normen wie etwa Art. 19 KAL begrenzt. Sie sind dem Grundsatz der Gleichbehandlung und des rechtlichen Gehörs untergeordnet. Hinsichtlich der Bestimmung der anwendbaren Verfahrensregeln ergibt sich also eine Hierarchie aus der Regelung des Art. 20 KAL. Maßgebend sind damit an erster Stelle der ordre public und sonstige zwingende gesetzliche Vorschriften, an zweiter Stelle die Parteivereinbarung, an dritter Stelle die dispositiven gesetzlichen Verfahrensregelungen und an vierter Stelle die vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmten Verfahrensregeln.<sup>49</sup>

## 2. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens

### a) Definition

Der Begriff des Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist insbesondere in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit von großer Bedeutung, wo sich das Territorialitätsprinzip durchgesetzt hat.<sup>50</sup> Besondere Bedeutung hat der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens für die Bestimmung des anwendbaren (zwingenden) Verfahrensrechts,<sup>51</sup> für die Qualifikation des inländischen oder ausländischen Schiedsspruches<sup>52</sup> und für die Feststellung

---

Schiedsverfahrensgesetz sich für den Territorialitätsgrundsatz entschieden hat. So wird die lex fori durch den Sitz des Schiedsgerichts bestimmt; dazu *Schütze*, S. 76 m. w. N.

<sup>47</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol.9), S. 58; *Böckstiegel*, FS für *Beitzke*, S. 446; *Schütze*, S. 75.

<sup>48</sup> Vgl. *Böckstiegel*, FS für *Beitzke*, S. 446.

<sup>49</sup> So auch Mok, Young-Joon, S. 141; Für das deutsche Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 47; *Berger*, DZWIR, S. 51; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 149.

<sup>50</sup> Vgl. *Berger*, „Sitz des Schiedsgerichts“ oder „Sitz des Schiedsverfahrens“, RIW 1993, S. 8; *Lionnet*, S. 94.

<sup>51</sup> Auch für den Fall, daß die Parteien bereits ein anderes Verfahrensrecht vereinbart haben, gilt das zwingende Verfahrensrecht des Schiedsorts immer primär. Vgl. *Lionnet*, S. 94.

<sup>52</sup> Die Qualifikation als inländischer oder ausländischer Schiedsspruch hat Bedeutung für die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs. So sieht Art. V Abs. 3 UN-Übereinkommen vor, daß der diesem

der Zuständigkeit des staatlichen Gerichts für vorgesehene gerichtliche Tätigkeit.<sup>53</sup> Wegen seiner großen Bedeutung in der Praxis gehört der Ort des Schiedsverfahrens zum notwendigen Inhalt der internationalen Schiedsvereinbarung.<sup>54</sup>

Es ist heute allgemein anerkannt, daß der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ein formales Legaldomizil ist, das vorrangig dem Zweck der territorialen Anbindung des Schiedsverfahrens an ein nationales Schiedsverfahrensrechts dient.<sup>55</sup> Daher kann ein bestimmtes Land bzw. bestimmter Ort als Schiedsort vereinbart werden, der keine Bezüge zu den Parteien, zu den Schiedsrichtern und zum Streitgegenstand aufweist.<sup>56</sup>

In der deutschen Literatur werden verschiedene Begriffe für den „Ort des Schiedsverfahrens“ benutzt. Mal ist vom „Sitz des Schiedsverfahrens“<sup>57</sup> die Rede, dann vom „Sitz des Schiedsgerichtes“<sup>58</sup>, oder vom „Schiedsort“<sup>59</sup>, dann wieder vom „Verfahrensort“<sup>60</sup>. Hier ist der „Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens“ durch „Schiedsort“ zu bezeichnen, der sich vom tatsächlichen örtlichen Verfahrensschwerpunkt, also z. B. von einem Tagungsort oder sonstigen Verhandlungsort unterscheidet. Dementsprechend unterscheidet das UNCITRAL-Modellgesetz sowie das koreanische Schiedsgesetz als auch das deutsche Recht den „Schiedsort“ von dem Ort, an dem das Schiedsgericht „ungeachtet“ des Schiedsortes, aber vorbehaltlich der Parteivereinbarung, zur Durchführung des Schiedsverfahrens zusammentreten kann.<sup>61</sup> In der Praxis kommt es nicht selten vor, daß die essentiellen Bestandteile des Schiedsverfahrens, beispielsweise die mündliche Verhandlung, die Beweisaufnahme, die Beratung und Unterzeichnung des Schiedsspruchs, an anderen Orten als dem Schiedsort vorgenommen werden.<sup>62</sup> Das anwendbare Recht und die Nationalität des

---

Übereinkommen beitretende Staat das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung derjenigen Schiedssprüche anwenden kann, die in einem anderen Vertragsstaat ergangen sind.

<sup>53</sup> Vgl. dazu Choi, Tae-Pan, Die Bestimmung des Schiedsortes, AJ 1988 (Vol. 197), S. 23; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 16; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 59; Mok, Young-Joon, S. 93; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274; *Berger*, RIW 1993, S. 9; *Hußlein-Stich*, S. 110; *Kronke*, RIW 1998, S. 261; *Lachmann*, S. 160; *Lionnet*, S. 94; *Schwab/Walter*, S. 158; *Zöller/Geimer*, § 1043 Rdn. 1.

<sup>54</sup> Vgl. Jeong-Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 59; *Lionnet*, S. 96.

<sup>55</sup> Vgl. *Berger*, RIW 1993, S. 10 mit weiteren Literaturangaben (Fn. 23); *Jaeger*, S. 95; *Lionnet*, S. 95; *Schwab/Walter*, S. 158.

<sup>56</sup> Vgl. *Berger*, RIW 1993, S. 10; *Jaeger*, S. 94; *Lionnet*, S. 98; *Schwab/Walter*, S. 158; *Zöller/Geimer*, § 1043 Rdn. 1.

<sup>57</sup> Vgl. *Berger*, RIW 1993, S. 8.

<sup>58</sup> Vgl. *Lionnet*, S. 95; *Schwab/Walter*, S. 158.

<sup>59</sup> Vgl. *Hußlein-Stich*, S. 110; *Jaeger*, S. 94; *Nöcker*, S. 121; *Schütze*, S. 81; *Thomas/Putzo*, § 1043 Rdn. 1.

<sup>60</sup> Vgl. *Kronke*, RIW 1998, S. 261; *Lachmann*, S. 160; *Zöller/Geimer*, § 1043 Rdn. 1. Diese Autoren verwenden zwar beide Begriffe, aber der Begriff „Schiedsort“ wird dem „Verfahrensort“ bevorzugt. siehe nur *Zöller/Geimer*, § 1043 Rdn. 2 und 3.

<sup>61</sup> Art. 20 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz; Art. 21 Abs. 3 KAL; § 1043 Abs. 2 ZPO.

<sup>62</sup> Vgl. *Berger*, S. 10.

Schiedsspruchs richten sich allein nach dem Schiedsort. Daher kommt den tatsächlichen Verfahrensorten insoweit keine rechtliche Wirkung zu.<sup>63</sup>

## b) Bestimmung des Schiedsortes

### aa) Parteivereinbarung

Hinsichtlich der Bestimmung des Schiedsortes überlassen es alle modernen Schiedsverfahrensordnungen primär den Parteien, den Ort des Schiedsverfahrens festzulegen.<sup>64</sup> Dementsprechend sieht Art. 21 Abs. 1 KAL in Anlehnung an Art. 20 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz vor, daß die Parteien den Ort des Schiedsverfahrens frei bestimmen können. Die gleiche Regelung enthält das deutsche Recht in § 1043 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Dabei können die Parteien den Schiedsort selbst wählen oder dies einer Schiedsinstitution oder dem Schiedsgericht überlassen.<sup>65</sup> Die Bestimmung des Schiedsortes durch die Parteien hat für das Schiedsgericht bindende Wirkung.<sup>66</sup> Da die Wahl des Ortes des Schiedsverfahrens grundsätzlich zur Disposition der Parteien steht, können die Parteien den Schiedsort auch später ändern.<sup>67</sup> Jedoch können sie den nur mit Zustimmung der Schiedsrichter ändern, wenn das Schiedsgericht bereits konstituiert ist. Da die Schiedsrichter das Amt nicht angenommen hätten, wenn ihnen der Schiedsort nicht geeignet gewesen wäre.<sup>68</sup>

Haben die Parteien die Bestimmung des Schiedsortes einer Schiedsinstitution überlassen, wird diese den Schiedsort nach ihrer Schiedsverfahrensordnung bestimmen, die entweder selbst eine eigene Sitzbestimmung enthält oder der Schiedsinstitution aufträgt, die Sitzbestimmung vorzunehmen.<sup>69</sup> Ein Beispiel für die letztere Alternative findet sich in Art. 14 Abs. 1 der ICC-Schiedsordnung, wonach der ICC-Gerichtshof den Ort des Schiedsverfahrens bestimmt, falls die Parteien darüber keine Vereinbarung getroffen haben. Im Schiedsverfahren nach KCAB-Schiedsordnung bestimmt in einem solchen Fall das KCAB-Sekretariat den Schiedsort, unter Berücksichtigung der Umstände des Falles einschließlich der Eignung des

---

<sup>63</sup> Vgl. *Jaeger*, S. 96.

<sup>64</sup> Vgl. Art. 20 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz; § 1043 Abs. 1 ZPO; Art. 14 Abs. 1 ICC-SchiedsO; Art. 16 Abs. 1 UNCITRAL-SchiedsO; Art. 39 a WIPO-SchiedsO; § 21.1 DIS-SchiedsO; Art. 17 KCAB-SchiedsO.

<sup>65</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 16; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 59; *Schwab/Walter*, S. 159.

<sup>66</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 160.

<sup>67</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 59; *Hußlein-Stich*, S. 111; *Schütze*, S. 81; a. A. *Calavros*, S. 107, der der Ansicht ist, daß das Recht der Parteien, den Ort des Schiedsverfahrens zu bestimmen, nach Beginn des Schiedsverfahrens verbraucht und vom Recht des Schiedsgerichts ersetzt werde.

<sup>68</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 59; *Schütze*, S. 81.

<sup>69</sup> Vgl. Kim, Hong-Kyu, AJ 1995 (Vol. 276), S. 19; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 59.

Ortes für die Parteien.<sup>70</sup> Wenn der Schiedsort durch den Dritten im Auftrag der Parteien festgelegt wird, ist damit auch die Wahl des Schiedsortes durch die Parteien erfolgt.<sup>71</sup> In diesem Fall haben die Parteien also von der ihnen erteilten Parteiautonomie Gebrauch gemacht.

In der Praxis wird der Schiedsort selten von vornherein, z. B. in der Schiedsvereinbarung festgelegt, weil die Parteien zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Lage sind, die möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten vorherzusehen und weil die Belange der Schiedsrichter sowie möglicher in Betracht kommender Zeugen noch nicht berücksichtigt werden können.<sup>72</sup> Trotzdem empfiehlt es sich jedoch, daß die Parteien den Schiedsort relativ früh, also unmittelbar vor Beginn des Schiedsverfahrens, und ausdrücklich bestimmen.<sup>73</sup>

#### bb) Bestimmungsbefugnis des Schiedsgerichts

Wenn die Parteien zu Beginn des Schiedsverfahrens weder den Schiedsort bestimmen noch einen Dritten benennen, der die Wahl des Schiedsortes übernehmen sollte, wird der Ort des Schiedsverfahrens gemäß Art. 21 Abs. 2 KAL von den Schiedsrichtern bestimmt. Dabei müssen die Schiedsrichter die Umstände des Falles einschließlich der Eignung des Ortes für die Parteien berücksichtigen.<sup>74</sup> Diese Vorschrift stimmt mit Art. 20 Abs. 1 Satz 2 UNCITRAL-Modellgesetz und auch mit § 1043 Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO überein. In allen Gesetzen ist besonders „die Eignung des Ortes für die Parteien“ hervorgehoben, weil alle Gesichtspunkte, die die Schiedsrichter bei ihrer Ermessensentscheidung zu beachten haben, im Gesetz nicht im einzelnen aufgezählt werden können. Deshalb sind hier die Interessen aller am Verfahren Beteiligten, einzubeziehen. Insbesondere sind dabei die Wohnsitze aller Beteiligten einschließlich der Schiedsrichter und der Zeugen oder der örtliche Bezug der Streitsache in Betracht zu kommen.<sup>75</sup> Wenn es sich um internationale Schiedsverfahren handelt, haben die Schiedsrichter auch zu berücksichtigen, ob die Anerkennung und Vollstreckung eines nach dem Recht des Verfahrensortes ergangenen Schiedsspruchs in dem in Betracht kommenden Vollstreckungsstaat gewährleistet ist.<sup>76</sup> Schließlich handelt es sich

---

<sup>70</sup> Vgl. Art. 17 KCAB-SchiedsO.

<sup>71</sup> Vgl. Schwab/Walter, S. 159.

<sup>72</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 47; Lachmann, S. 160; Hußlein-Stich, S. 112.

<sup>73</sup> Vgl. Lachmann, S. 160.

<sup>74</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 59; Kim, Hong-Kyu, AJ 1995 (Vol. 276), S. 19; Mok, Young-Joon, S. 96.

<sup>75</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 59; Mok, Young-Joon, S. 96; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 47; Lachmann, S. 161; Schwab/Walter, S. 160.

<sup>76</sup> Vgl. Choi, Tae-Pan, AJ 1988 (Vol. 197), S. 24; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 16; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol.), S. 59; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 47; Schwab/Walter, S. 160; Lachmann, S. 161; Hußlein-Stich, S. 112; Thomas/Putzo, § 1043 Rdn. 3.

hier nicht um eine einzelne Verfahrensfrage im Sinne des Art. 30 Satz 2 KAL, deren Entscheidung auf den vorsitzenden Schiedsrichter delegiert werden kann.<sup>77</sup>

### c) Schiedsort und Ort der einzelnen Verfahrenshandlungen

Wenn der Ort des Schiedsverfahrens von den Parteien selbst oder von den Schiedsrichtern bestimmt wird, so könnte man davon ausgehen, daß das gesamte Schiedsverfahren grundsätzlich an dem Ort des Schiedsverfahrens durchzuführen ist. In der Praxis besteht jedoch das Bedürfnis, einzelne Verhandlungen an einem anderen Ort als dem Schiedsort durchzuführen. Solche praktischen Bedürfnisse ergeben sich vorwiegend aus der Effektivität der schiedsrichterlichen Tätigkeit, aber insbesondere aus Annehmlichkeits- und Kostengründen.<sup>78</sup>

Dementsprechend sieht Art. 20 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz vor, daß das Schiedsgericht an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zur eigenen Beratung, zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder der Parteien, zur Besichtigung von Waren und anderen Gegenständen oder zur Einsichtnahme in Schriftstücke zusammentreten kann, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Das koreanische Schiedsgesetz hat den praktischen Bedürfnissen und auch dem international üblichen Standard<sup>79</sup> Rechnung getragen, indem es die Regelung des Art. 20 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz unverändert in Art. 21 Abs. 3 KAL übernommen hat. Damit kann das Schiedsgericht die Interessen der verschiedenen Beteiligten berücksichtigen und das Schiedsverfahren nach ihm geeigneter Weise effektiv durchführen. Der Ort des Schiedsverfahrens im Sinne des Art. 21 Abs. 1 und 2 KAL ändert sich nicht dadurch, daß das Schiedsgericht die tatsächlichen Zusammenkünfte häufig an einem anderen Ort abhält.<sup>80</sup> Dies gilt auch, wenn größere Verfahrensabschnitte an einem anderen Ort als dem des Schiedsspruchs stattgefunden haben. Der Schiedsspruch gilt nach Art. 32 Abs. 3 KAL als an dem Ort des Schiedsverfahrens erlassen.

Während Art. 21 Abs. 3 KAL die Aufzählung derjenigen Handlungen, zu denen das Schiedsgericht an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zusammentreten kann, bei der Regelung des Art. 20 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz belassen hat, sind sie im deutschen Recht gegenüber der Aufzählung im UNCITRAL-Modellgesetz um die mündliche

---

<sup>77</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 47; *Schwab/Walter*, S. 160; *Lachmann*, S. 161; *Schütze*, S. 81; *Hußlein-Stich*, S. 112; *Zöller/Geimer*, § 1043 Rdn. 3.

<sup>78</sup> Vgl. Ha, Yong, Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 17; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 60; Kim, Hong-Kyu, AJ 1995 (Vol. 276), S. 19; *Berger*, RIW 1993, S. 10; *Hußlein-Stich*, S. 113.

<sup>79</sup> Vgl. Art. 20 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz; § 1043 Abs. 2 ZPO; Art. 16 Abs. 2 und 3 UNCITRAL-SchiedsO; Art. 39 b WIPO-SchiedsO; § 21.2 DIS-SchiedsO; so auch *Nöcker*, S. 121.

Verhandlung erweitert worden.<sup>81</sup> So kann das Schiedsgericht nach § 1043 Abs. 2 ZPO zu einer mündlichen Verhandlung auch an einem anderen Ort als dem Schiedsort zusammentreten. Weiterhin ersetzt § 1043 Abs. 2 ZPO den Passus „Waren und anderen Gegenstände“ aus Gründen der sprachlichen Straffung durch den beides umfassenden Begriff „Sachen“.<sup>82</sup> Diese Unterschiede gegenüber dem UNCITRAL-Modellgesetz werden in Deutschland im Hinblick auf die örtliche Flexibilität des Schiedsverfahrens für sachgerecht und für erheblich gehalten.<sup>83</sup>

### 3. Verfahrenssprache

Die Frage, in welcher Sprache das Schiedsverfahren durchzuführen ist, ist in internationalen Schiedsverfahren für Kosten, Effektivität und „Waffengleichheit“ (fairness) des Schiedsverfahrens von Bedeutung.<sup>84</sup> Bei der Festlegung der Verfahrenssprache handelt es sich zum einen um die Bestimmung der Sprache, in der zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern korrespondiert und verhandelt werden soll, zum anderen um die Bestimmung, ob schriftliche Beweisstücke mit einer Übersetzung in die Verfahrenssprache versehen sein müssen.<sup>85</sup> Das alte koreanische Schiedsgesetz enthielt keine Vorschrift über die Verfahrenssprache vor dem Schiedsgericht, weil es wie viele andere Schiedsgesetze<sup>86</sup> die Frage der Verfahrenssprache bisher nicht für regelungsbedürftig gehalten hat. Die Bestimmung der Sprache wurde als Teil des Verfahrens vor dem Schiedsgericht angesehen, und sie wurde darum nach den zentralen Vorschriften für die Regelung des Verfahrens den Parteien überlassen.<sup>87</sup> Mit der Reform übernimmt Art. 23 KAL die Sprachregelung des Art. 22 UNCITRAL-Modellgesetz. Der gleiche Präzedenzfall ist auch in der deutschen Reform zu finden. Das koreanische Schiedsgesetz enthält jedoch in Art. 23 Abs. 1 Satz 3 KAL eine über die in Art. 22 UNCITRAL-Modellgesetz hinausgehende Bestimmung, daß, soweit die Vereinbarung der Parteien und die Bestimmung des Schiedsgerichts fehlen, Koreanisch die Verfahrenssprache ist.

---

<sup>80</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 60.

<sup>81</sup> § 1043 Abs. 2 ZPO.

<sup>82</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 47.

<sup>83</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 47; *Lachmann*, S. 161; *Hußlein-Stich*, S. 113.

<sup>84</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 14; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 17; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 62; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 48; *Lionnet*, S. 152; *Nöcker*, S. 123; *Thomas/Putzo*, § 1045 Rdn. 1.

<sup>85</sup> Vgl. nur *Lionnet*, S. 152.

<sup>86</sup> So haben z. B. weder das schweizerische, das niederländische noch das alte deutsche Recht eine Vorschrift über die Verfahrenssprache, dafür s. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 48.

<sup>87</sup> Vgl. *Lionnet*, S. 153.

Für Verfahren vor den staatlichen Gerichten gilt ausnahmslos die nationale Sprache. So ist die Gerichtssprache nach § 62 KGVG koreanisch.<sup>88</sup> Diese Regelung gilt aber nicht für das schiedsrichterliche Verfahren. Im Schiedsverfahren ist es daher grundsätzlich nach Art. 23 Abs. 1 KAL den Parteien überlassen, die Verfahrenssprache zu bestimmen. Wenn die Parteien keine Regelung über die Verfahrenssprache treffen, wird die Verfahrenssprache subsidiär vom Schiedsgericht festgelegt (Art. 23 Abs. 1 Satz 2 KAL). Bei der Bestimmung der Verfahrenssprache hat das Schiedsgericht den Willen der Parteien zu erforschen und sowohl die Sprachkenntnisse der Parteien, der Schiedsrichter als auch insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen.<sup>89</sup> So sind z. B. Vertragssprache, Muttersprache der Parteien, Sitz des Schiedsgerichts, Redaktion der Schiedsvereinbarung, Bezugnahme auf bestimmte Verfahrensregelungen u. a. in Betracht zu ziehen.<sup>90</sup> Wohl am ausschlaggebendsten für die Entscheidung des Schiedsgerichts wird die Vertragssprache und die Sprachkenntnisse der Schiedsrichter selbst sein.<sup>91</sup> Die Amtssprache am Ort des Verfahrens darf dagegen keine entscheidende Rolle spielen, weil der Ort des Schiedsverfahrens nach anderen Gesichtspunkten bestimmt wird und mit den praktischen und rechtlichen Bedürfnissen der Sprachwahl nicht in Verbindung steht.<sup>92</sup> Sie ist nur als einer von mehreren Gesichtspunkten zu beachten.<sup>93</sup> Die Bestimmung des Schiedsgerichts gilt im Zweifel für schriftliche Erklärungen der Parteien, mündliche Verhandlungen, Schiedssprüche, Entscheidungen und andere Mitteilungen des Schiedsgerichts (Art. 23 Abs. 2 KAL).<sup>94</sup> Damit gehört die Festlegung der Sprache zu den wesentlichen Regelungen der internationalen Schiedsvereinbarung.<sup>95</sup> Die Parteien können die Verfahrenssprache auch durch Verweis auf eine Schiedsordnung, die selbst eigene Bestimmungen über die Verfahrenssprache enthält,<sup>96</sup> bestimmen oder es Dritten überlassen.

---

<sup>88</sup> In Deutschland ist die Gerichtssprache gemäß § 184 GVG deutsch.

<sup>89</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 62; *Schütze*, S. 97.

<sup>90</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 62; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 17; *Schütze*, S. 97. *Lionnet*, S. 154; *Thomas/Putzo*, § 1045 Rdn. 1.

<sup>91</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 62; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 17; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 48; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 162; *Lionnet*, S. 154; *Zöller/Geimer*, § 1045 Rdn. 2; *Thomas/Putzo*, § 1045 Rdn. 1.

<sup>92</sup> Vgl. *Lionnet*, S. 155.

<sup>93</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 48

<sup>94</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 17; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 62.

<sup>95</sup> Vgl. *Lionnet*, S. 153.

<sup>96</sup> Vgl. z. B. Art. 16 ICC-SchiedsO lautet: „Sollten die Parteien keine Vereinbarung getroffen haben, bestimmt das Schiedsgericht die Verfahrenssprache(n) unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich der Sprache des Vertrages.“; Art. 17 Abs. 1 Satz 1 UNCITRAL-SchiedsO: „Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien hat das Schiedsgericht unverzüglich nach seiner Bestellung die Sprache oder die Sprachen des Verfahrens zu bestimmen.“; § 22.1 Abs. 1 und 2 DIS-SchiedsO: „Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zu verwenden sind, vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt hierüber das Schiedsgericht.“

Damit sind in Korea Schiedsverfahren in Englisch, Französisch oder jeder sonstigen Fremdsprache möglich, die von den Parteien und dem Schiedsgericht beherrscht wird. In der Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Korea wird dennoch nur Englisch, nicht aber Deutsch oder Französisch als Verfahrenssprache bevorzugt, weil Englisch gleichsam als Weltsprache angesehen wird. Besonders in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit sollten die Schiedsrichter und die Parteivertreter daher zumindest die englische Sprache beherrschen.

Im Schiedsverfahren nach der KCAB-Schiedsordnung unterliegt die Bestimmung über die Verfahrenssprache dem Willen der Parteien. Treffen die Parteien keine Regelung, so ist Koreanisch die Verfahrenssprache.<sup>97</sup> Demgegenüber sieht Art. 50 Satz 2 KCAB-Schiedsordnung für die internationalen Schiedsverfahren ausdrücklich vor, daß die koreanische und die englische Sprache die offiziellen Verfahrenssprachen des KCAB-Schiedsverfahrens sind, wenn eine Partei oder beide Parteien es verlangen oder wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts eine ausländische Nationalität hat. Damit kann der Schiedsspruch in einem solchen Fall in beiden Sprachen erlassen werden, so daß die beiden Fassungen gleichzeitig Originale sind. Im Zweifel geht allerdings die koreanische Fassung vor.<sup>98</sup>

Außerdem kann das Schiedsgericht nach Art. 23 Abs. 3 KAL anordnen, daß schriftliche Beweismittel mit einer Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen versehen sein müssen, die zwischen den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt worden sind. Dies sollte jedoch aus Kostengründen nur dann geschehen, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts oder eine Partei der Sprache, in der das Schriftstück abgefaßt ist, nicht mächtig ist.<sup>99</sup> Wenn mehrere Verfahrenssprachen bestimmt wurden, muß grundsätzlich nur eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beigebracht werden.<sup>100</sup> Die Entscheidung unterliegt dem freien Ermessen des Schiedsgerichts, ob schriftliche Beweismittel in die Verfahrenssprache übersetzt werden müssen.<sup>101</sup> Dies gilt auch, wenn das Schiedsgericht für Dolmetscher für Parteien, Zeugen oder Sachverständige zu sorgen hat, falls nicht alle Beteiligten die Verfahrenssprache beherrschen.<sup>102</sup>

Hinsichtlich der Übersetzung durch Anordnung des Schiedsgerichts stellt sich die Frage, wer die Kosten der Übersetzung trägt. Weder das koreanische Schiedsgesetz noch das

---

<sup>97</sup> Art. 50 Satz 1 KCAB-SchiedsO.

<sup>98</sup> Art. 50 Satz 3 KCAB-SchiedsO.

<sup>99</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 9), S. 17; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999(Vol. 9), S. 62; so auch *Schütze*, S. 98: „Denn einer der Vorteile des Schiedsverfahrens ist es gerade, daß durch das Entfallen von Übersetzungen Zeit gewonnen und Kosten gespart werden.“

<sup>100</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 162.

<sup>101</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 17; *Nöcker*, S. 124.

UNCITRAL-Modellgesetz enthalten Regelung über die Kostenentscheidung, während das deutsche Recht über das UNCITRAL-Modellgesetz hinausgehend eine Vorschrift über die Kostenentscheidung in § 1057 ZPO hinzugefügt hat. Nach § 1057 Abs. 1 der deutschen ZPO hat das Schiedsgericht, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, in einem Schiedsspruch darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen haben. In Deutschland werden daher die Kosten, die aufgrund einer Anordnung des Schiedsgerichts nach § 1045 Abs. 2 ZPO für Übersetzungen entstehen, als notwendige Kosten im Sinne des § 1057 Abs. 1 ZPO angesehen, über die unabhängig davon zu entscheiden ist, welche Partei die Übersetzung zu veranlassen hatte.<sup>103</sup> In Korea ist diese Argument auch befürwortet worden.<sup>104</sup> Dies gilt nicht für die Kosten der Übersetzungen, die eine Partei aus der Verfahrenssprache in ihre Muttersprache oder eine sonstige Nichtverfahrenssprache anfertigen läßt. So trägt z. B. in einem deutsch-koreanischen Streitfall, in dem die Verfahrenssprache Englisch ist, die deutsche Partei alle Kosten für Übersetzungen - etwa der Schiedsklageschrift oder englischsprachiger Beweisurkunden - in die deutsche Sprache selbst. Dagegen sind die Kosten für die Übersetzungen von Schriftstücken aus der koreanischen bzw. deutschen in die englische Sprache notwendige Kosten des Schiedsverfahrens, die erstattbar sind.<sup>105</sup> Schließlich empfiehlt es sich, besonders im internationalen Schiedsverfahren, eine Verfahrenssprache zu vereinbaren, so daß möglichst wenige Übersetzungen notwendig sind: Die Übersetzungen kosten schließlich Zeit und Geld und führen oft zu unnötigen Verzögerungen.<sup>106</sup>

#### **4. Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens**

Nach Art. 22 Abs. 1 KAL beginnt das Schiedsverfahren über eine bestimmte Streitigkeit vorbehaltlich einer anderweitigen Parteivereinbarung mit dem Tag, an dem der Beklagte den Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, empfangen hat. Die Vorschrift wurde dem Art. 21 UNCITRAL-Modellgesetz nachgebildet. Allerdings enthält das koreanische Schiedsgesetz über das UNCITRAL-Modellgesetz hinausgehende Bestimmungen

---

<sup>102</sup> Vgl. *Schütze*, S. 98.

<sup>103</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 48; *Hußlein-Stich*, S. 118; *Lachmann*, S. 162; *Schütze*, S. 98; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 162; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1045 Rdn. 3; *Zöllner/Geimer*, § 1045 Rdn. 3; *Thomas/Putzo*, § 1045 Rdn. 2.

<sup>104</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, S. 63.

<sup>105</sup> So hat *Schütze* zufälligerweise ein Beispiel des deutsch-koreanischen Streitfalles angeführt. Siehe *Schütze*, S. 98.

zu den detaillierten Anforderungen an den Inhalt des Schiedsantrags. Nach Art. 22 Abs. 2 KAL muß der Antrag die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung enthalten. Damit folgt der koreanische Gesetzgeber dem vom deutschen Gesetzgeber in § 1044 Satz 2 ZPO gewählten Ansatz. So läßt das koreanische Schiedsgesetz - ebenso wie das deutsche Recht<sup>107</sup> - die an den Schiedsantrag geknüpfte Rechtsfolge nur eintreten, wenn der Antrag die zu seiner Schlüssigkeit erforderlichen Angaben enthält. Von diesem Schiedsantrag ist die Schiedsklage (Art. 24 KAL)<sup>108</sup> zu unterscheiden.<sup>109</sup> Auch wenn die Schiedsklage häufig zusammen mit dem Schiedsantrag eingereicht wird, brauchen die Tatsachen, auf die sich der Anspruch stützt, im Schiedsantrag - anders als bei Schiedsklage - nicht im einzelnen dargelegt zu werden.<sup>110</sup>

Mit Beginn des Schiedsverfahrens im Sinne des Art. 22 KAL wird die Schiedssache schiedshängig. Der Zugang des Schiedsantrags beim Beklagten hat die Funktion der zeitlichen Bestätigung des Beginns des Schiedsverfahrens, welche insbesondere für die Frage der Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung wichtig ist.<sup>111</sup> Die Rechtsverhältnisse, die einer Schiedsvereinbarung zugrunde liegen, unterliegen den normalen Verjährungsfristen. Hinsichtlich der Unterbrechung von Verjährungsfristen trifft Art. 22 KAL ebensowenig Regelungen wie Art. 21 UNCITRAL-Modellgesetz. Obwohl dieses Thema bei der Ausarbeitung des Art. 21 UNCITRAL-Modellgesetz heftig diskutiert wurde und auch eine Regelung über die Auswirkungen der Schiedshängigkeit auf die Verjährungsunterbrechung als erforderlich angesehen wurde, wurde eine entsprechende Regelung nicht in das UNCITRAL-Modellgesetz aufgenommen. Die Frage wurde vielmehr dem nationalen Recht überlassen.<sup>112</sup> Nach § 168 Abs. 1 KBGB wird die Verjährung durch die Geltendmachung des Anspruchs unterbrochen. Während das deutsche Recht in § 204 Abs. 1 Nr. 11 BGB ausdrücklich vorsieht, daß die Verjährung durch den Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens gehemmt wird,<sup>113</sup> enthält das koreanische BGB keine dementsprechende

---

<sup>106</sup> So auch Zöller/Geimer, § 1045 Rdn. 1.

<sup>107</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 48.

<sup>108</sup> Vgl. Art. 23 UNCITRAL-Modellgesetz; § 1046 ZPO.

<sup>109</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 13; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 61; Mok, Young-Joon, S. 144; *Hußlein-Stich*, S. 14; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 137; *Schütze*, S. 84.

<sup>110</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 61; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 48.

<sup>111</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 61; Mok, Young-Joon, S. 143.

<sup>112</sup> UN-Doc. A/CN.9/233, para 616: „it touched upon questions which were outside the field of arbitral procedure with which the the Model Law was (solely) concerned.“ dazu vgl. *Berger*, RIW 2001, S. 11; *Hußlein-Stich*, S. 115; *Nöcker*, S. 122; *Schwab*, FS für Nagel, 1987, S. 435.

<sup>113</sup> Im Hinblick auf das bisherige BGB haben die Materialien zum § 1044 ZPO deutlich gemacht, daß die Vorschrift des § 1044 ZPO „die diesbezüglichen Normen des § 220 BGB unberührt läßt“. Damit führte die Schiedsanhängigkeit nicht automatisch zur Unterbrechung der Verjährung. Nach § 220 Abs. 1 BGB a. F. trat die Unterbrechung der Verjährung nur dann ein, wenn das von dem Schiedsgericht tatsächlich beobachtete Verfahren bis zu einem Abschnitt geführt hat, der der Klageerhebung im Sinne der ZPO entspricht. § 220

Regelung. In der koreanischen Literatur besteht weitgehende Übereinstimmung darüber, daß die Verjährungsunterbrechung auch mit Beginn des Schiedsverfahrens nach Art. 22 KAL, wie bei einer Klage vor dem staatlichen Gericht, eintritt.<sup>114</sup> Danach genügt der Empfang des Schiedsantrags für die Unterbrechung der Verjährung. Dies gilt auch, wenn das Schiedsgericht noch nicht gebildet bzw. kein Schiedsrichter benannt worden ist.

Schließlich können die Parteien abweichendes vereinbaren, etwa durch Verweis auf eine Schiedsordnung.<sup>115</sup> Während Art. 22 Abs. 1 KAL sowie Art. 21 UNCITRAL-Modellgesetz und § 1044 ZPO den Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens auf den Zugang des Schiedsantrags beim Schiedsbeklagten stellt,<sup>116</sup> differenzieren manche Schiedsordnungen nicht zwischen Schiedsantrag und Schiedsklage.<sup>117</sup> So beginnt das Schiedsverfahren nach Art. 4 Abs. 2 ICC-Schiedsordnung, § 6.1 DIS-Schiedsordnung, und nach Art. 10 Abs. 1 KCAB-Schiedsordnung mit dem Zugang der Schiedsklage beim ICC-Sekretariat bzw. der DIS-Geschäftsstelle oder dem KCAB-Sekretariat. So werden in der Praxis der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit ein verfahrensleitender Schiedsantrag und die Schiedsklage meist in einer Schrift miteinander verbunden.<sup>118</sup>

## 5. Schiedsklage

In Anlehnung an Art. 23 UNCITRAL-Modellgesetz befaßt sich Art. 24 KAL mit der Vorbereitung des Schiedsverfahrens. Damit soll das schiedsrichterliche Verfahren entsprechend dem Verfahren vor den staatlichen Gerichten zügig und umfassend durchgeführt werden. Die Regelung Art. 24 KAL stimmt inhaltlich mit § 1046 ZPO überein.

### a) Klageerhebung und Klagebeantwortung

---

Abs. 1 BGB a. F. ging also von einem bereits konstituierten Schiedsgerichts aus. Weiterhin enthielt § 220 Abs. 2 BGB a. F. eine die Verjährungsunterbrechung erleichternde Regelung für die Einleitungsphase eines Schiedsverfahrens, also für die Fälle, in denen das Schiedsgericht noch nicht gebildet ist. Nach § 220 Abs. 2 BGB a. F. wurde die Verjährung dadurch unterbrochen, daß der Berechtigte das zur Erledigung seinerseits Erforderliche vornimmt; diese Voraussetzung wurde dann erfüllt, wenn der Kläger in dem Schiedsantrag seinen Schiedsrichter benannt hat. Vgl. dazu *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 48; *Berger*, RIW 2001, S. 11; *Hußlein-Stich*, S. 116; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 139; *Schütze*, S. 84; *Schwab/Walter*, S. 164; *Thomas/Putzo*, § 1044 Rdn. 2; *Münchener Kommentar*, BGB, § 220 Rdn. 5; *Palandt/Heinrichs*, BGB, § 220 Rdn. 2 m. w. N.

<sup>114</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 61; Mok, Young-Joon, S. 143.

<sup>115</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 61; Park/Joo/Yoon, S. 275; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 137.

<sup>116</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 144.

<sup>117</sup> UNCITRAL-Schiedsordnung unterscheidet jedoch den Schiedsantrag (Art. 3 UNCITRAL-Schiedsordnung) von der Schiedsklage (Art. 18 UNCITRAL-Schiedsordnung). Danach beginnt das Schiedsverfahren mit dem Zugang des Schiedsantrags beim Beklagten (Art. 3 Nr. 2 UNCITRAL-Schiedsordnung).

<sup>118</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 61.

Zunächst regelt Art. 24 Abs. 1 KAL die Anforderungen an die Schiedsklage und die Klagebeantwortung, die im wesentlichen denjenigen entsprechen, die nach koreanischem Recht an eine Klage vor den staatlichen Gerichten nach § 227 KZPO<sup>119</sup> gestellt werden. Danach hat der Kläger innerhalb der von den Parteien oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen und der Beklagte hierzu Stellung zu nehmen.

Durch die Angabe des Anspruchs und der anspruchsbegründenden Tatsachen wird der Streitgegenstand des Verfahrens bestimmt, die als Mindestanforderungen zum notwendigen Inhalt jeder Klage gehören. Die stehen daher insoweit nicht zur Disposition der Parteien.<sup>120</sup> Aus diesem Grund, von dem auch der deutsche Gesetzgeber ausgegangen ist,<sup>121</sup> regelt das koreanische Schiedsgesetz den Vorbehalt anderweitiger Parteivereinbarungen, den das UNCITRAL-Modellgesetz enthält, nicht.<sup>122</sup> Entspricht die Klage nicht den inhaltlichen Anforderungen, ist die Schiedsklage unzulässig. Dann wird das Schiedsverfahren nach Fristablauf durch Beschluß gemäß Art. 26 Abs. 1 KAL bzw. Art 33 Abs. 2 c KAL beendet, falls der Mangel nicht behoben wird.<sup>123</sup>

Während das Modellgesetz bei Schiedsklage und Klagebeantwortung seitens des Klägers auch die Angabe der „streitigen Punkte“ vorsieht (Art. 23 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz), fordert dies das koreanische Schiedsgesetz aus denselben Gründen wie das deutsche Recht (§ 1046 Abs. 1 Satz 1 ZPO)<sup>124</sup> nicht: Die Angabe der streitigen Punkte gehört nicht zur Bestimmung des Streitgegenstandes nach § 248 Nr. 3 KZPO, und überdies stehen die streitigen Punkte zum großen Teil - wie auch im Gerichtsverfahren vor den staatlichen Gerichten<sup>125</sup> - erst nach der Klagebeantwortung fest.<sup>126</sup>

Nach Art. 24 Abs. 2 KAL können die Parteien mit der Schiedsklage oder der Klagebeantwortung alle ihnen relevant erscheinenden Schriftstücke vorlegen und Beweismittel bezeichnen, derer sie sich künftig bedienen wollen. Diese Vorschrift stimmt mit dem Art. 23

---

<sup>119</sup> § 227 Abs. 1 KZPO lautet: „Die Klageschrift muß die Bezeichnung der Parteien und des gesetzlichen Bevollmächtigten, die Angabe des Begehrens und des Grundes des erhobenen Anspruchs enthalten.“ § 227 Abs. 2 KZPO: „Die Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auf die Klageschrift entsprechend anzuwenden.“

<sup>120</sup> Dagegen besteht nach Art. 23 Abs. 1 2. Alt. UNCITRAL-Modellgesetz Parteiautonomie hinsichtlich des Antragsinhalts, so daß die Parteien hinsichtlich des erforderlichen Inhalts ihrer Schriftsätze etwas anderes vereinbaren können; dazu vgl. *Nöcker*, S. 127; *Hußlein-Stich*, S. 119 m. w. N.

<sup>121</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 48; *Schwab/Walter*, S. 162.

<sup>122</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 18; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 63.

<sup>123</sup> Für das deutsche Recht, vgl. § 1048 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 1056 Abs.2 Nr. 1 a ZPO.

<sup>124</sup> Für das deutsche Recht, s. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 48; *Schumacher*, BB 1998, Beil. 2, S. 12.

<sup>125</sup> Vgl. *Möller*, S. 91.

Abs. 1 Satz 2 UNCITRAL-Modellgesetz und § 1046 Abs. 1 Satz 2 ZPO überein. Damit wird die Frage, ob bei Schiedsklage oder Klagebeantwortung alle den Streit betreffende Schriftstücke vorgelegt werden müssen oder ob dabei zunächst einmal diese nur bezeichnet werden, jeder Partei überlassen. Der koreanische Gesetzgeber geht davon aus, daß die Schriftstücke und Beweismittel, die den Streit betreffen, nicht wesentlicher Inhalt für die erste Verhandlung sind, und sie daher später vorgelegt werden können.<sup>127</sup> Wenn eine Partei versäumt, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Beweismittel vorzulegen, kann dies zu nachteiligen Folgen gemäß Art. 26 Abs.3 KAL führen.

Das koreanische Schiedsgesetz sieht keine besondere Form für die Schiedsklage vor.<sup>128</sup> Obwohl zwar gesetzlich keine Bindung an Formen vorhanden ist, ist es aus Gründen der Rechtsklarheit zweckmäßig, die Schiedsklage schriftlich zu erheben.<sup>129</sup> Wird die Klage mündlich erhoben, müßte sie zu Protokoll des Schiedsgerichts gelegt werden, weil sonst eine sichere Entscheidungsgrundlage für das Schiedsgericht fehlt.<sup>130</sup> Die Parteien können jedenfalls Formzwang festlegen, was in der Praxis häufig durch die Vereinbarung einer Schiedsordnung geschieht, die eine Schriftform für die Schiedsklage vorsieht. So geht Art. 10 KCAB-Schiedsordnung - wie die meisten Schiedsordnungen<sup>131</sup> - von der schriftlichen Schiedsklageerhebung aus.

Im KCAB-Schiedsverfahren muß der Klageschrift ein Nachweis über die Schiedsvereinbarung und, im Falle der Parteivertretung, eine Vollmacht beigelegt werden.<sup>132</sup> Des weiteren hat die Klageschrift die Namen und Anschriften der Parteien des Schiedsverfahrens sowie ggf. deren Parteivertreter zu bezeichnen, das Klagebegehren, eine Darstellung der Tatsachen und Umstände, auf die die Klageansprüche gestützt werden, und sonstige Beweismittel, derer sie sich künftig bedienen will, zu enthalten.<sup>133</sup> Ist eine Schiedsklage beim KCAB-Sekretariat eingereicht worden, hat das KCAB-Sekretariat sobald wie möglich einen vorläufigen Kostenvorschuß auf der Grundlage der voraussichtlichen Honorare und Auslagen der Schiedsrichter sowie der KCAB-Verwaltungskosten festzusetzen, den der Kläger allein zu

---

<sup>126</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 14; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 18; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 64.

<sup>127</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol.295), S. 18; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. ), S. 64.

<sup>128</sup> Eine Formulierung, die Formerfordernisse für die Schiedsklage vorschreibt, findet sich weder im UNCITRAL-Modellgesetz noch in der deutschen ZPO.

<sup>129</sup> So auch Schwab/Walter, S. 162; Hußlein-Stich, S. 120; dagegen für die mündliche oder sogar telefonische Klageerhebung bejahend, Schütze/Tscherning/Wais, S. Rdn. 373.

<sup>130</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 323; Schwab/Walter, S. 162.

<sup>131</sup> So z.B. Art. 18 UNCITRAL-SchiedsO; Art. 4 ICC-SchiedsO; § 6.1 DIS-SchiedsO.

<sup>132</sup> Art. 10 Abs. 1 KCAB-SchiedsO.

<sup>133</sup> Art. 10 Abs. 2 KCAB-SchiedsO.

leisten hat.<sup>134</sup> Die Schiedsklage wird dem Beklagten erst dann übersendet, wenn der Kläger die nach Art. 13 KCAB-Schiedsordnung erforderliche Anzahl von Klageschriften nebst Anlagen eingereicht und gleichzeitig den vorläufigen Kostenvorschuß eingezahlt hat.<sup>135</sup> Im jeden Fall hat das KCAB-Sekretariat beiden Parteien mitzuteilen, daß die Schiedsklage eingegangen ist.<sup>136</sup> Auf diesen Tag wird der sog. „Basic Date“ abgestellt<sup>137</sup> und der „Basic Date“ ist der zeitliche Ausgangspunkt für die meisten verfahrensleitenden Fristen in der KCAB-Schiedsordnung.<sup>138</sup> In jedem Fall gilt der Tag, an dem die Schiedsklage beim KCAB-Sekretariat eingegangen ist, als Beginn des Schiedsverfahrens.<sup>139</sup>

Der Schiedsbeklagte hat innerhalb von 15 Tagen beim nationalen Schiedsverfahren, und innerhalb von 30 Tagen beim internationalen Schiedsverfahren, beginnend an dem „Basic Date“, auf die Schiedsklage zu antworten.<sup>140</sup> Dabei hat der Schiedsbeklagte seine schriftliche Klageantwort bei dem KCAB-Sekretariat einzureichen,<sup>141</sup> wobei die entsprechenden Nachweise in Form von Schriftstücken,<sup>142</sup> und im Falle der Parteivertretung, eine Vollmacht<sup>143</sup> beizufügen sind. Des weiteren muß die Klageantwort - wie bei der Klageschrift - die Namen der Parteien des Schiedsverfahrens sowie ggf. deren Parteivertreter bezeichnen, das Klagebeantwortungsbegehren, eine Darstellung des Sachverhalts, auf den die Klageantwort gestützt wird, und sonstige Beweismittel, derer sie sich künftig bedienen will, enthalten.<sup>144</sup> Sobald das KCAB-Sekretariat die Klageantwort angenommen hat, hat es dies beiden Parteien mitzuteilen. Soweit der Beklagte nicht innerhalb der Fristen die Klageantwort einreicht, gilt dies als Anspruch auf die Klageabweisung.<sup>145</sup>

## b) Änderung der Klage und Klagebeantwortung

Weiterhin bestimmt Art. 24 Abs. 3 KAL, daß jede Partei, vorbehaltlich einer von ihnen getroffenen anderweitigen Vereinbarung, im Laufe des Verfahrens ihre Klage oder ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel ändern und ergänzen kann, es sei denn, das Schiedsgericht läßt eine solche Änderung wegen der Verspätung, die zur Verzögerung des Verfahrens führt,

---

<sup>134</sup> Vgl. KAA, Neue Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 2001, S. 116.

<sup>135</sup> Art. 11 KCAB-SchiedsO.

<sup>136</sup> Vgl. KAA, Neue Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 2001, S. 116.

<sup>137</sup> Art. 12 Abs. 1 KCAB-SchiedsO.

<sup>138</sup> Ausführlich zum „Basic Date“ siehe unter Kapitel 3. III. 3.

<sup>139</sup> Vgl. KAA, Neue Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 2001, S. 116.

<sup>140</sup> Art. 12 Abs. 1 KCAB-SchiedsO.

<sup>141</sup> Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 KCAB-SchiedsO.

<sup>142</sup> Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 KCAB-SchiedsO.

<sup>143</sup> Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 KCAB-SchiedsO.

<sup>144</sup> Art. 12 Abs. 2 KCAB-SchiedsO.

<sup>145</sup> Vgl. KAA, Neue Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 2001, S. 116.

nicht zu. Diese Vorschrift entspricht Art. 23 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz und § 1046 Abs. 2 ZPO. Während Art. 23 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz von „Klage oder Klagebeantwortung“ spricht, spricht Art. 24 Abs. 3 KAL in Anlehnung an das deutsche Recht (§ 1046 Abs. 2 ZPO)<sup>146</sup> von „Klage oder Angriffs- und Verteidigungsmittel“. Damit entspricht der Sprachgebrauch von „Klage oder Angriffs- und Verteidigungsmittel“ dem Begriff der koreanischen ZPO.<sup>147</sup>

Die Parteien können allerdings die Ergänzungs- oder Änderungsmöglichkeiten erweitern und einschränken oder dafür einen anderen Zeitpunkt vereinbaren.<sup>148</sup> Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, entscheidet das Schiedsgericht nach seinem freien Ermessen über die Zulässigkeit solcher Änderungen. Dabei kann das Schiedsgericht eine solche Änderung oder ein neues Vorbringen nicht zulassen, wenn nach seiner freien Überzeugung eine solche Änderung das Schiedsverfahren erheblich verzögern würde.<sup>149</sup> Dies entspricht der Befugnis des staatlichen Gerichts nach § 235 Abs. 1 KZPO. Danach ist eine Änderung der Klage nur dann zulässig, wenn sie keine Änderung des Klagegrundes zur Konsequenz hat, und die Änderung nicht zur unangemessenen Verzögerung des Verfahrens führt.<sup>150</sup>

Nach deutschem Recht ist eine Änderung der Klage und der Angriffs- oder Verteidigungsmittel zulässig, es sei denn, das Schiedsgericht läßt dies wegen nicht genügend entschuldigter Verspätung nicht zu (§ 1046 Abs. 2 ZPO). Dabei kommt es primär weder auf eine Verfahrensverzögerung noch auf Sachlichkeit<sup>151</sup> an, sondern darauf, ob die Verspätung genügend entschuldigt worden ist.<sup>152</sup> Die genügende Entschuldigung sollte in entsprechender Anwendung des § 282 Abs. 1 ZPO danach entschieden werden, ob der Zeitpunkt der Klageänderung oder eines neuen Vorbringens nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht.<sup>153</sup>

Im jeden Fall ist eine solche Änderung stets zulässig, wenn die Gegenpartei zustimmt.<sup>154</sup> Willigt der Beklagte in die Klageänderung ein, so ist das Schiedsgericht aufgrund der Parteiautonomie daran gebunden. Bei Einwilligung des Beklagten werden die Mängel

---

<sup>146</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 49.

<sup>147</sup> So findet sich der Ausdruck „Angriffs- und Verteidigungsmittel“ z. B. in § 70 Abs. 1 KZPO, § 91 KZPO, § 136 KZPO, § 138 KZPO, § 186 KZPO, § 248 Nr. 5 KZPO und § 422 Abs. 5 KZPO.

<sup>148</sup> Vgl. *Hußlein-Stich*, S. 121.

<sup>149</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 18; Mok, Young-Joon, S. 146.

<sup>150</sup> Vgl. Song, Sang-Hyun, Zivilprozeßrecht, S. 394.

<sup>151</sup> Gemäß § 263 ZPO ist eine Änderung der Klage zulässig, wenn der Beklagte einwilligt oder das Gericht sie für sachdienlich erachtet.

<sup>152</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 49; *Schwab/Walter*, S. 171; *Thomas/Putzo*, § 1046 Rdn. 9.

<sup>153</sup> Vgl. *Thomas/Putzo*, § 1046 Rdn. 9; *Zöller/Geimer*, § 1046 Rdn. 3.

<sup>154</sup> Vgl. Lee, Shi-Yoon, S. 383; Song, Sang-Hyun, S. 397.

hinsichtlich der Verspätung geheilt, so daß ihre Nichtzulassung wegen Verspätung ermessensfehlerhaft wäre, wenn sie nicht zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führt.<sup>155</sup> Schließlich gilt für die Klageänderung der Grundsatz, daß eine Klageänderung nur im Rahmen dessen zulässig ist, was durch die Schiedsvereinbarung gedeckt wird.<sup>156</sup>

### c) Widerklage

Hinsichtlich der Zulässigkeit und Form von Widerklagen trifft das koreanische Schiedsgesetz keine Regelungen. Innerhalb der koreanischen Reformkommission wurde von der Zulässigkeit der Widerklage ausgegangen und vorgeschlagen, anlehnend an § 1046 Abs. 3 ZPO<sup>157</sup> eine ausdrückliche Regelung für die Widerklage in Art. 24 KAL festzusetzen oder zumindest die Vorschrift des Art. 2 f UNCITRAL-Modellgesetz<sup>158</sup> zu übernehmen.<sup>159</sup> Bedauerlicherweise wurde dieser Vorschlag nicht angenommen. Ein Grund ist jedoch nicht ersichtlich.

Für die Widerklage sollten insoweit die Regelungen gelten, nach denen Klage und Klagebeantwortung zu beurteilen sind.<sup>160</sup> Die Widerklage ist eine selbständige Klage, die im Rahmen der Schiedsvereinbarung immer erhoben werden kann, sofern das Schiedsgericht auch für sie zuständig ist und zwischen Klage und Widerklage ein rechtlicher oder tatsächlicher Zusammenhang besteht.<sup>161</sup> Ein Zusammenhang mit der Schiedsklage wird regelmäßig durch die Schiedsvereinbarung gegeben sein.<sup>162</sup> Fehlt ein solcher Zusammenhang, so ist die Widerklage unzulässig. Der Beklagte muß dann diese Forderung in einer neuen selbständigen Klage geltend machen.<sup>163</sup> Nimmt der Kläger seine Klage zurück, nachdem der Beklagte eine Widerklage erhoben hat, bleibt die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für die Widerklage bestehen.<sup>164</sup> Für die Widerklage ist ein neuer Kostenvorschuß einzufordern, insbesondere wenn sie den Streitwert erhöht.<sup>165</sup>

---

<sup>155</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 64; Schwab/Walter, S. 171; Thomas/Putzo, § 1046 Rdn. 9.

<sup>156</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 64; zum deutschen Recht s. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 49; Raeschke-Kessler/Berger, S. 166; Lachmann, S. 165; Schiffer, S. 103; Schwab/Walter, S. 171; Thomas/Putzo, § 1046 Rdn. 8.

<sup>157</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Dtrs. 13/5274, S. 49.

<sup>158</sup> Vgl. Hußlein-Stich, S. 122.

<sup>159</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 64.

<sup>160</sup> Vgl. Lee, Shi-Yoon, Zivilprozeßrecht, S. 391; Song, Sang-Hyun, Zivilprozeßrecht, S. 402.

<sup>161</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 64; Lachmann, S. 165; Raeschke-Kessler/Berger, S. 166; Zöller/Geimer, § 1046 Rdn. 5.

<sup>162</sup> Vgl. Hußlein-Stich, S. 122; Schwab/Walter, S. 173.

<sup>163</sup> Vgl. Berger, S. 324; Schwab/Walter, S. 173.

<sup>164</sup> Vgl. Berger, S. 325; Raeschke-Kessler/Berger, S. 167.

<sup>165</sup> Vgl. Berger, S. 325; Schwab/Walter, S. 173.

Es kann die Gefahr der Verzögerung bestehen, wenn die Widerklage erst im späteren Verfahrensstadium erhoben wird. In der Praxis werden die Widerklagen häufig als Verzögerungsmittel eingesetzt.<sup>166</sup> Die Parteien können jedoch die Widerklagemöglichkeit ausschließen.<sup>167</sup> Für eine zügige Verfahrensführung kann das Schiedsgericht dem Beklagten in einem relativ frühen Verfahrensstadium eine Ausschlußfrist für die Widerklage einsetzen. Daher bestimmen manche Schiedsordnungen,<sup>168</sup> daß die Widerklage spätestens in der Klagebeantwortung geltend zu machen ist. Im KCAB-Schiedsverfahren kann das Schiedsgericht allerdings die Widerklage nicht zulassen, wenn die verspätete Widerklage Nachteile für die Gegenpartei oder eine Verzögerung des Verfahrens bewirkt.<sup>169</sup>

## 6. Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren

Wie vor staatlichen Gerichten, so ist auch für das schiedsrichterliche Verfahren eine wichtige verfahrensrechtliche Frage, ob es durch mündliche oder schriftliche Verhandlung durchgeführt werden soll.<sup>170</sup> Insbesondere für den Zivilprozeß vor den staatlichen Gerichten sehen die meisten Rechtsordnungen den Grundsatz der mündlichen Verhandlung vor.<sup>171</sup> Diesbezüglich regelt das koreanische Schiedsgesetz in Art. 25 die Grundsätze über die mündliche Verhandlung und das schriftliche Verfahren und sieht außerdem den Anspruch auf rechtliches Gehör konkret vor. Die Vorschrift des Art. 25 KAL stimmt mit Art. 24 UNCITRAL-Modellgesetz und damit auch mit § 1047 ZPO überein. Ursprüngliches Vorbild für diese Vorschriften war Art. 15 UNCITRAL-Schiedsordnung.<sup>172</sup>

### a) Parteivereinbarung

Der Grundsatz der mündlichen Verhandlung für das Verfahren vor den staatlichen Gerichten gilt nicht für das Schiedsverfahren.<sup>173</sup> Nach Art. 15 Abs. 1 Satz KAL entscheidet in erster Linie die Parteivereinbarung, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen ist. Fehlt eine solche Vereinbarung, entscheidet hierüber das Schiedsgericht. Haben die Parteien die mündliche Verhandlung vereinbart, ist das Schiedsgericht daran gebunden. In diesem Fall

<sup>166</sup> Vgl. *Berger*, S. 325; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 166.

<sup>167</sup> Vgl. *Zöller/Geimer*, § 1046 Rdn. 6.

<sup>168</sup> Art. 19 Abs. 3 UNCITRAL-SchiedsO; Art. 5 Abs. 5 ICC-SchiedsO; Art. 42 c WIPO-SchiedsO.

<sup>169</sup> Art. 14 Abs. 1 Satz 2 KCAB-SchiedsO.

<sup>170</sup> Vgl. Lee, Ho-Won, *Beweisaufnahme im Schiedsverfahren*, AJ 1995 (Vol. 278), S. 24.

<sup>171</sup> Vgl. § 128 Abs. 1 ZPO; § 124 Abs. 1 KZPO.

<sup>172</sup> Siehe dazu insbesondere *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 49.

kann das Schiedsgericht die Verhandlung je nach Bedarf mündlich und schriftlich durchführen.<sup>174</sup> Unterbleibt eine mündliche Verhandlung entgegen der Parteivereinbarung, ist der Schiedsspruch wegen unzulässigen Verfahrens aufhebbar.<sup>175</sup>

Die Parteien können auch vereinbaren, daß das Schiedsverfahren ohne mündliche Verhandlung - d. h. im rein schriftlichen Verfahren - durchgeführt werden soll. Haben die Parteien die mündliche Verhandlung ausgeschlossen, ist das Schiedsgericht daran grundsätzlich gebunden. Bei einem ursprünglich vereinbarten Ausschluß der mündlichen Verhandlung kann es nur in Ausnahmefällen unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs geboten sein, eine mündliche Verhandlung abzuhalten.<sup>176</sup> Die Parteien können allerdings ihre ursprüngliche Vereinbarung im weiteren Verlauf des Schiedsverfahrens jederzeit ändern.<sup>177</sup>

Falls die mündliche Verhandlung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, muß das Schiedsgericht nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KAL die mündliche Verhandlung in einem geeigneten Verfahrensabschnitt durchführen, wenn eine Partei dies beantragt.<sup>178</sup> In diesem Fall gehört das Recht auf Durchführung der mündlichen Verhandlung zum Anspruch auf rechtliches Gehör.<sup>179</sup> Das Schiedsgericht entscheidet, wann und wo die mündliche Verhandlung durchgeführt werden soll. Dabei reicht es grundsätzlich aus, daß das Schiedsgericht den Parteien Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat.<sup>180</sup>

Im übrigen empfiehlt es sich, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Denn grundsätzlich bietet ein mündliches Verfahren bessere Gewährung rechtlichen Gehörs<sup>181</sup> und die Garantie einer richtigen Entscheidung.<sup>182</sup> Darüber hinaus kann die mündliche

---

<sup>173</sup> Vgl. Lee, Ho-Won, AJ 1995 (Vol. 278), S. 25; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 65; *Lachmann*, S. 180; *Schwab/Walter*, S. 174; *Hußlein-Stich*, S. 126; *Thomas/Putzo*, § 1047 Rdn. 1.

<sup>174</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 66; *Hußlein-Stich*, S. 123.

<sup>175</sup> Vgl. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 d KAL; ausführlich dazu s. Lee, Ho-Won, AJ 1995 (Vol. 278), S. 30; für das deutsche Recht vgl. § 1059 Abs. 2 Nr. 1 d ZPO, siehe dazu insbesondere *Schwab/Walter*, S. 174; *Schiffer*, S. 103.

<sup>176</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 66; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 49; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1047 Rdn. 2; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 159; *Nöcker*, S. 129; *Hußlein-Stich*, S. 124; *Zöller/Geimer*, § 1047 Rdn. 1; *Thomas/Putzo*, § 1047 Rdn. 1; a. A. *Lachmann*, S. 181, der meint, daß die im Regierungsentwurf vertretene Auffassung im Wortlaut des Gesetzes keine Grundlage findet. Nach seiner Meinung wird das Schiedsgericht gut daran tun, in derartigen Fällen bei der anderen Partei die Erklärung des Einverständnisses anzuregen, falls der Wunsch nach einer mündlichen Verhandlung nicht lediglich auf einer „Verschleppungsabsicht“ beruht.

<sup>177</sup> Vgl. *Nöcker*, S. 129; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 159; *Zöller/Geimer*, § 1047 Rdn. 3.

<sup>178</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 18; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 66; Mok, Young-Joon, S. 147; Park/Joo/Yoon, S. 323.

<sup>179</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 66; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 158.

<sup>180</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 147; *Hußlein-Stich*, S. 124.

<sup>181</sup> Vgl. *Borris*, S. 79.

<sup>182</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 175.

Verhandlung dazu beitragen, den Streitfall mit Hilfe des Schiedsgerichts zu einem Vergleich der Parteien zu führen.<sup>183</sup>

#### b) Rechtzeitige Benachrichtigung von Sitzungen des Schiedsgerichts

Nach Art. 25 Abs. 2 KAL müssen jede Verhandlung und jedes Zusammentreffen der Schiedsrichter zu Zwecken der Beweisaufnahme den Parteien in angemessener Form und rechtzeitig bekanntgegeben werden, um den Parteien Gelegenheit zu geben, an der Verhandlung effektiv teilzunehmen bzw. dem Schiedsgericht neues Vorbringen mitzuteilen.<sup>184</sup> Die Vorschrift entspricht im wesentlichen Art. 24 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz und § 1047 Abs. 2 ZPO. An der deutschen Übernahme ein Beispiel nehmend, hat das koreanische Schiedsgesetz die Regelung des Art. 24 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz übernommen, um Fehlschlüsse zu vermeiden, die aus einer Nichtübernahme gezogen werden könnten.<sup>185</sup>

Da eine bestimmte Form hierfür nicht vorgesehen ist, kann diese Benachrichtigung auch mündlich, z. B. telefonisch, erfolgen. Die Parteien müssen aber hierüber so rechtzeitig benachrichtigt werden, daß sie sich vorbereiten können.<sup>186</sup> Die Einhaltung einer ausreichenden Frist zur Wahrung der Parteirechte ist allerdings geboten, weil sonst Verweigerung des rechtlichen Gehörs angenommen werden könnte.<sup>187</sup> Dementsprechend sieht Art. 27 Abs. 2 KCAB-Schiedsordnung eine Frist von 10 Tagen für das inländische Schiedsverfahren bzw. von 20 Tagen für das internationale Schiedsverfahren vor. Die Parteien können diese Frist ändern.

Bei mündlicher Verhandlung muß das vollständige Schiedsgericht, also alle bestellten Schiedsrichter, anwesend sein, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.<sup>188</sup> An der mündlichen Verhandlung können die Parteien und ihre Prozeßbevollmächtigten teilnehmen. Äußerungen können durch die Partei selbst oder durch Prozeßbevollmächtigte abgegeben werden. Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung ohne ausreichende Entschuldigung nicht, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den

---

<sup>183</sup> Vgl. *Berger*, RIW 2001, S. 17; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 159.

<sup>184</sup> Vgl. *Mok, Young-Joon*, S. 147; *Ha, Yong-Duck*, AJ 2000 (Vol. 295), S. 18; *Jeong, Sun-Ju*, KAR 1999 (Vol. 9), S. 67; auch dazu *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1047 Rdn. 3.

<sup>185</sup> Ausdrücklich hat der Regierungsentwurf die Gründe für die Übernahme der Regelung des UNCITRAL-Modellgesetzes in das deutsche Recht angegeben. Siehe dazu *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 49; auch *Lachmann*, S. 181; skeptisch *Schwab/Walter*, S. 175: „Die Absätze 2 und 3 sind nichts anderes als (eigentlich unnötige) Konkretisierungen von § 1042 I ZPO.“

<sup>186</sup> Vgl. *Ha, Yong-Duck*, AJ 2000 (Vol. 295), S. 18.

<sup>187</sup> Vgl. *Mok, Young-Joon*, S. 142; *Jeong, Sun-Ju*, KAR 1999 (Vol. 9), S. 67; *Park/Joo/Yoon*, S. 323; für das deutsche Recht siehe auch *Schwab/Walter*, S. 176; *Schiffer*, S. 105.

Schiedsspruch auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweise erlassen.<sup>189</sup> Wenn eine Partei sich wegen besonderer Umstände nicht rechtzeitig äußern kann, muß sie zuvor mit glaubhafter Begründung die Fristverlängerung oder Vertagung beantragen. Sonst kann sie sich nicht darauf berufen.<sup>190</sup>

### c) Mitteilung schriftlicher Äußerungen

Im Hinblick auf Art. 19 KAL sieht das koreanische Schiedsgesetz weiter in Art. 25 Abs. 3 und 4 KAL die konkreten Regelungen vor, nach denen das Schiedsgericht den Parteien alle relevanten Schriftstücke zur Kenntnis zu setzen hat. Anders als die deutsche Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes regelt das koreanische Schiedsgesetz die Regelung des Art. 24 Abs. 3 UNCITRAL-Modellgesetz in zwei Absätzen. Diese Änderung ist aber nicht von Bedeutung. Allerdings hat das Schiedsgericht den Parteien alle Schriftsätze, Schriftstücke oder sonstige Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, zu übermitteln (Art. 25 Abs. 3 KAL). Alle Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, hat das Schiedsgericht den Parteien auszuhändigen (Art. 25 Abs. 4 KAL). Für diese Mitteilung sieht das Gesetz nicht vor, wer den Parteien die Schriftstücke zu übermitteln hat. Das Schiedsgericht kann dabei die betreffenden Schriftstücke von Partei zu Partei übermitteln lassen oder sie selbst den Parteien weiterleiten.<sup>191</sup> Diesbezüglich regelt Art. 45 Abs. 6 und 8 KCAB-Schiedsordnung, daß das Sekretariat die von einer Partei vorgelegten Schriftstücke der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen hat.

## 7. Säumnis einer Partei

Hinsichtlich der Sicherung eines zügigen Verfahrensablaufs regelt Art. 26 KAL die Rechtsfolgen der verschuldeten Säumnis durch die Parteien. Die Vorschrift entspricht Art. 25 UNCITRAL-Modelgesetz und § 1048 ZPO. In seiner Formulierung folgt Art. 26 KAL dem § 1048 ZPO.

---

<sup>188</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 147; auch *Schwab/Walter*, S. 175.

<sup>189</sup> Art. 26 Abs. 3 KAL; Art. 37 Abs. 1 und 2 KCAB-SchiedsO. Dazu vgl. Mok, Young-Joon, S. 147; Lee, Ho-Won, AJ 1995 (Vol. 278) S. 30; Park/Joo/Yoon, S. 324; für das deutsche Recht vgl. § 1048 Abs. 3 und 4 ZPO; auch dazu *Nöcker*, S. 129; *Schwab/Walter*, S. 183.

<sup>190</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 175; *Schiffer*, S. 107.

#### a) Säumnis des Klägers

Versäumt der Kläger innerhalb der von den Parteien vereinbarten oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist seine Klage einzureichen, hat das Schiedsgericht nach Art. 26 Abs. 1 KAL das Verfahren zu beenden. Die Vorschrift stimmt mit Art. 25 Abs. 1 a UNCITRAL-Modellgesetz und § 1048 Abs. 1 ZPO völlig überein. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn die Säumnis nach der Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt wird, oder die Parteien über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbart haben. Hinsichtlich der Heilung der Säumnis durch genügende Entschuldigung besteht hier grundsätzlich kein Unterschied zum UNCITRAL-Modellgesetz. Nach Art. 25 UNCITRAL-Modellgesetz tritt diese Rechtsfolge ein, wenn der Schiedskläger keinen „hinreichenden Grund“ für die Säumnis angibt.

Die Beendigung des Verfahrens erfolgt durch Beschluß.<sup>192</sup> Da keine Klage eingereicht worden ist, kann das Schiedsgericht keinen klageabweisenden Schiedsspruch erlassen.<sup>193</sup> Diesbezüglich zählt das deutsche Recht diese Säumnis des Klägers ausdrücklich als einen der Verfahrensbeendigungsgründe in § 1056 Abs. 2 Nr. 1 a ZPO auf, wonach das Schiedsgericht durch Beschluß die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens feststellt.

Auch wenn das Schiedsgericht wegen der Versäumung der Klageeinreichung das Schiedsverfahren durch Beschluß beendet hat, kann der Kläger erneut klagen, weil der Beschluß die Klage nicht als unzulässig oder unbegründet abweist.<sup>194</sup> Erhebt der Kläger die Klage erneut, muß das Schiedsgericht neu konstituiert werden, weil das Amt des Schiedsgericht mit der Beendigung des Schiedsverfahrens endet.<sup>195</sup>

#### b) Säumnis des Beklagten

Versäumt es der Beklagte, die Schiedsklage fristgemäß zu beantworten, so kann das Schiedsgericht gemäß Art. 26 Abs. 2 KAL das Verfahren fortsetzen und den Streit allein aufgrund der ihm vorliegenden Beweise durch einen Schiedsspruch entscheiden. Diese Vorschrift entspricht Art. 25 b UNCITRAL-Modellgesetz und § 1048 Abs. 2 ZPO. Anders als vor den staatlichen Gerichten ist hier die Säumnis des Beklagten nicht als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu werten. Damit ist die automatische Annahme eines

---

<sup>191</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 67; auch *Hußlein-Stich*, S. 126; *Nöcker*, S. 129.

<sup>192</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 68.

<sup>193</sup> a. A. *Jaeger*, S. 97.

<sup>194</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 170; *Schiffer*, S. 106.

<sup>195</sup> Vgl. Art 33 Abs. 3 KAL; so regelt das deutsche Recht auch in § 1056 Abs. 3 ZPO, dazu vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 170; *Schiffer*, S. 106.

Geständnisses nach § 139 Abs. 1 KZPO ausgeschlossen.<sup>196</sup> Das Schiedsgericht ist jedoch nicht gehindert, aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles ein solches Zugeständnis dennoch anzunehmen.<sup>197</sup> Das Schiedsgericht kann vielmehr darüber entscheiden, ob es über den Vortrag des Klägers verhandelt oder hierüber Beweis erhebt.<sup>198</sup> Dies gilt nicht, wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Das Schiedsgericht hat auch zu prüfen, ob die Säumnis vom Beklagten genügend entschuldigt wird. Hier ist zu berücksichtigen, daß das Verfahren durch das Verhalten des Beklagten nicht blockiert werden darf.<sup>199</sup>

### c) Säumnis in der mündlichen Verhandlung und Vorlagefrist

Versäumt es eine Partei, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Schriftstück zum Beweis vorzulegen, kann das Schiedsgericht nach Art. 26 Abs. 3 KAL das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweise fällen. Diese Vorschrift entspricht Art. 25 Abs. 3 UNCITRAL-Modellgesetz und § 1048 Abs. 3 ZPO. Dies gilt nicht, wenn die Säumnis nach der Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt wird oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Bei unentschuldigter Säumnis einer Partei kann das Schiedsgericht nicht nur das Verfahren fortsetzen, sondern auch die verspäteten Beweismittel zurückweisen oder nicht beachten.<sup>200</sup> Die säumige Partei verliert unter Umständen die Möglichkeit, dieses Beweismittel zu ihren Gunsten zu verwerten.<sup>201</sup> Die Säumnis kann auch als solche zu negativen Konsequenzen führen.<sup>202</sup> Daher muß die Ladung zur mündlichen Verhandlung rechtzeitig im Sinne von Art. 25 Abs. 2 KAL ergangen und die gesetzte Frist angemessen gewesen sein.<sup>203</sup> Die betroffene Partei muß die Entschuldigungsgründe vor der Entscheidung des Schiedsgerichts vorbringen.<sup>204</sup> Andernfalls kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch aufgrund der ihm vorliegenden Beweise erlassen. Im Hinblick auf die Grundlage der Entscheidung stellt das koreanische Schiedsgesetz in Anlehnung an das UNCITRAL-Modellgesetz auf die dem

<sup>196</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 14; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 69; für das deutsche Recht vgl. § 331 Abs. 1 Satz 1 ZPO; auch dazu *Schiffer*, S. 106; *Schwab/Walter*, S. 183.

<sup>197</sup> Vgl. dazu Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 19; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 69; für das deutsche Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 50; *Lachmann*, S. 178; *Thomas/Putzo*, § 1048 Rdn. 5; *Schwab/Walter*, S. 183; *Zöller/Geimer*, § 1048 Rdn. 1; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 171.

<sup>198</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 69.

<sup>199</sup> So auch *Lachmann*, S. 178.

<sup>200</sup> UN-Doc. A/CN.9/264, Art. 25, para. 5; vgl. auch Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 69; Mok, Young-Joon, S. 153.

<sup>201</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 179.

<sup>202</sup> UN-Doc. A/CN.9/264, Art. 25, para. 5; auch Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 69; *Hußlein-Stich*, S. 128.

<sup>203</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 69; Park/Joo/Yoon, S. 323.

Schiedsgericht vorliegenden „Beweise“ ab. Demgegenüber ersetzt das deutsche Recht diesen Begriff durch den weitergehenden Begriff „Erkenntnisse“.<sup>205</sup> Der Grund ist, daß der Schiedsspruch sich nicht nur auf die „Beweise“, sondern auch auf den gesamten Verfahrensstoff zu stützen hat.<sup>206</sup>

#### d) Ausreichende Entschuldigung und anderweitige Parteivereinbarung

Ist die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts nicht ausreichend entschuldigt worden, treten die in Art. 26 Absätze 1 bis 3 KAL geregelten Rechtsfolgen der Säumnis ein.<sup>207</sup> Daher sollte das Schiedsgericht der säumigen Partei vor der Beendigung bzw. Fortsetzung des Verfahrens Gelegenheit geben, sich bezüglich der Säumnis zu äußern.<sup>208</sup> Dies folgt aus dem Grundsatz des *fair trial* und des rechtlichen Gehörs.<sup>209</sup> Dabei trägt die betroffene Partei die Darlegungs- und Beweislast. Insbesondere bei Säumnis des Beklagten wird das Schiedsgericht in der Regel versuchen müssen, den Sachverhalt, zumindest im Hinblick auf die wesentlichen Tatsachenbehauptungen des Klägers, von Amts wegen selbst aufzuklären.<sup>210</sup>

Im übrigen können die Parteien gemäß Art. 26 Abs. 4 KAL die Folgen der Säumnis durch Parteivereinbarung abweichend von den Vorschriften der Art. 26 Absätze 1 bis 3 KAL regeln. Sie können z. B. eine Sanktion ausschließen.<sup>211</sup> Da die Parteien die Rechtsfolgen einer verschuldeten Säumnis umfassend frei vereinbaren können, sind damit auch Vereinbarungen der Parteien, wonach die Säumnis vom Schiedsgericht automatisch als Zugeständnis der Behauptungen der Gegenpartei zu behandeln ist, möglich.<sup>212</sup> Dabei können die Parteien die Heilung durch genügende Entschuldigung nicht ausschließen.<sup>213</sup>

In allen Säumnisfällen hat das Schiedsgericht darauf zu achten, daß die Ladungs- bzw. Vorlagefristen eingehalten worden sind. So richten sich die für die Säumnis maßgebenden Fristen in den Fällen der Säumnis der Klageerhebung oder Klagebeantwortung nach Art. 24 Abs. 1 KAL, somit nach der von den Parteien vereinbarten oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist. In den Fällen, in denen es eine Partei versäumt, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein schriftliches

---

<sup>204</sup> Vgl. dazu *Hußlein-Stich*, S. 129.

<sup>205</sup> Vgl. § 1048 Abs. 3 ZPO.

<sup>206</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 50.

<sup>207</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 153; Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 14; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 19.

<sup>208</sup> UN-Doc. A/CN.9/264, Art. 25, para. 5.

<sup>209</sup> So auch *Hußlein-Stich*, S. 129.

<sup>210</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 171; *Schiffer*, S. 107.

<sup>211</sup> Vgl. *Baumabch/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1048 Rdn. 3.

<sup>212</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 180; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 171; *Zöller/Geimer*, § 1048 Rdn. 5.

Beweismittel vorzulegen, ist die rechtzeitige Ladung zu einer mündlichen Verhandlung gemäß Art. 25 Abs. 2 KAL oder eine angemessene Fristsetzung für die Vorlage des schriftlichen Beweismittels vorauszusetzen.<sup>214</sup>

Im Zusammenhang mit der Säumnis einer Partei empfiehlt sich daher in der Praxis, daß das Schiedsgericht die Tatsache der Säumnis sowie die der säumigen Partei gewährten Möglichkeiten der Stellungnahme im Schiedsspruch ausdrücklich vermerkt, damit eine Aufhebung des Schiedsspruchs wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ausgeschlossen werden kann.<sup>215</sup>

## 8. Beweisaufnahme

### a) Allgemeines

Für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit steht die Verfahrensgestaltung in weit größerem Umfang zur Disposition der Parteien und der Ermessensfreiheit des Schiedsgerichts als bei nationalem Prozeßrecht, das in erheblichem Umfang zwingenden Charakter hat und in dem die Parteien nur in sehr engen Grenzen abweichende Vereinbarungen treffen können.<sup>216</sup> Mit der Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes regelt das koreanische Schiedsgesetz - wie das deutsche Recht (§ 1042 Abs. 3 und 4 ZPO) - in Art. 20 KAL ausdrücklich die Freiheit für Parteien und Schiedsgericht, den Ablauf des Schiedsverfahrens einschließlich des Ablaufs einer Beweisaufnahme und der sich daran anschließenden Beweiswürdigung selbst zu regeln.<sup>217</sup> Insbesondere ist die Freiheit der Verfahrensgestaltung für das Schiedsgericht lediglich durch die wenigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und durch Vereinbarungen der Parteien über den Verfahrensablauf eingeschränkt. Diese Freiheit der Verfahrensgestaltung ist als einer der großen Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit bezeichnet worden und ist damit ein fast universell geltender Grundsatz.<sup>218</sup>

In der Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere für das Verfahren mit Parteien und/oder Schiedsrichtern aus verschiedenen Rechtskreisen, können verschiedene

---

<sup>213</sup> Vgl. *Thomas/Putzo*, § 1048 Rdn. 1.

<sup>214</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 69; dazu auch *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 50.

<sup>215</sup> So auch *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 171; *Schiffer*, S. 107.

<sup>216</sup> Vgl. dazu *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XXXIX; auch *Knof*, Tatsachenfeststellung in Streitigkeiten des internationalen Wirtschaftsverkehrs, 1995, S. 21 m. w. N.

<sup>217</sup> Vgl. dazu Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 13; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 16; Mok, Young-Joon, S. 148; für das deutsche Recht vgl. § 1042 Abs. 4 ZPO; und auch dazu *Raeschke-Kessler*, Stand und Entwicklungstendenz der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland, in: *Gottwald* (Hrsg.), *Revision des EUGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht*, 2000, S. 229.

<sup>218</sup> Vgl. auch *Raeschke-Kessler*, in: *Gottwald*, S. 229.

Probleme auftauchen, z. B. der Ablauf eines Schiedsverfahrens wird unterschiedlich sein, je nachdem, ob der Vorsitzende des Schiedsgerichts aus dem anglo-amerikanischen oder kontinental-europäisch kodifizierten Rechtskreis stammt. In der Freiheit der Verfahrensgestaltung, insbesondere bei internationalen Schiedsverfahren, besteht deshalb zugleich ein Element der Unsicherheit, das dem Bedürfnis der Anwender der Schiedsgerichtsbarkeit nach Vorhersehbarkeit des Verfahrensablaufs widersprechen kann.<sup>219</sup> Insbesondere für die Beweisaufnahme bei transkontinentalen Schiedsverfahren haben die von der *International Bar Association (IBA)* ausgearbeiteten „*Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration (1999)*“ besondere Bedeutung erlangt. Die IBA-Rules sind ein Kompromiß zwischen den Verfahrenstraditionen der Civil und Common Law Länder. Es wird damit gerechnet, daß die IBA-Rules in Zukunft den Maßstab und den Standard für die Beweisaufnahme in internationalen Schiedsverfahren vor allem dann bilden werden, wenn Parteien aus unterschiedlichen Rechtstraditionen stammen.<sup>220</sup>

Im Schiedsverfahren werden auch die in den nationalen Verfahrensrechten vorkommenden Beweismittel wie Zeugen-, Sachverständigen-, Urkundsbeweis und Augenschein angewendet.<sup>221</sup> Das Schiedsgericht ist auch im Beweisverfahren wesentlich freier als das staatliche Gericht: Im Schiedsverfahren können Beweise ohne Bindung an die Vorschriften des nationalen Prozeßrechts erhoben werden.<sup>222</sup> In der Praxis wird das Schiedsgericht häufig – sowohl in nationalen als auch in internationalen Schiedsverfahren – aus Juristen gebildet, die bei Fragen technischer und kaufmännischer Art auf Sachverständige angewiesen sind.<sup>223</sup> Aus diesem Grund bestimmt Art. 27 KAL, daß das Schiedsgericht mangels abweichender Parteivereinbarung selbst einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte, vom Schiedsgericht festzulegende, Fragen bestellen kann. Dabei besitzt das Schiedsgericht keine Zwangsmittel. Es ist deshalb auf die Mithilfe der staatlichen Gerichte angewiesen. Nach Art. 28 KAL sind die Gerichte zur Hilfeleistung verpflichtet.

## b) Augenscheinsbeweis

---

<sup>219</sup> Vgl. dazu insbesondere *Raeschke-Kessler*, in: *Gottwald*, S. 231.

<sup>220</sup> So ausdrücklich *Raeschke-Kessler*, in: *Gottwald*, S. 231; dazu auch *Schwab/Walter*, S. 146

<sup>221</sup> Vgl. *Mok, Young-Joon*, S. 149; *Knof*, S. 54; *Schütze*, S. 162.

<sup>222</sup> Vgl. *Lee, Ho-Won*, *AJ* 1995 (Vol. 278), S. 24; *Mok, Young-Joon*, S. 149.

<sup>223</sup> Vgl. *Labes/Lörcher*, *MDR* 1997, S. 422.

Das Schiedsgericht kann einen Augenscheinsbeweis durchführen. Auch wenn das koreanische Schiedsgesetz keine ausdrückliche Regelung zum Augenscheinsbeweis enthält, ist in Art. 21 Abs. 3 KAL von einer Zulässigkeit des Augenscheinsbeweises auszugehen.<sup>224</sup> Nach Art. 21 Abs. 3 KAL kann das Schiedsgericht an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zum Zweck der Besichtigung von Waren und anderen Gegenständen oder der Einsichtnahme in Schriftstücke zusammenkommen. Die gleiche Regelung findet sich auch in § 1043 Abs. 2 ZPO und in Art. 20 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz.

Das Schiedsgericht kann einen Augenscheinsbeweis freier als das staatliche Gericht durchführen, weil es den Augenschein überall einnehmen kann, ohne an störende Reisekostenordnungen, denen die staatlichen Gerichte unterliegen, gebunden zu sein.<sup>225</sup> Bei der Durchführung des Augenscheinsbeweises gelten die Grundsätze der Parteiöffentlichkeit und der Gleichbehandlung der Parteien. Können die Parteien mangels Information oder wegen eines ungenügenden Zeitraums nicht der Beweisaufnahme beiwohnen, wäre der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit verletzt.<sup>226</sup> Es empfiehlt sich daher, eine Inspektion vor Ort nur in Anwesenheit beider Parteien oder ihrer Vertreter durchzuführen.<sup>227</sup> Das Schiedsgericht kann auch anordnen, daß für eine Inaugenscheinnahme Zeugen oder Sachverständige zuzuziehen sind (§ 337 KZPO).<sup>228</sup> Dabei ist eine ausreichende Frist zu setzen.

Im KCAB-Schiedsverfahren kann das Schiedsgericht gemäß Art. 40 KCAB-Schiedsordnung den Augenscheinsbeweis durchführen, wenn es ihn für erforderlich hält. Sollte das Schiedsgericht den Augenscheinsbeweis durchführen, so hat es zunächst den Zweck, den Termin und den Ort der Einnahme des Augenscheins festzusetzen und den Parteien mitzuteilen.<sup>229</sup>

In der Praxis wird von diesem Beweismittel aus pragmatischen und verfahrensökonomischen Gründen nur sehr selten Gebrauch gemacht. Gerade in internationalen Schiedsverfahren kann es sehr zeitaufwendig und teuer sein. Es ist außerdem nicht leicht, die Parteien und ihre Vertreter einschließlich eventueller Zeugen und Sachverständigen zu einem solchen Außentermin zu versammeln.<sup>230</sup> Durch die Durchführung eines Augenscheinsbeweises kann der Verfahrensablauf erheblich verzögert werden. Deswegen werden häufig Fotografien oder

---

<sup>224</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 140.

<sup>225</sup> Vgl. Schütze, S. 90; Schiffer, S. 119.

<sup>226</sup> Vgl. Schwab/Walter, S. 148; Knof, S. 98.

<sup>227</sup> Vgl. Korea Arbitrators Association, Neue Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 2001, S. 120.

<sup>228</sup> Für das deutsche Recht vgl. § 372 Abs. 1 ZPO.

<sup>229</sup> Siehe dazu Hann/Kim/Kim/Woo, S. 144; Lee, Ho-Won, AJ 1995 (Vol. 278), S. 29.

<sup>230</sup> Vgl. Böckstiegel, JPS Bd. 4, 1990, S. 27; Knof, S. 97.

Videoaufnahmen verwendet, so daß ein unnötiger Aufwand auf der Zeit- und Kostenseite nicht anfällt.

### c) Zeugenbeweis

Beim Zeugenbeweis im Zivilprozeß geht es um die gerichtliche Vernehmung einer natürlichen Person über Wahrnehmungen, die sie in der Vergangenheit über bestimmte Tatsachen gemacht hat.<sup>231</sup> Nach dem koreanischen Zivilprozeßrecht ist ein Zeuge verpflichtet zu erscheinen, auszusagen und zu beeidigen (§ 275 ff. KZPO). Diese Zeugnispflicht ist eine öffentlich-rechtliche Zeugnispflicht gegenüber dem Gericht als Staatsorgan, nicht gegenüber den Parteien. Diese Pflicht trifft alle Personen, die der koreanischen Gerichtsbarkeit unterliegen.<sup>232</sup> Der Zeugenbeweis in §§ 275 ff. KZPO ist das in der Praxis am häufigsten gebrauchte Beweismittel, obwohl es sich dabei anerkanntermaßen um das unzuverlässigste handelt,<sup>233</sup> so daß der Zeugenbeweis als Beweismittel in vielen Rechtsordnungen nicht den gleichen Stellenwert des Urkundsbeweises hat.<sup>234</sup>

Im Schiedsverfahren kann das Schiedsgericht die Zeugen vernehmen, die vor dem Schiedsgericht erscheinen. Das Schiedsgericht hat aber keine Befugnis zum Erscheins- und Aussagezwang.<sup>235</sup> Da der Zeuge weder zum Erscheinen noch zur Aussage verpflichtet ist, - anders als beim Verfahren vor dem staatlichen Gericht<sup>236</sup> - sind Zeugniserweigerungsrechte im Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht von Bedeutung.<sup>237</sup> Das Schiedsgericht ist auch nicht befugt, einen Zeugen zu beeidigen. Weigert sich ein Zeuge zu erscheinen oder auszusagen, oder hält das Schiedsgericht die eidliche Vernehmung für nötig, so bleibt nur der Weg der Anrufung des staatlichen Gerichts (Art. 28 KAL). Aus Gründen der fehlenden Zwangsgewalt des Schiedsgerichts und der Kostengründen wird in der deutschen Literatur vorgeschlagen, daß das Schiedsgericht es am besten den Parteien überläßt, die Zeugen zum

---

<sup>231</sup> Vgl. Song, Sang-Hyun, Zivilprozeßrecht, S. 681; Park/Joo/Yoon, S. 324.

<sup>232</sup> Vgl. Song, Sang-Hyun, Zivilprozeßrecht, S. 683.

<sup>233</sup> In deutschem Recht ist der Zeugenbeweis in den §§ 373 bis 401 ZPO geregelt.

<sup>234</sup> Oft ist die Glaubwürdigkeit in Frage gestellt, weil Zeugen ihre Aussage schnell ändern, in ihrem Erinnerungsvermögen eingeschränkt sind oder von Dritten beeinflusst worden sein können. Vgl. *Knof*, S. 55.

<sup>235</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 144; Park/Joo/Yoon, S. 324; Mok, Young-Joon, S. 149; Lee, Ho-Won, AJ 1995 (Vol. 278), S. 28.

<sup>236</sup> Vgl. § 282 KZPO: „Weigert sich ein Zeuge ohne Angabe eines Grundes zu erscheinen, so werden ihm die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie ein Ordnungsgeld auferlegt.“; für das deutsche Recht vgl. § 390 ZPO.

<sup>237</sup> Vgl. § 285 ff. KZPO; für das deutsche Recht vgl. § 383 ff. ZPO; näher dazu *Schütze*, S. 91; *Lachmann*, S. 170.

Termin mitzubringen.<sup>238</sup> In der Praxis werden daher die Zeugen in der Regel von der beweisbelasteten Schiedspartei gestellt.

Die Art der Zeugenvernehmung steht im Ermessen des Schiedsgerichts.<sup>239</sup> Das Schiedsgericht kann die Zeugenaussage mündlich oder schriftlich entgegennehmen. Dieser Spielraum für das Schiedsgericht weicht deutlich von der Prozeßpraxis der staatlichen koreanischen Gerichte ab. In § 303 KZPO wird ausdrücklich geregelt, daß der Zeuge nicht durch eine schriftliche Zeugenerklärung aussagen kann. Das Gleiche gilt für die deutsche Prozeßpraxis,<sup>240</sup> obgleich eine schriftliche Zeugenerklärung z. B. bei Krankheit möglich ist. Dagegen sind die schriftlichen Zeugenaussagen insbesondere in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ständige Praxis geworden.<sup>241</sup> Um die Vereinfachung und Beschleunigung des Schiedsverfahrens zu sichern, empfiehlt sich in der Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, daß die Parteien die genauen Regeln über die Zeugenvernahme in den „Terms of Reference“ festlegen.<sup>242</sup> Eine klare Regelung des Verfahrensablaufs ist dann besonders empfehlenswert, wenn die Parteien aus verschiedenen Rechtskreisen stammen.<sup>243</sup> Art. 42 Abs. 4 KCAB-Schiedsordnung sieht vor, daß alle Beweisaufnahmen in Gegenwart der Parteien und in Gegenwart des Einzelschiedsrichters oder der Mehrheit der Schiedsrichter durchgeführt werden müssen. Die Zeugen müssen grundsätzlich in Gegenwart aller Parteien und vor dem vollständigen Schiedsgericht vernommen werden. Dies gilt nicht, wenn eine Partei trotz einer ordnungsgemäßen Ladung nicht erscheint oder wenn sie auf das Teilnahmerecht verzichtet.

Das Schiedsgericht ist nicht zur Protokollierung einer Zeugenaussage verpflichtet. Aus der Schiedsvereinbarung oder einer anwendbaren Schiedsordnung kann sich aber eine solche Pflicht ergeben.<sup>244</sup> Während die in der internationalen Praxis führenden Schiedsordnungen, z. B. die ICC-Schiedsordnung und die UNCITRAL-Schiedsordnung keine Regelung über die Protokollierung enthalten, sieht § 29 DIS-Schiedsordnung vor, daß von jeder mündlichen Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen ist. Ein wörtliches Protokoll muß aber immer erstellt werden, wenn die Parteien es wünschen. Es empfiehlt sich ein entsprechendes Protokoll dort, wo das Schiedsgericht nicht sofort zum Schiedsspruch kommt.<sup>245</sup> Dem Protokoll kommt aber

---

<sup>238</sup> Vgl. *Lionnet*, S. 158; *Schwab/Walter*, S. 149.

<sup>239</sup> Vgl. Lee, Ho-Won, AJ 1995 (Vol. 278), S. 29; auch weiter *Schwab/Walter*, S. 150; *Schiffer*, S. 118; *Schütze*, S. 91.

<sup>240</sup> Vgl. §§ 373 ff. ZPO.

<sup>241</sup> Vgl. Insbesondere Art. 4 Abs. 4 und 5 IBA-Rules; *Raeschke-Kessler*, in: *Gottwald* (Hrsg.), S. 242.

<sup>242</sup> Eine ähnliche Regelung enthält auch Art. 34 Abs. 1 KCAB-SchiedsO.

<sup>243</sup> Vgl. *Knof*, S. 56 m. w. N.

<sup>244</sup> Vgl. Lee, Ho-Won, AJ 1995 (Vol. 278), S. 29; *Schütze*, S. 91.

<sup>245</sup> Vgl. *Böckstiegel*. JPS Bd. 4, 1990, S. 28; *Schwab/Walter*, S. 150.

die Beweiskraft des § 147 KZPO nicht zu.<sup>246</sup> In der Praxis wird häufig die Zeugenaussage in Form eines Tonbandprotokolls aufgenommen.

#### d) Sachverständigenbeweis

Sachverständige sind Personen, die dem Richter aufgrund ihrer besonderen Sachkunde die Kenntnis von Tatsachen oder von Erfahrungssätzen vermitteln oder aufgrund solcher Erfahrungssätze Schlußfolgerungen ziehen.<sup>247</sup> Als ein Gehilfe des Richters ermittelt der Sachverständige die Tatsachen, die das Gericht wegen seiner fehlenden Sachkenntnisse auf dem entsprechenden Gebiet nicht selbst feststellen kann.<sup>248</sup> In der Praxis der nationalen wie auch internationalen Schiedsgerichtsbarkeit werden häufig Juristen zu Schiedsrichtern bestellt, die bei Fragen technischer und kaufmännischer Art auf Sachverständige angewiesen sind.<sup>249</sup> Da es in der Praxis auch vorkommt, daß ein Nichtjurist als Schiedsrichter fungiert,<sup>250</sup> beschränkt sich das Gutachten nicht auf Fragen tatsächlicher Art. In manchen Fällen sind auch Gutachten zu Rechtsproblemen einzuholen.

Das neue koreanische Schiedsgesetz regelt den Beweis durch einen vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen in Art. 27 KAL. Diese Regelung beruht auf Art. 26 UNCITRAL-Modellgesetz. Hinsichtlich des Wortlautes und der Reihenfolge lehnt sich diese Vorschrift eher an § 1049 ZPO an, was auch auf derselben Regelung des UNCITRAL-Modellgesetzes beruht.<sup>251</sup> Art. 26 UNCITRAL-Modellgesetz wurde als ein Kompromiß zwischen dem dem kontinental-europäischen Rechtssystem unbekanntem „Parteisachverständigen“ des Common Law Prozesses und dem diesem Rechtssystem unbekanntem „Gerichtssachverständigen“ betrachtet.<sup>252</sup> Die Institution des „Parteisachverständigen“ wurde im neuen koreanischen Schiedsgesetz nicht aufgenommen, weil der private Sachverständige des Art. 26 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetzes als ein sachverständiger Zeuge zu verstehen ist und das koreanische Zivilprozeßrecht die Regelung über den sachverständigen Zeugen in § 313 KZPO ausdrücklich regelt, so daß die Institution des Parteisachverständigen nach koreanischem Rechtssystem selbstverständlich ist.<sup>253</sup>

---

<sup>246</sup> Vgl. für das deutsche Recht, § 165 ZPO; dazu auch BGH ZZZ 71, 431; Schwab/Walter, S. 150.

<sup>247</sup> Vgl. Song, Sang-Hyun, Zivilprozeßrecht, S. 688.

<sup>248</sup> Vgl. SUPREME COURT Ur. vom 15. 5. 1959, 4291Minsang477.

<sup>249</sup> Vgl. Die Regierungsbegründung, BT-Drs. 13/5274, S. 50.

<sup>250</sup> Vgl. Hußlein-Stich.

<sup>251</sup> Vgl. Die Regierungsbegründung, BT-Drs. 13/5274, S. 50; Raeschke-Kessler/Berger, S. 160; Schütze, S. 92.

<sup>252</sup> Vgl. Die Regierungsbegründung, BT-Drs. 13/5274, S. 50; Schütze, S. 92; Schiffer, S. 118; Lachmann, S. 174.

<sup>253</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 19.

#### aa) Vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige

Nach Art. 27 Abs. 1 KAL kann das Schiedsgericht, vorbehaltlich einer anderweitigen Parteivereinbarung, einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte, vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Ob und wie ein Sachverständigenbeweis erhoben wird, steht in erster Linie zur Parteidisposition.<sup>254</sup> Haben die Parteien anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht nicht gegen den Willen der Parteien Sachverständige hinziehen. Die Parteien können die Bestellung eines Sachverständigen durch das Schiedsgericht ausschließen. Sie können auch die Wahl des Schiedsgerichts auf bestimmte Personen oder auf bestimmte Sachgebiete beschränken. Wollen die Parteien keinen Sachverständigen, z. B. aus Kostengründen, dann muß das Schiedsgericht ohne Sachverständigengutachten entscheiden. Diese Vorrangigkeit der Parteimaxime beruht auf der Erwägung des Kompromisses zwischen dem kontinental europäischen und dem Common Law Rechtssystem.

Das Schiedsgericht hat einen Sachverständigen nur zu ernennen, wenn dies unumgänglich notwendig ist.<sup>255</sup> Schließlich haben die Parteien die Kosten für ihre eigenen Sachverständigen und zusätzlich für einen oder mehrere vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige zu tragen.<sup>256</sup> Der Vertrag mit dem Sachverständigen ist ein Werkvertrag. Dieser Vertrag wird durch das Schiedsgericht im Namen aller Parteien abgeschlossen.<sup>257</sup>

Anlehnend an § 1049 Abs. 3 ZPO enthält Art. 27 Abs. 3 KAL gegenüber Art. 26 UNCITRAL-Modellgesetz die zusätzliche Regelung, daß auf die vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen die Vorschriften über die Ablehnung des Schiedsrichters (Art. 13 und 14 KAL) entsprechend anzuwenden sind. Der Sachverständige muß unparteiisch und unabhängig sein. Danach kann der vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige aus denselben Gründen und in denselben Verfahren wie ein Schiedsrichter abgelehnt werden.<sup>258</sup> Ein Ablehnungsgrund für den Sachverständigen liegt z. B. vor, wenn der Sachverständige in der Sache bereits ein Gutachten für eine Partei erstattet hat.<sup>259</sup> Dagegen sieht das deutsche Recht eine Ausnahme von § 1037 Abs. 3 ZPO vor, der regelt, daß bei erfolgloser Ablehnung die ablehnende Partei bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen kann, vor. Nach § 1049 Abs. 3 ZPO kann die Befangenheit eines Sachverständigen bei erfolgloser

---

<sup>254</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 19; Chang, Moon-Chul, in: Vortragspapier S. 25; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 71.

<sup>255</sup> Vgl. *Böckstiegel*, JPS Bd. 4, 1990, S. 30; *Schütze*, S. 92.

<sup>256</sup> Über die Problematik des Einbringens von „expert witness“ s. *Knof*, S. 74 m. w. N.; *Hußlein-Stich*, S. 132.

<sup>257</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 71; Park/Joo/Yoon, S. 331; auch *Schütze*, S. 92; *Schiffer*, S. 119.

<sup>258</sup> Dies gilt nicht für die von den Parteien bestellten Sachverständigen, vgl. dazu. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 19; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 72.

Ablehnung vor dem Schiedsgericht nur im Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren und nicht bei der Ablehnung eines Schiedsrichters in einem sich an die Entscheidung des Schiedsgerichts unmittelbar anschließenden gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.<sup>260</sup> Mit der ausdrücklichen Bestimmung des Erfordernisses der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit in Art. 27 Abs. 3 KAL bzw. in § 1049 Abs. 3 ZPO werden die unterschiedlichen Funktionen des vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen und des „Parteisachverständigen“ deutlich.<sup>261</sup>

Abweichend von § 306 KZPO besteht keine allgemeine Verpflichtung des Sachverständigen zur Erstattung eines Gutachtens.<sup>262</sup> Da das Schiedsgericht keine Befugnis zum Erscheins- und Aussagezwang hat, ist der Sachverständige weder zum Erscheinen noch zur Erstattung eines Gutachtens verpflichtet. Weigert sich der Sachverständige, vor dem Schiedsgericht zu erscheinen oder ein Gutachten zu erstatten, so kann das Schiedsgericht gemäß Art. 28 KAL - selbst oder auf Antrag einer Partei - bei Gericht die Unterstützung beantragen.

Ist der Sachverständige vom Schiedsgericht bestellt worden, kann es gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 2 KAL die Parteien auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke, Waren oder sonstigen Gegenstände zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.<sup>263</sup> Kommt die Partei einer solchen Aufforderung nicht nach, kann das Schiedsgericht dies frei würdigen. Trotz fehlender Zwangsmittel des Schiedsgerichts werden die Parteien die Aufforderung freiwillig befolgen, da andernfalls das Schiedsgericht aus diesem Verhalten Schlüsse für die Entscheidungsfindung ziehen kann.<sup>264</sup>

Wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für notwendig hält, hat der Sachverständige nach Art. 27 Abs. 2 KAL an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. In dieser Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen. Die Parteien können aber auch eine anderweitige Vereinbarung treffen. Während das UNCITRAL-Modellgesetz<sup>265</sup> und das deutsche Recht<sup>266</sup> ausdrücklich von „einem schriftlichen oder mündlichen Gutachten“ sprechen, enthält Art. 27 Abs. 2 KAL keine Regelung darüber, ob das

---

<sup>259</sup> Vgl. *Schütze*, S. 92; *Schiffer*, S. 118.

<sup>260</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 51; *Schwab/Walter*, S. 152; *Schumacher*, BB 1998, Beil. 2, S. 12; *Lachmann*, S. 176.

<sup>261</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 19; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 72; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 51.

<sup>262</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 71; für das deutsche Recht vgl. § 407 ZPO; dazu *Schütze*, S. 92.

<sup>263</sup> Für das deutsche Recht vgl. § 1049 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

<sup>264</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 161.

<sup>265</sup> Vgl. Art. 26 Abs.2 UNCITRAL-Modellgesetz.

<sup>266</sup> Vgl. § 1049 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Gutachten schriftlich oder mündlich erteilt werden soll. Grundsätzlich ist das Sachverständigengutachten mündlich zu erstatten, doch kann eine schriftliche Begutachtung angeordnet werden.<sup>267</sup>

In der Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist das schriftliche Gutachten üblich. Eine Erstattung des Sachverständigengutachtens ist in Art. 27 Abs. 1 UNCITRAL-Schiedsordnung ausdrücklich geregelt, wonach die Sachverständigen in aller Regel schriftliche Gutachten über die vom Schiedsgericht bezeichneten Punkte beim Schiedsgericht einzureichen haben. Die Erstattung des schriftlichen Gutachtens gilt auch für die Beweisaufnahme nach IBA-Rules. Nach Art. 6 Abs. 4 IBA-Rules hat der Sachverständige seine Feststellungen in einem schriftlichen Bericht zu treffen. In seinem Bericht hat der Sachverständige die Methoden, Beweismittel und sonstige Informationen zu erläutern, die ihn bei seinem Gutachten geleitet haben.<sup>268</sup> Nachdem der Sachverständige ein schriftliches Gutachten erstattet hat, hat er ggf. in der mündlichen Verhandlung sein Gutachten zu erläutern. In der mündlichen Verhandlung, an der der Sachverständige teilnimmt, haben die Parteien das Recht, dem Sachverständigen bezüglich seiner Ausarbeitung zu befragen.<sup>269</sup> Diese Regelung stellt sich als eine Ausprägung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar.<sup>270</sup>

#### bb) Von den Parteien bestellte Sachverständige

Fraglich ist, ob die Parteien auch ihre eigenen „Parteisachverständigen“ beibringen können. Eine dem Art. 26 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz entsprechende Regelung enthält das koreanische Schiedsgesetz nicht. Wie schon oben erwähnt, hat der koreanische Gesetzgeber die Regelung über Parteisachverständige des Art. 26 Abs. 2 des UNCITRAL-Modellgesetzes mit der Begründung nicht übernommen, daß diese Parteisachverständigen, die den „expert witnesses“ des Art. 26 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz entsprechen,<sup>271</sup> nach dem koreanischen Recht als sachverständige Zeugen im Sinne des § 313 KZPO zu verstehen sind, so daß die Parteien ihre eigenen Zeugen selbstverständlich beibringen können.<sup>272</sup> In Korea ist das Recht der Parteien, den Sachverständigen zu befragen oder ihre eigenen Sachverständigen zu den streitigen Fragen aussagen zu lassen, als Grundrecht im Verfahrensrecht anerkannt worden. Diese Ansicht geht davon aus, daß Sinn und Zweck von Art. 27 KAL lediglich die

---

<sup>267</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 331.

<sup>268</sup> Vgl. Raeschke-Kessler, in: Gottwald (Hrsg.), S. 243.

<sup>269</sup> Vgl. Art. 27 Abs. 2 KAL.

<sup>270</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 71; für das deutsche Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 50.

<sup>271</sup> Zum Begriff des „expert witness“ vgl. *Hußlein-Stich*, S. 134; *Knof*, S. 72 ff.

<sup>272</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, in: Vortragspapier S. 26.

Regelung von gerichtsernannten Sachverständigen betreffe und daher die Parteien weiterhin ihre eigenen Sachverständigen ernennen und in das Verfahren einbringen könnten.

Das deutsche Recht übernimmt die Regelung des Art. 26 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz und erkennt damit *erstmalig* den von nur einer Partei beauftragten privaten Sachverständigen an.<sup>273</sup> Nach § 1049 Abs. 2 Satz 2 ZPO kann jede Partei ihre eigenen privaten Sachverständigen ernennen und bei der mündlichen Verhandlung eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen. Der Parteisachverständige hat die Stellung eines sachverständigen Zeugen.<sup>274</sup> In der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit sind parteiernannte Sachverständige üblich, insbesondere wenn diese anglo-amerikanisch geprägt ist.<sup>275</sup> Eine solche Kompromißlösung zwischen dem kontinental europäischen und dem Common Law System findet sich auch in IBA-Rules. Art. 5 IBA-Rules beschäftigt sich näher mit diesem möglichen Beweismittel. Um dem neutralen Sachverständigen die gründliche Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung zu ermöglichen ist zu empfehlen, daß dem vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung nur solche Fragen gestellt werden dürfen, die vom privaten Sachverständigen oder der Partei selbst zuvor schriftlich erörtert worden sind.<sup>276</sup>

#### e) Urkundsbeweis

Urkunde im Sinne des Zivilprozeßrechts ist jede schriftliche Verkörperung einer Gedankenäußerung ohne Rücksicht auf verwandtes Material und Art der Schriftzeichen.<sup>277</sup> Daher sind die Verkörperungen von Gedanken ohne Schriftzeichen oder Schriftzeichen ohne Gedankeninhalt keine Urkunde. Der Gegenstand des Urkundsbeweises ist der Urkundsinhalt, nicht aber die äußere Erscheinung.<sup>278</sup> So sind Fotografien, Tonbänder, Schallplatten, Disketten u. ä. nicht als Urkunden, sondern als Augenscheinsobjekte anzusehen.<sup>279</sup> Dagegen können Kopien wie z. B. Mikro-, Foto-, und Telefaxkopien die Eigenschaft einer Urkunde im Sinne der §§ 315 ff. KZPO erlangen. Als Arten von Urkunden unterscheidet das koreanische Zivilprozeßrecht nach ihrer Errichtung öffentliche und private Urkunden. Öffentliche Urkunden sind nach § 327 Abs. 1 KZPO die Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb ihr zugewiesenen

---

<sup>273</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 50.

<sup>274</sup> Vgl. Art. 1 IBA-Rules; ausführlich dazu vgl. *Raeschke-Kessler*, in: *Gottwald* (Hrsg.), S. 244.

<sup>275</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 161.

<sup>276</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 5 f IBA-Rules; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 161.

<sup>277</sup> Vgl. Lee, Ho-Won, AJ 1995 (Vol. 278), S. 29; Song, Sang-Hyun, *Zivilprozeßrecht*, S. 691.

<sup>278</sup> Vgl. Lee, Shi-Yoon, *Zivilprozeßrecht*, S. 591; Song, Sang-Hyun, S. 692.

Geschäftskreises<sup>280</sup> in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind.<sup>281</sup> Alle anderen Urkunden sind private Urkunden.<sup>282</sup> Für öffentliche Urkunden wird die Echtheit vermutet, während bei Privaturkunden die Echtheit, die vom Gegner bestritten wird, der Beweisführer zu beweisen hat.<sup>283</sup> Steht die Echtheit einer Namensunterschrift fest, so hat der darüber stehende Text die Vermutung der Echtheit für sich.<sup>284</sup> Die Beweisregeln der §§ 327 – 329 KZPO, für das deutsche Recht §§ 415 – 419 ZPO, sind für das Schiedsgericht nicht bindend, soweit die Parteien nichts anderes bestimmt haben.<sup>285</sup> Daher ist die Unterscheidung von öffentlichen Urkunden und Privaturkunden im Schiedsverfahren weniger bedeutsam als im Verfahren vor staatlichen Gerichten.<sup>286</sup>

Der Urkundsbeweis ist als zuverlässigstes Beweismittel anerkannt,<sup>287</sup> so daß in manchen internationalen Schiedsordnungen auf dieses Beweismittel nicht gesondert eingegangen wird.<sup>288</sup> Im Vergleich zum Zeugenbeweis liegen die Vorteile des Urkundsbeweises in seinem geringen Zeitaufwand, seiner einfachen Vorlage und seiner meist fundierteren inhaltlichen Aussage.<sup>289</sup>

Der Beweis durch Urkunden wird - wie vor staatlichen Gerichten - durch Vorlegung der Urkunde oder durch den Antrag, dem Besitzer der Urkunde die Vorlegung der Urkunde aufzugeben, angetreten.<sup>290</sup> Danach kann das Schiedsgericht dem Gegner des Beweisführers aufgeben, eine sich in seinem Besitz befindliche Urkunde vorzulegen, wenn es überzeugt ist, daß der Gegner die Urkunde besitze.<sup>291</sup> Zwangsmittel stehen dem Schiedsgericht jedoch auch hier nicht zur Verfügung. Kommt der Gegner des Beweisführers der Vorlegungsanordnung nicht nach, so würdigt das Schiedsgericht frei, welche Schlüsse aus der Weigerung auf die

---

<sup>279</sup> Vgl. *SUPREME COURT*, Ur. vom 17. 1. 1963, 62da784; *SUPREME COURT*, Ur. vom 14. 11. 1972, 71da2788; *SUPREME COURT*, Ur. vom 14. 4. 1981, 80da2314.

<sup>280</sup> Vgl. *SUPREME COURT*, Ur. vom 21. 10. 1952, 52minsang70.

<sup>281</sup> Für das deutsche Recht vgl. § 415 Abs. 2 ZPO.

<sup>282</sup> Vgl. Song, Sang-Hyun, *Zivilprozeßrecht*, S. 693.

<sup>283</sup> Vgl. Vgl. § 328 KZPO; *SUPREME COURT*, Ur. vom 1 10. 1959, 4291minsang728; *SUPREME COURT*, Ur. vom 23. 5. 1963, 63da97; *SUPREME COURT*, Ur. vom 27. 6. 1972, 72da530.

<sup>284</sup> Vgl. § 329 KZPO; *SUPREME COURT*, Ur. vom 30. 6. 1995, 94da41324.

<sup>285</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 152; *Schütze*, S. 93.

<sup>286</sup> Vgl. *Schütze*, S. 93.

<sup>287</sup> Vgl. Lee, Shi-Yoon, *Zivilprozeßrecht*, S. 590; Song, Sang-Hyun, *Zivilprozeßrecht*, S. 695; *Schwab/Walter*, S. 152.

<sup>288</sup> Weder die ICC-Schiedsordnung noch die UNCITRAL-Schiedsordnung widmet dem Urkundsbeweis einen eigenen Artikel oder Absatz, vgl. dazu *Knof*, S. 83.

<sup>289</sup> Vgl. *Knof*, S. 83.

<sup>290</sup> Vgl. § 315 KZPO; für das deutsche Recht §§ 420, 421, 428 ZPO.

<sup>291</sup> Im Zivilprozeß ist der Gegner des Beweisführers nach § 316 Abs. 1 KZPO zur Vorlegung der in seinen Händen befindlichen Urkunden verpflichtet, auf die er im Prozeß zur Beweisführung Bezug genommen hat. Dies entspricht der Regelung des § 423 ZPO. Nach § 316 Abs. 2 KZPO ist der Gegner auch zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe oder die Vorlegung der Urkunde verlangen kann. Diese Vorschrift entspricht der Regelung des § 422 ZPO.

Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Tatsache zu ziehen sind. Da niemand verpflichtet ist, seinem Gegner Unterlagen in die Hand zu geben, die ihm möglicherweise selber schaden, hat das Schiedsgericht bei einer solchen Würdigung zurückhaltend zu entscheiden.<sup>292</sup> Im übrigen kann das Schiedsgericht bei Nichtvorlegung durch den Gegner des Beweisführers das staatliche Gericht um Unterstützung nach Art. 28 KAL bitten.

#### f) Beweis durch Parteivernehmung

Die Parteivernehmung ist ein Beweismittel für streitige Parteibehauptungen, in dem das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei eine oder beide Parteien vernehmen kann (§ 339 ff. KZPO). Die Parteien sind wegen des Interesses am Prozeßausgang nicht neutral, aber kennen die entscheidungserheblichen Tatsachen oft am besten.<sup>293</sup> Daher ist die Parteivernehmung in § 339 bis 345 KZPO nur als subsidiäres Beweismittel<sup>294</sup> für den Fall geregelt, daß der erforderliche Beweis durch andere Beweismittel nicht vollständig erbracht werden kann.<sup>295</sup> In Deutschland ist auch der Beweis durch Parteivernehmung in §§ 445 bis 455 ZPO als subsidiäres Beweismittel geregelt. Trotz der vagen Formulierung des koreanischen Zivilprozeßrechts, gegenüber der deutschen ZPO, sind sämtliche Bestimmungen über die Parteivernehmung in beiden Ländern gleich.

Auch im Schiedsverfahren ist die Parteivernehmung als Beweismittel zulässig. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei sowie von Amts wegen die Parteien über die zu beweisenden Tatsachen vernehmen, wenn das Ergebnis der Verhandlung und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, um seine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu erweisenden Tatsache zu begründen. Für die Durchführung der Vernehmung einer Partei gelten die Vorschriften über die Zeugenvernehmung,<sup>296</sup> soweit nicht aus der Natur der Sache etwas anderes folgt.<sup>297</sup> Das Schiedsgericht kann jedoch die Parteien nicht zur Aussage zwingen. Jedoch kann es aus der Verweigerung der Parteiaussage oder Parteieides Schlüsse ziehen.

---

<sup>292</sup> Vgl. *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 220.

<sup>293</sup> Vgl. Song, Sang-Hyun, *Zivilprozeßrecht*, S. 708.

<sup>294</sup> Vgl. *SUPREME COURT*, Urt. vom 19. 3. 1968, 68da105: „Das Ergebnis der Parteivernehmung ist nur subsidiär zulässig, wenn das Gericht durch andere Beweismittel zu keiner ausreichenden Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu erweisenden Tatsache gelangt.“

<sup>295</sup> Vgl. § 339 KZPO; für das deutsche Recht § 445 Abs. 1 ZPO.

<sup>296</sup> Vgl. § 345 KZPO; für das deutsche Recht § 451 ZPO.

<sup>297</sup> Vgl. *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 235.

## g) Gerichtliche Unterstützung bei Beweisaufnahme

### aa) Notwendigkeit der gerichtlichen Mitwirkung

Als privates Gericht leitet das Schiedsgericht seine Entscheidungsbefugnis ausschließlich aus dem übereinstimmenden Auftrag der Parteien zur Streitentscheidung ab.<sup>298</sup> Dem Schiedsgericht stehen daher Zeugen und Sachverständigen gegenüber keine Zwangsmittel zur Verfügung. Es kann den Zeugen weder zum Erscheinen noch zur Aussage zwingen. Auch Eide oder eidesstattliche Versicherungen dürfen die Schiedsrichter nicht abnehmen. Diese Befugnisse stehen nur dem staatlichen Gericht zu, dessen Hilfe das Schiedsgericht im Einzelfall anrufen kann. Im Schiedsverfahren ist es auf das freiwillige Erscheinen des Zeugen und dessen freiwillige Aussage angewiesen. Deswegen ist die gerichtliche Hilfe häufig nötig, um die effektive Durchführung des Schiedsverfahrens zu gewährleisten.<sup>299</sup> Dementsprechend sieht Art. 27 UNCITRAL-Modellgesetz ausdrücklich vor, daß das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme in Anspruch nehmen kann.<sup>300</sup>

In Anlehnung an Art. 27 UNCITRAL-Modellgesetz regelt das koreanische Schiedsgesetz in Art. 28 KAL die gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme. Nach Art. 28 Abs. 1 KAL kann das Schiedsgericht von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei bei Gericht die Unterstützung bei einer Beweisaufnahme beantragen. Damit kommt eine Unterstützung bei der Beweisaufnahme in Betracht, insbesondere bei Weigerung von Zeugen oder Sachverständigen, vor dem Schiedsgericht auszusagen, sowie in dem Fall, daß das Schiedsgericht eine eidliche Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich hält.<sup>301</sup> Diesbezüglich erweitert das deutsche Recht - in Abweichung von Art. 27 UNCITRAL-Modellgesetz – die Befugnisse des staatlichen Gericht über die Unterstützung bei der Beweisaufnahme hinaus auf sonstige richterliche Handlungen, zu deren Vornahme das Schiedsgericht nicht befugt ist (§ 1050 Satz 1 ZPO). Der Regierungsbegründung zufolge kommen beispielsweise das Ersuchen an eine Behörde um Vorlage einer sich in deren Besitz befindlichen Urkunde (§ 432 ZPO), das Ersuchen um Zustellung nach den §§ 199 bis 204

---

<sup>298</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler*, in: DIS-MAT IV (1998), S. 102.

<sup>299</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 20; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 72; Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 13; Mok, Young-Joon, AJ 2000 (Vol. 295), S. 32; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 51; *Schwab/Walter*, S. 184; *Hußlein-Stich*, S. 136; *Zöller/Geimer*, § 1050 Rdn. 1.

<sup>300</sup> Vgl. dazu *Böckstiegel*, RIW 1984, S. 673; *Hußlein-Stich*, S. 136; *Nöcker*, S. 131; *Schwab/Walter*, FS für *Nagel*, 1987, S. 438.

<sup>301</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 73; Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 13.

ZPO oder die Einholung einer Aussagegenehmigung zur Vernehmung von Beamten und Richtern (§ 376 ZPO) in Betracht.<sup>302</sup>

Fraglich ist, wer den Antrag auf Unterstützung durch das staatliche Gericht stellen kann. Nach Art. 27 UNCITRAL-Modellgesetz ist dazu das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts befugt. Diese Vorschrift ist als Kompromißlösung<sup>303</sup> anzusehen zwischen den Ländern, in denen nur das Schiedsgericht eine gerichtliche Unterstützung beantragen kann, und denjenigen, in denen allein die Parteien einen solchen Antrag stellen können. Nach dem früheren koreanischen Schiedsgesetz war auch der Antrag vom Schiedsgericht oder von einer der beiden Parteien zu stellen. Dies ergab sich aus Art. 9 KAL a. F., wonach eine von dem Schiedsgericht für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme es nicht befugt war, auf Antrag des Schiedsgerichts oder einer Partei von dem zuständigen Gericht vorzunehmen war. Nach Art. 28 Abs. 1 KAL darf nunmehr nur das Schiedsgericht, von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei, um gerichtliche Unterstützung nachsuchen. Die Parteien können nur das Schiedsgericht darum bitten, beim staatlichen Gericht eine solche Unterstützung zu beantragen.<sup>304</sup> Die Vorschrift weicht damit sowohl von dem alten koreanischen Schiedsgesetz als auch vom UNCITRAL-Modellgesetz ab.

Dagegen hat der deutsche Gesetzgeber diese Kompromißlösung des UNCITRAL-Modellgesetzes übernommen, so daß die Beibringung von Beweisen als wichtigster Teil des § 1050 Abs. 1 ZPO grundsätzlich den Parteien obliegt.<sup>305</sup> Nach § 1036 Abs. 1 ZPO a. F. war jedoch lediglich eine der Parteien befugt, den Antrag auf Aushilfe zu stellen. Das neue Recht gewährt die Antragsbefugnis nunmehr dem Schiedsgericht selbst. Auch eine Partei kann insoweit nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Schiedsgerichts beim staatlichen Gericht die Vornahme solcher richterlichen Handlungen beantragen. Damit kann das Schiedsgericht die Verzögerungstaktiken der Parteien dadurch hindern, daß es die Anrufung des staatlichen Gerichts in den Fällen ausschließt, in denen ihm das Beweisthema für seine Entscheidung unerheblich erscheint.<sup>306</sup>

Im übrigen steht es im pflichtgemäßen Verfahrensermessen des Schiedsgerichts, ob es von der Möglichkeit Gebrauch macht, das staatliche Gericht um Unterstützung zu bitten.<sup>307</sup> Die

---

<sup>302</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 51.

<sup>303</sup> Vgl. *Jaeger*, S. 92; *Hußlein-Stich*, S. 137; *Nöcker*, S. 131.

<sup>304</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 14.

<sup>305</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 51.

<sup>306</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 51; *Nöcker*, S. 131; *Hußlein-Stich*, S. 137.

<sup>307</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 2959), S. 19; Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 73; Mok, Young-Joon, S. 152; *Hußlein-Stich*, S. 137; *Raeschke-Kessler*, in: DIS-MAT IV (1998), S. 104.

Entscheidung über die Wichtigkeit der Beweisfrage sollte das Schiedsgericht treffen.<sup>308</sup> Unterläßt das Schiedsgericht trotz Antrags einer Partei beim staatlichen Gericht eine Unterstützung bei der Beweisaufnahme zu beantragen, ist die Verletzung des rechtlichen Gehörs möglich, wenn das Schiedsgericht sein Verfahrensermessen zu weit überschritten hat.<sup>309</sup>

#### bb) Verfahren vor dem staatlichen Gericht

Für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme nach Art. 28 KAL ist gemäß Art. 7 Abs. 2 KAL der *District Court* zuständig, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme vorzunehmen ist. Dies erscheint berechtigt, weil die Beweisaufnahme sinnvollerweise durch das ortsnächste Gericht durchgeführt werden sollte, und dies entspricht auch den Regelungen und der Praxis der internationalen Rechtshilfe.<sup>310</sup> Das gleich gilt auch für das deutsche Recht.<sup>311</sup> In Deutschland ist für die in § 1050 ZPO geregelte Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist (§ 1062 Abs. 4 ZPO). Dies ist die einzige Ausnahme von der sonst gegebenen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für gerichtliche Entscheidungen.<sup>312</sup> Dies steht im Einklang mit § 157 GVG, wonach das Ersuchen um Rechtshilfe an das Amtsgericht zu richten ist, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll.<sup>313</sup>

Das koreanische Schiedsgesetz regelt nicht, nach welchen Regelungen das Gericht den Antrag erledigen soll, während das deutsche Recht in § 1050 Satz 2 ZPO in Anlehnung an Art. 27 Satz 2 UNCITRAL-Modellgesetz ausdrücklich klarstellt, daß das Gericht den Antrag nach seinen für die Beweisaufnahme oder die sonstige richterliche Handlung geltenden Verfahrensvorschriften erledigt.<sup>314</sup> Es ist selbstverständlich, daß das staatliche Gericht bei seinen Handlungen an die Vorschriften des Verfahrensrechts gebunden ist, so daß der Antrag abzulehnen ist, wenn das Verfahrensrecht für die beantragte Unterstützungshandlung keine Rechtsgrundlage bereitstellt. Das staatliche Gericht wird also nur dann tätig, wenn es den Antrag für zulässig hält. Der deutsche Gesetzgeber wollte mit dieser ausdrücklichen

---

<sup>308</sup> Vgl. *Hußlein-Stich*, S. 137.

<sup>309</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler*, in: DIS-MAT IV (1998), S. 104.

<sup>310</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 73.

<sup>311</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 64.

<sup>312</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 64; *Schwab/Walter*, S. 188.

<sup>313</sup> Vgl. § 157 Abs. 1 GVG.

<sup>314</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 51; *Lachmann*, S. 190; *Schwab/Walter*, S. 187; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1050 Rdn. 3; *Zöller/Geimer*, § 1050 Rdn. 6.

Einschränkung verdeutlichen, daß das Gericht unzulässige Beweismethoden, z. B. die Durchführung eines Urkundenbeweises nach amerikanischem Vorbild, ablehnen kann.<sup>315</sup>

Das koreanische Schiedsgesetz enthält in Art. 28 Abs. 2 KAL eine über das UNCITRAL-Modellgesetz hinausgehende Regelung, wonach das Schiedsgericht bei Beantragung der gerichtlichen Unterstützung schriftlich festlegen kann, was in das Protokoll des Gerichts aufgenommen werden soll und andere Einzelheiten, die untersucht werden müssen.<sup>316</sup> Das staatliche Gericht ist grundsätzlich an diese Anordnungen des Schiedsgerichts gebunden, solange es den Antrag nicht für unzulässig hält. Das konkrete Ersuchen des Schiedsgerichts (z. B. die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen bzw. Sachverständigen) soll das staatliche Gericht in die Lage versetzt werden, sachdienliche Frage zu stellen.<sup>317</sup>

Weiterhin erlegt Art. 28 Abs. 4 KAL ausdrücklich dem Schiedsgericht eine Kostentragungspflicht für die Beweisaufnahme durch das staatliche Gericht auf. Diese Vorschrift scheint überflüssig, weil Kostenschuldner nach Art. 5 des koreanischen Einführungsgesetzes des Zivilprozeßrechts die Partei ist, die den Antrag gestellt hat und eine gerichtliche Unterstützung gemäß Art. 28 Abs. 1 KAL nur das Schiedsgericht beantragen kann. Daher hat das Schiedsgericht bei Beantragung einen hinreichenden Vorschuß zur Deckung der Auslagen zu zahlen.<sup>318</sup> Hat das Schiedsgericht die gerichtliche Unterstützung auf Antrag einer Partei gestellt, so hat die Partei dem Schiedsgericht den Vorschuß zu überreichen, so daß das Schiedsgericht ihn dem Gericht zahlen kann. Beim Antrag von Amts wegen oder auf Antrag beider Parteien sind die beiden Parteien Kostenschuldner. Wird der Vorschuß nicht innerhalb der bestimmten Frist gezahlt, so kann das Gericht seine Unterstützung bei der Beweisaufnahme verweigern.<sup>319</sup> Da das Beweisaufnahmeverfahren nach Art. 28 KAL ein Verfahren nach dem koreanischen Zivilprozeßrecht ist, sind hier allein die Regeln der KZPO, nicht aber der Schiedsvereinbarung, anzuwenden.

#### cc) Teilnahmerecht der Parteien und Schiedsrichter

Bei der Durchführung der Beweisaufnahme beim Gericht ist die Parteiöffentlichkeit zu wahren.<sup>320</sup> Die Parteien sind von der Beweisaufnahme zu benachrichtigen und können ihr

---

<sup>315</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 51.

<sup>316</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 14; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 2959; S. 20.

<sup>317</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, AJ 2000 (Vol. 295), S. 32.

<sup>318</sup> § 106 KZPO.

<sup>319</sup> *SUPREME COURT* Ur. vom 19. 2. 1959, 4290minsang873.

<sup>320</sup> Vgl. Lee, Shi-Yoon, Zivilprozeßrecht, S. 579; Song, Sang-Hyun, Zivilprozeßrecht, S. 679.

beiwohnen (§ 154, 269 Abs. 2 KZPO).<sup>321</sup> Die Parteien können an jedem Akt der Beweisaufnahme teilnehmen und dort Fragen stellen. Nach dem deutschen Recht folgt für die Parteien das uneingeschränkte Anwesenheits- und Fragerecht bei der Beweisaufnahme durch das staatliche Gericht aus §§ 357 und 397 ZPO.<sup>322</sup>

Die Frage, ob die Schiedsrichter auch berechtigt sind, an einer Beweisaufnahme durch das staatliche Gericht teilzunehmen und Fragen zu stellen, ist weder im UNCITRAL-Modellgesetz noch im koreanischen Schiedsgesetz geregelt. Über diese Frage ist im Schrifttum und in der Rechtsprechung in Korea keine Stellungnahme zu finden. Bei der Diskussion des koreanischen Reformkomitees wurde zwar vorgeschlagen, die Regelung des § 1050 Satz 3 der deutschen ZPO zu übernehmen und dem Schiedsgericht ein solches Teilnahmerecht zu gewähren.<sup>323</sup> Schließlich hat der koreanische Gesetzgeber diesen Vorschlag in der Erwägung des gegenwärtigen Zustandes des koreanischen Gerichtssystems nicht aufgenommen.<sup>324</sup> M. E. sollte das Gericht bei seiner Unterstützungshandlung auch die Schiedsrichter laden und Fragen stellen lassen. Denn die betreffende gerichtliche Unterstützung wird von dem Schiedsgericht gestellt - auch wenn es ihn auf Antrag einer Partei stellt - und das Schiedsgericht entscheidet darüber, ob es das Ergebnis der staatsgerichtlichen Beweisaufnahme dem Schiedsspruch zugrunde legen soll. Schließlich ist das Schiedsgericht zur Entscheidung des Streites berufen, und es hat daher das dem Streit zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln. Außerdem ist es auf Grund seiner eigenen Ermittlungen meist besser informiert als das staatliche Gericht, und so kann das gerichtliche Verfahren der Beweisaufnahme durch seine Anwesenheit und gezielte Fragestellung zügig geführt werden.<sup>325</sup>

Demgegenüber stellt das deutsche Recht in § 1050 Satz 3 ZPO klar, daß die Schiedsrichter berechtigt sind, an einer Beweisaufnahme durch das staatliche Gericht teilzunehmen und Fragen zu stellen. Mit dieser Vorschrift will der deutsche Gesetzgeber den Schiedsrichtern die Möglichkeit geben, sich von solchen Beweisaufnahmen ein unmittelbares Bild zu verschaffen.<sup>326</sup>

---

<sup>321</sup> *SUPREME COURT* Urt. vom 25. 3. 1975, 75da12, JPGJ, 401.

<sup>322</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler*, in: DIS-MAT IV (1998), S. 105; *Wieczorek/Schütze*, § 1036 Rdn. 14.

<sup>323</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 73.

<sup>324</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 14; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 20; Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 13.

<sup>325</sup> So auch für das frühere deutsche Recht, *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 242.

#### dd) Zustellung des Protokolls der Beweisaufnahme

Art. 28 Abs. 3 KAL sieht ausdrücklich eine Pflicht des staatlichen Gerichts zur Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Protokolls der Beweisaufnahme vor, während dagegen das UNCITRAL-Modellgesetz und die deutsche ZPO keine entsprechende Bestimmung enthalten. Mit dieser das UNCITRAL-Modellgesetz ergänzenden Bestimmung wollte der koreanische Gesetzgeber eine ausführliche und dem aktuellen koreanischen Gerichtssystem entsprechende Regelung über das Zustellungsverfahren schaffen,<sup>327</sup> um damit die möglicherweise bei der Gesetzesauslegung entstehenden Streitigkeiten zu verhindern.<sup>328</sup>

Wenn das Gericht die Entscheidung über den Antrag getroffen hat, hat es nach Art. 28 Abs. 3 KAL die Abschrift des Protokolls der Beweisaufnahme unverzüglich dem Schiedsgericht zuzustellen. Die Urschrift des Protokolls der Beweisaufnahme bleibt beim staatlichen Gericht, d. h. bei den Gerichtsakten. Da nur das Schiedsgericht die gerichtliche Unterstützung gemäß Art. 28 Abs. 1 KAL beantragen kann, ist das staatliche Gericht grundsätzlich nicht verpflichtet, den Parteien die beglaubigte Abschrift zu erteilen.<sup>329</sup> Die Zustellung durch das Gericht wird in §§ 161 – 182 KZPO geregelt.

Nach deutschem Recht können nicht nur das Schiedsgericht, sondern auch die Parteien die Erteilung einer beglaubigten Abschrift des Vernehmungsprotokolls beantragen. Hat eine Partei die gerichtliche Unterstützung beantragt, erhält sie auf Antrag eine beglaubigte Abschrift, die sie dem Schiedsgericht vorlegen muß. In diesem Fall kann das Schiedsgericht auch selbst Abschriften anfordern, auch wenn es nicht den Antrag an das staatliche Gericht gestellt hat.<sup>330</sup> Auch die Gegenpartei kann die Erteilung einer Abschrift beantragen und sie dem Schiedsgericht vorlegen.<sup>331</sup> Im Gegensatz zu der koreanischen ZPO, wo nur die Zustellungen von Amts wegen geregelt sind, enthält die deutsche ZPO separate Regelungen für die Zustellung auf Betreiben der Parteien und für die von Amts wegen (§§ 166 – 213 a ZPO).

#### h) Stellungnahme

Für die Durchführung der Beweisaufnahme gelten auch die größten Vorteile des schiedsrichterlichen Verfahrens gegenüber dem ordentlichen Zivilprozeß, nämlich wesentlich

---

<sup>326</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 51.

<sup>327</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 14.

<sup>328</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 19.

<sup>329</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 13; Mok, Young-Joon, AJ 2000 (Vol. 295), S. 33;

<sup>330</sup> Vgl. *Zöller/Geimer*, § 1050 Rdn. 6.

<sup>331</sup> Vgl. *Wieczorek/Schütze*, § 1036 Rdn. 17.

freihere Verfahrensgestaltung. Insbesondere für das Schiedsgericht ist die Freiheit der Verfahrensgestaltung lediglich durch die wenigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und durch Parteivereinbarungen eingeschränkt. Dem Schiedsgericht stehen die in den nationalen Verfahrensrechten vorkommenden Beweismittel wie Zeugen-, Sachverständigen-, Urkundsbeweis und Augenschein zur Verfügung. Dabei ist das Schiedsgericht befugt, über die Zulässigkeit frei zu entscheiden und das Ergebnis frei zu würdigen. Allerdings fehlen ihm Zwangsmittel, so daß es auf das freiwillige Erscheinen des Zeugen oder Sachverständigen und deren freiwillige Aussagen angewiesen ist. Weigert sich ein Zeuge oder Sachverständiger in der mündlichen Verhandlung zu erscheinen und auszusagen, oder hält das Schiedsgericht eine eidliche Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich, kann das Schiedsgericht bei Gericht die Unterstützung bei einer Beweisaufnahme beantragen.

## IV. Schiedsspruch und Beendigung des Schiedsverfahrens

### 1. Schiedsspruch

#### a) Das anwendbare materielle Recht

Für internationale Schiedsverfahren, in welchen die Parteien sowie die Schiedsrichter aus verschiedenen Staaten stammen, ist die Bestimmung des anwendbaren Rechts von größerer Bedeutung.<sup>1</sup> Wie die meisten modernen Schiedsverfahrensrechte enthalten das koreanische (Art. 29 KAL) und das deutsche Recht (§ 1051 ZPO) eigene spezielle Kollisionsnormen zur Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts für internationale Schiedsverfahren. Hinsichtlich der Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts übernehmen beide Gesetze die Regelung des Art. 28 UNCITRAL-Modellgesetz weitgehend und geben der Rechtswahl durch die Parteien Priorität und regeln die objektive Anknüpfung durch das Schiedsgericht subsidiär. Dabei sind allerdings einige Unterschiede zwischen den Gesetzen – zumindest in den Gesetzestexten - zu finden, die im Ergebnis keine wesentlichen Abweichungen des Inhalts darstellen.

#### aa) Parteiautonomie

Im allgemeinen ist in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit anerkannt, daß die Parteien das auf die Hauptsache anwendbare Recht selbst bestimmen können. Es besteht also Parteiautonomie.<sup>2</sup> Die Parteien haben zunächst zu bestimmen, ob das Schiedsgericht eine Rechtsentscheidung zu treffen hat oder ob es nach Billigkeit entscheiden kann. So sind in den meisten internationalen Wirtschaftsverträgen Rechtswahlklauseln enthalten, in denen die Parteien insbesondere für die Verträge über besonders große und wichtige Vertragsgegenstände sehr oft eine ausdrückliche Rechtswahl in bezug auf ein bestimmtes nationales Recht aufnehmen.<sup>3</sup> Die Rechtswahl kann auch stillschweigend getroffen werden.<sup>4</sup> Haben die Parteien das anwendbare Recht vereinbart, hat das Schiedsgericht diese Vereinbarung bei seiner Entscheidungsfindung zu respektieren.

---

<sup>1</sup> Vgl. Yoon, Jong-Jin, Das anwendbare Recht in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, KILM 1995 (Vol. 7), S. 195; Böckstiegel, FS für Beitzke, S. 448; Lachmann, S. 192; Lionnet, S. 164; Schütze, S. 99.

<sup>2</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 85; Park/Joo/Yoon, S. 408; Suk, Kwang-Hyun, Die Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts in internationaler Schiedsgerichtsbarkeit, FS für Kim, Ihn-Seop, 1996, S. 523; Yoon, Jong-Jin, KILM 1995 (Vol. 7, Nr. 2), S. 195; Die Regierungsbegründung, BT-Drs. 13/5274, S. 52; Böckstiegel, FS für Beitzke, S. 446; Hußlein-Stich, S. 141; Martiny, Die Bestimmung des anwendbaren Sachrechts durch das Schiedsgericht, FS für Schütze, S. 535; Schwab/Walter, S. 539.

<sup>3</sup> Vgl. Suk, Kwang-Hyun, FS für Kim, Ihn-Seop, S. 523; Berger, S.347 m. w. N.; Böckstiegel, FS für Beitzke, S. 448.

### aaa) Rechtswahl durch die Parteien

Aufgrund der Parteiautonomie können die Parteien frei bestimmen, welches Recht für die Streitentscheidung maßgeblich sein soll. Im Hinblick auf die subjektive Rechtswahl der Parteien ist in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit eine neue Tendenz festzustellen, wonach die Parteien bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts nicht auf die Gesamtrechtsordnung eines bestimmten Staates beschränkt sind, sondern einzelne maßgebliche Rechtsvorschriften aus einer Rechtsordnung wie auch aus verschiedenen Rechtsordnungen als anwendbares Recht vereinbaren können. Dies folgt daraus, daß in den neueren Schiedsverfahrensrechten auf die anwendbaren „Rechtsvorschriften“ statt das anwendbare „Recht“ verwiesen wird.<sup>5</sup> Nach dem französischen Recht müssen die Schiedsrichter die Streitigkeiten entsprechend den *Rechtsvorschriften* entscheiden, welche die Parteien gewählt haben (Art. 1496 Abs. 1 NCPC). Art. 1054 Abs. 1 der niederländischen ZPO enthält auch dieselbe Regelung.<sup>6</sup> Damit können die Parteien aus verschiedenen Rechtsordnungen die ihnen angemessen erscheinenden Normen zusammensuchen und miteinander kombinieren. Den Parteien wird also im Ergebnis die Möglichkeit eröffnet, ihre eigene Rechtsordnung zu schaffen.<sup>7</sup> In gleicher Weise wird Art. 187 Abs. 1 des schweizerischen IPRG verstanden, in dem bestimmt wird, daß das Schiedsgericht die Streitsache nach dem von den Parteien gewählten *Recht* entscheidet, oder bei Fehlen einer Rechtswahl, nach dem Recht, mit dem die Streitsache am engsten zusammenhängt. Auch wenn das Gesetz zwar von „Recht“ spricht, sei der Begriff „Recht“ vielseitig und erlaube nicht nur die Vereinbarung eines nationalen Rechts, sondern auch die autonome Anwendung eines transnationalen Rechts, wie *Lex Mercatoria*.<sup>8</sup> Dieser Entwicklung folgend stellt Art. 28 UNCITRAL-Modellgesetz die Begriffe „*rules of law*“, Abs. 1 Satz 1, und „*the law*“, Abs. 2, gegenüber. Dies macht deutlich, daß die Parteien einzelne Rechtsnormen aus verschiedenen Rechtsordnungen als anwendbares Recht vereinbaren können, während das Schiedsgericht beim Fehlen einer solchen Rechtswahl immer eine Gesamtrechtsordnung mit Hilfe des Konfliktrechts zu ermitteln hat.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. *Basedow*, JPS Bd. 1, S. 17; *Böckstiegel*, FS für *Beitzke*, S. 450.

<sup>5</sup> Vgl. *Berger*, S. 349; *Lionnet*, S. 167.

<sup>6</sup> Art. 1054 Abs. 1 NZPO lautet: „The arbitral tribunal shall make its award in accordance with the rules of law.“

<sup>7</sup> Vgl. *Breitenstein*, Die internationale Arbitrage im französischen Recht; in DIS-Schriftenreihe Bd. III 1983, S. 39, so auch *Lionnet*, S. 167.

<sup>8</sup> Vgl. *Blessing*, Das neue internationale Schiedsgerichtsrecht der Schweiz – ein Fortschritt oder ein Rückschritt?, in: DIS-Schriftenreihe Bd. 1/II 1989, S. 69; *Berger*, S. 385 Fn. 251: daß das Gesetz von „Recht“ spricht, beruht jedoch auf einer Nachlässigkeit im Gesetzgebungsverfahren.

<sup>9</sup> Vgl. *Lionnet*, S. 167; *Hußlein-Stich*, S. 142; *Nöcker*, S. 139.

Hinsichtlich der subjektiven Rechtswahl der Parteien übernimmt das deutsche Recht in § 1051 Abs. 1 Satz 1 ZPO die Regelung des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 UNCITRAL-Modellgesetz wörtlich. Das Schiedsgericht hat also die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den *Rechtsvorschriften* zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind.<sup>10</sup> Damit folgt der deutsche Gesetzgeber auch dem Trend neuerer nationaler sowie internationaler Schiedsverfahrensrechte.<sup>11</sup>

Für das koreanische Recht gilt auch die Parteiautonomie bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts. Allerdings spricht das koreanische Schiedsgesetz in Art. 29 Abs. 1 Satz 1 KAL - anders als das UNCITRAL-Modellgesetz und das deutsche Recht - von „Recht“ als Gegenstand der subjektiven Rechtswahl der Parteien.<sup>12</sup> Es wird die Auffassung vertreten, daß im Begriff „Recht“ von Art. 28 Abs. 1 Satz 1 KAL die beiden Begriffe „rules of law“ und „law“ im Sinne von Art. 28 Abs. 1 und 2 UNCITRAL-Modellgesetz umfasst sind. Der Begriff „Recht“ sei - ähnlich mit der Auslegung des Art. 187 Abs. 1 des schweizerischen IPRG - vielseitig und die Parteien können nicht nur die Anwendung einer bestimmten nationalen Rechtsordnung, sondern auch die Anwendung einzelner Rechtsnormen aus verschiedenen Rechtsordnungen sowie die Anwendung eines transnationalen Rechts vereinbaren.<sup>13</sup> Dies wird auch im Zusammenhang mit Art. 29 Abs. 3 KAL deutlich, nach dem die Parteien das Schiedsgericht auch zur Billigkeitsentscheidung ermächtigen können, und mit Art. 29 Abs. 4 KAL, nach dem das Schiedsgericht in allen Fällen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und die auf das Geschäft anwendbaren Handelsbräuche zu berücksichtigen hat.<sup>14</sup> Insoweit besteht inhaltliche Übereinstimmung - trotz der Abweichung von dem Gesetzeswortlaut - im UNCITRAL-Modellgesetz, dem koreanischen und dem deutschen Recht. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie die koreanische Rechtsprechung den Begriff „Recht“ des Art. 29 Abs. 1 Satz 1 KAL in konkreten Fällen interpretieren wird.

---

<sup>10</sup> Vgl. dazu *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 52; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1051 Rdn. 2; *Berger*, RIW-Dok. 21, S. 21; *Junker*, Deutsche Schiedsgerichte und Internationale Privatrecht, FS für *Sandrock*, 2000, S. 460; *Labes/Lörcher*, MDR 1997, S. 424; *Lachmann*, S. 192; *Martiny*, FS für *Schütze*, S. 535; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 172; *Sandrock*, Die Objektive Anknüpfung von Verträgen nach § 1051 Abs. 2 ZPO, S. 322; *Schwab/Walter*, S. 539.

<sup>11</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 52. Dort heißt es: „Sie sind also nicht auf die Wahl der Gesamtrechtsordnung eines bestimmten Staates beschränkt, sondern können Rechtsvorschriften aus verschiedenen nationalen Rechten oder auch solche, die auf internationaler Ebene erarbeitet worden sind, wählen.“

<sup>12</sup> Vgl. *Chang, Moon-Chul*, AJ 1999 (Vol. 294), S. 15; *Ha, Yong-Duck*, AJ 2000 (Vol. 295), S. 20.

<sup>13</sup> Vgl. *Kang, Byung-Keun*, A study on the Revision of Arbitration Law, KAR 1999 (Vol. 9), S. 79; *Mok, Young-Joon*, S. 91; *Lee, Ho-Won*, AJ 2001 (Vol. 302), S. 14; *Suk, Kwang-Hyun*, AJ 2000 (Vol. 298), S. 24.

<sup>14</sup> Vgl. *Mok, Young-Joon*, S. 91; *Suk, Kwang-Hyun*, AJ 2000 (Vol. 298), S. 24.

Unter dem Begriff „Rechtsvorschriften“ sind nach der international h. M.<sup>15</sup> nicht nur die Rechtsvorschriften eines nationalen materiellen Rechts, sondern auch transnationale Rechtsgrundsätze<sup>16</sup> zu fassen.<sup>17</sup> Damit kommt insbesondere die Anwendung der sog. „*lex mercatoria*“<sup>18</sup> oder der ähnlichen rechtsordnungsübergreifenden Strukturen, wie z. B. die „UNIDROIT *Principles of International Commercial Law*“<sup>19</sup> sowie die „*Lando Principles of European Contract Law*“<sup>20</sup> in Betracht.<sup>21</sup> Die h. M. in Korea folgt auch dieser Auffassung.<sup>22</sup> Dafür läßt sich auch anführen, daß die Parteien das Schiedsgericht sogar zu einer Billigkeitsentscheidung ermächtigen können (Art. 29 Abs. 3 KAL). Solche anationale Rechtssysteme sollten aufgrund ihrer Flexibilität die Besonderheiten des internationalen Wirtschaftsverkehr in effektiver Weise berücksichtigen können.<sup>23</sup>

Weiterhin stellt Art. 29 Abs. 1 Satz 2 KAL in Übereinstimmung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 2 UNCITRAL-Modellgesetz<sup>24</sup> klar, daß die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates immer als unmittelbare Verweisung auf das materielle Recht dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht anzusehen ist, es sei denn, daß die Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben (Art. 29 Abs. 1 Satz 2 KAL).<sup>25</sup> Für das deutsche

---

<sup>15</sup> Vgl. *Berger*, S. 361 m. w. N.; *Böckstiegel*, FS für *Beitzke*, S. 449; *Breitenstein*, FS für *Sandrock*, 2000, S. 123; *Calavros*, S. 123; *Kronke*, RIW 1998, S. 262; *Martiny*, FS für *Schütze*, 1999, S. 536.

<sup>16</sup> Vgl. nur *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XLVI: „Transnationales Recht ist nicht neu zu schaffende Rechtsordnung, sondern es besteht bereits in den nationalen Gesetzen in Form allgemeiner Rechtsgrundsätze, wie etwa Treu und Glauben, *pacta sunt servanda*, *culpa in contrahendo*, *bona fides*, *clausula rebus sic stantibus*, Nichtigkeit bei Sittenverstoß und anderen.“

<sup>17</sup> So auch Art. 1496 des französischen NCPC; Art. 1054 der niederländischen NZPO.

<sup>18</sup> Dazu allgemein *Breitenstein*, Rechtsordnung und „*Lex Mercatoria*“ – zur vergeblichen Suche nach einem „anationalen“ Recht für die internationale Arbitrage, FS für *Sandrock*, 2000, S. 111 ff.; *Carbonneau*, *Lex Mercatoria and Arbitration: A Diskussion of the New Law Merchant*, 1998; *Ehricke*, Grundstrukturen und Probleme der *lex mercatoria*, JuS 1990, 967 ff.; *Glossner*, Die *Lex Mercatoria* – Vision oder Wirklichkeit, RIW 1984, S. 350 ff.; v. *Hoffmann*, „*Lex Mercatoria*“ vor internationalen Schiedsgerichten, IPRax 1984, S. 106 ff.; *Lorenz*, Die *Lex Mercatoria*: Eine internationale Rechtsquelle? FS für Neumayer, 1985, S. 407 ff.; *Stein*, *Lex Mercatoria*, Realität und Theorie, 1995; *Treibel/Petzold*, Grenzen der *lex mercatoria* in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, RIW 1988, S. 245 ff.; *Weise*, *Lex Mercatoria* – Materielles Recht vor internationalen Schiedsgerichten, 1990.

<sup>19</sup> Dazu allgemein UNIDROIT (Hrsg.), *Principles of International Commercial Law Contracts*, 1994; *Berger*, Die UNIDROIT-Prinzipien für internationale Handelsverträge, Indiz für ein autonomes Weltwirtschaftsrecht? ZVglRWiss 1995, S. 217 ff.; *ders.*, Formalisierte oder „schleichende“ Kodifizierung des transnationalen Wirtschaftsrechts, 1996, S. 139 ff.; *Bonell*, the UNIDROIT-Principles – A modern approach to contract law, in: *Weyers* (Hrsg.), *Europäisches Vertragsrecht*, 1997, S. 9 ff.

<sup>20</sup> Dazu allgemein *Lando*, *European Contract Law*, in: *Weyers*, *Europäisches Vertragsrecht*, 1997, 81 ff.; *Zimmermann*, Konturen eines Europäischen Vertragsrechts, JZ 1995, S. 477 ff.

<sup>21</sup> So auch *Park/Joo/Yoon*, S. 417; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 173.

<sup>22</sup> Vgl. *Lee*, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), 14; *Mok*, Young-Joon, S. 91; *Park/Joo/Yoon*, S. 411; *Suk*, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 24.

<sup>23</sup> Vgl. *Mok*, Young-Joon, S. 91; *Berger*, S. 383.

<sup>24</sup> Vgl. dazu *Hußlein-Stich*, S. 143.

<sup>25</sup> Vgl. *Chang*, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 15; *Ha*, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 20; *Kang*, Byung-Keun, KAR 1999 (Vol. 9), S. 79.

Recht ist dies in § 1051 Abs.1 Satz 2 ZPO geregelt.<sup>26</sup> Das entspricht in der Regel dem Willen der Parteien, die das Recht oder die Rechtsordnung eines bestimmten Staates vereinbaren, aber nicht damit rechnen, daß auf Grund dessen Kollisionsrechts das Sachrecht eines dritten Staates Anwendung findet.<sup>27</sup> Soll auch das Kollisionsrecht eines bestimmten Staates Anwendung finden, muß dies deshalb ausdrücklich vereinbart werden. Mangels ausdrücklicher Kollisionsnormverweisung, was in der Praxis selten vorkommt,<sup>28</sup> bleiben damit Rück- und Weiterverweisung außer Betracht.<sup>29</sup>

#### bbb) Ermächtigung zur Billigkeitsentscheidung

Da das Schiedsgericht ebenso wie das staatliche Gericht einen Rechtsstreit zu entscheiden hat,<sup>30</sup> ist es daher grundsätzlich an das materielle Recht gebunden.<sup>31</sup> Die Parteien können allerdings das Schiedsgericht von der Anwendung eines materiellen Rechts befreien und darüber hinaus das Schiedsgericht zu einer Entscheidung nach Billigkeit<sup>32</sup> ermächtigen.<sup>33</sup> Dies folgt aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit.<sup>34</sup> Damit kann das Schiedsgericht den Streit unter Umständen - wenn es ihm für ein ausgewogenes Ergebnis notwendig erscheint - losgelöst vom nationalen Recht nach einer von ihm selbst entwickelten Einzelfallgerechtigkeit entscheiden, wobei es dadurch nicht gegen die guten Sitten oder den ordre public verstoßen darf.<sup>35</sup> Diesbezüglich verlangt Art. 28 Abs. 3 UNCITRAL-Modellgesetz eine ausdrückliche Ermächtigung zur Billigkeitsentscheidung, um die unerfahrene Partei vor einer Auslegung

---

<sup>26</sup> Das deutsche Recht übernimmt auch - mit kleineren redaktionellen Anpassungen an die deutsche Gesetzessprache - fast wörtlich die Bestimmung des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 UNCITRAL-Modellgesetz. So spricht § 1051 Abs. 1 Satz 2 ZPO von der „Verweisung auf die Sachvorschriften“, während Art. 28 Abs. 1 Satz 2 UNCITRAL-Modellgesetz sowie Art. 29 Abs. 1 Satz 2 KAL von der „Verweisung auf das materielle Recht“ sprechen. Vgl. dazu Sandrock, RIW 2000, S. 322; Junker, FS für Sandrock, 2000, S. 454; Martiny, FS für Schütze, S. 535; Schütze, S. 100.

<sup>27</sup> So auch Schwab/Walter, S. 539; ähnlich Hußlein-Stich, S. 143.

<sup>28</sup> Vgl. Junker, FS für Sandrock, 2000, S. 454.

<sup>29</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 20; Martiny, FS für Schütze, S. 535; Schütze, S. 100.

<sup>30</sup> Vgl. Raeschke-Kessler/Berger, NJW 1988, S. 3046.

<sup>31</sup> Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 1051 Rdn. 4; Schwab/Walter, S. 220;

<sup>32</sup> Die Billigkeitsentscheidung wird oft auch als Entscheidung „*ex aequo et bono*“ bezeichnet, welche der französischen „*amiable composition*“ ähnelt. Vgl. dazu Lionnet, S. 164 Fn. 2; auch allgemein zur Billigkeitsentscheidung siehe Affolter, Schiedsgerichtsbarkeit und Billigkeitsklausel, schweizJZ 1953, 201 ff.; Bühler, Der internationale Billigkeitsschiedsspruch in der privaten Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, 1993; Landolt, Rechtsanwendung oder Billigkeitsentscheid durch den Schiedsrichter in der privaten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 1955; Riedberg, Der amiable compositeur im internationalen privaten Schiedsgerichtsverfahren, 1962; Sandrock, „*Ex aequo et bono*“- und „*amiable composition*“-Vereinbarung: ihre Qualifikation, Anknüpfung und Wirkungen, JPS Bd. 2 (1998), S. 120 ff.

<sup>33</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 92; Park/Joo/Yoon, S. 421; Suk, Kwang-Hyun, FS für Kim, Ihn-Seop, 1996, S. 532; Yoon, Jong-Jin, KIML1995, S. 227; Hußlein-Stich, S. 148; Lionnet, S. 164; Raeschke-Kessler/Berger, S. 181; Schütze, S. 105; Schwab/Walter, S. 220.

<sup>34</sup> Vgl. Hußlein-Stich, S.148; Schütze, S. 105; Schütze/Tscherning/Wais, S. 320.

<sup>35</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 422; Yoon, Jong-Jin, KILM1995, S. 227; Berger, S. 398 ff.; Wiczoreck/Schütze, § 1034 Rdn. 17.

zugunsten einer Billigkeitsentscheidung zu schützen.<sup>36</sup> Dabei werden die Begriffe „*ex aequo et bono*“ und „*amiable composition*“ synonym verwendet.<sup>37</sup> Neuere Schiedsverfahrensrechte und Schiedsordnungen lassen nach wie vor eine Entscheidung nach billigem Ermessen zu.<sup>38</sup>

Der koreanische Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang die Regelung des Art. 28 Abs. 3 UNCITRAL-Modellgesetz in Art. 29 Abs. 3 KAL wörtlich übernommen.<sup>39</sup> Insoweit besteht Übereinstimmung mit § 1051 Abs. 3 ZPO. Die Ermächtigung zur Billigkeitsentscheidung muß *ausdrücklich* erteilt werden. Für die ausdrückliche Ermächtigung ist es entscheidend, daß die Parteien Worte wählen, die den Parteiwillen zur Ermächtigung der Billigkeitsentscheidung klar erkennen lassen.<sup>40</sup> Im Zweifel hat das Schiedsgericht daher nach materiellem Recht zu entscheiden.<sup>41</sup> Damit scheidet eine konkludente Ermächtigung aus.<sup>42</sup> Insbesondere der deutsche Gesetzgeber hat der Praxis, in der eine solche ausdrückliche Vereinbarung jedoch selten getroffen wird, Rechnung getragen und klargestellt, daß die Parteien diese ausdrückliche Ermächtigung auch während des Schiedsverfahrens, aber nur bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Sache, nachholen dürfen.<sup>43</sup>

#### ccc) Bindung des Schiedsgerichts an die Rechtswahl der Parteien

Haben die Parteien das anwendbare Recht ausdrücklich vereinbart, sei es eine Gesamtrechtsordnung oder nur die maßgeblichen Rechtsvorschriften, sind die Schiedsrichter bei ihrer Entscheidungsfindung an diese Vereinbarung gebunden. Dieser Grundsatz ist in allen Schiedsverfahrensrechten inzwischen anerkannt und ergibt sich für das internationale Schiedsverfahren aus Art. V Abs. 1 d UN-Übereinkommen.<sup>44</sup>

Wenn das Schiedsgericht eine Entscheidung ohne Anwendung des von den Parteien vereinbarten Rechts getroffen hat, so ist der Schiedsspruch wegen Mangel des schiedsrichterlichen Verfahrens grundsätzlich aufhebbar.<sup>45</sup> Dies ergibt sich für das koreanische Schiedsverfahren aus Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 d KAL und für das deutsche Schiedsverfahren aus

---

<sup>36</sup> Vgl. UN-Dok.A/CN.9/264, Art. 28, Para. 8; *Berger*, S. 392.

<sup>37</sup> Vgl. UN-Dok.A/CN.9/264, Art. 28, Para. 7.

<sup>38</sup> Art. 28 Abs. 3 UNCITRAL-Modellgesetz; Art. 1054 Abs. 3 der niederländischen ZPO; Art. 187 Abs. 2 des schweizerischen GIPR; Art. 33 Abs. 2 UNCITRAL-SchiedsO; Art. 17 Abs. 3 ICC-SchiedsO; Art. 59 a WIPO-SchiedsO; Art. 28 Abs. 3 AAA-SchiedsO; § 23.3 DIS-SchiedsO; Art. 45 O; Art. 5 ZüSchO.

<sup>39</sup> Vgl. dazu Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 15; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 20; Mok, Young-Joon, S. 93.

<sup>40</sup> Vgl. Suk, Kwang-Hyun, FS für Kim, Ihn-Seop, 1996, S. 533; *Hußlein-Stich*, S. 148; *Nöcker*, S. 141.

<sup>41</sup> Für das deutsche Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 53.

<sup>42</sup> So auch *Berger*, S. 393; *Schütze*, S. 105.

<sup>43</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 181; *Schwab/Walter*, S. 220.

<sup>44</sup> Vgl. nur *Lionnet*, S. 249.

<sup>45</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 228.

§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 d ZPO. Hierbei ist allerdings zu unterscheiden, ob das Schiedsgericht völlig von der Vereinbarung durch die Parteien abweicht und eine Billigkeitsentscheidung - anstatt einer gebotenen Rechtsentscheidung - getroffen hat oder ob es zwar eine Rechtsentscheidung getroffen hat, aber ohne das von den Parteien vereinbarte Recht anzuwenden. Bei der Billigkeitsentscheidung ohne ausdrückliche Ermächtigung durch die Parteien ist der Schiedsspruch auf Antrag einer Partei aufzuheben.<sup>46</sup> Das gleiche gilt auch, wenn sich das Schiedsgericht ohne ausdrückliche Ermächtigung durch die Parteien auf die Rechtsvorschriften aus einer oder verschiedenen Rechtsordnungen oder auf nichtstaatliches Recht wie z. B. „lex mercatoria“ berufen hat. Mangels gegenteiliger Rechtsvereinbarung ist also der Grundsatz der Bindung des Schiedsgerichts an das materielle Recht als Teil des *ordre public* anzusehen.<sup>47</sup> Im umgekehrten Fall, also bei der Rechtsentscheidung anstelle des von den Parteien gewünschten Billigkeitsentscheidungs, wird der Aufhebungsgrund nur ausnahmsweise vorliegen.<sup>48</sup> Bei der Anwendung eines anderen Rechts als des von den Parteien vereinbarten Rechts sollte der Schiedsspruch nur dann aufhebbar sein, wenn anzunehmen ist, daß sich diese fehlerhafte Anwendung auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat.<sup>49</sup>

#### bb) Bestimmung des anwendbaren Rechts durch das Schiedsgericht

Fehlt eine ausdrückliche oder stillschweigende Rechtswahl durch die Parteien, muß das anwendbare Recht vom Schiedsgericht ermittelt und bestimmt werden. In der internationalen Praxis bemühen sich die Schiedsgerichte, stärker als die staatlichen Gerichte, sich bei ihrer Entscheidungsfindung sowie bei ihrer Bestimmung des anwendbaren Rechts von rechtspraktischen Erwägungen leiten zu lassen, d. h. sie berücksichtigen dabei das wirtschaftliche Ziel des Vertrages, die berechtigten Erwartungen der Parteien und die möglichen Konsequenzen der Rechtswahl für den Ausgang des Rechtsstreits.<sup>50</sup> Für die Frage, wie die Ermittlung und Bestimmung des anwendbaren Rechts durch das Schiedsgericht zu erfolgen hat, bestehen allerdings verschiedene Ansätze.

---

<sup>46</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1051 Rdn. 6; *Jaeger*, S. 99; *Lionnet*, S. 168; *Schwab/Walter*, S. 220; *Zöller/Geimer*, § 1051 Rdn. 7; „weil die aufgrund des geltendes Rechts sich ergebende Entscheidung nur in seltenen Fällen unbillig ist.“

<sup>47</sup> Vgl. *Jaeger*, S. 99; *Lionnet*, S. 169; *Triebel/Petzold*, RIW 1988, S. 245.

<sup>48</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1051 Rdn. 6; *Zöller/Geimer*, § 1051 Rdn. 8.

<sup>49</sup> Vgl. *Mok, Young-Joon*, S. 228.

### aaa) Anwendung des Kollisionsrechts

Nach Art. 28 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz hat das Schiedsgericht das Recht anzuwenden, welches das von ihm für anwendbar erachtete Kollisionsrecht bestimmt. Damit geht das UNCITRAL-Modellgesetz von dem klassischen „indirekten“ Weg über die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts aus.<sup>51</sup>

Früher wurde die Auffassung vertreten, daß das Schiedsgericht bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts an das Kollisionsrecht des Schiedsgerichtssitzes gebunden sei, weil dieses Kollisionsrecht mit dem Streitgegenstand am engsten verbunden sei.<sup>52</sup> Gegen diese traditionelle Lehre wurde jedoch seit langem zunehmend eingewandt, der Schiedsort werde häufig nur rein zufällig bestimmt und weise faktische Beziehungen weder zu dem Vertrag noch zu einer der Parteien auf.<sup>53</sup> Der Schiedsort werde sehr oft nur deshalb von den Parteien ausgewählt, weil er sich an einem aus der Sicht der Parteien „neutralen“ Ort befindet. Es sei daher nicht sachgerecht, daß das Schiedsgericht das anwendbare Recht nach demjenigen Kollisionsrecht bestimmt, das an seinem Sitz gilt.<sup>54</sup> Schließlich führe die traditionelle Lehre zudem zu erheblicher Rechtsunsicherheit, insbesondere wenn der Schiedsort nicht im voraus festgelegt ist. Denn in solchen Fällen kann man bei Abschluß und Durchführung eines Vertrages nicht wissen, welches Kollisionsrecht und demzufolge welches materielle Recht anwendbar ist.<sup>55</sup>

In internationalen und nationalen Rechtsordnungen sowie in institutionellen Schiedsordnungen setzte sich daher, insbesondere seit dem Beginn der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, immer mehr die Auffassung durch, daß die Anwendung der Kollisionsrecht des Sitzstaates nicht zwingend sei.<sup>56</sup> Während die staatlichen Gerichte aufgrund ihrer Gesetzesbindung zur Anwendung staatlichen Kollisionsrechts verpflichtet sind, besteht eine derartige Bindung bei Schiedsgerichten nicht ohne weiteres, weil die Schiedsgerichte keine *lex fori* haben.<sup>57</sup> Vielmehr wurde dem Schiedsgericht ein Ermessen eingeräumt, sich auf ein ihm für richtig erachtetes Kollisionsrechts zu stützen, losgelöst von den Kollisionsnormen des

---

<sup>50</sup> Vgl. *Berger*, S. 355; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 174.

<sup>51</sup> Vgl. *Berger*, S. 352.

<sup>52</sup> Vgl. v. *Hoffmann*, S. 111; *Drobing*, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und wirtschaftliche Eingriffsnormen, FS für *Kegel*, 1987, S. 98; *Mann*, Schiedsrichter und Recht, FS für *Flume*, 1978, S. 613.

<sup>53</sup> Vgl. *Basedow*, JPS Bd. 1 (1987), S. 16 ff.; *Böckstiegel*, FS für *Beitzke*, S. 446 ff.; *Sandrock*, RIW 1992, S. 787 ff.

<sup>54</sup> Vgl. *Sandrock*, RIW 1992, S. 788; so auch *Martiny*, FS für *Schütze*, S. 530.

<sup>55</sup> Vgl. *Böckstiegel*, FS für *Beitzke*, S. 447; *Martiny*, FS für *Schütze*, S. 446; *Sandrock*, RIW 1992, S. 789.

<sup>56</sup> Vgl. *Böckstiegel*, FS für *Beitzke*, S. 446 ff.; *Sandrock*, RIW 1992, S. 789 m. w. Nachweise zur Literatur; dazu auch *Berger*, S. 353; *Lionnet*, S. 172; *Martiny*, FS für *Schütze*, S. 531.

Sitzstaates.<sup>58</sup> Diese Ermächtigung bedeutet allerdings nicht, daß das Schiedsgericht in der Wahl des Kollisionsrechts völlig frei sei.<sup>59</sup> Die kollisionsrechtliche Anknüpfung muß vielmehr den Interessen der Parteien nach den Umständen des jeweiligen Falles am ehesten gerecht werden.<sup>60</sup> Dieser Ansatz setzt sich derzeit auch in Korea<sup>61</sup> sowie in Deutschland<sup>62</sup> durch. Dennoch wird diese Lösung, insbesondere wegen der mittelbaren Rechtswahl durch das Schiedsgericht, auch als rückständig bzw. nicht voll befriedigend kritisiert.<sup>63</sup> Dieser Ansatz stehe also nicht im Einklang mit der modernen schiedsrichterlichen Praxis, wonach das Schiedsgericht eine unmittelbare Rechtswahl ohne „Umweg“ über kollisionsrechtliche Regeln vornimmt.

bbb) Direkte Anwendung der Rechtsvorschriften („*voie directe*“)

Das französische Recht enthält eine liberale Regelung, welche das Schiedsgericht dazu ermächtigt, direkt - also ohne Rückgriff auf Kollisionsnormen - die materiellen Rechtsvorschriften zu bestimmen, die es für angemessen erachtet.<sup>64</sup> Zulässig ist die sog. direkte Rechtswahl („*voie directe*“).<sup>65</sup> Während das UNCITRAL-Modellgesetz zwischen den „rules of law“ bei der Wahl der Parteien und dem „law“ bei der Ermittlung des anwendbaren Rechts durch das Schiedsgericht unterscheidet, gewährt Art. 1496 Abs. 1 der französischen NCPC dem Schiedsgericht die gleiche Rechtswahlmöglichkeit wie den Parteien. Damit ist das Schiedsgericht nicht nur von der Anwendung eines Kollisionsrechts befreit, sondern auch von der Anwendung einer Gesamtrechtsordnung eines bestimmten Staates. Vielmehr kann das Schiedsgericht sich die ihm angemessen erscheinenden Rechtsvorschriften aus Einzelregelungen nationaler Rechtsordnungen, internationalen Regeln oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen aussuchen und zusammenstellen; Es kann sich also, auch ohne

---

<sup>57</sup> Vgl. *Wichard*, Die Anwendung der UNIDROIT-Prinzipien für internationale Handelsverträge durch Schiedsgerichte und staatliche Gerichte, *RabelsZ* 60 (1996), S. 276 m. w. N.; auch *Solomon*, *RIW* 1997, S. 986 m. w. N.

<sup>58</sup> So z. B. Art. VII Satz 2 EuÜ; Art. 33 Abs. 1 UNCITRAL-SchiedsO; Art. 42 Abs. 1 Weltbank-Übereinkommen; Art. 13 Abs. 3 der bis zum 31. 12. 1997 geltenden Fassung der ICC-SchiedsO; § 21.2 DIS-SchiedsO von 1988. Zu weiteren Hinweisen siehe *Sandrock*, *RIW* 1992, S. 790 ff.

<sup>59</sup> Vielmehr ist das Schiedsgericht bei der Suche nach dem von ihm anzuwendenden Kollisionsrecht an gewisse Regeln gebunden, nämlich die Regel von der Konkordanz oder Konvergenz der beteiligten Kollisionsrechte, die Regel von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und die Regel von der Ausweichlösung aufgrund besonderer Umstände. Vgl. dazu *Sandrock*, *RIW* 1992, S. 794 ff.

<sup>60</sup> Vgl. *Junker*, FS für *Sandrock*, S. 462; *Sandrock*, *RIW* 1992, S. 789.

<sup>61</sup> Vgl. Jeong, Ki-Ihn, S. 73; Suk, Kwang, Hyun, FS für Kim, Ihn-Seop, 1996, S. 530; Yoon, Jong-Jin, *KIML* 1995, S. 229.

<sup>62</sup> Vgl. *Böckstiegel*, FS für *Beitzke*, S. 446 ff.; *Lionnet*, S. 172; *Sandrock*, *RIW* 1992, S. 789 ff.; *Solomon*, *RIW* 1997, S. 987; *Stein/Jonas*, § 1034 Rdn. 4; *Wichard*, *RabelsZ* 60 (1996), S. 276 ff.

<sup>63</sup> Vgl. *Böckstiegel*, *RIW* 1984, S. 677; auch *Berger*, S. 353 m. w. Nachweisen zur Literatur; *Hußlein-Stich*, S. 145; *Lionnet*, S. 173; *Nöcker*, S. 141.

<sup>64</sup> Art. 1496 der französischen NCPC.

ausdrückliche Ermächtigung der Parteien, auf die „*lex mercatoria*“ berufen.<sup>66</sup> Inzwischen folgen einige Länder<sup>67</sup> und auch einige internationale Schiedsordnungen<sup>68</sup> diesem liberalen Ansatz des französischen Rechts. Durch die Entbindung des anwendbaren materiellen Rechts wird die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts für die Parteien immer weniger vorhersehbar.<sup>69</sup>

### ccc) Objektive Anknüpfung; engste Verbindung mit dem Verfahrensgegenstand

In Anlehnung an das schweizerische Recht<sup>70</sup> stellt das koreanische Schiedsgesetz nicht mehr auf die Ermittlung eines Kollisionsrechts ab, sondern bestimmt in Art. 29 Abs. 2 KAL selbst eine Kollisionsnorm. Danach hat das Schiedsgericht bei fehlender Rechtswahl der Parteien eine objektive Anknüpfung vorzunehmen und das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engste Verbindung aufweist. Insofern weicht die Regelung von ihrem Vorbild des Art. 28 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz ab, der auf das Recht verweist, welches das vom Schiedsgericht für anwendbar erachtete Kollisionsrecht bestimmt.<sup>71</sup> Auch wenn diese objektive Anknüpfung z. T. als noch konservativer als kollisionsrechtliche Anknüpfungsmethode des Art. 28 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz bezeichnet wurde,<sup>72</sup> wird sie inzwischen vom italienischen,<sup>73</sup> deutschen<sup>74</sup> und ägyptischen Recht<sup>75</sup> vertreten.<sup>76</sup>

---

<sup>65</sup> Vgl. *Berger*, S. 353; *Lionnet*, S. 174.

<sup>66</sup> Vgl. *Breitenstein*, Die internationale Arbitrage im französischen Recht, in: DIS-Schriftenreihe Bd. 3, 1983, S. 40; *ders.*, FS für *Sandrock*, S. 123; *Jaeger*, S. 102; *Lionnet*, S. 174;

<sup>67</sup> Art. 1054 Abs. 2 Satz 2 der niederländischen NZPO; Art. 73 Abs. 2 des tunesischen Schiedsgesetzes; vgl. dazu *Jaeger*, S. 101 m. w. N.

<sup>68</sup> Art. 17 Abs. 1 ICC-SchiedsO; Art. 59 lit. a WIPO-SchiedsO; Art. 28 Abs. 1 AAA-SchiedsO; Art. 22.3 LCIA-SchiedsO.

<sup>69</sup> Vgl. *Breitenstein*, FS für *Sandrock*, S. 133; *Jaeger*, S. 102; zur weiteren Kritik gegen die Tendenzen zu einem „anationalen“ Recht siehe *Sandrock*, Internationales Wirtschaftsrecht in Theorie und Praxis, 1995, S. 441.

<sup>70</sup> Art. 187 Abs. 1 des schweizerischen IPRG: „Das Schiedsgericht entscheidet die Streitsache nach dem von den Parteien gewählten *Recht* oder, bei Fehlen einer Rechtswahl, nach dem Recht, mit dem die Streitsache am engsten zusammenhängt.“ vgl. dazu *Berger*, RIW-Dok, 21, S. 22; *Hußlein-Stich*, S. 146; *Kronke*, RIW 1998, S. 263; *Lionnet*, S. 173; *Martiny*, FS für *Schütze*, S. 538; Dagegen hält Breitenstein die deutsche Fassung, welche von dem „*Recht*“ spricht, für einen Redaktionsfehler, weil in der französischen Fassung die „*regle de droit*“ erscheint. Auch ähnlich Suk, Kwng-Hyun, AH 2000 (Vol. 298), S. 26.

<sup>71</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 15; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 20; Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 14; Mok, Young-Joon, S. 91.

<sup>72</sup> Vgl. *Gaillard*, ICSID-Rev. -FIJL 1987, S. 433; *Hußlein-Stich*, S. 146; bedauernd *Berger*, RIW-Dok. 21, 1998, S. 21; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol.298), S. 26; dagegen *Martiny*, FS für *Schütze*, S. 539, der die objektive Anknüpfung als weitere Liberalisierung betrachtet, „weil das Schiedsgericht sich vielfach (zunächst) von dem ihm angemessen erscheinenden Sachrecht leiten lassen werde und dann erst die dorthin führende Kollisionsnorm zur Begründung anführen.“

<sup>73</sup> Art. 834 Satz 2 italienischer ZPO.

<sup>74</sup> § 1051 Abs. 2 ZPO.

<sup>75</sup> Art. 39 Abs. 2 ägyptisches Schiedsgesetzes.

<sup>76</sup> Vgl. dazu *Berger*, S. 352; *Jaeger*, S. 102.

Das Schiedsgericht kann also das anwendbare materielle Recht nach seinem Ermessen direkt bestimmen, ohne die Kollisionsnormen des engsten Zusammenhangs zu ermitteln. Die Regelung des Art. 29 Abs. 2 KAL stellt - ebenso wie bei § 1051 Abs. 2 ZPO - selbst eine Kollisionsnorm dar.<sup>77</sup> Das Schiedsgericht kann nur ein nationales Recht, d. h. eine bestehende nationale Rechtsordnung, für anwendbar erklären. Dies ist aus dem Gesetzestext deutlich zu erkennen, der im Gegensatz zur Rechtswahl durch die Parteien ausdrücklich auf „das Recht des Staates“ abstellt. Damit sind alle außerstaatliche Regelungen ausgeschlossen, weil mit diesem Ausdruck nur eine konkrete „staatliche“ Rechtsordnung gemeint sein kann.<sup>78</sup>

Als Kriterium für die Bestimmung des anwendbaren Rechts durch das Schiedsgericht wird dabei auf die „engste Verbindung“ abgestellt. Dabei kann das Schiedsgericht ohne Bindung an das Kollisionsrecht selbst das mit dem Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen ausweisende Recht ermitteln und anwenden. Die Anknüpfungsmethode des koreanischen IPRG ist also für das Schiedsgericht nicht verbindlich;<sup>79</sup> nach Art. 9 Satz 2 des koreanischen IPRG ist beim Fehlen einer Rechtswahl durch die Parteien das Recht des Handlungsorts<sup>80</sup> das anwendbare Recht.<sup>81</sup> Allerdings hat das Schiedsgericht bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts stets die Besonderheiten des Einzelfalles und die wirtschaftlichen Interessen der Parteien zu berücksichtigen. Die engsten Verbindungen können daher unter Zuhilfenahme der Regeln von der Konkordanz oder Konvergenz der beteiligten Kollisionsrechte, von den allgemein anerkannten kollisionsrechtlichen Grundsätzen und von der Ausweidlösung aufgrund besonderer Umstände ermittelt werden.<sup>82</sup>

In Deutschland wird die Abweichung des § 1051 Abs. 2 ZPO vom Art. 28 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz dadurch erklärt, daß die Bundesregierung davon ausging, die Bundesrepublik Deutschland sei auch hinsichtlich der Bestimmung des von Schiedsgerichten anwendbaren Rechts an Art. 4 Abs. 1 Europäisches Schuldvertragsübereinkommen von 1980

---

<sup>77</sup> Vgl. Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 26; für das deutsche Recht, vgl. *Schwab/Walter*, S. 540.

<sup>78</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 15; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 20; Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 14; Mok, Young-Joon, S. 91; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 26; auch für das deutsche Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 53; *Berger*, RIW-Dok. 21, S. 21; *Breitenstein*, FS für *Sandrock*, S. 124; *Junker*, FS für *Sandrock*, S. 461; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 174; *Sandrock*, RIW 2000, S. 324.

<sup>79</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 89; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 26.

<sup>80</sup> Als Handlungsort für internationale Rechtsgeschäfte gilt nach Art. 11 des koreanischen IPRG der Ort, von dem aus die Willenserklärung abgegeben wurde, und bei internationalen Verträgen der Ort, von dem aus der Antrag abgegeben wurde.

<sup>81</sup> Zur Anknüpfungsmethode nach dem koreanischen IPRG vgl. *An, Choon-Su*, Das internationale Schuldvertragsrecht Südkoreas im Vergleich zum deutschen internationalen Schuldvertragsrecht, Diss. Münster, 1989, S. 98 ff.

(EVÜ)<sup>83</sup> und das darauf beruhende Art. 28 EGBGB gebunden, wo ebenfalls auf das Kriterium der engsten Verbindung verwiesen werde.<sup>84</sup> Aus diesem Grund orientiert sich die Bestimmung des § 1051 Abs. 2 ZPO bei der objektiven Anknüpfung an Art. 4 Abs. 1 Satz 1 EVÜ und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGBGB, nicht aber an dem entsprechenden Wortlaut des UNCITRAL-Modellgesetzes. Nach der Vorstellung der Bundesregierung bedeutet die objektive Anknüpfung des § 1051 Abs. 2 ZPO im Ergebnis „keine gravierende“ Abweichung von der kollisionsrechtlichen Anknüpfung des Art. 28 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz, weil das dem Schiedsgericht eingeräumte Ermessen bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts nicht grenzenlos ist<sup>85</sup> und weil es das Schiedsgericht nicht zu willkürlichen Entscheidungen ermächtigt, z. B. ein mit dem Hauptvertrag keinerlei oder deutlich geringere Verbindung als ein anderes Sachrecht aufweisendes materielles Recht zu bestimmen.<sup>86</sup> Das Kriterium der „engsten Verbindung“ des § 1052 Abs. 2 ZPO soll daher eine bloße Konkretisierung des ohnehin in dieser Weise beschränkten schiedsrichterlichen Ermessens sein.<sup>87</sup>

Fraglich ist, ob die nach § 1052 Abs. 2 ZPO maßgebliche engste Verbindung auch nach dem Maßstab des Art. 28 EGBGB zu ermitteln ist. Die h. M. ist - in Übereinstimmung mit der Regierungsbegründung<sup>88</sup> - der Auffassung, daß das Schiedsgericht auch zur Auslegung des unbestimmten Begriffs der „engsten Verbindung“ zwingend auf die in Art. 28 Abs. 2 - 5 EGBGB enthaltenen Kriterien zurückgreifen muß.<sup>89</sup> Diese Auffassung ist in der Literatur heftig kritisiert worden. Die Gegenmeinung sieht zutreffend keine unbedingte Bindung an die Normen des Art. 28 EGBGB, weil allein der Grundsatz der engsten Verbindung übernommen wurde, nicht aber die weiteren Vermutungen des Art. 28 Abs. 2 - 4 EGBGB. Darüber hinaus fehlt eine Verweisung auf diese Vorschriften, so daß die Vorschriften des Art. 28 EGBGB für das Schiedsgericht nicht gelten.<sup>90</sup> Wenn man die Bindung des Schiedsgerichts an Art. 28 EGBGB bejahte, führte dies m. E. zum gleichen Ergebnis wie bei der traditionellen kollisionsrechtlichen Lehre, die zwingend die Anwendung der Kollisionsnormen des Sitzrechts fordert und in der internationalen Schiedsgerichtbarkeit wegen fehlender *lex fori*

---

<sup>82</sup> Vgl. Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 26; so auch für das deutsche Recht, Berger, RIW-Dok. 21, S. 22; Sandrock, RIW 1992, S. 794 ff.; auch Junker, FS für Sandrock, S. 462; Raeschke-Kessler/Berger, S. 174.

<sup>83</sup> Europäisches Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Europäisches [Schuld-] Vertragsübereinkommen, EVÜ) vom 19. 6. 1980 = BGBl. 1986 II, S. 810.

<sup>84</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 52 ff.; dagegen Junker, FS für Sandrock, S. 456; Solomon, RIW 1997, S. 982 ff.

<sup>85</sup> Dazu ausführlich, Sandrock, RIW 1992, S. 789.

<sup>86</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 53; auch Berger, RIW-Dok. 21, S. 22; Schlabrendorff, DIS-MAT IV (1998), S. 40.

<sup>87</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 53.

<sup>88</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 53.

<sup>89</sup> Vgl. Berger, RIW-Dok. 21, S. 22; Lachmann, S. 193; Schlabrendorff, DIS-MAT IV (1998), S. 41; Schütze, S. 101; Schwab/Walter, S. 540; Zöller/Geimer, § 1951 Rdn. 5.

des Schiedsgerichts immer mehr ihre Bedeutung verliert. Dies würde dann eine erhebliche Abweichung von dem UNCITRAL-Modellgesetz bedeuten, das dem Schiedsgericht in der Wahl des anzuwendenden Kollisionsrechts ein Ermessen erlaubt.<sup>91</sup> Das Schiedsgericht kann daher bei der Ermittlung der engsten Verbindung die Vorschriften des Art. 28 EGBGB zwar als mögliche Kollisionsnormen heranziehen, ist aber nicht unbedingt an ihre Vermutungen gebunden.<sup>92</sup> Das Schiedsgericht kann also die engste Verbindung zwischen Rechtsverhältnis und Rechtsordnung nach seinem Ermessen bestimmen, wobei die Besonderheiten des Einzelfalles und die wirtschaftlichen Interessen der Parteien stets berücksichtigt werden sollten. Dies entspricht im übrigen der allgemeinen Auslegung des Art. 187 Abs. 1 des schweizerischen IPRG,<sup>93</sup> worauf gerade die Regierungsbegründung besonders hinweist.<sup>94</sup>

#### cc) Berücksichtigung von Vertragsbestimmungen und Handelsbräuchen

Außerdem enthält Art. 29 Abs. 4 KAL in Anlehnung an Art. 28 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz und § 1051 Abs. 4 ZPO<sup>95</sup> eine klarstellende, mehr oder weniger selbstverständliche Regelung, nach der das Schiedsgericht in allen Fällen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und die auf das Geschäft anwendbaren Handelsbräuche zu berücksichtigen hat.

Nach allen Gesetzen hat das Schiedsgericht sowohl bei einer Rechtsentscheidung als auch bei einer Billigkeitsentscheidung die Vertragsbestimmungen und die auf das Geschäft anwendbaren Handelsbräuche zu berücksichtigen.<sup>96</sup> Ist eine bestimmte nationale Rechtsordnung anzuwenden, können die Vertragsbestimmungen und Handelsbräuche nur dann und insoweit berücksichtigt werden, als die nationale Rechtsordnung es erlaubt.<sup>97</sup> Ist in einem Schiedsverfahren das koreanische Recht als anwendbar erklärt worden, so bestimmt sich der Inhalt und die Anwendbarkeit eines Handelsbrauchs nach dem koreanischen Recht. Die zwingenden Vorschriften der anwendbaren nationalen Rechtsordnung haben Vorrang vor

---

<sup>90</sup> Vgl. *Kronke*, RIW 1998, S. 263; *Martiny*, FS für *Sandrock*, S. 541; *Solomon*, RIW 1997, S. 985

<sup>91</sup> Ähnlich *Schlaenderhoff*, DIS-MAT IV (1998), S. 41.

<sup>92</sup> Vgl. *Martiny*, FS für *Sandrock*, S. 541; *Solomon*, RIW 1997, S. 985.

<sup>93</sup> So auch *Solomon*, RIW 1997, S. 985 m. w. N.

<sup>94</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 53.

<sup>95</sup> Der Wortlaut des § 1051 Abs. 4 ZPO weicht zwar geringfügig von dem des Art. 28 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz ab, aber diese Abweichung erscheint unerheblich: § 1051 Abs. 4 ZPO spricht von „dabei bestehenden Handelsbräuchen“, während Art. 28 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz von „den auf das Geschäft anwendbaren Handelsbräuchen“ spricht. Vgl. dazu *Sandrock*, RIW 2000, S. 324.

<sup>96</sup> Vgl. *Ha, Yong-Duck*, AJ 2000 (Vol. 295), S. 20; *Lee, Ho-Won*, AJ 2001 (Vol. 302), S. 13; *Hußlein-Stich*, S. 153 ff.; *Labes/Lörcher*, MDR 1997, S. 424; *Solomon*, RIW 1997, S. 985.

<sup>97</sup> Ist ein koreanisches Recht für anwendbar erklärt worden, so bestimmt sich der Inhalt und die Anwendbarkeit eines Handelsbrauchs allein nach koreanischem Recht.

den Bestimmungen des Vertrages und etwaigen Handelsbräuchen.<sup>98</sup> Es besteht also im allgemeinen die Ranghierarchie: Zwingendes Recht, Vertragsbestimmungen, Handelsbräuche, dispositives Recht.<sup>99</sup> Für die Rechtsentscheidung erscheint diese Regelung völlig überflüssig, weil sie etwas mehr oder weniger Selbstverständliches besagt.<sup>100</sup> Sie hat demgemäß ihre eigenständige Bedeutung insbesondere für den Fall, daß die Parteien eine Billigkeitsentscheidung vereinbart haben oder einzelne Vorschriften einer Rechtsordnung oder verschiedener Rechtsordnungen als anwendbar erklärt haben.<sup>101</sup> Das Schiedsgericht kann also zumindest die Handelsbräuche berücksichtigen und sie darüber hinaus in seine Entscheidung einbeziehen, wenn es sie im Einzelfall für sachgerecht hält.<sup>102</sup> Dies gilt auch, wenn die Parteien über deren Berücksichtigung keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen haben.

#### dd) Fazit

Insgesamt läßt sich feststellen, daß das koreanische Recht wie die meisten modernen Schiedsverfahrensrechte eigene spezielle Kollisionsnormen zur Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts für internationale Schiedsverfahren enthält. Zunächst gestattet Art. 29 Abs. 1 KAL den Parteien, das anwendbare materielle Recht zu bestimmen. Das Schiedsgericht hat also die Streitigkeit in Übereinstimmung mit dem Recht zu entscheiden, das von den Parteien als auf die Hauptsache anwendbar bezeichnet worden ist. Hier sollte der Begriff „Recht“ nicht restriktiv ausgelegt werden. Vielmehr ist der Begriff „Recht“ als vielseitiger Begriff anzusehen, in dem die beiden Begriffe „rules of law“ und „law“ im Sinne von Art. 28 Abs. 1 und 2 UNCITRAL-Modellgesetz umfasst sind. Hierfür läßt sich auch anführen, daß die Parteien allerdings das Schiedsgericht von der Anwendung eines materiellen Rechts befreien und darüber hinaus das Schiedsgericht zu einer Entscheidung nach Billigkeit ermächtigen können (Art. 29 Abs. 3 KAL). Damit entspricht die Regelung des Art. 29 Abs. 1 KAL dem § 1051 Abs. 1 ZPO und auch dem modernen Trend neuerer nationaler und internationaler Schiedsverfahrensrechte. Jedoch bleibt abzuwarten, wie die koreanische Rechtsprechung den Begriff „Recht“ des Art. 29 Abs. 1 Satz 1 KAL in konkreten Fällen interpretieren wird.

---

<sup>98</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 53; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1051 Rdn. 5; *Hußlein-Stich*, S. 153; *Nöcker*, S. 147; *Schütze*, S. 102; *Thomas/Putzo*, § 1051 Rdn. 5; *Zöller/Geimer*, § 1051 Rdn. 10.

<sup>99</sup> Vgl. *Kronke*, RIW 1998, S. 263; *Sandrock*, RIW 2000, S. 324.

<sup>100</sup> Vgl. *Schütze*, S. 102; *Schwab/Walter*, S. 220.

<sup>101</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 20; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 53; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1051 Rdn. 5; *Hußlein-Stich*, S. 156; *Schwab/Walter*, S. 220.

<sup>102</sup> Vgl. *Berger*, S. 402; *Hußlein-Stich*, S. 154; *Nöcker*, S. 147.

Bei fehlender Rechtswahl der Parteien hat das Schiedsgericht nach koreanischem und deutschem Recht eine objektive Anknüpfung vorzunehmen und das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engste Verbindung aufweist. Dabei handelt es sich um eine Sonderkollisionsnorm für die Schiedsgerichtsbarkeit. Damit weicht die Regelung von ihrem Vorbild des Art. 28 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz ab, der auf das Recht verweist, welches das vom Schiedsgericht für anwendbar erachtete Kollisionsrecht bestimmt. Entscheidend für alle Regelungen im UNCITRAL-Modellgesetz und im koreanischen sowie im deutschen Recht ist, daß das Schiedsgericht nur eine Gesamtrechtsordnung eines bestimmten Staates für anwendbar erklären kann. Ausgeschlossen sind damit alle außerstaatlichen Regelungen. Der dabei dem Schiedsgericht eingeräumte Ermessensspielraum bedeutet allerdings nicht, daß das Schiedsgericht zur willkürlichen Entscheidungen ermächtigt ist. Vielmehr hat das Schiedsgericht bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts stets die Besonderheiten des Einzelfalles und die wirtschaftlichen Interessen der Parteien zu berücksichtigen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll für die Parteien nachvollziehbar und vorhersehbar sein. In der Praxis werden daher die meisten Schiedsrichter auf bekannte kollisionsrechtliche Kriterien zurückgreifen, von denen die „engste Verbindung“ eines der Hauptkriterien darstellt.<sup>103</sup> So legt z. B. Art. 28 EGBGB nicht nur das Prinzip der „engsten Verbindung“ nieder (Art. 28 Abs. 1 EGBGB), sondern enthält auch weitere Anhaltspunkte für die engste Verbindung eines Vertrages zu einem bestimmten Staat (Art. 28 Abs. 2 –5 EGBGB). Für die Auslegung des Begriffs der „engsten Verbindung“ kann sich das Schiedsgericht daher zwar an den Maßstäben des Art. 28 EGBGB orientieren, daran gebunden ist es allerdings nicht. In diesem Zusammenhang erscheint Art. 9 Abs. 2 des koreanischen IPRG rückständig, nach dem das allgemeine Anknüpfungskriterium für die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei fehlender Rechtswahl durch die Parteien der Handlungsort ist. In jedem Fall hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen zu entscheiden und dabei bestehende Handelsbräuche zu berücksichtigen, auch wenn eine solche Berücksichtigung nicht vereinbart worden ist.

Schließlich ist die Frage, welches materielle Recht auf die Hauptsache anzuwenden ist, besonders für internationale Schiedsverfahren von besonderer Bedeutung, so daß die Rechtswahl zum notwendigen Inhalt der Schiedsvereinbarung zu rechnen ist. Entscheidend für die Bestimmung des anwendbaren Rechts ist der Parteiwille, und das Schiedsgericht ist bei seiner Entscheidungsfindung, solange die Parteien eine Rechtswahl getroffen haben, an diese Vereinbarung gebunden. Im umgekehrten Fall ist dem Schiedsgericht ein weiter

---

<sup>103</sup> Vgl. *Jaeger*, S. 103.

Ermessensspielraum eingeräumt. Um eine Klarheit über einen entsprechenden Parteiwillen zu schaffen, wird empfohlen, grundsätzlich eine ausdrückliche Rechtswahl vorzunehmen. Zunächst haben die Parteien zu bestimmen, ob das Schiedsgericht eine Rechtsentscheidung zu treffen hat oder ob sie das Schiedsgericht zur Billigkeitsentscheidung ermächtigen. Im ersten Fall haben die Parteien wiederum zwischen zwei Möglichkeiten zu entscheiden: Wahl des Rechts oder Wahl der Rechtsvorschriften. Ohne ausdrückliche Ermächtigung kann das Schiedsgericht weder die Rechtsvorschriften anwenden, noch nach billigem Ermessen entscheiden. Dies gilt auch für die Anwendung der sog. „Lex Mercatoria“, gleichgültig, ob ihre Vereinbarung als Wahl von Rechtsvorschriften oder als eine der Ermächtigung zur Billigkeitsentscheidung nahekommende Vereinbarung anzusehen ist. Allerdings ist von der Vereinbarung der Lex Mercatoria sowie von der Ermächtigung zur Billigkeitsentscheidung wegen mangelnder Vorhersehbarkeit abzuraten. Die Vorhersehbarkeit ist schließlich gerade bei internationalen Rechtsbeziehungen, wo die Verrechtlichung der internationalen Handelsbeziehungen zunimmt, als Teil der Rechtssicherheit zu betrachten.

#### b) Entscheidungsfindung

In einem Schiedsverfahren mit mehr als einem Schiedsrichter bedarf die Entscheidungsfindung der vorherigen Beratung und Abstimmung unter den Schiedsrichtern. In Anlehnung an das UNCITRAL-Modellgesetz regelt das koreanische Schiedsgesetz die Entscheidungsfindung bei einem mit mehr als zwei Schiedsrichtern besetzten Schiedsgericht und die Stellung des Vorsitzenden im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern. Dabei hat Art. 30 KAL die Regelung des Art. 29 UNCITRAL-Modellgesetz fast wörtlich übernommen.

Nach Art. 30 Satz 1 KAL wird in schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als zwei Schiedsrichtern jede Entscheidung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder getroffen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart (Art. 30 Satz 1 KAL). Gemeint ist die absolute Stimmenmehrheit.<sup>104</sup> Die Regelung weicht von dem Wortlaut ihres Vorbilds des Art. 29 Satz 1 UNCITRAL-Modellgesetz nur insofern ab, als sich Art. 30 Satz 1 KAL auf schiedsrichterliche Verfahren mit „mehr als **zwei** Schiedsrichtern“ bezieht, während Art. 29 Satz 1 UNCITRAL-Modellgesetz von schiedsrichterlichen Verfahren mit „mehr als **einem** Schiedsrichter“ spricht. Diese Abweichung erscheint aber unerheblich, weil die beiden Regelungen nur für die Fälle gelten, in denen keine Einstimmigkeit herrscht, und weil die

---

<sup>104</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 15; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 20; Korea Arbitrators Association, Neue Handelsschiedsgerichtsbarkeit, S. 123; Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 14; Mok, Young-Joon, S. 166.

Unterschiede zwischen beiden Regelungen nur darin liegen, daß ein Schiedsgericht mit zwei Schiedsrichtern eingeschlossen ist oder eben nicht:<sup>105</sup> Bei einem mit zwei Schiedsrichtern besetzten Schiedsgericht wird der Schiedsspruch immer mit Einstimmigkeit gefällt. Auch wenn die KCAB-Schiedsordnung keine ausdrückliche Regelung über die Entscheidungsfindung enthält, ist der Grundsatz der Stimmenmehrheit in der KCAB-Schiedspraxis allgemein anerkannt.<sup>106</sup>

Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmen, ist die Fortsetzung des Verfahrens unmöglich, so daß das Schiedsverfahren durch Beschluß nach Art. 33 Abs. 2 Nr. 3 KAL zu beenden ist, es sei denn, die Parteien haben für diesen Fall eine besondere Entscheidungsregelung getroffen.<sup>107</sup> Während einige Schiedsverfahrensrechte<sup>108</sup> und Schiedsordnungen<sup>109</sup> im Falle der Stimmgleichheit dem vorsitzenden Schiedsrichter das Recht eingeräumt haben, die Entscheidung allein treffen zu können, ist im koreanischen Schiedsgesetz - in Anlehnung an das UNCITRAL-Modellgesetz<sup>110</sup> und das deutsche Recht<sup>111</sup> - von diesem Stichentscheid abgesehen worden. Denn der Stichentscheid hat trotz seines Vorteils, daß in jedem Fall eine Entscheidung des Schiedsgerichts ergehen kann, gravierende Nachteile:<sup>112</sup> Es geht dabei zum einen um die Bedeutung des Votums der beisitzenden Schiedsrichter gegenüber dem des Vorsitzenden und zum anderen um die Gefahr, daß das Bemühen um eine gemeinsam getragene Entscheidung als von vornherein sinnlos empfunden wird.<sup>113</sup> Jedoch haben die Parteien die Möglichkeit, in jedem Verfahrensstadium einen solchen Stichentscheid des vorsitzenden Schiedsrichters zu vereinbaren.

In der Regel wird dem vorsitzenden Schiedsrichter wegen seiner neutralen Stellung eine breitere Befugnis im Verhältnis zu den anderen Schiedsrichtern eingeräumt.<sup>114</sup> Der vorsitzende Schiedsrichter kann kraft seines Amtes über den „äußeren“ Verfahrensablauf, wie z. B. die Terminierung oder die Reihenfolge von Zeugenvernehmungen, ohnehin allein entscheiden. Insbesondere in internationalen Schiedsverfahren ist der vorsitzende

---

<sup>105</sup> So auch Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 15.

<sup>106</sup> Vgl. Korea Arbitrators Association, Neue Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 2001, S. 123.

<sup>107</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 21.

<sup>108</sup> So Art. 189 Abs. 2 Satz 1 des schweizerischen IPRG; Art. 34 des spanischen Schiedsrechts; Art. 30 Abs. 2 Satz 2 des schwedischen Schiedsverfahrensrechts.

<sup>109</sup> So Art. 25 Abs. 1 Satz 2 der ICC-SchiedsO; Art. 61 Satz 2 WIPO-SchiedsO; Art. 26. 3 LCIA-SchiedsO.

<sup>110</sup> Vgl. UN-Doc. A/CN.9/232, para. 130; UN-Doc. A/CN.9/246, para. 105 f.; UN-Doc. A/40/17, para. 244. Auch dazu *Hußlein-Stich*, S. 156.

<sup>111</sup> Vgl. dazu *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 54.

<sup>112</sup> So ist auf die Einführung eines Rechts zum Stichentscheid in manchen Schiedsgerichtsordnungen verzichtet worden, z. B. in Art. 31 Abs. 1 UNCITRAL-SchiedsO; § 33.3 DIS-SchiedsO; Art. 26 Abs. 1 Satz 1 AAA-SchiedsO.

<sup>113</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 455.

<sup>114</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 100; auch allgemein zur Stellung des vorsitzenden Schiedsrichters s. *Lörcher*, Zur Stellung des Vorsitzenden im Schiedsgericht, BB Beil. 15, 1996, S. 9 ff.

Schiedsrichter jedoch gut beraten, die Entscheidungen über den äußeren Verfahrensablauf zuvor mit den anderen Schiedsrichtern, gegebenenfalls auch mit den Parteien abzustimmen, um ein eisiges Klima innerhalb des Schiedsgerichts bzw. zwischen allen Beteiligten zu vermeiden.<sup>115</sup> Für die Entscheidungen über die Fragen des „inneren“ Verfahrensablaufs, wie etwa die Entscheidungen über ein mündliches oder ein schriftliches Verfahren, über die Verfahrenssprache und über die Hinzuziehung von Sachverständigen, gilt der Grundsatz der Stimmenmehrheit. In diesem Zusammenhang sieht Art. 30 Satz 2 KAL in Anlehnung an Art. 29 Satz 2 UNCITRAL-Modellgesetz eine Ausnahme von dem Stimmenmehrheitsgrundsatz vor, so daß der vorsitzende Schiedsrichter über Verfahrensfragen allein entscheiden kann, wenn die Parteien oder die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben. Diese Regelung soll, ebenso wie die Regelung in Art. 29 Satz 2 UNCITRAL-Modellgesetz,<sup>116</sup> der Verfahrensvereinfachung und somit der Verfahrensbeschleunigung dienen.<sup>117</sup> Fraglich ist, ob hierfür eine Pauschalermächtigung oder eine Einzelermächtigung erforderlich ist. Das koreanische Schiedsgesetz - ebenso wie das UNCITRAL-Modellgesetz - bringt hinsichtlich der Art der Ermächtigung keine dem § 1052 Abs. 3 ZPO entsprechende Klarstellung, indem es die Alleinentscheidungsbefugnis des vorsitzenden Schiedsrichters allgemein für Verfahrensfragen vorsieht. Da sich eine solche Befugnis auf den Ausgang des Verfahrens auswirken kann, ist der Begriff der Verfahrensfragen im Interesse der Parteien so restriktiv auszulegen, daß die Alleinentscheidungsbefugnis nur jeweils auf einzelne Fragen beschränkt ist.<sup>118</sup> Um dies klarzustellen, spricht das deutsche Recht in § 1052 Abs. 3 ZPO von „einzelnen“ Verfahrensfragen.<sup>119</sup>

Grundsätzlich müssen alle Schiedsrichter an den Beratungen sowie an den Abstimmungen teilgenommen haben. In der Praxis kann es auch vorkommen, daß ein Schiedsrichter sich weigert, an den Beratungen oder an den Abstimmungen teilzunehmen, weil sich ein negativer Ausgang des Verfahrens abzeichnet.<sup>120</sup> Dies ist dann der Fall, wenn ein Schiedsrichter sich eher als Parteivertreter denn als Richter versteht,<sup>121</sup> und er, oft in Absprache mit seiner Partei,<sup>122</sup> das Verfahren sabotieren will. Auch wenn eine solche Sabotage eines Schiedsrichters in verschiedenen Abschnitten des Verfahrens und in verschiedenen Formen

---

<sup>115</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 154.

<sup>116</sup> Vgl. *Hußlein-Stich*, S. 157; UN-Doc. A/CN.9/264, para.1.

<sup>117</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 15; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 21; Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 14.

<sup>118</sup> Vgl. Lee, Shi-Yoon, AJ 2001 (Vol 302), S. 14.

<sup>119</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 54; *Bredow*, BB. 1998, Beil. 2, S. 5; *Schumacher*, BB Beil. 2, 1998, S. 13; *Schwab/Walter*, S. 216.

<sup>120</sup> Vgl. *Böckstiegel*, in: DIS-MAT IV (1998), S. 8.

<sup>121</sup> Vgl. *Bredow*, BB 1998, Beil. 2, S. 5.

<sup>122</sup> Vgl. *Berger*, S. 415.

vorkommt, ist insbesondere in der Schlußphase des Verfahrens die Gefahr der Obstruktion des Schiedsverfahrens besonders hoch, wenn ein Schiedsrichter abberufen und durch einen neuen Schiedsrichter ersetzt wird.<sup>123</sup> Denn mit dem neuen Schiedsrichter müssen unter Umständen die vorher durchgeführten Verhandlungen ganz oder teilweise wiederholt werden, was zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen kann.<sup>124</sup>

Um eine Blockierung des Verfahrens zu vermeiden, sehen einige Schiedsgerichtsordnungen<sup>125</sup> und Schiedsverfahrensrechte<sup>126</sup> die Möglichkeit vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch ein unvollständiges Schiedsgericht nur mit den verbleibenden Schiedsrichtern einen gültigen Schiedsspruch erlassen kann. Das UNCITRAL-Modellgesetz kennt eine solche Regelung nicht. Diesbezüglich sieht das deutsche Recht eine über das UNCITRAL-Modellgesetz hinausgehende Regelung für den Fall vor, daß ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung verweigert. Nach § 1052 Abs. 2 ZPO können die übrigen Schiedsrichter ohne den verweigernden Schiedsrichter entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Diese Vorschrift ist allerdings restriktiv zu interpretieren, so daß eine Weigerung des Schiedsrichters nur dann angenommen werden kann, wenn er sich ohne zwingenden Grund weigert, an der Abstimmung teilzunehmen.<sup>127</sup> Für die Entscheidung ohne den sich weigernden Schiedsrichter gilt auch das Erfordernis der absoluten Stimmenmehrheit, bezogen auf die Gesamtzahl der Schiedsrichter.<sup>128</sup> So wirkt die Verweigerung faktisch als Enthaltung oder Gegenstimme.<sup>129</sup> Geht es dabei um die Abstimmung über den Schiedsspruch, so muß die Absicht der übrigen Schiedsrichter, ohne den verweigernden Schiedsrichter zu entscheiden, den Parteien vorher mitgeteilt werden (§ 1052 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Damit können die Parteien, vor allem die Partei, die den verweigernden Schiedsrichter ernannt hat, auf ihn einwirken,<sup>130</sup> oder andere Konsequenzen ziehen.<sup>131</sup> Geht es um andere Entscheidungen als den Schiedsspruch, können die Parteien von der

---

<sup>123</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 133

<sup>124</sup> Vgl. *Söderlund*, Verfahrensfragen im Rahmen der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, BB 1997, Beil. 13, S. 21: „Unter Umständen ist es das, was der zurücktretende Schiedsrichter bewirken möchte“.

<sup>125</sup> So z. B. Art. 12 Abs. 5 ICC-SchiedsO; Art. 35 a WIPO-SchiedsO; § 33.4 DIS-SchiedsO; Art. 26.2 LCIA-SchiedsO.

<sup>126</sup> Vgl. § 30 Abs. 1 schwedisches Schiedsgesetz; § 1052 Abs. 2 ZPO.

<sup>127</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 54; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1052 Rdn. 6; *Schütze*, S. 110.

<sup>128</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 54; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1051 Rdn. 6; *Lachmann*, S. 195; *Schumacher*, BB 1998, Beil. 2, S. 13; *Schütze*, S. 110; *Zöller/Geimer*, § 1052 Rdn. 6; *Thomas/Putzo*, § 1052 Rdn. 3.

<sup>129</sup> Vgl. *Schütze*, S. 110; *Schiffer*, S. 126.

<sup>130</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 54; *Schwab/Walter*, S. 216; *Lachmann*, S. 195; *Schütze*, S. 110; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 133; *Lörscher/Lörcher*, S. 66.

<sup>131</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1052 Rdn. 7.

Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis gesetzt werden (§ 1052 Abs. 2 Satz 3 ZPO).

Das koreanische Schiedsgesetz enthält keine Bestimmungen für den Fall der Weigerung eines Schiedsrichters, an der Abstimmung teilzunehmen. Unklar ist daher, ob der verweigernde Schiedsrichter abberufen und durch einen neuen Schiedsrichter ersetzt wird oder ob die übrigbleibenden Schiedsrichter - wie nach § 1052 Abs. 2 ZPO - ohne ihn abstimmen können. Der koreanische Gesetzgeber hat diese Problematik den Parteivereinbarungen überlassen.<sup>132</sup> Die KCAB-Schiedsordnung sieht allerdings wie die anderen Schiedsgerichtsordnungen Bestimmungen für diesen Fall vor. Nach Art. 48 Abs. 2 KCAB-Schiedsordnung können die übrigen Schiedsrichter, wenn ein Schiedsrichter die Teilnahme an der Abstimmung über den Schiedsspruch verweigert oder daran ohne zwingenden Grund nicht teilnimmt, ohne den Verweigernden entscheiden.

#### c) Form und Inhalt des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch hat die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils und kann daher einerseits durch ein rechtsgestaltendes Urteil aufgehoben werden und andererseits durch staatliche Vollstreckungsakte auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung verwirklicht werden, die ihn für vollstreckbar erklärt. Der Schiedsspruch wird erst mit Erfüllung aller Förmlichkeiten wirksam, die sich aus dem anzuwendenden Schiedsverfahrensrecht und der vereinbarten Schiedsverfahrensordnung ergeben.<sup>133</sup> Die meisten Schiedsverfahrensrechte sowie Schiedsgerichtsordnungen regeln die maßgeblichen inhaltlichen und formellen Anforderungen an einen Schiedsspruch. In bezug auf die Form und den Inhalt des Schiedsspruchs übernimmt das koreanische Schiedsgesetz in Art. 32 KAL zum großen Teil die Regelung des Art. 31 UNCITRAL-Modellgesetz. Im deutschen Recht sind entsprechende Regelungen in § 1054 ZPO enthalten.

#### aa) Schriftlichkeit und Unterschrift

Der Schiedsspruch ist nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 KAL schriftlich zu erlassen und von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Ein mündlicher Schiedsspruch ist daher nicht wirksam.<sup>134</sup>

---

<sup>132</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, Vortragspapier, S. 28; Kang, Byung-Keun, KAR 1999 (Vol. 9), S. 81.

<sup>133</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 153; Mok, Young-Joon, S. 169.

<sup>134</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 168; Park/Joo/Yoon, S. 456. International sind jedoch die Formvorschriften nicht einheitlich. Zunächst gehen die meisten Schiedsverfahrensrechte von dem schriftlich fixierten Original eines Schiedsspruchs aus, so z. B. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 UNCITRAL-Modellgesetz; Art. 32 Abs. 1 Satz 1 KAL; § 1054 Abs. 1 Satz 1 ZPO; Art. 1471 bis 1473 französischer NCPC; Art. 1057 Abs. 2 1. Alt.

Der Schiedsspruch muß in der Verfahrenssprache i. S. d. Art. 23 KAL abgefaßt werden.<sup>135</sup> Dabei muß der Schiedsspruch grundsätzlich von allen Schiedsrichtern eigenhändig und persönlich unterzeichnet werden.<sup>136</sup> In Verfahren mit mehreren Schiedsrichtern wird aber dieser Grundsatz in Art. 31 Abs. 1 Satz 2 UNCITRAL-Modellgesetz und Art. 32 Abs. 1 Satz 2 KAL sowie Art. 1054 Abs. 1 Satz 2 ZPO insoweit eingeschränkt, als die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts genügen, sofern der Grund für jede fehlende Unterschrift angegeben wird.<sup>137</sup> Dies gilt auch für den Fall der Unterschriftsverweigerung durch den vorsitzenden Schiedsrichter.<sup>138</sup> Hier spielt keine Rolle, aus welchen Gründen die Unterschrift eines Schiedsrichters nicht zu erlangen ist.<sup>139</sup> Diese Regelung entspricht der Praxis nationaler und internationaler Schiedsgerichte, denn es kann auch vorkommen, daß ein Schiedsrichter nach der erfolgreichen Beratung und Abstimmung wegen Erkrankung, Tod oder aus einem andern Grund nicht mehr in der Lage ist, den Schiedsspruch zu unterschreiben, oder sich weigert.<sup>140</sup> Diese Regelung ist zwingend und daher – anders als bei der Abstimmung des Schiedsspruchs (Art. 30 KAL) – unterliegt das Unterschriftserfordernis der absoluten Mehrheit nicht der Parteiautonomie.<sup>141</sup> Dadurch sollen Verfahrensobstruktionen durch nicht erreichbare, überstimmte oder unwillige Schiedsrichter vermieden werden. Die Regelung in Art. 32 Abs. 1 KAL steht damit, also zumindest in ihrer Zielsetzung, mit denen in Art. 30 KAL in Übereinstimmung.

#### bb) Angabe des Datums und Schiedsortes

Im Schiedsspruch sind nach Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KAL der Tag, an dem er erlassen wurde, und der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt nach Art.

---

Niederländischer ZPO. Demgegenüber kann der Schiedsspruch auch mündlich ergehen, wenn die Parteien dies vereinbart haben, so z. B. Art. 189 Abs. 2 schweizerischer IPRG.

<sup>135</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 168; Park/Joo/Yoon, S. 456.

<sup>136</sup> SUPREME COURT Urt. v. 24. 11. 1956, 42829minsang236; SUPREME COURT Urt. v. 26. 4. 1966, 66da315; Hann/Kim/Kim/Woo, S. 192; Mok, Young-Joon, S. 168; Park/Joo/Yoon, S. 457.

<sup>137</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 21; Kang, Byung-Keun, KAR 1999 (Vol. 9), S. 85; Mok, Young-Joon, S. 168.

<sup>138</sup> Vgl. Kang, Byung-Keun, KAR 1999 (Vol. 9), S. 81; für das deutsche Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 133/5274, S. 56; Lörcher/Lörcher, S. 67. Schwab/Walter, S. 223; Schütze, S. 111; Henn, S. 160; Lachmann, S. 202; Raeschke-Kessler/Berger, S. 211; Thomas/Putzo, § 1054 Rdn. 6; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 1054 Rdn. 2; Zöller/Geimer, § 1054 Rdn. 5; nach § 1039 Abs. 1 Satz 2 ZPO a. F. war in Deutschland die Frage umstritten, ob der vorsitzenden Schiedsrichter den Schiedsspruch auf jeden Fall unterzeichnen muß: Bejahend Sandrock, RIW 1987, Beil. 2, S. 4; Wieczorek/Schütze, § 1039 Rdn. 27 m. w. N.; verneinend: Hußlein-Stich, S. 160; Lörcher, Kein Schiedsspruch ohne Unterschrift des Vorsitzenden?, BB 1988, S. 78; Stein/Jonas, § 1039 Rdn. 7.

<sup>139</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 168.

<sup>140</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, in: Vortragspapier, S. 29; Hann/Kim/Kim/Woo, S. 173; Mok, Young-Joon, S. 168; Park/Joo/Yoon, S. 457.

32 Abs. 3 Satz 2 KAL an diesem Tag und diesem Ort erlassen. Die gleiche Regelung enthält das deutsche Recht in § 1054 Abs. 3 ZPO. Dabei handelt es sich um eine unwiderlegbare Vermutung.<sup>142</sup> Damit weicht die Regelung in Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KAL von denen in Art. 31 Abs. 3 erster Halbsatz UNCITRAL-Modellgesetz insofern ab, als das UNCITRAL-Modellgesetz die Fiktion nur auf den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens, nicht aber auf das Datum des Schiedsspruchs bezieht. Während die Verfasser des UNCITRAL-Modellgesetzes das im Schiedsspruch anzugebende Datum des Schiedsspruchs im Gegensatz zu der unwiderlegbaren Vermutung des Ortes<sup>143</sup> nur als widerlegbare Vermutung des wirklichen Tages seines Erlasses ausgestalten wollten,<sup>144</sup> folgt der koreanische Gesetzgeber dem Ansatz des deutschen Gesetzgebers, die Fiktion sich auch auf den im Schiedsspruch angegebenen Tag seines Erlasses beziehen zu lassen.<sup>145</sup> Mit der gesetzlichen Fiktion wird nicht nur die territoriale Anbindung des Schiedsverfahrens, sondern auch die Beendigung des Schiedsverfahrens abgesichert.

Nicht geregelt ist die Frage, was unter dem Tag, an dem der Schiedsspruch erlassen wurde, zu verstehen ist. Das im Schiedsspruch bezeichnete Datum hat Bedeutung insbesondere für die Zinsberechnung und die Beurteilung, ob die in der Schiedsvereinbarung oder in der Schiedsverfahrensordnung festgesetzte Frist gehalten ist.<sup>146</sup> Welcher Zeitpunkt im Schiedsspruch als Tag seines Erlasses angegeben werden soll, ist dem Schiedsgericht überlassen. Dies bedeutet nicht, daß die Schiedsrichter in der Feststellung des Datums völlig frei sind, so daß sie insbesondere ihnen gesetzte Fristen nach Belieben manipulieren könnten.<sup>147</sup> Der Tag der letzten Unterschrift ist regelmäßig anzugeben,<sup>148</sup> weil das Schiedsgericht erst nach der letzten Unterschrift seinen Willen zu erkennen gibt, den Entwurf zu einem endgültigen Schiedsspruch zu machen.<sup>149</sup> In jedem Fall ist das angegebene Datum

---

<sup>141</sup> Ebenso die Begründung zum gleichlaufenden Formerfordernis in § 1054 Abs. 1 ZPO; vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 56. Auch die Motive in Art. 31 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz; vgl. *Hußlein-Stich*, S. 160.

<sup>142</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 167; für das deutsche Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 56; *Schwab/Walter*, S. 226; *Lachmann*, S. 198, a. A. *Schütze*, der meint, daß das Fehlen der Datumsangabe die Wirksamkeit des Schiedsspruchs nicht berührt, weil es sich nur um die Identifizierung des Schiedsspruchs handelt. So auch *Zöller/Geimer*, § 1054 Rdn. 9.

<sup>143</sup> Vgl. UN-Doc. A/40/17. Para. 254; UN-Doc. A/CN.9/264, Art. 31, para. 5; *Nöcker*, S. 150.

<sup>144</sup> Vgl. UN-Doc. A/40/17, para. 253 f.; *Hußlein-Stich*, S. 163.

<sup>145</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 56: „Gerade weil es im Einzelfall schwierig sein kann, das genaue Datum des Schiedsspruchs festzustellen, z. B. wenn der Schiedsspruch von den einzelnen Schiedsrichtern im Versendungsverfahren unterzeichnet wird, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit das im Schiedsspruch angegebene Datum nicht anzweifelbar sein.“

<sup>146</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 168.

<sup>147</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 168; so auch für das deutsche Recht vgl. *Schütze*, S. 111; *Zöller/Geimer*, § 1054 Rdn. 9.

<sup>148</sup> Vgl. *Hann/Kim/Kim/Woo*, S. 172; Mok, Young-Joon, S. 168;

<sup>149</sup> Ebenso für das deutsche Recht; vgl. *Schwab/Walter*, S. 225; a. A. *Wieczorek/Schütze*, § 1039 Rdn. 28 empfiehlt den Tag der Abstimmung.

maßgeblich, auch wenn der Schiedsspruch von den einzelnen Schiedsrichtern im Versendungsverfahren unterzeichnet wurde. Zu empfehlen ist, unter dem Schiedsspruch und über den Unterschriften zu vermerken, wann der Schiedsspruch abgefaßt wurde, z. B. „Abgefaßt am ...“<sup>150</sup>

Im Hinblick auf die Bedeutung des Territorialitätsprinzips verlangt das koreanische Schiedsgesetz die Angabe des Ortes des schiedsrichterlichen Verfahrens. Gemeint ist der formelle Sitz des Schiedsgericht im Sinne des Art. 21 Abs. 1 KAL und nicht der tatsächliche Ort der Beratung, Abfassung und der Unterschrift(en). Die Ortsangabe ist in internationalen Schiedsverfahren von besonderer Bedeutung, weil sich danach regelmäßig die „Nationalität“ des Schiedsspruchs bestimmen läßt und damit auch die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte für die Aufhebungsklage und das Vollstreckungsverfahren.<sup>151</sup>

#### cc) Begründung des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch muß nach Art. 32 Abs. 2 KAL begründet werden, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, daß keine Begründung gegeben werden muß, oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut i. S. d. Art. 31 KAL. Hinsichtlich der Begründung des Schiedsspruchs übernimmt das koreanische Schiedsgesetz die Regelung des Art. 31 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz wörtlich, was seinerzeit eine Kompromißlösung zwischen den Rechtsordnungen war, die in der Regel eine Begründung des Schiedsspruchs verlangen,<sup>152</sup> und denjenigen, in denen eine Begründung meist nicht erforderlich war.<sup>153</sup> Die Regelung ist insofern eine Kompromißlösung, als die Parteien auf die Begründung verzichten können.<sup>154</sup> Die gleiche Regelung enthält das deutsche Recht in § 1054 Abs. 2 ZPO.

Nicht geregelt ist, welche inhaltlichen oder formellen Anforderungen an die Begründung des Schiedsspruchs zu stellen sind.<sup>155</sup> Es ist in der koreanischen Lehrmeinung allgemein anerkannt, daß an die Begründung eines Schiedsspruchs nicht die gleichen Anforderungen

---

<sup>150</sup> So auch *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 257; *Schwab/Walter*, S. 226.

<sup>151</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, Vortragspapier, S. 30; Hann/Kim/Kim/Woo, S. 171; Mok, Young-Joon, S. 94.

<sup>152</sup> Vor allem die französische NCPC. In Frankreich ist die Begründungspflicht Teil des internen ordre public, nicht aber des internationalen ordre public (Art. 1484 Ziff. 5 i. V. m. Art. 1480 Abs. 2 NCPC). Hierzu vgl. *Jaeger*, S. 104.

<sup>153</sup> Vgl. UN-Doc. A/CN.9/264, Art. 31, para. 3; hierzu vgl. Kim, Sun-Jeong, Arbitration Awards without Providing the Underlying Reasons, KAR 1994 (Vol. 4), S. 74; Jeong, Sun-Ju, Arbitral Awards Reason, KAR 1998 (Vol. 8), S.207; Mok, Young-Joon, S. 178; Park/Joo/Yoon, S. 484; *Nöcker*, S. 149; *Hußlein-Stich*, S. 161.

<sup>154</sup> Vgl. UN-Doc. A/CN.9/264, Art. 31, para. 3; *Hußlein-Stich*, S. 161.

<sup>155</sup> Die Verfasser des UNCITRAL-Modellgesetzes haben diese Frage dem nationalen Gesetz überlassen. Hierzu vgl. *Hußlein-Stich*, S. 161.

gestellt werden dürfen, wie bei einem staatsgerichtlichen Urteil.<sup>156</sup> Der *Supreme Court of Korea* hat auch in mehreren Entscheidungen<sup>157</sup> klargestellt, daß die Begründung des Schiedsspruchs nicht so ausführlich und vollständig wie beim staatlichen Gericht dargelegt werden muß. Soweit überhaupt eine Begründung vorgesehen ist und die Begründung die Erwägungen des Schiedsgerichts erkennen läßt, genüge sogar, wenn eine lückenhafte oder „falsche“ Begründung gegeben sei. Nach der Auffassung des *Supreme Court of Korea* muß die Begründung lediglich gewissen Mindestanforderungen entsprechen. Sie darf nicht offenbar widersinnig sein oder im Widerspruch zur Entscheidung stehen; sie muß zu den wesentlichen Verteidigungsmitteln der Parteien Stellung nehmen und die Erwägungen des Schiedsgerichts erkennen lassen.<sup>158</sup>

Haben die Parteien auf die Begründung des Schiedsspruchs nicht ausdrücklich verzichtet, so ist eine fehlende Begründung ein Aufhebungsgrund i. S. v. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 d KAL.<sup>159</sup> Für die internationalen Schiedsgerichtsverfahren stellt sich hier die Frage, ob die Vollstreckungsgerichte die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche wegen fehlender Begründung ablehnen können. Auch wenn das UN-Übereinkommen die fehlende Begründung nicht als einen der Anerkennungsversagungsgründe nennt, kann die Anerkennung und Vollstreckung nach Art. V Abs. 1 d UN-Übereinkommen versagt werden, wenn die fehlende Begründung der Schiedsvereinbarung oder mangels einer solchen Vereinbarung, dem Recht des Landes, in dem das schiedsrichterliche Verfahren stattfand, nicht entspricht. Das UN-Übereinkommen macht die Anerkennung und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs nicht von dem Vorliegen einer ausführlichen Begründung, sondern nur von der Einhaltung des *ordre public* abhängig<sup>160</sup>. Demnach kommt nur in Betracht, ob die fehlende Begründung gegen den *ordre public* des Exequaturstaates verstößt. Diesbezüglich hat der *Supreme Court of Korea* entschieden, daß das Fehlen einer ausführlichen Begründung

---

<sup>156</sup> Mok, Young-Joon, S. 186; ders, Fehlende Entscheidungsbegründung als Aufhebungsgrund, AJ 1999 (Vol. 291), S. 62; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 21; Hann/Kim/Kim/Woo, S. 170; Kim, Sun-Jeong, KAR 1994 (Vol. 4), S. 97; Lee, Kang-Bin, Judicial Review of Commercial Arbitration Awards, KAR 1997 (Vol. 7), S. 397; zögernd Jeong, Sun-Ju, KAR 1998 (Vol. 8), S. 209; Park/Joo/Yoon, S. 497; a. A. Kim, Hong-Kyu, Aufhebung des Schiedsspruchs und Wiederaufnahme, AJ 1983 (Vol. 132), S. 14.

<sup>157</sup> SUPREME COURT Urt. vom 14. 5. 1985, 84da579; SUPREME COURT Urt. vom 12. 5. 1987, 86mue2; SUPREME COURT Urt. vom 13. 6. 1989, 88daka183, 184; SUPREME COURT Urt. vom 24. 11. 1992, 92da15987; SUPREME COURT Urt. vom 14. 7. 1998, 98da642.

<sup>158</sup> Allerdings darf die Entscheidung nicht auf vollkommen irrationalen Erwägungen beruhen. Vgl. SUPREME COURT Urt. vom 14. 7. 1998, 98da642; Mok, Young-Joon, S. 193.

<sup>159</sup> Früher stellte eine fehlende Begründung gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 KAL a. F. einen selbständigen Aufhebungsgrund dar. Nach dem neuen koreanischen Schiedsgesetz führt sie nur zur Aufhebbarkeit wegen Verfahrensfehlers.

<sup>160</sup> Vgl. *Lionnet*, S. 177.

selbst nicht gegen den *ordre public* in Korea verstößt.<sup>161</sup> Daher beeinträchtigt in Korea die fehlende Begründung eines ausländischen Schiedsspruchs nur in Ausnahmefällen die Anerkennung und Vollstreckung unter dem UN-Übereinkommen.<sup>162</sup>

Schließlich entspricht - trotz der Verzichtsmöglichkeit - die grundsätzliche Begründungspflicht dem Parteiinteresse und der internationalen Praxis. Besonders in internationalen Fällen erwarten die Parteien häufig eine ausführliche Begründung, um dadurch die Erwägungen des Schiedsgerichts und damit auch das Ergebnis des Schiedsverfahrens mit ihren vorher erarbeiteten Rechtspositionen vergleichen zu können.<sup>163</sup> Denn damit werden die Parteien vom Ergebnis überzeugt, so daß sie von unnötigen Folgeverfahren, wie z. B. einem Aufhebungsverfahren, abgehalten werden.<sup>164</sup> In Anlehnung an die ICC-Schiedsgerichtsordnung<sup>165</sup> sieht deshalb die KCAB-Schiedsordnung<sup>166</sup> keine Möglichkeit des Verzichts auf die Begründung vor.<sup>167</sup> Die Begründungspflicht ist zwingend. Auch wenn in der Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit die ausführliche und überzeugende Begründung mehr und mehr zur Gewohnheit geworden ist,<sup>168</sup> sind an die Begründung des Schiedsspruchs keinesfalls die gleichen strengen Anforderungen zu stellen, denen die staatsgerichtliche Urteile genügen müssen. Trotzdem sollte sich das Schiedsgericht Mühe geben, auch in der Begründung des Schiedsspruchs einen hohen Stand zu erreichen.<sup>169</sup>

#### dd) Minderheitsvotum (dissenting opinion)

Im Zusammenhang mit der Begründung des Schiedsspruchs stellt sich hier die Frage, ob der überstimmte Schiedsrichter seine abweichende Meinung in einem Minderheitsvotum (dissenting opinion) niederlegen kann. Eine gesetzliche Regelung zu dieser Frage ist weder im koreanischen noch im deutschen Recht – ebenso wenig im UNCITRAL-Modellgesetz<sup>170</sup> - enthalten. Im koreanischen Schrifttum wird das Thema „dissentig opinion“ sehr wenig

<sup>161</sup> *SUPREME COURT* Urt. vom 10. 4. 1990, 89daka20252; hierzu vgl. Kim, Sun-Jeong KAR 1994 (Vol. 4), S. 94; Mok, Young-Joon, S. 297.

<sup>162</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 297; Park/Joo/Yoon, S. 531.

<sup>163</sup> So auch Kim, Sun-Jeong, KAR 1994 (Vol. 4), S. 96; Jeong, Sun-Ju, KAR 1998 (Vol. 8), S. 219; Mok, Young-Joon, AJ 1999 (Vol. 291), S. 64; *Borris*, S. 89; *Lionnet*, S. 177.

<sup>164</sup> So auch *Berger*, S. 424; *Hußlein-Stich*, S. 161; *Lionnet*, S. 177.

<sup>165</sup> Art. 25 Abs. 2 ICC-SchiedsO.

<sup>166</sup> Art. 48 Abs. 1 Nr. 2 KCAB-SchiedsO.

<sup>167</sup> Dagegen sehen die meisten Schiedsgerichtsordnungen eine solche Möglichkeit ausdrücklich vor: So z. B. Art. 32 Abs. 3 UNCITRAL-SchiedsO; Art. 62 c WIPO-Schiedso; § 34.3 DIS-SchiedsO. Art. 27 Abs. 2 AAA-SchiedsO.

<sup>168</sup> Vgl. *Lionnet*, S. 177 m. w. N.

<sup>169</sup> So auch *Lachmann*, S. 198; auch *Lionnet*, S. 177.

<sup>170</sup> Die Verfasser des UNCITRAL-Modellgesetzes haben das Thema „dissentig opinion“ für nicht regelungsbedürftig gehalten. Sie wollten dieses Problem dem subsidiär anwendbaren Verfahrensrecht i. S. d.

behandelt, doch gilt ein überstimmter Schiedsrichter als berechtigt, seine abweichende Meinung in der dissenting opinion beizufügen, auch wenn die Parteien ihn dazu nicht ermächtigt haben.<sup>171</sup> Nach koreanischem Zivilprozeßgesetz – ebenso wie beim deutschen<sup>172</sup> – sind die dissenting opinions grundsätzlich unzulässig.<sup>173</sup> Nur die Richter beim koreanischen Verfassungsgericht<sup>174</sup> und *Supreme Court of Korea*<sup>175</sup> haben das Recht zum Minderheitsvotum. Im übrigen sind die dissenting opinions in der Zivilgerichtsbarkeit unzulässig.

Auch wenn die dissenting opinion in der Schiedsgerichtsbarkeit anders als bei staatlichen Gerichtsbarkeit grundsätzlich – zumindest in *Civil Law Ländern* – als zulässig angesehen wird,<sup>176</sup> wird sie in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit als unzweckmäßig angesehen.<sup>177</sup> Denn sie dient häufig dem Zweck, daß der überstimmte Schiedsrichter mit seiner abweichenden Meinung der Partei, die ihn ernannt hat, durch eine dissenting opinion sein „Unverschulden“ für die Niederlage kundtun und mitteilen will, oder daß ein Schiedsrichter die Parteien dadurch auf Verfahrensfehler hinweist bzw. versucht, der unterlegenen Partei die Aufhebung des Schiedsspruchs zu ermöglichen oder dessen Vollstreckbarerklärung zu verhindern.<sup>178</sup> Hier empfiehlt sich daher eine ausdrückliche Vereinbarung. Da eine solche Vereinbarung in der Praxis selten vorkommt, kann dies sinnvollerweise in den *Terms of Reference* Zustande kommen. In jedem Fall muß das Beratungsgeheimnis gewahrt bleiben. Der Schiedsrichter darf daher in seiner dissenting opinion nur seine abweichende Rechtsmeinung wiedergeben, nicht aber mißbräuchliche

---

Art. 19 UNCITRAL-Modellgesetz überlassen. hierzu vgl. UN-Doc. A/CN.9/264, Art. 31 para. 2; *Hußlein-Stich*, S. 162; *Nöcker*, S. 149.

<sup>171</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1998 (Vol. 8), S. 219.

<sup>172</sup> Vgl. § 43 DRiG sowie § 45 DRiG.

<sup>173</sup> Vgl. §§ 65, 66 KGVG.

<sup>174</sup> Nach § 36 Abs. 3 KVerfGG kann ein Richter des Verfassungsgerichts seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen, welches dann der gerichtlichen Entscheidung anzufügen ist. Das gleiche gilt auch in Deutschland nach § 30 Abs. 2 deutsches BVerfGG. Hierzu vgl. *Schneider*, Die Einführung des offenen Sondervotums beim Bundesverfassungsgericht, FS für *Maunz*, S. 354.

<sup>175</sup> Nach § 15 KGVG kann jeder Richter des *Supreme Court of Korea* seine abweichende Meinung zur Entscheidung oder zu deren Begründung niederlegen. In Deutschland ist dagegen den Richtern beim Bundesgerichtshof nur gestattet, ein Sondervotum zu den Personal- oder Senatsakten zu geben, deren Inhalt aber nicht veröffentlicht werden darf. hierzu vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, vor § 192 GVG, Rdn. 2.

<sup>176</sup> Allgemein zur dissenting opinion für staatliche Gerichtsverfahren vgl. *Adam*, Die dissenting opinion in der Gerichtspraxis der USA, DRiG 1968, S. 201 ff; *Arndt*, Nachlese zur dissenting opinion, FS für *Rheinstein*, 1969, S. 127; *Federer*, Die Bekanntgabe der abweichenden Meinung des überstimmten Richters, JZ 1968, S. 511 ff; *Vollkommer*, Empfiehlt es sich, die Bekanntgabe der abweichenden Meinung des überstimmten Richters (dissenting opinion) in den deutschen Verfahrensordnungen zuzulassen? JR 1968, S. 241 ff.; *Zweigert*, Empfiehlt es sich, die Bekanntgabe der abweichenden Meinung des überstimmten Richters (dissenting opinions) in den deutschen Verfahrensordnungen zuzulassen? Gutachten für den 47. Deutschen Juristentag, 1968, S. 49 ff.

<sup>177</sup> Vgl. nur *Craig/Park/Paulsson*, ICC Arbitration, S. 335.

<sup>178</sup> Vgl. *Hußlein-Stich*, S. 162; *Jaeger*, S. 105; *Lachmann*, S. 197; *Lionnet*, S. 185; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 212; *Schlosser*, S. 510.

Mitteilung über interne Beratungen oder eine Kommentierung des Schiedsspruchs, die seiner Partei Anhaltspunkte für eine Aufhebungsklage geben kann.<sup>179</sup> In der Praxis wird es deshalb als ausreichend angesehen, nur das Stimmenverhältnis anzugeben, und zwar durch den einfachen Hinweis auf dem Schiedsspruch, daß er nicht einstimmig beschlossen wurde.<sup>180</sup> Zweckmäßig ist, wenn die abweichende Meinung vor der endgültigen Abfassung des Schiedsspruchs, d. h. bereits in der Beratung, allen Schiedsrichtern zur Verfügung gestellt wird, weil sich damit alle Schiedsrichter mit der abweichenden Meinung auseinandersetzen können.

#### ee) Zustellung des Schiedsspruchs

Nach Art. 32 Abs. 4 Satz 1 KAL ist der Schiedsspruch jeder Partei in einer von den Schiedsrichtern unterzeichneten Ausfertigung, die den Formerfordernissen des Art. 32 Abs. 1 bis 3 KAL entspricht, durch schriftliche Mitteilung nach Art. 4 Abs. 1 bis 3 KAL zuzustellen. Eine förmliche Zustellung, die nach früherem Recht notwendig war,<sup>181</sup> ist nicht mehr erforderlich. Damit folgt der koreanische Gesetzgeber dem Trend in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, das Erfordernis einer förmlichen Zustellung zu erleichtern.<sup>182</sup>

So genügt es z. B. nach Art. 31 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz die einfache Übersendung einer von den Schiedsrichtern unterzeichneten Ausfertigung des Schiedsspruchs an jede Partei auf dem Postweg,<sup>183</sup> wobei die Übersendung per Einschreiben gegen Rückschein üblich ist.<sup>184</sup> Das deutsche Recht folgt dem UNCITRAL-Modellgesetz und sieht ebenfalls keine förmliche Zustellung vor, die nach früherem Recht erforderlich war, sofern die Parteien nicht eine andere Art der Bekanntmachung vereinbart haben.<sup>185</sup> Da in der Praxis nur selten eine andere Art der Bekanntmachung vereinbart wird, wurde die förmliche Zustellung aus verfahrensökonomischen Überlegungen völlig abgeschafft, indem § 1054 Abs. 4 ZPO

---

<sup>179</sup> So auch *Berger*, S. 425; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 211; *Werdner*, Dissenting opinion beyond fears, *Journal of International Arbitration*, 1992 (Vol. 9), No. 4, S. 25.

<sup>180</sup> Siehe nur *Lionnet*, S. 187.

<sup>181</sup> Art. 11 Abs. 4 erster Halbsatz KAL a. F.

<sup>182</sup> Vgl. Art. 31 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz; § 1054 Abs. 4 ZPO; § 592 Abs. 2 der österreichischen ZPO; Art. 1059 Abs. 1 (a) der niederländischen ZPO; Art. 32 Abs. 6 UNCITRAL-SchiedsO; Art. 28 Abs. 1 ICC-SchiedsO; § 36.2 DIS-SchiedsO; dagegen sieht die WIPO-Schiedsordnung in Art. 62 (f) eine förmliche Zustellung vor.

<sup>183</sup> UN-Doc. A/CN.9/264, Art. 31 para. 6; auch *Berger*, S. 421; *Hußlein-Stich*, S. 163; *Nöcker*, S. 150; *Sandrock*, Das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, RIW 1987, Beil. 2, S. 13; *Schwab*, FS für *Nagel*, 1987, S. 440.

<sup>184</sup> Vgl. *Berger*, S. 420; *Hußlein-Stich*, S. 163; *Lionnet*, S. 180; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 260; *Stein/Jonas*, § 1039 Rdn. 11.

<sup>185</sup> Zur früheren Rechtslage vgl. v. *Hoffmann*, Die Novellierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts von 1986, IPRax 1986, S. 338 ff.; *Sandrock*, RIW 1987, Beil. 2, S. 7 ff.; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 259; *Stein/Jonas*, § 1039 Rdn. 10 ff.

lediglich festlegt, daß jeder Partei ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übersenden ist.<sup>186</sup> Der in der deutschen Übersetzung des Art. 31 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz verwandte Begriff „Ausfertigung“ wurde nicht übernommen, weil er wegen seiner fest umrissenen Bedeutung im Prozeßrecht zu eng ist. Dieser in § 1039 Abs. 2 ZPO a. F. enthaltene Begriff „Ausfertigung“ ist damit in § 1054 Abs. 4 ZPO durch den Begriff „Schiedsspruch“ ersetzt worden, der das Original sowie die Abschrift umfaßt; entscheidend ist, daß jedes Exemplar des Schiedsspruchs die Unterschrift der Schiedsrichter trägt.<sup>187</sup>

Dagegen stellt das koreanische Schiedsgesetz darauf ab, daß der Schiedsspruch den Parteien in einer Ausfertigung nach den Bestimmungen über die schriftlichen Mitteilungen von Art. 4 Abs. 1 bis 3 KAL zugestellt werden soll. Der Schiedsspruch ist den Parteien persönlich auszuhändigen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben (Art. 4 Abs. 1 KAL). Wenn diese persönliche Zustellung nicht bewirkt werden kann, gilt die Zustellung als erfolgt, wenn die Ausfertigung ordnungsgemäß an dem Aufenthaltsort, der Niederlassung oder der Postanschrift des Empfängers übergeben worden ist (Art. 4 Abs. 2 KAL). Bei unbekanntem Aufenthalt des Empfängers gilt die Zustellung als erfolgt, wenn sie durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder durch andere Mittel, welche den Zugang an den letzten bekannten Aufenthaltsort, die Niederlassung oder die Postanschrift des Empfängers belegen, gesandt worden ist (Art. 4 Abs. 3 KAL). Die Vorschrift des Art. 4 KAL dient dem Zweck der Erleichterung der Feststellung, wann die Übergabe an den Empfänger erfolgt. Die Feststellung des Tages des Empfangs ist für die Aufhebungsfrist und für die Präklusion von Aufhebungsgründen von Bedeutung.<sup>188</sup> Mit dem Tag des Zugangs beginnt also die Frist für den Antrag auf die Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs nach Art. 34 KAL sowie für den Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs nach Art. 36 KAL. Die Schiedsrichter sind allerdings mit der Übersendung den Parteien gegenüber an den Schiedsspruch gebunden, so daß eine Änderung nicht mehr möglich ist.

Die Zustellung muß vom Schiedsgericht selbst oder in seinem Auftrag von einem Bevollmächtigten betrieben werden. In der Praxis ist es üblich, daß der vorsitzende Schiedsrichter - in jedem Fall im Auftrag aller Schiedsrichter - die Aufgabe der Zustellung übernimmt. Um Anlaß zu Streitigkeiten über die Wirksamkeit dieser wesentlichen Formalhandlungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, schon in einer Verhandlung im laufenden

---

<sup>186</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 56.

<sup>187</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 56; *Schwab/Walter*, S. 224; *Zöller/Geimer*, § 1054 Rdn. 11.

<sup>188</sup> Vgl. *Mok, Young-Joon*, S. 171; *Hann/Kim/Kim/Woo*, S. 173.

Schiedsverfahren in Gegenwart der Parteien und mit deren Billigung die Zustellungsvollmacht zu erteilen.<sup>189</sup> In der Praxis der KCAB-Schiedsverfahren übernimmt die Aufgabe der Zustellung des Schiedsspruchs das Sekretariat des KCAB,<sup>190</sup> wobei die Übersendung per Einschreiben gegen Rückschein üblich ist.<sup>191</sup> Nach Art. 55 Abs. 2 KCAB-Schiedsordnung kann die Übersendung des Schiedsspruchs an die Parteien solange unterbleiben, bis die Kosten des Schiedsverfahrens vollständig an das KCAB-Sekretariat bezahlt worden sind.<sup>192</sup>

Zuzustellen ist die Ausfertigung des in vollständiger Form abgefaßten Schiedsspruchs. Wie bei Urteilen der staatlichen Gerichte<sup>193</sup> unterscheidet das koreanische Schiedsgesetz die Ausfertigung des Schiedsspruchs, die den Parteien zuzustellen ist, von der Urschrift des Schiedsspruchs, die bei dem zuständigen Gericht niederzulegen ist.<sup>194</sup> Das Schiedsgericht muß zuerst die urschriftliche Ausfertigung herstellen, die die Urschrift wortgetreu und richtig wiedergibt, damit auch insbesondere vollständig sein muß. Jede Ausfertigung muß den Formvorschriften des Art. 32 Abs. 1 bis 3 KAL entsprechend abgefaßt werden und insbesondere die erforderlichen Unterschriften der Schiedsrichter tragen. Die Formvorschrift für die gerichtliche Ausfertigung, die den Ausfertigungsvermerk und die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und das Gerichtssiegel erfordert,<sup>195</sup> gilt für das Schiedsverfahren nicht. Der Ausfertigungsvermerk kann in unterschiedlicher Weise durchzuführen werden, z. B. „für die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift“. Es reicht aus, wenn die Ausfertigung das Wort „Ausfertigung“ oder „ausgefertigt“ enthält. Ohne ausreichende Unterschrift und Ausfertigungsvermerk liegt nur ein Entwurf vor.

Insgesamt ist festzustellen, daß das Absehen von dem Erfordernis der förmlichen Zustellung insbesondere für die ins Ausland zu bewirkenden Übersendungen eine wesentliche Erleichterung ist, weil eine förmliche Auslandszustellung häufig umständlich, zeitraubend

---

<sup>189</sup> Ebenso für das deutsche Recht vgl. *Lau*, Probleme der Niederlegung von Schiedssprüchen und von Schiedsvergleichen, MDR 1986, S. 545; *Sandrock*, RIW 1987, beil. 2, S. 9; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 260.

<sup>190</sup> Vgl. Art. 55 Abs. 1 erster Halbsatz KCAB-Schiedsordnung.

<sup>191</sup> Vgl. *Hann/Kim/Kim/Woo*, S. 153; Korea Arbitrators Association, Neue Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 2001, S. 123;

<sup>192</sup> Vgl. *Hann/Kim/Kim/Woo*, S. 153; *Mok, Young-Joon*, S. 172; eine ähnliche Bestimmung enthält auch Art. 28 Abs. 1 ICC-Schiedsordnung: „Nach Erlaß des Schiedsspruchs stellt das Sekretariat den Parteien ein vom Schiedsgericht unterzeichnetes Exemplar zu, jedoch erst nachdem sämtliche Kosten des Schiedsverfahrens an die ICC durch die Parteien oder eine von ihnen bezahlt worden sind.“; § 36.3 DIS-Schiedsordnung lautet: „Die Übersendung an die Parteien kann solange unterbleiben, bis die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens an das Schiedsgericht und die DIS vollständig bezahlt worden sind.“

<sup>193</sup> Vgl. §§ 191 Satz 1, 196 Abs. 2, 197 Abs. 2, 207 Abs. 2 KZPO; *SUPREME COURT* Ur. v. 24. 11. 1956, 4289minsang236.

<sup>194</sup> Vgl. *Mok, Young-Joon*, S. 170.

<sup>195</sup> Vgl. § 195 KZPO.

und kostspielig sein kann.<sup>196</sup> Während das UNCITRAL-Modellgesetz sowie das deutsche Recht für die Bekanntmachung des Schiedsspruchs eine einfache Übersendung auf dem Postweg genügen lassen, geht das koreanische Schiedsgesetz jedoch grundsätzlich von der persönlichen Übergabe aus, indem es auf die Bestimmungen über die schriftlichen Mitteilungen von Art. 4 Abs. 1 bis 3 KAL verweist. Wenn die persönliche Übergabe nicht möglich ist, kann die Übersendung auf dem Postweg vorgenommen werden. Auch wenn die Regelung des Art. 32 Abs. 4 KAL gegenüber dem früheren Recht insofern eine gewisse Verbesserung darstellt, weil die förmliche Zustellung nicht mehr zwingend erforderlich ist, ist das Erfordernis der Bekanntmachung im Vergleich mit den anderen Schiedsverfahrensrechten nicht sehr erleichtert worden. Eine einfache Übersendung des Schiedsspruchs sollte dem Interesse der Verfahrensökonomie entsprechen, wobei immer eine Übersendung per Einschreiben gegen Rückschein empfehlenswert ist.

#### ff) Niederlegung beim Gericht

Der Schiedsspruch ist nach Art. 32 Abs. 4 Satz 2 KAL nach Zustellung an die Parteien mit den Zustellungsurkunden vom Schiedsgericht beim zuständigen Gericht niederzulegen. Die Niederlegung des Schiedsspruchs ist für alle Fälle notwendig. Die Niederlegung des Schiedsspruchs bei dem zuständigen Gericht<sup>197</sup> ist damit Voraussetzung für die formelle Wirksamkeit des Schiedsspruchs.<sup>198</sup> Bei den Beratungen innerhalb der Koreanischen Reformkommission wurde auch vorgeschlagen, von der Niederlegung des Schiedsspruchs gänzlich abzusehen, um die durch die Niederlegung möglicherweise entstehenden Komplikationen zu vermeiden und um die Belastung der staatlichen Gerichte zu verhindern.<sup>199</sup> Der koreanische Gesetzgeber maß dagegen der Niederlegung des Schiedsspruchs beim zuständigen Gericht noch größere Bedeutung bei, um den Schiedsspruch gegen die Gefahr der Veränderungen und Vernichtung zu schützen.<sup>200</sup> Dies geht darauf zurück, daß in Korea allgemein die Glaubwürdigkeit der offiziellen Beglaubigung durch Staatsorgane hervorgehoben wird. Als eine private Urkunde kann der Schiedsspruch deshalb nur durch die Registrierung oder Niederlegung beim staatlichen Gericht eine solche Glaubwürdigkeit erringen. So wird in der Literatur die Nützlichkeit der Niederlegung unter

---

<sup>196</sup> Vgl. *Lionnet*, S. 180; *Sandrock*, RIW 1987, Beil. 2, S. 7; *Schwab/Walter*, S. 224;

<sup>197</sup> Vgl. Art. 7 Abs. 3 Nr. 1 KAL, danach ist das Gericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt, für die Niederlegung des Schiedsspruchs zuständig.

<sup>198</sup> Vgl. *Mok, Young-Joon*, S. 172; *Chang, Moon-Chul*, AJ 1999 (Vol. 294), S. 15.

<sup>199</sup> Vgl. *Kang, Byung-Keun*, KAR 1999 (Vol. 9), S. 84.

zwei Gesichtspunkten geäußert, auf die sich der koreanische Gesetzgeber gestützt hat:<sup>201</sup> Erstens, die Anerkennung und Vollstreckung im Ausland kann durch die Niederlegung sichergestellt werden, weil sie ein geeignetes Mittel ist, um die Authentizität des Spruchs und den formellen Abschluß des Verfahrens zu verbürgen.<sup>202</sup> Zweitens, die Niederlegung ist bei Streitigkeiten über den Inhalt oder überhaupt über das Bestehen des Schiedsspruchs für die rechtskräftige Feststellung des Schiedsspruchs nützlich, insbesondere wenn sich das Schiedsgericht bereits aufgelöst hat.<sup>203</sup> Dies gilt besonders für die ad hoc Schiedsgerichtsbarkeit, weil die Möglichkeit der Fälschung des Schiedsspruchs zu vermeiden ist, und weil es für den Schiedsrichter zu belastend sein kann, wenn man von ihm verlangte, den Schiedsspruch im Original aufzubewahren, bis die Frist für eine Aufhebungsklage oder Vollstreckbarerklärung abgelaufen ist.<sup>204</sup>

Diese Regelung steht der Tendenz der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit entgegen, die formellen Anforderungen in bezug auf die Niederlegung des Schiedsspruchs zu erleichtern. Nach den modernen Schiedsverfahrensrechten ist die Niederlegung nicht mehr Voraussetzung für die Formwirksamkeit des Schiedsspruchs oder zumindest kann auf die Niederlegung verzichtet werden.<sup>205</sup> So kennt weder das UNCITRAL-Modellgesetz noch das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ein solches Erfordernis.<sup>206</sup>

Das deutsche Recht sieht auch - dem UNCITRAL-Modellgesetz folgend - die Niederlegung nicht mehr vor. Das frühere Recht (§1039 Abs. 3 ZPO a. F.) ging vom grundsätzlichen Niederlegungserfordernis aus, gab den Parteien jedoch die Möglichkeit, außer für den Fall der Vollstreckbarerklärung etwas anderes zu vereinbaren.<sup>207</sup> Diese einmal als „Schritt in die richtige Richtung“ angesehene Vorschrift wurde in der Literatur ständig kritisiert, weil sie im Interesse der Rechtssicherheit zu weit ginge, und auch weil sie im internationalen Vergleich unüblich sei;<sup>208</sup> darüber hinaus denken die Parteien in der Regel bei Abschluß ihrer

---

<sup>200</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 15; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 22; Hann/Kim/Kim/Woo, S. 174.

<sup>201</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 15; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 22; Mok, Young-Joon, S. 171.

<sup>202</sup> Eine ähnliche Auffassung wurde in Deutschland vom Bundesgerichtshof vertreten. Dazu vgl. BGH, Urt. vom 11. 10. 1979, in MDR 1980, S. 210.

<sup>203</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 15.

<sup>204</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 22.

<sup>205</sup> Vgl. Art. 1495 des französischen NCPC; Art. 193 Abs. 1 des schweizerischen IPRG; § 539 Abs. 1 der österreichischen ZPO.

<sup>206</sup> Für das UNCITRAL-Modellgesetz vgl. UN-Doc. A/CN.9/WG.II/WP.50, Para. 29.

<sup>207</sup> Zur früheren Rechtslage in Deutschland vgl. *Lau*, MDR 1986, S. 545 ff.; *Sandrock*, RIW 1987, Beil. 2, S. 14 f.; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 261; *Stein/Jonas*, § 1039 Rdn. 12 f.; *Walter*, Der nicht niedergelegte Schiedsspruch (zu § 1039 Abs. 3 ZPO n. F.), RIW 1988, S. 945.

<sup>208</sup> Vgl. *Sandrock*, RIW 1987, Beil. 2, S. 15; *Lionnet*, S. 182.

Schiedsvereinbarung nicht daran, in einer weiteren Klausel sich die Last zur Niederlegung des Schiedsspruchs abzubedingen, so daß die Niederlegung zum Wirksamwerden des Schiedsspruchs in aller Regel notwendig ist.<sup>209</sup> Dieser Kritik wurde bei der Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes in das deutsche Recht Rechnung getragen, so daß die Vorschrift des § 1054 Abs. 4 ZPO auf das Erfordernis der Niederlegung des Schiedsspruchs für die Formwirksamkeit ganz verzichtet.<sup>210</sup> Damit wird der Schiedsspruch mit der Übersendung an die Parteien rechtswirksam und für die Parteien verbindlich i. S. v. Art. V Abs. 1 e UN-Übereinkommen.<sup>211</sup> Mit der Übersendung des Schiedsspruchs ist das Schiedsverfahren gem. § 1056 Abs. 1 ZPO beendet und damit endet auch das Schiedsrichteramt, jedoch vorbehaltlich der Fälle, in denen über die Kosten zu entscheiden ist (§ 1057 ZPO), ein Berichtigungs-, Auslegungs- oder Ergänzungsschiedsspruch zu erlassen ist (§ 1058 ZPO) oder das staatliche Gericht im Rahmen des Aufhebungsverfahrens die Sache an das Schiedsgericht zurückverweist (§ 1059 Abs. 4 ZPO).

Schließlich ist die Niederlegung des Schiedsspruchs beim staatlichen Gericht nur für die Vollstreckung inländischer Schiedssprüche von Bedeutung. Solange ein in Korea ergangener Schiedsspruch nicht bei der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niedergelegt ist, ist er in Korea nicht vollstreckbar.<sup>212</sup> Die Niederlegung ist aber keine Voraussetzung für den Lauf von Fristen. Die Niederlegungspflicht des Art. 32 Abs. 4 Satz 2 KAL gilt nicht für ausländische Schiedssprüche. Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gilt nach Art. 39 KAL das UN-Übereinkommen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Nach Art. V Abs. 1 (e) UN-Übereinkommen darf einem Schiedsspruch die Anerkennung und Vollstreckung nur versagt werden, wenn der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht verbindlich geworden ist. Der Schiedsspruch wird allerdings mit der Zustellung an die Parteien rechtswirksam und für sie verbindlich.<sup>213</sup> Eine fehlende Niederlegung mindert daher nicht die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs.<sup>214</sup>

---

<sup>209</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 56; *Sandrock*, RIW 1987, Beil. 2, S. 15.

<sup>210</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 56; *Lachmann*, S. 203; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 212; *Schwab/Walter*, S. 225; *Winkler/Weinand*, BB 1998, S. 603; *Zöller/Geimer*, § 1054 Rdn. 13.

<sup>211</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 225; zur Verbindlichkeit des Schiedsspruchs im Sinne von Art. V Abs. 1 (e) des UN-Übereinkommens unter dem alten Recht, siehe weiter *Sandrock*, Wann wird ein ausländischer Schiedsspruch im Sinne des Art. V Abs. 1 Buchst. (e) in der New Yorker Konvention und des § 1044 ZPO „verbindlich“?, FS für *Trinkner*, S. 669 f.; *ders.*, RIW Beilage 2, 1987, S. 14; *Walter*, RIW 1988, S. 949.

<sup>212</sup> Vgl. *Mok, Young-Joon*, S. 171.

<sup>213</sup> Vgl. *Mok, Young-Joon*, S. 261.

<sup>214</sup> Vgl. *Park/Joo/Yoon*, S. 527.

#### d) Wirkung des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch hat zwischen den Parteien nach Art. 35 KAL die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils. Obwohl das UNCITRAL-Modellgesetz diese Frage bewußt offengelassen hat,<sup>215</sup> enthält das koreanische Schiedsgesetz eine aus dem früheren Gesetz (Art. 12 KAL a. F.) übernommene Formulierung über die Wirkung des Schiedsspruchs.<sup>216</sup> Die Regelung stimmt mit der Bestimmung des § 1055 ZPO wörtlich überein, die auch dem alten Recht (§ 1040 ZPO a. F.) entspricht. Hier handelt es sich um eine materielle Rechtskraft des Schiedsspruchs.

Rechtskräftig ist ein Schiedsspruch, wenn er eine abschließende Entscheidung trifft und nach der Schiedsvereinbarung keiner Nachprüfung unterliegt.<sup>217</sup> Seine formelle Rechtskraft tritt jeweils mit Erfüllung aller in Art. 32 KAL bzw. § 1054 ZPO vorgesehenen Formerfordernisse des Schiedsspruchs ein. Die formelle Rechtskraft führt zur Beendigung des Schiedsverfahrens und damit endet die Schiedshängigkeit der Streitsache.<sup>218</sup> Zugleich erlischt nach koreanischem Recht die Schiedsvereinbarung, so daß nach einer Aufhebung des Schiedsspruchs die staatlichen Gerichte zuständig sind, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.<sup>219</sup> Dagegen bleibt die Schiedsvereinbarung nach deutschem Recht im Zweifel bei Aufhebung des Schiedsspruchs wirksam.<sup>220</sup> In diesem Fall muß das Schiedsgericht neu gebildet werden, weil der Schiedsrichtervertrag bereits mit Übersendung des Schiedsspruchs erloschen ist.<sup>221</sup> Allerdings steht die Möglichkeit, den Schiedsspruch durch Aufhebungsklage oder im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung aufzuheben, nicht dem Eintritt der formellen Rechtskraft entgegen, sondern die formelle Rechtskraft ist die

---

<sup>215</sup> UN-Dok. A/CN.9/SR.329, para. 24; vgl. auch *Berger*, S. 427.

<sup>216</sup> Dazu vgl. Chang, Moon-Chul, AH 1999 (Vol. 294), S. 16; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 22; Mok, Young-Joon, S. 195.

<sup>217</sup> Wenn ausnahmsweise eine höhere schiedsrichterliche Instanz vereinbart worden ist, tritt die Rechtskraft erst mit Erlaß ihres Schiedsspruchs oder dem ungenutzten Ablauf der vereinbarten Berufungsfrist bzw. mit Verzicht auf die Berufung ein. Gibt die zweite Instanz der Berufung statt, so gilt ihr Schiedsspruch, bei Abweisung des früheren Schiedsspruchs. Dazu vgl. Ko, Bum-Joon, S. 179; Mok, Young-Joon, S. 195; für das deutsche Recht vgl. *Berger*, S. 427; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1055 Rdn. 2; *Bosch*, Rechtskraft und Rechtshängigkeit im Schiedsverfahren, Diss. Konstanz, 1989, S. 44; *Loritz*, Probleme der Rechtskraft von Schiedssprüchen im deutschen Zivilprozeßrecht, ZZP 1992, S. 1; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 263.

<sup>218</sup> Handelt es sich um einen Teilschiedsspruch, so bleibt die Schiedshängigkeit weiter bestehen. *Berger*, S. 428.

<sup>219</sup> High Court Pusan, Urt. vom 21. 7. 1995, 95na368; Kim, Hong-Kyu, AJ 1983 (Vol. 133), S. 24; Ko, Bum-Joon, S. 189.

<sup>220</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 60; *Kronke*, RIW 1998, S. 264; *Labes/Lörcher*, MDR 1997, S. 423; *Lachmann*, S. 249; *Schütze*, S. 144; *Schwab/Walter*, S. 279. Hiervon zu unterscheiden ist das Wiederaufleben der Schiedsvereinbarung und der Schiedsrichterverträge im Fall der Rückverweisung nach Art. 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz. Vgl. dazu *Berger*, S. 501; *Hußlein-Stich*, S. 188; *Nöcker*, S. 165.

<sup>221</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1059 Rdn. 15; *Bredow*, BB Beilage 2, 1998, S. 5; *Lachmann*, S. 250; *Raesche-Kessler/Berger*, S. 240; *Schwab/Walter*, S. 279; *Thomas/Putzo*, § 1059 Rdn. 23; *Zöller/Geimer*, § 1059 Rdn. 88. Demgegenüber erlischt der Schiedsvertrag nach koreanischem Recht mit der Niederlegung des Schiedsspruchs.

Voraussetzung für die Aufhebungsklage sowie die Vollstreckbarerklärung.<sup>222</sup> In jedem Fall bleiben dem Schiedsgericht trotz der Beendigung des Schiedsvertrages die Berichtigungs-, Auslegungs- und Ergänzungsmöglichkeiten erhalten.<sup>223</sup>

Die formelle Rechtskraft ist, wie beim staatsgerichtlichen Urteil, Voraussetzung der materiellen Rechtskraft eines Schiedsspruchs.<sup>224</sup> Die materielle Rechtskraft bedeutet nach dem koreanischen<sup>225</sup> sowie dem deutschen Recht<sup>226</sup> die Maßgeblichkeit des Inhalts der Entscheidung zwischen den von der Rechtskraft ergriffenen Personen, so daß über die rechtskräftig festgestellte Rechtsfolge nicht noch einmal gerichtlich verhandelt und entschieden werden darf. Da das Gesetz dem Schiedsspruch die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils beilegt (Art. 35 KAL, § 1055 ZPO), hat die Rechtskraft eines inländischen Schiedsspruchs im Prinzip die gleiche subjektive und objektive Tragweite wie die Rechtskraft des staatsgerichtlichen Urteils.<sup>227</sup> So richtet sich in Korea die Wirkung eines koreanischen Schiedsspruches nach § 202 und § 204 KZPO. In Deutschland gelten für die objektiven und subjektiven Grenzen der Rechtskraft eines deutschen Schiedsspruches §§ 322 ff. und §§ 325 ff. ZPO.<sup>228</sup> Allerdings fehlt dem inländischen wie dem ausländischen Schiedsspruch die Vollstreckbarkeit, so daß die Vollstreckung erst durch die Vollstreckbarerklärung eines staatlichen Gerichts möglich ist.<sup>229</sup>

Trotz der grundsätzlichen Gleichstellung deckt sich die Rechtskraft des Schiedsspruchs nicht ganz mit der eines gerichtlichen Urteils.<sup>230</sup> Im Gegensatz zu der Rechtskraft eines staatsgerichtlichen Urteils wird die Rechtskraft des Schiedsspruchs nicht von Amts wegen,

---

<sup>222</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 154; Ko, Bum-Joon, S. 181; Mok, Young-Joon, S. 235; für das deutsche Recht vgl. *Loritz*, ZZP 1992, S. 1 Fußnote 2; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. S. 263.

<sup>223</sup> Vgl. Art. 34 KAL; § 1058 ZPO; Art. 33 UNCITRAL-Modellgesetz.

<sup>224</sup> Vgl. Ko, Bum-Joon, S. 179; Hann/Kim/Kim/Woo, S. 153; Mok, Young-Joon, S. 196; Korea Arbitrators Association, *Neue Handelsschiedsgerichtsbarkeit*, 2001, S. 123; auch für das deutsche Recht, vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1055 Rdn. 3; *Henn*, S. 163; *Loritz*, ZZP 1992, S. 1; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 263; *Stein/Jonas*, § 1040, Rdn. 1;

<sup>225</sup> Vgl. Ko, Bum-Joon, S. 180; Mok, Young-Joon, S. 196.

<sup>226</sup> Vgl. *Loritz*, ZZP 1992, S. 2; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 263; *Schwab/Walter*, S. 223.

<sup>227</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 196; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 27; auch *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1055 Rdn. 3; *Zöller/Geimer*, § 1055 Rdn. 7;

<sup>228</sup> Bei ausländischen Schiedssprüchen richtet sich die Wirkung der Rechtskraft des Schiedsspruchs nach der jeweiligen nationalen Rechtsordnung. Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 155; Korea Arbitrators Association, *Neue Handelsschiedsgerichtsbarkeit*, 2001, S. 124; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 27; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1055 Rdn. 2; *Loritz*, ZZP 1992, S. 2.

<sup>229</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 154; Mok, Young-Joon, S. 197; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1055 Rdn. 8; *Lachmann*, S. 205; *Zöller/Geimer*, § 1055 Rdn. 16.

<sup>230</sup> In Korea ist allerdings dieses Thema nicht im Schrifttum oder von der Rechtsprechung ausführlich behandelt worden. Im Schrifttum besteht jedoch weitgehende Einigkeit darüber, daß die Tragweite der Rechtskraft des Schiedsspruchs mit der eines gerichtlichen Urteils gleichzustellen ist. vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 15; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 20; Mok, Young-Joon, S. 196; Hann/Kim/Kim/Woo, S. 154; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 27.

sondern nur auf Einrede berücksichtigt.<sup>231</sup> Denn der Schiedsspruch ist kein Hoheitsakt, so daß ein öffentliches Interesse fehlt.<sup>232</sup> Darüber hinaus wirkt der Schiedsspruch nur gegen Dritte, soweit die Schiedsvereinbarung auch sie bindet.<sup>233</sup> Eine Rechtskrafterstreckung nach § 204 KZPO bzw. § 325 ff. ZPO kommt beim Schiedsspruch also nicht in Betracht. Außerdem unterliegt der Schiedsspruch der Aufhebung durch Aufhebungsklage oder im Vollstreckbarerklärungsverfahren, während sich ein rechtskräftiges Urteil grundsätzlich nur durch Wiederaufnahme beseitigen läßt.

#### e) Schiedsvergleich

Das schiedsrichterliche Verfahren kann, wie jeder Rechtsstreit, durch einen Vergleich beendet werden. Der Schiedsvergleich stellt sogar einen besonders geeigneten Weg zum Interessenausgleich dar, weil er den Parteien die Möglichkeit einräumt, ihre bisherige Geschäftsbeziehung einvernehmlich fortzusetzen oder einem inzwischen als fehlerhaft oder nicht interessengerecht erkannten Vertrag eine neue Gestalt zu geben.<sup>234</sup> Aus der Erfahrung der Praxis ist festzustellen, daß in nationalen wie in internationalen Schiedsverfahren die überwiegende Anzahl von Schiedsverfahren durch Vergleich beendet wird.<sup>235</sup>

In der Praxis internationaler Schiedsverfahren wird der Schiedsvergleich üblicherweise in der Form des „Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut“ erlassen, so daß die Durchsetzung

---

<sup>231</sup> So auch die h. M. in Deutschland, vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 57; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1055 Rdn. 4; *Lachmann*, S. 204; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 213; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 264; *Stein/Jonas*, § 1040, Rdn. 6; *Thomas/Putzo*, § 1055 Rdn. 2; *Wieczorek/Schütze*, § 1040 Rdn. 4; a. A. *Beitzke*, Zuständigkeitsstreit zwischen staatlichem Gericht und Schiedsgericht, ZZP 60 (1936/37), S. 318; *Gaul*, Die Rechtskraft und Aufhebbarkeit des Schiedsspruchs im Verhältnis zur Verbindlichkeit des staatlichen Richterspruchs, FS für *Sandrock*, 2000, S. 322, geht davon aus, „daß die Rechtskraft jeweils allein auf der Normierung der Rechtsordnung beruht, im Falle des Schiedsspruchs also darauf, daß das Gesetz ihm gemäß § 1055 ZPO n. F. gleich dem Urteil Rechtskraftwirkung beilegt“; *Loritz*, ZZP 1992, S. 12; *Lindacher*, Schiedsspruch und Parteidisposition, KTS 1966, S. 156; *Schwab/Walter*, S. 229; *Zöller/Geimer*, § 1055 Rdn. 8.

<sup>232</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 204; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 264. Jeweils mit der Folge, daß die Parteien den Schiedsspruch durch Vereinbarung aufheben können. Dazu auch BayObLG, Beschluß vom 24. 2. 1984, MDR 1984, S. 496; OLG Bremen, Urt. vom 14. 12. 1956, NJW 1957, S. 1035; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1055 Rdn. 4; *Stein/Jonas*, § 1040 Rdn. 4; *Wieczorek/Schütze*, § 1040 Rdn. 6; *Zöller/Geimer*, § 1055 Rdn. 9; a. A. *Gaul*, FS für *Sandrock*, 2000, S. 324; *Loritz*, ZZP 105 (1992), S. 13; *Walter*, FS für *Schwab*, 1990, S. 550; *Schwab/Walter*, S. 229, jeweils m. w. N.

<sup>233</sup> Vgl. BGH, Urt. vom 29. 3. 1996, BGHZ 132, 278, 289; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1055 Rdn. 6; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 264; *Thomas/Putzo*, § 1055 Rdn. 3; *Wieczorek/Schütze*, § 1040 Rdn. 10; *Lachmann*, S. 204; *Loritz*, ZZP 105 (1992), S. 18; *Schwab/Walter*, S. 227; *Walter*, FS für *Schwab*, 1990, S. 556, jeweils m. w. N.

<sup>234</sup> Vgl. *Baur*, Der schiedsrichterliche Vergleich, 1971, S. 1; *Breetzke*, Zum verfahrensrechtlichen Ausgleich vor dem Schiedsgericht, DB 1973, S. 365; *Henn*, S. 167; *Mankowski*, Der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, ZZP 2001, S. 38; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 12.

<sup>235</sup> Vgl. *Baur*, S. 2; *Berger*, S. 405; *Breetzke*, DB 1973, S. 365; *Mankowski*, ZZP 2001, S. 38; *Nicklisch*, Schiedsgerichtsverfahren mit integrierter Schlichtung, RIW 1998, S. 173; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 12.

inländischer Schiedsvergleiche im Ausland erleichtert wird.<sup>236</sup> Mit dem Zweck der sicheren Vollstreckbarkeit des Schiedsvergleichs sieht auch Art. 30 UNCITRAL-Modellgesetz vor, daß der Schiedsvergleich auf Antrag der Parteien in der Form eines Schiedsspruchs zu erlassen ist, sofern das Schiedsgericht keine Einwände dagegen hat.<sup>237</sup> Dabei ist ausdrücklich klargestellt worden, daß der Vergleich in der Form eines „Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut“ dieselbe rechtliche Qualität und Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache hat (Art. 30 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz). Der von vornherein in die Form eines Schiedsspruchs gekleidete Schiedsvergleich kann aufgrund der internationalen Konventionen – insbesondere unter dem UN-Übereinkommen – und nahezu aller nationalen Rechtsordnungen auch ohne weiteres, oder zumindest leicht, anerkannt und damit vollstreckt werden.<sup>238</sup> Die meisten Schiedsgerichtsordnungen regeln daher den Vergleichsschiedsspruch, der in der internationalen Schiedsgerichtbarkeit als „consent award“ oder „award on agreed terms“ bezeichnet wird.<sup>239</sup>

Die Regelung des Art. 30 UNCITRAL-Modellgesetz über den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut wurde im Koreanischen Schiedsgesetz (Art. 31 KAL) sowie im deutschen Recht (§ 1053 ZPO) übernommen. Damit hat das koreanische Schiedsgesetz die Regelungen über Schiedsvergleiche neu geschaffen.<sup>240</sup> In Deutschland wird damit der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut als neue Form für den Schiedsvergleich gemäß § 1044 a ZPO a. F. ersetzt, der vom Schiedsgericht lediglich zu Protokoll genommen wurde.<sup>241</sup>

Vergleichen sich die Parteien während des Schiedsverfahrens, beendet das Schiedsgericht nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KAL bzw. § 1053 Abs. 1 Satz 1 ZPO das Verfahren ohne Schiedsspruch durch Beschluß. Dies gilt unabhängig davon, ob die Parteien ohne Zuziehung des Schiedsgerichts oder mit dessen Hilfe einen Vergleich abgeschlossen haben. Dabei können die Parteien beim Schiedsgericht beantragen, entweder einen Beschluß zu erlassen, in

---

<sup>236</sup> Vgl. *Bredow*, Die DIS-Schiedsgerichtsordnung 1998, DIS-MAT IV (1998), S. 118; *Henn*, S. 168; *Lörcher*, Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut – Notizen zur Vollstreckbarkeit im Ausland, BB 2000, Beil. 12, S. 2; *Mankowski*, ZJP 2001, S. 40; *Schütze*, S. 114.

<sup>237</sup> Vgl. *Hußlein-Stich*, S. 165.

<sup>238</sup> Vgl. *Chang, Moon-Chul*, in: Vortragspapier, S. 29; *Mok, Young-Joon*, S. 170.

<sup>239</sup> Siehe Art. 26 ICC-SchiedsO; Art. 34 Abs. 1 UNCITRAL-SchiedsO; Art. 65 b WIPO-SchiedsO; Art. 29 AAA-SchiedsO; Art. 26.8 LCIA-SchiedsO; § 32 DIS-SchiedsO; Art. 53 KCAB-SchiedsO.

<sup>240</sup> In Korea war der Schiedsvergleich bis zum Inkrafttreten des neuen Schiedsgesetzes vom 31. 12. 1999 im Gesetz nicht gesondert geregelt. vgl. *Chang, Moon-Chul*, AJ 1999 (Vol. 294), S. 15; *Kang, Byung-Keun*, KAR 1999 (Vol. 9), S. 82; *Lee, Ho-Won*, AJ 2001 (Vol. 302), S. 21; *Mok, Young-Joon*, S. 170.

<sup>241</sup> Ein solcher Schiedsvergleich war im Ausland zumeist nicht bekannt, so daß die Vollstreckbarkeit deutscher Schiedsvergleiche in der Form des § 1044 a ZPO a. F. im Ausland nur selten gewährleistet war. Dazu vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 54; *Berger*, RIW 2001, S. 15; *Lachmann*, S. 222; *Lionnet*, S. 192; *Lörcher*, BB 2000, Beil. 12, S. 1; *Mankowski*, ZJP 2001, S. 40; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 197; *Saenger*, Die Vollstreckung aus Schiedsvergleich und Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, MDR 1999,

dem die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens festgestellt wird, oder den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festzuhalten.<sup>242</sup> Da jeder Vergleich ein gegenseitiges Nachgeben voraussetzt, muß ein solcher Antrag von beiden Parteien gestellt werden, wobei eine nachträgliche Zustimmung der anderen Partei genügt.<sup>243</sup>

Auch wenn die Vorschrift des Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KAL als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet ist, ist das Schiedsgericht grundsätzlich verpflichtet, auf Antrag - auf Grund des erfolgten Vergleichs der Parteien - einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut zu erlassen.<sup>244</sup> Das Schiedsgericht kann einen solchen Antrag ablehnen, wenn der Inhalt des Schiedsvergleichs nach Überzeugung des Schiedsgerichts gegen Vorschriften zwingenden Rechts oder gegen den *ordre public* verstößt.<sup>245</sup> Denn das Schiedsgericht kann nicht gezwungen werden, einen solchen Schiedsspruch zu unterschreiben. Dies entspricht der flexiblen Regelung des Art. 30 Abs. 1 Satz 1 a. E. UNCITRAL-Modellgesetz, nach der das Schiedsgericht den Antrag auf Erlaß eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut ablehnen kann, wenn es etwas dagegen einzuwenden hat.<sup>246</sup> Diese Einschränkung des UNCITRAL-Modellgesetzes schien dem deutschen Gesetzgeber aber zu weitgehend und zu unbestimmt.<sup>247</sup> Deshalb wird im deutschen Recht ausdrücklich festgestellt, daß der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen darf (§ 1053 Abs. 1 S. 2 a. E. ZPO). Verstößt der Inhalt des Vergleichs nach pflichtgemäßer Überzeugung des Schiedsgerichts gegen den *ordre public*, dann hat das Schiedsgericht das Schiedsverfahren fortzusetzen und den Schiedsspruch zu erlassen;<sup>248</sup> die Parteien können dann die Fortsetzung des Verfahrens nur durch Rücknahme der Schiedsklage, Abschluß eines Anwaltsvergleichs oder Vereinbarung über die Beendigung des Schiedsrichteramtes verhindern.

Nach Art. 31 Abs. 2 KAL und § 1053 Abs. 2 Satz 1 ZPO gelten für den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut die allgemeinen Formanforderungen wie für jeden anderen

---

S. 662 f.; Schütze, Der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, FS für Lorenz, 2001, S. 276; Schwab/Walter, S. 241; Winkler/Weinand, BB 1998, S. 597.

<sup>242</sup> Vgl. Berger, RIW 2001, S. 15.

<sup>243</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 17; Mok, Young-Joon, S. 170; für das UNCITRAL-Modellgesetz vgl. UN-Doc. A/CN.9/263/Add.1, Art. 30, para. 1; UN-Doc. A/CN.9/264, Art. 30, para. 1; Berger, S. 406; Hußlein-Stich, S. 165; so auch für das deutsche Recht vgl. Saenger, MDR 1999, S. 663; Schütze, S. 214; Schwab/Walter, S. 241; Zöller/Geimer, § 1053 Rdn. 2.

<sup>244</sup> Vgl. Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol. 302), S. 14; Mok, Young-Joon, S. 170; a. A. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 21.

<sup>245</sup> A. A. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 21, vertritt die Ansicht, daß das Schiedsgericht den Antrag nicht wegen Verstoßes gegen den *ordre public* ablehnen kann. Vielmehr liege die Entscheidung beim staatlichen Gericht in Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren.

<sup>246</sup> UN-Doc. A/CN.9/263/Add.1, Art. 30, para. 2; UN-Doc. A/CN.9/264, Art. 30, para. 2; Berger, S. 407; ders., RIW 2001, S. 15; Hußlein-Stich, S. 165; Nöcker, S. 150.

<sup>247</sup> Vgl. Die Regierungsbegründung, BT-Drs. 13/5274, S. 55.

<sup>248</sup> Vgl. Schütze, FS für Lorenz, 2001, S. 279.

Schiedsspruch. Im Text des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut muß angegeben werden, daß es sich um einen Schiedsspruch handelt.<sup>249</sup> Für einen solchen Schiedsspruch ist eine Begründung nicht erforderlich (Art. 32 Abs. 2 KAL, § 1054 Abs. 2 ZPO). Zweckmäßig sind allerdings eine möglichst vollständige Wiedergabe des Wortlauts des Vergleichs und ein Hinweis, daß der Schiedsspruch unter Beachtung der Formvorschriften auf Grund eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs erlassen wurde.<sup>250</sup> Weiterhin ist klargelegt worden, daß ein solcher Schiedsspruch dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache hat (Art. 31 Abs. 3 KAL, § 1053 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Er hat damit unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils: Er führt regelmäßig zur Beendigung des Schiedsverfahrens und kann gemäß Art. 38 KAL bzw. § 1060 ZPO vollstreckt werden.<sup>251</sup> Ein inländischer Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist auch im Ausland nach UN-Übereinkommen vollstreckbar.

Über das UNCITRAL-Modellgesetz hinaus enthält das deutsche Recht zwei zusätzliche Regelungen. Zunächst ist die Streitfrage zum früheren Recht, ob ein Schiedsvergleich wie der Prozeßvergleich die notarielle Form ersetzt,<sup>252</sup> nunmehr positivrechtlich klargelegt.<sup>253</sup> Nach § 1053 Abs. 3 ZPO wird bei einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, soweit für die Wirksamkeit von Erklärungen eine notarielle Beurkundung erforderlich ist (§ 127 a BGB), die Form der notariellen Beurkundung dadurch ersetzt, daß die Erklärungen der Parteien in den Schiedsspruch aufgenommen werden.<sup>254</sup> Für Eintragungen in das Grundbuch und andere öffentliche Register bedarf ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut der vorherigen

---

<sup>249</sup> Es empfiehlt sich dabei, einen solchen Schiedsspruch ausdrücklich als „Schiedsspruch“ zu kennzeichnen, nicht etwa die Bezeichnung „Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut“. Diese ausdrückliche Bezeichnung als Schiedsspruch kann die Vollstreckung im Ausland erleichtern, insbesondere dort, wo die besondere Form des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut nicht üblich ist. vgl. Chang, Moon-Chul. In: Vortragspapier, S. 27; Mok, Young-Joon, S. 170; für das deutsche Recht vgl. Lörcher, BB 2000, Beil. 12, S. 5; Raeschke-Kessler/Berger, S. 197.

<sup>250</sup> So auch Lörcher, BB 2000, Beil. 12, S. 4.

<sup>251</sup> Für das koreanische Recht vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 14; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 2959, S. 21; Kang-Byung-Keun, KAR 1999 (Vol. 9), S. 82; Mok, Young-Joon, S. 170; für das deutsche Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 55; Berger, RIW 2001, S. 15; Saenger, MDR 1999, S. 663; Schütze, FS für Lorenz, 2001, S. 280; Schwab/Walter, S. 242; für das UNCITRAL-Modellgesetz vgl. nur *Hußlein-Stich*, S. 166, der diese ausdrückliche Regelung für überflüssig hält, weil der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ein normaler Schiedsspruch ist.

<sup>252</sup> Bejahend die h. M. Breetzke, Der Schiedsvergleich zur Beurkundung, NJW 1971, S. 1685; ders., DB 1973, S. 368; Schütze/Tscherning/Wais, S. 248; Stein/Jonas, § 1044 a Rdn. 6; Wieczorek/Schütze, § 1044 a Rdn. 6.

<sup>253</sup> Dazu vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 55; Lachmann, S. 223; Säenger, MDR 1999, S. 663; Schumacher, BB 1998, Beil. 2, S. 13; Schütze, S. 116; Schwab/Walter, S. 244.

<sup>254</sup> Kritisch Saenger, MDR 1999, S. 663; Zöller/Geimer, § 1053 Rdn. 7, weil die Regelung des § 1053 Abs. 3 ZPO weit über die entsprechende Regelung für den Prozeßvergleich in § 127 a BGB hinausgeht, die jedenfalls zur Voraussetzung hat, daß die Erklärungen vor einem staatlichen Gericht abgegeben werden. Nur eine enge Auslegung ist daher vertretbar.

Vollstreckbarerklärung.<sup>255</sup> Weiterhin sieht § 1053 Abs. 4 ZPO die Möglichkeit vor, daß ein zuständiger Notar den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut für vollstreckbar erklären kann. Notwendig ist die Zustimmung aller Parteien.<sup>256</sup> Der Notar muß seinen Amtssitz im Bezirk des nach § 1062 Abs. 1, 2 ZPO für Vollstreckbarerklärung zuständigen staatlichen Gerichts haben. Lehnt der Notar die Vollstreckbarerklärung ab, so können die Parteien entweder ihren Antrag beliebig beim einem anderen Notar<sup>257</sup> oder beim staatlichen Gericht stellen.<sup>258</sup> Die Ausweitung der notariellen Zuständigkeit auf die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut soll der Entlastung der staatlichen Gerichte dienen.<sup>259</sup>

#### f) Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs

In der Praxis kommt es nicht selten vor, daß nach der Beendigung des Schiedsverfahrens Schwierigkeiten bezüglich des Textes des Schiedsspruchs auftreten. Dabei kann es sich um Rechen-, Schreib-, Druck- oder ähnliche Fehler, unbeabsichtigte Auslegungsschwierigkeiten durch mißverständliche Formulierungen oder übergangene Ansprüche handeln. Früher war diese Problematik im koreanischen Schiedsgesetz nicht geregelt. Nur für die Berichtigung und Ergänzung des Schiedsspruchs fanden jedoch die für staatliche Gerichtsverfahren geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.<sup>260</sup> Für die Auslegung fand sich dagegen keine Rechtsgrundlage.<sup>261</sup> Die Rechtslage in Deutschland war früher gleich der koreanischen. Mit der Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes enthält das koreanische Schiedsgesetz in Art. 34 KAL nunmehr die detaillierte Regelungen für alle diese Formen.<sup>262</sup> Dabei folgt das koreanische Schiedsgesetz in seiner Formulierung dem deutschen Recht (§ 1058 ZPO),<sup>263</sup> das

---

<sup>255</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, S. 55; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1053 Rdn. 5; *Lachmann*, S. 223; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 197; *Saenger*, MDR 1999, S. 663; a. M. *Zöller/Geimer*, § 1053 Rdn. 7.

<sup>256</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1053 Rdn. 7; *Schütze*, FS für *Lorenz*, 2001, S. 282; beim Fehlen eines gemeinsamen Antrags muß die Vollstreckbarerklärung beim staatlichen Gericht gestellt werden.

<sup>257</sup> Vgl. *Schütze*, FS für *Lorenz*, 2001, S. 283.

<sup>258</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 55; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1053 Rdn. 10; *Lachmann*, S. 224; *Zöller/Geimer*, § 1053 Rdn. 8.

<sup>259</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Dr. 13/5273, S. 55, *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XL; *Zöller/Geimer*, § 1053 Rdn. 8.

<sup>260</sup> Berichtigung gemäß § 197 KZPO sowie Ergänzung gemäß § 198 KZPO, vgl. *Ko, Bum-Joon*, S. 186; *Park/Joo/Yoon*, S. 498.

<sup>261</sup> So waren die Berichtigung und Ergänzung in entsprechender Anwendung des § 319 Abs. 1 ZPO und des § 321 Abs. 1 ZPO allgemein anerkannt. Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 58; *Lachmann*, S. 220; *Schütze/Tschenring/Wais*, S. 265.

<sup>262</sup> Vgl. *Chang, Moon-Chul*, AJ 1999 (Vol. 294), S. 16; *Ha, Yong-Duck*, AJ 2000 (Vol. 295), S. 22.

<sup>263</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 58.

seinerseits auch die Regelung des UNCITRAL-Modellgesetzes, jedoch in einem übersichtlicheren Aufbau, übernommen hat.<sup>264</sup>

#### aa) Berichtigung

Nach Art. 34 Abs.1 Nr. 1 KAL und § 1058 Abs. 1 Nr. 1 ZPO kann jede Partei die Berichtigung von Schreib-, Rechen-, Druck- oder ähnlichen Fehlern beim Schiedsgericht beantragen. Beide Regelungen entsprechen der Vorschrift des Art. 33 Abs. 1 Satz 1 a UNCITRAL-Modellgesetz. Der Antrag ist vorbehaltlich anderer Parteivereinbarung binnen dreißig Tagen<sup>265</sup> nach Empfang des Schiedsspruchs zu stellen. Dabei ist die andere Partei von dem Antrag in Kenntnis zu setzen und hierzu zu hören. Dies folgt direkt aus dem verfahrensrechtlichen Grundsatz des rechtlichen Gehörs nach Art. 19 Satz 2 KAL sowie nach § 142 Abs. 1 Satz 2 ZPO.<sup>266</sup> Sind die Fehler so offensichtlich, daß darüber keine unterschiedlichen Auffassungen entstehen können, sollte die Gewährung des rechtlichen Gehörs allerdings nicht unbedingt notwendig sein; diese würde hierbei zu einer unnötigen Verfahrensverzögerung führen.<sup>267</sup> Insoweit erscheint die Regelung des Art. 34 Abs. 2 KAL überflüssig, wonach der Antragsteller verpflichtet ist, bei der Beantragung die andere Partei zu benachrichtigen hat.<sup>268</sup>

Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch von sich aus vornehmen.<sup>269</sup> In diesem Fall ist eine Berichtigung nach Art. 34 Abs. 4 KAL und Art. 33 Abs. 3 UNCITRAL-Modellgesetz innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum des Schiedsspruchs zulässig. Dagegen enthält das deutsche Recht keine Frist für die Berichtigung, die vom Schiedsgericht von sich aus vorgenommen werden kann. In Deutschland können daher mit entsprechender Anwendung des § 319 ZPO die Fehler jederzeit von Amts wegen korrigiert werden.<sup>270</sup> In jedem Fall kann das Schiedsgericht bis zur Übersendung des Schiedsspruchs die Berichtigung etwaiger Fehler von sich aus vornehmen; wenn der Schiedsspruch unterschrieben ist, bedarf eine solche Berichtigung eines von allen Schiedsrichtern gefaßten

---

<sup>264</sup> Nur das deutsche Recht sieht - abweichend vom UNCITRAL-Modellgesetz (Art. 33 Abs. 1 b und Abs. 3) und auch vom koreanischen Schiedsgesetz (Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3) - keine Möglichkeit vor, daß Anträge auf Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden können. vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 58; *Zöller/Geimer*, § 1058 Rdn. 1.

<sup>265</sup> § 1058 Abs. 2 ZPO stellt allerdings auf Monatsfrist ab.

<sup>266</sup> So für das UNCITRAL-Modellgesetz vgl. *Hußlein-Stich*, S. 169; für das deutsche Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-DRs. 13/5274, S. 58; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 218.

<sup>267</sup> So für das UNCITRAL-Modellgesetz vgl. *Berger*, S. 447; *Hußlein-Stich*, S. 169.

<sup>268</sup> Diese Aufgabe sollte nicht der Antragsteller, sondern das Schiedsgericht bzw. die Geschäftsstelle bei der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit übernehmen.

<sup>269</sup> Art. 34 Abs. 4 KAL; Art. 33 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz; § 1058 Abs. 4 ZPO.

<sup>270</sup> Vgl. *Hußlein-stich*, S. 170; *Schütze/Tschenring/Wais*, S. 265; *Stein/Jonas*, § 1039 Rdn. 5.

Beschluß. Nach Übersendung des Schiedsspruchs an die Parteien ist die Berichtigung nur mit Zustimmung der Parteien bzw. auf Antrag möglich.<sup>271</sup>

Hält das Schiedsgericht den Antrag für berechtigt, so hat das Schiedsgericht innerhalb von 30 Tagen zu entscheiden (Art. 34 Abs. 3 KAL). Die entsprechende Fristsetzung ist in Art. 33 Abs. 1 Satz 2 UNCITRAL-Modellgesetz und in § 1058 Abs. 3 ZPO enthalten. Diese Frist kann allerdings erforderlichenfalls von dem Schiedsgericht verlängert werden, was in internationalen Schiedsverfahren mit Schiedsrichtern aus verschiedenen Ländern häufig notwendig wird.<sup>272</sup> Während das koreanische Schiedsgesetz in Anlehnung an das UNCITRAL-Modellgesetz diese Fristverlängerungsmöglichkeit ausdrücklich regelt, enthält das deutsche Recht darüber keine ausdrückliche Bestimmung. Allerdings handelt es sich bei § 1058 Abs. 3 ZPO um eine „Soll-Vorschrift“, die eine gewisse Verlängerung durch das Schiedsgericht selbst erlaubt, nämlich wenn wichtige Gründe, insbesondere der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache, dies erfordern.<sup>273</sup> Liegt der von der Partei behauptete Fehler nicht vor, so ist der Antrag zurückzuweisen.

Schließlich weist Art. 34 Abs. 6 KAL – ebenso wie § 1058 Abs. 5 ZPO – darauf hin, daß auf die Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs die Vorschriften über die Form und den Inhalt des Schiedsspruchs (Art. 32 KAL, § 1054 ZPO) anzuwenden sind. Dabei ist zu beachten, daß die Berichtigungsentscheidung keinen selbständigen Schiedsspruch, sondern lediglich einen Bestandteil des ursprünglichen Schiedsspruchs darstellt.<sup>274</sup> Dies gilt auch, wenn die Berichtigung in einem separaten Dokument durchgeführt worden ist. Die Berichtigungsentscheidung kann daher nur zusammen mit dem ursprünglichen Schiedsspruch in nachfolgenden Verfahren angegriffen werden.

---

<sup>271</sup> So auch *Hußlein-Stich*, S. 170; *Schwab/Walter*, S. 232.

<sup>272</sup> Vgl. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 KCAB-SchiedsO, wonach auch das KCAB-Sekretariat die Berichtigung vornehmen kann, wenn das Schiedsgericht dazu nicht in der Lage ist.

<sup>273</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 58; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1058 Rdn. 3; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 219; *Schwab/Walter*, S. 233; *Zöller/Geimer*, § 1058 Rdn. 3.

<sup>274</sup> Dies ist selbstverständlich, auch wenn dies nicht für die Berichtigung im Gegensatz zur Auslegung ausdrücklich festgehalten wurde. So für das UNCITRAL-Modellgesetz vgl. *Hußlein-Stich*, S. 169 „Dies ergibt sich aus dem Schluß „*a maiore ad minus*“, weil die Berichtigung gegenüber der Auslegung die weniger einschneidende Maßnahme ist.“; auch *Nöcker*, S. 154 „Hierin liegt kein Redaktionsversehen, sondern eine entsprechende Vorschrift ist überflüssig, wenn der Schiedsspruch selbst berichtigt wird. Die Berichtigung ist nicht ein Teil, der dem ursprünglichen Schiedsspruch hinzugefügt wird, vielmehr wird der Schiedsspruch selbst berichtigt wird, es existiert also nur noch der Schiedsspruch in seiner neuen, berichtigten Form.“; so auch die h. M. für das deutsche Recht, vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 58; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1058 Rdn. 4; *Lachmann*, S. 221; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 219; *Schwab/Walter*, S. 233; *Zöller/Geimer*, § 1058 Rdn. 4.

## bb) Auslegung

Bezüglich des Textes des Schiedsspruchs können auch unbeabsichtigte Auslegungsschwierigkeiten durch mißverständliche Formulierungen entstehen. Der unklare oder mehrdeutige Schiedsspruch kann Anlaß zu Zweifeln oder Mißverständnissen geben, so daß es schließlich zu einer Aufhebungsklage kommen könnte. Wenn die Parteien über Inhalt und Sinn des Schiedsspruchs wegen solcher mißverständlichen Formulierungen unterschiedlicher Auffassung sind, ist zur Vorbeugung gegen mögliche Konflikte eine authentische Interpretation durch das Schiedsgericht notwendig.<sup>275</sup> Diese Möglichkeit einer Auslegung war bis zur Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes in Korea und in Deutschland nicht bekannt.

Der koreanische Gesetzgeber hat in diesem Punkt die Bestimmung des Art. 33 Abs. 1 Satz 1 b UNCITRAL-Modellgesetz über die Auslegung des Schiedsspruchs wörtlich übernommen. Nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 KAL kann jede Partei innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang des Schiedsspruchs beim Schiedsgericht die Auslegung des Schiedsspruchs zu bestimmten Punkten oder Teilen beantragen, wovon die andere Partei zu benachrichtigen ist. Dabei setzt das koreanische Schiedsgesetz - im Gegensatz zum Berichtigungsantrag - eine entsprechende Parteivereinbarung voraus,<sup>276</sup> was im deutschen Recht nicht der Fall ist.<sup>277</sup> Mit dieser Einschränkung soll die Gefahr der Verfahrensverschleppung durch die unterlegene Partei vermieden werden.<sup>278</sup> Die Auslegungsbefugnis des Schiedsgerichts erstreckt sich nicht nur auf den Tenor des Schiedsspruchs, sondern auch auf alle Teile des Schiedsspruchs. Die Frist und die Form für die Auslegung sind gleich wie bei der Berichtigung.

## cc) Ergänzung

Es kann auch vorkommen, daß das Schiedsgericht einzelne Ansprüche bei seiner Entscheidung übersehen hat. Über solche Ansprüche kann eine Partei nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 KAL einen Ergänzungsschiedsspruch beantragen, sofern diese Möglichkeit nicht durch Parteivereinbarung ausgeschlossen ist. Die praktische Bedeutung dieser Möglichkeit liegt

---

<sup>275</sup> So allgemein *Berger*, S. 446.

<sup>276</sup> In der Praxis kommt hierfür nur eine Schiedsordnung in Betracht, weil nach Erlaß des Schiedsspruchs eine solche Einigung zwischen den Parteien kaum noch zustandekommen wird. vgl. *Berger*, S. 450; auch Art. 54 Abs. 2 KCAB-Schiedsordnung setzt das Vorliegen einer Parteivereinbarung zur Durchführung einer Auslegung voraus. Dagegen ist nach Art. 35 UNCITRAL-Schiedsordnung und § 37.1 DIS-Schiedsordnung das Vorliegen einer Parteivereinbarung keine Voraussetzung für den Auslegungsantrag.

<sup>277</sup> Das deutsche Recht geht damit in diesem Punkt über das UNCITRAL-Modellgesetz und auch das koreanische Schiedsgesetz hinaus. Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 58; *Schütze*, S. 117.

<sup>278</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 22; auch für das UNCITRAL-Modellgesetz vgl. UN-Doc. A/40/17, para. 266; *Berger*, S. 452; *Hußlein-Stich*, S. 170 jeweils m. w. N.

insbesondere bei der Entscheidung, wie z. B. Zinsen-, Gebühren- oder Auslagenentscheidung.<sup>279</sup> Die Ergänzung kann nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag einer Partei erfolgen. Während in Art. 34 KAL Abs. 1 Nr. 3 KAL und in Art. 33 Abs. 3 UNCITRAL-Modellgesetz die Ergänzungsbefugnis von einer entsprechenden Parteivereinbarung abhängig gemacht wird, enthält das deutsche Recht eine solche Einschränkung nicht.<sup>280</sup>

Das Schiedsgericht hat über die Ergänzung binnen sechzig Tagen nach Eingang des Antrags zu entscheiden. Da der Ergänzungsschiedsspruch über einen im ursprünglichen Schiedsspruch nicht behandelten, aber geltend gemachten und damit übergangenen Anspruch entscheidet, handelt es sich - anders als bei Berichtigung und Auslegung - um einen selbständigen Teilschiedsspruch, der den ursprünglichen Schiedsspruch zu einem Teilschiedsspruch macht.<sup>281</sup> Es bedarf also der erneuten Anhörung der Parteien, der Ermittlung des Sachverhaltes und einer erneuten Wahrung aller inhaltlichen sowie formalen Voraussetzungen. Da vor dem Erlaß eines Schiedsspruchs beiden Parteien rechtliches Gehör gewährt werden soll, ist für die Ergänzung eine längere Frist als bei der Berichtigung und der Auslegung eingeführt worden.<sup>282</sup> Der Ergänzungsschiedsspruch kann damit unabhängig von dem ursprünglichen Schiedsspruch selbständig angefochten und für vollstreckbar erklärt werden.

## 2. Beendigung des Schiedsverfahrens

Hinsichtlich der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens hat das koreanische Schiedsgesetz in Art. 33 KAL die Bestimmung des Art. 32 UNCITRAL-Modellgesetz über die Beendigung des Schiedsverfahrens und die daran geknüpften Rechtsfolgen wörtlich übernommen. Nach Art. 33 KAL wird das Schiedsverfahren mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem verfahrenseinstellenden Beschluß des Schiedsgerichts in den Fällen der Schiedsklagerücknahme, der Vereinbarung der Verfahrensbeendigung und der Unnötigkeit oder Unmöglichkeit der Fortsetzung des Verfahrens beendet. Mit der Beendigung

---

<sup>279</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, in: Vortragspapier, S. 32; auch für das UNCITRAL-Modellgesetz vgl. *Begrer*, S. 453; für das deutsche Recht vgl. *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 266.

<sup>280</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 58.

<sup>281</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 499; Woo, Sung-Gu, Das UNCITRAL-Modellgesetz über internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit, JJNC 1991, S. 152; auch für das deutsche Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 58; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1058 Rdn. 4; *Lachmann*, S. 221; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 219; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 266; *Zöller/Geimer*, § 1058 Rdn. 4.

<sup>282</sup> Ebenso die Motive zum UNCITRAL-Modellgesetz; UN-Doc. A/CN.9/264, Art. 33, para. 2; auch *Hußlein-Stich*, S. 171; dagegen darf nach Art. 37 Abs. 2 UNCITRAL-Schiedsordnung ein Ergänzungsschiedsspruch nur ergehen, wenn keine mündliche Verhandlung notwendig ist.

des Schiedsverfahrens endet auch das Amt des Schiedsgerichts vorbehaltlich der Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs. Im deutschen Recht ist eine entsprechende Regelung in § 1056 ZPO enthalten, die auch die Regelung des Art. 32 UNCITRAL-Modellgesetz inhaltlich übernommen hat.<sup>283</sup> Die Frage, wann das Schiedsverfahren endet, ist insbesondere für die Berechnung der Kosten und die Berechnung der mit dem Verfahren verbundenen Fristen (z. B. Ausschußfrist) von Bedeutung.<sup>284</sup>

#### a) Beendigung durch Schiedsspruch

Das Schiedsverfahren wird nach Art. 33 Abs. 1 KAL mit dem endgültigen Schiedsspruch beendet. Ein endgültiger Schiedsspruch in diesem Sinne liegt vor, wenn der Schiedsspruch eine abschließende Entscheidung zur Sache trifft und nach der Schiedsvereinbarung keiner Nachprüfung unterliegt. Ein Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut hat auch verfahrensbeendende Wirkung, weil ein solcher Schiedsspruch dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache hat (Art. 35 Abs. 3 KAL). Erläßt das Schiedsgericht einen Prozeßschiedsspruch, in dem es beispielsweise die Klage als unzulässig abweist, wird das Schiedsverfahren damit beendet, weil damit das Verfahren aus der Sicht des Schiedsgerichts endgültig abgeschlossen ist.<sup>285</sup> Auch wenn ein Teilschiedsspruch für den entschiedenen Teil ein endgültiger Schiedsspruch ist, beendet er das Schiedsverfahren nicht, weil er nicht den gesamten Streitgegenstand erfaßt. Die Wirkung der Beendigung des Schiedsverfahrens tritt erst mit der Erfüllung der formellen und inhaltlichen Voraussetzungen ein, die sich aus dem anzuwendenden Schiedsverfahrensrecht und der vereinbarten Schiedsgerichtsordnung ergeben. In Korea wird das Schiedsverfahren und damit auch das Amt des Schiedsgerichts mit der Niederlegung des Schiedsspruchs bei dem zuständigen Gericht beendet (Art. 32 KAL).<sup>286</sup> Ausgenommen ist lediglich der Fall, in dem nach Art. 34 KAL ein Berichtigungs-, Auslegungs- oder Ergänzungsschiedsspruch zu erlassen ist: Wenn eine Partei einen Antrag auf Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs gestellt hat oder wenn eine Berichtigung des Schiedsspruchs von Amts wegen erfolgt, lebt das Amt des Schiedsgericht wieder auf.<sup>287</sup> Die vom Art. 32 Abs. 3 UNCITRAL-Modellgesetz und

---

<sup>283</sup> In Deutschland wird auch mit der Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes zum ersten Mal eine Bestimmung über die Beendigung des Schiedsverfahrens im 10. Buch der ZPO geregelt. vgl. dazu *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 57; *Schwab/Walter*, S. 245;

<sup>284</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 15; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 22; Kang, Byung-Keun, KAR 1999 (Vol. 9), S. 82.

<sup>285</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 153.

<sup>286</sup> In Deutschland tritt dagegen die Beendigung des Schiedsverfahrens mit der Mitteilung des Schiedsspruchs an die Parteien (§ 1054 ZPO) ein.

<sup>287</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, in: *Vortragspapier*, S. 31; Mok, Young-Joon, S. 155.

§ 1056 Abs. 3 ZPO ausdrücklich ausgenommenen weiteren Fälle,<sup>288</sup> nämlich eine Rückverweisung an das Schiedsgericht durch das Aufhebungsgericht (Art. 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz, § 1059 Abs. 4 ZPO) und ein gesonderter Schiedsspruch über die Kosten (§ 1057 Abs. 2 Satz 2 ZPO), sind in Art. 33 Abs. 3 KAL nicht geregelt, denn das koreanische Schiedsgesetz enthält keine entsprechende Regelung für solche Fälle.<sup>289</sup>

## b) Beendigung durch Beschluß

### aa) Klagerücknahme

Nach Art. 33 Abs. 2 Nr. 1 KAL wird das schiedsrichterliche Verfahren durch Einstellungsbeschluß des Schiedsgerichts beendet, wenn der Kläger seine Klage zurücknimmt, es sei denn, daß der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt. Diese Vorschrift stimmt mit Art. 32 Abs. 2 a UNCITRAL-Modellgesetz sowie mit § 1056 Abs. 2 Nr. 1 b ZPO völlig überein.

Die Klagerücknahme ist bis zum Erlaß des Schiedsspruchs zulässig, vorausgesetzt, daß der Beklagte zustimmt oder der Kläger mit der Klagerücknahme auch auf seinen Anspruch verzichtet bzw. die Unbegründetheit seines Anspruchs ausdrücklich anerkennt. Das koreanische Schiedsgesetz regelt keine Frist für die Zustimmung. Nach Art. 38 Abs. 4 KCAB-Schiedsordnung ist eine Zustimmung anzunehmen, wenn der Beklagte innerhalb von 15 Tagen in inländischen Schiedsverfahren, innerhalb von 30 Tagen in internationalen Schiedsverfahren nicht widerspricht, nachdem ihm die Rücknahme schriftlich zugestellt worden ist. Stimmt der Beklagte nicht zu, so hat das Schiedsgericht in Abwägung des berechtigten Interesses des Beklagten an der endgültigen Entscheidung des Rechtsstreits zu einer an den Besonderheiten des Einzelfalles orientierten Entscheidung zu kommen. Wie im Verfahren vor dem staatlichen Gericht kann der Beklagte sowohl aus Kostengründen wie aus Gründen der Wiederherstellung des Rechtsfriedens ein Interesse an der Weiterführung des Schiedsverfahrens haben.<sup>290</sup> Die Regelung des § 239 ZPO über die Klagerücknahme vor dem staatlichen Gericht,<sup>291</sup> wonach ein solches Interesse des Beklagten bis zu seiner Einlassung

---

<sup>288</sup> Vgl. Dazu *Die Regierungsbegründung*, S. 57; *Baumbach/LauterbachAlbers/Hartmann*, § 1056 Rdn. 8; *Lachmann*, S. 227; *Schütze*, S. 109.

<sup>289</sup> so. auch *Park/Joo/Yoon*, S. 481.

<sup>290</sup> Vgl. *Song, Sang-Hyun*, *Zivilprozeßrecht*, S. 592.

<sup>291</sup> Die Vorschrift entspricht § 269 ZPO, nach dem die Klage ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden kann. In Deutschland ist es auch allgemein anerkannt, daß diese Regelung nicht uneingeschränkt im Schiedsverfahren gilt, weil im Schiedsverfahren mündliche Verhandlungen nicht in gleichem Ausmaß wie in staatlichen Gerichtsverfahren die Regel sind und

zur Hauptsache nicht vorliegt, gilt jedoch in Schiedsverfahren nicht uneingeschränkt. Ein berechtigtes Interesse des Beklagten kann vielmehr angenommen werden, wenn er seine sachliche Verteidigungsbereitschaft angezeigt hat.<sup>292</sup> Ein solches Interesse ist bis zur Ernennung eines Schiedsrichters durch den Beklagten oder bis zur Klageerwiderung regelmäßig nicht gegeben. Bejaht das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung des Rechtsstreits, ist die Klagerücknahme nicht zulässig. Erkennt das Schiedsgericht dagegen ein solches Interesse des Beklagten nicht an, wird das Schiedsverfahren durch Einstellungsbeschluß beendet. Die Klagerücknahme ist kein selbständiger Beendigungstatbestand, so daß in diesem Fall auch ein Einstellungsbeschluß ergehen muß.<sup>293</sup>

Mit dem Einstellungsbeschluß wegen Klagerücknahme ist das Schiedsverfahren sowie der Schiedsrichtervertrag beendet.<sup>294</sup> Beantragt der Beklagte, die Kosten des Schiedsverfahrens dem Kläger aufzuerlegen, so muß das Schiedsgericht trotz der Klagerücknahme über diesen Antrag entscheiden. Im Fall der Klagerücknahme wird der Kläger regelmäßig die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen haben. Erläßt das Schiedsgericht den Kostenschiedsspruch, so erhält der Beklagte damit auch bei einer Klagerücknahme einen vollstreckungsfähigen Titel über die Verfahrenskosten einschließlich seiner eigenen notwendigen Kosten sowie der Vergütung für die Schiedsrichter.

#### bb) Einigung der Parteien auf Verfahrensbeendigung

Auf Grund der Parteiautonomie können die Parteien jederzeit eine Beendigung des Schiedsverfahrens vereinbaren. Einigen sich die Parteien auf die Beendigung des Schiedsverfahrens, ohne dies in einem Vergleich zum Ausdruck zu bringen, so ist das Schiedsgericht daran gebunden und hat diese Einigung in einem Einstellungsbeschluß festzuhalten.<sup>295</sup> Das koreanische Schiedsgesetz enthält diesbezüglich eine ausdrückliche Regelung in Art. 33 Abs. 2 Nr. 2 KAL, die mit Art. 32 Abs. 2 b UNCITRAL-Modellgesetz und § 1056 Abs. 2 Nr. 2 ZPO wörtlich übereinstimmt.

---

auch Schriftsätze Ausführungen zur Hauptsache enthalten. Vgl. dazu *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 56; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 219; *Schütze*, S. 107.

<sup>292</sup> Dies ist auch die h. M. im deutschen Recht, vgl. *Berger*, S. 444, der auf den Zeitpunkt der Einlassung des Beklagten zur Hauptsache abstellt; *Hußlein-Stich*, S. 167; *Schütze*, S. 107 (Ernennung eines Schiedsrichters durch den Beklagten); *Schwab/Walter*, S. 247 (mündliche Verhandlung); auch *Zöller/Geimer*, § 1056 Rdn. 4.

<sup>293</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, in: Vortragspapier, S. 31; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 22.

<sup>294</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, in: Vortragspapier, S. 31.

<sup>295</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, in: Vortragspapier, S. 31.

Dabei ist es für die Feststellung der Beendigung des Schiedsverfahrens durch Beschluß ohne Bedeutung, aus welchen Gründen und in welcher Form die Einigung geschieht.<sup>296</sup> Eine solche einvernehmliche Verfahrensbeendigung kommt insbesondere in Betracht, wenn der Beklagte den geltend gemachten Anspruch erfüllt hat oder die Parteien einen außergerichtlichen Vergleich geschlossen haben. Die Einigung der Parteien auf die Verfahrensbeendigung muß dem Schiedsgericht angezeigt werden.<sup>297</sup> Das Schiedsverfahren wird aber nicht durch die bloße Mitteilung der Parteien an das Schiedsgericht über die Vereinbarung, sondern erst durch den Beschluß des Schiedsgerichts beendet.<sup>298</sup>

In diesem Beschluß entscheidet das Schiedsgericht auch über die Kosten des Verfahrens, solange sich die Einigung nicht auf die Verfahrenskosten erstreckt. Der Beschluß hindert allerdings ein neues Schiedsverfahren nicht, sofern die Parteien in der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung die Möglichkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben, zu demselben Streitgegenstand ein neues Schiedsverfahren aufzunehmen.<sup>299</sup> Da mit dem Verfahrensbeendigungsbeschluß das Schiedsrichteramt endet, muß in einem erneuten Schiedsverfahren dann ein Schiedsgericht neu konstituiert werden.

#### cc) Unnötigkeit oder Unmöglichkeit der Verfahrensfortsetzung

Schließlich hat das Schiedsgericht nach Art. 33 Abs. 2 Nr. 3 KAL einen Beschluß über die Beendigung des Schiedsverfahrens zu erlassen, wenn das Schiedsgericht der Auffassung ist, daß die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unnötig oder unmöglich geworden ist. Die Vorschrift stimmt mit Art. 32 Abs. 2 c UNCITRAL-Modellgesetz völlig überein. Gemeint sind wohl die Fälle, die zum Erlöschen des Schiedsvertrages führen, wie z. B. die vertragliche Aufhebung des Schiedsvertrages, der Eintritt einer auflösenden Bedingung, Verlust der prozeßhindernden Einrede, Anfechtung und Kündigung des Schiedsvertrages.<sup>300</sup>

Das deutsche Recht hat dagegen die Regelung des UNCITRAL-Modellgesetzes mit etwaigen Änderungen hinsichtlich des Tatbestandes übernommen. So ist der Tatbestand des Art. 32 Abs. 2 c UNCITRAL-Modellgesetz in § 1056 Abs. 2 Nr. 3 ZPO konkreter und objektiver

---

<sup>296</sup> So auch im deutschen Recht, vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1056 Rdn. 5.

<sup>297</sup> Diese Anzeige der einverständlichen Verfahrensbeendigung an das Schiedsgericht entspricht der beiderseitigen Erledigungserklärung im ordentlichen Zivilprozeß nach § 91 a ZPO. Eine entsprechende Regelung enthält das koreanische Zivilprozeßgesetz dagegen nicht. Vgl. nur für das deutsche Recht, *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 57; *Hußlein-Stich*, S. 168; *Lachmann*, S. 227; *Nöcker*, S. 152; *Schütze*, S. 108; *Schwab/Walter*, S. 247.

<sup>298</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, in Vortragspapier, S. 31; so auch für das UNCITRAL-Modellgesetz, UN-Dok. A/CN.9/264, Art. 32; auch *Hußlein-Stich*, S. 168; für das deutsche Recht vgl. *Schütze*, S. 108.

<sup>299</sup> So auch für das deutsche Recht, vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1056 Rdn. 7.

gefaßt.<sup>301</sup> Erstens, die subjektive Formulierung des UNCITRAL-Modellgesetzes, wonach das Schiedsgericht der Ansicht sein muß, daß die Verfahrensfortsetzung unnötig oder unmöglich geworden ist, ist durch eine objektive Aussage ersetzt worden. Zweitens, das deutsche Recht spricht allein von Unmöglichkeit der Verfahrensfortsetzung. Der Begriff der „Unnötigkeit der Verfahrensfortsetzung“ wurde im deutschen Recht vermieden, weil solche Fälle kaum vorstellbar sind. Statt dessen wird ein konkretisierter Tatbestand als Beispiel für die Unmöglichkeit der Verfahrensfortsetzung genannt, nämlich, daß die Parteien das Schiedsverfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben.<sup>302</sup> Neben dem Nichtbetreiben kommen als sonstige Fälle für die Unmöglichkeit der Fortsetzung des Schiedsverfahrens insbesondere das Erlöschen der Schiedsvereinbarung und Stimmgleichheit bei der Abstimmung über den Schiedsspruch hinzu.<sup>303</sup>

Bei der Beurteilung der Unnötigkeit oder Unmöglichkeit hat das Schiedsgericht stets die Verfahrensgestaltungsfreiheit der Parteien zu beachten.<sup>304</sup> Da besonders im Fall des Nichtbetreibens im deutschen Recht die Situation mit dem Ruhen des Verfahrens i. S. v. § 251 ZPO vergleichbar ist, hat das Schiedsgericht zu klären, ob darin nur ein vorübergehender Stillstand zum Ausdruck kommt.<sup>305</sup> Steht die Unmöglichkeit der Fortsetzung des Verfahrens nach Überzeugung des Schiedsgerichts fest, hat das Schiedsgericht den Einstellungsbeschuß zu erlassen. Dieser von Amts wegen erlassene Einstellungsbeschuß bindet weder die Parteien noch das Schiedsgericht, so daß das Schiedsverfahren jederzeit wieder aufgenommen werden kann, sofern die Schiedsvereinbarung nichts anderes bestimmt.<sup>306</sup>

#### dd) Nichteinreichung der Schiedsklage

---

<sup>300</sup> Ebenso für das UNCITRAL-Modellgesetz, vgl. *Schwab*, FS für *Nagel*, 1987, S. 441; auch *Hußlein-Stich*, S. 168; *Nöcker*, S. 152.

<sup>301</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 57; *Schumacher*, BB Beilage 2, 1998, S. 14.

<sup>302</sup> Vgl. *Schütze*, S. 108, der faßt den Fall der Nichtzahlung der Vorschüsse als Beispiel für das Nichtbetreiben auf. Das Schiedsgericht kann das Verfahren durch Beschluß gemäß § 1056 Abs.2 Nr. 3 ZPO beenden, wenn die beiden Parteien die Vorschüsse nicht bezahlen oder der Schiedskläger bei Nichtzahlung des Schiedsbeklagten seinen Vorschußanteil nicht zahlt.

<sup>303</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 57; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1056 Rdn. 7; *Schwab/Walter*, S. 247; *Thomas/Putzo*, § 1056 Rdn. 6; *Lachmann*, S. 227 nennt auch einen der Stimmgleichheit ähnlichen Fall, in dem das Schiedsgericht bei der Abstimmung über den Schiedsspruch nicht zu der erforderlichen absoluten Mehrheit gelangt.

<sup>304</sup> Vgl. *Berger*, S. 445.

<sup>305</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1056 Rdn. 6; *Schwab/Walter*, S. 247; *Thomas/Putzo*, § 1056 Rdn. 6.

Ein wichtiger Beendigungsgrund liegt auch vor, wenn der Kläger seine Klage nicht fristgemäß einreicht, nachdem er das Schiedsverfahren durch einen Antrag eingeleitet hat. In diesem Fall stellt das Schiedsgericht durch Beschluß die Verfahrensbeendigung fest, es sei denn, daß die Säumnis genügend entschuldigt wird oder die Parteien die Folgen der Versäumung anders geregelt haben.<sup>307</sup> Da keine Klage eingereicht worden ist, kann das Schiedsgericht keinen klageabweisenden Schiedsspruch erlassen.<sup>308</sup> Das koreanische Schiedsgesetz zählt dieses Säumnis des Klägers - in Anlehnung an Art. 32 UNCITRAL-Modellgesetz - nicht gesondert in Art. 33 KAL als einen Verfahrensbeendigungsgrund auf, denn die Säumnis des Klägers und ihre Folge sind bereits in Art. 26 KAL geregelt.<sup>309</sup> Diesbezüglich zählt das deutsche Recht diese Säumnis des Klägers ausdrücklich als einen der Verfahrensbeendigungsgründe in § 1056 Abs. 2 Nr. 1 a ZPO auf, wonach das Schiedsgericht durch Beschluß die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens feststellt.<sup>310</sup>

### 3. Stellungnahme

Das koreanische und das deutsche Recht haben die ausführlichen Regelungen des UNCITRAL-Modellgesetzes zum Schiedsspruch sowie zur Beendigung des Schiedsverfahrens weitgehend übernommen. Während das koreanische Schiedsgesetz dabei die Regelungen des UNCITRAL-Modellgesetz fast unverändert übernimmt, geht das deutsche Recht allerdings über das UNCITRAL-Modellgesetz hinaus und ergänzt weitere Regelungen.

Zunächst regeln beide Gesetze - wie die meisten modernen Schiedsverfahrensrechte - eigene spezielle Kollisionsnormen zur Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts. In Bezug auf die Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts geben sie der Rechtswahl durch die Parteien Priorität und regeln die objektive Anknüpfung durch das Schiedsgericht subsidiär. Hinsichtlich der subjektiven Rechtswahl der Parteien besteht in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit eine Tendenz, wonach die Parteien bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts nicht auf die Gesamtrechtsordnung eines bestimmten Staates beschränkt sind, sondern vielmehr einzelne maßgebliche Rechtsvorschriften aus einer Rechtsordnung wie auch aus verschiedenen Rechtsordnungen als anwendbares Recht vereinbaren können. Das UNCITRAL-Modellgesetz und das deutsche Recht stellen dieser Entwicklung folgend die

---

<sup>306</sup> Vgl. *Berger*, S. 446; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1056 Rdn. 7; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 220.

<sup>307</sup> Vgl. Art. 25 a UNCITRAL-Modellgesetz; Art. 26 Abs. 1 KAL; § 1048 Abs. 1 ZPO.

<sup>308</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 1999 (Vol. 9), S. 68

<sup>309</sup> Dazu vgl. Kang, Byung-Keun, KAR 1999 (Vol. 9), S. 85.

Begriffe „Rechtsvorschriften“, welche die Parteien als anwendbares Recht vereinbaren können, und „Recht“, welches das Schiedsgericht beim Fehlen einer solchen Rechtswahl durch die Parteien zu ermitteln hat, gegenüber. Dagegen spricht das koreanische Schiedsgesetz in Art. 29 Abs. 1 Satz 1 KAL von „Recht“ als Gegenstand der subjektiven Rechtswahl der Parteien. Hier ist allerdings der Begriff „Recht“ - wie die Auslegung des Art. 187 Abs. 1 des schweizerischen IPRG zeigt – vielseitig und die Parteien können daher auch die Anwendung einzelner Rechtsnormen aus verschiedenen Rechtsordnungen sowie die Anwendung eines transnationalen Rechts vereinbaren. Hierfür läßt sich auch anführen, daß die Parteien das Schiedsgericht von der Anwendung eines materiellen Rechts befreien und darüber hinaus das Schiedsgericht zu einer Entscheidung nach Billigkeit ermächtigen können. Insoweit besteht keine wesentliche Abweichung zwischen Art. 29 Abs. 1 LAL, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 UNCITRAL-Modellgesetz und § 1051 Abs. 1 ZPO. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie die koreanische Rechtsprechung diesen Begriff „Recht“ in konkreten Fällen interpretieren wird.

Fehlt eine Rechtswahl durch die Parteien, muß das anwendbare Recht vom Schiedsgericht ermittelt und bestimmt werden. Dabei geht das UNCITRAL-Modellgesetz von dem klassischen „indirekten“ Weg über die Kollisionsnorm des internationalen Privatrecht aus, indem es in Art. 28 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz vorsieht, daß das Schiedsgericht in solch einem Fall das Recht anzuwenden hat, welches die von ihm für anwendbar erachtete Kollisionsnorm bestimmt. Das koreanische Schiedsgesetz und das deutsche Recht stellen dagegen nicht mehr auf die Ermittlung eines Kollisionsrechts ab, sondern bestimmen vielmehr eigene Kollisionsnormen. Danach hat das Schiedsgericht eine objektive Anknüpfung vorzunehmen und das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engste Verbindung aufweist. In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen zu entscheiden und dabei bestehende Handelsbräuche zu berücksichtigen, auch wenn eine solche Berücksichtigung nicht vereinbart worden ist.

Sowohl nach koreanischem als auch nach deutschem Recht und auch nach dem UNCITRAL-Modellgesetz wird jede Entscheidung in schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter mit Mehrheit der Stimmen getroffen. Die Parteien können allerdings abweichendes vereinbaren. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmen, ist die Fortsetzung des Verfahrens unmöglich, so daß das Schiedsverfahren durch Beschluß zu beenden ist, es sei

---

<sup>310</sup> Dazu vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 57; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 170; *Schumacher*, BB 1998, Beil. 2, S. 14; *Schütze*, S. 107 mit weiteren Beispielen von nicht verschuldeten

denn, daß die Parteien für diesen Fall eine besondere Entscheidungsregelung getroffen haben. Das Recht des Vorsitzenden zum Stichentscheid, also in einer Pattsituation die Entscheidung allein treffen zu können, ist im koreanischen und im deutschen Recht sowie im UNCITRAL-Modellgesetz kein gesetzlicher Regelfall.

Zu beachten ist allerdings, daß das deutsche Recht eine über das UNCITRAL-Modellgesetz und das koreanische Recht hinausgehende Regelung für den Fall enthält, daß ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung verweigert. Nach § 1052 Abs. 2 ZPO können die übrigen Schiedsrichter ohne den verweigernden Schiedsrichter entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Handelt es sich um die Abstimmung über den Schiedsspruch, muß die Absicht der übrigen Schiedsrichter, ohne den verweigernden Schiedsrichter zu entscheiden, den Parteien vorher mitgeteilt werden. Die Vorschrift ist allerdings restriktiv zu interpretieren, so daß eine Weigerung des Schiedsrichters nur dann angenommen werden kann, wenn er sich ohne zwingenden Grund weigert, an der Abstimmung teilzunehmen. Außerdem gilt für die Entscheidung ohne den sich verweigernden Schiedsrichter auch das Erfordernis der absoluten Stimmenmehrheit, bezogen auf die Gesamtzahl der Schiedsrichter.

Hinsichtlich der Form und des Inhalts des Schiedsspruchs haben das koreanische und das deutsche Recht zum großen Teil die Regelung des Art. 31 UNCITRAL-Modellgesetz übernommen. Sowohl nach Art. 32 Abs. 3 KAL als auch nach § 1054 Abs. 3 ZPO muß der Schiedsspruch datiert und von den Schiedsrichtern unterschrieben worden sein. Der Schiedsspruch gilt dann an diesem Tag und diesem Ort erlassen. Dabei handelt es sich um eine unwiderlegbare Vermutung. Hier gibt es einen kleinen Unterschied zwischen dem koreanischen bzw. dem deutschen Recht zum UNCITRAL-Modellgesetz, da das koreanische und deutsche Recht die Fiktion nicht nur auf den Ort des Schiedsverfahrens, sondern auch auf das Datum des Schiedsspruchs bezieht, während die Verfasser des UNCITRAL-Modellgesetzes das im Schiedsspruch anzugebende Datum des Schiedsspruchs im Gegensatz zu der unwiderlegbaren Vermutung des Ortes nur als widerlegbare Vermutung des wirklichen Tages seines Erlasses ausgestalten wollten. Mit der gesetzlichen Fiktion wird nicht nur die territoriale Anbindung des Schiedsverfahrens, sondern auch die Beendigung des Schiedsverfahrens abgesichert.

Zudem muß der Schiedsspruch - mit dem Vorbehalt anderweitiger Parteivereinbarung – begründet und den Parteien in einer Form der von den Schiedsrichtern unterzeichneten

Ausfertigung zugestellt werden. Eine förmliche Zustellung ist allerdings nicht erforderlich. Eine wesentliche Abweichung des koreanischen vom deutschen Recht und vom UNCITRAL-Modellgesetz liegt darin, daß der Schiedsspruch nach Art. 32 Abs. 4 KAL nach Zustellung an die Parteien mit den Zustellungsurkunden vom Schiedsgericht beim zuständigen Gericht niederzulegen ist. Diese Regelung steht der Tendenz der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit entgegen, die formellen Anforderungen in bezug auf die Niederlegung des Schiedsspruchs zu erleichtern. Nach den modernen Schiedsverfahrensrechten ist die Niederlegung des Schiedsspruchs nicht mehr Voraussetzung für die Formwirksamkeit des Schiedsspruchs oder zumindest kann auf die Niederlegung verzichtet werden. So kennt weder das UNCITRAL-Modellgesetz noch das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ein solches Erfordernis. Das deutsche Recht hat auf das Erfordernis der Niederlegung des Schiedsspruchs für die Formwirksamkeit ganz verzichtet. Allerdings gilt die Niederlegungspflicht des Art. 32 Abs. 4 Satz 2 KAL nur für inländische, nicht aber für ausländische Schiedssprüche. Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gilt nach Art. 39 KAL das UN-Übereinkommen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Nach Art. V Abs. 1 (e) des UN-Übereinkommens darf einem Schiedsspruch die Anerkennung und Vollstreckung nur versagt werden, wenn der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht verbindlich geworden ist. Der Schiedsspruch wird mit der Übersendung an die Parteien rechtswirksam und für sie verbindlich i. S. v. Art. V Abs. 1 e UN-Übereinkommen. Eine fehlende Niederlegung mindert daher nicht die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs.

Das koreanische und das deutsche Recht haben die Bestimmung des Art. 32 UNCITRAL-Modellgesetz über die Beendigung des Schiedsverfahrens und die daran geknüpften Rechtsfolgen übernommen. Nach Art. 33 KAL wird das Schiedsverfahren mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem verfahrenseinstellenden Beschluß des Schiedsgerichts in den Fällen der Schiedsklagerücknahme, der Vereinbarung der Verfahrensbeendigung und der Unnötigkeit oder Unmöglichkeit der Fortsetzung des Verfahrens beendet. Mit der Beendigung des Schiedsverfahrens endet auch das Amt des Schiedsgerichts vorbehaltlich der Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs.

## V. Schiedsspruch vor staatlichen Gerichten

### 1. Aufhebung des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch hat die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils. Da der Schiedsspruch grundsätzlich mit seinem Erlaß für die Parteien verbindlich ist, kann gegen den Schiedsspruch kein Rechtsmittel im eigentlichen Sinne - wie etwa Berufung oder Revision bei den staatlichen Gerichten - eingelegt werden.<sup>1</sup> In der weit überwiegenden Anzahl von Fällen werden Schiedssprüche von Schuldern freiwillig erfüllt, so daß es der Einschaltung der staatlichen Gerichtsbarkeit nicht bedarf.<sup>2</sup> Die unterlegene Partei kann allerdings das Anliegen für die Überprüfung des Schiedsspruchs durch den staatlichen Richter haben, und zwar wenn sie der Meinung ist, daß das Schiedsverfahren einschließlich des Schiedsspruchs einen schwerwiegenden Verfahrensfehler aufweist.<sup>3</sup>

Solche Angriffsmöglichkeiten sind in allen Gesetzgebungen enthalten. Der Schiedsspruch wird durch die staatliche Gerichtsbarkeit anerkannt und vollstreckt, wenn keiner der in den Schiedsverfahrensgesetzen normierten Versagungsgründe vorliegt. Diesbezüglich regelt das UN-Übereinkommen von 1958 im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen die Versagungsgründe abschließend. Durch seine Verbreitung hat das UN-Übereinkommen von 1958 eine enorme Vereinheitlichung in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit erzielt. Um zur internationalen Rechtsvereinheitlichung weiter beizutragen,<sup>4</sup> hat das UNCITRAL-Modellgesetz diese Versagungsgründe auch als Voraussetzung für die Aufhebung eines Schiedsspruchs übernommen. Dabei folgt das UNCITRAL-Modellgesetz dem international vorherrschenden Trend, indem es sich auf einen einzigen außerordentlichen Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch beschränkt, nämlich die Aufhebungsklage gem. Art. 34 UNCITRAL-Modellgesetz.

Das koreanische Schiedsgesetz regelt in Art. 36 KAL die Aufhebung des Schiedsspruchs. In Übereinstimmung mit Art. 34 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz sieht Art. 36 Abs. 1 KAL ausdrücklich vor, daß ein Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch nur durch eine

---

<sup>1</sup> Dies gilt nicht, wenn ein Oberschiedsgericht vereinbart worden ist. Eine solche Ausnahme bildet z. B. das ICSID-Verfahren. Nach Art. 52 Abs. 3 ICSID-Schiedsordnung stehen Schiedssprüche, die im Rahmen eines ICSID-Verfahrens ergangen sind, rechtskräftigen Urteilen gleich und können nicht durch die innerstaatliche Gerichtsbarkeit kontrolliert werden. Ihre Aufhebung kann aber beim ICSID-Generalsekretär beantragt werden.

<sup>2</sup> Vgl. Böckstigel, RIW 1979, S. 165; Glossner, RIW 1984, S. 16; Lachmann, S. 229; Lionnet, S. 195; Raeschke-Kessler/Berger, S. 12.

<sup>3</sup> Vgl. Lachmann, S. 229.

<sup>4</sup> Vgl. Jaeger, S. 109; Hußlein-Stich, S. 176; auch UN-Doc. A/CN.9/264, Art. 34, para. 6.

Aufhebungsklage beim staatlichen Gericht erhoben werden kann.<sup>5</sup> Im deutschen Recht ist eine entsprechende Regelung in § 1059 Abs.1 ZPO enthalten. Während im koreanischen Recht die Regelungen über die Aufhebung des Schiedsspruchs des UNCITRAL-Modellgesetzes fast wörtlich übernommen wurden, enthält das deutsche Recht vom UNCITRAL-Modellgesetz abweichende bzw. gegenüber dem UNCITRAL-Modellgesetz ergänzende Regelungen.

#### a) Aufhebungsgründe

Das koreanische Schiedsgesetz regelt die Aufhebungsgründe in Art. 36 Abs. 2 KAL abschließend. Die Aufhebungsgründe entsprechen denen des Art. 34 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz, die wiederum fast wörtlich aus Art. V Abs. 2 UN-Übereinkommen übernommen sind. Die Aufhebungsgründe von Art. 36 Abs. 2 KAL sind gegenüber dem früheren Recht (Art. 13 KAL a. F.) neu gefaßt, jedoch ohne sachliche Änderung der Rechtslage. Einige in Art. 13 KAL a. F. vorgesehenen Aufhebungsgründe wurden auf Grund der Rechtsvereinheitlichung gestrichen, weil sie insbesondere unter die *ordre public*-Klausel des Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 b KAL fallen.<sup>6</sup> Im übrigen unterscheidet das koreanische Schiedsgesetz zwischen denjenigen Aufhebungsgründen, die nur auf Antrag zu berücksichtigen sind (Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 KAL) und solchen, die von Amts wegen beachtet werden müssen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 KAL). Die Vorschrift stimmt weiterhin mit § 1059 Abs. 2 ZPO überein, wobei das deutsche Recht eine klarstellende Einschränkung<sup>7</sup> enthält, daß der Aufhebungsgrund bei der Bildung des Schiedsgerichts oder im Schiedsverfahren nur dann eingreift, wenn anzunehmen ist, daß der Verfahrensmangel sich auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 d ZPO).

#### aa) Vom Antragsteller geltend zu machende Aufhebungsgründe

Aufhebungsgründe, die nur auf Antrag zu berücksichtigen sind, sind in Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 a-d KAL geregelt. Im deutschen Recht sind solche Aufhebungsgründe in § 1059 Abs. 2 Nr. 1 a-

---

<sup>5</sup> Hierbei handelt es sich also um den einzigen Rechtsbehelf gegen einen Schiedsspruch. So auch vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 22; Jeong, Sun-Ju, KAR 2000 (Vol. 10), S. 81; Kang, Byung-Keun, KAR 1999 (Vol 9), S. 91; Kim, Jong-Ho, Study on Application for Setting Aside of Arbitral Award to Court in Korea, AJ 2002 (Vo. 306), S. 21.

<sup>6</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 22; Kim, Yeon-Ho, Public Policy as a Reason for Setting Aside of Arbitral Award, AJ 2000 (Vol. 297), S. 61; Mok, Young-Joon, Court Intervention in Arbitration, AJ 2000 (Vol. 295), S. 34.

<sup>7</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 59; *Bredow*, BB 1998, Beil. 2, S. 5; *Schumacher*, BB 1998, Beil. 2, S. 14; *Lachmann*, S. 235.

d ZPO geregelt. Diese Aufhebungsgründe sind von der antragstellenden Partei begründet geltend zu machen und zu beweisen.<sup>8</sup> Solange der Antragsteller keinen Aufhebungsgrund geltend macht, darf das staatliche Gericht den Schiedsspruch grundsätzlich selbst dann nicht aufheben, wenn sich der Aufhebungsgrund aus dem Schiedsspruch bzw. aus den Umständen offensichtlich ergibt.<sup>9</sup> Im Aufhebungsverfahren können allerdings nur die Gründe berücksichtigt werden, die rechtzeitig während des Schiedsverfahrens gerügt wurden. Hat die Partei im Schiedsverfahren dies unterlassen, sind die Aufhebungsgründe präkludiert, so daß sie nicht erstmals in Aufhebungsverfahren vorgebracht werden können.<sup>10</sup> Dies dient der Effektivität des Verfahrens durch zügige Durchführung der Vollstreckbarerklärung.<sup>11</sup>

#### aaa) Fehlende subjektive Schiedsfähigkeit bzw. ungültige Schiedsvereinbarung

Der Schiedsspruch ist nach Art. 34 Abs. 2 Nr. 1 a KAL aufzuheben, wenn die klagende Partei den Beweis erbringt, daß einer der Parteien die subjektive Schiedsfähigkeit fehlt oder keine wirksame Schiedsvereinbarung vorliegt. Die Vorschrift entspricht weitgehend Art. 34 Abs. 2 (a) i UNCITRAL-Modellgesetz und Art. V Abs. 1 a UN-Übereinkommen sowie § 1059 Abs. 2 Nr. 1 a ZPO.

Zunächst hat das koreanische Schiedsgesetz klargestellt, daß sich die subjektive Schiedsfähigkeit der Parteien nach dem Recht beurteilt, das für sie persönlich maßgebend ist. Da das UNCITRAL-Modellgesetz keine Kollisionsregel hinsichtlich der subjektiven Schiedsfähigkeit enthält,<sup>12</sup> ist unter dem UNCITRAL-Modellgesetz unklar, nach welchem Kollisionsrecht sich die subjektive Schiedsfähigkeit richtet.<sup>13</sup> Diese Lücke hat der koreanische Gesetzgeber mit der Übernahme des Art. V Abs. 1 a UN-Übereinkommen geschlossen.<sup>14</sup> Dies

---

<sup>8</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, in: Vortragspapier, S. 34; Kang, Byung-Keun KAR 1999 (Vol. 9), S. 91; Kang, Yui-Doo, Avoidance of an arbitral award and setting aside, AJ 1998 (Vol. 287), S. 47; Kim, Jong-Ho, AJ 2002 (Vol. 306), S. 27; Mok, Young-Joon, S. 224.

<sup>9</sup> So auch für das deutsche Recht vgl. BGH Beschl. vom 15. 7. 1999, ZIP 1999, S. 1575; Böcker, BGH EWiR § 1063 ZPO 1/99, 1191; Ehricke, Die Beschleunigung der Finalität von Schiedssprüchen nach dem neuen deutschen Schiedsverfahrensrecht, ZZP 2000, S. 457; Zöller/Geimer, § 1059 Rdn. 33.

<sup>10</sup> Dies folgt im koreanischen Recht nach Art. 5 KAL. Dazu vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 9), S. 15; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 10; im deutschen Recht nach § 1027 ZPO, vgl. auch Berger, RIW 2001, S. 18; Böcker, BGH EWiR § 1063 ZPO 1/99, 1191; Labes/Lörcher, MDR 1997, S. 423.

<sup>11</sup> Vgl. Ehricke, ZZP 2000, S. 457.

<sup>12</sup> Allerdings war in einem früheren Entwurf zu Art. 34 UNCITRAL-Modellgesetz auch vorgesehen, daß für die Beurteilung der subjektiven Schiedsfähigkeit das „*law applicable to them*“ maßgeblich ist. Dazu vgl. UN-Doc. A/40/17, Art. 34 II a i.

<sup>13</sup> Vgl. Hußlein-Stich, S. 178; Nöcker, S. 157; auch Calavros, S. 152, der dennoch der Ansicht ist, daß auch unter dem UNCITRAL-Modellgesetz die subjektive Schiedsfähigkeit nach dem Personalstatut zu beurteilen sei.

<sup>14</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 224 ; Kang, Yui-Doo, AJ 1998 (Vol. 287), S. 47;

gilt auch für das deutsche Recht.<sup>15</sup> Nach koreanischem und deutschem Recht fällt unter dem Aufhebungsgrund wegen fehlender subjektiven Schiedsfähigkeit vor allem die Geschäftsunfähigkeit.<sup>16</sup>

Weiterhin enthält das koreanische Recht zugleich eine allgemeine Kollisionsregel für die Beurteilung der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung. Die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung beurteilt sich primär nach dem von den Parteien gewählten Recht, subsidiär – falls die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben – nach dem koreanischen Recht.<sup>17</sup> Da die Aufhebungsverfahren nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 a 2. Alt. KAL nur auf Inlandsverfahren Anwendung finden, ist „das koreanische Recht“ bei Aufhebungsverfahren in Korea identisch mit dem „Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch erlassen wurde“ (Art. V Abs. 1 a 2. Alt. UN-Übereinkommen).<sup>18</sup>

Die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung kann im Aufhebungsverfahren nur dann geltend gemacht werden, wenn die Rüge zuvor im Schiedsverfahren rechtzeitig (Art. 17 Abs. 2, 3 KAL) erhoben worden ist. Denn durch die rügelose Einlassung zur Sache vor dem Gericht wird der Mangel geheilt.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Einrede bezüglich des Bestehens oder der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung ist für das staatliche Gericht nicht bindend.<sup>19</sup> Dies gilt auch für den Fall, daß die Parteivereinbarung das Schiedsgericht dazu ermächtigt, über die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung und auch über seine eigene Zuständigkeit bindend zu entscheiden. Vielmehr ist die Befugnis, über das Bestehen der Schiedsvereinbarung und damit auch über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts *endgültig* zu entscheiden, dem staatlichen Gericht vorbehalten.<sup>20</sup>

Schließlich kann die Berufung auf die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung gegebenenfalls gegen Treu und Glauben verstoßen und damit unbeachtlich sein. Ein solcher Verstoß gegen Treu und Glauben kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Berufung einer Partei auf die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung in Widerspruch zu ihrem eigenen

---

<sup>15</sup> Für das deutsche Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 59; auch *Schütze*, S. 140, der es allerdings für überflüssig hält, die fehlende subjektive Schiedsfähigkeit als Aufhebungsgrund in § 1059 Abs. 2 Nr. 1 a ZPO aufzuführen; denn sie führe zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung, die selber ein Aufhebungsgrund ist.

<sup>16</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 224; Kang, Yui-Doo, AJ 1998 (Vol. 287), S. 47; auch für das deutsche Recht vgl. *Henn*, S. 186; *Lachmann*, S. 232; *Schwab/Walter*, S. 250; *Thomas/Putzo*, § 1059 Rdn. 7.

<sup>17</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 462.

<sup>18</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 225; Park/Joo/Yoon, S. 462.

<sup>19</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, AJ 1999 (Vol. 294), S. 25; Son, Kyung-Han, Schiedsvertrag, AJ 1983 (Vol. 140), S. 7.

<sup>20</sup> Vgl. District Court Seoul, Urt. v. 9. 6. 1989, 89gahap2514, HP 1989, 247.

früheren Verhalten steht.<sup>21</sup> Der Schiedskläger, der das Schiedsverfahren veranlaßt hat, kann sich daher nicht auf die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung berufen. Entsprechendes gilt auch für den Schiedsbeklagten, wenn er sich im vorprozessualen Stadium ausdrücklich und uneingeschränkt auf die Schiedsvereinbarung berufen hat.

#### bbb) Behinderung bei den Angriffs- und Verteidigungsmitteln

Nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 b KAL ist der Schiedsspruch aufzuheben, wenn eine Partei von der Bestellung des Schiedsrichters oder vom Verfahren nicht ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt oder gehindert wurde, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen. Diese Vorschrift stimmt mit § 1059 Abs. 2 Nr. 1 b ZPO Art. 34 Abs. 2 (a) ii UNCITRAL-Modellgesetz und Art. V Abs. 1 b UN-Übereinkommen überein.

Dieser Aufhebungsgrund betrifft zunächst den Verfahrensmangel, daß die Parteien über die Bestellung des Schiedsrichters oder über das Schiedsverfahren nicht genügend in Kenntnis gesetzt worden sind. Ein solcher Verfahrensfehler führt wiederum zu dem Aufhebungsgrund nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 d KAL. Darüber hinaus kann dieser Aufhebungsgrund eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör darstellen, so daß ein Verstoß gegen *ordre public* nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 b KAL in Betracht kommt. Der Tatbestand, daß eine Partei aus irgendeinem anderen Grund als Unkenntnis über die Bestellung des Schiedsrichters oder des schiedsrichterlichen Verfahrens ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht geltend machen können, ist ein Ausfluß des Verfahrensgrundsatzes des rechtlichen Gehörs und begründet einen Aufhebungsgrund.<sup>22</sup>

Eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 b KAL liegt dann nicht vor, wenn eine Partei ohne einen berechtigten Grund ihre Beteiligung am Schiedsverfahren verweigert hat. Dies ist dann der Fall, wenn sie bewußt die Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht geltend gemacht hat, obwohl sie tatsächlich davon gewußt hat und ihr die angemessene Zeit für die Verteidigung gewährt worden war.<sup>23</sup> Der *Korean Supreme Court* hat in einer Entscheidung<sup>24</sup> deutlich gemacht, daß die Aufhebungsgründe restriktiv ausgelegt werden sollen und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nur dann angenommen

---

<sup>21</sup> Vgl. Kim, Myung-Yeop, KAR 2001 (Vol. 11), S. 136.

<sup>22</sup> Hierbei handelt es sich nicht um einzelne Angriffs- und Verteidigungsmittel, sondern dieser Aufhebungsgrund bezieht sich insgesamt auf die Grundsatz eines fairen Verfahrens, insbesondere auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Vgl. dazu Vgl. Jeong, Ki-Ihn, S. 107; Mok, Young-Joon, S. 225; Park/Joo/Yoon, S. 462.

<sup>23</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 226; Park/Joo/Yoon, S. 463.

<sup>24</sup> Vgl. *SUPREME COURT* Ur. vom 10. 4. 1990, 89daka20252, BWGB 1990, S. 1043.

werden kann, wenn das Recht der Parteien auf Gewährung des rechtlichen Gehörs wesentlich verletzt worden ist. Die Aufhebungsklage wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs setzt also die Benachteiligung der Partei durch die Versagung des rechtlichen Gehörs voraus.<sup>25</sup>

In diesem Zusammenhang wird in Deutschland die Bedeutung dieses Aufhebungsgrundes nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 b ZPO als „eher eingeschränkt“ betrachtet, weil die Verletzung des rechtlichen Gehörs zugleich für zwei andere Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 d und Nr. 2 b ZPO relevant sein soll.<sup>26</sup> Anders als beim Aufhebungsgrund nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 d ZPO<sup>27</sup> genügt für die Aufhebung wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs eine schwache Wahrscheinlichkeit, daß das Ergebnis bei Anhörung der Partei anders ausgefallen wäre.<sup>28</sup> Die eigenständige Bedeutung dieses Aufhebungsgrundes liegt auch darin, daß der Aufhebungsgrund des § 1059 Abs. 2 Nr. 1 b ZPO im Unterschied zu dem des § 1059 Abs. 2 Nr. 2 b ZPO nur auf Rüge zu berücksichtigen ist.<sup>29</sup> Die betreffende Partei kann daher die Aufhebungsklage wahlweise erheben, entweder aufgrund des § 1059 Abs. 2 Nr. 1 b und d ZPO oder § 1059 Abs. 2 Nr. 2 b ZPO.<sup>30</sup>

### ccc) Überschreiten der Schiedsvereinbarung

Weiterhin ist ein Schiedsspruch nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 c KAL aufzuheben, wenn er eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsvereinbarung nicht erwähnt ist, oder wenn er Entscheidungen enthält, die die Grenzen der Schiedsvereinbarung überschreiten. Diese Vorschrift entspricht sowohl Art. 34 Abs. 2 (a) iii UNCITRAL-Modellgesetz und Art. V Abs. 1 c UN-Übereinkommen als auch § 1059 Abs. 2 Nr. 1 c ZPO.

Dieser Aufhebungsgrund setzt das Bestehen einer wirksamen Schiedsvereinbarung voraus, weil sonst Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 a KAL als Aufhebungsgrund eingreift. Entscheidet das Schiedsgericht über einen Anspruch, der nicht der Schiedsvereinbarung unterliegt, dann fehlt eine wirksame Schiedsvereinbarung, also die Grundlage für die Entscheidung. Das

---

<sup>25</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 226.

<sup>26</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 59; *Borges*, Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen nach dem neuen Schiedsverfahrensrecht, ZJP 1998, S. 491; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 228; *Thomas/Putzo*, § 1059 Rdn. 9; *Zöller/Geimer*, § 1059 Rdn. 40.

<sup>27</sup> Nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 d ZPO muß der Antragsteller darlegen, daß anzunehmen sei, daß sich der Verstoß auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat.

<sup>28</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1059 Rdn. 9; *Pachelbel-Gehag*, S. 163; *Stein/Jonas*, § 1041 Rdn. 36.

<sup>29</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 252.

<sup>30</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S.59; *Schütze*, S. 141; kritisch *Lachmann*, S. 233.

Schiedsgericht hat keine Zuständigkeit für eine Entscheidung über eine solche Streitigkeit.<sup>31</sup> Die Vorschrift des Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 c KAL erfaßt damit nicht nur die Überschreitung der gegenständlichen Zuständigkeit des Schiedsgerichts, sondern auch den Fall, daß das Schiedsgericht die Grenzen seiner Entscheidungsbefugnis mißachtet.<sup>32</sup>

In diesen Fällen ist auch die Präklusionswirkung des Art. 17 Abs. 2, 3 und 6 KAL zu beachten. Bei rügeloser Einlassung vor dem Schiedsgericht wird der betreffende Mangel geheilt, und damit kann dieser Aufhebungsgrund nach Ablauf der in Art. 17 Abs. 2, 3 und 6 KAL genannten Fristen weder im weiteren Schiedsverfahren selbst noch im Aufhebungs- oder Anerkennungsverfahren geltend gemacht werden.<sup>33</sup> Damit kann der Aufhebungsgrund des Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 c KAL in der Regel vorab erledigt werden. Dieser Aufhebungsgrund wird insbesondere dann relevant, wenn das Kompetenzüberschreiten des Schiedsgerichts erst im Schiedsspruch festgestellt wird und vorher nicht erkennbar war.

Wenn sich der Teil des Schiedsspruchs, der von der Schiedsvereinbarung gedeckt ist, von dem nicht gedeckten Teil trennen läßt, kann nur der nichtgedeckte Teil des Schiedsspruchs aufgehoben werden.<sup>34</sup> Diese Möglichkeit der partiellen Aufhebung des Schiedsspruchs dient dazu, die Gefahr zu vermeiden, daß der Schiedsspruch wegen einer unbedeutenden Kompetenzüberschreitung des Schiedsgerichts völlig aufgehoben wird.

#### ddd) Fehlerhafte Bildung des Schiedsgerichts oder Mängel des schiedsrichterlichen Verfahrens

Nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 d KAL kann der Schiedsspruch aufgehoben werden, wenn der Antragsteller begründet geltend macht, daß die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren der zulässigen Parteivereinbarung oder, falls keine Parteivereinbarung vorliegt, dem Gesetz nicht entsprochen hat. Die Vorschrift stimmt mit dem Art. 34 Abs. 2 (a) iv UNCITRAL-Modellgesetz wörtlich überein,<sup>35</sup> und entspricht weitgehend dem Art. V Abs. 1 d UN-Übereinkommen. Hinsichtlich dieses Aufhebungsgrundes enthält das deutsche Recht auch in § 1059 Abs. 2 Nr. 1 d ZPO eine dem

---

<sup>31</sup> Vgl. Jeong, Ki-Ihn, S. 106; Kang, Yui-Doo, AJ 1998 (Vol. 287), S. 47; Mok, Young-Joon, S. 227; Park/Joo/Yoon, S. 463.

<sup>32</sup> Der zweite Fall ist die sog. Entscheidung *ultra petita*.

<sup>33</sup> Vgl. Park/Joo/Yoon, S. 463.

<sup>34</sup> Vgl. Kang, Yui-Doo, AJ 1998 (Vo. 287), S. 48; Kim, Jong-Ho, AJ 2002 (Vol. 306), S. 27; Park/Joo/Yoon, S. 463.

<sup>35</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, A Study on the revised draft of the Korean Arbitration Law, AJ 1999 (Vol. 294), S. 16; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 22; Kim, Yeon-Ho, Public Policy as a Reason for Setting Aside of Arbitral Award, AJ 2000 (Vol. 297), S. 59.

UNCITRAL-Modellgesetz und dem UN-Übereinkommen zumindest weitgehend entsprechende Regelung, die aber in ihrer Formulierung - insbesondere von Art. 34 Abs. 2 (a) iv UNCITRAL-Modellgesetz - deutlich abweicht.<sup>36</sup> Insgesamt wurde die Vorschrift des § 1059 Abs. 2 Nr. 1 d ZPO gegenüber Art. 34 Abs. 2 (a) iv UNCITRAL-Modellgesetz straffer gefaßt und im Gesetzestext klargestellt, daß der Aufhebungsgrund nur eingreift, wenn anzunehmen ist, daß sich der Verfahrensmangel auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat.<sup>37</sup>

Im Unterschied zu dem UN-Übereinkommen, wonach die Parteivereinbarung grundsätzlich den Vorrang hat und das subsidiär anwendbare Recht des Schiedsorts immer nur dann eingreift, wenn die Parteivereinbarung Lücken aufweist,<sup>38</sup> unterscheidet Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 d KAL entsprechend dem UNCITRAL-Modellgesetz<sup>39</sup> die zwingenden von den dispositiven Vorschriften. Danach haben die zwingenden Bestimmungen des Gesetzes immer Vorrang und die Parteivereinbarung nur Vorrang vor der dispositiven Bestimmung des Gesetzes. Der Antragsteller muß deshalb den Beweis erbringen, daß das schiedsrichterliche Verfahren einschließlich der Bildung des Schiedsgerichts nicht der nach dem Gesetz zulässigen Parteivereinbarung entsprochen oder dem koreanischen Schiedsgesetz widersprochen hat.<sup>40</sup> Demnach folgen insgesamt drei Konstellationen,<sup>41</sup> die zur Aufhebung des Schiedsspruchs nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 d KAL führen: Erstens, die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren verstößt gegen die zwingenden Vorschriften des KAL, unabhängig von der Parteivereinbarung.<sup>42</sup> Zweitens, die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren widerspricht der Parteivereinbarung, die die zwingenden Normen des Gesetzes nicht verletzt. Drittens, - dieser Fall kommt nur vor, wo die Parteivereinbarung die zwingenden Normen des Gesetzes verletzt oder keine Parteivereinbarung vorliegt - die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren widerspricht dem koreanischen Schiedsgesetz, also dessen dispositiven Vorschriften.

Dieser Aufhebungsgrund umfaßt grundsätzlich jede fehlerhafte Besetzung des Schiedsgerichts und jedes schiedsrichterliche Verfahren, das gegen verbindliche Anweisungen der

---

<sup>36</sup> Vgl. *Borges*, ZZP 1998, S. 492.

<sup>37</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 59; *Bredow*, BB Beilage 2, 1998, S. 5; *Schumacher*, BB Beilage 2, 1998, S. 14; *Lachmann*, S. 235; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 234.

<sup>38</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 484; *Hußlein-Stich*, S. 184.

<sup>39</sup> Dazu vgl. *Hußlein-Stich*, S. 184; *Nöcker*, S. 160.

<sup>40</sup> Vgl. *Mok, Young-Joon*, S. 227; *Park/Joo/Yoon*, S. 34; *Kang, Yui-Doo*, AJ 1998 (Vol. 287), S. 48; *Lee, Kang-Bin*, KAR 1997 (Vol. 7), S. 396.

<sup>41</sup> So auch für das UNCITRAL-Modellgesetz vgl. *Hußlein-Stich*, S. 185; *Nöcker*, S. 162.

<sup>42</sup> Wenn die Parteivereinbarung gegen die zwingenden Normen verstößt, begründet dies den Aufhebungsgrund nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 b KAL.

Parteien oder gegen eine gesetzliche Bestimmung verstößt.<sup>43</sup> Allerdings führt nicht jeder Verfahrensfehler zu einem Aufhebungsgrund nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 d KAL. Dies geschieht nur, wenn die Entscheidung des Schiedsgerichts auf dem Mangel beruht. Dies entspricht dem Erfordernis des § 393 KZPO für die Zulässigkeit der Revision und auch der allgemein anerkannten Auffassung in der Literatur und Rechtsprechung bei der früheren Rechtslage in Korea.<sup>44</sup> Der *Korean Supreme Court*<sup>45</sup> hat in mehreren Entscheidungen deutlich gemacht, daß kein Aufhebungsgrund vorliegt, wenn ein Verfahrensfehler sich nicht auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat. Auch wenn das neue koreanische Schiedsgesetz - entsprechend dem UNCITRAL-Modellgesetz - kein derartiges Kausalitätserfordernis enthält, sollte dieses Kausalitätserfordernis auch weiterhin erhalten werden, weil es ein Unding wäre, jeden Verfahrensfehler, der den Schiedsspruch – wie bei ordnungsgemäßem Verfahren - nicht beeinflussen kann, zum Aufhebungsgrund zu machen.<sup>46</sup> Entscheidend für die Frage, ob sich der Verfahrensmangel auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat, ist damit, ob die Entscheidung bei Beachtung der Vorschriften über die Bildung des Schiedsgerichts und Einhaltung der Verfahrensregeln möglicherweise anders gelautet hätte.

Hinsichtlich des Kausalitätserfordernisses stellt das deutsche Recht in § 1059 Abs. 2 Nr. 1 d ZPO klar, daß der Aufhebungsgrund nur eingreift, wenn anzunehmen ist, daß der Verfahrensmangel sich auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat.<sup>47</sup> Dieses Erfordernis entspricht dem des § 549 ZPO.<sup>48</sup> Danach muß der Antragsteller neben der Darlegung des Aufhebungsgrunds auch den Nachweis, daß der Verfahrensfehler für den Inhalt des Schiedsspruchs kausal war, erbringen.<sup>49</sup> Für die Aufhebung des Schiedsspruchs genügt die Möglichkeit, daß ohne den Verstoß anders entschieden worden wäre.<sup>50</sup> Da der erforderliche

---

<sup>43</sup> Darunter fallen hauptsächlich die Entscheidung durch andere als die in der Schiedsvereinbarung bestimmten Schiedsrichter, eine Verletzung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsgerichts, Nichtbeachtung der ihm vorgegebenen Rechtsgrundlage, Entscheidung nach einer anderen als der ihm vorgegebenen Rechtsordnung, Billigkeitsentscheidung ohne Ermächtigung der Parteien, keine mündliche Verhandlung trotz der Parteivereinbarung, Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs und fehlende Begründung des Schiedsspruchs. Weiter können auch sonstige schwere Verfahrensfehler zur Aufhebung des Schiedsspruchs führen, sofern sich diese möglicherweise auf den Inhalt des Schiedsspruchs ausgewirkt haben.

<sup>44</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 228; Park/Joo/Yoon, S. 524.

<sup>45</sup> Vgl. *SUPREME COURT* Ur. vom 25. 2. 1997 96da24385, BWGB 1997, 1. Bd., S. 866; *SUPREME COURT* Ur. vom 10. 3. 1998 98da21918, BWGB 1998, 1. Bd., S. 979.

<sup>46</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 228; Park/Joo/Yoon, S. 524.

<sup>47</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 59; *Bredow*, BB Beilage 2, 1998, S. 5; *Schumacher*, BB Beilage 2, 1998, S. 14; *Lachmann*, S. 235; *Lörcher*, DB 1998, S. 247; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 234.

<sup>48</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 259; *Thomas/Putzo*, § 1059 Rdn. 14.

<sup>49</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 234.

<sup>50</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 235; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 234; *Schütze*, S. 142; *Schwab/Walter*, S. 259; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 279; *Wieczorek/Schütze*, § 1041 Rdn. 22; a. A. *Zöller/Geimer*, § 1059 Rdn. 44 meint, daß die bloße Möglichkeit, daß ohne die Gesetzesverletzung anders entschieden worden wäre, nicht genüge.

Grad der Wahrscheinlichkeit einer abweichenden Entscheidung von der Art des festgestellten Verfahrensverstößes abhängt, muß die sich beschwerende Partei konkret darlegen, was sie ohne Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör vorgetragen hätte und auf diese Weise ihren Vortrag nachträglich schlüssig machen.<sup>51</sup> Die Kausalität ist dann zu verneinen, wenn das Schiedsgericht bei ordnungsgemäßem Verfahren die gleiche Entscheidung getroffen hätte.<sup>52</sup> Durch diese Einschränkung soll eine Aufhebung aus rein formalen Gründen und die Durchführung eines neuen Verfahrens, das zu demselben Ergebnis führen müßte, verhindert werden.<sup>53</sup>

Schließlich wird dieser Aufhebungsgrund - neben dem Aufhebungsgrund des fehlenden rechtlichen Gehörs - von der unterlegenen Partei recht häufig angeführt, doch in der koreanischen sowie der deutschen Praxis wird dieser Aufhebungsgrund selten zur Aufhebung des Schiedsspruchs geführt.<sup>54</sup> Außerdem sollte dieser Aufhebungsgrund sehr eingeschränkt geltend gemacht werden, weil dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung Vorrang vor dem Anspruch auf jederzeitiges rechtliches Gehör zu geben ist.<sup>55</sup>

#### bb) Von Amts wegen zu prüfende Aufhebungsgründe

In Übereinstimmung mit dem UNCITRAL-Modellgesetz sowie dem UN-Übereinkommen enthält das koreanische Schiedsgesetz die beiden von Amts wegen zu berücksichtigenden Aufhebungsgründe. Nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 KAL hat das Gericht den Schiedsspruch von Amts wegen aufzuheben, wenn der Gegenstand des Streits nach koreanischem Recht nicht schiedsfähig ist, oder wenn die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu dem Ergebnis führt, daß sie den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung widerspricht. Im deutschen Recht ist eine entsprechende Regelung in § 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO enthalten. Diese von Amts wegen zu berücksichtigenden Aufhebungsgründe sind von besonderer Bedeutung, insbesondere weil ihre Beachtung im öffentlichen Interesse des Landes liegt; auf die Geltendmachung dieser Aufhebungsgründe können die Parteien nicht verzichten. Vielmehr sind diese Aufhebungsgründe auch im Vollstreckbarerklärungsverfahren selbst

---

<sup>51</sup> Vgl. *Zöller/Geimer*, § 1059 Rdn. 44.

<sup>52</sup> Vgl. *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 234; *Schwab/Walter*, S. 259.

<sup>53</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 59; *Bredow*, BB Beilage 2, 1999, S. 5; *Lachmann*, S. 235; *Schwab/Walter*, S. 259; *Winkler/Weinand*, BB 1998, S. 603.

<sup>54</sup> Vgl. Für die deutsche Praxis vgl. *Pachelbel-Gehag*, S. 163 m. w. N.

<sup>55</sup> So auch für das deutsche Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 32.

dann zu berücksichtigen, wenn der Beklagte sie nicht rechtzeitig im Aufhebungsverfahren geltend gemacht hat.<sup>56</sup>

#### aaa) Fehlende objektive Schiedsfähigkeit

Nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 a KAL ist ein Schiedsspruch aufzuheben, wenn das Gericht feststellt, daß der Gegenstand des Streits nach koreanischem Recht nicht auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann. Das deutsche Recht enthält auch eine entsprechende Regelung in § 1059 Abs. 2 Nr. 2 a ZPO, so daß die fehlende Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes einen von Amts wegen zu berücksichtigenden Aufhebungsgrund darstellt.

Die fehlende objektive Schiedsfähigkeit wurde wegen ihrer Bedeutung aus dem nur auf Rüge hin zu berücksichtigenden Aufhebungsgrund des Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 a KAL herausgenommen<sup>57</sup> und als eigenständiger Aufhebungsgrund, der von Amts wegen zu berücksichtigen ist, gesondert in Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 a KAL geregelt. Hier ist der Grundgedanke der neuen deutschen Regelung des § 1059 Abs. 2 Nr. 2 a ZPO übertragbar; da die Frage der objektiven Schiedsfähigkeit wichtige öffentliche Belange tangiert und über einen nicht schiedsfähigen Streitgegenstand nur das staatliche Gericht entscheiden kann, muß die objektive Schiedsfähigkeit vom Aufhebungsgericht von Amts wegen berücksichtigt werden.<sup>58</sup> Die Parteien können daher auf die Geltendmachung dieses Aufhebungsgrundes nicht verzichten. Vielmehr ist dieser Aufhebungsgrund auch im Vollstreckbarerklärungsverfahren selbst dann zu berücksichtigen, wenn der Beklagte sie nicht rechtzeitig im Aufhebungsverfahren geltend gemacht hat.<sup>59</sup>

Weiterhin stellt die Bestimmung sicher, daß sich im Rahmen der Aufhebung des Schiedsspruchs die objektive Schiedsfähigkeit ausschließlich nach koreanischem Recht beurteilt. Diese Kollisionsregel trägt insbesondere in internationalen Fällen, in denen die Parteien die Schiedsvereinbarung einem anderen als dem koreanischen Recht unterstellt

---

<sup>56</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 262; so auch für das deutsche Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 59; *Berger*, RIW 2001, S. 18; *Böcker*, BGH EWiR § 1063 ZPO 1/99, 1191; *Lachmann*, S. 239; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 234.

<sup>57</sup> Die fehlende objektive Schiedsfähigkeit führt in inländischen Fällen zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung (Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 a KAL) und einem Verstoß gegen den *ordre public*. Dazu vgl. Mok, Young-Joon, S. 275; Park/Joo/Yoon, S. 529.

<sup>58</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 59; *Borges*, ZZP 1998, S. 494; *Lachmann*, S. 239; *Schütze*, S. 142; *Schwab/Walter*, S. 260; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1059 Rdn. 10.

<sup>59</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 262; so auch für das deutsche Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 59; *Berger*, RIW 2001, S. 18; *Böcker*, BGH EWiR § 1063 ZPO 1/99, 1191; *Lachmann*, S. 239; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 234.

haben, zu besserer Vorhersehbarkeit und Sicherheit bei.<sup>60</sup> Die in Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 a KAL enthaltene Kollisionsregel hat also Vorrang gegenüber der für die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung allgemein geltenden Kollisionsregel des Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 a KAL. Andernfalls würde den Parteien diesbezüglich eine Dispositionsbefugnis eingeräumt, die ihnen nicht zusteht.<sup>61</sup>

#### bbb) Verstoß gegen den *ordre public*

Nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 b KAL ist der Schiedsspruch aufzuheben, wenn seine Anerkennung oder Vollstreckung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde. Diese Vorschrift entspricht weitgehend Art. 34 Abs. 2 b) ii UNCITRAL-Modellgesetz sowie Art. V Abs. 2 b UN-Übereinkommen und § 1059 Abs. 2 Nr. 2 b ZPO.

Der *ordre public*-Vorbehalt spielt im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile eine große Rolle und dient meist dazu, die Verletzung von fundamentalen Regeln des öffentlichen Rechts zu sanktionieren, die aus Sicht des Exequaturrichters hätten beachtet werden müssen.<sup>62</sup> Im Rahmen der Aufhebung des Schiedsspruchs gilt der *ordre public*-Vorbehalt nur für inländische Schiedssprüche, weil die Aufhebung nur für diese beantragt werden kann. Der inhaltliche Maßstab für den *ordre public* ist primär der *lex fori* zu entnehmen.<sup>63</sup> In der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist wegen ihrer Spezifität ein „*ordre public international*“ herausgebildet worden, dessen Inhalt gegenüber dem Begriff „*ordre public interne*“ wesentlich enger gefaßt ist.<sup>64</sup> Diese Unterscheidung von „*ordre public interne*“ und „*ordre public international*“, also je nachdem, ob der Schiedsspruch Auslandsberührung aufweist oder nicht,<sup>65</sup> ist heute nahezu weltweit anerkannt.<sup>66</sup> Es besteht auch ein Trend, den *ordre public*-Begriff restriktiv und zugleich

---

<sup>60</sup> Vgl. Kang, Yui-Doo, AJ 1998 (Vol. 287), S. 48; Park/Joo/Yoon, S. 464; auch für das UNCITRAL-Modellgesetz vgl. *Hußlein-Stich*, S. 182.

<sup>61</sup> So auch für das deutsche Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 59; *Lachmann*, S. 239; *Schwab/Walter*, S. 260.

<sup>62</sup> Vgl. Kim, Yeon-Ho, Public Policy as a Reason for Setting Aside of Arbitral Award, AJ 2000 (Vol. 297), S. 60; Mok, Young-Joon, S. 270; Park/Joo/Yoon, S. 465; auch *Hußlein-Stich*, S. 185; *Schlosser*, S. 627.

<sup>63</sup> Vgl. *SUPREME COURT* Ur. v. 10. 4. 1990 89daka20252, BWGB 1990, S. 1043; auch allgemein *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XLVII; *Hußlein-Stich*, S. 186; *Schlosser*, S. 629.

<sup>64</sup> Vgl. *Berger*, S. 473; zur Differenzierung bei der Umschreibung des *ordre public* s. *Kornblum*, „*Ordre public transnational*“, „*ordre public international*“ und „*ordre public interne*“ im Recht der privaten Schiedsgerichtsbarkeit, FS für *Nagel*, 1987, S. 140 ff.

<sup>65</sup> Vgl. *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XLVIII; *Hußlein-Stich*, S. 186.

<sup>66</sup> Vgl. etwa Art. 1052 französischer cpc; § 595 I Nr. 6 der österreichischen ZPO; allgemein *Hußlein-Stich*, S. 186; *Nöcker*, S. 164.

möglichst uniform auszulegen.<sup>67</sup> Nach allgemein anerkannter Ansicht ist der „*ordre public international*“ verletzt, wenn ein internationaler Schiedsspruch bzw. dessen Anerkennung mit den wesentlichen (nationalen) Grundwerten des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens unvereinbar ist.<sup>68</sup> Trotz dieses international vertrauten *ordre public*-Begriffs ist jedoch zu beachten, daß es sich um einen nicht ganz bestimmten Begriff handelt, dessen Inhalt dem ständigen Wandel der Auffassungen in einer Gesellschaft unterliegt.<sup>69</sup> So werden die Parteien häufig versuchen, im Rahmen des *ordre public international* zusätzlich Aufhebungsgründe geltend zu machen. Der *ordre public*-Vorbehalt ist auch von den staatlichen Gerichten anzuwenden, wenn sie die Einführung bestimmter Institute oder Besonderheiten anderer Rechtsordnungen in die eigene verhindern wollen. Schließlich handelt es sich um eine Generalklausel, so daß der genaue Inhalt des nationalen *ordre public* schwer zu konkretisieren ist.<sup>70</sup>

Während das UNCITRAL-Modellgesetz und das UN-Übereinkommen auf die einfache „öffentliche Ordnung (*ordre public*)“ abstellt, erwähnt das koreanische Schiedsgesetz neben dem Verstoß gegen die öffentliche Ordnung noch den Verstoß gegen die guten Sitten. In Korea ist jedoch der Rechtsbegriff der guten Sitten weder von der Rechtsprechung noch in der Literatur näher beschrieben, wo die Sittenwidrigkeit als ein Teil des *ordre public*-Vorbehalts immer mit dem Verstoß gegen die öffentliche Ordnung zusammen behandelt worden ist.<sup>71</sup> Zur Auslegung der Sittenwidrigkeit ist die Begriffsbestimmung der deutschen Rechtsprechung heranzuziehen, wonach ein Schiedsspruch sittenwidrig ist, wenn er gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.<sup>72</sup> Sittenwidrig ist z. B. ein Schiedsspruch, wenn er den Schiedsbeklagten zur Erfüllung eines nach § 104 und 110 KBGB nichtigen Vertrages verpflichtet: Hierunter fallen beispielsweise die Entscheidung zur Bezahlung einer Spielschuld<sup>73</sup> oder zur Erfüllung der Bestechungs- und

---

<sup>67</sup> Vgl. Lee, Soon-Woo, AJ 1999 (Vol. 291), S. 38; auch Raeschke-Kessler/Berger, S. 249; Zu diesem Zweck wurde der *ordre public*-Begriff von der UNCITRAL Working Group wie folgt beschrieben: „It was understood that the term ‚public policy‘, which was used in the 1958 New York Convention and many other treaties, covered fundamental principles of law and justice in substantive as well as procedural respects. Thus, instances such as corruption, bribery or fraud or similar serious cases would constitute for setting aside.“ Siehe, Lionnet, S. 196.

<sup>68</sup> Vgl. Berger, S. 473 m. w. N.; Jaeger, S. 116.

<sup>69</sup> Vgl. Berger, S. 473; Jaeger, S. 116.

<sup>70</sup> Vgl. Böckstiegel, in: Labes/Lörcher, S. XLVIII.

<sup>71</sup> Vgl. Kang, Yui-Doo, AJ 1998 (Vol. 287), S. 49; Kim, Yeon-Ho, AJ 2000 (Vol. 297), S. 60; Mok, Young-Joon, S. 233.

<sup>72</sup> RGZ, 80, 221; BGHZ 10, 232; 69, 297.

<sup>73</sup> In Korea wird gem. § 746 KBGB eine Verbindlichkeit der Hauptpflichten des Vertrages nicht begründet, und zwar weder zur Bezahlung des verlorenen Betrags noch zur Entfaltung irgendwelcher zum Spiel erforderlichen Tätigkeit. Dazu vgl. SUPREME COURT Ur. v. 4. 4. 1962, 4294minsang1286; SUPREME COURT Ur. v. 14. 7. 1995, 94da51994; Lee, Eun-Young, Zivilrecht I, Seoul 1998, S. 206;

Korruptionsvereinbarungen.<sup>74</sup> Fraglich ist, ob der Verstoß gegen die guten Sitten von dem Verstoß gegen die öffentliche Ordnung differenziert als gegeben anzusehen ist, weil die Sittenwidrigkeit stets einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung darstellt. Wenn die Rechtsprechung Rechtsgeschäfte für sittenwidrig erklärt, geht es in der Regel nicht um die Rezeption von außerrechtlichen Wertungen, sondern um die Konkretisierung von Wertmaßstäben, die in der Rechtsordnung selbst angelegt sind. Die Frage der Bewertung von Schiedssprüchen, die nur gegen die guten Sitten verstoßen, nicht aber zugleich auch gegen die gesetzliche Ordnung, ist damit von geringer Bedeutung.<sup>75</sup> Daher sollte hier weiterhin von dem international vertrauten Begriff „*ordre public*“ die Rede sein.

In der koreanischen Rechtspraxis wird der *ordre public*-Vorbehalt auch sehr restriktiv behandelt. Bei inländischen Schiedssprüchen wird in Korea auch der *ordre public*-Begriff mit Rücksicht auf den Unterschied zwischen einem staatsgerichtlichen Urteil und einem Schiedsspruch sehr eng gefaßt.<sup>76</sup> Für die internationalen bzw. ausländischen Schiedssprüche wird wegen der Besonderheiten, die sich aus dem „Ausländer“-Charakter eines ausländischen gegenüber einem rein inländischen Schiedsspruch ergeben, noch eine gewisse Zurückhaltung gezeigt. Nach der Auffassung der koreanischen Rechtsprechung liegt der Sinn und Zweck des *ordre public*-Vorbehalts darin, die wesentlichen fundamentalen Rechtsgrundsätze oder Gerechtigkeitsvorstellungen und die Sozialordnung zu schützen, so daß der Begriff des *ordre public* nicht nur mit Rücksicht auf die innerstaatliche Situation, sondern auch im Interesse des internationalen Handelsverkehr sehr restriktiv ausgelegt werden sollte.<sup>77</sup> So haben die koreanischen Gerichte dem Vorbild ausländischer Judikatur folgend die Unterscheidung zwischen *ordre public international* und *ordre public national* gemacht. In der Literatur besteht weitgehende Übereinstimmung über diese restriktive Auslegung des *ordre public*-Begriffs, insbesondere für die Fälle mit Auslandsbezug.<sup>78</sup> Der *ordre public*-Verstoß kann sowohl materiellrechtlichen als auch verfahrensrechtlichen Charakter haben.<sup>79</sup>

---

<sup>74</sup> Vgl. Kang, Yui-Doo, AJ 1998 (Vol. 287), S. 49; Kim, Yeon-Ho, AJ 2000 (Vol. 297), S. 61; Ko, Bum-Joon, S. 182; Mok, Young-Joon, S. 233; ders., Aufhebung des Schiedsspruchs, FS für Lee, Shi-Yoon, 1995, S. 25; Park, Young-Gil, Public Policy as bar to Enforcement of International Arbitral Awards, KAR 2002 (Vol. 129, S. 29.

<sup>75</sup> Vgl. Kim, Yeon-Ho, AJ 2000 (Vol. 297), S. 60; Mok, Young-Joon, S. 270; Park/Joo/Yoon, S. 465.

<sup>76</sup> Anders als beim staatsgerichtlichen Urteil beruht der Schiedsspruch auf der Schiedsvereinbarung und damit auf einer privaten Vereinbarung der Parteien. Vgl. Kim, Yeon-Ho, AJ 2000 (Vol. 297), S. 61.

<sup>77</sup> SUPREME COURT Ur. v. 10. 4. 1990 89daka20252, BWGB 1990, 1043; District Court Seoul Ur. v. 12. 4. 1984 83gahab7051, HP 1984-2, 105; High Court Seoul Ur. v. 14. 3. 1995 94na11868; SUPREME COURT Ur. v. 14. 2. 1995 93da53054, BWGB 1995, 1321.

<sup>78</sup> Vgl. Kim, Yeon-Ho, AJ 2000 (Vol. 297), S. 60; Kim, Seok-Ho, Domestic judicial review of international arbitral awards, KIIL, 2000 (Vol. 45-2), S. 30 ff.; Park, Young-Gil, Public policy as a ground of refusing recognition and enforcement of foreign arbitral awards, in: KILA, The Journal of International Law, 2000

Dabei kommt es nur darauf an, ob gerade die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs im Ergebnis dem *ordre public* widerspricht, nicht aber, ob das Schiedsgericht die Normen, die zum *ordre public* gehören, falsch angewandt hat.<sup>80</sup> Somit stellt nicht jeder Verstoß gegen die zwingenden Normen des koreanischen materiellen Rechts oder Verfahrensrechts eine Verletzung des koreanischen *ordre public international* dar. Im Zusammenhang mit dem materiellrechtlichen *ordre public* hat der *Korean Supreme Court* in einer Entscheidung festgestellt, daß die Anwendung der ausländischen Verjährungsvorschriften, die längere Verjährungsregelungen als die koreanischen enthalten, nicht gegen den koreanischen *ordre public international* verstößt.<sup>81</sup> Ein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* kommt in Betracht, wenn der Schiedsspruch auf einem Verfahren beruht, das in seinen Grundlagen der öffentlichen Ordnung widerspricht.<sup>82</sup> Darunter fallen insbesondere das Verbot der Entscheidungen in eigener Sache sowie das Erfordernis der Unabhängigkeit des Schiedsgerichts. Weitere Aufhebungsgründe, die im alten Recht (Art. 13 KAL a. F.) als selbständige Aufhebungsgründe genannt waren, die aber in Art. 36 KAL nicht ausdrücklich erwähnt sind, gehören zu dem verfahrensrechtlichen *ordre public*-Verstoß, z. B. die nicht vorschriftsmäßige Vertretung einer Partei sowie die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs.<sup>83</sup> In der Praxis ist jedoch die klagende Partei gut beraten, wenn sie diesen

---

(Vol. 9), S. 97; Lee, Kang-Bin, KAR 1997 (Vol. 7), S. 391 ff.; Mok, Young-Joon, S. 272; Park/Joo/Yoon, S. 531.

<sup>79</sup> Vgl. Kim, Yoen-Ho, AJ 2000 (Vol. 297), S. 61; Mok, Young-Joon, S. 233; Park/Joo/Yoon, S. 465.

<sup>80</sup> Vgl. *SUPREME COURT* Ur. v. 13. 6. 1989 88daka183, 184, BWGB 1989, 1056; *SUPREME COURT* Ur. v. 10. 7. 1998 98da901, BWGB 1998, 2073; auch Mok, Young-Joon, S. 233.

<sup>81</sup> *SUPREME COURT* Ur. v. 14. 2. 1995 93da53054, BWGB 1995, S. 1321 ff. Ähnlich hat er bereits in einer früheren Entscheidung festgestellt, daß die Vollstreckung von Verzugszinsen von höheren als gesetzlich im anwendbaren englischen Recht vorgesehenen Beträgen nicht gegen den koreanischen *ordre public* verstoße, wenn diese höheren Verzugszinsen bereits in dem internationalen Wirtschaftsverkehr allgemein anerkannt worden sind. Außerdem waren diese höheren Verzugszinsen nicht höher als derzeitige Verzugszinsen in Korea. Hierzu vgl. *SUPREME COURT* Ur. v. 10. 4. 1990 89daka 20252, BWGB 1990, S. 1043 ff.; auch ähnlich *District Court Seoul* Ur. v. 12. 4. 1984 83gahap7051, HP 1984-2, S. 105 ff.

<sup>82</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 233.

<sup>83</sup> Nach Art. 13 Abs. 1 KAL a. F. konnte der Schiedsspruch aufgehoben werden, wenn: „(1) Die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren diesem Gesetz oder der Vereinbarung der Parteien nicht entsprochen hat, oder (2) bei Bildung des Schiedsgerichts oder beim schiedsrichterlichen Verfahren eine Partei nicht prozeßfähig oder die Parteivertretung nicht gesetzmäßig war, oder (3) der Schiedsspruch eine gesetzlich verbotene Handlung beinhaltet, oder (4) die Parteien ohne berechtigte Gründe in dem Verfahren nicht gehört wurden oder der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist und keine entsprechende Verzichtserklärung vorliegt (i. V. m. Abs. 2), oder (5) ein Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 422 Abs. 1 Nr. 4-9 KZPO besteht.“ Ein Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 422 Abs. 1 Nr. 4-9 KZPO liegt vor, wenn: „(4) ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat, (5) eine Partei durch die strafbare Handlung eines Dritten zu einem Geständnis veranlaßt oder daran gehindert wurde, entscheidungserhebliche Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die die Entscheidung beeinflussen sollten, vorzutragen, (6) Urkunden oder andere Gegenstände, die als Beweisgrundlage für das Urteil dienten, fälschlich angefertigt oder verfälscht worden waren, (7) das Urteil die falsche Aussage eines Zeugen, eines Sachverständigen, eines Dolmetschers, einer vereidigten Partei oder eines vereidigten Vertreters als Beweis benutzt, (8) ein Zivil- oder Strafurteil, eine sonstige Entscheidung oder ein Verwaltungsakt, auf welchen sich

Verfahrensfehler innerhalb des Schiedsverfahrens vorsichtshalber ausdrücklich rügt. Denn es kann bei Verstößen gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* zu Überschneidungen mit den anderen verfahrensrechtlichen Aufhebungsgründen kommen, die gemäß Art. 36 Abs. 2. Nr. 1 KAL nur auf Rüge hin zu berücksichtigen sind.

## b) Aufhebungsverfahren

### aa) Aufhebungsklage

Das Aufhebungsverfahren wird durch Aufhebungsklage eingeleitet. Der Berechtigte für die Aufhebungsklage ist in der Regel, wer durch den Schiedsspruch beschwert ist. In der Klage muß der geltend gemachte Aufhebungsgrund angegeben werden. Bei der Aufhebungsklage handelt es sich um eine Gestaltungsklage, denn ihr Ziel ist die rückwirkende Vernichtung des Schiedsspruchs.<sup>84</sup> Die Aufhebungsklage setzt daher das Vorliegen eines formal rechtskräftigen, wirksamen Schiedsspruchs voraus. Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Auf die Aufhebungsklage können die Parteien nach h. M. in Korea<sup>85</sup> sowie in Deutschland<sup>86</sup> grundsätzlich nicht im Voraus wirksam verzichten, weil eine solche Vereinbarung gegen das öffentliche Interesse an einer Kontrolle der staatlichen Gerichte über die Schiedsgerichtsbarkeit verstößt.<sup>87</sup> Ein Verzicht auf die Aufhebungsklage ist erst nach Erlaß des Schiedsspruchs und damit erst in Kenntnis des (bereits vorhandenen) Aufhebungsgrundes

---

das Urteil stützt, durch spätere Entscheidung oder einen späteren Verwaltungsakt abgeändert worden ist, (9) die Begründung eines Schiedsspruchs zu den wesentlichen Verteidigungsmitteln der Parteien, die auf die Entscheidung Einflüsse ausüben sollten, keine Stellung genommen hat.“

<sup>84</sup> Vgl. Kang, Yui-Doo, AJ 1998 (Vol. 287), S. 47; Kim, Hong-Kyu, Aufhebung des Schiedsspruchs und Wiederaufnahme, AJ 1983 (Vol. 133), S. 23; Jeong, Ki-Ihn, S. 109; Mok, Young-Joon, S. 234; Park/Joo/Yoon, S. 460; so auch für das deutsche Recht vgl. Henn, S. 191; Lachmann, S. 231; Raeschke-Kessler/Berger, S. 223; Schütze, S. 144; Schütze/Tscherning/Wais, S. 282; Schwab/Walter, S. 277; Stein/Jonas, § 1041 Rdn. 2; Thomas/Putzo, § 1059 Rdn. 23; Zöllner/Geimer, § 1059 Rdn. 1.

<sup>85</sup> Vgl. Jeong, Sun-Joo, KAR 2000 (Vol. 10), S. 68; Mok, Young-Joon, S. 211; Lee, Kang-Bin, Judicial Review of Commercial arbitration Awards, KAR 1997 (Vol. 9), S. 392.

<sup>86</sup> Vgl. Berger, RIW 2001, S. 19; Raeschke-Kessler/Berger, S. 241; Schwab/Walter, S. 271; Stein/Jonas, § 1041 Rdn. 1; Thomas/Putzo, § 1059 Rdn. 1; einschränkend Zöllner/Geimer,

<sup>87</sup> Zur Funktion einer staatlichen Kontrolle durch Aufhebungsklage vgl. Berger, S. 514: „Die prophylaktische Wirkung der Rechtsmittel am Sitz des Schiedsgerichts ist gerade wesentlicher Garant für die schiedsrichterliche Integrität.“; Böckstiegel, RIW/AWD 1979, S. 164: „jeder erfahrene Schiedsrichter hat die Kriterien der gerichtlichen Kontrolle des Sitzlandes auf seiner *check-list*.“; Sonnauer, Die Kontrolle der Schiedsgerichte durch die staatlichen Gerichte, 1992, S. 6: „dabei sollte man in dieser Kontrolle weniger eine Einschränkung der schiedsrichterlichen Autonomie sehen, sondern sie vielmehr als Schutz der Integrität der Schiedsgerichtsbarkeit begreifen.“; weiterhin Gottwald, Die sachliche Kontrolle internationaler Schiedssprüche durch staatliche Gerichte, FS für Nagel, S. 69; Kühn, Die Anfechtung und Vollstreckung des Schiedsentscheidungs, in: Böckstiegel (Hrsg.), Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz (II), 1989, S. 181; Schlosser, ZIP 1987, S. 492.

zulässig.<sup>88</sup> Zu diesem Zeitpunkt können die Parteien allerdings nur auf die Geltendmachung derjenigen Aufhebungsgründe verzichten, die ausschließlich dem Parteiinteresse dienen und damit zur nachträglichen Disposition der Parteien stehen.<sup>89</sup>

Nach Art. 36 Abs. 3 KAL muß die Aufhebungsklage innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Zustellung des Schiedsspruchs beim zuständigen Gericht erhoben werden. Falls ein Antrag auf Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs nach Art. 34 KAL gestellt worden ist, beginnt diese Frist mit dem Tag, an dem die klagende Partei die Entscheidung über diesen Antrag erhalten hat. Die Dreimonatsfrist stimmt mit Art 34 Abs. 3 UNCITRAL-Modellgesetz überein und ersetzt die frühere Dreißigtagesfrist<sup>90</sup> und auch die Möglichkeit der späteren Geltendmachung der Aufhebungsgründe nach der Vollstreckbarerklärung.<sup>91</sup> Dadurch können die Parteien nach einer bestimmten angemessenen Zeit Klarheit über die Bestandskraft des Schiedsspruchs erhalten.<sup>92</sup> Diese Dreimonatsfrist gilt sowohl für die auf Rüge hin zu berücksichtigenden als auch für die amtswegig zu beachtenden Aufhebungsgründe. Hält die unterlegene Partei diese gesetzliche Frist nicht ein, sind die gesetzlichen Aufhebungsgründe auch im späteren Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht mehr zu berücksichtigen, abgesehen von den von Amts wegen zu berücksichtigenden Aufhebungsgründen.<sup>93</sup>

---

<sup>88</sup> Dagegen ist in einigen Ländern ein im Voraus vereinbarter Rechtsmittelverzicht gegenüber Schiedssprüchen anerkannt. Rechtsvergleichend zur Frage der Ausschließbarkeit der Aufhebungsklage vgl. *Berger*, RIW 1989, 850 ff.; sowie *ders*, S. 2 ff.; *Sonnauer*, s. 67 ff.; für das schweizerische Recht vgl. *Getaz*, Rechtsmittelverzicht in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, 1993; für das schwedische Recht vgl. *v. Pachelbel-Gehag*, S. 177 ff.

<sup>89</sup> In der deutschen Literatur wird vereinzelt der jederzeitiger Verzicht auf die Geltendmachung solcher Aufhebungsgründe für wirksam gehalten, soweit an der Einhaltung der in Frage stehenden Rechtsnormen kein unmittelbares staatliches Interesse besteht. Dazu vgl. *Zöller/Geimer*, § 1059 Rdn. 80; so auch *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1059 Rdn. 2.

<sup>90</sup> Nach Art. 16 Abs. 1 Alt. 1 KAL a. F. begann die Dreißigtagesfrist mit dem Tag, an dem der klagenden Partei die Aufhebungsgründe bekannt geworden waren. Diese Regelung entsprach den Interessen beider Parteien an der endgültigen Lösung des Rechtsstreits nicht, weil es nicht klar war, wann der Fristablauf beginnt. Dies konnte besonders für die Gegenpartei zur unerträglichen Rechtsunsicherheit führen. Außerdem wurde die Dreißigtagesfrist, auch in der internationalen Praxis, insbesondere für die im Ausland ansässigen Parteien, als zu kurz angesehen, um die Entscheidung des Schiedsgerichts gründlich auf Mangel prüfen zu können. Vgl. *Mok, Young-Joon*, FS für Lee, Shi-Yoon, 1995, S. 27; auch für die internationale Praxis vgl. *Berger*, S. 493 m. w. N.

<sup>91</sup> Im früheren Recht war die Aufhebungsklage nach Art. 16 Abs. 1 a. E. KAL a. F. innerhalb von fünf Monaten nach der Vollstreckbarerklärung möglich, jedoch nur mit den in Art. 13 Abs. 2 Nr. 5 KAL a. F. angeführten Restitutionsgründen des § 422 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 KZPO. In diesem Fall mußte die klagende Partei beweisen, daß sie die Aufhebungsgründe ohne Schuld im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht behaupten konnte. Hierzu vgl. *Kang, Byung-Keun*, KAR 1999 (Vol. 9), S. 89; *Mok, Young-Joon*, FS für Lee, Shi-Yoon, 1995, S. 28.

<sup>92</sup> Vgl. *Kang, Byung-Keun*, KAR 1999 (Vol. 9), S. 89.

<sup>93</sup> Vgl. *Chang, Moon-Chul*, AJ 1999 (Vol. 9), S. 15; *Ha, Yong-Duck*, AJ 2000 (Vol. 295), S. 10.

Das deutsche Recht regelt auch in § 1059 Abs. 3 ZPO die Dreimonatsfrist für die Aufhebungsklage und ersetzt die frühere Regelung,<sup>94</sup> nach der die Aufhebungsklage unbefristet erhoben werden konnte.<sup>95</sup> Die deutsche Regelung weicht in zwei Punkten vom UNCITRAL-Modellgesetz und damit auch vom koreanischen Schiedsgesetz ab. Erstens, die Dreimonatsfrist ist in § 1059 Abs. 1 ZPO unter den Vorbehalt einer anderweitigen Parteivereinbarung gestellt.<sup>96</sup> Dieser Vorbehalt dient dazu, die Vergleichsverhandlungen ohne Zeitdruck zu ermöglichen.<sup>97</sup> Zweitens, für den Fall, daß ein Antrag auf die Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs gestellt worden ist, stellt das deutsche Recht eine deutlich kürzere Frist als das UNCITRAL-Modellgesetz. In diesem Fall verlängert sich die Frist nach § 1059 Abs. 3 Satz 3 ZPO um höchstens einen Monat nach Zugang der Entscheidung über diesen Antrag, nicht aber um drei Monate.<sup>98</sup> Dies gilt jedoch nicht, wenn über den Antrag auf Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist nicht entschieden ist.<sup>99</sup>

Weiterhin stellt das koreanische Recht in Art. 36 Abs. 4 KAL über das UNCITRAL-Modellgesetz hinaus, jedoch in Übereinstimmung mit deutschem Recht (§ 1059 Abs. 3 Satz 4 ZPO), klar, daß eine Aufhebungsklage nicht mehr erhoben werden kann, wenn der Schiedsspruch bereits von einem koreanischen Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist. In diesem Fall fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, weil der Schuldner bereits im Vollstreckbarerklärungsverfahren die Möglichkeit hatte, die Aufhebungsgründe geltend zu machen.<sup>100</sup> Da die Aufhebungsgründe entweder im Aufhebungsverfahren oder im Vollstreckbarerklärungsverfahren geltend gemacht werden können, dient diese Einschränkung der Verfahrensökonomie und auch der Vermeidung einander widersprechender Entscheidung der staatlichen Gerichte.<sup>101</sup>

---

<sup>94</sup> Vgl. § 1041 ZPO a. F.

<sup>95</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 60; *Lachmann*, S. 247; *Schumacher*, BB 1998, Beil. 2, S. 14; *Schwab/Walter*, S. 227.

<sup>96</sup> Eine solche Parteivereinbarung ist jederzeit bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist möglich. Die Parteien können allerdings nicht vereinbaren, die Frist auf „Null“ zu reduzieren. Siehe dazu *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 224.

<sup>97</sup> Vgl. *Die Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung*, BT-Drs. 13/9124, S. 47; auch *Lachmann*, S. 247; *Schumacher*, BB 1998, Beil. 2, S. 14; kritisch *Jaeger*, S. 110 vertritt die Ansicht, daß mit der Verlängerung der Dreimonatsfrist die Parteien sich des Vorteils einer schnellen endgültigen Klärung des Rechtsstreits begeben.“

<sup>98</sup> Diese Möglichkeit der Fristverlängerung sollte auch ausreichen, weil für den Antrag auf Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung auch die Frist von einem Monat, und für die Entscheidung über diesen Antrag die Frist von einem Monat bei Berichtigung und Auslegung, und zwei Monaten bei Ergänzung gestellt ist. Vgl. dazu *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 60.

<sup>99</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 60; *Lachmann*, S. 248; *Schwab/Walter*, S. 277.

<sup>100</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 16; Jeong, Seon-Ju, KAR 2000 (Vol. 10), S. 82.

<sup>101</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, AJ 2000 (Vol. 295), S. 35; für das deutsche Recht *Raeschke-Kessler*, DIS-MAT IV (1998), S. 98.

Zuständig für die Aufhebungsklage ist in Korea nach Art. 7 Abs. 3 Nr. 2 KAL das in der Schiedsvereinbarung bezeichnete Gericht, hilfsweise das Gericht des Ortes des Schiedsverfahrens. Sachliche Zuständigkeit hat stets der *District Court*, dessen Entscheidung den gewöhnlichen Rechtsmitteln unterliegt.<sup>102</sup> Gegen die Entscheidung des *District Court* ist wiederum die Berufung zum Berufungsgericht und weiter die Revision beim *Supreme Court* gegeben. Dagegen wurde in Deutschland die Eingangszuständigkeit für die Aufhebungsklage beim Oberlandesgericht festgelegt (§ 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO), gegen dessen Entscheidung es nur Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof gibt. Nach Auffassung des deutschen Gesetzgebers erweist sich diese Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte ferner unter dem vorrangigen Gesichtspunkt einer Entlastung der staatlichen Gerichte als die gegenüber einer Eingangszuständigkeit der Landesgerichte sinnvollere Lösung.<sup>103</sup> Demgegenüber ist die Eröffnung des mehrstufigen Instanzenzuges wegen eventueller Verzögerung durch alle Instanzen und auch wegen der hohen Anwaltsgebühren für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit wenig sinnvoll.<sup>104</sup>

#### bb) Entscheidung

Die Entscheidung in Aufhebungsverfahren lautet entweder auf Abweisung der Aufhebungsklage oder auf Aufhebung des Schiedsspruchs, je nach Ergebnis der Überprüfung. Eine andere Entscheidung, z. B. eine Abänderung des Schiedsspruchs ist nicht möglich.<sup>105</sup> Eine teilweise Aufhebung des Schiedsspruchs ist möglich, wenn der selbständig angegriffene Teil vom übrigen Schiedsspruch getrennt werden kann.<sup>106</sup>

Das koreanische Recht regelt nicht, in welcher Art die Entscheidung im Aufhebungsverfahren ergehen soll. Es ist jedoch allgemein anerkannt, daß ein Aufhebungsverfahren ein ordentliches Verfahren vor dem staatlichen Gericht ist und daher die Vorschriften des koreanischen Zivilprozeßgesetzes (KZPO) über das Aufhebungsverfahren ohne Einschränkungen gelten.<sup>107</sup> Mit entsprechender Anwendung des § 183 KZPO entscheidet das

---

<sup>102</sup> Vgl. Jeong, Sun-Ju, KAR 2000 (Vol. 10), S. 86; Kang, Yui-Doo, AJ 1998 (Vol. 287), S. 47; Mok, Young-Joon, S. 234.

<sup>103</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 63.

<sup>104</sup> Vgl. *Berger*, S. 495 m. w. N.

<sup>105</sup> Vgl. Kang, Yui-Doo, AJ 1998 (Vol. 287), S. 52; Ko, Bum-Joon, S. 190; auch für das deutsche Recht vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1059 Rdn. 14; *Schwab/Walter*, S. 277.

<sup>106</sup> Vgl. Kang, Byung-Keun, KAR 1999 (Vol. 9), S. 91; Kang, Yui-Doo, AJ 1998 (Vol. 287), S. 52; So auch in Deutschland vgl. BGH NJW 1438; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1059 Rdn. 14; *Schwab/Walter*, S. 277.

<sup>107</sup> Vgl. Kang, Yui-Doo, AJ 1998 (Vol. 287), S. 51; Ko, Bum-Joon, S. 179; Park/Joo/Yoon, S. 480.

Gericht über den Aufhebungsantrag durch Endurteil.<sup>108</sup> Demgegenüber sieht das deutsche Recht in § 1063 Abs. 1 und 2 ZPO ausdrücklich vor, daß das Gericht durch Beschluß entscheidet, jedoch aufgrund mündlicher Verhandlung.

Liegt ein Aufhebungsgrund vor, spricht das Gericht die Aufhebung des Schiedsspruchs aus. Nach Art. 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz kann das Gericht in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei das Aufhebungsverfahren für einen vom Gericht zu bestimmenden Zeitraum aussetzen und dadurch dem Schiedsgericht Gelegenheit geben, das schiedsrichterliche Verfahren wiederaufzunehmen oder andere Maßnahmen zu treffen, die nach Auffassung des Schiedsgerichts die Gründe für die Aufhebung beseitigen. Diese Aussetzung des Aufhebungsverfahrens und die Rückverweisung an das Schiedsgericht sollen dem Parteiinteresse und der Verfahrensökonomie dienen.<sup>109</sup> Mit diesem Verfahren kann ein mangelhafter Schiedsspruch berichtigt bzw. nachgebessert, und der Schiedsspruch so vollstreckt werden.<sup>110</sup> Im Falle der Zurückverweisung lebt das bereits mit dem Erlaß des Schiedsspruchs erloschene Mandat des Schiedsgerichts wieder auf.<sup>111</sup> Auch wenn das Gericht in seiner Entscheidung gewisse Anweisungen für die geeigneten Maßnahmen geben kann, ist das Schiedsgericht aber hieran nicht gebunden. Vielmehr steht dem Schiedsgericht bei der Wahl der geeigneten Maßnahmen ein unbeschränkter Spielraum zu.<sup>112</sup> Beseitigt das Schiedsgericht den Aufhebungsgrund, so ist damit das Aufhebungsverfahren erledigt. Andernfalls setzt das Gericht das Aufhebungsverfahren fort und hebt den Schiedsspruch auf.<sup>113</sup>

Das koreanische Recht regelt keine Möglichkeit der Zurückverweisung an das Schiedsgericht. Aus koreanischer Sicht erscheint die Aussetzung des Aufhebungsverfahrens und die Zurückverweisung an das Schiedsgericht sehr ungewöhnlich, weil das Aufhebungsgericht grundsätzlich nur entweder Abweisung der Aufhebungsklage oder Aufhebung des Schiedsspruchs anordnen kann.<sup>114</sup> Hinzu kommt noch, daß mit dem Erlaß des Schiedsspruchs die Schiedsvereinbarung und das Mandat des Schiedsgerichts erloschen ist.<sup>115</sup> Während der Diskussion des koreanischen Reformkomitees wurde die Lösung des UNCITRAL-

---

<sup>108</sup> Vgl. Kang, Yui-Doo, AJ 1998 (Vol. 287), S. 47; Mok, Young-Joon, S. 234.

<sup>109</sup> Vgl. *Hußlein-Stich*, S. 189.

<sup>110</sup> Vgl. *Hußlein-Stich*, S. 188; *Nöcker*, S. 165.

<sup>111</sup> Vgl. *Berger*, S. 501; *Calavros*, S. 165; *Nöcker*, S. 166.

<sup>112</sup> Vgl. UN-Doc. A/CN.9/245, para 155; *Berger*, S. 502; *Calavros*, S. 165; *Hußlein-Stich*, S. 189; *Nöcker*, S. 166.

<sup>113</sup> Vgl. *Hußlein-Stich*, S. 189; *Nöcker*, S. 165.

<sup>114</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, in: Vortragspapier, S. 34; Jeong, Sun-Ju, KAR 2000 (Vol. 10), S. 82.

<sup>115</sup> Vgl. High Court Pusan, Urt. v. 21. 7. 1995 95na368; Kim, Hong-Kyu, AJ 1983, (Vol. 133), S. 24; Ko, Bum-Joon, S. 189.

Modellgesetzes als unpraktisch angesehen, insbesondere wegen der Gefahr, daß das Schiedsgericht der Anweisung des Gerichts nicht folgt und statt dessen versucht, seine Entscheidung zu rechtfertigen, so daß gegen den neuen Schiedsspruch wiederum Aufhebungsgründe geltend gemacht werden können. Die Begründung, daß die erneute Durchführung des Aufhebungsverfahrens also der Prozeßökonomie und auch damit den Parteiinteressen entgegenstehe,<sup>116</sup> überzeugt jedoch nicht.

Demgegenüber ermächtigt das deutsche Recht (§ 1059 Abs. 4 ZPO) das Gericht dazu, in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei unter Aufhebung des Schiedsspruchs, also ohne das Aufhebungsverfahren auszusetzen, die Sache an das Schiedsgericht zurückzuverweisen.<sup>117</sup> Nach Ansicht des deutschen Gesetzgebers ist es sinnvoller, in diesem Fall den Schiedsspruch aufzuheben.<sup>118</sup> Der Grund für diese Abweichung vom UNCITRAL-Modellgesetz liegt darin, daß Aufhebungsgründe für den erneuten Schiedsspruch in aller Regel nicht mehr vorliegen werden und deshalb es dem Bestreben nach Entlastung der staatlichen Justiz entgegenkommt, das Aufhebungsverfahren schon vor der erneuten Entscheidung des Schiedsgerichts abzuschließen.<sup>119</sup> Ist der Aufhebungsantrag begründet, hebt das Gericht den Schiedsspruch auf, und in geeigneten Fällen kann es die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen, allerdings nur auf Antrag einer Partei hin.<sup>120</sup> Bei der Entscheidung, ob das Gericht die Sache an das Schiedsgericht zurückverweist, steht dem Gericht ein Ermessensspielraum zu.<sup>121</sup> Es geht dabei um die Frage, ob das Schiedsgericht den Aufhebungsgrund beseitigen kann. Verweist das Gericht das Verfahren an das Schiedsgericht zurück, lebt die Entscheidungsbefugnis des Schiedsgerichts wieder auf.<sup>122</sup> Im Falle der Zurückverweisung hat das Schiedsgericht die Sache unter Beachtung der Gründe, die für die Aufhebung des Schiedsspruchs maßgebend waren, durch einen erneuten Schiedsspruch zu entscheiden.<sup>123</sup>

Festzustellen ist allerdings, daß das deutsche Recht angesichts der Interessen der Parteien und der Prozeßökonomie eine bessere Lösung liefert. Zu beachten ist dabei, daß eine Rückverweisung nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag einer Partei zulässig ist. Hält das Gericht die Aufhebungsklage für begründet, so hat es den Schiedsspruch aufzuheben,

---

<sup>116</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 23.

<sup>117</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 60; *Kronke*, RIW 1998, S. 264; *Labes/Lörcher*, MDR 1997, S. 423; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 240; *Schumacher*, BB Beilage 2, 1998, S. 14; *Schwab/Walter*, S. 279.

<sup>118</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 60.

<sup>119</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 60; *Schumacher*, BB Beilage 2, 1998, S. 15.

<sup>120</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 279;

<sup>121</sup> Vgl. *Calavros*, S. 164; *Hußlein-Stich*, S. 188; *Nöcker*, S. 165.

<sup>122</sup> Vgl. *Hußlein-Stich*, S. 189; *Nöcker*, S. 166; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 240.

ohne das Aufhebungsverfahren auszusetzen. Nur in geeigneten Fällen, und auch nur auf Antrag einer Partei, kann das Gericht die Sache zurückverweisen; dazu verpflichtet ist es jedoch nicht. Diese Zurückverweisung sollte regelmäßig nur in Bezug auf die Aufhebungsgründe geschehen, die von dem Schiedsgericht beseitigt werden können. Dies ist bei fehlender Schiedsfähigkeit oder bei fehlender Schiedsvereinbarung nicht der Fall. In Betracht kommt daher eine Zurückverweisung zur Beseitigung von Formfehlern und Verfahrensfehlern. Mit der Beseitigung des Aufhebungsgrundes wird der Schuldner in der Regel freiwillig dem Schiedsspruch nachgehen, und andernfalls kann der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt werden. Dies entspricht einerseits dem Parteiwillen, mit der Schiedsvereinbarung den Instanzenzug des staatlichen Rechtswegs auszuschließen, andererseits kommt dies der Prozeßökonomie entgegen, weil durch die Vermeidung solcher Rechtsmittelverfahren Zeit und Kosten gespart werden.

#### c) Aufhebungswirkung

Im Hinblick auf die Aufhebung des Schiedsverfahrens stellt sich auch die Frage, welche Rechtsfolgen die Aufhebung des Schiedsspruchs hat, also ob mit der Aufhebung des Schiedsspruchs die Schiedsvereinbarung wieder auflebt. Das koreanische Schiedsgesetz sowie das UNCITRAL-Modellgesetz enthält keine besondere Regelung über diese Frage.

In Korea geht die h. M. zu dieser Frage davon aus, daß sich der Zweck der Schiedsvereinbarung durch Erlaß des Schiedsspruchs erfüllt hat und damit die Schiedsvereinbarung endgültig außer Kraft tritt, auch wenn der Schiedsspruch danach im Aufhebungsverfahren aufgehoben wird.<sup>124</sup> Danach werde mit der Aufhebung des Schiedsspruchs der Weg zu den staatlichen Gerichten eröffnet. Wird die Sache nach der Aufhebung vor das staatliche Gericht gebracht, so sei für die prozeßhindernde Einrede der Schiedsvereinbarung kein Raum mehr, weil sie mit der Schiedsvereinbarung erloschen sei.

Dagegen vertritt das neuere Schrifttum die Ansicht, daß der Zweck der Schiedsvereinbarung nicht erfüllt worden ist, insbesondere wenn der Schiedsspruch wegen etwaiger Verfahrensmängeln aufgehoben wird.<sup>125</sup> Daher solle sich die Frage, ob die Schiedsvereinbarung durch den Erlaß des Schiedsspruchs ihren Zweck erreicht, nach den Gründen

---

<sup>123</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 60; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1059 Rdn. 14; *Labes/Lörcher*, MDR 1997, S. 423; *Lachmann*, S. 249; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 240.

<sup>124</sup> Vgl. High Court Pusan, Urt. vom 21. 7. 1995, 95na368; Kim, Hong-Kyu, *Aufhebung des Schiedsspruchs und Wiederaufnahme*, AJ 1983 (Vol. 133), S. 24; Ko, Bum-Joon, S. 189.

richten, auf denen die Aufhebung des Schiedsspruchs beruht.<sup>126</sup> Wird also der Schiedsspruch wegen mangelnder Vertretung einer Partei, wegen unkorrekter Bestellung eines Schiedsrichters oder wegen der Kompetenzüberschreitung des Schiedsgerichts aufgehoben, so sei der Zweck der Schiedsvereinbarung nicht erfüllt worden, und damit lebe die Schiedsvereinbarung nach der Aufhebung des Schiedsspruchs wieder auf. Wird dagegen der Schiedsspruch wegen der ungültigen Schiedsvereinbarung aufgehoben, lebt die Schiedsvereinbarung nicht wieder auf. Während der Diskussion des koreanischen Reformkomitees wurde diese Frage auch behandelt, jedoch ohne abschließende Stellungnahme.<sup>127</sup> Es bleibt daher abzuwarten, wie die koreanische Rechtsprechung diese Frage beantwortet.

Demgegenüber enthält das deutsche Recht nunmehr in § 1059 Abs. 5 ZPO eine über das UNCITRAL-Modellgesetz hinausgehende Regelung, nach der im Zweifel bei Aufhebung des Schiedsspruchs die Schiedsvereinbarung wieder auflebt. In Deutschland ist damit diese Frage positivrechtlich gelöst.<sup>128</sup> Die h. M. zum alten Recht (§ 1041 ZPO a. F.) ging davon aus, daß mit der Aufhebung des Schiedsspruchs die staatliche Gerichtsbarkeit grundsätzlich ihre Entscheidungskompetenz zurückerlangte, weil die Schiedsvereinbarung bereits mit dem Erlaß des Schiedsspruchs regelmäßig infolge Zweckerfüllung für den entschiedenen Rechtsstreit außer Kraft trat.<sup>129</sup> Die Schiedsvereinbarung lebte daher nicht wider auf, auch bei Aufhebung des Schiedsspruchs, es sei denn, daß die Parteien bereits in der Schiedsvereinbarung die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für das neue Verfahren bestimmt haben. Ansonsten mußten die Parteien für das neue Schiedsverfahren eine neue Schiedsvereinbarung treffen. Die neue Regelung des § 1059 Abs. 5 ZPO soll regelmäßig dem Willen der Parteien entsprechen, weil die Parteien dadurch nicht gezwungen sein sollten, eine erneute Schiedsvereinbarung zu schließen, um beim Schiedsverfahren zu bleiben.<sup>130</sup> Zudem sollte sie tendenziell zur Entlastung der staatlichen Justiz beitragen.<sup>131</sup> In diesem Fall muß das Schiedsgericht neu gebildet werden, weil das Amt des Schiedsgerichts bereits mit Erlaß des Schiedsspruchs

---

<sup>125</sup> Vgl. Jeong, Ki-In, S. 110; Kim Chang-Joon, Das Verfahren nach der rechtskräftigen Aufhebung des Schiedsspruchs, AJ 1996 (Vol. 281), S. 28; Mok, Young-Joon, S. 235; Park/Joo/Yoon, S. 469.

<sup>126</sup> Vgl. Jeong, Sun-Joo, KAR 2000 (Vol. 10), S. 82; Kang, Byung-Keun, KAR 1999 (Vol. 9), S. 92; Mok, Young-Joon, S. 235.

<sup>127</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 23.

<sup>128</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 60; *Kronke*, RIW 1998, S. 264; *Labes/Lörcher*, MDR 1997, S. 423; *Lachmann*, S. 249; *Schütze*, S. 144; *Schwab/Walter*, S. 279.

<sup>129</sup> Vgl. RGZ 133, 19; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. (Rdn. 548); *Wieczorek/Schütze*, § 1041 Rdn. 64; auch dazu *Schwab/Walter*, S. 278 m. w. N.

<sup>130</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 60; *Bredow*, BB Beilage 2, 1998, S. 5; *Lachmann*, S. 249; skeptisch aber *Schütze*, S. 144; *Wieczorek/Schütze*, § 1041 Rdn. 64.

<sup>131</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 60; *Lachmann*, S. 249; *Schwab/Walter*, S. 279.

erloschen ist.<sup>132</sup> Allerdings lebt die Schiedsvereinbarung mit der Aufhebung des Schiedsspruchs nur „im Zweifel“ wieder auf, also wenn die Parteien nicht einen entgegenstehenden Willen haben.<sup>133</sup> Die Schiedsvereinbarung lebt jedoch nicht wieder auf, wenn die Aufhebung des Schiedsspruchs auf der fehlenden Schiedsfähigkeit oder einer ungültigen Schiedsvereinbarung beruht.<sup>134</sup> In diesem Fall ist der Weg zu den staatlichen Gerichten frei.<sup>135</sup>

Festzuhalten ist, daß hinsichtlich der Parteiinteressen und der Entlastung der staatlichen Justiz die deutsche Lösung vorzugswürdig ist. In Korea ist auch davon auszugehen, daß nach Aufhebung des Schiedsspruchs die Schiedsvereinbarung grundsätzlich wieder auflebt, sofern die Aufhebung nicht auf der fehlenden Schiedsfähigkeit oder einer ungültigen Schiedsvereinbarung beruht. Dennoch bleibt die Beantwortung dieser Frage der Rechtsprechung und dem Schrifttum überlassen. In jedem Fall können die Parteien schon in der Schiedsvereinbarung eine Regelung treffen, nach der der Rechtsstreit erneut der Entscheidung eines Schiedsgerichts zu unterwerfen ist, oder sie können nach der Aufhebung des Schiedsspruchs eine neue Schiedsvereinbarung treffen.

#### d) Stellungnahme

Bei einer Aufhebungsklage des Schiedsspruchs handelt es sich um den einzigen Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch. Für die Effektivität und auch die damit verbundene Attraktivität der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Bewahrung des Grundsatzes der Finalität des Schiedsspruchs von besonderer Bedeutung. In allen Rechtsordnungen ist die staatliche Kontrolle über die Schiedsgerichtsbarkeit vorbehalten, wobei allerdings die weitgehende Annäherung der gesetzlichen Anfechtungsgründe besteht, dessen Entwicklung vor allem auf der rechtsvereinheitlichenden Wirkung des UN-Übereinkommens beruht.<sup>136</sup> Das koreanische und das deutsche Recht regeln die Aufhebungsgründe jeweils in Art. 36 Abs. 2 KAL bzw. § 1059 Abs. 2 ZPO abschließend. Beide Bestimmungen folgen sowohl in ihrem Inhalt als auch in ihrer Struktur fast unverändert den Bestimmungen des Art. 34 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz, die wiederum mit den Versagungsgründen für die Anerkennung und

---

<sup>132</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1059 Rdn. 15; *Bredow*, BB Beilage 2, 1998, S. 5; *Lachmann*, S. 250; *Raesche-Kessler/Berger*, S. 240; *Schwab/Walter*, S. 279; *Thomas/Putzo*, § 1059 Rdn. 23; *Zöller/Geimer*, § 1059 Rdn. 88.

<sup>133</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1059 Rdn. 15; *Henn*, S. 192; *Schwab/Walter*, S. 279; *Thomas/Putzo*, § 1059 Rdn. 23; *Zöller/Geimer*, § 1059 Rdn. 87.

<sup>134</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1059 Rdn. 15; *Thomas/Putzo*, § 1059 Rdn. 23.

<sup>135</sup> Vgl. *Thomas/Putzo*, § 1059 Rdn. 23.

<sup>136</sup> Vgl. *Berger*, S. 525.

Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche nach Art. V Abs. 2 UN-Übereinkommen fast wörtlich übereinstimmen. Dies gilt auch für die Unterscheidung zwischen denjenigen Aufhebungsgründen, die nur auf Rüge hin zu berücksichtigen sind, und solchen, die das Gericht von Amts wegen berücksichtigen muß. Diese Angleichung der einzelnen Aufhebungsgründe an die Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsversagungsgründe trägt zur besseren Vorhersehbarkeit und zur Verfahrensökonomie in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bei.

Neu im koreanischen und deutschen Recht ist die Dreimonatsfrist für die Aufhebungsklage. Nach Fristablauf kann die Rechtskraft des Schiedsspruchs nicht mehr im Aufhebungsverfahren beseitigt werden. Die Aufhebungsgründe, die nur auf Rüge hin zu berücksichtigen sind, sind dann im Vollstreckbarerklärungsverfahren auch nicht mehr geltend zu machen. Nur die Aufhebungsgründe fehlender objektiver Schiedsfähigkeit und des *ordre public*-Verstoßes sind im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten. Dadurch können die Parteien nach einer bestimmten angemessenen Zeit Klarheit über die Bestandskraft des Schiedsspruchs erhalten. Nur im deutschen Recht ist diese Dreimonatsfrist in § 1059 Abs. 1 ZPO unter den Vorbehalt einer anderweitigen Parteivereinbarung gestellt. Weiterhin stellt das deutsche Recht für den Fall, daß ein Antrag auf die Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs gestellt worden ist, eine deutlich kürzere Frist als das koreanische Recht. In diesem Fall verlängert sich die Frist nach § 1059 Abs. 3 Satz 3 ZPO um höchstens einen Monat nach Zugang der Entscheidung über diesen Antrag, nicht aber um drei Monate wie beim koreanischen Recht (Art. 36 Abs. 3 KAL).

Für die Aufhebungsklage in Korea ist der *District Court* zuständig, dessen Entscheidung den gewöhnlichen Rechtsmitteln wie z. B. Berufung und Revision unterliegt. Die Eröffnung des mehrstufigen Instanzenzuges kann zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen. Dagegen wurde in Deutschland die Eingangszuständigkeit für die Aufhebungsklage beim Oberlandesgericht festgelegt, gegen dessen Entscheidung es nur begrenzte Möglichkeit einer Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof gibt. Die deutsche Regelung stellt nicht nur unter dem Gesichtspunkt einer Entlastung der staatlichen Gerichte, sondern auch im Hinblick auf die Erwartungen der Parteien an eine schnelle Streiterledigung sinnvollere Lösung als der mehrstufige Instanzenzug dar.

Im Hinblick auf die Aufhebungsgründe ist in der Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ein Trend festzustellen, die Aufhebungsgründe restriktiv zu behandeln und einer Aufhebungsklage nur ausnahmsweise stattzugeben. Die koreanische

Rechtsprechungspraxis, die sich sowohl mit der Aufhebung inländischer Schiedssprüche als auch mit der Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche befaßt hat, zeigt, daß die Gerichte die Aufhebungsgründe restriktiv behandeln und Aufhebungsklagen nur in Extremfällen stattgeben. Besonders in den Fällen, in denen die Aufhebungsklage wegen eines Verstoßes gegen den *ordre public* gestellt worden ist, betrachten die Gerichte die *ordre public*-Klausel als „Ausnahmevorschrift“ und bringen sie nur sehr restriktiv in Anwendung. Danach stellt nicht jeder Verstoß des Schiedsspruchs gegen den koreanischen *ordre public* einen Aufhebungsgrund dar, sondern nur wenn der Schiedsspruch eine Norm verletzt, die die wesentlichen fundamentalen Rechtsgrundsätze oder Gerechtigkeitsvorstellungen Koreas berührt. Bei dieser Prüfung haben die koreanischen Gerichte den Begriff „*ordre public international*“ eingeführt, indem sie einen Verstoß gegen den *ordre public* erst dann befürworten, wenn ein Verstoß gegen den koreanischen *ordre public international* vorliegt. Insoweit gelten beim Aufhebungsverfahren dieselben Grundsätze wie bei der Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Mit dieser restriktiven Auslegung der Aufhebungsgründe, besonders hinsichtlich der *ordre public*-Klausel, folgt die koreanische Rechtsprechungspraxis dem weltweiten Trend in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

Im koreanischen und deutschen Recht ist weiterhin - über das UNCITRAL-Modellgesetz - klargestellt worden, daß eine Aufhebungsklage nicht mehr erhoben werden kann, wenn der Schiedsspruch bereits jeweils von einem koreanischen bzw. deutschen Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist. In diesem Fall fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, weil der Schuldner bereits im Vollstreckbarerklärungsverfahren die Möglichkeit hatte, die Aufhebungsgründe geltend zu machen. Diese Einschränkung dient der Verfahrensökonomie und auch der Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen der staatlichen Gerichte.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen koreanischem und deutschem Recht besteht darin, daß nach deutschem Recht das Gericht in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei unter Aufhebung des Schiedsspruchs die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen kann (§ 1059 Abs. 4 ZPO). Eine entsprechende Regelung enthält das koreanische Recht nicht. Eine Zurückweisungsmöglichkeit des Rechtsstreits an das Schiedsgericht im Aufhebungsverfahren ist auch im UNCITRAL-Modellgesetz geregelt. Voraussetzung für die Zurückweisung ist stets der Antrag einer Partei und das Vorliegen eines Aufhebungsgrundes, der von dem Schiedsgericht beseitigt werden kann. Nach dem UNCITRAL-Modellgesetz wird das Aufhebungsverfahren im Falle der Zurückweisung

lediglich ausgesetzt, so daß der Schiedsspruch bestehen bleibt. Im Falle der Zurückverweisung lebt das bereits mit dem Erlaß des Schiedsspruchs erloschene Mandat des Schiedsgerichts wieder auf. Beseitigt das Schiedsgericht den Aufhebungsgrund, so ist damit das Aufhebungsverfahren erledigt. Andernfalls hebt das Gericht den Schiedsspruch später auf. Insgesamt ist die Zurückverweisungsmöglichkeit positiv zu bewerten, weil dadurch ein Schiedsspruch mit heilbaren Fehlern durch das mit dem Sachverhalt vertraute Schiedsgericht flexibel und schnell behandelt werden kann, so daß mit der Beseitigung des Aufhebungsgrundes der Schuldner in der Regel freiwillig dem Schiedsspruch nachgehen wird. Schließlich ist die Frage, ob die Schiedsvereinbarung bei Aufhebung des Schiedsspruchs wieder auflebt, in Korea nicht geregelt. Nach neuer und überwiegender Ansicht in Korea ist auch die Wiederauflegung einer Schiedsvereinbarung bei Aufhebung des Schiedsspruchs anzunehmen. Entscheidend soll dabei die Frage sein, ob der Zweck der Schiedsvereinbarung durch Erlaß eines Schiedsspruchs, der später aufgehoben wurde, wirklich erfüllt worden ist. Danach ist auch in Korea davon auszugehen, daß nach Aufhebung des Schiedsspruchs die Schiedsvereinbarung grundsätzlich wieder auflebt, sofern die Aufhebung nicht auf der fehlenden Schiedsfähigkeit oder einer Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung beruht. Demgegenüber sieht das deutsche Recht in § 1059 Abs. 5 ZPO die Folge der Aufhebung ausdrücklich vor, so daß im Zweifel bei der Aufhebung die Schiedsvereinbarung wieder auflebt. Mit der ausdrücklichen Regelung im deutschen Recht sollten die Parteien nicht dazu gezwungen werden, eine erneute Schiedsvereinbarung zu schließen, um beim Schiedsverfahren zu bleiben. Die Schiedsvereinbarung lebt jedoch nur im Zweifel wieder auf, also wenn die Parteien nicht einen entgegenstehenden Willen haben.

## **2. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen**

### **a) Allgemeines**

Schiedssprüche werden in der Regel von den Parteien freiwillig erfüllt, so daß es der Einschaltung der staatlichen Gerichtsbarkeit nicht bedarf. Andernfalls ist die Vollstreckung durch staatliche Gerichte erforderlich. Auch wenn ein Schiedsspruch zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils hat, ist er selbst kein

Vollstreckungstitel, sondern er bedarf zur Durchsetzung mit staatlicher Zwangsgewalt der vorherigen Vollstreckbarerklärung. Dies folgt daraus, daß es sich bei dem Schiedsspruch um die Entscheidung eines privaten Gerichts, nicht aber um einen hoheitlichen Rechtsprechungsakt handelt.<sup>137</sup> Das gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Schiedssprüche.<sup>138</sup> Das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung ist ein Erkenntnisverfahren, das nur einen Titel als Voraussetzung für das Vollstreckungsverfahren schafft.<sup>139</sup> Der Sinn der Vollstreckbarerklärung ist nicht nur die Ermöglichung einer Vollstreckung, sondern auch die rechtskräftige Feststellung der Unanfechtbarkeit des Schiedsspruchs.<sup>140</sup>

Während das UNCITRAL-Modellgesetz im Interesse eines einheitlichen Vollstreckungssystems die ausländischen Schiedssprüche den inländischen gleichstellt,<sup>141</sup> unterscheiden das koreanische Schiedsgesetz und das deutsche Recht bei den weiteren Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen zwischen inländischen und ausländischen Schiedssprüchen.<sup>142</sup> Für die Zuordnung eines Schiedsspruchs stellt das koreanische Schiedsgesetz in Art. 2 Abs. 1 KAL in Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz auf das Territorialitätskriterium ab. Danach ist ein Schiedsspruch „inländisch“, wenn er in einem Schiedsverfahren mit Sitz in Korea ergangen ist. Liegt der Schiedsort im Ausland, ist der dort erlassene Schiedsspruch „ausländisch“. Im deutschen Recht ist ein entsprechendes Territorialitätsprinzip in § 1025 Abs. 1 ZPO enthalten.

Im koreanischen Schiedsgesetz ist die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen in Art. 37-39 KAL geregelt. Inländische Schiedssprüche können nach Art. 38 KAL anerkannt und vollstreckbar erklärt werden, sofern keiner der in Art. 36 Abs. 2 KAL bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt. Bei ausländischen Schiedssprüchen richtet sich die Anerkennung

---

<sup>137</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 154; Jeong, Ki-Ihn, S. 101; Kang, Hyun-Jung, Vollstreckungsverfahren der Schiedssprüche, AJ 1995 (Vol. 278), S. 32; Ko, Bum-Joon, S. 200; Lee, Ho-Won, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, JPJRJ 1986 (Vol. 34), S. 658; Lee, Soon-Woo, A Study on Enforcement of Foreign Arbitral Award, AJ 1999 (Vol. 291), S. 31; Mok, Young-Joon, S. 238; Yoon, Jong-Jin, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, in: The Korea Institute of Maritime Law, Maritime Law and Trade Law, 1997 (Vol. 9), S. 329; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1060 Rdn. 1; *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XLII; *Borges*, ZZP 1998, S. 488; *Lachmann*, S. 250; *Lionnet*, S. 195; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 243; *Schiffer*, S. 138; *Schütze*, S. 128; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 268; *Schwab/Walter*, S. 280; *Henn*, S. 207;

<sup>138</sup> Vgl. *Böckstiegel*, RIW 1979, S. 165; *Schütze*, S. 128.

<sup>139</sup> Vgl. Ko, Bum-Joon, S. 206; Mok, Young-Joon, S. 250; Park/Joo/Yoon, S. 510; *Henn*, S. 207; *Kröll*, NJW 2001, S. 1181; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1060 Rdn. 5; *Lionnet*, S. 195; *Schwab/Walter*, S. 280.

<sup>140</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1060 Rdn. 5; *Borges*, ZZP 1998, S. 508; *Schütze*, S. 128; *Schwab/Walter*, S. 280.

<sup>141</sup> Vgl. *Berger*, S. 515; *Böckstiegel*, RIW 1984, S. 677; *Schwab*, FS für *Nagel*, S. 443.

<sup>142</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 23; Mok, Young-Joon, S. 248; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 28; für das deutsche Recht vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 60; *Berger*, RIW 2001, S. 19; *Lörcher*, DB 1998, S. 247.

und Vollstreckung danach, ob sie dem UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 unterliegen. Wenn dies der Fall ist, richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gemäß Art. 39 Abs. 1 KAL ausschließlich nach dem UN-Übereinkommen. Für die anderen Fälle verweist Art. 39 Abs. 2 KAL auf die Vorschriften des koreanischen Zivilprozeßrechts über die Anerkennung (§ 203 KZPO) und Vollstreckung (§§ 476 Abs. 1 und 477 KZPO) ausländischer Urteile. Weitere formelle Voraussetzungen regelt Art. 37 Abs. 2 KAL.

Das deutsche Recht regelt die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen in § 1060-1061 ZPO. Inländische Schiedssprüche werden gemäß § 1060 ZPO für vollstreckbar erklärt, wenn keiner der in § 1059 Abs. 2 ZPO bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt. Ausländische Schiedssprüche werden gem. § 1061 ZPO ausschließlich nach dem UN-Übereinkommen anerkannt und für vollstreckbar erklärt. Damit wird die frühere Zweiteilung bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in solche, die dem UN-Übereinkommen unterliegen, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist, aufgegeben.<sup>143</sup>

Schließlich ist das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen durch eine doppelte Kontrollmöglichkeit gekennzeichnet;<sup>144</sup> die unterlegene Partei kann gegen den Schiedsspruch eine Aufhebungsklage erheben<sup>145</sup> oder sie kann die Versagungsgründe unter bestimmten Voraussetzungen auch im Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren, das die andere Partei einleitet, geltend machen.<sup>146</sup> Die Versagungsgründe für beide Verfahren sind nahezu identisch. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit kann die Aufhebungsklage nur gegen inländische Schiedssprüche erhoben werden. Die Gerichte im Ausland können keine Schiedssprüche nicht aufheben, die nicht ihre Nationalität haben. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Schiedssprüchen.

## b) Anerkennung und Vollstreckung inländischer Schiedssprüche

---

<sup>143</sup> Der von Deutschland erklärte Gegenseitigkeitsvorbehalt wurde zum 1. September 1998 zurückgenommen. Dazu siehe die Bekanntmachung über den Geltungsbereich des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 3. 12. 1998, BB 1999, Beilage 4, S. 13.

<sup>144</sup> Vgl. Kang, Hyun-Joong, AJ 1995 (Vol. 278), S. 32; Mok, Young-Joon, S. 210; Berger, S. 521; *Hußlein-Stich* S. 197; *Lionnet*, S. 197; *Nöcker*, S. 170. Eine echte Doppelkontrolle in Aufhebungs- und Vollstreckungsverfahren findet aber in der Schweiz nicht statt. Für inländische Schiedssprüche werden die Versagungsgründe ausschließlich nach Art. 190 Abs. 2 GIPR geprüft. Demgegenüber wird für ausländische Schiedssprüche in Art. 194 GIPR auf das UN-Übereinkommen verwiesen, nach dem ein Vollstreckbarerklärungsverfahren notwendig ist. Dazu auch vgl. Berger, S. 518; *Lionnet*, S. 197.

<sup>145</sup> Art. 36 Abs. 1 KAL; Art. 34 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz; § 1059 Abs. 1 ZPO.

<sup>146</sup> Art. 37, 38, 39 KAL; Art. 36 UNCITRAL-Modellgesetz; §§ 1060, 1061 ZPO.

## aa) Anerkennung

Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen stellt Art. 37 Abs. 1 KAL den Grundsatz auf, der sowohl für inländische als auch für ausländische Schiedssprüche gilt, daß die Anerkennung oder Vollstreckung eines Schiedsspruchs durch das staatsgerichtliche Urteil erfolgt. Damit fordert das koreanische Schiedsgesetz nicht nur eine Vollstreckbarerklärung, sondern auch eine Anerkennung inländischer Schiedssprüche wie bei ausländischen Schiedssprüchen.<sup>147</sup> Der koreanische Gesetzgeber folgt der bewußten Unterscheidung zwischen Anerkennung und Vollstreckung in Art. 35 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz.<sup>148</sup> Die staatsgerichtliche Anerkennung des Schiedsspruchs ist die Voraussetzung für die Vollstreckbarerklärung, kann jedoch unabhängig von der Vollstreckung geschehen.<sup>149</sup> Dies ist dann der Fall, wenn sich zwischen den Parteien in einem Prozeß vor dem staatlichen Gericht oder in einem anderen Schiedsverfahren auf den Schiedsspruch berufen wird.<sup>150</sup> Dies entspricht auch den Motiven des UNCITRAL-Modellgesetzes.<sup>151</sup>

Zu bemerken ist allerdings, daß ein wirksamer Schiedsspruch zwischen den Parteien Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils hat. Ist ein Schiedsspruch erlassen worden, so ist er regelmäßig „bindend“. Daher muß im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens die Anerkennung eines solchen Schiedsspruchs grundsätzlich formlos erfolgen, wenn keiner der in Art. 36 Abs. 2 KAL normierten Aufhebungsgründe vorliegt. Zur Anerkennung eines inländischen Schiedsspruchs bedarf es daher nicht unbedingt besonderer Schritte wie z. B. eines Parteiantrags.<sup>152</sup>

Während das koreanische Schiedsgesetz und das UNCITRAL-Modellgesetz die Anerkennung inländischer Schiedssprüche vorsehen, bedürfen in Deutschland gemäß § 1060 Abs. 1 ZPO inländische Schiedssprüche nicht der Anerkennung, sondern sie müssen nur für vollstreckbar erklärt werden.<sup>153</sup> Denn dem deutschen Recht ist die Anerkennung inländischer Schiedssprüche unbekannt.<sup>154</sup> Nach der Regierungsbegründung erfolge die Anerkennung nur bei ausländischen Schiedssprüchen.<sup>155</sup>

---

<sup>147</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 23; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 28

<sup>148</sup> Vgl. UN-Doc. A/CN.9/264 § 146; UN-Doc. A/CN.9 para. 146; Hußlein-Stich, S. 193.

<sup>149</sup> Siehe dazu UN-Doc. A/CN.9/264 para. 146; Lionnet, S. 195;

<sup>150</sup> Vgl. Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 28.

<sup>151</sup> Siehe dazu UN-Doc. A/CN.9/264 para. 146; Hußlein-Stich, S. 193; Lionnet, S. 195.

<sup>152</sup> Vgl. Ko, Bum-Joon, S. 200.

<sup>153</sup> Dazu vgl. *Borges*, ZZP 1998, S. 487; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 243: „Diese Differenzierung ist aber mehr formaler Natur“.

<sup>154</sup> *Schwab*, FS für Nagel, S. 443.

<sup>155</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 61.

## bb) Vollstreckbarerklärung

### aaa) Prozessuale Voraussetzungen

Geht ein Antrag auf die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs bei Gericht ein, hat es zunächst von Amts wegen zu prüfen, ob die allgemeinen Prozeßvoraussetzungen sowie die besonderen Voraussetzungen dieses Verfahrens vorliegen. Zu den allgemeinen Prozeßvoraussetzungen gehören Partei- und Prozeßfähigkeit, Zulässigkeit des Rechtsweges und Zuständigkeit.<sup>156</sup> Fehlt es an einer der allgemeinen Prozeßvoraussetzungen, so ist der Antrag ohne Gehör des Gegners als unzulässig abzulehnen.<sup>157</sup> Bei Unzuständigkeit hat das Gericht gemäß § 31 KZPO auf Antrag an das zuständige Gericht zu verweisen. Eine entsprechende Verweisung ist im deutschen Recht in § 281 ZPO enthalten.

Die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs setzt das Vorliegen eines Schiedsspruchs voraus, der in einem Schiedsverfahren mit Sitz in Korea ergangen ist und den formalen Anforderungen (Art. 32 KAL) in vollem Umfang entspricht. Dabei muß es sich um einen wirksamen Teil- oder Endschiedsspruch handeln. Dies gilt auch für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland.<sup>158</sup>

Weiterhin hat die sich auf den Schiedsspruch berufene Partei gemäß Art. 37 KAL den Schiedsspruch und die Schiedsvereinbarung im Original oder in einer ordnungsgemäß beglaubigten Abschrift vorzulegen. Ist der Schiedsspruch oder die Schiedsvereinbarung in ausländischer Sprache abgefaßt, hat der Antragsteller noch eine beglaubigte koreanische Übersetzung beizufügen.<sup>159</sup> Das UNCITRAL-Modellgesetz<sup>160</sup> sowie das UN-Übereinkommen<sup>161</sup> fordern auch neben dem Schiedsspruch die Schiedsvereinbarung. Dagegen stellt das deutsche Recht nur auf das Vorlegen des Schiedsspruchs ab. Die Regierungsbegründung geht davon aus, daß keine Notwendigkeit dafür besteht, die zusätzliche Vorlage der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift der Schiedsvereinbarung zu verlangen, weil die Schiedsvereinbarung regelmäßig im Schiedsspruch wiedergegeben und

---

<sup>156</sup> Vgl. Lee, Shi-Yoon, Zivilprozeßrecht, S. 277; Nam, Ki-Jung, Vollstreckungsrecht, S. 147; Song, Sang-Hyun, Zivilprozeßrecht, S. 291; auch für das deutsche Recht vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, §1060 Rdn. 8; *Henn*, S. 110; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 269; *Schwab/Walter*, S. 285.

<sup>157</sup> Vgl. Lee, Shi-Yoon, Zivilprozeßrecht, S. 279; Nam, Ki-Jung, Vollstreckungsrecht, S. 207; Song-Sang-Hyun, Zivilprozeßrecht, S. 291.

<sup>158</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 250; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 243; *Schütze*, S. 129; *Schwab/Walter*, S. 284; *Zöller/Geimer*, § 1060 Rdn. 5.

<sup>159</sup> Vgl. dazu Mok, Young-Joon, S. 250; Suh, Dong-Hee, Certain Issues related to the Enforcement of Foreign Arbitral Awards in Korea, AJ 2000 (Vol. 298), S. 64.

<sup>160</sup> Art. 35 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz.

<sup>161</sup> Art. IV Abs. 1 UN-Übereinkommen.

zumeist unbestritten ist.<sup>162</sup> In Deutschland kann außerdem die Beglaubigung im Sinne der Verfahrensökonomie durch den für das gerichtliche Verfahren bevollmächtigten Rechtsanwalt vorgenommen werden (§ 1064 Abs. 1 Satz 2 ZPO).<sup>163</sup>

Entspricht der Antrag diesen Erfordernissen nicht, hat das Gericht durch Beschluß den Antrag als unzulässig zurückzuweisen oder eine Frist zur Nachbringung oder Nachbesserung zu setzen.<sup>164</sup> Erfolgt keine Nachbringung oder Nachbesserung in der gesetzten Frist, so hat das Gericht durch Beschluß den Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Dieser zurückweisende Beschluß unterliegt in Korea der sofortigen Beschwerde gemäß § 231 Abs. 3 KZPO,<sup>165</sup> in Deutschland gemäß § 577 ZPO i.V. m. §§ 564 ZPO.<sup>166</sup> Allerdings kann der Antrag nach Beseitigung der betreffenden Mängeln grundsätzlich erneut gestellt werden.<sup>167</sup>

#### bbb) Versagungsgründe

In Korea kann ein Schiedsspruch gemäß Art. 38 KAL dann nicht für vollstreckbar erklärt werden, wenn ein Aufhebungsgrund i. S. des Art. 36 Abs. 2 KAL besteht. Hier ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Aufhebungsgründen, die nur auf Rüge hin zu berücksichtigen sind (Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 KAL) und solchen, die von Amts wegen berücksichtigt werden müssen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 KAL). Die durch den Antragsgegner geltend gemachten Aufhebungsgründe sind auch dann im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht mehr zu berücksichtigen, wenn zum Zeitpunkt des Antrags auf Vollstreckbarerklärung die Frist für ihre Geltendmachung gemäß Art. 36 Abs. 3 KAL abgelaufen ist, ohne daß der Antragsgegner einen Aufhebungsantrag gestellt hat. Das ist, obwohl dies nicht ausdrücklich formuliert wird, konsequent, weil insbesondere bei inländischen Schiedssprüchen die Bindung des Aufhebungsantrags an eine Frist nur sinnvoll ist, wenn nach Fristablauf Aufhebungsgründe auch im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht mehr vorgebracht werden können.

Die Präklusion gilt dagegen nicht bei den von Amts wegen zu berücksichtigenden Aufhebungsgründen nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 KAL. Diese müssen im Vollstreckbarerklärungsverfahren stets berücksichtigt werden, auch wenn die Frist des Art. 36 Abs. 3 KAL

---

<sup>162</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 65.

<sup>163</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1064 Rdn. 2; *Schlabrendorff*, DIS-MAT IV (1998), S. 47.

<sup>164</sup> § 231 Abs. 1 KZPO; für das deutsche Recht vgl. § 139 ZPO.

<sup>165</sup> Vgl. Song, Sang-Hyun, *Zivilprozeßrecht*, S. 773.

<sup>166</sup> Vgl. *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 271; *Stein/Jonas*, § 1042 c Rdn. 7.

<sup>167</sup> Vgl. Lee, Shi-Yoon, *Zivilprozeßrecht*, S. 285; Song, Sang-Hyun, *Zivilprozeßrecht*, S. 296; für das deutsche Recht vgl. *Wieczorek/Schütze*, § 1042 c Rdn. 31.

abgelaufen ist.<sup>168</sup> Dies ist insbesondere für die Fälle von Bedeutung, in denen die Wiederaufnahmegründe i. S. von § 422 Abs. 4 bis 9 KZPO, die den Restitutionsgründen des § 580 deutscher ZPO weitgehend entsprechen, erst nach Ablauf der Frist des Art. 36 Abs. 3 KAL bekannt werden. Damit können die Wiederaufnahmegründe auch dann noch im Vollstreckbarerklärungsverfahren vorgebracht werden, wenn sie einen Verstoß gegen den *ordre public* begründen.

Nach deutschem Recht ist auch der Antrag auf Vollstreckbarerklärung unter Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 1060 Abs. 2 Satz 1 ZPO abzuweisen, wenn einer der Aufhebungsgründe i. S. des § 1059 Abs. 2 ZPO vorliegt. Über das UNCITRAL-Modellgesetz hinausgehend stellt das deutsche Recht in § 1060 Abs. 2 Satz 2 ZPO klar, daß im Vollstreckbarerklärungsverfahren die Aufhebungsgründe nicht berücksichtigt werden, wenn im Zeitpunkt der Zustellung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung ein auf sie gestützter Aufhebungsantrag rechtskräftig abgewiesen ist.<sup>169</sup> Darüber hinaus sieht § 1060 Abs. 2 Satz 3 ZPO vor, daß die auf Rüge hin zu berücksichtigenden Aufhebungsgründe gemäß § 1059 Abs. 2 Nr. 1 ZPO auch dann nicht zu berücksichtigen sind, wenn die in § 1059 Abs. 3 ZPO vorgegebene Frist abgelaufen ist, ohne daß der Antragsgegner einen Aufhebungsantrag gestellt hat.<sup>170</sup> Diese Präklusion greift dagegen nicht bei den von Amts wegen zu berücksichtigenden Aufhebungsgründen nach § 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ein.<sup>171</sup>

### ccc) Verfahren

Das koreanische Schiedsgesetz regelt nur gewisse Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung, aber nichts über das weitere Verfahren zur Vollstreckbarerklärung. Das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des koreanischen Zivilprozeßrechts über das Verfahren in erster Instanz.<sup>172</sup>

Das Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs wird durch Antrag einer wenigstens teilweise siegreichen Partei an das zuständige Gericht eingeleitet. Das Gericht entscheidet über diesen Antrag durch Urteil (Art. 37 Abs. 1 KAL).<sup>173</sup> Im Vollstreckbar-

<sup>168</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 250.

<sup>169</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 61; *Lachmann*, S. 252; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 244; *Schumacher*, BB Beilage 2, 1998, S. 15; *Schwab/Walter*, S. 287.

<sup>170</sup> Vgl. *Lachmann*, S. 253; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 244; *Schütz*, S. 130; *Schwab/Walter*, S. 287;

<sup>171</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 61; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1060 Rdn. 13; *Schwab/Walter*, S. 287;

<sup>172</sup> Vgl. Kang, Hyun-Jung, AJ 1995 (Vol. 278), S. 32.

<sup>173</sup> Vgl. dazu Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 16; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 23; Mok, Young-Joon, S. 250.

erklärungsverfahren hat das Gericht dem Antragsgegner Gelegenheit zu geben, sich zum Antrag zu äußern.<sup>174</sup> Andernfalls kommt ein Verstoß gegen rechtliches Gehör in Betracht. Diese Anhörung findet üblicherweise in einer mündlichen Verhandlung statt. Da die Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen in Korea gemäß Art. 37 Abs. 1 KAL nur durch Urteil ausgesprochen werden kann, ergeht die Entscheidung immer nach einer mündlichen Verhandlung.<sup>175</sup> Dabei hat das Gericht nur das Vorliegen der Erfordernisse der Vollstreckbarerklärung in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Eine sachliche Nachprüfung - wie im Aufhebungsverfahren - ist nicht erlaubt.<sup>176</sup> Das Urteil spricht entweder die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs aus oder es lehnt sie ab. Diese Entscheidung unterliegt den gewöhnlichen Rechtsmitteln der Berufung und Revision, sofern die Voraussetzungen der §§ 360 ff. und 392 ff. KZPO gegeben sind.<sup>177</sup>

Ein inländischer Schiedsspruch ist für vollstreckbar zu erklären, wenn die Entscheidung des Schiedsgerichts die Merkmale des Schiedsspruchs i. S. des Art. 32 KAL erfüllt und kein noch zu berücksichtigender Aufhebungsgrund vorliegt.<sup>178</sup> Die Vollstreckbarerklärung verleiht dem Schiedsspruch die bis dahin fehlende Zwangsvollstreckungsmöglichkeit. Sie ist eine notwendige Voraussetzung für die Vollstreckung.<sup>179</sup> Nebst der Ermöglichung der Zwangsvollstreckung stellt die Vollstreckbarerklärung die Unanfechtbarkeit des Schiedsspruchs rechtskräftig fest. Wird die Vollstreckbarerklärung rechtskräftig, sind in diesem Augenblick die Anfechtungsgründe erloschen. Damit ist eine Aufhebung eines rechtskräftig für vollstreckbar erklärten Schiedsspruchs aus Restitutionsgründen<sup>180</sup> nicht mehr zulässig. Nach Abschluß des Vollstreckbarerklärungsverfahrens steht der Partei nur noch das Schadensersatz-recht zur Verfügung. Gegen die Vollstreckbarerklärung kann der Schuldner die Vollstreckungsgegenklage gemäß § 505 KZPO erheben, und zwar nur gegen noch nicht durchgeführte Vollstreckungsmaßnahmen.

---

<sup>174</sup> Vgl. Kang, Hyun-Jung, AJ 1995 (Vol. 278), S. 32.

<sup>175</sup> Nur für den Fall, daß die Entscheidung durch Beschluß ergehen soll, steht gemäß § 214 Abs. 1 Satz 2 KZPO dem Gericht die Entscheidung zu, ob eine mündliche Verhandlung stattfinden soll. Dies ist dann der Fall, wenn das Gericht den Antrag auf Vollstreckbarerklärung wegen fehlender Prozeßvoraussetzungen als unzulässig zurückweist.

<sup>176</sup> Vgl. Ko, Bum-Joon, S. 207.

<sup>177</sup> Vgl. Jeong, Ki-Ihn, S. 104.

<sup>178</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 16; Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 23; Mok, Young-Joon, S. 250; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 28.

<sup>179</sup> Vgl. Jeong, Ki-Ihn, S. 104; Kang, Hyun-Jung, AJ 1995 (Vol. 278), S. 32; Mok, Young-Joon, S. 241; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 27.

<sup>180</sup> Die Restitutionsgründe, die nach Abschluß des Schiedsverfahrens bekannt geworden sind, können nur im Vollstreckbarerklärungsverfahren unter Berufung auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 KAL (Verstoß gegen den *ordre public*) geltend gemacht werden.

Nach Art. 38 KAL kann der Schiedsspruch im Vollstreckbarerklärungsverfahren nur dann für nicht vollstreckbar erklärt werden, wenn einer der in Art. 36 Abs. 2 KAL bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt. In diesem Fall hat das Gericht den Antrag auf Vollstreckbarerklärung als unbegründet zurückzuweisen. Aus einem anderen Grund als die in Art. 36 Abs. 2 KAL abschließend aufgeführten Gründe kann das Gericht es nicht ablehnen, den Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären.

Fraglich ist, ob das Gericht bei Vorliegen eines der aufgeführten Aufhebungsgründe nur den auf die Vollstreckbarerklärung gerichteten Antrag zurückzuweisen hat oder darüber hinaus gleichzeitig den Schiedsspruch aufheben kann. Das koreanische Schiedsgesetz enthält diesbezüglich keine Vorschriften. Eine entsprechende Rechtsprechung oder Lehrmeinung im Schrifttum zu diesem Thema ist nicht bekannt. Bei Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren handelt es sich um unterschiedliche Verfahren mit unterschiedlichen Gegenständen, so daß dem Gericht im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens das Recht fehlt, beim Vorliegen eines Aufhebungsgrundes den Schiedsspruch aufzuheben. In diesem Fall kann das Gericht lediglich die Vollstreckbarerklärung durch Zurückweisung als unbegründet ablehnen.<sup>181</sup>

Das deutsche Recht enthält demgegenüber umfassende Regelungen für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung in den §§ 1060 ff. ZPO. Neben den Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung in § 1060 ZPO sind die Zuständigkeit in § 1062 ZPO, die allgemeinen Vorschriften über das Gerichtsverfahren in § 1063 ZPO, ergänzende Bestimmungen für die Vollstreckbarerklärung durch das OLG in § 1064 ZPO und die Rechtsmittel in § 1065 ZPO enthalten. Im übrigen finden allerdings die Vorschriften der ZPO über das Verfahren in erster Instanz entsprechende Anwendung, soweit §§ 1063, 1064 ZPO keine besonderen Vorschriften enthalten.<sup>182</sup>

Das Verfahren der Vollstreckbarerklärung beginnt damit, daß die - auch wenn nur teilweise - obsiegende Partei den Antrag auf die Vollstreckbarerklärung beim zuständigen Oberlandesgericht stellt. Das Gericht entscheidet gemäß § 1063 Abs. 1 ZPO nach Anhörung

---

<sup>181</sup> Wird die Vollstreckbarerklärung abgelehnt, kann der Antragsgegner nur insoweit eine Aufhebungsklage gegen den Schiedsspruch erheben, als die bestimmte Frist für die Geltendmachung von Aufhebungsgründen noch nicht abgelaufen ist.

<sup>182</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1063 Rdn. 2.

des Gegners durch Beschluß.<sup>183</sup> Im Verfahren der Vollstreckbarerklärung ist gemäß § 1063 Abs. 2 ZPO eine mündliche Verhandlung zwingend, wenn Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 ZPO in Betracht kommen.<sup>184</sup> Solange kein Aufhebungsgrund nach § 1059 Abs. 2 ZPO in Betracht kommt, steht die Entscheidung, ob eine mündliche Verhandlung stattfinden soll, im Ermessen des Gerichts.<sup>185</sup> Das Gesetz unterscheidet bei diesem Verweis auf die Aufhebungsgründe des § 1059 Abs. 2 ZPO nicht zwischen den beiden Aufhebungsgründen, also zwischen den Aufhebungsgründen der Nr. 1 und Nr. 2 des § 1059 Abs. 2 ZPO.<sup>186</sup> Hinsichtlich der Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung im Vollstreckbarerklärungsverfahren folgt der Bundesgerichtshof<sup>187</sup> der gesetzgeberischen Vorstellung, wonach die Vorschrift des § 1063 Abs. 2 ZPO in erster Linie auf das förmliche Aufhebungsverfahren zielt.<sup>188</sup> Danach führt die Beschränkung des § 1063 Abs. 2 ZPO dazu, daß die Präklusionswirkung des § 1059 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 1060 Abs. 2 Satz 3 ZPO nicht zu unterlaufen ist.<sup>189</sup> Der BGH hat damit klargestellt, daß im Vollstreckbarerklärungsverfahren das Gericht eine mündliche Verhandlung nach § 1063 Abs. 2 ZPO nur dann anzuordnen hat, wenn von Amts wegen zu berücksichtigende Aufhebungsgründe vorliegen oder wenn der Aufhebungsgrund zuvor begründet geltend gemacht wurde.<sup>190</sup> Diese Unterscheidung zwischen den beiden Arten von Aufhebungsgründen ist bereits im Schrifttum auf grundsätzliche Zustimmung gestoßen.<sup>191</sup> Ist die Frist für die Geltendmachung von Aufhebungsgründen gemäß § 1059 Abs. 3 ZPO noch nicht abgelaufen, insbesondere wenn die Parteien eine längere Frist als die gesetzliche dreimonatige Frist für den Aufhebungsantrag vereinbart haben, hat das Gericht in jedem Fall eine mündliche Verhandlung anzuordnen.<sup>192</sup> Dies schadet aber nicht der Beschleunigung der Finalität von Schiedssprüchen.<sup>193</sup>

---

<sup>183</sup> Dies ist eine wesentliche Änderung gegenüber dem früheren Urteilsverfahren (§ 1042 Abs. 1 ZPO a. F.). So auch *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 64; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1063 Rdn. 2; *Ehricke*, ZZP 2000, S. 454; *Henn*, S. 213; *Schütz*, S. 132; *Zöller/Geimer*, § 1063 Rd. 1.

<sup>184</sup> Solange kein Aufhebungsgrund nach § 1059 Abs. 2 ZPO in Betracht kommt, steht die Entscheidung, ob eine mündliche Verhandlung stattfinden soll, im Ermessen des Gerichts. Dazu vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 64; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1063 Rdn. 2; *Borges*, ZZP 1998, S. 509; *Ehricke*, ZZP 2000, S. 454; *Henn*, S. 213; *Schwab/Walter*, S. 290.

<sup>185</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 64; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1063 Rdn. 2; *Borges*, ZZP 1998, S. 509; *Ehricke*, ZZP 2000, S. 454; *Henn*, S. 213; *Schwab/Walter*, S. 290;

<sup>186</sup> Vgl. *Berger*, RIW 2001, S. 19; *Böcker*, BGH EWiR § 1063 ZPO 1/99, 1192.

<sup>187</sup> Vgl. BGH Beschl. vom 15. 7. 1999, ZIP 1999, S. 1575.

<sup>188</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 64 f.

<sup>189</sup> So auch *Böcker*, BGH EWiR § 1063 ZPO 1/99, 1192; skeptisch *Ehricke*, ZZP 2000, S. 464 der diese Wirkung für unerheblich hält.

<sup>190</sup> Vgl. *Berger*, RIW 2001, S. 19; *Böcker*, BGH EWiR § 1063 ZPO 1/99, 1192.

<sup>191</sup> Vgl. *Berger*, RIW 2001, S. 19; *Böcker*, BGH EWiR § 1063 ZPO 1/99, 1192; *Borges*, ZZP 1998, S. 509; *Ehricke*, ZZP 2000, S. 464; *Kröll*, NJW 2001, S. 1180; *Schütze*, S. 131.

<sup>192</sup> So auch *Böcker*, BGH EWiR § 1063 ZPO 1/99, 1192.

<sup>193</sup> Ausführlich zur Beschleunigung der Finalität von Schiedssprüchen *Ehricke*, ZZP 200, S. 465.

Liegt ein Aufhebungsgrund nach § 1059 Abs. 2 ZPO vor, hat das Gericht den Antrag auf Vollstreckbarerklärung als unbegründet zurückweisen. Bei einer solchen Ablehnung der Vollstreckbarerklärung wegen des Vorliegens eines Aufhebungsgrundes hat das Gericht zugleich den Schiedsspruch aufzuheben. Ein besonderer Antrag hierzu ist nicht erforderlich.<sup>194</sup> Die Aufhebung des Schiedsspruchs ist, wenn die Vollstreckbarerklärung wegen des Vorliegens eines Aufhebungsgrundes nach § 1059 Abs. 2 ZPO abgelehnt wird, die notwendige Begleiterscheinung der Zurückweisung.<sup>195</sup>

Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist stattzugeben, wenn ein ordnungsgemäßer Schiedsspruch gemäß § 1054 ZPO vorliegt und keine Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 ZPO bestehen.<sup>196</sup> Der Vollstreckbarerklärungsbeschuß ist gemäß § 1064 Abs. 2 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Darüber hinaus erleichtert § 1063 Abs. 3 ZPO die vorläufige Vollstreckung im Interesse des Antragstellers.<sup>197</sup> Während die vorläufige Vollstreckbarerklärung nach § 1064 Abs. 2 ZPO erst mit Erlaß des Beschlusses über die Vollstreckbarerklärung ausgesprochen werden kann, hat der Vorsitzende des Zivilsenats die Befugnis, bis zur Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung vorläufig sichernde Maßnahmen anzuordnen (§ 1063 Abs. 3 ZPO).<sup>198</sup> Die Anordnung setzt einen Antrag des Antragstellers voraus<sup>199</sup> und kann ohne vorherige Anhörung des Gegners erfolgen. Allerdings darf diese Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch nicht über „Maßnahmen zur Sicherung“ hinausgehen. Die Anordnung ist unanfechtbar.<sup>200</sup> Der Antragsgegner kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden, allerdings nur bei Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.<sup>201</sup>

Im übrigen unterliegt das Verfahren vor dem Oberlandesgericht generell dem Anwaltszwang.<sup>202</sup> Um diesen mit Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte verbundenen generellen Anwaltszwang in schiedsgerichtlichen Angelegenheiten abzumildern,<sup>203</sup> bestimmt jedoch § 1063 Abs. 4 ZPO, daß die Parteien selbst der Geschäftsstelle zu Protokoll Anträge

---

<sup>194</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1060 Rdn. 12; *Borges*, ZZP 1998, S. 510; *Henn*, S. 214; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 271; *Schwab/Walter*, S. 295; *Wieczorek/Schütze*, § 1042 Rdn. 36; *Zöller/Geimer*, § 1060 Rdn. 15.

<sup>195</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 297.

<sup>196</sup> Vgl. *Borges*, ZZP 1998, S. 509; *Zöller/Geimer*, § 1060 Rdn. 1.

<sup>197</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 65; *Lörcher/Lörcher*, S. 90; *Schwab/Walter*, S. 298.

<sup>198</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 65; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1063 Rdn. 4; *Lachmann*, S. 255; *Lörcher/Lörcher*, S. 90; *Schwab/Walter*, S. 298; *Zöller/Geimer*, § 1063 Rdn. 4.

<sup>199</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1063 Rdn. 4; *Schwab/Walter*, S. 299.

<sup>200</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1063 Rdn. 4; *Schwab/Walter*, S. 299.

<sup>201</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 299.

<sup>202</sup> Vgl. § 78 ZPO (Anwaltsprozeß).

<sup>203</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 65; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1063 Rdn. 5; *Schwab/Walter*, S. 293; *Zöller/Geimer*, § 1063 Rdn. 5.

stellen oder Erklärungen abgeben können, solange keine mündliche Verhandlung angeordnet ist. Mit der Anordnung der mündlichen Verhandlung tritt für das weitere Verfahren der Anwaltszwang ein.<sup>204</sup>

Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts, sowohl gegen den stattgebenden wie gegen den zurückweisenden Beschluß, kann die Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt werden (§ 1065 Abs. 1 ZPO), wenn die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO vorliegen.<sup>205</sup>

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung der in § 576 Abs. 1 genannten Vorschriften oder eines Staatsvertrages beruht. Im übrigen gelten für die Rechtsbeschwerde gegen die Vollstreckbarerklärung die §§ 576 Abs. 2, 3 und 577 ZPO. Weiterhin sind auf die Rechtsbeschwerde die Vollstreckungsregelungen in den §§ 707 und 717 ZPO entsprechend anwendbar.<sup>206</sup>

#### c) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche wurde erst durch die Novellierung des Schiedsgesetzes vom 31. 12. 1999 im koreanischen Schiedsgesetz positivrechtlich geregelt. Gemäß Art. 39 Abs. 1 KAL soll sich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nunmehr nach dem UN-Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche richten, wenn sie in einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens erlassen sind und nach dem koreanischen Recht handelsrechtliche Streitigkeiten betreffen. Korea hat im Jahre 1973 das UN-Übereinkommen mit dem in Art. I Abs. 3 UN-Übereinkommen zugelassenen Gegenseitigkeits- und Handelssachenvorbehalt ratifiziert. Im Zusammenhang mit dem Gegenseitigkeitsvorbehalt verweist Art. 39 Abs. 2 KAL die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, die weder dem UN-Übereinkommen noch sonst einem – in analoger Anwendung des Art. VII Abs. 1 UN-Übereinkommen – Staatsvertrag unterliegen, auf die Vorschriften des koreanischen Zivilprozeßrecht über die Anerkennung (§ 203 KZPO) und Vollstreckung (§§ 476 Abs. 1 und 477 KZPO).

Trotz dieser ausdrücklichen Zweiteilung bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, die zwischen den ausländischen Schiedssprüchen, die dem UN-Übereinkommen unterliegen, und den anderen ausländischen Schiedssprüchen

---

<sup>204</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1063 Rdn. 5.

<sup>205</sup> Vgl. Nur *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, 60. Aufl., § 1065 Rdn. 2.

<sup>206</sup> Vgl. nur *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, 60. Aufl., § 1065 Rdn. 3.

unterscheidet, findet in Korea wegen seines weiten räumlichen Anwendungsbereichs das UN-Übereinkommen weitgehend Anwendung. Allerdings bleiben dabei gemäß Art. VII Abs. 1 UN-Übereinkommen die Vorschriften in anderen Staatsverträgen unberührt. Neben dem UN-Übereinkommen hat Korea das Weltbank-Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 14. 10. 1966 (ICSID-Übereinkommen) ratifiziert und als einzigen bilateralen Staatsvertrag den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den USA (FHS-Vertrag vom 28. 11. 1956) abgeschlossen.

In Deutschland richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gemäß § 1061 Abs. 1 ZPO ausschließlich nach dem UN-Übereinkommen, unabhängig davon, ob der Schiedsort in einem Vertragsstaat liegt.<sup>207</sup> In Abweichung von dem früheren Recht (§ 1044 ZPO a. F.) enthält das deutsche Recht jetzt keine eigenständige autonome Regelungen mehr bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.<sup>208</sup> Durch diesen pauschalen Verweis auf das UN-Übereinkommen wurde die frühere Zweiteilung bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche aufgegeben.<sup>209</sup> Demgemäß hat Deutschland den erklärten Gegenseitigkeitsvorbehalt von Art. I Abs. 3 Satz 1 UN-Übereinkommen mit Wirkung zum 1. September 1998 zurückgenommen.<sup>210</sup> Im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten sind die Vorschriften des UN-Übereinkommens als autonomes deutsches Recht anzuwenden.<sup>211</sup> Inzwischen hat Deutschland mehrere multilaterale Verträge<sup>212</sup> ratifiziert<sup>213</sup> und auch daneben eine Reihe von bilateralen Staatsverträgen<sup>214</sup> über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

---

<sup>207</sup> Vgl. dazu *Berger*, DZWIR, 1998, S. 53; *Bredow*, BB Beilage 2, 1998, S. 6; *Kronke*, RIW 1998, S. 264; *Labes/Lörcher*, MDR 1997, S. 424; *Lörcher*, DB 1998, S. 248; *Schütze*, S. 135; *Schwab/Walter*, S. 306.

<sup>208</sup> Vgl. *Borges*, ZZP 1998, S. 506; *Lörcher*, DB 1998, S. 248.

<sup>209</sup> Vgl. *Berger*, DZWIR 1998, S. 53; *Schumacher*, BB Beilage 2, 1998, S. 15.

<sup>210</sup> Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 3. 12. 1998, BGBl. 99 II 7, und auch in: BB Beilage 4, 1999, S. 13.

<sup>211</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 61; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1061 Rdn. 2; *Borges*, ZZP 1998, S. 506; *Schumacher*, BB Beilage 2, 1998, S. 15;

<sup>212</sup> In Frage kommen folgende Übereinkommen; das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 29. 9. 1927 (RGBl. 1930 II 1067), das Europäische Übereinkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. 4. 1961 (BGBl. 1964 II S. 426), das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. 5. 1980 (COTIF - BGBl. 1985 II 130), das Londoner Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. 2. 1953 (BGBl. 1953 II 333) und das Weltbank-Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 28. 3. 1965 (BGBl. 1969 II 369).

<sup>213</sup> Ausführlich zum Anwendungsbereich der einzelnen Übereinkommen, siehe *Schütze/Tscherning/Wias*, S. 338 f.; *Schwab/Walter*, S. 413 f.; *Stein/Jonas*, vor § 1044 Rdn. B f.; *Wieczorek/Schütze*, § 1044 Rdn. 6 f.

<sup>214</sup> Zu erwähnen sind folgende Verträge: das deutsch-schweizerische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. 11. 1929

und sonstige im Zusammenhang mit Schiedsverfahren auftretende Rechtsfragen geschlossen.<sup>215</sup>

aa) Anerkennung und Vollstreckung nach dem UN-Übereinkommen

aaa) Begriff des ausländischen Schiedsspruchs

aaaa) Nationalität des Schiedsspruchs

Im Hinblick auf die Wirkungserstreckung von ausländischen Schiedssprüchen stellt sich die Frage, wonach sich die Nationalität des Schiedsspruchs bestimmt. Es gibt eine Vielzahl von Regelungen, die für die Bestimmung der Nationalität verschiedene Kriterien enthalten.<sup>216</sup> Wesentliche Bedeutung haben hier zwei unterschiedliche Regelungen, nämlich das Kriterium des Sitzes des Schiedsgerichts (sog. Territoriale Theorie) und das Kriterium des tatsächlich angewandten Verfahrensrechts (sog. verfahrensrechtliche oder prozessuale Theorie).

Die sog. verfahrensrechtliche Theorie stellt für die Bestimmung der Nationalität des Schiedsspruchs darauf ab, welches nationale Verfahrensrecht auf das Schiedsverfahren tatsächlich angewandt wurde. Nach der sog. verfahrensrechtlichen Theorie liegt ein ausländischer Schiedsspruch vor, wenn das Schiedsverfahren im Inland dem Recht eines anderen Staates unterliegt, oder es liegt umgekehrt ein inländischer Schiedsspruch vor, wenn das Schiedsverfahren dem inländischen Verfahrensrecht unterliegt, auch wenn der Schiedsspruch im Ausland erlassen wurde. In Korea<sup>217</sup> sowie in Deutschland<sup>218</sup> wurde bis vor

---

(RGBl. 1930 II 1065), das deutsch-italienische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 9. 3. 1936 (RGBl. 1937 II 145), das deutsch-belgische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 30. 6. 1958 (BGBl. 1959 II 766), der deutsch-österreichische Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 6. 6. 1959 (BGBl. 1960 II 1245), der deutsch-niederländische Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom 30. 8. 1962 (BGBl. 1965 II 27), der deutsch-tunesische Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 19. 7. 1966 (BGBl. 1969 II 890), der deutsch-griechische Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 4. 11. 1961 (BGBl. 1963 II 110), der deutsch-amerikanische Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29. 10. 1956 (BGBl. 1956 II 488), das Abkommen über allgemeine Fragen des Handels und der Schifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 25. 4. 1958 (BGBl. 1959 II 221).

<sup>215</sup> Ausführlich zu einzelnen bilateralen Staatsverträgen und ihrem Anwendungsbereich und Literatur siehe *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 343 f.; *Schwab/Walter*, S. 571 f.; *Stein/Jonas*, vor § 1044 D; *Wieczorek/Schütze*, § 1044 Rdn. 12 f.

<sup>216</sup> Vgl. dazu *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 337.

<sup>217</sup> Vgl. Hwang, Byung-II, Vollstreckung inländischer und ausländischer Schiedssprüche, AJ 1997 (Vol. 283), S. 25; Kang, Hyun-Joong, AJ 1995 (Vol. 287), S. 35; Lee, Ho-Won, Anerkennung und Vollstreckung

dem Inkrafttreten der jeweiligen neuen Schiedsverfahrensrechte diese verfahrensrechtliche Theorie von der herrschenden Meinung vertreten. Dagegen folgte die h. M. in den meisten anderen Ländern<sup>219</sup> der sog. territorialen Theorie, wonach die Nationalität des Schiedsspruchs sich nach dem Ort des Schiedsverfahrens bestimmt, gleich nach welchem Verfahrensrecht der Schiedsspruch ergangen ist.<sup>220</sup> Weitere Regelungen für die Bestimmung der Nationalität des Schiedsspruchs stellen etwa auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort oder die Nationalität der Parteien ab, aber sie ergänzen meist nur eine der beiden o. g. Theorien durch weitere Kriterien.<sup>221</sup>

Das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche enthält eine Kompromißregelung zwischen den beiden Anknüpfungspunkten für die Bestimmung der Nationalität des Schiedsspruchs.<sup>222</sup> Die beiden Anknüpfungspunkte, also der Schiedsort und das anwendbare Verfahrensrecht sind als gleichwertig nebeneinander gestellt worden. Zunächst liegt dem UN-Übereinkommen der Territorialitätsgrundsatz zugrunde, wonach das UN-Übereinkommen dann anwendbar ist, wenn der Schiedsspruch in einem anderen Staat als demjenigen ergangen ist, in dem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird (Art. I Abs. 1 Satz 1 UN-Übereinkommen). Dieser Territorialitätsgrundsatz ist durch die Zusatzregel in Art. I Abs. 1 Satz 2 UN-Übereinkommen erweitert worden,<sup>223</sup> wonach das UN-Übereinkommen auch dann anwendbar ist, wenn der Schiedsspruch nach dem Recht des Anerkennungsstaates nicht als inländischer anzusehen ist. Auch wenn diese

---

ausländischer Schiedssprüche, JPJRJ 1986 (Vol. 34), S. 662; Park/Joo/Yoon, S. 508; Yang, Byung-Hui, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach dem UN-Übereinkommen, in: Keonkuk University Journal, Social Science, 1993 (Vol. 17), S. 59; a. A. Jeong, Ki-Ihn, S. 103.

<sup>218</sup> Vgl. BGH Urt. vom 3. 10. 1956 BGHZ 21, 365 = JZ 1957, 26 mit Anm. von *Habscheid* = NJW 1956, 1838; BGH Urt. vom 26. 9. 1985 BGHZ 96, 40 = NJW 1986, 1436 = JZ 1986, 401; BGH Urt. vom 14. 4. 1988 NJW 1988, 3090 = WM 1988, 1178; *Stein/Jonas*, § 1044 Rdn. 10; *Wieczorek/Schütze*, § 1044 Rdn. 15 m. w. N. Weitere Nachweise zur Literatur vgl. *Borges*, ZZZP 1998, S. 503; *Labes/Lörcher*, MDR 1997, S. 420; *Mann*, Zur Nationalität des Schiedsspruchs, FS für *Oppenhoff*, 1985, S. 215; *Schumacher*, BB Beilage 2, 1998, S. 15; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 337; *Schwab/Walter*, S. 308.

<sup>219</sup> Z. B. das englische Recht, das französische Recht, das italienische Recht, das österreichische Recht, das schwedische Recht, das schweizerische Recht, das US-amerikanische Recht. Vgl. nur *Borges*, ZZZP 1998, S. 502, Fn. 2.

<sup>220</sup> Vgl. *Berger*, S. 515; *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XLVI; *Borges*, ZZZP 1998, S. 502; *Henn*, S. 222; *Labes/Lörcher*, MDR 1997, S. 420; *Schwab/Walter*, S. 308.

<sup>221</sup> Vgl. *Borges*, ZZZP 1998, S. 503.

<sup>222</sup> Vgl. *Hann/Kim/Kim/Woo*, S. 181; *Lee, Soon-Woo*, A Study on Enforcement of Foreign Arbitral Award, AJ 1999 (Vol. 291), S. 33; *Mok, Young-Joon*, S. 21; *Yang, Byung-Hui*, in: Keonkuk University Journal, 1993 (Vol. 17), S. 60; *Schütze*, S. 133; *Stein/Jonas*, vor § 1044 Rdn. 10; *Wieczorek/Schütze*, § 1044 Rdn. 15.

<sup>223</sup> Allgemein dazu vgl. *Chang, Moon-Chul*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche, KAR 1993 (Vol. 3), S. 14; *Kim, Myung-Ki*, Anerkennung und Vollstreckung nach dem UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, AJ 1996 (Vol. 282), S. 39; *Lee, Soon-Woo*, AJ 1999 (Vol. 291), S. 33; *Son, Kyung-Han*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche, HRJ, 1992 (Vol. 189), S. 92; *Yang, Byung-Hui*, in: Keonkuk University Journal, 1993 (Vol. 17), S. 8; *Yoon, Jong-Jin*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, KIML 1997 (Vol. 9), S. 331; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 339.

Zusatzregel vor allem auf die verfahrensrechtliche Theorie abzielt, schließt sie aber sonstige Regelungen nicht aus, die von der territorialen Theorie abweichen.<sup>224</sup>

Schließlich hat der koreanische Gesetzgeber mit dem neuen Schiedsverfahrensrecht die bis dahin vertretene verfahrensrechtliche Theorie aufgegeben und das international vorherrschende Territorialitätsprinzip übernommen, so daß sich die Nationalität des Schiedsspruchs in Korea gemäß Art. 2 Abs. 1 KAL allein nach dem Ort des Schiedsverfahrens bestimmt. Danach liegt ein inländischer Schiedsspruch vor, wenn er in einem Schiedsverfahren mit Sitz in Korea ergangen ist. Alle andere Schiedssprüche, auch wenn sie im Ausland nach koreanischem Verfahrensrecht ergangen sind, sind folglich als ausländische anzusehen.<sup>225</sup> Der deutsche Gesetzgeber folgt auch diesem Territorialitätsprinzip (§ 1025 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 ZPO).<sup>226</sup> Damit ist die Regelung des Art. I Abs. 1 Satz 2 UN-Übereinkommen für Korea und Deutschland gegenstandslos geworden.<sup>227</sup> Dementsprechend sieht Art. 2 § 2 Schiedsverfahrensneuregelungsgesetz (SchiedsVfG)<sup>228</sup> die Aufhebung des Art. 2 des Zustimmungsgesetzes zum UN-Übereinkommen vor.<sup>229</sup>

#### bbbb) Begriff des Schiedsspruchs in Art. I Abs. 2 UN-Übereinkommen

Das UN-Übereinkommen hat auf eine Definition des Begriffs „Schiedsspruch“ verzichtet. Art. I Abs. 2 UN-Übereinkommen behandelt lediglich einen selbstverständlichen Aspekt des Schiedsspruchs:<sup>230</sup> „Unter Schiedssprüchen sind nicht nur Schiedssprüche von den Schiedsrichtern, die für eine bestimmte Sache bestellt worden sind, sondern auch solche eines ständigen Schiedsgerichtes, dem sich die Parteien unterworfen haben, zu verstehen.“ Diese überflüssige Bestimmung geht auf den Wunsch sozialer Staaten zurück, die eine rechtliche Verankerung ihrer institutionellen Außenhandelsarbitrage anstreben.<sup>231</sup> Auf jeden Fall stellt die Bestimmung klar, daß nur die Entscheidungskörper, die ihre Entscheidungsbefugnis von

---

<sup>224</sup> Vgl. *Borges*, ZZZP 1998, S. 503.

<sup>225</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 23; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 30;

<sup>226</sup> Dazu vgl. *Die Regierungsbergündung*, BT-Drs. 13/5274, S. 61; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1061 Rdn. 1; *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XLVI; *Borges*, ZZZP 1998, S. 503; *Henn*, S. 208; *Kronke*, RIW 1998, S. 265; *Labes/Lörcher*, MDR 1997, S. 420; *Lörcher/Lörcher*, S. 85; *Schumacher*, BB Beilage 2, 1998, S. 15; *Schwab/Walter*, S. 309.

<sup>227</sup> Vgl. *Kronke*, RIW 1998, S. 265; *Lachmann*, S. 257; *Schumacher*, BB Beilage 2, 1998, S. 15.

<sup>228</sup> Das Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechtes.

<sup>229</sup> Vgl. *Die Regierungsbergündung*, BT-Drs. 13/5274, S. 62; *Kronke*, RIW 1998, S. 265; *Schumacher*, BB Beilage 2, 1998, S. 16.

<sup>230</sup> Vgl. *Bredow*, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Teil C I 3b, 714/11.

<sup>231</sup> Die Probleme, die daraus entstehen, betreffen aber nicht die „Ständigkeit“ des Schiedsspruchs, sondern die Unabhängigkeit der Schiedsrichter. Dazu vgl. *Stein/Jonas*, Anh. § 1044, Rdn. 5.

der Unterwerfung der Parteien ableiten, mit ihren Entscheidungen unter das UN-Übereinkommen fallen.<sup>232</sup>

Fraglich ist, ob die Entscheidungen, die im Rahmen eines nur schiedsgerichtsähnlichen Verfahrens ergehen und nur obligatorische Wirkung zwischen den Parteien haben, wie z. B. der „*lodo di aribtrato irrituale*“ des italienischen Rechts,<sup>233</sup> als Schiedsspruch in diesem Sinne anzusehen sind und damit anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden können. Nach italienischem Recht beruht der „*lodo di arbitrato irrituale*“ auf einem freien schiedsrichterlichen Verfahren und stellt nur die zwischen den Parteien geschuldeten Leistungen mit schuldrechtlichen Wirkungen fest. Ihm kommt keine Urteilswirkung zu. Deshalb ist er in Italien nicht vollstreckungsfähig. Dabei handelt es sich also um eine alternative Art der Schiedsgerichtsbarkeit.<sup>234</sup> Die obsiegende Partei muß vielmehr zur Durchsetzung der ihr darin zuerkannten Ansprüche noch eine Erfüllungsklage vor einem staatlichen Gericht erheben.

Der italienische Kassationshof hat in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, daß der „*lodo di aribtrato irrituale*“ dem UN-Übereinkommen unterliegt.<sup>235</sup> Der deutsche Bundesgerichtshof folgt diesem Standpunkt im Hinblick auf die fehlende Vollstreckbarkeit der Entscheidung nicht. Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, daß der „*lodo di arbitrato irrituale*“ kein Schiedsspruch im Sinne des UN-Übereinkommens ist und nach diesen Vorschriften weder anerkannt noch für vollstreckbar erklärt werden kann.<sup>236</sup> Der BGH zieht zuerst aus dem im englischen Text verwendeten Begriff „*arbitration*“ den Schluß, daß die Vorschriften des UN-Übereinkommen nicht auf schiedsgerichtsähnliche Verfahren mit nur obligatorisch wirkenden Entscheidungen, zu denen der „*lodo die arbitrato irrituale*“ des italienischen Rechts gehört, angewendet werden können.<sup>237</sup> Schließlich sei das UN-Übereinkommen nur darauf gerichtet, die Wirkung der nach dem Heimatrecht

---

<sup>232</sup> Vgl. *Bredow*, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Teil C I 3b, 714/11; *Stein/Jonas*, Anh. zu § 1044, Rdn. 5.

<sup>233</sup> Vgl. dazu *Broggini*, Gerichtsstandsvereinbarungen im deutsch-italienischen Rechtsverkehr, AWD 1969, S. 93 ff.; *Moschel*, Uneigentliches Schiedsverfahren in Italien, AWD 1991, S. 165 ff.; auch zum obligationsrechtlichen Schiedsspruch, vgl. *Wenger*, Zum obligationsrechtlichen Schiedsverfahren im schweizerischen Recht, 1968.

<sup>234</sup> Vgl. *Stein/Jonas*, Anh. zu § 1044 Rdn. 6.

<sup>235</sup> 1978 Nr. 4167 *Foro Italiano* 1978 I 2422 = *Yearbook Commercial Arbitration* IV (1979), S. 296; 1982 Nr. 6915 *Foro Italiano* 1983 I 2200 = *Yearbook Commercial Arbitration* X (1985), S. 464; dazu *Stein/Jonas*, Anhang zu § 1044 Rdn. 7.

<sup>236</sup> BGH Urt. vom 8. 10. 1981, NJW 1982, 1224, 1225; ebenso *Lachmann*, S. 257; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 247; *Schütze*, S. 135; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 339; *Schwab/Walter*, S. 433; *Zöller/Geimer*, § 1061 Rdn. 4; abweichend *Schlosser*, S. 560, Er bejaht die Anerkennung eines solchen obligationsrechtlichen Schiedsspruches und verneint nur die Vollstreckbarerklärung.

<sup>237</sup> BGH Urt. vom 8. 10. 1981, NJW 1982, 1224, 1225; *Lachmann*, S. 257.

vollstreckungsfähigen Schiedssprüche auf die anderen Vertragsstaaten auszudehnen. Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des „*lodo di arbitrato irrituale*“ würde dazu führen, daß er in anderen Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens eine weitergehende Wirkung bekäme als in seinem italienischen Heimatrecht.<sup>238</sup> Dies würde auch dem Sinn und Zweck des UN-Übereinkommens widersprechen, Schiedssprüche mit Auslandswirkungen in den Vertragsstaaten gleich zu behandeln und dadurch eine Rechtsvereinheitlichung herbeizuführen.<sup>239</sup>

Mit dieser Frage hat sich die koreanische Rechtsprechung noch nicht beschäftigt. Im Schrifttum wird auch keine erkennbare Stellungnahme dazu erörtert. Die Ansicht des deutschen Bundesgerichtshofes ist aber wohl auf Korea übertragbar.

#### bbb) Meistbegünstigungsprinzip

Im Verhältnis konkurrierender Staatsverträge untereinander und zwischen Staatsverträgen und nationalen Rechtsordnungen gilt grundsätzlich das Meistbegünstigungsprinzip, wonach für die Anerkennung und Vollstreckung das anerkennungsfriendlichere Regelungsmaß maßgebend ist.<sup>240</sup> Diesbezüglich sieht Art. VII Abs. 1 UN-Übereinkommen ausdrücklich vor, daß die Vorschriften in anderen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen unberührt bleiben.

Diese Meistbegünstigungsregelung hat die Funktion, die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvereinbarungen zu erleichtern.<sup>241</sup> Auf das günstigere nationale Recht des Vollstreckungsstaates oder auf bilaterale Staatsverträge kann sich nur diejenige Partei berufen, die die Anerkennung begehrt.<sup>242</sup> Sie kann jedoch nicht aus dem UN-Übereinkommen, dem jeweiligen nationalen Recht und dem bilateralen Vertrag die für sie jeweils günstigeren Regelungen herausuchen und zusammenstellen. Es ist nur eine Berufung auf das gesamte Regelungsmaß zulässig.<sup>243</sup> Im Verhältnis des UN-Übereinkommens zu

---

<sup>238</sup> BGH Urt. vom 8. 10. 1981, NJW 1982, 1224, 1225; Lachmann, S. 257; Raeschke-Kessler/Berger, S. 247; Schwab/Walter, S. 433.

<sup>239</sup> BGH Urt. vom 8. 10. 1981, NJW 1224, 1225.

<sup>240</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 187; Lee, Ho Won, JPJRJ 1986 (Vol. 34), S. 668; Park/Joo/Yoon, S. 514; *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 62; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 1061 Rdn. 3; Böckstiegel, in: Labes/Lörcher, S. IL; Kronke, RIW 1998, S. 265; Labes/Lörcher, MDR 1997, S. 424; Lörcher/Lörcher, S. 85; Pachelbel-Gehag, S. 192; Schwab/Walter, S. 307.

<sup>241</sup> Vgl. Böckstiegel, in: Labes/Lörcher, S. IL; Schwab/Walter, S. 447.

<sup>242</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 188; Mok, Young-Joon, S. 254; Berger, S. 522; Böckstiegel, RIW 1979, S. 166; Bredow, in: Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze, Teil C 3 b, Erläuterungen zum Art. 7 UN-Übereinkommen, 714/38; Stein/Jonas, vor § 1044 Rdn. 83; Schwab/Walter, S. 447.

<sup>243</sup> Vgl. Schwab/Walter, S. 448; Stein/Jonas, vor § 1044 Rdn. 82.

sonstigen nicht konkurrierenden Verträgen gilt im übrigen der Grundsatz „*lex posterior derogat legi priori*“, d. h. das jeweils später in Kraft getretene Abkommen hat Vorrang.<sup>244</sup>

Schließlich kommt die Meistbegünstigungsklausel des UN-Übereinkommen nur insoweit in Betracht, als das nationale Recht oder die bilateralen Verträge anerkennungsfreundlicher sind.<sup>245</sup> Wenn dies der Fall ist, ist eine Anerkennung nach dem jeweiligen nationalen Recht oder bilateralen Vertrag auch dann möglich, wenn nach dem UN-Übereinkommen die Anerkennung versagt werden müßte.<sup>246</sup>

#### ccc) Vorbehalte

Im Zusammenhang mit seinem sachlichen Geltungsbereich enthält Art. I Abs. 3 UN-Übereinkommen zwei Vorbehalte, durch deren Erklärung die Vertragsstaaten den Anwendungsbereich des UN-Übereinkommens einschränken können, nämlich den Gegenseitigkeitsvorbehalt und den Handelssachenvorbehalt. Diese beiden Vorbehalte wurden mit dem Zweck eingeführt, andere Staaten zum Beitritt zu bewegen.<sup>247</sup>

#### aaaa) Gegenseitigkeitsvorbehalt

Gemäß Art. I Abs. 3 Satz 1 UN-Übereinkommen kann jeder Staat beim Beitritt zu diesem Übereinkommen gleichzeitig auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erklären, daß er das UN-Übereinkommen nur auf diejenigen Schiedssprüche anwenden werde, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind. Dieser Vorbehalt schließt jedoch die Schiedssprüche nicht aus, die im Inland nach ausländischem Recht ergangen sind.<sup>248</sup> Von diesem Gegenseitigkeitsvorbehalt haben fast die Hälfte aller Vertragsstaaten Gebrauch gemacht.<sup>249</sup>

Korea hat beim Beitritt zu dem UN-Übereinkommen den Gegenseitigkeitsvorbehalt neben dem Handelssachenvorbehalt erklärt. Aus der koreanischen Sicht ist das UN-Übereinkommen daher nur im Verhältnis zu den Vertragsstaaten anwendbar. Wird also in Korea Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, die in einem Nichtvertragsstaat ergangen

---

<sup>244</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 449; *Stein/Jonas*, vor § 1044 Rdn. 79.

<sup>245</sup> Vgl. *Hann/Kim/Kim/Woo*, S. 187; *Lee, Ho-Won*, JPJRJ 1986(Vol. 34), S. 668; *Park/Joo/Yoon*, S. 514; *Yoon, Jong-Jin*, KIML 1997 (Vol. 9), S. 334.

<sup>246</sup> So auch *Schwab/Walter*, S. 449.

<sup>247</sup> Vgl. *Stein/Jonas*, vor § 1044 Rdn. 15.

<sup>248</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 435.

<sup>249</sup> Dazu im einzelnen *Schwab/Walter*, S. 436.

sind, begehrt, so ist das UN-Übereinkommen nicht anwendbar.<sup>250</sup> Wegen dieses Vorbehalts regelt das koreanische Schiedsgesetz die Schiedssprüche, die dem UN-Übereinkommen unterliegen (Art. 39 Abs. 1 KAL), und die Schiedssprüche, die keinem Staatsvertrag unterliegen (Art. 39 Abs. 2 KAL), unterschiedlich.<sup>251</sup> Angesichts des weiteren räumlichen Anwendungsbereiches des UN-Übereinkommen ist die Problematik der unterschiedlichen Anwendung des UN-Übereinkommens aufgrund des Gegenseitigkeitsvorbehalts praktisch äußerst gering.<sup>252</sup> Trotzdem sind die Parteien gut beraten, wenn sie bei Bestimmung des Schiedsortes überprüfen, ob der Staat, in dem der Schiedsort liegt, ein Vertragsstaat des UN-Übereinkommens ist.<sup>253</sup>

Deutschland hat in der Vergangenheit auch von diesem Gegenseitigkeitsvorbehalt Gebrauch gemacht. Mit dem neuen deutschen Schiedsverfahrensrecht ist dieser von Deutschland bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärte Gegenseitigkeitsvorbehalt praktisch bedeutungslos geworden, weil aufgrund des pauschalen Verweises in § 1061 ZPO das UN-Übereinkommen für die Anerkennung und Vollstreckung aller ausländischen Schiedssprüche unabhängig davon gilt, ob der Heimatstaat des Schiedsspruchs ein Vertragsstaat des UN-Übereinkommens ist oder nicht.<sup>254</sup> Dementsprechend hat Deutschland den erklärten Gegenseitigkeitsvorbehalt mit Wirkung zum 1. September 1998 zurückgenommen.<sup>255</sup> Im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten sind die Vorschriften des UN-Übereinkommen als autonomes deutsches Recht anzuwenden.<sup>256</sup>

Inzwischen haben bereits außerdem Kanada (1988), Österreich (1988) und die Schweiz (1993) den erklärten Gegenseitigkeitsvorbehalt zurückgenommen.<sup>257</sup> Praktisch hat dieser Gegenseitigkeitsvorbehalt angesichts des inzwischen erreichten hohen Ratifikationsstands des UN-Übereinkommens seine eigentliche Bedeutung verloren.<sup>258</sup> Es erscheint jedoch

---

<sup>250</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 183; Mok, Young-Joon, S. 253; Son, Kyung-Han, HRJ, 1992 (Vol. 189), S. 92; Park/Joo/Yoon, S. 512; Yoon, Jong-Jin, KIML 1997 (Vol. 9), S. 334.

<sup>251</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 24; Mok, Young-Joon, S. 249; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 29.

<sup>252</sup> Vgl. Kang, Hyun-Joong, AJ 1995 (Vol. 278), S. 35; Mok, Young-Joon, S. 253.

<sup>253</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 183; Mok, Young-Joon, S. 253; Park/Joo/Yoon, S. 513.

<sup>254</sup> Vgl. Raeschke-Kessler/Berger, S. 246; Schütze, S. 135.

<sup>255</sup> Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 3. 12. 1998, BGBl 99 II 7, und auch in: BB Beilage 4, 1999, S. 13.

<sup>256</sup> Vgl. *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 61; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1061 Rdn. 2; *Borges*, ZZP 1998, S. 506; *Schumacher*, BB Beilage 2, 1998, S. 15.

<sup>257</sup> Zur Quellen s. *Schwab/Walter*, S. 436.

<sup>258</sup> Vgl. *Bredow*, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Der internationale Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Stand: 1. 12. 1999, Teil C I 3b, Erl. zu Art. I UNÜ, 714/10.

sinnvoll, daß die Vertragsstaaten - einschließlich Korea - den erklärten Gegenseitigkeitsvorbehalt in der Zukunft zurückziehen.<sup>259</sup>

#### bbbb) Handelssachenvorbehalt

Nach Art. I Abs. 3 Satz 2 UN-Übereinkommen kann jeder Vertragsstaat auch erklären, daß er die Geltung des UN-Übereinkommens nur auf die Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen beschränken werde, die nach seinem innerstaatlichen Recht als Handelssachen anzusehen sind. Für die Schiedssprüche, die in einem anderen Vertragsstaat ergangen sind, ist daher die Anwendung des UN-Übereinkommens ausgeschlossen, wenn sie nach dem Recht des Vollstreckungsstaates keine handelsrechtlichen Streitigkeiten betreffen, gleichgültig ob sie im Ursprungsland als Handelssachen anerkannt werden.<sup>260</sup> Dieser Vorbehalt geht schließlich auf die Länder zurück, die Schiedsklauseln außerhalb von Handelssachen nicht anerkannten.<sup>261</sup> Von diesen sog. Handelssachenvorbehalt hat bisher ca. ein Drittel aller Vertragsstaaten Gebrauch gemacht,<sup>262</sup> einschließlich Korea, nicht aber Deutschland.

Das Vorliegen einer Handelssache bestimmt sich nach dem autonomen Recht des den Vorbehalt erklärenden Staates. In Korea ist der Begriff „Handelssachen“ nach koreanischem Handelsgesetz zu definieren. Zuerst regelt das koreanische Handelsgesetz in § 46 KHGB absolute Handelsgeschäfte abschließend,<sup>263</sup> deren Charakter von den Geschäften als solchen abhängt,<sup>264</sup> nicht aber von Eigenschaften der Personen, die an ihnen beteiligt sind. Daneben regelt § 47 KHGB zusätzliche Handelsgeschäfte, wonach die handelsrechtliche Eigenschaft der Geschäfte davon abhängt, daß Kaufleute im Sinne von §§ 4 ff. KHGB an ihnen beteiligt sind. Damit ist das UN-Übereinkommen nach koreanischem Recht auf alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Handelsgeschäften im Sinne von §§ 46, 47 KHGB, Versicherungsangelegenheiten im Sinne des 4. Buches des KHGB und seehandelsrechtliche Angelegenheiten im Sinne des 5. Buches des KHGB anwendbar. Allerdings wird in Korea der Begriff „Handelssachen“ für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit im weiteren Sinne

---

<sup>259</sup> So auch Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 17; Lee, Ho-Won, S. 17; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 31.

<sup>260</sup> Vgl. Lee, Ho-Won, JPJRJ 1986 (Vol. 34), S. 667; Son, Kyung-Han, HRJ 1992 (Vol. 189), S. 92; Park/Joo/Yoon, S. 513; Yoon, Jong-Jin, KIML 1997 (Vol. 9), S. 334.

<sup>261</sup> Vgl. Bredow, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Teil C I 3b, Erl. zu Art. I UNÜ, 714/10.

<sup>262</sup> Dazu im einzelnen *Schwab/Walter*, S. 437.

<sup>263</sup> § 46 KHGB kennt 21 absolute Handelsgeschäfte.

<sup>264</sup> Solche absoluten Handelsgeschäfte kennt auch der französische „code de commerce“ (Art. 632), vgl. dazu *Stein/Jonas*, vor § 1044 Rdn. 19.

ausgelegt, so daß die Erklärung des Handelssachenvorbehalts in der Praxis keine Verhinderung der Anwendung des UN-Übereinkommens bedeutet.<sup>265</sup> Eine solche großzügige Auslegung der „Handelssachen“ ist auch in der internationalen Rechtsprechungspraxis von zahlreichen Entscheidungen im Hinblick auf die internationale Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche bestätigt worden.<sup>266</sup>

Schließlich kann der Handelssachenvorbehalt wegen unterschiedlicher Abgrenzung von Handelssachen zu anderen Zivilsachen in vielen Rechtsordnungen ein schwieriges Qualifikationsproblem mit sich bringen, womit eine große Unsicherheit des Anwendungsbereichs des UN-Übereinkommens entstehen kann. Im Hinblick auf die Voraussehbarkeit der Vollstreckung unter dem UN-Übereinkommen ist es daher teilweise notwendig zu prüfen, ob die Streitigkeit nach dem Recht des späteren potentiellen Vollstreckungslandes eine Handelssache ist.<sup>267</sup> Für die Handelssachenvorbehaltsländer begründen die Schiedsklauseln außerhalb von Handelssachen fehlende Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes, so daß die Anerkennungspflicht wegen fehlender Schiedsfähigkeit gemäß Art. V Abs. 2 a UN-Übereinkommen ohnehin entfällt.<sup>268</sup>

#### ddd) Versagungsgründe

Im Geltungsbereich des UN-Übereinkommens kann die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nur aufgrund der im Art. V UN-Übereinkommen aufgeführten Versagungsgründe versagt werden. Die Versagungsgründe sind abschließend, so daß weitere darüber hinausgehende Gründe nicht in Betracht kommen. Insoweit wird das nationale Recht im Vollstreckungs- bzw. Anerkennungsland, das möglicherweise eine andere Regelung vorsieht, für Schiedssprüche, die dem UN-Übereinkommen unterliegen, von diesem überlagert.<sup>269</sup> Das UN-Übereinkommen geht grundsätzlich davon aus, daß ausländische Schiedssprüche im allgemeinen anzuerkennen sind und ihnen nur in gewissen Ausnahmefällen die Anerkennung versagt werden darf.<sup>270</sup> In der Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit besteht in diesem Zusammenhang eine Tendenz in „favor

---

<sup>265</sup> Vgl. Hann/Kim/Kim/Woo, S. 184; Mok, Young-Joon, S. 254.

<sup>266</sup> Vgl. Bredow, in: Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze, Teil C I 3b, Erl. zu Art. I UNÜ, 714/10; Stein/Jonas, vor § 1044 Rdn. 20 m. w. N.

<sup>267</sup> Vgl. auch Bredow, in: Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze, Teil C I 3b, Erl. zu Art. I UNÜ, 714/11; v. Pachelbel-Gehag, S. 195.

<sup>268</sup> So auch Stein/Jonas, vor § 1044 Rdn. 20.

<sup>269</sup> Vgl. Bredow, in: Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze, Teil C I 3b, Erl. zu Art. IVUNÜ, 714/26; Stein/Jonas, Anh. zu § 1044, Rdn. 55.

<sup>270</sup> Vgl. Stein/Jonas, vor § 1044 Rdn. 4.

arbitrationis“ zu entscheiden, also mögliche Anerkennungsversagungsgründe - streng gemäß dem Geist des UN-Übereinkommens - generell restriktiv auszulegen.<sup>271</sup>

Dabei sind die nur auf Rüge hin und die auch von Amts wegen zu berücksichtigenden Versagungsgründe zu unterscheiden. Zunächst sind die Versagungsgründe des Art. V Abs. 1 UN-Übereinkommen nur dann vom Gericht zu berücksichtigen, wenn sie von einer Partei vorgetragen und bewiesen werden. Hier sind die Ungültigkeit des Schiedsvertrages nach dem maßgeblichen Recht (Abs. 1 a), die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Abs. 1 b), die Überschreitung der schiedsrichterlichen Kompetenzen (Abs. 1 c), die Verletzung der Vorschriften über die Bildung des Schiedsgerichts sowie die Durchführung des Schiedsverfahrens (Abs. 1 d) und die fehlende Verbindlichkeit des Schiedsspruchs (Abs. 1 e) genannt. Dabei hat das Gericht sich nur mit dem von der Partei vorgetragenen Versagungsgrund zu beschäftigen, auch wenn es einen der anderen Gründe des Abs. 1 für möglich hält.<sup>272</sup> Dies gilt aber nicht für die von Amts wegen zu berücksichtigenden Gründe des Abs. 2, nämlich die fehlende objektive Schiedsfähigkeit (Abs. 2 a) und den Verstoß gegen den *ordre public* (Abs. 2 b).

Diese Versagungsgründe entsprechen den in Art. 36 Abs. 2 KAL sowie § 1059 Abs. 2 ZPO nach dem Vorbild der Art. 34 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz enthaltenen Aufhebungsgründen, abgesehen von Art. V Abs. 1 e UN-Übereinkommen. Dies gilt auch für die Differenzierung zwischen den nur auf Rüge hin zu beachtenden Versagungsgründen und den vom Gericht von Amts wegen zu berücksichtigenden Versagungsgründen.<sup>273</sup> Insoweit kann daher auf die Darstellung der Aufhebungsgründe verwiesen werden. Hier sollten nur einige Besonderheiten, die sich schon aus dem „Ausländer“-Charakter<sup>274</sup> eines ausländischen Schiedsspruches gegenüber einem inländischen ergeben, kurz dargestellt werden.

Bei Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche besteht zuerst ein Unterschied gegenüber inländischen Schiedssprüchen darin, daß sich die formelle Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung ausschließlich nach Art. II UN-Übereinkommen richtet, wo die „schriftliche Schiedsvereinbarung“ die Regel ist. Nach Art. II Abs. 2 UN-Übereinkommen sind die Schriftformerfordernisse erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung oder

---

<sup>271</sup> Vgl. nur *Böckstiegel*, in: *Labes/Lörcher*, S. XLVI.

<sup>272</sup> Vgl. *Bredow*, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Teil C I 3b, Erl. zu Art. V UNÜ, 714/26.

<sup>273</sup> Vgl. *Mok, Young-Joon*, S. 255; *Suk, Kwang-Hyun*, AJ 2000 (Vol. 298), S. 29; *Borges*, ZZP 1998, S. 507; *Labes/Lörcher*, MDR 1997, S. 424; *Lachmann*, S. 260; *Lionnet*, S. 196; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 248; *Schiffer*, S. 142; *Schwab/Walter*, S. 314.

die sie enthaltende Vertragsurkunde von beiden Parteien unterzeichnet ist oder wenn sie in gewechselten Briefen oder Telegrammen enthalten ist. Im Anwendungsbereich des UN-Übereinkommen ist das jeweils anwendbare nationale Recht daher für das Vorliegen einer formwirksamen Schiedsvereinbarung ohne Bedeutung.<sup>275</sup>

Kommt die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung wegen fehlender objektiver Schiedsfähigkeit in Frage, ist die objektive Schiedsfähigkeit daher gemäß Art. V Abs. 1 a UN-Übereinkommen nach dem für die Schiedsvereinbarung anwendbaren Recht zu beurteilen. Außerdem hat das Gericht in diesem Fall auch nach Art. V Abs. 2 a UN-Übereinkommen von Amts wegen zu prüfen, ob der Streitgegenstand nach dem Recht des Anerkennungsstaates objektiv schiedsfähig ist. Dies bedeutet daher, daß die Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs versagt werden kann, wenn die objektive Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes nach dem Recht der Schiedsvereinbarung gegeben ist, aber nach dem Recht des Anerkennungslandes fehlt. Darin liegt also die Bedeutung der Unterscheidung zwischen beiden von Amts wegen zu berücksichtigenden Gründen, d. h. zwischen der Schiedsfähigkeit nach dem Recht des Vollstreckungslandes und dem *ordre public*,<sup>276</sup> auch wenn diese Unterscheidung zum Teil lediglich als besondere Hervorhebung der Schiedsfähigkeit als einen speziellen Fall des *ordre public* gesehen wird, die aus historischen Gründen erfolgt ist.<sup>277</sup>

Weiterhin muß ein ausländischer Schiedsspruch für die Parteien verbindlich geworden sein, um nach dem UN-Übereinkommen anerkannt und vollstreckt zu werden (Art. V Abs. 1 e UN-Übereinkommen). Das Erfordernis der Verbindlichkeit bedeutet nicht etwa, daß der Schiedsspruch in seinem Heimatstaat für vollstreckbar erklärt worden ist.<sup>278</sup> Vielmehr ist der Schiedsspruch dann verbindlich, wenn er in der Sache weder von einem staatlichen Gericht

---

<sup>274</sup> Vgl. Schwab/Walter, S. 314.

<sup>275</sup> Auf der anderen Seite können über die Meistbegünstigungsklausel des Art. 7 UN-Übereinkommen weniger strenge Formerfordernisse wie z. B. ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben im Rahmen internationaler Handelsbräuche, auch ohne Wahrung der Form des Art. II UN-Übereinkommen anwendbar bleiben. Der aufgrund einer solchen Vereinbarung erlangte Schiedsspruch ist dann aber nicht nach dem UN-Übereinkommen, sondern nur nach anderen Vorschriften anerkennungspflichtig und vollstreckbar. Vgl. dazu Bredow, in: Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze, Teil C I 3b, Erl. zu Art. V UNÜ, 714/26; Stein/Jonas, Anh. zu § 1044, Rdn. 38.

<sup>276</sup> Vgl. Stein/Jonas, Anh. zu § 1044, Rdn. 82.

<sup>277</sup> Vgl. van den Berg, New York Convention, S. 360 m. w. N.; Bredow, in: Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze, Teil C I 3b, Erl. zu Art. V UNÜ, 714/33.

<sup>278</sup> Dies ergibt sich daraus, daß die Verfasser des UN-Übereinkommens das in der Genfer Konvention von 1927 verwendete Wort „final“ durch das Wort „binding“ ersetzt haben. Dazu vgl. van den Berg, New York Convention, S. 333; Bredow, in: Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze, Teil C I 3b, Erl. zu Art. V UNÜ, 714/30.

noch einer höheren schiedsrichterlichen Instanz überprüft bzw. geändert werden kann.<sup>279</sup> Für die Parteien ist ein Schiedsspruch daher von dem Augenblick an verbindlich, zu dem nach seinem anwendbaren Recht die Parteien gebunden sind.<sup>280</sup> Koreanische Schiedssprüche werden für die Parteien allerdings mit der Zustellung verbindlich. Die fehlende Niederlegung des Schiedsspruchs beim staatlichen Gericht mindert daher nicht die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs.<sup>281</sup> Außerdem kann die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs versagt werden, wenn er in seinem Ursprungsland aufgehoben wurde oder in seinen Wirkungen gehemmt worden ist.

Schließlich hat das Gericht gemäß Art. V Abs. 2 UN-Übereinkommen von Amts wegen zu prüfen, ob der Gegenstand des Rechtsstreits nach dem Recht des Vollstreckungslandes objektiv schiedsfähig ist und ob die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs gegen den *ordre public* des Vollstreckungsstaates verstößt. In der internationalen Praxis besteht eine Tendenz, die Schiedsfähigkeit insbesondere bei internationalen Rechtsbeziehungen weitergehend anzunehmen als bei reinen Inlandsfällen.<sup>282</sup> Dies gilt auch für den *ordre public* Vorbehalt, wobei die Unterscheidung von „*ordre public international*“ und „*ordre public national*“ nahe zu weltweit anerkannt ist. Nach allgemein anerkannter Ansicht ist der „*ordre public international*“ verletzt, wenn ein internationaler Schiedsspruch bzw. dessen Anerkennung mit den wesentlichen (nationalen) Grundwerten des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens unvereinbar ist.<sup>283</sup> Trotzdem ist die konkrete Inhaltsbestimmung des *ordre public* schwierig, weil es sich um eine Generalklausel handelt und weil der inhaltliche Maßstab für den *ordre public* vor allem der *lex fori* zu entnehmen ist.<sup>284</sup> In der Praxis versuchen daher die Parteien, im Rahmen des *ordre public international* zusätzlich Versagungsgründe geltend zu machen. Der *ordre public* Vorbehalt wird jedoch international von den angerufenen Gerichten tendenziell restriktiv ausgelegt. Eine gewisse Zurückhaltung für die internationalen bzw. ausländischen Schiedssprüche wegen der Besonderheiten, die sich aus dem „Ausländer“-Charakter eines ausländischen gegenüber

---

<sup>279</sup> Hann/Kim/Kim/Woo, S. 223; Hwang, Byung-II, AJ 1997 (Vol. 283), S. 27; Ko, Bum-Joon, S. 213; Lee, Ho-Won, JPJRJ 1986 (Vol. 34), S. 686; Mok, Young-Joon, S. 260; Park/Joo/Yoon, S. 527; Son, Kyung-Han, HRJ, 1992 (Vol. 189), S. 92; Yoon, Jong-Jin, KIML 1997 (Vol. 9), S. 347; BGHZ 52, 184, 188; BGH NJW 1984, 2763, 2764; BGH NJW 1990, 2199= WM 1990, 1126, 1127; RIW 1990, 493, 494; Bredow, in: Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze, Teil C I 3b, Erl. zu Art. V UNÜ, 714/31; Lachmann, S. 256; Raeschke-Kessler/Berger, S. 247; Schütze, S. 136; Schwab/Walter, S. 313, 556; Zöller/Geimer, § 1061 Rdn. 24.

<sup>280</sup> Vgl. Stein/Jonas, Anh. zu § 1044 Rdn. 79.

<sup>281</sup> Vgl. Mok, Young-Joon, S. 261.

<sup>282</sup> Vgl. Bredow, in: Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze, Teil C I 3b, Erl. zu Art. V UNÜ, 714/33; Böckstiegel, in: Labes/Lörcher, S. XLVIII.

<sup>283</sup> Vgl. Berger, S. 473 m. w. N.; Jaeger, S. 116.

<sup>284</sup> Vgl. Böckstiegel, in: Labes/Lörcher, S. XLVIII.

einem rein inländischen Schiedsspruchs ergeben, ist auch von koreanischen<sup>285</sup> sowie deutschen Gerichten<sup>286</sup> gezeigt worden.

eee) Verfahren der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung anhand des UN-Übereinkommens

Die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruches setzt zunächst die staatsgerichtliche Anerkennung voraus, die jedoch unabhängig von der Vollstreckbarerklärung möglich ist. Dies ergibt sich im Anwendungsbereich des UN-Übereinkommens aus Art. III UN-Übereinkommen. Danach erkennt jeder Vertragsstaat (ausländische) Schiedssprüche als wirksam an und läßt sie nach den nationalen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungslandes zu, sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind.<sup>287</sup>

Das Verfahren der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs wird durch Antrag beim zuständigen Gericht eingeleitet. Nach Art. IV UN-Übereinkommen hat der Antragsteller mit dem Antrag den Schiedsspruch in gehörig legalisierter Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift (Art. IV Abs. 1 a UNÜ), die Schiedsvereinbarung in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift (Art. IV Abs. 1 b UNÜ) und, wenn sie nicht in einer offiziellen Sprache des Vollstreckungsstaates abgefaßt sind, auch eine durch einen amtlichen oder beeidigten Übersetzer oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter beglaubigte Übersetzung des Schiedsspruchs und/ oder der Schiedsvereinbarung vorzulegen (Art. IV Abs. 2 UNÜ).<sup>288</sup> Durch die Vorlage der genannten Urkunden schafft der Antragsteller den *prima facie* Beweise für die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs.<sup>289</sup> Die Vertragsstaaten können nicht etwa schärfere

---

<sup>285</sup> SUPREME COURT Urt. v. 13. 6. 1989 88daka183, 184, BWGB 1989, 1056; SUPREME COURT Urt. v. 10. 4. 1990 89daka20252, BWGB 1990, 1043; SUPREME COURT Urt. v. 14. 2. 1995 93da53054, BWGB 1995, 1321; SUPREME COURT Urt. v. 10. 7. 1998 98da901, BWGB 1998, 2073; District Court Seoul Urt. v. 12. 4. 1984 83gahab7051, HP 1984-2, 105; High Court Seoul Urt. v. 14. 3. 1995 94na11868.

<sup>286</sup> BGH, Urt. v. 15. 05. 1986, in BGHZ 98, S. 70 ff.; BGH, urt. v. 18. 1. 1990, in BGHZ 110, S. 104 ff.

<sup>287</sup> Dazu Vgl. Bredow, in: Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze, Teil C I 3b, Erl. zu Art. III UNÜ, 714/19; Stein/Jonas, Anhang zu § 1044, Rdn. 46.

<sup>288</sup> Hinsichtlich dieser Beifügungserfordernisse hat sich der Korean Supreme Court mit der Vollstreckung eines schweizerischen Schiedsspruchs beschäftigt und ausgeführt, daß die ordnungsgemäß beglaubigte Übersetzung im Sinne des Art. IV UN-Übereinkommen dann vorliege, wenn ein koreanischer Konsul durch seine Beglaubigung die Tatsache bestätigt, daß die Übersetzung aus dem Schiedsspruch stamme. Hier sei die beglaubigende Person entscheidend, nicht aber der Übersetzer; vgl. SUPREME COURT Urt. v. 14. 2. 1995 92na34829, BG 1995, 1321.

<sup>289</sup> Es ist Sache des Schuldners, die Einwendungen nach Art. V UN-Übereinkommen geltend zu machen und zu beweisen. Vgl. Chang, Moon-Chul, KAR 1993 (Vol. 3), S. 14; Ko, Bum-Joon, S. 208; Lee, Ho-Won, JPJRJ 1986 (Vol. 34), S. 672; Lee, Soon-Woo, AJ 1999 (Vol. 291), S. 34; Mok, Young-Joon, S. 252; Bredow, in:

oder andersartige Beweise für die Existenz oder Authentizität des Schiedsspruchs oder der Schiedsvereinbarung verlangen.<sup>290</sup> Diese formellen Anforderungen an den Antrag auf eine Vollstreckbarerklärung entsprechen Art. 35 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz und Art. 36 Abs. 2 KAL. Demgegenüber enthält das deutsche Recht in § 1064 Abs. 1 ZPO eine für den Antragsteller wesentlich günstigere Regelung, die auf Grund des Günstigkeitsprinzips des Art. VII UN-Übereinkommen Anwendung findet.<sup>291</sup> Danach hat der Antragsteller für die Vollstreckbarerklärung lediglich den Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen. Die Beifügung einer Übersetzung kann das Gericht nach allgemeinen Regeln (§ 142 Abs. 3 ZPO, § 184 GVG) verlangen. Sie ist jedoch nicht Zulässigkeitsvoraussetzung. Die Beglaubigung des Schiedsspruchs darf von dem für das Vollstreckbarerklärungsverfahren bevollmächtigten Rechtsanwalt vorgenommen werden.<sup>292</sup>

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren ausländischer Schiedssprüche richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates (Art. III Satz 1 UN-Übereinkommen), wobei ihre Vollstreckung weder wesentlich strengeren Verfahrensvorschriften noch wesentlich höheren Kosten als die Vollstreckung inländischer Schiedssprüche unterliegen darf (Art. III Satz 2 UN-Übereinkommen). In Korea sowie in Deutschland erfolgt die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche nach den Regeln für die inländischen Schiedssprüche.<sup>293</sup>

Bei der Prüfung der Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche ist das Exequaturgericht auf die Nachprüfung der Erfordernisse der Wirkungserstreckung beschränkt und umfaßt nicht die sachliche Nachprüfung des Schiedsspruchs (*revision au fond*).<sup>294</sup> Anders als bei

---

*Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Teil C I 3 b, Erl. zu Art. IV UNÜ, 714/21; *Maier*, Europäisches Übereinkommen und UN-Übereinkommen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, 1966, Anm.1 zu Art. V UNÜ; *Stein/Jonas*, Anh. zu § 1044 Rdn. 48.

<sup>290</sup> Vgl. *Stein/Jonas*, Anh. zu § 1044, Rdn. 48.

<sup>291</sup> BayObLG, Beschluß v. 11. 08. 2000, BayObLGZ 2000, S. 233, hat ausdrücklich klargestellt, daß die Vorlage der in Art. IV genannten Urschrift der Schiedsvereinbarung oder einer Abschrift sowie die Vorlage der Übersetzungen auf Grund des Günstigkeitsprinzips des Art. VII UN-Übereinkommens i. V. m. § 1064 ZPO keine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs darstelle, da das nationale Recht insoweit günstiger ist. Vgl. auch BGH Beschluß v. 17. 08. 2000, NJW 2000, S. 3650, ist in diesem Fall in seiner Begründung jedoch nicht auf § 1064 Abs. 1 ZPO eingegangen, sondern er hat Art. IV UN-Übereinkommen angewendet und lediglich versucht, die Formerfordernisse des Art. IV UN-Übereinkommen restriktiv zu interpretieren. Der BGH sieht die Regelung des Art. IV UN-Übereinkommen als bloße Beweismittelregelung und fordert einen Beweis der Authentizität des Schiedsspruchs nur dann, wenn diese Authentizität von dem Antragsgegner bestritten wird; kritisch dazu vgl. *Lachmann*, Anmerkung zu den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (III ZB 43/99) und des Bayerischen Obersten Landesgerichts (4 Z Sch 5/00), BB 2000, beil. 2, S. 9.

<sup>292</sup> Dies gilt aber für die Beglaubigung der Schiedsvereinbarung nicht. Vgl. *Lachmann*, S. 264.

<sup>293</sup> Vgl. Kang, Hyun-Joong, AJ 1995 (Vol. 278), S. 37; Ko, Bum-Joon, S. 207; Lee, Ho-Won, JPJRJ 1986 (Vol. 34), S. 703; Son, Kyung-Han, HRJ 1992 (Vol. 190), S. 105; *Pachelbel-Gehag*, S. 203; *Schütze*, S.138.

<sup>294</sup> Vgl. Ko, Bum-Joon, S. 207; Lee, Ho-Won, JPJRJ 1986 (Vol. 34), S. 670; Son, Kyung-Han, HRJ 1992 (Vol. 190), S. 105; *Berger*, RIW 2001, S. 19; *Lörcher/Lörcher*, S. 85; *Schütze*, S. 138; *Schütze/Tscherning/Wais*, S. 357;

inländischen Schiedssprüchen kommt jedoch eine Präklusion der Anerkennungsver-sagungsgründe nicht in Betracht. Einwendungen gegen den Schiedsspruch selbst können im Vollstreckbarerklärungsverfahren in Korea gemäß § 505 Abs. 2 KZPO nur dann geltend gemacht werden, wenn sie erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind.<sup>295</sup> In Deutschland sind sie auch im Rahmen des § 767 Abs. 2 ZPO zulässig, also soweit die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem sie im Schiedsverfahren spätestens hätten geltend gemacht werden können.<sup>296</sup> Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Begrenzung von § 505 Abs. 2 KZPO bzw. § 767 Abs. 2 ZPO gilt für die Aufrechnung des Schuldners. Die Aufrechnung kann gegen den in einem Schiedsspruch titulierten Anspruch im Vollstreckbarerklärungsverfahren geltend gemacht werden,<sup>297</sup> selbst wenn die Aufrechnungslage bereits vor dem Abschluß des Schiedsverfahrens bestand.<sup>298</sup> Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Schuldner bereits im Schiedsverfahren die Aufrechnung geltend gemacht hat und das Schiedsgericht die Entscheidung über die aufgerechnete Forderung abgelehnt hat, weil es seine Zuständigkeit verneinte.<sup>299</sup>

Liegt keiner der in Art. V UN-Übereinkommen abschließend aufgeführten Versagungsgründe vor, hat das Exequaturgericht den ausländischen Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären. Wenn ein Versagungsgrund vorliegt, können die inländischen Gerichte nur den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ablehnen und gegebenenfalls feststellen, daß der ausländische Schiedsspruch im Inland nicht anerkannt wird. Zur Aufhebung eines ausländischen Schiedsspruchs ist das Exequaturgericht nicht berechtigt.<sup>300</sup>

Im Anerkennung- und Vollstreckbarerklärungsverfahren kann das Exequaturgericht nach Art. VI UN-Übereinkommen die Vollstreckbarerklärung aussetzen, wenn im Ursprungsland ein Aufhebungsantrag gegen den Schiedsspruch gestellt worden ist. Dabei kann das Gericht auf Antrag der Partei, welche die Vollstreckung des Schiedsspruchs begehrt, der anderen Partei auferlegen, eine angemessene Sicherheit zu leisten. Die Vorschrift regelt die nicht unter Art. V Abs. 1 e UN-Übereinkommen fallende Situation, daß im Ursprungsland ein Aufhebungs-

---

<sup>295</sup> Vgl. Lee, Ho-Won, JPJRJ 1986 (Vol. 34), S. 705; Son, Kyung-Han, HRJ 1992 (Vol. 190), S. 106.

<sup>296</sup> Vgl. Lörcher/Lörcher, S. 84; Schütze, S. 138; Schütze/Tscherning/Wais, S. 357; Schwab/Walter, S. 321; Wieczorek/Schütze, § 1044 Rdn. 35; Zöller/Geimer, 3 1061 Rdn. 21.

<sup>297</sup> OLG Hamm, Ur. vom 20. 6. 2001, NJW-RR 2001, S. 1362.

<sup>298</sup> Vgl. Schütze, S. 138.

<sup>299</sup> Vgl. Wieczorek/Schütze, § 1044 Rdn. 35; Zöller/Geimer, § 1061 Rdn. 21.

<sup>300</sup> Nach Art. V Abs. 1 e UN-Übereinkommen sollen nur die Gerichte des Heimatstaates zur Aufhebung des Schiedsspruchs befugt sein. Vgl. Lee, Ho-Won, IPJRJ 1986 (Vol. 34), S. 705; Schütze/Tscherning/Wais, S. 357; Stein/Jonas, Anh. zu § 1044 Rdn. 55.

verfahren anhängig, aber noch nicht abgeschlossen ist.<sup>301</sup> In diesem Fall genießt das Exequaturgericht in jeder Beziehungen ein nahezu unbeschränktes Ermessen. Es bezieht sich also nicht nur auf die Entscheidung über die Aussetzung, sondern auch auf die Frage, ob die Aussetzung mit oder ohne Sicherheitsleistung geschehen soll.<sup>302</sup> Im Hintergrund dieses freien Ermessens steht der Grundgedanken, zwischen den Aufhebungsverfahren, die lediglich aus Gründen der Verzögerung eingeleitet werden, und den berechtigten Interessen einer unterlegenen Partei, einen vernünftigen praktikablen Kompromiß zu finden.<sup>303</sup> Es besteht jedoch kein allgemeingültiges Kriterium für die Beurteilung über die Aussetzung. Im Ergebnis bleibt nur übrig, dem Antragsteller abzuverlangen, durch Vorlage der Aufhebungsklage und sonstige Aufklärung darzutun, daß die Aufhebungsgründe, die er vor dem Gericht des Ursprungslandes geltend gemacht hat, nach der dort maßgebenden Rechtsordnung rechtlich und faktisch ernsthaft in Betracht kommen.<sup>304</sup> So wird das Gericht von der Aussetzungs-möglichkeit nur dann Gebrauch machen, wenn die Aussichtslosigkeit und Willkür der Rechtsmittel im Ursprungsland nicht feststeht, und wenn damit eine erfolgreiche Aufhebung im Heimatstaat des Schiedsspruchs voraussichtlich ist.

Für den Fall, daß ein bereits im Inland für vollstreckbar erklärter ausländischer Schiedsspruch im Heimatstaat aufgehoben wird, enthält weder das UN-Übereinkommen noch das koreanische Schiedsgesetz eine Regelung. Zu einer solchen nachträglichen Aufhebung des Schiedsspruchs im Ausland kann es insbesondere dann kommen, wenn das anwendbare ausländische Recht keine Frist für den Antrag auf die Aufhebung des Schiedsspruchs bestimmt.<sup>305</sup> In Korea besteht aber weitestgehend Einigkeit darüber, dem Antrag auf die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung stattzugeben, wenn ein ausländischer Schiedsspruch, nachdem er in Korea für vollstreckbar erklärt worden ist, in seinem Ursprungsland aufgehoben wird.<sup>306</sup> Wird die Vollstreckbarerklärung aufgehoben, wird sowohl die Vollstreckungswirkung wie die materielle Rechtskraftwirkung rückwirkend beseitigt.<sup>307</sup> Demgegenüber sieht das deutsche Recht eine solche nachträgliche Aufhebungsmöglichkeit in

---

<sup>301</sup> Vgl. *Bredow*, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Teil C I 3 b, Erl. zu Art. VI UNÜ, 714/36; *Stein/Jonas*, Anh. zu § 1044 Rdn. 87.

<sup>302</sup> Vgl. *Lee, Ho-Won*, JPJRJ 1986 (Vol. 34), S. 689; *Bredow*, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Teil C I 3 b, Erl. 1 zu Art. VI UNÜ, 714/36; *Maier*, Europäisches Übereinkommen und UN-Übereinkommen, Anm. 2 zu Art. VI UNÜ; *Stein/Jonas*, Anh. zu § 1044 Rdn. 87.

<sup>303</sup> Vgl. *Kang, Hyun-Joong*, AJ 1995 (Vol. 278), S. 37; *Lee, Ho-Won*, JPJRJ 1986 (Vol. 34), S. 698; *Bredow*, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Teil C I 3 b, Erl. 1 zu Art. VI UNÜ, 714/36.

<sup>304</sup> Vgl. *Bredow*, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Teil C I 3 b, Erl. zu Art. VI UNÜ, 714/36 m. w. N.; *Stein/Jonas*, Anh. zu § 1044 Rdn. 87.

<sup>305</sup> So auch *Die Regierungsbegründung*, BT-Drs. 13/5274, S. 62; *Zöller/Geimer*, § 1061 Rdn. 59.

<sup>306</sup> Vgl. *Kang, Hyun-Joong*, AJ 1995 (Vol.278), S. 37; *Lee, Ho-Won*, JPJRJ 1986 (Vol. 34), S. 706; *Yoon, Jong-Jin*, KIML 1997 (Vol. 9), S. 348.

§ 1061 Abs. 3 ZPO ausdrücklich vor. Diese Bestimmung entspricht weitgehend § 1044 Abs. 4 ZPO a. F. Voraussetzung für die Aufhebungsklage gegen die Vollstreckbarerklärung ist, daß das ausländische Urteil, das die Aufhebung des Schiedsspruchs ausspricht, nach § 328 ZPO anzuerkennen ist.<sup>308</sup> Gemeint ist hier nicht jegliche Aufhebung im Ausland, sondern nur die rechtskräftige Aufhebung im Ursprungsland.<sup>309</sup> Der Grund der Aufhebung spielt keine Rolle.<sup>310</sup> Die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung hat rechtsgestaltende Wirkung. Sie vernichtet die Vollstreckbarerklärung rückwirkend.<sup>311</sup>

#### bb) Anerkennung und Vollstreckung nach nationalem koreanischen Recht

Das alte koreanische Schiedsgesetz enthielt keine Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Nur, wenn zwischen Korea und dem Heimatstaat des Schiedsspruchs ein multilaterales oder bilaterales Übereinkommen hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche bestand, konnte der betroffene ausländische Schiedsspruch nach dem entsprechenden Übereinkommen in Korea anerkannt und vollstreckt werden. Fraglich war insbesondere die Wirkungserstreckung des Schiedsspruchs, wenn er keinem Staatsvertrag, also weder dem UN-Übereinkommen noch einem anderen Staatsvertrag, unterfällt. Die Frage, ob ein solcher ausländischer Schiedsspruch überhaupt in Korea anerkannt und vollstreckt werden kann, ist allerdings von der herrschenden Ansicht in Korea allgemein bejaht worden.<sup>312</sup> Besonders umstritten war jedoch, unter welchen Voraussetzungen er in Korea anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden soll. Im Schrifttum waren verschiedene Meinungen vertreten, die sich aber im Grunde auf zwei Grundauffassungen zurückführen lassen. Nach einer Ansicht sind die Bestimmungen für die inländischen Schiedssprüche des Schiedsgesetzes auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche anzuwenden.<sup>313</sup> Danach konnte ein ausländischer Schiedsspruch nur dann in Korea anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden, wenn kein Aufhebungsgrund im Sinne des koreanischen Schiedsgesetzes (Art.

---

<sup>307</sup> Vgl. Lee, Ho-Won, JPJRJ 1986 (Vol. 34), S. 707.

<sup>308</sup> Vgl. *Borges*, ZZP 1998, S. 510; *Raeschke-Kessler*, in: DIS-MAT IV (1998), S. 107 m. w. N.; *Raeschke-Kessler/Berger*, S. 254; *Schütze*, S. 138; *Stein/Jonas*, § 1044 Rdn. 71; *Wieczorek/Schütze*, § 1044 Rdn. 36.

<sup>309</sup> Vgl. *Borges*, ZZP 1998 S. 510; *Schwab/Walter*, S. 323.

<sup>310</sup> Vgl. *Schwab/Walter*, S. 324; *Stein/Jonas*, § 1044 Rdn. 71.

<sup>311</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 1061 Rdn. 5; *Schwab/Walter*, S. 324; *Stein/Jonas*, § 1044 Rdn. 72; *Wieczorek/Schütze*, § 1044 Rdn. 37.

<sup>312</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, KAR 1993 (Vol. 3), S. Jeong, Ki-Ihn, S. 104; Kang, Hyun-Joong, AJ 1995 (Vol. 278), S. 36; Lee, Ho-Won, JPJRJ 1986 (Vol. 34), S. 696; Park/Joo/Yoon, S. 520; Son, Kyung-Han, HRJ 1992 (Vol. 189), S. 87; Yoon, Jong-Jin, KIML 1997 (Vol. 9), S. 340.

<sup>313</sup> Vgl. Jeong, Ki-Ihn, S. 105; Kang, Hyun-Joong, AJ 1995 (Vol. 278), S. 36; Yoon, Jong-Jin, KIML 1997 (Vol. 9), S. 341.

13 KAL a. F.) vorliegt. Nach einer anderen Meinung konnten die ausländischen Schiedssprüche, die keinem Staatsvertrag unterliegen, grundsätzlich nach den Regelungen des Zivilprozeßrechts, die für ausländische Urteile gelten, in Korea anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden.<sup>314</sup> Die koreanische Rechtsprechung hat - soweit ersichtlich - keine Stellungnahme abgegeben.

Dieser Meinungsstreit im Schrifttum ist durch die Novellierung des koreanischen Schiedsgesetzes vom 31. 12. 1999 beendet. Art. 39 Abs. 2 KAL sieht ausdrücklich vor, daß die ausländischen Schiedssprüche, die nicht dem UN-Übereinkommen unterliegen, nach den Bestimmungen des koreanischen Zivilprozeßrechts über die Anerkennung (§ 203 KZPO)<sup>315</sup> und Vollstreckung ausländischer Urteile (§§ 476 Abs. 1 und 477 KZPO)<sup>316</sup> in Korea anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden können.

Nach § 203 KZPO erstrecken sich die Wirkungen eines ausländischen Urteils auch auf Korea, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen tritt also die Anerkennung eines ausländischen Urteils auf das Inland kraft Gesetzes ein. Ein besonderes Verfahren für die Anerkennung ist nicht erforderlich. Ob die Voraussetzungen der Anerkennung vorliegen, hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, wobei allerdings eine inhaltliche Kontrolle unzulässig ist.<sup>317</sup> Sind die Voraussetzungen des § 203 KZPO nicht erfüllt, hat das Gericht den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung als unzulässig abzuweisen. Liegen dagegen die Voraussetzungen vor, so ist ein ausländisches Urteil für vollstreckbar zu erklären. Die Vollstreckung ausländischer Urteile richtet sich nach §§ 476, 477 ZPO.

---

<sup>314</sup> Vgl. Hwang, Byung-II, AJ 1997 (Vol. 283), S. 25; Kim, Hong-Kyu, Nationalität des Schiedsspruchs, FS für Seung-Jong Hyun, S. 533 f.; Son, Kyung-Han, HRJ 1992 (Vol.189), S. 89;

<sup>315</sup> § 203 (Wirksamkeit ausländischer Urteile) Das rechtskräftige Urteil eines ausländischen Gerichts ist nur wirksam: (1) wenn die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts nicht durch Gesetz oder Staatsvertrag ausgeschlossen ist; (2) wenn dem unterlegenen Beklagten, falls er die koreanische Staatsangehörigkeit hat, die für die Eröffnung des Verfahrens erforderliche Ladung oder Anordnung in anderer Weise als durch öffentliche Zustellung zugestellt worden ist, oder wenn er sich auf die Klage ohne eine solche Zustellung eingelassen hat; (3) wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nicht gegen den ordre public oder die guten Sitten verstößt; (4) wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

<sup>316</sup> § 476 (Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen) (1) Die Zwangsvollstreckung aus Urteilen eines ausländischen Gerichts findet nur dann statt, wenn ihre Zulässigkeit durch das Vollstreckungsurteil von einem koreanischen Gericht ausgesprochen ist. (2) Für die Klage auf Erlaß des Vollstreckungsurteils ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Falls ein solcher nicht besteht, ist das Bezirksgericht zuständig, bei dem nach § 9 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§ 477 (Vollstreckungsurteil) (1) Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen. (2) Die Klage auf Erlaß des Vollstreckungsurteils ist zurückzuweisen: 1. wenn die Rechtskraft des ausländischen Urteils nicht nachgewiesen werden kann, oder; 2. wenn dies die Bedingungen des § 203 nicht erfüllt.

<sup>317</sup> Vgl. An, Choon-Su, S. 175; Mok, Young-Joon, S. 263.

Ist die Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche, die keinem Staatsvertrag unterliegen, in Korea überhaupt zu bejahen, gibt es m. E. keinen Grund, an solche Schiedssprüche strengere Voraussetzungen als an andere Schiedssprüche zu stellen. Die Bedingungen des § 203 KZPO, die für die Anerkennung ausländischer Urteile gelten, sind wesentlich strenger als die Voraussetzungen aller anderen Staatsverträge über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Besonders streng sind die förmliche Zustellung des § 203 Nr. 2 KZPO und die Gegenseitigkeit zwischen Korea und dem Erststaat. Richtet sich die Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs nach § 203 KZPO, bedeutet dies eine deutliche Erschwerung der Durchsetzbarkeit des ausländischen Schiedsspruchs in Korea. In der Regel ist bei einem Schiedsspruch die Vollstreckung in einem fremden Land wesentlich einfacher als bei einem staatlichen Urteil. Dies ist auch ein entscheidender Grund, warum die Parteien die Schiedsgerichtsbarkeit statt staatlicher Gerichtsbarkeit ausgewählt haben.

Im Ergebnis hat die ausdrückliche Verweisung des Art. 39 Abs. 2 KAL auf die Bestimmungen des koreanischen Zivilprozeßrechts über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile nur insoweit Bedeutung, als sie die Möglichkeit der Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, die weder dem UN-Übereinkommen noch einem Staatsvertrag unterliegen, sicherstellt. Tatsächlich ist keine Rechtsprechung in Korea bekannt, die sich mit der Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche beschäftigt hat. In allen bisher bekannten Rechtsprechungen ist die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche allein auf der Grundlage des UN-Übereinkommens beurteilt worden.

Die unterschiedliche Verweisung auf das UN-Übereinkommen einerseits und auf die Bestimmungen des koreanischen Zivilprozeßrechts andererseits ist auf den Gegenseitigkeitsvorbehalt des Art. I Abs. 3 Satz 1 UN-Übereinkommen zurückzuführen. Da Korea beim Beitritt zum UN-Übereinkommen den Gegenseitigkeitsvorbehalt neben dem Handelssachenvorbehalt erklärt hat, hat der koreanische Gesetzgeber dementsprechend diese unterschiedliche Verweisung hergestellt, um ein mögliches Kollidieren mit der Anwendung des UN-Übereinkommens zu vermeiden.<sup>318</sup> Im Schrifttum ist allerdings in zunehmendem Maße die Ansicht vertreten, daß beide von Korea erklärten Vorbehalte des Art. I Abs. 3 UN-Übereinkommen zurückgezogen werden sollten.<sup>319</sup> So sollte die Geltung des UN-Übereinkommens auf alle ausländischen Schiedssprüche ausgedehnt werden, unabhängig davon, ob sie in einem Vertragsstaat des UN-Übereinkommens ergangen sind.

---

<sup>318</sup> Vgl. Ha, Yong-Duck, AJ 2000 (Vol. 295), S. 24.

<sup>319</sup> Vgl. Chang, Moon-Chul, AJ 1999 (Vol. 294), S. 17; Lee, Ho-Won, AJ 2001 (Vol.302), S. 17; Suk, Kwang-Hyun, AJ 2000 (Vol. 298), S. 31.

#### d) Stellungnahme

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Schiedssprüche unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils haben und sie in der Praxis immer häufiger von den Parteien freiwillig erfüllt werden. Trotz der Gleichstellung von staatlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit bedarf ein Schiedsspruch der Vollstreckbarerklärung durch ein staatliches Gericht, wenn die unterlegene Partei dem Schiedsspruch nicht freiwillig Folge leistet. Da es sich beim Schiedsspruch um die Entscheidung eines privaten Gerichts handelt, fehlt ihm insbesondere die Vollstreckbarkeit. Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Schiedssprüche. Anders als beim UNCITRAL-Modellgesetz unterscheiden die Regelungen zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen im koreanischen und auch im deutschen Recht zwischen inländischen und ausländischen Schiedssprüchen. In beiden Rechtsordnungen ist die Nationalität eines Schiedsspruchs auf das international anerkannte Territorialitätsprinzip abgestellt. Danach ist ein Schiedsspruch vom einem Schiedsgericht mit Sitz im jeweiligen Land inländisch. Liegt ein Schiedsort im Ausland, ist der dort erlassene Schiedsspruch ausländisch.

Beide Gesetze enthalten Bestimmungen zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung inländischer Schiedssprüche, die weitgehend vergleichbar, aber im Detail unterschiedlich sind. Zunächst ist die unterschiedliche Zuständigkeitsregelung zu beachten. In Korea ist für das Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren der *District Court* sachlich zuständig. Gegen die Entscheidung im Vollstreckbarerklärungsverfahren ist daher der ganze Instanzenweg, d. h. die Berufung und auch die Revision, möglich. Dagegen führt die Konzentration der Eingangszuständigkeit bei den Oberlandesgerichten in Deutschland zur Verkürzung des Instanzenwegs und liefert damit eine den Erwartungen der Parteien an eine zügige endgültige Streiterledigung entsprechende Lösung.

In beiden Gesetzen setzt die Vollstreckbarerklärung das Vorliegen eines endgültigen Schiedsspruchs voraus, der den jeweiligen formalen Anforderungen in vollem Umfang entspricht. In Korea hat der Antragsteller den Schiedsspruch und die Schiedsvereinbarung im Original oder in einer beglaubigten Abschrift vorzulegen, wobei gegebenenfalls auch eine Übersetzung beizufügen ist. Diese formellen Anforderungen an den Antrag auf eine Vollstreckbarerklärung entsprechen Art. 35 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz und Art. IV Abs. 2 UN-Übereinkommen. Durch die Vorlage der genannten Urkunden schafft der Antragsteller den *prima facie* Beweis für die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs.

Demgegenüber enthält das deutsche Recht in § 1064 Abs. 1 ZPO eine für den Antragsteller wesentlich günstigere Regelung, nach der lediglich der Schiedsspruch oder seine beglaubigte Abschrift, die von dem für das Vollstreckbarerklärungsverfahren bevollmächtigten Rechtsanwalt vorgenommen werden darf, vorzulegen ist.

In Korea und Deutschland sind inländische Schiedssprüche für vollstreckbar zu erklären, wenn keiner der in Art. 36 Abs. 2 KAL bzw. 1059 Abs. 2 ZPO bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt. Die bereits angesprochene Unterscheidung zwischen denjenigen Aufhebungsgründen, die nur auf Rüge hin zu berücksichtigen sind, und solchen, die das Gericht von Amts wegen berücksichtigen muß, ist auch für das Vollstreckbarerklärungsverfahren von Bedeutung. Die auf Rüge hin zu berücksichtigenden Aufhebungsgründe sind im Vollstreckbarerklärungsverfahren präkludiert, wenn sie nicht fristgerecht geltend gemacht wurden. Die Präklusion gilt dagegen nicht bei den von Amts wegen zu berücksichtigenden Aufhebungsgründen nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 KAL bzw. § 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Das Gericht hat stets die Versagungsgründe fehlender objektiver Schiedsfähigkeit und eines *ordre public*-Verstoßes prüfen. In Deutschland hat, wenn ein Aufhebungsgrund vorliegt, das Gericht den Antrag auf Vollstreckbarerklärung unter Aufhebung nach § 1060 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen. In diesem Fall ist die Aufhebung des Schiedsspruchs die notwendige Begleiterscheinung der Zurückweisung. Dagegen enthält das koreanische Recht keine entsprechende Regelung. Im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens fehlt dem Gericht daher das Recht, beim Vorliegen eines Aufhebungsgrundes den Schiedsspruch aufzuheben, weil es sich bei Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren um unterschiedliche Verfahren mit unterschiedlichen Gegenständen handelt. In diesem Fall kann das Gericht lediglich die Vollstreckbarerklärung durch Zurückweisung als unbegründet ablehnen.

Weiterhin sind die unterschiedlichen Regelungen zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche in Korea und Deutschland zu beachten. In Deutschland richtet sich die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche gemäß § 1061 Abs. 1 ZPO ausschließlich nach dem UN-Übereinkommen, unabhängig davon, ob der Schiedsort in einem Vertragsstaat liegt. Demgegenüber enthält das koreanische Recht eine Zweiteilung bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche, nämlich zwischen den Schiedssprüchen, die dem UN-Übereinkommen unterliegen, und den anderen ausländischen Schiedssprüchen. Trotz dieser ausdrücklichen Zweiteilung findet in Korea wegen seines weiten räumlichen

Anwendungsbereichs das UN-Übereinkommen weitgehend Anwendung. Bis dato ist keine Rechtsprechung in Korea bekannt, die sich mit der Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs beschäftigt hat, der keinem Staatsvertrag unterliegt. In allen bisher bekannten Rechtsprechungen ist die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche allein auf der Grundlage des UN-Übereinkommens beurteilt worden. Im Ergebnis richtet sich die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach dem UN-Übereinkommen, wobei die Vorschriften in anderen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen unberührt bleiben. Das UN-Übereinkommen geht grundsätzlich davon aus, daß ausländische Schiedssprüche im allgemeinen anzuerkennen sind und ihnen nur in gewissen Ausnahmefällen die Anerkennung versagt werden darf. Dementsprechend ist sowohl von koreanischen als auch von deutschen Gerichten eine gewisse Zurückhaltung für die internationalen bzw. ausländischen Schiedssprüche wegen der Besonderheiten, die sich aus dem „Ausländer“-Charakter eines ausländischen gegenüber einem rein inländischen Schiedsspruch ergeben, gezeigt worden.

## *E. Schlußbetrachtung*

Daß eine festgeschriebene Schiedsgerichtsbarkeit in Korea erst verhältnismäßig spät geschaffen worden ist, liegt u.a. an der geringen Kodifizierung im traditionellen koreanischen Recht vor der umfangreichen Rezeption des westlichen Rechts und an der Geringachtung der Institution der Schiedsgerichtsbarkeit. Die Gesetze beschränkten sich im Wesentlichen auf Straf- und Verwaltungsnormen, weil sie vornehmlich die Funktion hatten, staatliche Gewalt durchzusetzen und zu sichern. Im privatrechtlichen Bereich waren die Geschäftsverbindungen gänzlich der Verkehrssitte und dem Gewohnheitsrecht überlassen. Die hierarchisch orientierte traditionelle Gesellschaft führte dazu, daß in einer Konfliktsituation die staatlichen Gerichte möglichst gemieden wurden. Stattdessen wurden die Streitfälle von einem neutralen Dritten in schiedsrichterlicher Weise beigelegt. Dabei kam es weniger auf Recht oder Unrecht, sondern auf die Wiederherstellung der Ordnung und Harmonie in der Gesellschaft an. Nach der indirekten Rezeption des westlichen Rechts über das japanische Rechtssystem fanden die Schiedsverfahrensbestimmungen der japanischen ZPO, die denen der deutschen ZPO von 1877 fast vollständig entsprachen, Anwendung. Sie wurden weder in der Kolonialzeit Koreas noch nach der Befreiung tatsächlich angewendet. Das 1960 in Kraft getretene koreanische Zivilprozeßgesetz enthielt keine Regelungen der Schiedsgerichtsbarkeit, obwohl es stark an der japanischen und damit auch deutschen ZPO orientiert war, die Bestimmungen über Schiedsverfahren beinhalteten. Dies zeigt, daß der Nutzen und das Bedürfnis der Institution der Schiedsgerichtsbarkeit in Korea unterschätzt wurden. Seit Inkrafttreten des koreanischen Schiedsgesetzes 1966 hat die Schiedsgerichtsbarkeit in Korea immer mehr an Bedeutung gewonnen.

Die vorstehende Untersuchung hat gezeigt, daß sowohl in Korea als auch in Deutschland durch die Reform des jeweiligen Schiedsverfahrensrechts ein modernes Recht für das Schiedsverfahren geschaffen worden ist, welches dem derzeitigen Stand internationaler Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet entspricht. Mit dem neuen Schiedsverfahrensrecht haben sowohl der koreanische als auch der deutsche Gesetzgeber das UNCITRAL-Modellgesetz weitgehend übernommen, und zwar über dessen Anwendungsbereich hinaus für alle Schiedsverfahren: Beide Gesetze regeln im Gegensatz zum UNCITRAL-Modellgesetz nationale und internationale Schiedsverfahren einheitlich. Darüber hinaus enthalten sie keine Beschränkung auf Handelssachen, sondern sie betreffen die gesamte (private) Schiedsgerichtsbarkeit. Die weitgehende Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes in

Korea und in Deutschland ist vor allem deswegen überzeugend, weil das UNCITRAL-Modellgesetz auf weltweitem Konsens beruht und gleichsam auch aus internationaler Sicht ein bewährtes und vertrautes Regelungswerk darstellt, welches inzwischen in fast fünfzig Staaten teilweise oder gänzlich in jeweiliges nationales Recht umgesetzt worden ist. Aus diesem Grund wurden bei der Übernahme in beiden Ländern verhältnismäßig wenige Abweichungen oder Ergänzungen des Wortlautes des UNCITRAL-Modellgesetzes eingeführt. Bei den wenigen unterschiedlichen Regelungen handelt es sich demzufolge zumeist um klarstellende oder ergänzende Regelungen. Wie bei allen Modellgesetzjurisdiktionen wurden sowohl der koreanische als auch der deutsche Gesetzgeber von dem Motiv geleitet, mit der weitgehenden Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes ein zeitgemäßes, den internationalen Rahmenbedingungen angepaßtes Recht zu schaffen und auch damit das Ansehen des jeweiligen Landes als Austragungsort internationaler Schiedsverfahren zu fördern. Zudem sollte auch auf nationaler Ebene die Attraktivität der Schiedsgerichtsbarkeit als echter Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit erhöht und damit die staatliche Justiz entlastet wird.

Sowohl im koreanischen als auch im deutschen Recht ist zunächst der grundsätzliche Vorrang der Parteiautonomie bei der Ausgestaltung des Schiedsverfahrens zu beachten. Die meisten Vorschriften sind dabei dispositiv und gewähren den Parteien ausdrücklich das Recht, eine (abweichende) Vereinbarung treffen zu können (Art. 20 Abs. 1 KAL, § 1042 Abs. 3 ZPO). Sie können also über das gesamte Verfahren, insbesondere das anwendbare Recht, Verfahrenssprache, Ort des Schiedsverfahrens, Verfahrensregeln, Art und Umfang der Beweisaufnahme, jegliche Fristen und Zustellungen frei bestimmen. Die gesetzlichen Regelungen greifen nur ein, soweit keine (abweichende) Vereinbarung der Parteien vorliegt. Zwingende Regelungen beschränken sich dabei im Wesentlichen auf die allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze des Verfahrens, nämlich die Gewährung des rechtlichen Gehörs sowie Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsrichters.

Ferner ist es sowohl für das koreanische Schiedsgesetz als auch für das deutsche Recht kennzeichnend, daß beide Gesetze, anlehnend an das UNCITRAL-Modellgesetz, nahezu alle im Zusammenhang mit Schiedsverfahren auftretenden Fragen umfassend und möglichst vollständig regeln, so daß das Schiedsverfahren auch in dem Fall des Fehlens der Parteivereinbarung hinsichtlich wichtiger Verfahrensfragen reibungslos ablaufen kann. Die Zahl der Bestimmungen des neuen koreanischen Schiedsgesetz ist von 18 auf 41, im neuen deutschen Recht von 24 auf 42 gestiegen. Diese höhere Regelungsdichte entspricht der internationalen Tendenz der Abnahme von individuellen ausformulierten Schiedsklauseln. Im

internationalen Wirtschaftsverkehr ist die Aushandlung einer Schiedsvereinbarung häufig deswegen schwierig, weil keine der Vertragspartner die andere Partei bei Vertragsverhandlungen auch noch mit einer zeitraubenden Diskussion über die Schiedsklausel belästigen oder gar den Vertrag scheitern lassen will. Ist der Konflikt bereits entstanden, sind die Parteien in der Regel nicht mehr in der Lage, sich auf einen effizienten Verfahrensablauf zu einigen. Es empfiehlt sich daher, auf eine bewährte Musterschiedsklausel einer führenden Schiedsgerichtsinstitution Bezug zu nehmen. Ein modernes Schiedsgesetz mit einem vollständigen gesetzlichen Verfahrensrahmen muß insbesondere den textarmen Schiedsklauseln gerecht werden, die keine ausreichende Vorsorge für eine effiziente Lösung möglicher Verfahrenskomplikationen enthalten. Durch die Streitigkeiten, die besonders in der Anfangsphase des Schiedsverfahrens wie etwa bei der Konstituierung des Schiedsgerichts auftreten, wird das gesamte Schiedsverfahren erheblich verzögert. Eine effiziente Lösung für solche Komplikationen finden sich sowohl im koreanischen als auch im deutschen Recht. Beide Gesetze enthalten weitgehend gleichlautende Regelungen für die Streitigkeiten über die Bestellung, Ablehnung und sonstige Amtsbeendigung von Schiedsrichtern sowie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts über solche Streitigkeiten entscheidet das staatliche Gericht letztinstanzlich, jedenfalls auf Antrag, der fristgebunden ist.

In Korea und Deutschland leisten staatliche Gerichte durch das gesamte Schiedsverfahren Hilfs- und Überwachungsfunktionen, die nur dort und insoweit erlaubt sind, wo den Gerichten dies ausdrücklich und im Einzelnen durch das Gesetz zugewiesen worden ist. Nach koreanischem Recht ist der *District Court* für alle gerichtlichen Entscheidungen im Schiedsverfahren zuständig. Seine Entscheidung unterliegt den gewöhnlichen Rechtsmitteln, also mit der Möglichkeit der Eröffnung des gesamten Instanzenzuges, die aber ausdrücklich ausgeschlossen sind, soweit es sich um Entscheidungen zum Schiedsrichteramt und zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts handelt. Dagegen wurde in Deutschland die Eingangszuständigkeit für alle gerichtliche Entscheidungen - bis auf wenige Ausnahmen - beim Oberlandesgericht festgelegt, gegen dessen Entscheidung lediglich das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof gegeben ist. Nach deutschem Recht ist auch für die gerichtliche Entscheidung über das Schiedsrichteramt und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts das Rechtsmittel ausgeschlossen. Neben der generellen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts ist nur für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstigen richterlichen Handlungen das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist. Dabei erweist sich die Konzentration der Eingangszuständigkeit

bei den Oberlandesgerichten im deutschen Recht als die gegenüber einer Eingangszuständigkeit des *District Court* im koreanischen Schiedsgesetz sinnvollere Lösung, sowohl unter dem vorrangigen Gesichtspunkt einer Entlastung der staatlichen Gerichte als auch im Hinblick auf die Erwartung der Parteien an eine zügige Streiterledigung.

Die Untersuchung hat auch gezeigt, daß sowohl im koreanischen als auch im deutschen Recht die Aufhebungsklage gegen den Schiedsspruch den einzigen Rechtsbehelf darstellt. Beide Gesetze regeln die Aufhebungsgründe in Anlehnung an die Bestimmungen des UNCITRAL-Modellgesetzes, die wiederum mit den Versagungsgründen für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche des UN-Übereinkommens fast wörtlich übereinstimmen. Diese Angleichung der einzelnen Aufhebungsgründe an die Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsgründe trägt zur besseren Vorhersehbarkeit und zur Verfahrensökonomie in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bei. Im Hinblick auf die Aufhebungsgründe zeigt die koreanische Rechtsprechungspaxis, daß die Gerichte die Aufhebungsgründe restriktiv behandeln und Aufhebungsklagen nur in Extremfällen stattgeben. Besonders die *ordre public*-Klausel wurde von den Gerichten als „Ausnahmevorschrift“ betrachtet, bei deren Prüfung sie den Begriff „*ordre public international*“ eingeführt haben. Mit der restriktiven Auslegung der Aufhebungsgründe folgt die koreanische Rechtsprechung dem weltweiten Trend in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, der auch der deutschen Rechtsprechungspraxis entspricht. Die Aufhebungsklage ist allerdings an eine Frist von drei Monaten gebunden, wodurch die Parteien nach einer bestimmten angemessenen Zeit Klarheit über die Bestandskraft des Schiedsspruchs erhalten können.

Zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche enthält das koreanische Schiedsgesetz eine Zweiteilung zwischen Schiedssprüchen, die dem UN-Übereinkommen unterliegen, und den anderen ausländischen Schiedssprüchen. Demgegenüber richtet sich in Deutschland die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ausschließlich nach dem UN-Übereinkommen. Im Ergebnis sind die Unterschiede zwischen den Bestimmungen in beiden Gesetzen nicht gravierend. Denn trotz der ausdrücklichen Zweiteilung im koreanischen Schiedsgesetz findet das UN-Übereinkommen wegen seines weiten räumlichen Anwendungsbereichs in Korea weitgehend Anwendung. Das UN-Übereinkommen geht grundsätzlich davon aus, daß ausländische Schiedssprüche im allgemeinen anzuerkennen sind und ihnen nur in gewissen Ausnahmefällen die Anerkennung versagt werden darf. In der Rechtsprechungspraxis in Korea und Deutschland ist eine diesem

Geist des UN-Übereinkommens entsprechende gemeinsame Tendenz erkennbar, in „favor arbitrations“ zu entscheiden.

Schließlich ist Recht und Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Korea und in Deutschland als für die Parteien aus aller Welt zugänglich zu bewerten. Dafür spricht sowohl die Modernisierung des jeweiligen Schiedsgesetzes durch die Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes als auch die angestrebte Gewährleistung der Finalität des Schiedsspruchs und die grundsätzliche Gleichstellung von staatlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit. Mit der Auszeichnung durch Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit haben beide Gesetze die Erwartungen der Parteien der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit erfüllt. Die neuen Schiedsgesetze finden seit über vier Jahren in Korea und seit über sechs Jahren in Deutschland Anwendung. Noch ist es zu früh, die Frage abschließend zu beantworten, ob das mit den Neuregelungen in beiden Ländern gesetzte Ziel, die eigene Attraktivität im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit als Austragungsort zu erhöhen, bereits erreicht worden ist. Es ist aber absehbar, daß in beiden Ländern künftig mehr Schiedsvereinbarungen und Schiedsverfahren - nationale wie internationale - vereinbart und durchgeführt werden. Für die weitere positive Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit sind alle an diesem Bereich beteiligten Institutionen, Parteien, Berater wie Parteivertreter und staatlichen Gerichte gefordert, die Vorzüge des neuen Gesetzes herauszustellen. Dabei ist insbesondere die Rechtsprechungspraxis gefordert. Bei der Anwendung des neuen Schiedsgesetzes sollten sich die staatlichen Gerichte des internationalen Ursprungs des Gesetzes bewußt sein und die hieraus für die international einheitlichen Auslegung notwendigen Konsequenzen ziehen, indem sie über ihren nationalen Horizont hinausblicken und die Entwicklungen anderer Rechtsordnungen im Blick behalten.

## Lebenslauf

Am 18. August 1966 wurde ich als zweiter Sohn von Moon-Kwon Oh und seiner Frau Mu-Ja, geb. Hyun, in Cheju, Korea geboren.

Nach meiner Schulausbildung in Cheju, wo ich die Grundschule, Mittelschule und Oberschule besucht habe, studierte ich Rechtswissenschaft an der Soong-Sil Universität in Seoul. Im Anschluß an meinen erfolgreichen Abschluß des Jurastudiums im Februar 1992 mit dem akademischen Grad „Bachelor of Law“ studierte ich an der „Graduate School“ der Soong-Sil Universität, wo ich im August 1994 den akademischen Grad „Master of Law“ erlangte. In den Jahren 1993 und 1994 war ich als wissenschaftlicher Assistent bei der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Soong-Sil Universität und auch als Executive Secretary in “The Korean Association of Air and Space Law” in Seoul tätig.

Im April 1995 kam ich nach Deutschland und wurde Im Jahre 1996 als Doktorand von Prof. Karl-Heinz Böckstiegel angenommen.